Entwurf

einer

Prozeß-Ordnung

in

bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

für das

Königreich Bayern,

wie sich derselbe durch die vom k. Staatsministerium der Justiz dem Landtage nachträglich dazu übergebenen Modifikationen gestaltet.

[München 1863]

Erstes Buch.

Allgemeine Bestimmungen.

Erstes Hauptstück.

Gerichtsbarkeit und Richteramt.

Art. 1.

Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind vor den zuständigen bürgerlichen Gerichten zu verhandeln und zu entscheiden, insoferne die Parteien sich nicht in dazu geeigneten Fällen über Schiedsrichter vereinigen. 1. Zuständigkeit der Gerichte überhaupt.

Welche Gegenstände nicht vor die Gerichte gehören, und wie Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu entscheiden seien, bestimmen besondere Gesetze.

Art. 2.

Der allgemeine Gerichtsstand ist bei dem Gerichte begründet, in dessen Bezirke der Beklagte zur Zeit der Anstellung der Klage seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines im Inlande gelegenen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. 2. Gerichtsstand. Allgemeiner Gerichtsstand.

Hat der Beklagte mehrere Wohnsitze, so steht dem Kläger die Wahl frei.

Landesangehörige, deren Aufenthaltsort im Auslande oder unbekannt ist, kann der Kläger vor dem Gerichte ihres letzten Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes im Inlande und, in Ermangelung eines solchen, vor dem Gerichte seines Wohnsitzes belangen.

Wenn die Klage in gesetzlich zulässiger Weise gegen mehrere Personen gerichtet wird, welche ihren allgemeinen Gerichtsstand vor verschiedenen Gerichten haben, so steht dem Kläger die Wahl unter diesen Gerichten zu.

Art. 3.

Ehefrauen haben den Gerichtsstand ihrer Gatten, welcher ihnen als Wittwen und nach der Scheidung bis zur Eingehung einer anderen Ehe oder Verlegung des Wohnsitzes in einen anderen Gerichtsbezirk verbleibt.

Eheliche und diesen gleichgeachtete Kinder folgen dem Gerichtsstande des Vaters, uneheliche dem der Mutter. Sie behalten diesen allgemeinen Gerichtsstand, so lange sie nicht einen anderen erworben haben.

Kinder, welche als Studirende, Praktikanten, Accessisten, Schreiber, Künstler, Handwerker, Dienstboten und in ähnlichen Verhältnissen entfernt vom elterlichen Hause leben, können auch bei dem Gerichte ihres Aufenthaltsortes belangt werden.

Art. 4.

Die inländischen an fremden Höfen beglaubigten Gesandtschaftspersonen haben ihren allgemeinen Gerichtsstand vor dem Gerichte der Hauptstadt.

Gleiches gilt von allen Inländern, welche in anderen Dienstzweigen mit ständiger amtlicher Stellung im Auslande verwendet werden.

Art. 5.

Unteroffiziere, Soldaten und andere Militärbedienstete dieser Klasse können nach der Wahl des Klägers vor dem Gerichte des Wohnorts, welchen sie abgesehen vom Militärdienste haben, oder vor dem Gerichte ihrer Garnison belangt werden.

Art. 6.

Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften haben ihren allgemeinen Gerichtsstand vor dem Gerichte, in dessen Bezirke der Sitz ihrer Verwaltung ist.

Gleiches ist bei den in ihren Privatrechtsverhältnissen nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechts zu beurtheilenden Genossenschaften, Vereinen und sonstigen Gesellschaften der Fall, wenn sie einen bestimmten Sitz im Inlande haben. Ist Letzteres nicht der Fall, so ist für ihren allgemeinen Gerichtsstand der Wohnsitz, beziehungsweise Aufenthalt der betheiligten Gesellschaftsmitglieder maßgebend.

Klagen der Körperschafts- oder Gesellschaftsmitglieder unter sich können bei demselben Gerichte angestellt werden, wenn sie die gemeinheitlichen oder gesellschaftlichen Verhältnisse betreffen.

Der k. Fiskus und die k. Civilliste haben ihren allgemeinen Gerichtsstand bei dem Gerichte, in dessen Bezirke die Behörde ihren Sitz hat, zu deren Wirkungskreis die Behandlung und Bescheidung des betreffenden Anspruches im Verwaltungswege gehört.

Art. 6 a.

In Betreff des Gerichtsstandes der Handelsgesellschaften und ihrer Mitglieder, sowie der Gesellschaftsliquidatoren sind die Bestimmungen der Art. 111, 144, 164, 213 und 247 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches und der Art. 66 und 88 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betr., maßgebend.

Art. 6 b.

Kaufleute, welche an einem anderen Orte als dem ihres Wohnsitzes eine Handelsniederlassung haben, können wegen aller Ansprüche aus Handelssachen auch bei den Gerichten, in deren Bezirk sich ihre Niederlassung oder, falls sie mehrere Handelsniederlassungen haben, ihre Hauptniederlassung befindet, belangt werden.

Außerdem können Kaufleute und Handelsgesellschaften, welche an einem anderen Orte als dem ihrer Hauptniederlassung oder ihres Sitzes Zweigniederlassungen oder Agenturen errichtet haben, von denen aus Geschäfte geschlossen oder vermittelt werden, wegen aller Ansprüche an die Zweigniederlassung oder aus den von ihren Agenturen abgeschlossenen oder vermittelten Geschäften auch bei den Gerichten des Ortes, wo sich die Zweigniederlassung oder die Agentur befindet, belangt werden.

Art. 7.

Ausländer können an jedem Orte des Inlandes, wo sie sich aufhalten oder unbewegliches Vermögen besitzen, belangt werden; jedoch von Ausländern nur wegen solcher Verbindlichkeiten, welche sie in Bayern eingegangen haben.

Insoweit Ausländern nach den Gesetzen ihres Landes eine ausgedehntere Befugniß zur Klagestellung gegen bayerische Landesangehörige eingeräumt ist, steht auch letzteren eine gleiche Befugniß im Inlande gegen die betreffenden Ausländer zu.

Außerdem gelten die Vorschriften über die besonderen Gerichtsstände auch für die gegen Ausländer anzustellenden Klagen.

Die Widerklage findet zwischen Ausländern nur wegen Ansprüchen statt, die mit denen der Hauptklage in nothwendigem inneren Zusammenhange stehen. Eine sonstige Erstreckung der Gerichtsbarkeit von inländischen Gerichten auf Ausländer greift nicht Platz.

Soweit durch Staatsverträge andere Bestimmungen festgesetzt sind, finden diese Anwendung.

Art. 8.

Besondere Gerichtsstände.

Dingliche und Besitzklagen, Gränzscheidungs- und Theilungsklagen, welche unbewegliche Sachen zum Gegenstande haben, desgleichen alle gegen den Besitzer einer unbeweglichen Sache als solchen gerichteten Klagen sind bei dem Gerichte anzubringen, in dessen Bezirke die Sache liegt.

Bei den eine Grunddienstbarkeit oder deutsche Reallast betreffenden Klagen bestimmt sich der Gerichtsstand nach der Lage des dienenden Grundstückes.

Treffen mehrere Gerichtsstände dieser Art zusammen, so hat der Kläger unter denselben die Wahl.

Art. 9.

Bei dem Gerichte des Bezirkes, in welchem eine Erbschaft eröffnet wird, können vor Aushändigung und im Falle des Vorhandenseins mehrerer Erben vor beendigter Vertheilung der Verlassenschaft erhoben werden:

1) die Klagen, wodurch die Erbschaft oder deren Besitz oder Vermächtnisse in Anspruch genommen werden;
2) die Klagen der Erben gegen einander, welche die Verlassenschaft betreffen;
3) die Klagen der Erbschaftsgläubiger.

Das Gleiche gilt bezüglich der Klagen, wodurch eine geschehene Erbschaftstheilung angefochten wird.

Art. 10.

Wenn in einem Vertrage der Ort der Erfüllung bezeichnet, oder wenn nach Beschaffenheit der Leistung die Erfüllung nur an einem bestimmten Orte möglich ist, so können alle die Erfüllung des Vertrages, seine Aufhebung oder Vernichtung oder die Entschädigung wegen Nichterfüllung betreffenden Klagen bei dem Gerichte jenes Ortes angestellt werden.

Auch außerdem ist derjenige, welcher sich an einem andern Orte als dem seines Wohnsitzes aufhält — den Fall der Durchreise und des blos vorübergehenden Aufenthaltes zu bestimmten geschäftlichen Zwecken ausgenommen — dem Gerichtsstande dieses Ortes bezüglich aller Klagen aus daselbst abgeschlossenen Verträgen unterworfen.

Art. 11.

In Streitigkeiten, die aus einer geführten Verwaltung entspringen, kann die Klage bei dem Gerichte des Ortes angestellt werden, wo die Verwaltung geführt wurde.

Dieses Gericht ist ausschließlich zuständig, wenn die Obrigkeit jenes Ortes die Verwaltung angeordnet hat.

Art. 12.

Klagen aus unerlaubten Handlungen können bei dem Gerichte des Ortes angebracht werden, wo die Handlung begangen worden ist.

Art. 13.

Wenn aus Veranlassung eines bürgerlichen Rechtsstreites ein zur Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens hinreichender Verdacht der Verübung einer strafbaren That sich ergibt und die Ermittlung dieser That Einfluß auf die Entscheidung des Rechtsstreites hat, so ist die Verhandlung und Entscheidung des letzteren bis nach Beendigung des Strafverfahrens auszusetzen.

Das Urtheil, wodurch der Beschuldigte der fraglichen That für schuldig erkannt wurde, ist auch für den bürgerlichen Richter bindend.

Art. 14.

Ist nach gepflogener mündlicher Schlußverhandlung im Strafverfahren kein Schuldausspruch gegen den Beschuldigten erfolgt, so können die Parteien alle im bürgerlichen Verfahren nach Lage der Sache zulässigen Beweise und Gegenbeweise bezüglich der strafbaren That neben den im Strafverfahren erhobenen Beweisen vor dem bürgerlichen Richter geltend machen und dieser hat unabhängig von der Entscheidung des Strafrichters das Ergebniß des Beweisverfahrens nach den Grundsätzen des Beweises im bürgerlichen Prozesse zu beurtheilen, unbeschadet jedoch des Rechtes der Parteien die im Strafverfahren gepflogenen Erhebungen, insoweit dies geschehen kann, neuerdings eintreten zu lassen.

Art. 15.

Das Ergebniß strafrechtlicher Untersuchungen kann im bürgerlichen Verfahren zur Herstellung des Beweises auch dann benützt werden, wenn nach gepflogener Untersuchung aus irgend einem

Grunde die Einstellung des Verfahrens stattgefunden hat, vorausgesetzt, daß der Aushändigung der Untersuchungsakten, beziehungsweise der abschriftlichen Mittheilung einzelner Produkte im strafrechtlichen Interesse kein Hinderniß entgegensteht, worüber das zuständige Strafgericht zu entscheiden hat.

Art. 16.

Vorbehaltlich der im Artikel 7 Abs. 4 enthaltenen Bestimmung ist jeder Beklagte befugt, die Ansprüche, die er gegen den Kläger oder gegen einen von mehreren als Streitgenossen auftretenden Klägern hat, bei dem Gerichte, bei welchem die Klage in erster Instanz anhängig ist, als Widerkläger zu verfolgen, jene Fälle ausgenommen, in welchen keine freiwillige Prorogation stattfindet.

Die Zurückweisung der Widerklage kann ebenfalls verlangt werden, wenn dieselbe eine der in den Artikeln 8 und 11 Abs. 2 bezeichneten Sachen zum Gegenstande hat.

Eine Widerklage gegen eine Widerklage findet nur statt, wenn beide aus demselben Rechtsverhältnisse entspringen.

Art. 17.

Vor Einzelnrichtern sind Widerklagen, welche an sich zur einzelnrichterlichen Zuständigkeit nicht gehören, nur dann zu verhandeln, wenn entweder die Parteien hierauf übereinkommen, oder die Vor- und Widerklage aus einem und demselben Rechtsverhältnisse entspringen, oder die mit der Widerklage verfolgten Gegenansprüche zugleich als Einreden gegen die Vorklage geltend gemacht werden.

Vor den Handelsgerichten können Widerklagen, welche nicht schon an sich zur Zuständigkeit der Handelsgerichte gehören, nicht erhoben werden.

Art. 18.

Welches Gericht über die Beschlagnahme einer Sache oder die Verhaftung des Schuldners als Vorsichtsverfügung zu erkennen hat, ist im Artikel 578 bestimmt.

Die Zuständigkeit in der Hauptsache begründet der Arrest nur dann, wenn

1) der Beklagte es verlangt oder dazu einwilligt, oder
2) der Arrest gegen einen flüchtigen Inländer, welcher im Inlande keinen Wohnsitz hat, oder gegen einen Ausländer verfügt worden ist.

Art. 19.

Rechtsstreitigkeiten derselben Parteien, welche unter sich in solcher Verbindung stehen, daß sie ohne nachtheiligen Einfluß auf die Verhandlung und Entscheidung nicht getrennt werden können, sollen bei dem in der Hauptsache zuständigen Gerichte angebracht werden, insoferne der Gegenstand nicht an sich der Gerichtsbarkeit dieses Gerichts entzogen ist.

Die Gerichtszuständigkeit in der Hauptsache erstreckt sich jederzeit auch

1) auf die Streitigkeiten über die in einem Prozesse veranlaßten Kosten und über die Ge-

bühren der Anwälte und gerichtlichen Beamten;

2) auf Schadensersatzansprüche, welche wegen Dienstwidrigkeiten der Notare, Anwälte und Gerichtsvollzieher gegen diese Beamten von den Parteien im Laufe des Rechtsstreites erhoben werden.

Art. 20.

3. Gerichte. Ordentliche Gerichte.

Soweit nicht nach den Gesetzen eine Ausnahme stattfindet, sind die ordentlichen Gerichte — im ersten Rechtszuge die Bezirksgerichte — zur Verhandlung und Entscheidung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuständig.

Art. 21.

Stadt- und Landgerichte.

Der Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte sind unterworfen:

1) Klagen, welche in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth nicht über einhundert fünfzig Gulden, ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten und Nutzungen betreffen;

2) Klagen auf Reichung des Lebensunterhalts, wenn der verlangte Betrag einhundert Gulden jährlich nicht übersteigt, und das Verhältniß, auf welchem die Verpflichtung dazu beruht, nicht bestritten ist, unbeschadet jedoch der im Artikel 23 Ziff. 6 enthaltenen Ausnahme.

Der Geldeswerth des Streitgegenstandes richtet sich nach dem Verkehrswerthe — dem durch Veräußerung erzielbaren Werthe — der Hauptsache.

Art. 22.

Die im Art. 21 Ziff. 1 festgesetzte Zuständigkeit erstreckt sich nicht:

1) auf Klagen wegen Rechtsansprüchen, deren Werth nicht in Geld angeschlagen werden kann, oder welche eine bestimmte Schätzung nicht zulassen;

2) auf verfallene Jahresrenten oder sonstige Bezüge, wenn das Hauptrecht selbst bestritten ist und dieses den Kapitalwerth von einhundert fünfzig Gulden übersteigt;

3) auf Klagen, welche in Bezug auf den Gegenstand vor besondere Gerichte verwiesen sind;

4) auf Entschädigungsklagen wegen Dienstwidrigkeiten gegen Notare, Anwälte und Gerichtsvollzieher, welche, soferne sie nicht im Laufe des Rechtsstreites erhoben werden, und deßhalb nach Art. 19 Abs. 2 Ziff. 2 vor das in der Hauptsache zuständige Gericht gehören, immer bei dem Bezirksgerichte, wo der Notar, Anwalt oder Gerichtsvollzieher seinen ordentlichen Gerichtsstand hat, anzubringen sind.

Art. 23.

Der Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte sind ferner, ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes, soferne sie nicht den Handelsgerichten zugewiesen sind, unterworfen:

1) Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen in Betreff des Miethverhältnisses, solange dasselbe noch besteht, dann Streitigkeiten, welche sich nach Auflösung des Miethverhält-

nisses wegen Forderungen für das letzte Jahr oder wegen Räumung der Miethwohnung ergeben;

2) Streitigkeiten zwischen Handwerksmeistern und Gesellen oder Lehrjungen, Dienstherren und Dienstboten oder Taglöhnern, Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern hinsichtlich des gegenseitigen dienstlichen oder gewerblichen Verhältnisses;

3) Streitigkeiten der Reisenden mit Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern oder Flößern über Wirthszechen, Fuhrlohn, Verlust oder Beschädigung der Habe des Reisenden oder Verzögerung des Transportes, desgleichen Streitigkeiten der Reisenden mit Handwerkern über Forderungen, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;

4) Streitigkeiten über Gegenstände des Handels und Wandels auf Messen und Märkten, soweit sie während der Dauer der Messe oder des Marktes bei Gericht angebracht werden;

5) Wandlungs- und Minderungsklagen wegen verkaufter oder vertauschter Thiere;

6) Klagen auf Anerkennung der Vaterschaft außerehelicher Kinder und auf Ernährung derselben, sowie auf Entschädigung einer außerehelich Geschwächten;

7) die in den Landestheilen diesseits des Rheins den Hypothekgläubigern gemäß §. 45 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 zustehenden Anträge auf Einhalt gegen die Verminderung des Werthes der Sache durch Vernachlässigung oder Verschlimmerung von Seite des Schuldners;

8) Klagen wegen Wildschadens, dann wegen anderer Beschädigung von Erzeugnissen des Bodens, insbesondere wegen Beschädigung durch Ueberackern, Ueberfahren, Viehweiden, Grasen, Mähen, Ernten oder Einherbsten, sofern nicht über den Bestand oder Nichtbestand eines bestrittenen dinglichen Rechtes oder vertragsmäßigen Verhältnisses zu erkennen ist;

9) Streitigkeiten wegen Beschädigung von Einfriedungen, Wasserleitungen, Abflüssen, Wässerungsanlagen, Pfaden und Wegen oder wegen des rechtswidrigen Zustandes derselben und wegen Verrückung der Grenzzeichen, unter der bei Ziff. 8 vorgesehenen Beschränkung;

10) Klagen auf Festsetzung und Bezeichnung der Grenzen anliegender Grundstücke oder auf Unterhaltung oder Erneuerung gemeinschaftlicher Mauern und anderer Einfriedungen, unter der bei Ziff. 8 vorgesehenen Beschränkung;

11) Die Klagen auf Schutz im jüngsten Besitze und wegen neuer Werke, auf Anerkennung von Privaturkunden, sowie auf Beitreibung rückständiger Hypothekzinsen und verfallener Ewiggilten, endlich alle Ewiggeldsachen;

12) Die bei den Civilgerichten noch zulässigen Klagen wegen Ehrenverletzungen, soferne sie nicht auf Ersatz eines in Folge der Ehrenkränkung erlittenen Vermögensnachtheils oder

auf Bezahlung eines Schmerzengeldes gerichtet sind. Ist letzteres der Fall, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Betrage der eingeklagten Entschädigung.

Art. 24.

Handelsgerichte.

Klagen in Handels- und Wechselsachen, sowie aus kaufmännischen Anweisungen können, vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 3 und 4 nur bei den Handelsgerichten erhoben werden.

Welche Sachen als Handelssachen zu betrachten sind, richtet sich nach dem Art. 63 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betreffend.

Klagen gegen Nichtkaufleute aus den in Art. 63 Ziff. 1 des im Abs. 2 angeführten Gesetzes erwähnten Handelssachen gehören jedoch nur dann zur Zuständigkeit der Handelsgerichte, wenn das Geschäft, aus dem geklagt wird, auf Seite des Beklagten ein Handelsgeschäft war oder der Nichtkaufmann als Widerbeklagter belangt wird.

Klagen aus den in Art. 63 Ziff. 1, 4, 6, 8, 9 und 10 des angeführten Gesetzes vom 10. November 1861 erwähnten Handelssachen, sowie die wegen solcher Sachen bei Gericht zu stellenden Anträge sind, wenn der Anspruch in der Hauptsache an Geld oder Geldeswerth nicht über 150 fl. ohne Einrechnung der Zinsen, Kosten und Nutzungen betrifft, bei dem einschlägigen Stadt- oder Landgerichte anzubringen, insoferne sich am Sitze des Gerichts nicht zugleich das Handelsgericht befindet.

Art. 25.

Ehegerichte.

Streitigkeiten über die Giltigkeit oder Trennung eingegangener Ehen von Katholiken und Protestanten sind den betreffenden Ehegerichten ausschließlich vorbehalten und zwar in der Art, daß die Sache, wenn der Kläger Katholik ist, vor das katholische, wenn er Protestant ist, vor das protestantische Ehegericht gebracht werden soll.

Art. 26.

4) Festsetzung der Zuständigkeit.

Ist die Zuständigkeit mehrerer nicht im Unterordnungsverhältnisse stehender Gerichte in derselben Sache streitig, oder stehen Sachen in solchem Zusammenhange, daß aus der Verhandlung bei verschiedenen Gerichten ein Widerspruch der Entscheidungen über dasselbe Rechtsverhältniß unter denselben Parteien hervorgehen könnte, so ist jede Partei befugt, die Festsetzung der Zuständigkeit bei dem nächsten den verschiedenen Gerichten gemeinsamen Obergerichte und beim Mangel eines solchen bei dem Oberappellationsgerichte nachzusuchen.

Dem Gesuche sind die zum Nachweise der Nothwendigkeit der verlangten Bestimmung erforderlichen Belege beizufügen.

Art. 27.

Das Gesuch unterliegt einer vorläufigen Prüfung des Obergerichtes, welches über die Zulassung auf den Vortrag des Gerichtsvorstandes oder eines durch ihn zu ernennenden Berichterstatters in geheimer Sitzung nach Vernehmung des Staatsan-

waltes, falls ein solcher an dem Gerichte aufgestellt ist, zu erkennen hat.

Findet das Obergericht das Gesuch erheblich, so ertheilt es die Erlaubniß, die Gegenpartei zur Einreichung ihrer Bemerkungen aufzufordern.

Zugleich kann das Obergericht die Einstellung des Verfahrens bei den mit der Sache befaßten Gerichten anordnen.

Diese sind davon durch den Staatsanwalt, falls ein solcher an dem Gerichte aufgestellt ist, andernfalls durch den Gerichtsvorstand in Kenntniß zu setzen.

Art. 28.

Die im vorhergehenden Artikel vorgesehene Aufforderung ist der Gegenpartei oder, soferne sie einen Anwalt bestellt hat, ihrem Anwalte sammt dem ergangenen Urtheile binnen vierzehn Tagen von dem Tage seiner Erlassung an, falls das Obergericht nicht eine ausgedehntere Frist bewilligt, zuzustellen.

Die Gegenpartei kann innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung ihre Bemerkungen mit den erforderlichen Belegen bei dem Obergerichte einreichen.

Wenn die Zustellung der Aufforderung an die Gegenpartei nicht rechtzeitig erfolgt, so wird das Gesuch als nicht gestellt und, wenn die Sache bei verschiedenen Gerichten anhängig ist, das von der Gegenpartei gewählte Gericht als das zuständige betrachtet, ohne daß es einer weiteren Entscheidung des Obergerichtes bedarf.

Art. 29.

Insoweit eine Entscheidung des Obergerichtes erforderlich ist, wird dieselbe in öffentlicher Sitzung auf den Vortrag eines von dem Senatsvorstande zu bezeichnenden Berichterstatters nach Vernehmung des Staatsanwalts, falls ein solcher an dem Gerichte aufgestellt ist, erlassen.

Gegen das Urtheil, welches die Zuständigkeit festsetzt, findet keine Berufung statt.

Soweit es nothwendig ist, hat der Staatsanwalt, falls ein solcher am Gerichte nicht aufgestellt ist, der Gerichtsvorstand den Untergerichten von der Entscheidung Kenntniß zu geben.

Art. 30.

Nach Umständen kann das Obergericht dem unterliegenden Theile die Kosten des Verfahrens zur Last legen und selbst auf Schadensersatz wegen Verzögerung erkennen.

Erfolgt kein Ausspruch im Kostenpunkte, so bleibt derselbe dem Endurtheile vorbehalten.

Art. 31.

Die Parteien können durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung eine Streitsache auch vor ein unzuständiges Gericht und unter der Voraussetzung, daß der Werth des Streitgegenstandes die Berufungssumme erreicht, selbst vor ein Berufungsgericht bringen, sofern die Sache nicht an sich der Gerichtsbarkeit des vereinbarten Gerichts entzogen ist. 5) Prorogation.

Ist Letzteres der Fall, so soll die Unzuständigkeit des Gerichtes in jedem Stande der Sache von Amtswegen ausgesprochen werden.

Art. 32.

Stillschweigende Vereinbarung wird angenommen, wenn der Beklagte, ohne die Unzuständigkeit vor jeder anderen Einrede oder Antwort vorzuschützen, sich vor dem nicht zuständigen Gerichte eingelassen hat.

Zur Erweiterung der Zuständigkeit eines Einzelnrichters wird jedoch erfordert, daß die Parteien sich hierüber, nachdem sie von dem Richter über das gesetzliche Zuständigkeitsverhältniß belehrt worden, ausdrücklich zum Protokoll erklären.

In Versäumungsfällen hat das Gericht seine Zuständigkeit von Amtswegen zu prüfen.

Art. 33.

6) Requisitionen und Aufträge.

Eine Uebertragung von richteramtlichen Handlungen, durch Ersuchen an gleichgestellte oder durch Auftrag an untergeordnete Gerichte, findet nur in den durch das Gesetz bezeichneten Fällen statt.

Auch den Ersuchen ausländischer Gerichte ist zu entsprechen, insoferne die Verfassung und die Gesetze des Königreichs nicht entgegenstehen und die Kosten gedeckt sind, vorbehaltlich besonderer Staatsverträge und der allenfalls durch königliche Verordnung bestimmten Retorsionsmaßregeln.

Die Erledigung der von ausländischen Gerichten gestellten Requisitionen erfolgt ohne weiteren Parteiantrag und, soferne sie auf eine durch einen Kommissär vorzunehmende Handlung gerichtet ist, durch ein von dem Gerichtsvorstande damit zu beauftragendes Gerichtsmitglied.

Art. 34.

7) Richteramt.

Das Richteramt kann nur derjenige ausüben, welcher vom Könige dazu ernannt ist und den Amtseid dahin geleistet hat: die ihm obliegenden Richteramtspflichten nach bestem Wissen und Gewissen, mit Fleiß und Sorgfalt zu erfüllen, keine Partei zu begünstigen, keiner mit Rath zu dienen, von keiner ein Geschenk oder Versprechen, weder mittelbar noch unmittelbar anzunehmen, nirgends aus Haß, Gunst, Furcht, Rücksicht auf die Person oder aus ähnlichen Ursachen zu handeln, sondern bei allen Richteramtshandlungen nur Gott, die Gesetze, die Gerechtigkeit und Wahrheit vor Augen zu haben.

Art. 35.

8) Uebertragung der Gerichtsbarkeit.

Die Verweisung einer Sache von dem an sich zuständigen Gerichte an ein anderes von gleicher Ordnung kann jederzeit durch das vorgesetzte Gericht verfügt werden, wenn bei dem an sich zuständigen Gerichte die zur Ausübung des Richteramtes erforderlichen Personen nicht vorhanden sind oder wenn die Verhandlung der Sache bei demselben Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung besorgen läßt.

Die Anordnung kann auf Antrag einer Partei oder des Staatsanwaltes und selbst von Amtswegen erfolgen.

Sind in solchen Fällen bei Verhinderung des Untergerichts dringliche Verfügungen nothwendig, so können diese auch unmittelbar von dem höheren Gerichte getroffen werden.

Zweites Hauptstück.

Schiedsgerichte.

Art. 36.

Die Parteien können die Entscheidung der zwischen ihnen entstandenen Streitigkeiten, soferne dieselben Rechte betreffen, über welche sie zu verfügen befugt sind, Schiedsrichtern übertragen. Schiedsvertrag und Schiedsrichter.

Sie können auch schon im Voraus bei Abschluß eines Vertrags oder nachträglich zu einem bestehenden Vertrage übereinkommen, daß die aus diesem Vertrage oder über dessen Vollzug künftig entstehenden Streitigkeiten durch Schiedsrichter zu entscheiden seien.

Der in Abs. 1 erwähnte Schiedsvertrag kann von jeder Partei so lange, als das Schiedsgericht eine endliche Entscheidung noch nicht erlassen hat, aufgekündigt werden. Damit erlöscht die Vollmacht der Schiedsrichter und die vor denselben stattgehabten Verhandlungen verlieren jede Wirkung. Der aufkündigende Theil muß jedoch alle Kosten tragen, beziehungsweise ersetzen, welche durch den Schiedsvertrag oder in Folge desselben entstanden sind.

Die in Abs. 2 erwähnte Uebereinkunft kann dagegen nicht einseitig widerrufen werden, und ist selbst für die allgemeinen und besonderen Rechtsnachfolger der Parteien verbindlich.

Jeder Schiedsvertrag (Abs. 1 und 2) muß unter Strafe der Nichtigkeit schriftlich errichtet werden und im Falle des Abs. 1 unter gleicher Strafe den Streitgegenstand und die Schiedsrichter deutlich bezeichnen.

Art. 37.

Schiedsrichtern können nicht übertragen werden:

1) Streitigkeiten, bei denen die öffentliche Ordnung betheiligt ist;
2) Streitigkeiten über den Personenstand;
3) Verhandlungen und Entscheidungen über die Bestellung von Vormündern, gerichtlichen Beiständen und Pflegern;
4) Verhandlungen und Entscheidungen über den Gerichtsstand, über Ablehnung von Gerichtspersonen, Verweisung an ein anderes Gericht, Syndikatsklagen und Klagen gegen gerichtliche Beamte und Diener oder gegen Anwälte wegen Entschädigung;
5) Verhandlungen und Entscheidungen über Ehescheidungen, Trennung von Tisch und Bett und Trennung oder Aenderung ehelicher Güterverhältnisse;
6) Gantsachen;
7) Streitigkeiten über die Aechtheit von öffentlichen und Privaturkunden;
8) Streitigkeiten über Wiederaufnahme des Verfahrens und über Nichtigkeit von im letzten ordentlichen Rechtszuge erlassenen Urtheilen.

Art. 38.

Die Vertreter des k. Fiskus, der k. Civilliste, der Gemeinden, Stiftungen und öffentlichen Anstalten, Vormünder und Curatoren von Abwesenden und vakanten Erbschaften, sowie über-

haupt alle diejenigen, denen die Verwaltung fremden Vermögens anvertraut ist, bedürfen zur Uebertragung der Entscheidung entstandener Streitigkeiten an Schiedsrichter derselben Ermächtigung wie zum Abschlusse eines Vergleichs.

Wird die im Art. 36 Abs. 2 erwähnte Uebereinkunft bei Abschluß eines Vertrags getroffen, so bedürfen die vorgenannten Personen hiezu keiner besonderen Ermächtigung; erfolgt sie aber nachträglich, so ist zu ihrer Gültigkeit die gleiche Ermächtigung beziehungsweise Genehmigung wie zum Hauptvertrage erforderlich.

Art. 39.

Frauen, Minderjährige und letzteren gleichgeachtete Personen können nicht zu Schiedsrichtern gewählt werden.

Enthält ein Schiedsvertrag der im Art. 36 Abs. 2 bezeichneten Art besondere Bestimmungen darüber, welche Personen zu Schiedsrichtern gewählt oder nicht gewählt werden können, so sind diese Bestimmungen jedoch unbeschadet des auch für diesen Fall, und zwar selbst dann, wenn der Schiedsvertrag eine gegentheilige Bestimmung enthält, geltenden Verbots des Abs. 1 maßgebend.

Art. 40.

Niemand ist verpflichtet, die Wahl als Schiedsrichter anzunehmen. Nach erfolgter Annahme können Schiedsrichter jedoch nur mit Zustimmung sämmtlicher Parteien zurücktreten. Wer ohne solche Zustimmung zurücktritt, ist den Parteien entschädigungspflichtig. Bestreitet der Gewählte, die Wahl angenommen zu haben, so kann der Beweis nur durch Urkunden geführt werden, aus denen sich die ausdrückliche oder thatsächliche Annahme ergibt.

Einen Anspruch auf Belohnung haben Schiedsrichter nur in soweit, als eine solche im Schiedsvertrage festgesetzt worden ist. Für Auslagen haften ihnen die sämmtlichen Parteien solidarisch.

Art. 41.

Die Ablehnung eines Schiedsrichters findet, von der Bestimmung des Art. 39 Abs. 1 abgesehen, nur aus solchen Gründen, aus welchen Richter abgelehnt werden können, und im Falle des Art. 36 Abs. 1 außerdem nur dann statt, wenn die Gründe erst nach der Wahl entstanden sind.

Die in Folge eines nach Art. 36 Abs. 2 abgeschlossenen Schiedsvertrags gewählten oder vom Gerichte ernannten Schiedsrichter können außerdem abgelehnt werden, wenn die im Schiedsvertrage in Betreff der Eigenschaften der Schiedsrichter enthaltenen besonderen Bestimmungen außer Acht gelassen worden sind.

Art 42.

Wenn Streitigkeiten, welche nach einer in Gemäßheit des Art. 36 Abs. 2 getroffenen Uebereinkunft durch Schiedsrichter zu entscheiden sind, entstehen und sich die Parteien nicht in Güte über die Bildung des Schiedsgerichtes einigen, hat der Kläger dieselbe nach Maßgabe der darüber im Schiedsvertrage enthaltenen Bestimmungen zu betreiben.

Enthält der Schiedsvertrag darüber keine Bestimmungen, so hat der Kläger der Gegenpartei durch einen Gerichtsvollzieher eine Urkunde zustellen zu lassen, welche

1) eine deutliche Bezeichnung der durch Schiedsrichter zu entscheidenden Streitigkeiten,
2) die von Seite des Klägers erfolgte Ernennung eines Schiedsrichters und
3) die Aufforderung an den Gegner enthält, innerhalb acht Tagen auch seinerseits in gleicher Weise einen Schiedsrichter zu ernennen und etwaige Ablehnungsgründe gegen den vom Kläger ernannten Schiedsrichter mitzutheilen.

Ablehnungsgründe gegen den in Folge dieser Aufforderung von Beklagten ernannten Schiedsrichter muß der Kläger der Gegenpartei in gleicher Frist und Weise mittheilen.

Hat der Beklagte auf die in Abs. 2 Ziff. 3 erwähnte Aufforderung unterlassen, einen Schiedsrichter zu ernennen oder sind gegen einen ernannten Schiedsrichter Ablehnungsgründe geltend gemacht worden, so ist die Sache durch gewöhnliche Klage, welche im Falle des Abs. 3 sogleich mit der Ablehnung des Schiedsrichters zuzustellen ist, an das, abgesehen vom Schiedsvertrage, in der Sache zuständige Gericht zu bringen, welches statt des Beklagten einen Schiedsrichter zu ernennen und über die Ablehnung zu entscheiden hat. Wird der Ablehnung stattgegeben, so ernennt das Gericht zugleich an Stelle des abgelehnten einen anderen Schiedsrichter, falls sich die Parteien nicht für diesen Fall über einen Schiedsrichter geeinigt haben. Waren die Parteien darüber streitig, ob die Sache durch Schiedsrichter zu entscheiden sei, so kann das hierüber ergangene Urtheil auch dann, wenn in der Sache selbst Berufung nicht zulässig ist, durch Berufung angefochten werden. Gleiches ist bezüglich des Urtheils der Fall, durch welches über eine Ablehnung entschieden wurde. Aus anderen Gründen findet Berufung nicht statt. Im Uebrigen finden in Betreff der Rechtsmittel die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

Die vom Gerichte ernannten Schiedsrichter können binnen acht Tagen nach Zustellung des Urtheils an den Anwalt, wenn die Ernennung durch ein Bezirksgericht stattgefunden und die Partei einen Anwalt aufgestellt hat, in den übrigen Fällen nach Zustellung an die Partei selbst abgelehnt werden. Die Ablehnung geschieht durch eine im ersten Falle dem Anwalte, in den übrigen Fällen der Partei zuzustellende Erklärung, welche die Gründe der Ablehnung enthalten muß. Ueber die Ablehnung entscheidet das nämliche Gericht, welches den Schiedsrichter ernannt hat, und es ist mit der Ablehnung, soweit nöthig, Vorladung vor dieses Gericht zu verbinden. Gegen das über die Ablehnung erfolgende Endurtheil findet selbst dann, wenn in der Hauptsache Berufung nicht zulässig ist, Berufung statt. Im Uebrigen finden in Betreff der Rechtsmittel die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

Wenn ein nach Art. 36 Abs. 2 abgeschlossener Schiedsvertrag über die Bildung des Schieds-

gerichts zwar besondere Bestimmungen enthält, diese aber nicht ausreichen, so sind dieselben, soweit nöthig, durch die Bestimmungen der Abs. 2—5 zu ergänzen.

Art. 43.

Wird ein Schiedsrichter nachträglich aus Gründen, welche erst nach Bildung des Schiedsgerichts entstanden sind, abgelehnt, so steht die Entscheidung hierüber dem ohne Schiedsvertrag in der Sache zuständigen Gerichte zu. Die Ablehnung geschieht durch gewöhnliche Klage, in welcher die Gründe der Ablehnung angegeben werden müssen. Von der Klage ist durch den Kläger dem Schiedsgerichte Kenntniß zu geben und die Verhandlung vor dem letztern ruht bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Ablehnung.

Bezüglich der Rechtsmittel finden die Bestimmungen des Art. 42 Abs. 5 dann Anwendung, wenn das Schiedsgericht über eine im ersten Rechtszuge anhängige Sache zu entscheiden hat. Ist demselben aber die Entscheidung über eine Berufung übertragen, so ist gegen das über die Ablehnung entscheidende Urtheil nur Einspruch und Nichtigkeitsbeschwerde nach Maßgabe der bezüglich dieser Rechtsmittel geltenden allgemeinen Bestimmungen zuläßig.

Art. 43 a.

Wenn ein Schiedsrichter nicht annimmt, zurücktritt, stirbt, abgelehnt oder in sonstiger Weise verhindert wird, so ist im Falle des Art. 36 Abs. 1 der Schiedsvertrag erloschen, falls sich die Parteien nicht über einen anderen Schiedsrichter einigen, im Falle des Art. 36 Abs. 2 dagegen die Ernennung eines anderen Schiedsrichters nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 42 zu betreiben.

Art. 43 b.

Verfahren und Entscheidung.

Soferne durch die Parteien im Schiedsvertrage nicht anders bestimmt wurde, haben die Schiedsrichter auf Grund der bestehenden Gesetze zu entscheiden, und die Verhandlung nach Analogie der Vorschriften für das Verfahren vor Einzelnrichtern zu pflegen. Die Aufnahme von Beweisen steht ihnen jedoch nur insoferne zu, als es sich um Beweis durch Urkunden, welche die Parteien selbst vorlegen können, und deren Aechtheit nicht bestritten wird, oder um einen Augenschein, der am Orte, wo das Schiedsgericht seine Sitzungen hält, oder in dessen Nähe abzuhalten und mit dem weder Begutachtung durch Sachverständige noch ein Zeugenverhör zu verbinden ist, handelt. In allen andern Fällen hat das Schiedsgericht zwar das Beweisurtheil zu erlassen, der Vollzug steht jedoch demjenigen Gerichte, welches abgesehen vom Schiedsvertrage in der Sache zuständig wäre, ganz in derselben Weise zu, als wenn es selbst das Beweisurtheil erlassen hätte. Zu diesem Behufe hat das Schiedsgericht das Beweisurtheil sammt den übrigen Akten dem genannten Gerichte zu übergeben, und die Parteien haben daselbst die geeigneten Anträge zu stellen. Die Gerichte sind verpflichtet, diesen Anträgen zu entsprechen, es sei denn, daß einer der im Art. 43 d Abs. 2 angegebenen Gründe, aus denen die

Vollstreckbarkeitserklärung eines schiedsgerichtlichen Endurtheiles verweigert werden muß, vorliegt. Ist Letzteres der Fall, so ist der Antrag durch einen ohne weitere Verhandlung zu erlassenden Beschluß abzuweisen. Gegen diesen durch den Gerichtsschreiber gegen Bescheinigung mitzutheilenden Beschluß kann innerhalb 14 Tagen von der Mittheilung an bei dem Gerichte, das ihn erlassen hat, Einspruch in Form der Klage erhoben werden. Gegen das hierauf ergehende Urtheil findet, wenn es von einem Gerichte des ersten Rechtszuges erlassen wurde, Berufung, und zwar selbst dann statt, wenn in der Hauptsache dieses Rechtsmittel nicht zulässig ist. Einspruch ist gegen dieses Urtheil nicht gestattet. Ist das Urtheil von einem Gerichte des zweiten Rechtszuges erlassen worden, so ist nur Nichtigkeitsbeschwerde zulässig.

Nach durchgeführtem Beweisverfahren sind sämmtliche Akten, insbesondere auch diejenigen, welche in Folge von Requisition von anderen Gerichten oder sonstigen öffentlichen Behörden etwa eingekommen sind, dem Schiedsgerichte zur Benützung bei der weiteren Verhandlung und Entscheidung gegen Bescheinigung, und zwar die Urtheile in beglaubigter Abschrift, die übrigen Urkunden und Aktenstücke in Urschrift zu übergeben.

Die Schiedsgerichte dürfen weder Strafen erkennen noch Zwangsrechte gegen Dritte ausüben.

Ergibt sich ein der Entscheidung der Schiedsrichter entzogener Präjudizialpunkt, so sind die Parteien zu dessen Erledigung an die ordentlichen Gerichte zu verweisen. Insbesondere hat dies zu geschehen, wenn die Aechtheit einer vorgelegten und vom Schiedsgerichte als erheblich erkannten Urkunde bestritten wird. Die dem Schiedsgerichte vorliegenden Urkunden sind auch in solchen Fällen dem betreffenden Gerichte gegen seinerzeitige Zurückgabe zu übergeben.

Art. 43 c.

Jedes schiedsgerichtliche Urtheil muß mit Entscheidungsgründen versehen und von den Schiedsrichtern unterschrieben seyn. Ist das Urtheil von mehr als zwei Schiedsrichtern erlassen worden und weigert sich die Minderzahl, dasselbe zu unterschreiben, so genügt die Unterschrift der Mehrzahl der Schiedsrichter, welche jedoch die Ursache, aus der das Urtheil nicht von sämmtlichen Schiedsrichtern unterschrieben wurde, bei ihrer Unterschrift anzugeben haben.

Wenn mehrere Schiedsrichter ernannt sind, entscheidet die Stimmenmehrheit.

Bei Gleichheit der Stimmen erlöscht im Falle des Art. 36 Abs. 1 der Schiedsvertrag, wenn nicht die Parteien für solchen Fall Fürsorge getroffen haben, oder in einer von den Schiedsrichtern festzusetzenden kurzen Frist sich über die Wahl eines Obmannes vereinigen. Im Falle des Art. 36 Abs. 2 ist, und zwar soweit der Schiedsvertrag darüber Bestimmungen enthält, nach Maßgabe derselben, anderen Falles durch das ohne Schiedsvertrag in der Sache zuständige Gericht auf Antrag einer der Parteien ein Obmann zu ernennen. Bezüglich der Ablehnung finden im letzteren Falle die Bestimmungen des Art. 42 Abs. 5 Anwendung.

Vor dem durch den Obmann verstärkten Schiedsgerichte findet eine wiederholte Verhandlung der Sache statt, und es ist hierauf das Urtheil zu erlassen.

Art. 43 d.

Die schiedsgerichtlichen Endurtheile haben zwar unter den Parteien dieselbe Wirkung, wie die Urtheile der ordentlichen Gerichte, die Vollstreckung derselben findet jedoch erst statt, nachdem sie von dem Vorstande desjenigen Gerichtes, welches abgesehen vom Schiedsvertrage in der Sache zuständig gewesen wäre, für vollstreckbar erklärt worden sind. Zu diesem Behufe sind dieselben nach ihrer Verkündung sammt den Akten durch einen der Schiedsrichter oder durch eine der Parteien auf der Kanzlei des genannten Gerichtes zu hinterlegen.

Die Vollstreckbarkeits-Erklärung ist zu verweigern:

1) Wenn ein Schiedsvertrag nicht vorliegt oder derselbe den Vorschriften des Art. 36 Abs. 5 oder des Art. 38 nicht entspricht oder zur Zeit der Urtheilsfällung erloschen war;
2) wenn in der Sache ein Schiedsvertrag unzulässig war;
3) wenn eine nach Art. 39 Abs. 1 unfähige Person als Schiedsrichter bestellt;
4) wenn das Urtheil nicht von den bestellten Schiedsrichtern erlassen wurde;
5) wenn die Vorschriften des Art. 43 c. Abs. 1 nicht beobachtet wurden;
6) wenn die Schiedsrichter die Gränzen ihrer Befugniß überschritten haben.

Wurde die Vollstreckbarkeits-Erklärung ohne gesetzlichen Grund verweigert oder den Vorschriften des Abs. 2 entgegen ertheilt, oder behauptet eine Partei, dieselbe sei von einem hiezu nicht zuständigen Gerichtsvorstande ertheilt worden, so kann, jedoch spätestens binnen 14 Tagen nach Zustellung des die Vollstreckbarkeits-Erklärung verweigernden Beschlusses beziehungsweise des mit der Vollstreckbarkeits-Erklärung versehenen Urtheils, Einspruch bei demjenigen Gerichte, dessen Vorstand die Vollstreckbarkeits-Erklärung verweigert oder ertheilt hat, in Form der Klage erhoben werden.

Der Einspruch hemmt die Vollstreckung des Urtheils.

Gegen das auf den Einspruch ergehende Urtheil sind die gewöhnlichen Rechtsmittel, Berufung jedoch, wenn es von einem Gerichte des ersten Rechtszuges erlassen wurde, selbst dann zulässig, wenn in der Hauptsache dieses Rechtsmittel nicht stattfindet.

Art. 43 e.

Rechtsmittel.

Gegen ein schiedsgerichtliches Urtheil kann Berufung nur dann ergriffen werden, wenn die Parteien dieselbe im Schiedsvertrage vorbehalten haben und in der Sache bei den gewöhnlichen Gerichten die Berufung stattgefunden hätte.

Die Berufung hat in allen Fällen aufschiebende Wirkung, soferne die Parteien nicht anders bestimmt haben.

Sie geht an das Obergericht desjenigen Gerichts, welches abgesehen vom Schiedsvertrage in

der Sache zuständig gewesen wäre, und muß in der für die Berufung gegen Urtheile dieses Gerichts bestimmten Frist eingelegt werden. Letztere läuft von Zustellung des mit der Vollstreckbarkeits-Erklärung versehenen Urtheils an.

Einspruch gegen Versäumungsurtheile und Nichtigkeitsbeschwerde findet bei den von Schiedsgerichten erlassenen Urtheilen nicht statt.

Wiederaufnahme des Verfahrens gegen schiedsgerichtliche Urtheile kann in den hieher passenden Fällen bei demjenigen Gerichte nachgesucht werden, welches abgesehen vom Schiedsvertrage in der Sache zuständig gewesen wäre.

Art. 43 f.

Ist Berufung sowohl gegen ein auf einen nach Art. 43 d. erhobenen Einspruch ergangenes Urtheil, als auch gegen das schiedsgerichtliche Urtheil selbst eingelegt worden, so kann das Obergericht die Verhandlung über beide Berufungen verbinden.

Art. 43 g.

Bei den Bezirks- und Appellationsgerichten wird in allen in Gemäßheit der Bestimmungen des gegenwärtigen Hauptstückes an sie gelangenden Sachen im beschleunigten Verfahren verhandelt.

Die in dem gegenwärtigen Hauptstücke bestimmten Fristen werden, und zwar in den Fällen des Art. 42 Abs. 2 Ziff. 3 und Abs. 3 nach der Entfernung zwischen den Wohnorten der Parteien, in den übrigen Fällen nach der Entfernung des Wohnortes der Partei von dem Gerichtssitze in der durch Art. 185 bestimmten Weise verlängert.

Drittes Hauptstück.

Parteien.

Art. 44.

Befugniß vor Gericht zu stehen.

Die Befugniß, seine Rechte gerichtlich zu verfolgen oder zu vertheidigen, sowie die Vertretung derjenigen Personen, welche zu selbstständigem Handeln vor Gericht unfähig sind, und die Ermächtigung zur Prozeßführung für solche Personen und ihre Vertreter richtet sich nach den hierüber bestehenden allgemeinen Gesetzen.

Der Einwand der mangelnden Fähigkeit vor Gericht zu handeln, kann von der Gegenpartei in jeder Lage des Rechtsstreites vorgebracht werden.

Das Verfahren, wobei einer Partei die Fähigkeit zur selbstständigen gerichtlichen Rechtsverfolgung oder der Person, welche für sie aufgetreten ist, die Befugniß hiezu fehlte, ist nichtig; doch kann die Nichtigkeit nur von dieser Partei geltend gemacht werden.

Art. 45.

In Fällen dringender Gefahr können auch solche Personen zum Rechtsschutze selbstständig vor Gericht handeln, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen oder über die betreffenden Vermögensrechte nicht frei zu verfügen haben oder als Vertreter eines Anderen an Erholung besonderer Ermächtigung gebunden sind.

Art. 46.

Die zur Prozeßführung gehörig ermächtigten gesetzlichen Vertreter der Parteien stehen den selbst-

ständigen Parteien gleich und sind, wie diese, unter eigener Verantwortlichkeit zu allen Prozeßhandlungen befugt, soweit das gegenwärtige Gesetz keine Ausnahme macht.

Art. 47.

Wer als gesetzlicher Vertreter einer Partei auftritt, hat sich über seine Befugniß hiezu, sowie, im Falle eine besondere Ermächtigung zur Prozeßführung gesetzlich erforderlich ist, über die Ertheilung derselben auszuweisen.

Gleiches gilt von Ehefrauen und andern Personen, welche eine besondere Bewilligung zur Prozeßführung nöthig haben.

Eines Nachweises der allgemeinen Legitimation bedürfen nicht:

1) Fiskalbeamte, welche in ihrem Amte handeln;
2) Vorstände, Beamte und Bedienstete von Gemeinden, Stiftungen und Körperschaften, welche kraft ihres Amtes oder Dienstes zur Vertretung der betreffenden Gemeinde, Stiftung oder Körperschaft berufen sind, insoferne ihre Ernennung im Regierungsblatte oder im Amtsblatte des Kreises, welchem das mit der Sache befaßte Gericht angehört, ausgeschrieben ist;
3) Vormünder und Pfleger, deren Eigenschaft gerichtskundig ist.

Art. 48.

Sachlegitimation.

Die Frage, ob die Parteien zur Sache legitimirt seien, ist nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen und zu entscheiden, die Geltendmachung des Mangels der Sachlegitimation aber nach den allgemeinen Grundsätzen über das Verfahren und die Rechtskraft der Urtheile zu bemessen.

Art. 49.

Streitgenossenschaft.

Mehrere Personen können als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder belangt werden, wenn sie in Ansehung des Prozeßgegenstandes in Rechtsgemeinschaft stehen, oder sonst ein aus derselben Thatsache oder aus zusammenhängenden Thatsachen und aus demselben rechtlichen Grunde entsprungenes eigenes Interesse an dem Ausgange des Rechtsstreites haben.

Eine gemeinschaftliche Rechtsverfolgung und Vertheidigung findet auch statt, wenn gleichartige Ansprüche oder Verpflichtungen auf einem im Wesentlichen gleichartigen thatsächlichen und rechtlichen Grunde beruhen.

Art. 50.

Die Streitgenossen kommen insoferne nur als Einzelne in Betracht, daß bei theilbaren Streitsgegenständen jeder nur als für seinen Antheil klagend oder belangt erscheint, und daß selbst bei untheilbaren Gegenständen die besonderen Vorrechte oder eigenthümlichen Angriffs- oder Vertheidigungsmittel des Einen den Andern nicht nützen, der Verzicht oder die Versäumnisse des Einen den Andern nicht schaden, soweit das Gesetz nicht anders verfügt.

Bezüglich der Prozeßführung sind Streitgenossen, für welche kein gesondertes Interesse besteht, zu gemeinschaftlichem Handeln verpflichtet.

Sie haben daher, insoferne von Einzelnen

nicht besondere Angriffs- oder Vertheidigungsmittel geltend zu machen sind, einen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestellen. Ist dieses bei der mündlichen Verhandlung der Sache noch nicht geschehen, so kann die Gegenpartei verlangen, daß die Vertretung von dem Gerichte geregelt werde.

Art. 51.

Wenn die Führung des Rechtsstreites oder der Vollzug des Urtheils durch die gemeinschaftliche Verhandlung mit mehreren Genossen bedingt ist, so kann der klagende Theil die Mitberechtigten zur Theilnahme an dem Streite auffordern und der beklagte Theil ist befugt, die Beiladung der übrigen Rechts- oder Verbindlichkeitsgenossen zu verlangen.

Die aufgeforderten Rechts- oder Verbindlichkeitsgenossen treten dann in das Verhältniß von Parteien, und das Urtheil erhält, auch wenn dieselben nicht erschienen sind, unter den gesetzlichen Voraussetzungen für Versäumungsurtheile (Art. 271) Wirksamkeit gegen sie.

Erfolgt die Aufforderung oder Beiladung erst im Laufe des Prozesses, so kann daraus den Rechts- und Verbindlichkeitsgenossen kein Nachtheil erwachsen; dieselben sind vielmehr befugt, ohne Rücksicht auf die Prozeßlage ihre Rechte im vollen Umfange geltend zu machen.

Art. 52.

Wer im Falle des Unterliegens im Rechtsstreite wegen des Streitgegenstandes Gewährleistung oder Schadloshaltung an einen Dritten fordern zu können glaubt, kann demselben den Streit verkünden. Er kann damit die Klage auf Gewährschaft oder Schadloshaltung verbinden. Streitverkündung und Gewährschaftsklage.

Dasselbe Recht steht auch demjenigen, welchem der Streit verkündet wurde, gegen Dritte zu, wenn er seinerseits einen Anspruch der oben bezeichneten Art gegen diese zu haben glaubt.

Art. 53.

Die Streitverkündung und Erhebung der Gewährschaftsklage kann in dem ersten Rechtszuge oder auch in dem der Berufung geschehen, so lange es dem Angeforderten nach der Lage des Rechtsstreites noch möglich ist, die Angriffs- und Vertheidigungsmittel zu gebrauchen, welche ihm überhaupt und beim Anfange des Rechtsstreites zu Gebot standen.

Die Partei, welche die ihr obliegende Streitverkündung unterlassen oder den Streit nicht rechtzeitig verkündet hat, verliert hiedurch ihr Recht auf Gewährleistung oder Entschädigung, ausgenommen, wenn auf Streitverkündung Verzicht geleistet wurde, oder nachgewiesen wird, daß das Recht des Entwährenden unzweifelhaft ist.

Nimmt auf rechtzeitige Streitverkündung der Aufgeforderte an dem Streite nicht Theil, so kann derselbe in der Folge den Einwand nicht geltend machen, daß der Rechtsstreit von Seite des Auffordernden fehlerhaft geführt worden sei.

Der Beitritt des Aufgeforderten zum Streite gilt an und für sich nicht als Anerkennung, daß der, welcher den Streit verkündet, einen Rückgriff gegen ihn habe.

Der Aufgeforderte kann die Führung des Rechtsstreites selbst und für sich übernehmen.

Diese Uebernahme hindert jedoch nicht, daß der Auffordernde im Rechtsstreite zur Wahrung seiner Rechte noch ferner mitwirke.

Ebensowenig kann dadurch die Geltendmachung der Ansprüche Beeinträchtigung finden, welche dem ursprünglichen Gegner an den Auffordernden begründet seyn mögen.

Im Falle der Aufgeforderte den Rechtsstreit nicht selbst zu führen übernimmt, ist derselbe als Nebenintervenient des Auffordernden zu handeln befugt.

Art. 54.

Derjenige, welcher unter Streitverkündung auf Gewährschaft oder Schadloshaltung belangt wird, ist verbunden darüber bei dem Gerichte, wo die Hauptsache anhängig ist, zu verhandeln, auch wenn er die Verpflichtung zur Leistung der Gewährschaft oder Schadloshaltung in Abrede stellt.

Erfolgte die Streitverkündung erst im Rechtszuge der Berufung, so kann der Aufgeforderte die Verweisung der Klage auf Gewährschaft oder Schadloshaltung in die Vorinstanz oder auch vor seinen ordentlichen Gerichtsstand verlangen.

Fehlt dem Gerichte der Hauptsache die zur Verhandlung der Klage auf Gewährschaft oder Schadloshaltung erforderliche Gattung der Gerichtsbarkeit, so hat auf Antrag der Parteien und selbst von Amtswegen die Verweisung vor das zuständige Gericht stattzufinden.

Art. 55.

Ueber die Klage auf Gewährschaft oder Schadloshaltung ist gleichzeitig mit der Hauptklage zu erkennen, wenn die beiden Rechtsstreite sich in der Lage befinden, gleichzeitig entschieden zu werden.

Im Uebrigen kann abgesehen von den zur Streitverkündung und Gewährschaftsklage eingeräumten Fristen die Entscheidung über die Hauptklage durch die Klage auf Gewährschaft oder Schadloshaltung in keiner Weise aufgehalten werden, und letztere ist in allen Fällen, welche eine Verzögerung für die Hauptklage mit sich bringen oder besorgen lassen, auf Antrag der betheiligten Hauptpartei zur gesonderten Verhandlung zu verweisen.

Art. 56.

Beiladung.

Die Beiladung eines Dritten zur Theilnahme an einem zwischen Anderen anhängigen Rechtsstreite darf nicht von Amtswegen verordnet werden.

Die Parteien sind dazu außer den Fällen der Art. 51 und 52 berechtigt, wenn der Dritte mit einer Partei in einem solchen Verhältnisse steht, daß eine an sich der Partei obliegende Prozeßhandlung ihrem Zwecke nach nur durch den Dritten vorgenommen werden kann.

In Sachen, in welchen der Staat nicht als Partei, bei welchen aber ein Interesse für denselben aus fiskalischen oder hoheitlichen Rechten begründet erscheint, soll der Staatsanwalt der betreffenden Verwaltungsbehörde von dem anhängigen Rechtsstreite Kenntniß geben, wenn solches nicht bereits durch eine der Parteien geschehen ist.

Der Staatsanwalt kann die Vertagung der Verhandlung verlangen, welche jedoch nicht auf länger als dreißig Tage erstreckt werden soll.

Ist der Streit bei einem Stadt- oder Landgerichte oder bei einem Handelsgerichte oder einem Handelsappellationsgerichte anhängig, so hat das Gericht die Vertagung von Amtswegen zu verfügen und der Gerichtsvorstand die Verwaltungsbehörde zu benachrichtigen.

Art. 57.

Benennung des rechten Besitzers.

Wenn der mit einer dinglichen oder dieser gleich zu achtenden Klage als Besitzer einer Sache in Anspruch genommene Beklagte dieselbe nur in fremdem Namen besitzt, so kann er innerhalb der zur Beantwortung der Klage gegebenen Frist dem Kläger den wahren Besitzer benennen, um den Kläger an diesen zu verweisen.

Eine spätere Benennung hat die Verurtheilung des Beklagten in die veranlaßten Kosten zur Folge.

Art. 58.

Erkennt der Kläger die Rechtmäßigkeit der Benennung an, so hat er die Klage gegen den Benannten zu richten, und der ursprüngliche Beklagte ist von der Klage zu entbinden.

Wird die Rechtmäßigkeit der Benennung von dem Kläger nicht eingeräumt, so ist auf Antrag des Beklagten die Beiladung des Benannten zur Abgabe seiner Erklärung, unter abschriftlicher Mittheilung der Klage, vom Gerichte anzuordnen. Hiebei hat das Gericht die Frist für die durch den Beklagten zu bewirkende Beiladung und für die Abgabe der Erklärung des Benannten zu bestimmen.

Die Benennung wird als nicht geschehen betrachtet, wenn der Beklagte den Antrag auf Beiladung des Benannten nicht stellt oder denselben in der vorgesetzten Frist nicht beiladet.

Art. 59.

Im Falle der Benannte die Wahrheit der Erklärung des Beklagten zugesteht, und der Kläger die Rechtmäßigkeit der Benennung nicht weiter bestreitet, findet die Bestimmung des Art. 58 Abs. 1 Anwendung.

Bestreitet dagegen der Kläger fortwährend die Rechtmäßigkeit der Benennung, so kann er die Klage gegen den Beklagten weiter verfolgen, hat aber dann zu beweisen, daß dieser in eigenem Namen besitze.

Gibt der Benannte auf die an ihn ergangene Aufforderung keine Erklärung ab, oder erklärt derselbe, daß er nicht der Eigenthümer oder Rechtsbesitzer sei, so kann der Beklagte den Streit allein fortsetzen oder sich durch Ueberlassung des Besitzes an den Kläger von dem hierauf gerichteten Anspruche befreien. Seine Entschädigungsansprüche gegen den Benannten hat er in diesem Falle im besonderen Verfahren geltend zu machen.

Ein Ungehorsamsverfahren findet gegen den Benannten nicht statt.

Art. 60.

Einmischung.

Ein Dritter ist berechtigt, in dem zwischen Anderen anhängigen Rechtsstreite in jeder Lage desselben sich einzumischen,

1) wenn demselben ein selbstständiges, eine oder beide streitende Hauptparteien ganz oder theilweise ausschließendes Recht auf den Streitgegenstand zusteht;
2) wenn ein demselben zustehendes Recht durch den Sieg einer der Parteien bedingt ist, oder ihm aus dem Unterliegen einer der Parteien Nachtheil erwachsen würde.

In diesen beiden Fällen ist der Intervenient befugt, einer der Parteien zu ihrer Unterstützung beizutreten (Nebeneinmischung); in dem unter Ziff. 1 bezeichneten Falle kann er auch für sich selbst einen Anspruch geltend machen (Haupteinmischung).

Der Intervenient hat ausdrücklich zu erklären, ob er letzteres thun oder blos der Partei beitreten wolle.

Art. 61.

Die Haupteinmischung ist als Klage zu betrachten und nach den hierüber geltenden Grundsätzen zu beurtheilen, soweit das Gesetz nicht anders verfügt.

Sie ist bei demjenigen Gerichte anzubringen, bei welchem zur Zeit des Anbringens der Hauptstreit anhängig ist.

Bildet die Haupteinmischung einen Präjudizialpunkt für die Hauptsache und ist eine gleichzeitige Verhandlung nicht möglich, so hat die Hauptsache bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Intervention zu beruhen.

Im Falle des bloßen Beitritts (Nebeneinmischung) muß der Intervenient die Sache in dem Stande nehmen, in welchem sie sich zur Zeit der Einmischung befindet.

Im Fortgange des Rechtsstreites ist er befugt, für die von ihm verbeistandete Partei alles Sachdienliche, namentlich die Einlegung von Rechtsmitteln, mit Wirksamkeit vorzunehmen.

Viertes Hauptstück.

Bevollmächtigte der Parteien, Anwälte und Gerichtsvollzieher.

Art. 62.

Vertretung durch Andere.

Vor den Stadt- und Landgerichten und vor den Handelsgerichten können die Parteien allein oder mit einem Beistande auftreten oder sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Der Beistand einer Partei kann nur in deren Gegenwart und zu ihrer Unterstützung handeln.

Art. 63.

Bei den Bezirks-, Appellations- und Handelsappellationsgerichten, sowie bei dem Oberappellationsgerichte müssen die Parteien, soweit nicht das Gesetz eine Ausnahme gestattet, sich durch Anwälte aus der Zahl der bei dem betreffenden Gerichte angestellten Advokaten vertreten lassen.

In eigenen Sachen sind die Advokaten zur Prozeßführung bei den Gerichten befugt, an welchen sie ihren Dienst ausüben.

Die Prozesse des k. Fiskus können auch bei den in Abs. 1 genannten Gerichten durch die am Sitze des Gerichtes wohnenden Fiskale geführt werden.

Art. 64.

Als Bevollmächtigter oder Beistand kann Jeder aufgestellt werden, der überhaupt fähig ist, vor Gericht aufzutreten.

Staatsbeamte bedürfen zur Uebernahme einer solchen Vertretung der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde, ausgenommen in Sachen ihrer Ehefrauen, ihrer Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie und im zweiten Grade der Seitenlinie nach civilrechtlicher Berechnung, ihrer Mündel, Curanden und Streitgenossen.

Art. 65.

Zur mündlichen Rechtsvertheidigung sind, unter dem Beistande des Anwaltes, vor den in Art. 63 Abs. 1 genannten Gerichten zuzulassen:

1) die Parteien;
2) Staatsbeamte als Bevollmächtigte der im Art. 64 Abs. 2 bezeichneten Personen;
3) geprüfte Rechtspraktikanten nach Maßgabe der einschlägigen Verordnungen und Ministerialverfügungen.

Das Gericht ist jedoch befugt, diesen Personen das Wort zu entziehen, wenn sie sich unfähig zeigen, die Sache in der angemessenen Art vorzutragen oder in ihren Vorträgen die erforderliche Ruhe und Haltung zu bewahren.

Art. 66.

Bevollmächtigung der Gewalthaber.

Wer als Gewalthaber (Anwalt oder Bevollmächtigter) eines Anderen vor Gericht auftritt, muß sich durch eine Vollmacht als zur Prozeßführung berechtigt ausweisen; er ist der Gegenpartei für alle aus dem Mangel der Vollmacht entstehenden Kosten und Schäden verantwortlich.

Der Mangel der Vollmacht kann von den Parteien in jeder Lage der Sache geltend gemacht werden. Auch hat der Richter denselben von Amtswegen zu berücksichtigen.

Handlungen, welche der Gewalthaber ohne Vollmacht vornimmt, sind nichtig, soweit das Gesetz nicht anders verfügt.

Art. 67.

Vor den Stadt- und Land-, sowie vor den Handelsgerichten hat der Bevollmächtigte sich bei dem ersten Auftreten durch Vorlage einer in gehöriger Form ausgestellten Prozeßvollmacht zu legitimiren.

Geschieht dies nicht, so darf derselbe zu keiner Prozeßhandlung zugelassen werden, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 69.

Art. 68.

Im Verfahren vor den im Art. 63 Abs. 1 genannten Gerichten sollen die bestellten Anwälte sich bei ihrer Aufstellung sofort mit vorschriftsmäßiger Vollmacht versehen und solche ohne Verzug der aufgetretenen Gegenpartei zur Einsicht, auf Verlangen auch in Abschrift, mittheilen.

Gegenüber der Gegenpartei ist jedoch der bestellte Anwalt befugt, alle der Verhandlung in der Sitzung vorgängigen Prozeßhandlungen kraft vermutheter Vollmacht vorzunehmen.

Die Prozeßvollmacht muß unbeschadet der Vorschriften des Art. 69 von dem Anwalte jeden-

falls bei der mündlichen Verhandlung in der Sitzung vorgelegt werden.

Art. 69.

Zum Zwecke der Berichtigung des Vollmachtspunktes findet mit Zustimmung der Gegenpartei die Vertagung der Verhandlung unter allen Umständen statt.

Auch ohne solche Zustimmung kann sie bewilligt werden:

1) wenn der Gewalthaber den von der Partei erhaltenen Auftrag durch Schreiben derselben bescheinigt oder auf den Prozeß bezügliche Haupturkunden vorlegt und zugleich wahrscheinlich macht, daß der rechtzeitigen Ausstellung der Vollmacht triftige Hinderungsgründe entgegenstanden;
2) wenn die beigebrachte Vollmacht an einem Mangel leidet, welcher nachträglich verbessert werden kann.

Die nachgebrachte Vollmacht gilt als Genehmigung aller von dem Gewalthaber kraft vermutheter Vollmacht bereits vorgenommenen Handlungen.

Art. 70.

Wird die Prozeßvollmacht zufolge der Bestimmungen der Artikel 68 und 69 nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist die betreffende Partei, beziehungsweise der Anwalt, als nicht erschienen zu betrachten.

Art. 71.

Die Prozeßvollmacht soll enthalten:

1) die Bezeichnung der Parteien, sowie des Anwaltes oder Bevollmächtigten nach Namen, Stand und Wohnort;
2) die Angabe des Streitgegenstandes;
3) den Auftrag zur Führung des Rechtsstreites;
4) Ort und Zeit der Ausstellung.

Dieselbe kann mündlich in der Gerichtssitzung ertheilt werden; in diesem Falle ist die Erklärung der Partei im Sitzungsprotokolle vorzumerken.

Die schriftlichen Vollmachten sind bei dem Gerichte, wo die Vorlage stattfindet, zu hinterlegen.

Art. 72.

Schriftliche Vollmachten können ausgestellt werden:

1) durch Notariatsakt;
2) vor dem Gerichtsschreiber desjenigen Gerichts, bei welchem die Sache anhängig ist, oder vor dem Gerichtsschreiber des Stadt- oder Landgerichtes, in dessen Sprengel der Aussteller wohnt, nach Maaßgabe der hierüber zu erlassenden Dienstvorschriften;
3) durch Privaturkunde der Partei, in welchem Falle jedoch die Unterschrift derselben obrigkeitlich beglaubigt werden muß.

Der in gehöriger Form ausgefertigte Auftrag einer Stelle oder Behörde, einer Körperschaft oder Stiftung vertritt für den Gewalthaber die Stelle der Vollmacht, wenn der Auftrag die Erfordernisse einer Vollmacht enthält.

Art. 73.

Vollmachten, welche im Auslande vor einem Notar ausgestellt sind, sollen mit Beglaubigung der Obrigkeit des Ortes der Ausstellung versehen seyn.

Ergeben sich bei ausländischen von der nach den Gesetzen des Auslandes zuständigen Behörde aufgenommenen oder beglaubigten Vollmachten Bedenken über die Aechtheit derselben, so kann auf Antrag der Gegenpartei vom Prozeßgerichte die Einholung der Bestätigung der höheren ausländischen Landesstellen und nach Beschaffenheit der Umstände der betreffenden inländischen Gesandtschaft verfügt werden.

Art. 74.

Die Prozeßvollmacht gilt, soweit das Gesetz nicht Spezialvollmacht erfordert, für alle im Laufe des Rechtsstreites mit Einschluß der Nebenstreitigkeiten, der Zwangsvollstreckung und des Gantverfahrens vorkommenden Prozeßhandlungen, namentlich auch für die Erhebung von Widerklagen, die Abgabe aller thatsächlichen Erklärungen und Geständnisse und die Anerkennung von Urkunden.

Durch dieselbe ist der Gewalthaber zugleich ermächtigt, die Zahlung der Prozeßkosten vom Gegner zu empfangen und im Falle der Verhinderung zur Vornahme einzelner Prozeßhandlungen unter seiner Verantwortlichkeit einen Stellvertreter zu bezeichnen.

Die Vollmacht erstreckt sich auf die Erben und Rechtsnachfolger der Parteien, auch wenn sie nicht ausdrücklich auf diese gestellt ist.

Art. 75.

Einer Spezialvollmacht bedarf es für den Gewalthaber außer den in besonderen Bestimmungen des Gesetzes vorgesehenen Fällen für folgende Handlungen:

1) Ablehnung von Gerichtsmitgliedern und Staatsanwälten;
2) Abschließung von Vergleichen, Schieds- und Nachlaßverträgen;
3) Verzicht auf Ableistung eines von der Gegenpartei zu schwörenden Eides;
4) ausdrückliche Verzichtleistung auf ein Rechtsmittel;
5) Verzicht auf den Prozeß durch Anerkennung der Rechtsansprüche des Gegners, gänzlichen oder theilweisen Abstand vom Prozesse;
6) Empfang oder Herausgabe von Geld oder Geldeswerth mit Ausnahme der Prozeßkosten.

Art 76.

Die Aufkündung der Vollmacht kann von dem Vollmachtgeber jederzeit, von dem Gewalthaber aber nur in der Art erfolgen, daß der Vollmachtgeber im Stande ist, ohne Nachtheil auf andere Weise für seine Angelegenheit zu sorgen.

Entsteht durch unzeitige Aufkündung von Seite des Gewalthabers der Partei Schaden, so hat dafür der Gewalthaber zu haften.

Im Verfahren bei den im Art. 63 Abs. 1 genannten Gerichten wird die Aufkündung der Vollmacht des Anwaltes, von welcher Seite sie geschehen mag, der Gegenpartei gegenüber erst mit der Anzeige der Bestellung eines neuen Anwaltes wirksam; bis zu dieser Anzeige kann die Gegenpartei alle Zustellungen giltig an den bisherigen Anwalt ergehen lassen.

Art 77.

Widerruf der von Gewalthabern abgegebenen thatsächlichen Erklärungen und Geständnisse.

Thatsächliche Erklärungen und Geständnisse in schriftlichen oder mündlichen Vorträgen der zur Prozeßführung bestellten Gewalthaber können von der Partei in dem Rechtszuge, welchem der Vortrag angehört, bis zu dem Endurtheile und nach ergangenem Endurtheile noch innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Zustellung des Urtheils an die Partei durch Widerruf angefochten werden, wenn sie darthut, daß die Erklärungen dem von ihr ertheilten Auftrage zuwider abgegeben wurden.

Der Widerruf ist ausgeschlossen:

1) bei Schriftsätzen, welche die Partei mitunterzeichnet hat;
2) bei mündlichen Vorträgen, die in Gegenwart der Partei ohne Erinnerung derselben gehalten wurden;
3) wenn die Erklärungen und Geständnisse von der Partei im Laufe des Prozesses anerkannt oder gebilligt worden sind, sei es ausdrücklich oder auch stillschweigend durch Handlungen, aus welchen die Genehmigung unzweideutig hervorgeht.

Im Falle die Partei den Widerruf in der oben bezeichneten Weise nicht geltend machen kann oder will, bleibt ihr das Recht vorbehalten, aus dem Vollmachtsvertrage gegen den wider den erhaltenen Auftrag handelnden Gewalthaber Klage zu erheben.

Art. 78.

Ueber den Widerruf ist bei dem Gerichte des nämlichen Rechtszuges von den Parteien der Hauptsache zu verhandeln und der Gewalthaber, im Falle seines Ablebens dessen Erben, als Partei beizuziehen.

Für die Einleitung und Durchführung der Verhandlung greifen im Verfahren vor den in Art. 63 Abs. 1 genannten Gerichten die einschlägigen Vorschriften über Zwischenstreite Platz.

Art. 79.

Die Berufung gegen Entscheidungen, die im ersten Rechtszuge über den Widerruf stattfinden, ist mit der Berufung in der Hauptsache zu verbinden, welche erst nach der Entscheidung über den Widerruf erledigt werden kann.

Der mit der Hauptsache befaßte Oberrichter ist jedoch, falls die widerrufende Partei sich säumig zeigt, befugt, derselben auf Antrag der Gegenpartei angemessene Fristen für den Betrieb der Verhandlungen über den Widerruf zu setzen unter dem Rechtsnachtheile des Schadensersatzes und selbst der Annahme des Verzichtes auf den Widerruf.

Wird der Widerruf in Bezug auf Erklärungen geltend gemacht, welche im höheren Rechtszuge erfolgt sind, so tritt eine Unterbrechung des Laufes der Frist für die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das in der Hauptsache ergangene Urtheil ein.

Art. 80.

Die Zulassung des Widerrufs hat die Aufhebung aller Verhandlungen und gerichtlichen Verfügungen zur Folge, welche auf die widerrufenen Erklärungen gestützt sind; es ist dann nach der gegebenen Sachlage unter den Parteien weiter

in der Hauptsache zu verhandeln und daraufhin von dem Gerichte zu erkennen. Der Gewalthaber ist in die Kosten des Zwischenverfahrens und zum Ersatze des Schadens zu verurtheilen, welcher den Hauptparteien durch Aufhebung der Verhandlungen und der ergangenen richterlichen Verfügungen erwachsen ist.

Wird der Widerruf verworfen, so hat die Partei, von der er ausgegangen ist, die Kosten des Zwischenverfahrens zu tragen und der Gegenpartei den durch die Verzögerung entstandenen Schaden zu ersetzen.

Ueberdies ist sie in eine Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden, sowie zur Bezahlung einer Genugthuungssumme an den Gewalthaber zu verurtheilen. Der Betrag dieser Summe wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände und persönlichen Verhältnisse der Betheiligten festgesetzt.

Art. 81.

Nichtigkeitsklage bei Mangel der Vollmacht.

Die für eine Partei ohne Vollmacht oder ohne die gesetzlich erforderliche Spezialvollmacht vorgenommenen Prozeßhandlungen, sowie die daraufhin ergangenen Urtheile können von der Partei, in deren Namen gehandelt wurde, durch Nichtigkeitsklage angefochten werden.

Diese Klage findet jedoch nicht statt, wenn die Partei die betreffende Prozeßhandlung oder das ergangene Urtheil ausdrücklich anerkannt oder durch freiwilligen Vollzug genehmigt hat.

Rechtskräftige Urtheile können mit der Nichtigkeitsklage nur so lange angefochten werden, als nicht ein Vollstreckungsmittel am Vermögen oder an der Person der Partei verwirklicht worden und das betreffende Verfahren zum Schlusse gediehen ist.

Art. 82.

Die Nichtigkeitsklage richtet sich gegen denjenigen, der als Gewalthaber aufgetreten ist, und gegen die in der Hauptsache betheiligte Gegenpartei.

Die Klage wird abgewendet durch den Beweis des von der Partei ertheilten Auftrages.

Art. 83.

Ueber die Nichtigkeitsklage hat das Gericht zu entscheiden, bei welchem die angefochtene Handlung vorgenommen, oder von welchem das beschwerende Urtheil erlassen wurde.

Ist eine Handlung in Frage, welche nicht im Prozesse vorgenommen wurde, und die nicht zu einer anhängigen Sache gehört, so treten die allgemeinen Bestimmungen über den Gerichtsstand ein.

Das Verfahren in der Hauptsache wird durch Anstellung der Nichtigkeitsklage unterbrochen, falls der Nichtigkeitskläger dies beantragt.

Dem Gerichte steht jedoch die Befugniß zu, für den Betrieb der Nichtigkeitsklage unter dem im Art. 79 Abs. 2 bezeichneten Rechtsnachtheile Fristen festzusetzen.

Art. 84.

Wird die Nichtigkeitsklage als gegründet erklärt, so ist die angefochtene Handlung oder das angefochtene Urtheil zu vernichten.

In Folge davon treten alle auf die vernichtete Handlung oder das Urtheil gestützten weiteren Verhandlungen, gerichtlichen Verfügungen und Urtheile außer Wirkung.

Der unbefugt als Gewalthaber Aufgetretene ist in alle Prozeßkosten und zum Ersatze des den Hauptparteien verursachten Schadens zu verurtheilen.

Art. 85.

Im Falle der Verwerfung der Nichtigkeitsklage hat der Kläger die dadurch erwachsenen Kosten zu tragen und der Gegenpartei im Hauptprozesse Schadensersatz zu leisten.

Zugleich unterliegt der Kläger einer Geldstrafe und der Verurtheilung zur Bezahlung einer Genugthuungssumme an den Gewalthaber, in welcher Beziehung die Bestimmung des Art. 80 Abs. 2 auch hier zur Anwendung kömmt.

Art. 86.

Gerichtsvollzieher.

Die Zustellung der im Prozesse von einer Partei an die andere ergehenden Vorladungen, Bekanntmachungen, Aufforderungen und sonstigen Mittheilungen, dann der richterlichen Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile gehört in der Regel zum Dienste der Gerichtsvollzieher, deren sich die Parteien nach Maßgabe der hierüber im Gesetze getroffenen näheren Bestimmungen zu bedienen haben.

Das Gleiche gilt von der Zwangsvollstreckung.

Auch außerhalb des Prozesses sind die Parteien befugt, durch die Gerichtsvollzieher alle diejenigen Zustellungen von Erklärungen, Anerbietungen u. s. w. an Andere machen zu lassen, welche sie zur Wahrung ihrer Rechte für dienlich erachten.

Art. 87.

Der Gerichtsvollzieher ist für die Zustellung von Prozeßschriften, Akten, Urkunden, gerichtlichen Verfügungen u. s. w., welche im Auftrage der Partei erfolgt, durch Einhändigung der betreffenden Schrift bevollmächtigt.

Die an Gerichtsvollziehern unmittelbar von den Gerichten, von Staatsanwälten, oder sonstigen Beamten, von Anwälten oder in öffentlichen Diensten stehenden gesetzlichen Vertretern der Partei ergehenden Aufträge sind schriftlich zu ertheilen.

Der Gerichtsvollzieher hat den erhaltenen Auftrag, falls derselbe nicht auf dem zuzustellenden Aktenstücke ertheilt ist, in der Zustellungsurkunde anzuführen.

Art. 88.

Die durch den Gerichtsvollzieher im Namen einer Partei gemachten Erklärungen, welche Zugeständnisse, Anerbieten, Einwilligungen oder Verzichte zum Gegenstande haben, sind nur rechtlich wirksam, wenn der Gerichtsvollzieher mit Spezialvollmacht versehen oder die der Gegenpartei eingehändigte Abschrift der Zustellungsurkunde von der Partei, welche die Erklärung zustellen läßt, unterzeichnet ist.

Für die Aechtheit der Unterschrift der Partei ist im letzteren Falle der Gerichtsvollzieher verantwortlich; im ersteren Falle hat er eine Abschrift

der Vollmacht mit der betreffenden Erklärung der Gegenpartei zuzustellen und nach vollzogener Zustellung die Spezialvollmacht sofort bei dem Stadt- oder Landgerichte seines Wohnortes zu hinterlegen.

Art. 89.

Die Bestimmungen der Art. 77—80 finden analoge Anwendung, wenn die Gerichtsvollzieherakten Anführungen und Erklärungen wider den von den Parteien ertheilten Auftrag enthalten und dadurch Anlaß zum Widerrufe geben.

Insoweit es sich von Gerichtsvollzieherakten handelt, welche keinem Streitverfahren angehören, ist die Klage im gewöhnlichen Verfahren gegen die Gerichtsvollzieher zu richten, unter Beiladung der Betheiligten.

In gleicher Weise sind die Bestimmungen der Art. 81—85 über die Nichtigkeitsklage gegen Gewalthaber bei Dienstеshandlungen der Gerichtsvollzieher anwendbar.

Fünftes Hauptstück.

Kosten, Entschädigungen, Sicherheitsleistung und Armenrecht.

Art. 90.

Während des Prozesses hat jede Partei die Kosten, welche durch ihre Handlungen und Anträge veranlaßt werden, vorläufig zu bestreiten. 1. Prozeßkosten.

Kosten, welche durch gemeinschaftliche Anträge der Parteien oder für beide Parteien durch eine von Amtswegen erlassene Verfügung des Gerichtes veranlaßt werden, hat der betreibende Theil vorzuschießen.

Art. 91.

Der unterliegende Theil ist in der Regel schuldig, der Gegenpartei alle durch den Rechtsstreit verursachten nothwendigen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu ersetzen.

Vom Ersatze ausgeschlossen sind alle durch Versäumniß, Streitsverzögerung und überflüssige oder zwecklose Handlungen der obsiegenden Partei entstandenen Kosten.

Welche Kosten als solche zu betrachten sind, entscheidet der Richter nach Ermessen, ohne daß ein Beweisverfahren angeordnet werden darf.

Zu den Prozeßkosten gehören die durch richterliche Anordnung herbeigeführten Reisekosten der Parteien. Der Ersatz für anderweitigen durch die Führung oder Ueberwachung des Rechtsstreites bedingten Reiseaufwand, sowie für Versäumniß ist als Entschädigungsanspruch geltend zu machen.

Art. 92.

Besteht die unterliegende Partei aus mehreren Personen, so sind die Kosten unter denselben nach dem Verhältnisse ihrer Betheiligung an dem Streitgegenstande oder, wenn in dieser Beziehung eine wesentliche Verschiedenheit nicht obwaltet, nach Köpfen zu theilen.

Unterliegen dieselben auf Grund einer solidarischen Verbindlichkeit, so sind sie solidarisch zum Kostenersatze zu verurtheilen.

Art. 93.

Wenn die Parteien wechselseitig in einzelnen Streitpunkten theils obsiegen, theils unterliegen, so sind die Kosten zu kompensiren (vergleichen) oder verhältnißmäßig zu theilen.

Im Falle der Kompensation der Kosten hat jede Partei ihre Kosten allein zu tragen.

Die Kompensation der Kosten kann außerdem in allen Streitigkeiten zwischen Ehegatten, sowie zwischen Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie und im zweiten Grade der Seitenlinie eintreten.

Art. 94.

Vormünder, Pfleger und andere gesetzliche Vertreter, Gerichtsvollzieher, Anwälte und Prozeßbevollmächtigte können persönlich zur Tragung der Prozeßkosten verurtheilt werden, welche sie durch pflichtwidriges Benehmen oder grobes Verschulden veranlaßt haben.

In solchen Fällen sind die betreffenden Personen vorher mit ihrer persönlichen Verantwortung zu hören und zu diesem Zwecke nach Bedürfniß, selbst von Amtswegen, beizuladen.

Erfolgt auf die ergangene Aufforderung keine Erklärung oder erscheint der Beigeladene nicht, so ist sofort die Entscheidung zu erlassen, welche von dem verurtheilten Vertreter bei dem nämlichen Gerichte nicht weiter angefochten werden kann.

Art. 95.

Jedes Endurtheil in der Hauptsache soll zugleich ausdrücklich über den Kostenpunkt entscheiden.

Das Gericht ist jedoch befugt, hinsichtlich einzelner Prozeßhandlungen und Abschnitte des Verfahrens, insbesondere der Zwischenstreitigkeiten, sofort über die Kosten zu erkennen. Dieses muß geschehen, wenn ein eingewendetes Rechtsmittel verworfen wird.

Art. 96.

Wenn der Anwalt der obsiegenden Partei vor oder unmittelbar nach der Verkündung des Urtheils auf Dienstpflicht versichert, daß er die Kosten ganz oder zum größten Theile für die Partei aus eigenen Mitteln vorgeschossen habe, so soll derselbe durch einen Beisatz zu dem Urtheile ermächtigt werden, die Kostenverurtheilung für den angegebenen Betrag zu seinem persönlichen Vortheile gegen den unterliegenden Theil in Vollzug zu setzen.

Führt der obsiegende Theil den Prozeß im Armenrechte, so ist die Ermächtigung auf den einfachen Antrag des Anwaltes für die demselben zukommenden Gebühren zu ertheilen.

Art. 97.

Liquidation der Prozeßkosten.

Im Verfahren vor den in Art. 63 Abs. 1 genannten Gerichten hat der Anwalt der obsiegenden Partei auf der Gerichtsschreiberei ein spezifizirtes Verzeichniß der Kosten nebst den Akten und zur Bescheinigung dienenden Belegen einzureichen.

Die Prüfung des Verzeichnisses und die Fest-

setzung des Kostenbetrages erfolgt durch den Sitzungsvorstand oder den von ihm bezeichneten Richter.

Nach Ablauf der im Art. 100 bestimmten Fristen wird der erlassene Beschluß gemäß Art. 260 für vollstreckbar erklärt.

Art. 98.

In einfachen kontradiktorischen Sachen und in Versäumungsfällen soll die Einreichung des Kostenverzeichnisses ohne allen Verzug stattfinden und der festgesetzte Kostenbetrag in die Ausfertigung des Urtheils aufgenommen werden.

Art. 99.

Wenn die Mittheilung des Kostenverzeichnisses nicht früher stattgefunden hat, so ist dasselbe mit dem die Kosten festsetzenden Urtheile oder Beschlusse der Gegenpartei zuzustellen.

Die Zustellung geschieht nur an den Anwalt, falls ein solcher aufgestellt ist.

Art. 100.

Die Kostenfestsetzung kann von den Parteien, soweit nicht über einzelne Ansätze kontradiktorisch verhandelt wurde, innerhalb 14 Tagen angefochten werden, welche Frist für die obsiegende Partei vom Tage des zu bescheinigenden Empfanges der Ausfertigung des Beschlusses oder Urtheils, für die Gegenpartei vom Tage der Zustellung desselben läuft.

Der Einspruch wird auf der Gerichtsschreiberei unter Bezeichnung der Beschwerden angemeldet. Darüber ist nach Kundmachung an den Gegner in öffentlicher Sitzung, welche der Senatsvorstand auf Vorlage des Einspruchsaktes festsetzt, ohne weiteres schriftliches Vorverfahren zu verhandeln und zu entscheiden.

Gegen die Entscheidung findet kein selbstständiges Rechtsmittel statt.

Art. 101.

Die Bestimmungen der Art. 97—100 finden analoge Anwendung für die Liquidation der Gebühren und Auslagen des Anwaltes gegen die eigene Partei.

Auf dem eingereichten Kostenverzeichnisse hat der Anwalt den empfangenen Vorschuß anzugeben und abzurechnen.

In solchen Fällen wird über den Einspruch, auf Vortrag des Gerichtsmitgliedes, welches das Kostenverzeichniß festgesetzt hat, in geheimer Sitzung entschieden.

Art. 102.

In den vor einem Stadt- oder Landgerichte oder vor einem Handelsgerichte verhandelten Sachen sollen regelmäßig die Kosten bei der Verhandlung liquidirt und im Urtheile festgesetzt werden.

Gegen die Entscheidung findet kein selbstständiges Rechtsmittel statt.

Art. 103.

2) Entschädigungen.

Das mit der Hauptsache befaßte Gericht hat auch über die Ansprüche der Parteien auf Ersatz des außer den Prozeßkosten durch den Rechtsstreit verursachten Schadens zu erkennen.

Erhellet ein solcher Schaden aus den vor-

liegenden Umständen, oder ist derselbe genugsam bescheinigt, so kann das Gericht den Betrag des zu leistenden Ersatzes sofort festsetzen.

In allen Fällen sind die Gerichte befugt, über den erhobenen Entschädigungsanspruch, soweit derselbe die durch den Betrieb des Prozesses veranlaßten Reisen und Versäumnisse der Partei zum Gegenstande hat, in freier Würdigung der Umstände zu erkennen und nach Ermessen einen der Sachlage und den persönlichen Verhältnissen der Parteien entsprechenden Pauschbetrag als Entschädigung zu bewilligen.

Erheischt es das Bedürfniß der Sache, so ist der Entschädigungsanspruch zur nachträglichen besonderen Liquidation zu verweisen.

Art. 104.

3) Sicherheitsleistung. Fälle der Sicherheitsleistung.

Der als Kläger auftretende Ausländer muß vorbehaltlich besonderer Staatsverträge dem Beklagten auf dessen Verlangen für die Prozeßkosten und, soferne dem Beklagten aus dem Prozesse voraussichtlich ein sonstiger Nachtheil droht, für den Ersatz des Schadens Sicherheit leisten.

Diese Verbindlichkeit des Ausländers fällt hinweg:

1) wenn derselbe mit liegenden Gütern im Inlande hinlänglich angesessen ist;

2) wenn an der Forderung des Klägers so viel liquid ist, als die Prozeßkosten und Entschädigungen wahrscheinlich betragen werden;

3) wenn der Ausländer in Folge vorhergegangener gerichtlicher Aufforderung Klage erhoben hat;

4) bei Klagen wegen einer im Hypothekenbuche eingetragenen oder auf inländische öffentliche Urkunden oder auf im Inlande gerichtlich anerkannte Privaturkunden gegründeten Forderung;

5) bei Liquidationen im Gantverfahren.

Für die Widerklage und die Kosten derselben hat kein Theil Anspruch auf Sicherheitsleistung.

In Handelssachen ist Art. 76 des Ges. vom 10. Nov. 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betr., maßgebend.

Art. 105.

Wird Sicherheitsleistung verlangt, so ist der Betrag der Kosten und der Entschädigungen gesondert und bestimmt anzugeben.

Das Gericht hat diese Beträge nach Ermessen mit Rücksicht auf die wahrscheinliche Größe der künftigen Kosten dieser Instanz und auf den wahrscheinlichen Schaden festzusetzen, welcher für den Beklagten aus der durch die Klage veranlaßten Hemmung der freien Verfügung über den Streitgegenstand oder in sonstiger Weise entstehen mag.

Dem Beklagten ist überlassen, das gestellte Begehren, soweit thunlich, zu bescheinigen.

Ein besonderes Verfahren zur Ermittelung des Betrages der zu leistenden Sicherheit findet nicht statt.

Art. 106.

Zeigt sich im Laufe des Rechtsstreites, daß die für die Kosten geleistete Sicherheit nicht hin-

reicht, so kann die Bestellung einer weiteren Sicherheit verlangt werden.

Der Beklagte, der im ersten Rechtszuge keine Sicherheitsleistung verlangt hat, darf solche in dem höheren Rechtszuge nur dann verlangen, wenn die Gegenpartei ein Rechtsmittel ergriffen hat, und nur für die Kosten, welche von diesem Zeitpunkte an entstehen können, nicht aber für Schadensersatz.

Verliert der Kläger im Laufe des Rechtsstreites seine Eigenschaft als Inländer, so kann der Beklagte Sicherheitsleistung im vollen Umfange verlangen.

Art. 107.

Bei Verurtheilungen unter dem Vorbehalte einer Nachklage kann das Gericht, wenn die Nachklage als genügend bescheinigt erachtet wird, verfügen, daß der Vollzug des Urtheils nur gegen Sicherheitsleistung wegen der Nachklage erfolgen soll.

Der Betrag der Sicherheitsleistung richtet sich nach dem wahrscheinlichen Betrage der Hauptsache, der Früchte, Zinsen, Entschädigungen und Prozeßkosten.

Jedenfalls kann sich der Nachbeklagte durch Hinterlegung des vollen ihm in Folge der Vorklage zuerkannten Betrages oder Werthes von jeder weiteren Sicherheitsleistung für die Nachklage befreien.

Diese Vorschriften finden auch auf andere Fälle Anwendung, in welchen eine Partei der anderen wegen Wiedererstattung eines Streits- oder Exekutionsgegenstandes Sicherheit zu leisten hat.

Art. 108.

Art der Sicherheitsleistung.

Die Sicherheitsleistung kann geschehen:

1) durch Hinterlegung der festgesetzten Summe;

2) durch Hinterlegung eines angemessenen Faustpfandes;

3) durch Bestellung einer Hypothek auf Liegenschaften im Gerichtsbezirke;

4) durch Stellung eines im Gerichtsbezirke wohnenden vermöglichen leicht zu belangenden Bürgen.

Wegen der Nachklage kann die Sicherheit dadurch bewirkt werden, daß die obsiegende Partei dem Nachkläger gestattet, den zu dessen eventueller Befriedigung erforderlichen Theil seiner im Prozesse festgesetzten Schuld bei dem Gerichte zu hinterlegen.

Art. 109.

Verfahren.

Wenn die Sicherheitsleistung auf andere Weise als durch baare Hinterlegung geschehen soll, so hat der Verpflichtete sein Anerbieten hierüber der Gegenpartei oder ihrem Anwalte, wenn ein solcher bestellt ist, zustellen zu lassen, mit der Vorladung in eine bestimmte auf Betreiben des Verpflichteten durch den Gerichtsvorstand festzusetzende Gerichtssitzung zur Verhandlung über die Annahme des Anerbietens.

In dieser Sitzung soll der Nachweis über die Zulänglichkeit der angebotenen Sicherheitsmittel vorgelegt werden.

Das Gericht kann erforderlichen Falles die Beibringung weiterer Nachweise anordnen.

Das Urtheil über die Zulänglichkeit der angebotenen Sicherheit unterliegt der einstweiligen Vollstreckung ohne Rücksicht auf Einspruch oder Berufung.

Art. 110.

Wird die Stellung eines Bürgen zugelassen, so hat dieser sich auf der Gerichtsschreiberei zu Protokoll über die einzugehende Verpflichtung zu erklären.

Auf Grund dieser Erklärung kann, wenn der Fall der Verpflichtung eintritt, sofort mit der Zwangsvollstreckung gegen den Bürgen eingeschritten werden, ohne daß ihm die Wohlthat der Vorausklage gegen den Hauptschuldner zu statten kömmt.

Der Gerichtsvorstand hat zu diesem Behufe einen Vollstreckungsbeschluß zu erlassen, welcher nach Vorschrift des Art. 260 auszufertigen ist.

Die Aufnahme der Erklärung des Bürgen kann auch einem anderen Gerichte übertragen werden. Gleiches gilt bezüglich anderer Arten der Sicherheitsleistung.

Art. 111.

4) Armenrecht.

Die Zulassung zum Armenrechte kann unter der Voraussetzung verlangt werden, daß

1) die von dem Nachsuchenden beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nicht als muthwillig erscheint;

2) das Vermögen und der Erwerb des Nachsuchenden nicht hinreichen, um ohne Beeinträchtigung des nothdürftigen Unterhaltes für ihn und seine Familie die Kosten des Rechtsstreites zu bestreiten; auch

3) zum Vorschusse dieser Kosten nicht ein zahlungsfähiger Dritter verpflichtet ist.

Auch Ausländern kann unbeschadet der Vorschriften über Sicherheitsleistung für Prozeßkosten das Armenrecht ertheilt werden, wenn die bayerischen Unterthanen in dem Staate, welchem der Ausländer angehört, gleiche Vergünstigung genießen.

Art. 112.

Die Zulassung zum Armenrechte bewirkt die einstweilige Befreiung:

1) von der Entrichtung der Gerichtskosten, Taxen-, Sportel-, Stempel- und Portogebühren, sowie der Gebühren der Anwälte und Gerichtsvollzieher;

2) von Taggeldern und Reisekosten der Gerichtspersonen.

Die unter Ziff. 2 bezeichneten Kosten sind einstweilen von der Staatskasse vorzuschießen; alle übrigen Kosten, Taxen und Gebühren sind vorzumerken.

Art. 113.

Das Armenrecht wird von dem Gerichte, bei welchem der Rechtsstreit anhängig gemacht werden soll oder schon anhängig ist, und zwar für jeden Rechtszug besonders ertheilt.

Die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden sind durch die Gemeindebehörde seines Wohnortes oder in Ermangelung eines solchen durch die Gemeindebehörde seines Aufenthaltsortes festzustellen.

Art. 114.

Verfahren.

Gehört der Rechtsstreit zur Zuständigkeit eines Bezirks-, eines Appellations- oder des Oberappellationsgerichtes, so ist das Gesuch um Ertheilung des Armenrechtes unter Vorlage aller auf den Gegenstand bezüglichen Aktenstücke und sonstigen Behelfe schriftlich oder mündlich bei dem Staatsanwalte des betreffenden Gerichtes anzubringen, welcher das Gesuch zu prüfen und nach Bedürfniß der Sache zu instruiren hat.

Art. 115.

Erachtet der Staatsanwalt den behaupteten Anspruch oder die beabsichtigte Vertheidigung, sei es in Würdigung der Thatsachen und Beweisbehelfe oder des Rechtspunktes, für muthwillig, so hat er dieses dem Nachsuchenden durch die einschlägige Verwaltungsbehörde eröffnen zu lassen.

Ist der Staatsanwalt der Ansicht, daß der Anspruch oder die beabsichtigte Vertheidigung als muthwillig nicht betrachtet werden könne, so hat er das Gesuch nebst den Erhebungen über die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden an das Gericht abzugeben und zugleich die schriftliche Erklärung beizufügen, daß der Ertheilung des Armenrechts aus der Prüfung des behaupteten Anspruches oder der beabsichtigten Vertheidigung kein Hinderniß entgegenstehe.

Art. 116.

Das Gericht erkennt über die Ertheilung des Armenrechts in geheimer Sitzung und bewilligt dasselbe, wenn die Vermögenslosigkeit gehörig nachgewiesen ist.

Bei Prüfung der Frage der Vermögenslosigkeit ist der muthmaßliche Kostenaufwand in Anschlag zu bringen und die Fähigkeit zur Bestreitung dieses Aufwandes nach dem vorhandenen Vermögen und dem möglichen Erwerbe ohne Rücksicht auf den Schuldenstand zu bemessen.

Sind Ersetzungen in dieser Beziehung nothwendig, so werden die desfallsigen Anordnungen des Gerichtes von dem Staatsanwalte vollzogen.

Von dem gefaßten Beschlusse ist dem Nachsuchenden Kenntniß zu geben.

Ein Rechtsmittel findet gegen den Beschluß nicht statt.

Art. 117.

Wird nach Ertheilung des Armenrechtes die Sache nicht von einem Anwalte freiwillig übernommen, so hat der Gerichtsvorstand sofort zur Vertretung einen der am Gerichte angestellten Anwälte zu bezeichnen. Diese Bezeichnung vertritt für den Anwalt die Stelle der Prozeßvollmacht.

Für die Zustellungen werden in ähnlicher Weise die Gerichtsvollzieher von dem Gerichte, bei welchem dieselben angestellt sind, bezeichnet.

Art. 118.

In den zur Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte, der Handelsgerichte und der Handelsappellationsgerichte gehörenden Sachen sind die Armenrechtsgesuche bei dem Gerichte

einzureichen, welches in der Sache zu erkennen hat.

Diesen Gerichten steht die Instruktion und Bescheidung des Gesuches ohne Vermittlung der Staatsanwaltschaft zu.

Der desfallsige Beschluß kann durch kein Rechtsmittel angefochten werden, doch sind Beschwerden bei der Aufsichtsstelle nicht ausgeschlossen, welche geeigneten Falles die wiederholte Prüfung und Bescheidung des abgewiesenen Gesuches anordnen kann.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes des Art. 117 finden bei den Handelsappellationsgerichten und jene des zweiten Absatzes des Art. 117 bei allen in Abs. 1 genannten Gerichten Anwendung.

Art. 119.

Entziehung des Armenrechts.

Das ertheilte Armenrecht kann zu jeder Zeit von dem mit dem Rechtsstreite befaßten Gerichte wieder entzogen werden, wenn letzteres die Ueberzeugung gewinnt, daß die bei der Ertheilung angenommenen Voraussetzungen nicht mehr vorhanden seien.

In allen Fällen erlöscht das Armenrecht mit dem Tode desjenigen, dem es ertheilt wurde.

Art. 120.

Nachzahlung.

Kömmt die zum Armenrechte gelassene Partei später in Vermögensverhältnisse, bei deren Vorhandensein das Armenrecht nicht würde bewilligt worden seyn, so tritt die Verpflichtung zur Nachzahlung aller vorgemerkten oder vom Staate vorgeschossenen Beträge an Kosten, Taxen, Gebühren u. s. w. ein.

Ueber die Frage, ob eine solche Veränderung der Vermögensverhältnisse eingetreten sei, hat das Gericht, von welchem das Armenrecht ertheilt wurde, und wenn dies in dem nämlichen Rechtsstreite von mehreren Gerichten geschah, das höhere Gericht auf Anregung der Betheiligten oder des Staatsanwaltes oder selbst von Amtswegen — erforderlichen Falles nach gepflogenen amtlichen Erhebungen — zu entscheiden.

Art. 121.

Strafen.

Eine Partei, welche das Armenrecht durch falsche Angaben oder sonstige Ränke erschlichen hat, ist mit Arrest bis zu zwei und vierzig Tagen zu bestrafen.

Diese Strafe hat das mit der Sache befaßte Gericht auszusprechen.

Art. 122.

Vorbehalt reglementärer Anordnungen.

Nähere Bestimmungen über die Behandlung der Armenrechtsgesuche und Armensachen, namentlich über die Ausstellung der Zeugnisse, die Instruktion der Armenrechtsgesuche, die Vormerkung und den Vorschuß der Kosten u. s. w. bleiben reglementärer Anordnung vorbehalten.

Sechstes Hauptstück.

Allgemeine Vorschriften über das gerichtliche Verfahren.

Art. 123.

1) Oeffentlichkeit.

Die Verhandlungen vor den Gerichten sind öffentlich.

Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

Ausgeschlossen bei öffentlichen Verhandlungen sind Kinder, sowie solche Personen, welche nicht in einer der Würde der Gerichtssitzung entsprechenden Weise erscheinen.

Art. 124.

Der Oeffentlichkeit entzogen sind Ehescheidungs- und Schwängerungssachen, Klagsachen, welche durch einen Ehebruch begründet sind, und Streitigkeiten zwischen Verwandten in gerader Linie.

Außerdem kann die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn die streitenden Theile dieses übereinstimmend begehren, ferner wenn aus der öffentlichen Verhandlung Aergerniß oder Gefährdung der öffentlichen Ordnung zu besorgen wäre oder wenn durch Ruhestörungen die Entfernung sämmtlicher Zuhörer nothwendig wird.

Ueber die Aufhebung der Oeffentlichkeit erkennt das Gericht auf Antrag einer Partei oder des Staatsanwaltes und selbst von Amtswegen. Bei Gerichten, bei denen ein Staatsanwalt aufgestellt ist, muß letzterer in allen Fällen vernommen werden. Gegen die Gerichtsbeschlüsse, welche die Oeffentlichkeit der Verhandlungen betreffen, ist kein Rechtsmittel zulässig.

Auch wenn die Oeffentlichkeit aufgehoben ist, kann jede Partei drei Verwandte oder Freunde zur Seite behalten.

Art. 125.

Der Senatsvorstand oder Einzelnrichter leitet 2) Leitung der Verhandlungen.
in der Sitzung die Verhandlung.

Er eröffnet und schließt dieselbe, ertheilt denjenigen, welche zu sprechen verlangen, das Wort, vernimmt die Parteien und Zeugen, stellt an diese, wie an die Gewalthaber alle zur Aufklärung der Sache dienenden Fragen und spricht das Urtheil aus.

Er hat Sorge zu tragen, daß in den Vorträgen der Parteien und ihrer Gewalthaber die Sache eine dem Bedürfnisse vollständiger Rechtsvertheidigung entsprechende leidenschaftslose Erörterung finde; er kann denjenigen das Wort entziehen, welche seinen Anordnungen nicht Folge leisten.

Art. 126.

Der Vorstand oder Einzelnrichter handhabt die 3) Sitzungspolizei.
Sitzungspolizei.

Er hat die geeigneten Maaßregeln zu treffen, um Störungen der Verhandlungen und Ordnungswidrigkeiten abzuwenden oder zu unterdrücken.

Er ist zu diesem Ende berechtigt, diejenigen Zuhörer, welche den Gang der Verhandlung durch Zeichen des Beifalls oder Mißfallens oder auf andere Weise stören, zur Ordnung zu verweisen, geeigneten Falls aus dem Sitzungssaale entfernen und nach Umständen auf vierundzwanzig Stunden zur Haft bringen zu lassen. Von dem Letzteren ist im Sitzungsprotokolle Erwähnung zu thun.

Parteien und deren Bevollmächtigte, welche sich ungebührlich betragen, werden vom Vorstande oder Einzelnrichter zur Ordnung verwiesen und können, wenn sie sich nicht fügen, von Gerichten mit collegialer Einrichtung bis zu achttägigem,

von Einzelnrichtern bis zu vierundzwanzigstündigem Arreste verurtheilt werden. Auch kann, wenn nöthig, ihre Entfernung aus dem Sitzungssaale und die Vertagung der Verhandlung auf ihre Kosten verfügt werden.

Macht sich ein Anwalt solcher Ungebühr schuldig, so kann er nach fruchtloser Verwarnung durch den Vorstand vom Gerichte mit einem Verweise oder mit einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden belegt, oder bei erschwerenden Umständen auf einen Monat bis zu einem Jahre vom Amte suspendirt werden. Auch in diesem Falle kann das Gericht zugleich die Vertagung der Verhandlung auf Kosten des Anwaltes verfügen.

Gegen die Verurtheilung des Anwaltes zur Suspension ist, falls sie von einem Bezirks-, Appellations- oder Handelsappellationsgerichte verhängt wurde, Beschwerde, und zwar in den beiden letzten Fällen an das Oberappellationsgericht als Disciplinargerichtshof, zulässig. Im Uebrigen finden gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen getroffenen Verfügungen und ausgesprochenen Verurtheilungen, welche sofort zu vollstrecken sind, keine Rechtsmittel statt. Dieselben schließen weitere strafrechtliche Einschreitung in dem Falle nicht aus, daß in der Ungebühr eine durch ein Strafgesetz mit öffentlicher Strafe bedrohte Handlung liegt.

Art. 127.

Wurde in der öffentlichen Sitzung eines Gerichtes eine mit öffentlicher Strafe bedrohte Handlung, wegen welcher eine strafrechtliche Einschreitung angezeigt ist, begangen, so hat das Gericht dieselbe durch Protokoll festzustellen und beglaubigte Abschrift hievon dem Staatsanwalte zu übersenden, falls es nicht auf Grund der Bestimmung des Abs. 2 sofort die Aburtheilung selbst vornimmt. In Fällen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen der Thäter in Untersuchungshaft genommen werden kann, oder eine provisorische Festnahme durch die Polizeibehörde gestattet ist, kann das Gericht zugleich die provisorische Festnahme verfügen. Der Festgenommene muß jedoch ohne Verzug dem zuständigen Staatsanwalte, Untersuchnngsrichter oder Einzelnrichter vorgeführt werden.

Die Bezirks- und Appellationsgerichte, sowie das Oberappellationsgericht sind befugt, die Aburtheilung der in ihren öffentlichen Sitzungen verübten Vergehen, Uebertretungen und Polizeiübertretungen unter Beobachtung der einschlägigen Bestimmungen der Strafprozeßordnung sofort selbst vorzunehmen, falls dieselbe ohne weitere Erhebungen möglich ist.

Erkennt in einem solchen Falle ein Bezirksgericht auf eine Vergehensstrafe, so findet Berufung, in allen anderen Fällen nur Nichtigkeitsbeschwerde statt.

Art. 128.

Die Bestimmungen der Art. 125, 126 und 127 Abs. 1 finden auch dann, wenn ein einzelnes Gerichtsmitglied außer der Sitzung Amtshand-

lungen vorzunehmen hat, mit den in Absatz 2 enthaltenen Beschränkungen analoge Anwendung, wobei dasjenige, was in den angeführten Artikeln bezüglich der öffentlichen Sitzung und des Sitzungssaales bestimmt ist, von den durch das Gerichtsmitglied vorzunehmenden Amtshandlungen und dem Orte, wo dieselben vorzunehmen sind, gilt.

Einzelne Gerichtsmitglieder können im Falle des Artikels 126 Abs. 4 nur Arrest bis zu vierundzwanzig Stunden verhängen und sind in Fällen der in Art. 126 Abs. 5 bezeichneten Art nicht befugt, gegen Anwälte auf Verweis, Geldstrafe oder Suspension zu erkennen. Diese Strafen sind in solchen Fällen im Disciplinarwege zu veranlassen.

Art. 129.

4) Fragerecht.

Der Richter hat durch sachgemäße Fragen von den Parteien und ihren Gewalthabern alle Aufklärungen zu erheben, welche zum Verständnisse der geltend gemachten Thatsachen und der gestellten Anträge, zur Ergänzung und Erläuterung unvollständiger, unbestimmter oder undeutlicher Erklärungen, sowie überhaupt zur Feststellung des Sachverhalts erforderlich und dienlich erscheinen.

Die bei der Verhandlung von Seite der Parteien oder von Gerichtsmitgliedern angeregten Fragen sind durch das Organ des Richters, beziehungsweise des Vorsitzenden zu stellen.

Art. 130.

5) Persönliches Erscheinen der Parteien.

Erachtet das Gericht zur Aufklärung der Sache für angemessen, die Parteien selbst zu vernehmen, so kann deren persönliches Erscheinen in einer festzusetzenden Sitzung verfügt werden. Hiebei hat das Gericht zu bestimmen, ob die Parteien von dem Beschlusse durch ihre Gewalthaber in Kenntniß gesetzt oder durch die Gegenpartei vorgeladen werden sollen.

Welche Folgen in Bezug auf die Feststellung des Sachverhalts das Nichterscheinen der Parteien oder die Verweigerung der Antwort auf gestellte Fragen nach sich ziehe, bleibt dem richterlichen Ermessen anheimgegeben.

Ist eine Partei durch Krankheit oder Gebrechen persönlich in der Sitzung zu erscheinen verhindert, so kann das Gericht die Vernehmung derselben über bestimmte in das Urtheil aufzunehmende Fragen durch ein Gerichtsmitglied oder durch den Richter des Wohnortes der Partei anordnen.

Art. 131.

6) Verbindung und Trennung der Verhandlungen.

Das Gericht ist befugt, sowohl die Verbindung als die Trennung der Verhandlungen über die zwischen den Parteien obschwebenden Prozesse und einzelnen Streitpunkte zu verfügen, so oft dies im Interesse der Parteien oder der Ordnung des Verfahrens angemessen erscheint.

Namentlich soll die Verbindung der Verhandlungen angeordnet werden, wenn dadurch eine unnütze oder schädliche Vervielfältigung der Prozesse verhindert werden kann; die Trennung der Verhandlungen dagegen soll verfügt werden, wenn sich erwarten läßt, daß durch Entscheidung

über einzelne Streitpunkte die Sache sofort erledigt werden kann, oder wenn die gleichzeitige Verhandlung verschiedener Streitpunkte (mehrerer Klagen, der Klage und Widerklage, der Klage und Einrede, mehrerer Einreden u. s. w.) mit zu großer Weitläufigkeit verbunden und geeignet wäre, das Verfahren zu verwirren.

Diese Maßnahmen können sowohl auf Antrag der Parteien, als auch von Amtswegen getroffen werden.

Ein Rechtsmittel findet dagegen nicht statt.

In allen Fällen steht es dem Gerichte zu, die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die Verhandlung über mehrere zu erledigende Streitpunkte einzutreten hat.

Art. 132.

7) Schluß der Verhandlungen.

Erachtet bei mündlichen Verhandlungen das Gericht die Sache für hinlänglich aufgeklärt, so kann der Schluß der Verhandlungen verfügt werden.

Dies kann im Falle kontradiktorischer Verhandlung geschehen, ehe jede Partei zum zweiten Male das Wort erhalten hat.

Der desfallsige Beschluß wird blos im Sitzungsprotokolle vorgemerkt.

Art. 133.

8) Vernehmung des Staatsanwalts.

Der Staatsanwalt hat allen öffentlichen Sitzungen der Bezirks- und Appellationsgerichte, sowie des Oberappellationsgerichtes, insoweit das Gesetz keine Ausnahme verfügt, beizuwohnen, und kann in jeder Sache nach dem Schlusse der Verhandlung dem Gerichte seine Ansicht vortragen, wenn er dieses im öffentlichen Interesse oder zur Aufrechthaltung der Gesetze für dienlich erachtet.

Der Antrag wird nicht schriftlich übergeben, sondern blos im Sitzungsprotokolle bemerkt.

Nachdem der Staatsanwalt gesprochen, haben die Parteien das Recht, wegen unrichtig aufgefaßter Thatsachen schriftliche Bemerkungen dagegen einzureichen, das Wort soll aber keiner Partei weiter ertheilt werden, es wäre denn, daß das Gericht sich durch den Vortrag des Staatsanwaltes oder die dagegen eingereichten Bemerkungen veranlaßt findet, die Parteien weiter zu vernehmen.

Art. 134.

In folgenden Fällen kann bei den Bezirks- und Appellationsgerichten erst nach Vernehmung des Staatsanwaltes zum Urtheile geschritten werden:

1) wenn die öffentliche Ordnung, die Rechte der Staatsregierung, der Civilliste, des Staatsgutes, der Gemeinden, Stiftungen oder öffentlichen Anstalten betheiligt sind;
2) bei Rechtsstreitigkeiten über den Personenstand;
3) bei Verhandlungen über die Bestellung von Vormündern und Pflegern;
4) bei Rechtsstreitigkeiten der unter Vormundschaft stehenden Personen, der Ehefrauen, soferne sie von dem Manne nicht verbeiständet sind, und selbst in diesem Falle, wenn unveräußerliches Vermögen in Frage steht;
5) wenn Abwesende bei der Sache betheiligt sind;

6) bei Verhandlungen über den Gerichtsstand, über Ablehnung von Gerichtspersonen, oder Verweisung an ein anderes Gericht, über Syndikatsklagen, Klagen gegen gerichtliche Beamte und Diener oder gegen Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher wegen Entschädigung;
7) bei Verhandlungen über Ehescheidung, Trennung von Tisch und Bett, Trennung ehelicher Güterverhältnisse;
8) wenn die Kuratel einer vakanten Erbschaft betheiligt ist;
9) in Gantsachen;
10) bei dem Verdachte einer strafbaren Handlung;
11) wenn sonst die Vernehmung des Staatsanwaltes gesetzlich angeordnet ist.

Art. 135.

Alles, was eine Partei der anderen zustellen läßt oder bei Gericht einreicht, soll in deutscher Sprache geschrieben seyn. 9) Gerichtssprache.

Werden Urkunden vorgelegt, welche in fremder Sprache verfaßt sind, so ist denselben eine deutsche Uebersetzung beizufügen.

Das Gericht kann die Uebersetzung durch einen von ihm zu bezeichnenden beeidigten Uebersetzer anordnen.

Bei den mündlichen Verhandlungen darf nur deutsch gesprochen werden.

Art. 136.

Die Verhandlung mit Taubstummen, dann mit solchen Personen, welche der deutschen Sprache unkundig sind, geschieht mittels eines beeidigten Dollmetschers. 10) Verhandlung mit Taubstummen.

Mit Taubstummen, welche lesen und schreiben können, ist mittels der Schrift zu verhandeln; ebenso mit Tauben, welche des Lesens, oder mit Stummen, welche des Schreibens kundig sind.

Art. 137.

Die Parteien sind verbunden, die im Prozesse wechselseitig geltend gemachten Thatsachen der Wahrheit gemäß, vollständig und bestimmt anzugeben. 11) Parteivorträge.

Jede Partei kann die vom Gegner behaupteten Thatsachen allgemein zugeben. Geschieht dies nicht, so muß sie sich über die einzelnen Thatsachen bestimmt erklären.

Hat eine Partei Thatsachen in der Beantwortung übergangen oder ungenügend beantwortet, so können dieselben nach Umständen vom Richter als zugestanden angenommen werden.

Art. 138.

Die Schriftsätze der Anwälte, welche im Prozesse bei Gericht eingereicht oder dem Gegner zugestellt werden, sollen auf der ersten Seite die Bezeichnung 12) Schriftsätze.

1) des Zweckes des Schriftsatzes (Klage, Vernehmlassung u. dgl. m.),
2) der streitenden Theile nach ihrem Vor- und Familiennamen, ihrem Stand, Gewerbe und Wohnorte und ihrer Parteistellung im Prozesse,
3) des Streitgegenstandes im Allgemeinen,

4) des Gerichtes oder Richters, vor welchem die Sache verhandelt wird,

5) der Zahl der Beilagen enthalten.

Sie sollen datirt, mit Blätterzahlen und auf jedem Blatte mit dem Namenszuge, am Schlusse aber mit der Unterschrift des Anwalts versehen seyn.

Einschaltungen und Verbesserungen sollen am Ende vor der Unterschrift oder durch einen Nachtrag oder eine Randbemerkung mit besonderer Unterschrift beigefügt werden.

Art. 139.

Thatsachen sind in den Schriftsätzen in bündiger Kürze, bestimmt und in unzweideutigen Ausdrücken vorzutragen.

Rechtsregeln können sowohl ausdrücklich als durch Hinweisung auf ein bestimmt zu bezeichnendes Gesetz angegeben werden. Nähere Rechtsausführungen aber sollen die Schriftsätze nicht enthalten, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen des Gesetzes.

Das Gesuch soll sowohl hinsichtlich der Größe als der Beschaffenheit des Verlangten genau bestimmt seyn.

Art. 140.

13) Protokolle.

Jedes gerichtliche Protokoll soll, soferne das Gesetz keine Ausnahme verfügt,

1) in Gegenwart der handelnden Personen, und zwar in der Regel sogleich bei der Handlung selbst aufgenommen werden;

2) Zeit und Ort der Handlung und die Namen aller mitwirkenden oder betheiligten Anwesenden enthalten;

3) von dem Richter und dem Gerichtsschreiber, sowie von den anwesenden Betheiligten — von Letztern nach vorgängiger Vorlesung und Genehmigung, welche am Schlusse des Protokolls ausdrücklich zu erwähnen ist, unterzeichnet werden.

Kann die Aufnahme wegen unbedingt entgegenstehender Hindernisse nicht bei der Handlung selbst geschehen, so ist dieses im Protokoll anzugeben.

Wenn ein Betheiligter die Unterschrift verweigert oder sich statt derselben eines Handzeichens bedient, so hat hievon unter Angabe des Grundes ausdrücklich Erwähnung zu geschehen.

Das Protokoll ist mit dem Gerichtssiegel zu versehen; besteht es aus mehreren Bogen, so ist der dieselben verbindende Faden durch das Siegel zu befestigen.

Einem Protokolle, welchem eines der oben unter Ziffer 1 - 3, dann Absatz 3 und 4 bezeichneten Erfordernisse mangelt, kömmt die Eigenschaft und Wirkung einer öffentlichen Urkunde nicht zu.

Art. 141.

In dem Protokolle darf nichts überschrieben oder zwischen den Linien eingeschaltet, nichts radirt werden.

Sind Worte zu durchstreichen, so soll dieses in der Art geschehen, daß das Durchstrichene noch leserlich bleibt. Die Zahl der durchstrichenen Worte ist am Rande zu bemerken und diese Bemerkung besonders zu unterzeichnen.

Werden Abänderungen oder Zusätze nothwendig, so sind diese am Schlusse des Protokolls oder am Rande anzubringen und letzteren Falls, sowie wenn die Beifügung am Schlusse erst nach vollzogener Unterschrift des Protokolls erfolgt, besonders zu unterzeichnen.

In wieferne Protokolle wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Artikels ganz oder theilweise als ungiltig zu betrachten sind, bleibt dem richterlichen Ermessen nach Beschaffenheit des einzelnen Falles zu entscheiden überlassen.

Art. 142.

14) Sitzungsprotokoll.

Ueber jede Gerichtssitzung ist von dem Gerichtsschreiber unter Aufsicht des Vorstandes ein fortlaufendes Sitzungsprotokoll mit Ausscheidung der einzelnen Sachen zu führen.

Dasselbe soll enthalten:

1) die Namen der anwesenden Richter, des Gerichtsschreibers und bei den in Art. 133 Abs. 1 genannten Gerichten auch des Staatsanwaltes;
2) die Namen der erschienenen Parteien, ihrer Gewalthaber oder Beistände;
3) die Bezeichnung der Streitsache;
4) den Gang der Verhandlung im Allgemeinen und die besondere Erwähnung wichtiger Umstände und Zwischenfälle in gedrängter Darstellung;
5) die Anführung der Anträge der Parteien insoferne dieselben nicht schriftlich übergeben worden sind, und des etwaigen staatsanwaltschaftlichen Antrages;
6) die von den Parteien in der Sitzung abgegebenen Erklärungen und Geständnisse, deren Beurkundung verlangt wird, sowie die Angaben der Sachverständigen und Zeugen, soferne dieselben in der Sache noch nicht vernommen worden sind oder von ihrer früheren Aussage abweichen;
7) eine kurze Erwähnung der erlassenen Gerichtsbeschlüsse und Urtheile.

Das Sitzungsprotokoll soll nach der Sitzung ungesäumt von dem Vorstande und von dem Protokollführer unterzeichnet werden.

Tritt bei Kollegialgerichten eine Verhinderung des Vorstandes ein, so hat der älteste Richter das Protokoll zu unterzeichnen. Bei Einzelnrichtern genügt in solchen Fällen die Unterzeichnung des Gerichtsschreibers.

Ist der Gerichtsschreiber verhindert, so genügt bei allen Gerichten die Unterzeichnung des Vorstandes oder Richters.

Art. 143.

Die im Art. 142 Ziff. 6 bezeichneten mündlichen Erklärungen und Geständnisse der Parteien und die Erklärungen der Sachverständigen und Zeugen sollen sogleich nach ihrer Aufnahme vorgelesen und die Bestätigung der betreffenden Personen in dem Protokolle bemerkt werden.

Im Uebrigen findet eine Vorlesung des Sitzungsprotokolles, sowie die Genehmigung und Unterzeichnung von Seite dritter Personen nur dann statt, wenn dieses vom Gesetze besonders vorge-

schrieben ist, oder in Ausnahmsfällen vom Gerichte angeordnet wird.

Art. 144.

15) Gerichtsakten. Die Anlegung und Führung der Gerichtsakten ist, soweit darüber vom Gesetze keine Bestimmung getroffen wird, Gegenstand reglementärer Anordnung.

Art. 145.

Von den gerichtlichen Protokollen, Beschlüssen und Urtheilen soll der Gerichtsschreiber den Parteien, ihren Bevollmächtigten und Rechtsinhabern nicht nur Einsicht unter gehöriger Beaufsichtigung gestatten, sondern auch ohne Verzug die verlangten Abschriften und Auszüge gegen Zahlung der Gebühren ertheilen.

Die Gutachten der Gerichtsmitglieder, die Entwürfe zu Erkenntnissen und Abstimmungen, die Berichte an höhere Stellen, die Aktenstücke, welche Straf- und Disziplinarverfügungen gegen Beamte oder den innern Dienst betreffen, dürfen den Parteien nicht mitgetheilt werden.

Art. 146.

Die Befugniß der Einsichtsnahme und der Erhebung von Abschriften und Auszügen steht auch bei dem Rechtsstreite nicht betheiligten Dritten bezüglich der Protokolle über öffentliche Verhandlungen und der in öffentlicher Sitzung verkündeten Urtheile und Beschlüsse zu.

Rücksichtlich der Protokolle über geheime Sitzungen und solche, wobei die Oeffentlichkeit aufgehoben wurde, der in diesen Sitzungen erlassenen Beschlüsse und Urtheile, sowie der auf der Gerichtsschreiberei geführten Register, bedarf es, soferne das Gesetz nicht anders bestimmt, für Dritte der gerichtlichen Ermächtigung, welche nur ertheilt werden soll, wenn der Dritte ein rechtliches Interesse zu bescheinigen vermag, und kein Bedenken im öffentlichen Interesse oder in dem der Parteien entgegensteht.

Diese Ermächtigung ist bei den Stadt- und Landgerichten von dem Richter, bei Kollegialgerichten von dem Gerichtsvorstande nach Vernehmung des Staatsanwaltes, falls ein solcher am Gerichte aufgestellt ist, zu ertheilen.

Art. 147.

16) Parteiakten. Die aus den wechselseitig zur Mittheilung gekommenen Aktenstücken sich bildenden Parteiakten sind beiden Theilen insofern gemeinschaftlich, daß jede Partei nicht nur auf deren Inhalt zur Begründung ihrer Anträge vor Gericht Bezug nehmen, sondern auch im Falle des Verlustes der eigenen Aktenstücke Abschriften derselben gegen die Schreibgebühr verlangen kann.

Die Parteiakten sind stets vollständig und geordnet zu erhalten, auch jederzeit auf Verlangen dem Gerichte vorzulegen.

Art. 148.

17) Mittheilung der Akten. Im Prozesse bei Bezirks-, Appellations- und Handelsappellationsgerichten kann jede Partei von der anderen die Mittheilung ihrer Prozeßschriften und der Urkunden begehren, welche diese in dem Rechtsstreite geltend machen will. So lange diesem Begehren nicht entsprochen worden

ist, besteht keine Verpflichtung, auf die mündliche Verhandlung einzugehen.

Erforderlichen Falles soll das Gericht auf Anrufen der Partei, welche diese Mittheilung begehrt, zu solchem Behufe dem Anwalte der Gegenpartei eine kurze Frist mit Strafandrohung festsetzen.

Im Falle wiederholter Versäumung ist die Ausschließung der nicht mitgetheilten Urkunden vor der Verhandlung der Sache auszusprechen.

Art. 149.

Die Mittheilung der Akten kann nach der Wahl des Aufgeforderten von Hand zu Hand gegen Empfangsbescheinigung oder durch Hinterlegung auf der Gerichtsschreiberei geschehen.

Jedem Aktenhefte ist ein Verzeichniß der in demselben enthaltenen einzelnen Aktenstücke beizufügen.

Wenn die Zeit zur Einsichtnahme nicht bei der Mittheilung durch den Inhaber der Akten oder durch gerichtliche Anordnung erweitert worden ist, so beträgt sie drei Tage vom Tage der Ausstellung der Bescheinigung oder der Kundmachung der geschehenen Hinterlegung an.

Art. 150.

Erfolgt die Zurückgabe der Akten nicht rechtzeitig, so soll der Säumige auf Anrufen der Gegenpartei, womit die Vorlage der Empfangsbescheinigung zu verbinden ist, von dem Gerichte zur unverzüglichen durch Personalarrest vollstreckbaren Herausgabe, sowie zur Zahlung einer Entschädigung von einem Gulden dreißig Kreuzern für jeden Tag des weiteren Verzuges und in die Kosten persönlich verurtheilt werden, unbeschadet des Anspruches auf weiteren Schadensersatz im Falle des Verlustes einer Urkunde.

Der Verurtheilte kann dieses Urtheil innerhalb 24 Stunden, von der Zustellung an, mit Einspruch anfechten, worüber im beschleunigten Verfahren zu verhandeln ist.

Der unterliegende Anwalt soll in die Kosten und geeigneten Falles zu Schadensersatz und in eine Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden verurtheilt werden.

Art. 151.

18) Klagen und Einreden. Klagen auf Anerkennung.

Auf Anerkennung von Rechtsverhältnissen und der daraus entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten kann auch ohne die Voraussetzung einer bereits stattgehabten Rechtsverletzung geklagt werden, wenn der Beklagte ausdrücklich oder stillschweigend einwilligt, oder der Kläger ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Entscheidung hat.

Art. 152.

Klagen gegen den k. Fiskus.

Ansprüche gegen den kgl. Fiskus können erst dann gerichtlich verfolgt werden, wenn der Betheiligte sich an die zuständige höhere Verwaltungsstelle um Abhilfe gewendet und entweder eine abschlägige oder innerhalb sechs Wochen gar keine Entschließung erhalten hat, unbeschadet jedoch der Anträge auf Erlassung provisorischer Verfügungen, wenn hiezu gesetzliche Veranlassung gegeben ist.

Art. 153.

Klagen mehrerer Parteien.

Wenn nach der Natur der Klage jede der streitenden Parteien als Kläger auftreten kann,

soll diejenige Partei als Kläger betrachtet werden, welche die Klage zuerst zugestellt hat.

Ist dieses ungewiß und treffen die Parteien keine Uebereinkunft, so entscheidet das Loos.

Art. 154.

Klagen-häufung.

Mehrere Ansprüche des Klägers gegen den nämlichen Beklagten, wenngleich auf verschiedenen Thatsachen und Gründen beruhend, können in einem Klagvortrage verbunden werden, wenn das Gericht für jeden der Ansprüche zuständig ist.

Bei den Bezirks- und Appellationsgerichten wird die Verbindung dadurch nicht gehindert, daß die Klagen theils zu dem regelmäßigen, theils zu dem beschleunigten Verfahren geeignet sind. In solchem Falle folgt die ganze Verhandlung den Grundsätzen des regelmäßigen Verfahrens.

Vor dem Einzelnrichter findet Klagenhäufung nur bei solchen Streitigkeiten statt, welche in Art. 21 oder 23 unter der nämlichen Ziffer vorgetragen sind. Im Falle einer Häufung mehrerer der im Art. 21 Ziff. 1 bezeichneten Klagen wird die Zuständigkeit des Einzelnrichters nicht durch den Umstand ausgeschlossen, daß die mehreren Klagen zusammen einen höheren Geldbetrag oder Geldeswerth als den dort festgesetzten betreffen.

Art. 155.

Wirkung der Zustellung der Klage.

Die Zustellung der Klage hat folgende Wirkungen:

1) Die Streitsache sammt Allem, was dazu gehört, wird der Gerichtsbarkeit des angerufenen Gerichts mit Ausschluß anderer gleich zuständiger Gerichte, vor welche etwa eine spätere Ladung ergangen ist, unterworfen, doch erlischt diese Wirkung der Prävention wieder, wenn die Partei, welche die daraus entspringende Einrede geltend machen konnte, sich bei einem anderen Gerichte eingelassen hat;
2) die Zuständigkeit des Gerichtes für die Sache dauert fort bis zu deren Beendigung;
3) der Beklagte wird bei dinglichen Klagen in bösen Glauben, bei persönlichen in Verzug gesetzt und allen nach den bürgerlichen Gesetzen hieraus hervorgehenden Verpflichtungen und nachtheiligen Folgen unterworfen;
4) der Beklagte hat sich aller dem Gegner nachtheiligen oder nicht durch das Bedürfniß der Erhaltung unabweislich gebotenen Neuerungen und Veränderungen an dem Streitgegenstande zu enthalten;
5) der Beklagte hat die Befugniß, eine Widerklage zu erheben.

Ueberdieß treten alle sonstigen nach den bürgerlichen Gesetzen an die Klage, sowie die an die Einlassung geknüpften Wirkungen bezüglich des Rechtsverhältnisses selbst mit der Zustellung der Klageschrift ein.

Art. 156.

Aenderung der Klage.

Der Beklagte ist befugt, sich jeder nach der Vernehmlassung erfolgenden Aenderung der Klage in ihrem Hauptgegenstande oder in ihrer thatsächlichen Begründung oder im Gesuche, soferne es sich um eine Erweiterung des Letztern in der Hauptsache handelt, zu widersetzen.

Art. 157.

Als Aenderung der Klage ist es nicht zu betrachten, wenn die Erhöhung des Betrages der in der Klageschrift aufgestellten Forderung sich als eine richtigere Berechnung aus den Ansätzen der Klageschrift darstellt, oder wenn die Forderung des Mehrbetrages keinen Anlaß zu einer neuen von dem Inhalte der Klagebeantwortung wesentlich abweichenden Vertheidigung enthält, oder, wenn statt der ursprünglich geforderten Sache, wegen der Veräußerung oder des Unterganges derselben, die Leistung der Entschädigung gefordert wird.

Art. 158.

Nachträge, welche blos die Erläuterung undeutlicher oder die Ergänzung unvollständiger Anführungen oder die Berichtigung offenbarer Irrthümer in einzelnen Ausdrücken, Bezeichnungen, Worten, Namen und Zahlen zum Gegenstande haben, sind jederzeit gestattet.

Ebenso kann in jedem Stande der Sache die Klage durch Zusätze vervollständigt werden, welche mit dem Gegenstande der Klage zusammenhängen und von der Entscheidung über dieselbe abhängig sind, wie Früchte, Zinsen, Entschädigungen.

Unter allen Verhältnissen kann der Kläger seine Klage beschränken, doch hat derselbe die durch die frühere Ausdehnung etwa veranlaßten Kosten zu tragen.

Art. 159.

Widerklage.

Will der Beklagte gegen den Kläger eine Widerklage erheben, so hat er diese mit der Vernehmlassung zu verbinden.

Im Falle dieß nicht geschieht, soll die gleichzeitige Verhandlung der Vor- und Widerklage nur insoferne stattfinden, als dadurch die Verhandlung der Vorklage nicht verzögert wird.

Art. 160.

Einreden.

Ein Recht, welches zur Begründung einer Klage dient, kann auch als Einrede geltend gemacht werden.

Auch können alle Einreden von den Erben, sonstigen Rechtsnachfolgern und Bürgen benützt werden, wenn nichts Anderes besonders bedungen oder gesetzlich bestimmt ist.

Aus dem Rechte eines Dritten kann keine Einrede entnommen werden, ausgenommen, wenn das Recht des Dritten den Anspruch des Klägers ganz oder theilweise ausschließt oder die Verbindlichkeit des Beklagten aufhebt oder mindert, oder wenn der Beklagte den Dritten zu vertreten oder ihm Ersatz oder Gewährschaft zu leisten hat.

Art. 161.

Einreden, welche von dem Beklagten nicht geltend gemacht worden sind, darf der Richter von Amtswegen nur dann ersetzen, wenn dieselben die öffentliche Ordnung betreffen oder auf Rücksichten des Gemeinwohles oder auf bestimmten Prohibitivgesetzen beruhen.

Art. 162.

Alle Einreden, welche nur die einstweilige Abwendung der Klage oder den Aufschub ihres Fortganges bezwecken, sind zugleich und auf einmal vorzubringen und mit der eventuellen Einlassung in der Hauptsache zu verbinden, insoferne das Gesetz keine Ausnahme macht.

Werden solche Einreden verspätet vorgebracht, so soll keine Rücksicht auf dieselben genommen werden, es wäre denn, daß sie erst im Laufe des Verfahrens zur Entstehung gelangten.

Art. 163.

Vor jeder weiteren Vertheidigung sind die Einreden der Sicherheitsleistung und der Unzuständigkeit des Gerichtes vorzuschützen.

Diese Einreden sollen weder mit anderen Einreden noch mit der Einlassung verbunden werden.

Zur Einlassung ist der Beklagte nicht verpflichtet bei Vorschützung der Streitverkündung wegen Gewährschaft, sowie der Einreden, welche die Befähigung der Partei zur Prozeßführung oder die Rechtsbeständigkeit des Verfahrens betreffen.

Wenn der Beklagte als Erbe belangt wird, und die ihm nach den bürgerlichen Gesetzen zur Erklärung über die Annahme der Erbschaft eingeräumte Bedenkzeit sich noch im Laufe befindet, so kann derselbe alle weitere Antwort verweigern, bis jene Bedenkzeit abgelaufen ist.

Art. 164.

Gegen die Verwerfung einer gerichtsablehnenden Einrede findet Berufung statt, welche innerhalb vierzehn Tagen, im Verfahren vor den Bezirksgerichten von Zustellung des Urtheils an den Anwalt des Beklagten gerechnet, eingewendet werden muß.

In solchem Falle beruht die weitere Verhandung bis zur Entscheidung des Obergerichtes.

Art. 165.

Feststellung der Zuständigkeit nach dem Werthe des Streitgegenstandes.

Hängt die Zuständigkeit zur Verhandlung und Entscheidung einer Streitsache von ihrem Geldeswerthe ab, so ist dieser bei Klagen vor dem Einzelnrichter, soferne sie nicht ohnehin eine bestimmte Geldforderung zum Gegenstande haben, in der Klage anzugeben.

In diesem Falle hat der Kläger alle zur Feststellung des Werthes dienlichen ihm zur Verfügung stehenden Behelfe, wie Kaufsurkunden, frühere Schätzungen, Katasterauszüge u. s. w. bei der Verhandlung vorzulegen.

Art. 166.

Will der Beklagte behaupten, daß der Streitgegenstand mehr, beziehungsweise weniger als 150 Gulden werth sei, so muß er dieses vor jeder weiteren Aeußerung in der Sache — die Einrede der Sicherheitsleistung wegen Prozeßkosten ausgenommen — erklären.

Wenn in solchem Falle das Gericht in den ihm vorliegenden Behelfen keine hinreichenden Anhaltspunkte findet, um über den Werth des Streitgegenstandes zu entscheiden, so ist derselbe durch eine gerichtliche Schätzung nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften festzustellen. Wegen behaupteter Unrichtigkeit des Ergebnisses der Schätzung findet eine weitere Schätzung nicht statt.

Erweist sich die Behauptung des Beklagten als unrichtig, so hat er die hierdurch erwachsenen Kosten zu tragen.

Wurde bei Klagen vor dem Einzelnrichter der Werth des Streitgegenstandes von dem Kläger nicht angegeben, so ist, wenn der Beklagte nicht erscheint, oder wenn er behauptet, daß der Werth

mehr als 150 Gulden betrage, die Klage abzuweisen. In diesem Falle kann eine neue Klage über denselben Gegenstand gegen den Beklagten nicht erhoben werden, ehe diesem die durch die frühere Klage erwachsenen Kosten bezahlt worden sind.

Art. 167.

Wenn die Verhandlung des Rechtsstreites von der Verhandlung und Entscheidung über einen vorläufig zu erledigenden Streitpunkt abhängt, so kann der Beklagte diesen Punkt vorerst allein zur Entscheidung bringen. Doch kann das Gericht, wenn die Entscheidung des Präjudizialpunktes eine Beweisführung oder sonstige weitere Verhandlungen veranlaßt, den Beklagten zu gleichzeitiger Geltendmachung seiner übrigen Vertheidigung anhalten. 19) Präjudizialpunkte.

Art. 168.

Alle Zustellungen (Insinuationen) im Prozesse, im Vollstreckungs- und Gantverfahren, sowohl der von einer Partei an die andere ergehenden Ladungen, Aufforderungen, Bekanntmachungen, Mittheilungen von Schriftsätzen, Urkunden und sonstigen Akten, als auch der richterlichen Verfügungen, Beschlüsse und Urtheile, erfolgen an denjenigen, welchen sie angehen, persönlich oder im Wohnsitze. 20) Zustellungen.

Art. 169.

Die persönliche Zustellung kann an allen Orten geschehen, wo die Person, an welche die Zustellung zu machen ist, getroffen wird, mit Ausnahme der Kirchen während des Gottesdienstes.

Die Zustellungen im Wohnsitze sind in der Wohnung der betreffenden Person zu machen.

An Kaufleute und Gewerbtreibende, welche ihre Comptoire oder Werkstätten außerhalb der Wohnung haben, können die Zustellungen auch im Comptoir oder in der Werkstätte gemacht werden.

Das Nämliche gilt für alle Handels- oder andere Gesellschaften mit besonderen Comptoiren oder sonstigen Geschäftslokalitäten, und für alle Notare und Anwälte, welche ihre Amtsstuben außerhalb der Wohnung haben.

Art. 170.

Wird die Person, an welche die Zustellung zu geschehen hat, in der Wohnung oder in einer der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Geschäftslokalitäten nicht getroffen, so erfolgt die Zustellung an einen der daselbst befindlichen oder im nämlichen Hause wohnenden Familienangehörigen oder Bedienfteten der betreffenden Person.

In Ermangelung solcher Personen, oder wenn die Annahme der Zustellung verweigert wird, soll die Zustellung an den Vorsteher der betreffenden Gemeinde oder der Ortsabtheilung (Viertel, Distrikt) geschehen, welcher die Behändigung zu besorgen hat.

Art. 171.

Ob die Zustellung an die Partei selbst, an ihren Anwalt oder Zustellungsbevollmächtigten zu richten sei, bestimmt das Gesetz.

Im Verfahren vor Einzelnrichtern bildet die Zustellung an die Partei selbst die Regel.

Art. 172.

Im Verfahren bei den Bezirks-, Appellations- und Handels-Appellationsgerichten, sowie bei dem Oberappellationsgerichte findet während des Laufes eines Rechtsstreites die Zustellung der Schriftsätze der Anwälte und sonstiger Anwaltsakten nur an den bestellten Gegenanwalt statt.

An die Partei selbst sind außer der Klage und den persönlichen Vorladungen, alle richterlichen Verfügungen zuzustellen, welche die Auflage einer Handlung oder persönlichen Leistung der Partei enthalten; richterliche Verfügungen der letzteren Art sind zugleich dem Gegenanwalte zuzustellen, unbeschadet anderweitiger Bestimmungen des Gesetzes.

Art. 173.

Auf die gesetzlich angeordnete Zustellung an die Partei selbst kann diese, in der Prozeßvollmacht oder durch persönliche Erklärung bei Gericht, Verzicht leisten und zum Empfange der Zustellungen einen am Sitze des Gerichtes, bei welchem die Sache anhängig ist, wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten bezeichnen.

Auch der Anwalt der Partei kann in solchen Fällen als Zustellungsbevollmächtigter bezeichnet werden.

Die Gerichte sind jedoch immer befugt, ausnahmsweise anzuordnen, daß die Zustellung nicht an den Zustellungsbevollmächtigten, sondern an die Partei selbst zu geschehen habe.

Ueber die Aufstellung besonderer Zustellungsbevollmächtigter im Verfahren vor Einzelnrichtern verfügt der Artikel 472, in jenem vor Handelsgerichten der Art. 507 l.

Art. 174.

Wenn eine Streitgenossenschaft aus mehr als zwei Personen besteht, so haben die Streitgenossen einen aus ihrer Mitte zum Empfange der für sämmtliche Genossen bestimmten Zustellungen, soweit solche an die Partei selbst gehen, zu benennen, und zwar die als Kläger auftretenden Streitgenossen mit der Klage, die Beklagten innerhalb der zur Antwort auf die Klage eingeräumten Frist, im Verfahren vor Einzelnrichtern und Handelsgerichten bei der ersten Verhandlung.

Besteht die Streitgenossenschaft aus mehr als zwanzig Personen, so sind die Streitgenossen befugt, zwei Zustellungsbevollmächtigte zu bezeichnen.

Im Unterlassungsfalle steht der Gegenpartei frei, die Zustellungen nach ihrer Wahl an einen, beziehungsweise an zwei der Streitgenossen zu bewirken.

Mit Ermächtigung des Gerichtes kann auch eine größere Anzahl von Zustellungsbevollmächtigten benannt werden.

Diese Bestimmungen finden jedoch bei Bezirks-, Appellations- und Handelsappellationsgerichten, sowie bei dem Oberappellationsgerichte nur Anwendung auf die durch einen und denselben Anwalt vertretenen Streitgenossen.

Art. 175.

Die Zustellung an die Partei selbst soll geschehen:

1) bei Personen, welchen die Befugniß, sich selbst vorzustehen, ermangelt, an ihren Vormund, Pfleger, Ehemann oder Hausvater;

2) bei dem k. Fiskus, der k. Civilliste, bei Gemeinheiten, Stiftungen und anderen öffentlichen Anstalten und Körperschaften an ihren gesetzlichen Vertreter;

3) bei Kaufleuten, mit Ausnahme der im Art. 10 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches genannten Gewerbtreibenden, an diese selbst oder an ihre Prokuristen oder, soferne die Zustellung eine mit der Zweigniederlassung des Kaufmannes in Zusammenhang stehende Angelegenheit betrifft, an den zum Betriebe der Zweigniederlassung bestellten Handlungsbevollmächtigten;

4) bei den in Art. 10 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches genannten Gewerbtreibenden und bei andern Gewerbsleuten an diese selbst oder an ihre Geschäftsführer;

5) bei Handelsgesellschaften an die in den Art. 117, 144, 167 und 235 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches und in Ziff. 3 des gegenwärtigen Artikels genannten Personen;

6) bei stillen Gesellschaften (Art. 250—265 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches) an den Inhaber des Handelsgewerbes, vorbehaltlich der Vorschriften unter Ziff. 3 und 5 des gegenwärtigen Artikels;

7) bei Vereinigungen zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung und bei Gesellschaften, die nach Art. 10 Abs. 2 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs nicht als Handelsgesellschaften gelten, an die als Prozeßpartei erscheinenden Theilnehmer oder Gesellschafter nach Maßgabe der Vorschriften unter Ziff. 3 bis 6 des gegenwärtigen Artikels;

8) bei Vereinigungen der in Art. 6 Abs. 2 bezeichneten Art an sämmtliche Mitglieder des Vorstandes oder an die mit der Vertretung vor Gericht beauftragten Mitglieder oder Beamten, für den Fall aber, daß die Vereinigung keinen Vorstand hat und auch keine Mitglieder oder Beamte derselben mit deren Vertretung vor Gericht beauftragt sind, an die sämmtlichen bei der Zustellung betheiligten Gesellschaftsmitglieder;

9) bei Gantmassen an den aufgestellten Masseverwalter oder in dessen Ermangelung an den Gerichtskommissär (Art. 1072);

10) bei Ausländern und bei Inländern, welche nur im Auslande einen bestimmten Wohnsitz haben, sowie bei Parteien, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, an den Staatsanwalt des Gerichtes, bei welchem die Sache anhängig ist oder anhängig werden soll, oder, falls die Sache bei einem Stadt- oder Landgerichte, einem Handelsgerichte oder einem Handelsappellationsgerichte anhängig ist oder anhängig werden soll, bei dem Staatsanwalte desjenigen Bezirksgerichts, in dessen Sprengel das betreffende Gericht seinen Sitz hat;

11) bei Militärpersonen zufolge §. 4 des Gesetzes vom 4. August 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr., durch die dort

bezeichneten Militärkommandos unter Vermittlung der Staatsanwälte, der Vorstände der Handelsgerichte und Handelsappellationsgerichte, sowie der Stadt- und Landgerichte nach näherer Vorschrift des Art. 176.

An Ausländer kann die Zustellung auch persönlich oder in einer im Inlande genommenen Wohnung geschehen.

Die Zustellungen an den Staatsanwalt sind, dringende Fälle ausgenommen, auf der Amtsstube desselben zu machen. Ist derselbe daselbst nicht anwesend, so können die Zustellungen an seinen gesetzlichen Stellvertreter und, falls auch dieser nicht anwesend ist, an den Gerichtsschreiber des betreffenden Gerichts gemacht werden, welcher die Behändigung an den Staatsanwalt unverzüglich zu besorgen hat.

Der Staatsanwalt hat in den Fällen der Ziffer 10 die Weiterbeförderung der Urkunde auf diplomatischem Wege zu veranlassen, vorbehaltlich der besonderen Staatsverträge über Weiterbeförderung durch die Gerichte.

Betrifft die Zustellung eine Partei, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so hat der Staatsanwalt den Anschlag einer Abschrift der Zustellungsurkunde an das Gerichtsbrett sowie die Bekanntmachung derselben in einem oder mehreren inländischen Blättern nach den hierüber zu erlassenden reglementären Vorschriften zu bewerkstelligen; zu diesem Zwecke sind dem Staatsanwalte besondere Abschriften der Zustellungsurkunde zu übergeben.

Art. 176.

Bei Militärpersonen erfolgt die Zustellung zunächst:

1) in den zur Zuständigkeit des Einzelnrichters gehörenden Sachen an den Einzelnrichter, welcher darüber zu erkennen hat;
2) in Sachen, die bei einem Handelsgerichte oder einem Handelsappellationsgerichte anhängig sind oder anhängig werden sollen, an den Vorstand des betreffenden Gerichts;
3) in Sachen, die bei einem Bezirks- oder Appellationsgerichte oder bei dem Oberappellationsgerichte anhängig sind oder anhängig werden sollen, an den Staatsanwalt des betreffenden Gerichts;
4) in allen anderen Fällen an den Staatsanwalt des einschlägigen Bezirksgerichts.

Die für Militärpersonen zugestellten Aktenstücke sind den einschlägigen (zur Insinuation verpflichteten) Kommandanten oder Kommandantschaften zuzusenden. Letztere haben die Aktenstücke den Militärpersonen, an die sie gerichtet sind, einzuhändigen, darüber Bescheinigung auszustellen, und solche an den Staatsanwalt, Gerichtsvorstand oder Einzelnrichter gelangen zu lassen, von welchen die Bescheinigung der Partei oder ihrem Anwalte abgeliefert wird.

Art. 177.

Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher.

Die Zustellungen an die Partei erfolgen durch einen Gerichtsvollzieher des Bezirksgerichtssprengels, in welchem derjenige, an welchen die Zustellung gemacht wird, wohnt oder sich aufhält. Dem Letzteren

können jedoch die Mehrkosten nicht aufgerechnet werden, welche durch Verwendung eines außerhalb des Stadt- oder Landgerichtsbezirkes, wo die Zustellung zu geschehen hat, wohnenden Gerichtsvollziehers entstehen, soferne nicht die in diesem Bezirke wohnenden Gerichtsvollzieher bei der zu machenden Zustellung betheiligt sind. (Art. 183.)

Art. 178.

Für die unter den Anwälten zu bewerkstelligenden Zustellungen sind die am Sitze der einschlägigen Kollegialgerichte wohnenden Gerichtsvollzieher zuständig.

Die Anwälte können auch die Zustellung an den Gegenanwalt ohne Vermittlung eines Gerichtsvollziehers unmittelbar gegen Bescheinigung bewirken, welche mit Angabe des Datums auf die Urschrift der zugestellten Urkunde oder der besonderen Zustellungsurkunde zu setzen und von dem Gegenanwalte zu unterzeichnen ist.

Art. 179.

Vollzug der Zustellung.

Ueber jede Zustellung hat der Gerichtsvollzieher eine Urkunde (Zustellungsurkunde) zu errichten.

Dieselbe soll enthalten:
1) Jahr, Monat und Tag der Zustellung, wobei die Zahlen mit Buchstaben zu schreiben sind;
2) Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Auftraggebers und desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgt;
3) den Ort der Zustellung und die Bezeichnung der Person, welcher behändigt wurde;
4) Namen, Wohnort und dienstliche Eigenschaft des Gerichtsvollziehers;
5) die Unterschrift des Gerichtsvollziehers.

Ist der Auftraggeber ein Gewalthaber, so soll zugleich die Partei, welche derselbe vertritt, kurz bezeichnet werden.

Die Urschrift der Zustellungsurkunde ist Eigenthum der Partei, für welche die Zustellung bewirkt worden ist, die zugestellte Abschrift Eigenthum der Partei, an welche die Zustellung geschah; letzteres gilt auch bezüglich der dieser Partei weiter behändigten Abschriften.

Art. 180.

Jeder Person, welcher eine Zustellung gemacht wird, ist eine Abschrift sowohl der Zustellungsurkunde als der mitgetheilten Schrift zu behändigen, und daß dieses geschehen, in der Zustellungsurkunde anzuführen.

Diese Vorschrift findet auch Anwendung bei den Zustellungen, welche an Zustellungsbevollmächtigte erfolgen, wenn dieselben mehrere Streitgenossen vertreten, in soferne die Zahl der zu behändigenden Abschriften nicht durch ausdrücklichen Verzicht der Parteien, an welche die Zustellung gerichtet ist, beschränkt wird.

Eine Ausnahme tritt für die Zustellung unter Anwälten ein, bei welchen es nur der Behändigung einer einzigen Abschrift bedarf, wenn die von dem Anwalte vertretene Partei auch aus mehreren Personen besteht.

Geht die Zustellung von einem Anwalte aus, so kann dieser die von dem Gerichtsvoll-

zieher an die Gegenpartei zu behändigende Abschrift anfertigen lassen. In solchem Falle hat der Anwalt die Abschrift zu unterzeichnen. Die von dem Gerichtsvollzieher gefertigten Abschriften werden von diesem unterzeichnet.

Art. 181.

Die in gesetzlicher Form vorliegende Zustellungsurkunde beweiset die von dem Gerichtsvollzieher darin bestätigte Zustellung vollständig; doch ist Gegenbeweis zulässig.

Wenn die Urschrift und die Abschrift der Zustellungsurkunde abweichende Angaben, namentlich in Bezug auf den Tag der Zustellung enthält, so kann für die Partei, an welche die Zustellung geschah, nur der Inhalt der ihr eingehändigten Abschrift als maßgebend gelten.

Art. 182.

Beschränkungen und Verbote.

Vom 15. Oktober bis zum 14. März einschließlich sollen Zustellungen nicht vor 7 Uhr Morgens und nicht nach 7 Uhr Abends und vom 15. März bis zum 14. Oktober einschließlich nicht vor 5 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends gemacht werden.

Ohne richterliche Erlaubniß soll an kirchlichen Feiertagen der Person, an welche die Zustellung erfolgt, keine Zustellung gemacht werden.

Eine solche ist wirkungslos, wenn sie nicht von demjenigen, welchen die Zustellung angeht, persönlich angenommen wird.

In dringenden Fällen kann bei Kollegialgerichten der Gerichts- oder Senatsvorstand, bei Stadt- und Landgerichten der Vorstand oder der Nebenbeamte, welchem die Sache zugetheilt ist, die Erlaubniß zur Zustellung an einem Feiertage ertheilen. Die Verfügung ist, wenn es geschehen kann, auf die zuzustellende Urkunde zu setzen und jedenfalls abschriftlich mitzutheilen.

Art. 183.

Der Gerichtsvollzieher darf, bei Strafe der Nichtigkeit, keine Zustellung machen, wobei er selbst, seine Verwandten oder Verschwägerten in gerader Abstammung, seine Seitenverwandten bis zum vierten Grade, seine Verschwägerten in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade nach civilrechtlicher Berechnung, seine Ehefrau oder seine Pflegebefohlenen betheiligt sind.

Art. 184.

21) Fristen und Termine. Fristenlauf.

Die von dem Gesetze oder Gerichte bestimmten oder von den Parteien vereinbarten Fristen laufen, die letzteren von dem vereinbarten Tage, die ersteren nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes, von dem Tage der Zustellung oder der mündlichen Eröffnung der richterlichen Verfügung an, in der Art, daß der folgende Tag als der erste der Frist gerechnet wird.

Die Frist endigt mit dem letzten Tage, oder wenn dieser ein Sonntag oder Feiertag ist, mit dem nächstfolgenden Werktage.

Die auf einen Vormittag angesetzte Tagfahrt gilt, soferne nicht die Ladung auf eine bestimmte Stunde erfolgte, Mittags um 12 Uhr,

die auf einen Nachmittag angesetzte Abends um 6 Uhr als abgelaufen.

Wenn die Frist nach Monaten bestimmt ist, so wird jeder Monat zu dreißig Tagen gerechnet.

Art. 185.

Wohnen die Parteien an einem anderen Orte als an dem des Gerichtssitzes, so sind bei Vorladungen und Aufforderungen oder bei sonstigen durch eine Zustellung an die Partei selbst bedingten Handlungen derselben die im Gesetze bestimmten Fristen, soweit das Gesetz nicht anders verfügt, in der Art zu verlängern, daß bei Inländern und bei Fremden, welche im Inlande sich aufhalten:

1) innerhalb des nämlichen Stadt- oder Landgerichtsbezirkes . . . . . ein Tag,
2) innerhalb des nämlichen Bezirksgerichtssprengels . . . zwei Tage,
3) innerhalb des nämlichen Appellationsgerichtssprengels . vier Tage,
und wenn
4) der Wohnort der Partei u. s. w. in einem anderen Appellationsgerichtsbezirke sich befindet — acht Tage

zugesetzt werden.

Für diejenigen, welche in einem anderen deutschen Bundesstaate wohnen, sind der gesetzlichen Frist vierzehn Tage, für die übrigen europäischen Länder ist ein Monat, außer Europa sind zwei Monate hinzuzufügen.

Bei Militärpersonen ist nicht der Wohnort, sondern der Ort, an welchem die Zustellung stattfindet, für die Fristverlängerung maßgebend.

Auf die Ausdehnung der Fristen ist es ohne Einfluß, wenn die Zustellung statt an die Partei selbst an einen Zustellungsbevollmächtigten stattfindet.

Art. 186.

Wenn mehrere Parteien wegen des nämlichen, wenn auch theilbaren Gegenstandes zu handeln oder zu erscheinen haben, so gilt für alle die längste Frist.

Durch die Zustellung eines Urtheiles wird der Fristenlauf auch gegen die Partei begründet, welche dieselbe veranlaßt hat.

Art. 187.

Ist eine Frist zu persönlichem Erscheinen oder Handeln der Partei festgesetzt, so wird der Fristenlauf durch den Tod der Partei und durch sonstige Veränderungen in der die Befugniß zur Prozeßführung bedingenden Eigenschaft oder Funktion derselben oder ihres Vertreters unterbrochen und es beginnt eine neue volle Frist von der Zustellung an die Person an, welche nunmehr den Prozeß zu führen hat.

Art. 188.

Gegen Erben, für welche die ihnen nach den Civilgesetzen eingeräumte Frist zur Errichtung eines Inventars und zur Erklärung über Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft noch nicht abgelaufen ist, beginnt erst nach deren Ablauf die neue Frist.

Ergibt sich hiebei eine Verzögerung, so hat

auf gegnerischen Antrag das Prozeßgericht den Erben eine angemessene Frist zur Erklärung über die Fortführung des Prozesses unter dem Rechtsnachtheile zu bestimmen, daß nach fruchtlosem Ablaufe der Frist angenommen werde, es seien die Erben in der Eigenschaft von Benefizialerben in den Prozeß eingetreten.

Die nach obiger Vorschrift und nach Artikel 187 erforderlichen Zustellungen können an die Erben insgesammt und ohne besondere Bezeichnung des Einzelnen im Wohnsitze des Erblassers gemacht werden.

Art. 189.

Richterliche Verfügungen, welche die Festsetzung von Fristen und Tagfahrten betreffen, können durch Rechtsmittel nicht angefochten werden.

Art. 190.

Einhaltung der Frist.

Insoferne über Handlungen bei Gericht oder von einem gerichtlichen Kommissär Protokolle errichtet werden, ist die Einhaltung der Frist von Seite der Parteien nach dem Inhalte des Protokolles zu bemessen.

Ist bei vereitelten Tagfahrten kein Protokoll zu errichten, so hat der Gerichtsschreiber die Anwesenheit der erschienenen Partei vorzumerken und auf Verlangen eine Bescheinigung hierüber auszustellen.

Bei Uebergabe einer Schrift oder der Hinterlegung von Akten ist die Zeit der Uebergabe auf der Schrift oder den Akten durch den Gerichtsschreiber unter Beifügung des Handzuges anzuführen.

Bescheinigungen der letzteren Art sind hinsichtlich der Einhaltung der Frist maßgebend bis zum Beweise des Gegentheiles.

Die Uebergabe von Schriften und Hinterlegung von Akten auf der Gerichtsschreiberei kann nur während der Gerichtszeit stattfinden.

Art. 191.

Fristverlängerung.

Alle Prozeßfristen, die vom Gesetze für die Rechtsmittel bestimmten Fristen (Nothfristen) ausgenommen, können durch Uebereinkunft der Betheiligten verkürzt und erstreckt werden, vorbehaltlich besonderer Bestimmung des Gesetzes.

In gleicher Weise ist den Betheiligten die vertragsmäßige Verschiebung der Tagfahrten gestattet, vorbehaltlich der Festsetzung einer neuen Tagfahrt durch das Gericht.

Für den Mißbrauch der Bewilligung von Fristerstreckungen und Vertagungen sind die Gewalthaber den Parteien verantwortlich, die Anwälte zugleich disziplinär haftbar.

Auch sind die Gerichte befugt, die Bewilligung wiederholter Fristerstreckungen und Vertagungen durch die Anwälte davon abhängig zu machen, daß letztere sich über die hiezu ertheilte Genehmigung der Parteien ausweisen.

Art. 192.

Die Gerichte können die vom Gesetze bestimmten Fristen, wenn keine Uebereinkunft der Parteien vorliegt, nur in den vom Gesetze besonders vorgesehenen Fällen verkürzen und erstrecken.

Richterlich festgesetzte Fristen können von dem Gerichte oder von dem Gerichtsmitgliede, welches die Frist festgesetzt hat, erstreckt und Tagfahrten verschoben werden, wenn keine besondere gesetzliche Bestimmung entgegensteht.

Art. 193.

Fristerstreckungen und Vertagungen, insoweit der Richter dazu befugt ist, sollen nach Vernehmung des Gegners, falls derselbe nicht zuvor eingewilliget hat, und nur aus gewichtigen und, wenn nicht Offenkunde vorliegt, gehörig bescheinigten Gründen bewilligt werden.

Die Würdigung der desfallsigen Anführungen der Parteien und der beigebrachten Bescheinigungen ist dem richterlichen Ermessen anheimgegeben.

Eine spätere Erhebung namhaft gemachter Bescheinigungsmittel soll nur ausnahmsweise dann stattfinden, wenn dieselben wegen äußerer Hindernisse nicht beigebracht werden konnten.

Verhinderungsgründe in der Person des Anwaltes können nur Berücksichtigung finden, wenn dieselben unabwendbar erscheinen und nicht ein wichtiges Interesse der Gegenpartei entgegensteht.

Art. 194.

Versäumung der Fristen und Termine.

Die Folgen der Versäumung einer Frist oder des Ausbleibens bei einer Tagfahrt bestehen vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen in dem Ausschlusse mit der vorzunehmenden Handlung und geeigneten Falles in der Verpflichtung zum Kostenersatze.

Die Nachtheile versäumter Prozeßfristen oder Tagfahrten treten regelmäßig ohne Androhung und mit Ablauf der Frist oder der für die Tagfahrt bestimmten Zeit von selbst ein, wenn das Gesetz nicht einen auf Verwirklichung gerichteten Antrag des Gegners vorschreibt.

Auf die Verwirklichung des Nachtheiles kann, soweit nicht besondere Bestimmungen des Gesetzes entgegenstehen, verzichtet werden.

Kosten- und Schadensersatz aus Versäumungen ist nur auf Verlangen der Gegenpartei zuzuerkennen.

Art. 195.

Inwieweit versäumte Handlungen nachgeholt werden können, und eine Aufhebung der Folgen versäumter Prozeßfristen stattfindet, verfügt das Gesetz.

Abgesehen von dem in dieser Hinsicht eingeräumten Rechtsmittel des Einspruches, kann Wiederherstellung gegen die Versäumung von Tagfahrten und gesetzlich oder richterlich festgesetzten Prozeßfristen nur dann bewilligt werden, wenn die Partei oder ihr Gewalthaber durch Naturbegebenheiten oder sonst höhere Gewalt verhindert war, die versäumte Handlung vorzunehmen oder in dazu geeigneten Fällen eine Erstreckung der Frist oder Tagfahrt zu veranlassen.

Art. 196.

Das Wiederherstellungsgesuch ist in solchen Fällen unter genauer Angabe der Verhinderungsursache binnen einer Frist von vierzehn

Tagen von dem Tage, an welchem die Verhinderungsursuche aufgehört hat, mittelst Zustellung an die Gegenpartei und mit dem etwa geeigneten Antrage auf Anberaumung einer neuen Frist oder Tagfahrt anzubringen, zugleich aber in obiger Frist die versäumte Handlung, soweit dies geschehen kann, vorzunehmen.

Nach Maßgabe der Entfernung wird diese Frist zufolge der Bestimmungen des Art. 185 erweitert.

Dem Nachsuchenden liegt bei erhobenem Widerspruche der Beweis der Verhinderungsursache und ihrer Dauer ob.

Ist das Wiederherstellungsgesuch gegen den Ablauf der Berufungsfrist gerichtet, so wird dadurch die bereits erwirkte Vollstreckung des Urtheiles in so lange nicht aufgehalten, als vom Obergerichte nicht die Einstellung verfügt wird.

Art. 197.

22) Nichtigkeit der Prozeßhandlungen.

Prozeßhandlungen sind nichtig, wenn sie einem ausdrücklichen Verbote des Gesetzes zuwiderlaufen, es wäre denn, daß das Gesetz einen anderen Nachtheil oder eine Strafe ohne Androhung der Nichtigkeit auf die Ueberschreitung des Verbotes verfügt.

Alles, was auf die verbotene Verhandlung gefolgt ist, unterliegt ebenfalls der Nichtigkeit.

Nichtig sind ferner Handlungen, welchen die Erfordernisse fehlen, die das Gesetz unter Androhung der Nichtigkeit vorschreibt oder die nach der Natur und dem Zwecke der Handlung zur Wesenheit derselben gehören.

Letzteres findet insbesondere Anwendung, wenn durch die Nichtbefolgung der gesetzlichen Vorschrift die Rechtsvertheidigung der Gegenpartei gefährdet oder derselben eine in der Absicht des Gesetzes liegende Befugniß entzogen wird.

Eigene Handlungen darf Niemand als nichtig anfechten.

Art. 198.

Wenn die Nichtigkeit einer Vorladung oder Zustellung von der Gegenpartei geltend gemacht wird, und der Richter findet, daß aus der nichtigen Handlung kein Nachtheil erwachsen ist, oder daß ohne Nachtheil für die Gegenpartei eine Berichtigung oder Ergänzung der fehlerhaften Zustellung oder die Wiederholung derselben stattfinden kann, so soll der Richter auf Kosten der fehlenden Partei oder des schuldigen Gerichtsvollziehers das Eine oder Andere verfügen oder die sonst zur Abhilfe geeignete Anordnung treffen.

Art. 199.

Die Gegenpartei verliert das Recht, die Nichtigkeit geltend zu machen, wenn sie nach erlangter Kenntniß der nichtigen Handlung unterläßt, bei der nächsten eigenen Handlung, oder, wenn keine solche dazwischenliegt, bei der nächsten gerichtlichen Verhandlung in der Sache die Nichtigkeit geltend zu machen, in welchem Falle darüber vor aller weiteren Verhandlung zu entscheiden ist.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen Nichtigkeiten, welche nach ausdrücklicher Bestimmung der Gesetze oder, weil

sie der öffentlichen Ordnung angehören, in jeder Lage der Sache geltend gemacht werden können; auch wird die Geltendmachung der Nichtigkeit durch die vorläufige Ablehnung des Gerichtsstandes oder der Gerichtspersonen und durch das Begehren der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten nicht ausgeschlossen.

Siebentes Hauptstück.

Sühneversuch.

Art. 200.

Sühneversuch bei dem Prozeßgerichte.

Die Gerichte sollen in allen zum Vergleiche geeigneten Sachen auf gütliche Vereinbarung der Parteien hinwirken.

Sie können zu diesem Zwecke einen Sühneversuch zwischen den Parteien in der Gerichtssitzung oder in geheimer Sitzung oder auch vor einem Gerichtsmitgliede oder einem Stadt- oder Landgerichte anordnen.

Art. 201.

Vermittlungsamt.

Vor Anstellung der Klage bei einem Bezirksgerichte kann der Kläger den Beklagten, wenn beide selbstständig und über den Gegenstand der Klage frei zu verfügen befugt sind, unter summarischer Bezeichnung des Klagegegenstandes zum Versuch der Sühne vor das Stadt- oder Landgericht, vor welchem der Beklagte oder, wenn es mehrere sind, einer derselben seinen persönlichen Gerichtsstand hat, vorfordern lassen.

Das Vermittlungsamt der Gemeindebehörden, Militärbehörden und Universitätsrektorate bleibt nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen aufrecht erhalten.

Art. 202.

Zwang zum Sühneversuch.

Eine Verbindlichkeit zur Anrufung des Vermittlungsamtes besteht weder für den Kläger, noch unterliegt der nicht erscheinende Beklagte einer Strafe oder einem sonstigen Nachtheile; jedoch hat die Vorladung vor das Vermittlungsamt, sowie das freiwillige Erscheinen beider Parteien vor demselben in Betreff der Unterbrechung der Verjährung und des Anspruchs auf Zinsen und Früchte dieselbe Wirkung wie die Zustellung der Klage, wenn diese innerhalb eines Monats auf die Vermittlungstagfahrt folgt.

Art. 203.

Vergleich.

Wenn ein Vergleich oder eine sonstige Uebereinkunft zu Stande kömmt, so soll hierüber ein vollständiges Protokoll aufgenommen werden.

Jede vor Gericht oder einem Gerichtskommissär oder vor dem Vermittlungsamte der Stadt- oder Landgerichte geschlossene Uebereinkunft, zu welcher die Theile rechtlich befähigt sind, unterliegt der Vollstreckung gleich einem rechtskräftigen Erkenntnisse; die hierüber errichtete Urkunde ist nach Vorschrift des Art. 260 vollstreckbar zu erklären.

Ist die Uebereinkunft von einem andern Vermittlungsamte aufgenommen, so soll das darüber in vorschriftsmäßiger Form errichtete Protokoll als öffentliche Urkunde betrachtet werden; zur Zwangsvollstreckung wird aber eine richterliche Entscheidung erfordert.

Vor dem Schiedsrichter abgeschlossene Vergleiche sind in der im Art. 43 d vorgeschriebenen Weise vollstreckbar zu erklären.

Zweites Buch.

Verfahren im ersten Rechtszuge.

I. Abschnitt.

Ordentliches Verfahren vor den Bezirksgerichten.

Achtes Hauptstück.

Regelmäßiges Verfahren vor dem Urtheile.

Art. 204.

I. Verfahren vor der Sitzung. Klageschrift.

Die Klageschrift wird von dem zur Vertretung des Klägers bestellten Anwalte gefertigt.

Sie soll enthalten:

1) eine reine, deutliche, gedrängte, aber vollständige Darstellung aller Thatsachen, welche zur Begründung des klägerischen Anspruches in der Hauptsache und etwaigen Nebenpunkten wesentlich erforderlich sind, nebst genauer Bezeichnung des Streitgegenstandes;
2) den Rechtsgrund, aus welchem der Kläger seinen Anspruch ableitet;
3) ein bestimmtes Gesuch in der Hauptsache und in den Nebenpunkten;
4) die Erklärung des Anwaltes, daß er den Kläger in diesem Rechtsstreite vertrete;
5) die Aufforderung an den Beklagten, sich durch einen der am Gerichte angestellten Advokaten dem Kläger gegenüber in gesetzlicher Form zur Verhandlung zu stellen.

Alle auf die Klage bezüglichen Beweisurkunden sind abschriftlich der Klageschrift beizufügen und in derselben zu bezeichnen.

Sind diese Urkunden sehr ausgedehnt, so soll nur ein Verzeichniß derselben mit summarischer Angabe ihres Inhaltes beigelegt werden. Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf die Vernehmlassung und auf den weiteren Schriftenwechsel.

Art. 205.

Zustellung der Klageschrift.

Der Anwalt des Klägers hat die Klageschrift jedem Beklagten und, wenn der Kläger Rechtsgenossen beiladen will, auch einem jeden von diesen zustellen zu lassen.

Art. 206.

Vorladungsfrist.

Innerhalb einer vierzehntägigen Frist (Vorladungsfrist), vom Tage der Zustellung der Klage an gerechnet, hat der Beklagte einen Anwalt zu bestellen und dieser seine Aufstellung dem Anwalte des Klägers anzuzeigen.

Art. 207.

Hauptverzeichniß anhängiger Sachen.

Alle Sachen, welche bei einem Bezirksgerichte anhängig gemacht werden, sind nach der Reihenfolge der Anmeldung und unter Bezeichnung des Tages derselben in ein von dem Gerichtsschreiber unter Leitung und Aufsicht des Gerichtsvorstandes zu führendes Verzeichniß (Hauptverzeichniß) einzutragen, in welchem auch die für

die Verhandlung anberaumten Tagfahrten, sowie die ergangenen Urtheile vorgemerkt werden.

Der Eintrag im Hauptverzeichnisse wird gelöscht:

1) wenn in der Sache ein Urtheil ergeht, mit Ausnahme jedoch der Vertagungen und derjenigen Vorbescheide, welche eine Verhandlung in bestimmter Sitzung anordnen;
2) außerdem auf gerichtliche Anordnung in den vom Gesetze bestimmten Fällen.

Kommt eine nach Ziffer 1 gelöschte Sache neuerdings zur Verhandlung, so geschieht der Eintrag unter der früheren Numer zur Wahrung der Reihenfolge.

Im Uebrigen richtet sich die Führung des Hauptverzeichnisses nach den hierüber auf reglementärem Wege zu erlassenden näheren Vorschriften.

Art. 208.

Anmeldung zur Eintragung.

Der klägerische Anwalt ist verpflichtet, längstens acht Tage nach Ablauf der Vorladungsfrist die Sache bei dem Gerichte zur Eintragung in das Hauptverzeichniß anzumelden und zwar, wenn kein Abstand vom Streite erfolgt ist, ohne Rücksicht auf etwa entgegenstehende Aufträge der Partei.

Die Anmeldung geschieht bei dem Gerichtsschreiber schriftlich oder mündlich durch Angabe:

1) des Tages der Klagezustellung und, wenn diese an mehrere Beklagte zu verschiedenen Zeiten erfolgte, des Tages der letzten Zustellung;
2) des Vor- und Geschlechtsnamens, dann des Wohnortes der Parteien, wobei jedoch beim Vorhandensein mehrerer Kläger oder Beklagter die Bezeichnung je eines derselben genügt;
3) des Gegenstandes der Klage;
4) des aufgestellten Anwaltes.

In gleicher Weise haben alle sonstigen im Laufe des Verfahrens vorkommenden Anmeldungen zur Eintragung zu geschehen.

Art. 209.

Antwort des Beklagten.

Der Anwalt des Beklagten kann die Antwort auf die Klage sogleich mit der Anzeige seiner Aufstellung verbinden; außerdem hat er sie innerhalb vierzehn Tagen von der Zustellung obiger Anzeige dem Anwalte des Klägers zustellen zu lassen.

Die Antwort hat die Einreden, deren sich der Beklagte im Rechtsstreite bedienen will, und, soferne das Gesetz nicht anders bestimmt, die Einlassung auf die Klage zu enthalten.

Die Einlassung erfordert eine bestimmte unzweideutige Erklärung über den vom Kläger erhobenen Anspruch und namentlich darüber, ob und inwieweit der Beklagte die der Klage zu Grunde gelegten Thatsachen einräumen oder widersprechen, den Inhalt der mitgetheilten Beweisurkunden anerkennen oder bestreiten will.

Die den geltend gemachten Einreden zu Grunde liegenden Thatsachen sind in einer gedrängten, alle erforderlichen Umstände umfassenden Darstellung anzuführen.

Art. 210.

Der Beklagte, welcher einen zur Gewährschaft oder Entschädigung verpflichteten Dritten in den Streit ziehen will, soll dieses dem Anwalte des Klägers im Laufe der für die Klagebeantwortung festgesetzten Frist unter genauer Bezeichnung der betreffenden Personen und Verhältnisse anzeigen.

In einer weiteren Frist von vierzehn Tagen nach jener Anzeige ist der Streit zu verkünden, beziehungsweise die Gewährschaftsklage unter Beifügung einer Abschrift der Klage und ihrer Beilagen anzustellen und hievon der Hauptkläger in Kenntniß zu setzen.

Im Falle des Art. 163 Abs. 4 beginnt der Fristenlauf rücksichtlich der Streitverkündung und Gewährschaftsklage erst vom Ablaufe der Bedenkzeit.

Macht der auf Gewährschaft Belangte behufs der Geltendmachung etwaiger Regreßansprüche von dem Rechte auf Streitverkündung und Gewährschaftsklage Gebrauch, so finden obige Bestimmungen analoge Anwendung.

Die Frist zur Antwort auf die Hauptklage wird im Falle erhobener Gewährschaftsklage vom Tage des Ablaufes der Vorladungsfrist für den Gewährschaftsbeklagten und im Falle mehrerer Gewährschaftsklagen vom Ablaufe der längsten Frist gerechnet.

Art. 211.

Weiterer Schriftenwechsel.

Wenn in der Antwort des Beklagten Einreden geltend gemacht worden sind, oder eine Widerklage erhoben wurde, so läuft dem Kläger eine Frist von vierzehn Tagen vom Empfang der Antwort an, um auf die Einreden des Beklagten zu entgegnen und die Widerklage zu beantworten.

Enthält die Antwort des Klägers auf die Widerklage Einreden, so hat der Beklagte in einer weitern Frist von vierzehn Tagen die Erwiderung, wie für den Kläger vorgeschrieben ist, zustellen zu lassen.

Ein weiterer Schriftenwechsel findet nicht statt, mit Ausnahme der wechselseitig mitzutheilenden Schlußanträge.

Art. 212.

Anmeldung zur Festsetzung der Tagfahrt.

Ist für den Beklagten im Laufe der Vorladungsfrist kein Anwalt aufgestellt worden, oder hat derselbe in der zur Klagebeantwortung bestimmten Frist nicht geantwortet, so soll die Sache auf Anmelden des Anwaltes des Klägers von dem Gerichtsschreiber in dem Hauptverzeichnisse als zur Festsetzung der Tagfahrt reif vorgemerkt werden.

Hat der Anwalt des Beklagten geantwortet, so steht es nach Ablauf der zum weiteren Schriftenwechsel festgesetzten Fristen jeder Partei zu, diese Vormerkung zu veranlassen.

Art. 213.

Festsetzung der Tagfahrt.

In folgenden Fällen findet die Festsetzung der Tagfahrt zur sofortigen mündlichen Verhandlung statt:

1) wenn in einer Sache die Anwaltsbestellung von Seite des Beklagten nicht erfolgt ist;

2) wenn über das Begehren der Sicherheitsleistung für Prozeßkosten, über gerichtsablehnende oder verzögerliche Einreden oder über Präjudizialpunkte ohne gleichzeitige Einlassung zu entscheiden ist;

3) wenn die Sache Reichung von Lebensnahrung zum Gegenstande hat, wenn über Einspruch gegen ein Versäumungsurtheil zu erkennen ist, wenn die Sache zur Berichterstattung eines Gerichtsmitgliedes über Incidentpunkte in die Sitzung verwiesen ist, oder wenn sonst eine Dringlichkeit nachgewiesen werden kann, vorausgesetzt, daß in allen diesen Fällen die Sache sich eignet, in Kürze erledigt zu werden.

Die Anwälte sind gehalten, bei Anmeldung der Sachen dem Gerichtsschreiber über obige Punkte eine kurze schriftliche Anzeige für den Gerichtsvorstand einzuhändigen.

In allen andern Fällen wird unbeschadet besonderer Vorschriften des Gesetzes eine Tagfahrt anberaumt zu dem Zwecke der Hinterlegung der Schlußanträge von Seite der bestellten Anwälte bei Gericht und der daraufhin erfolgenden Festsetzung der Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung.

Art. 214.

Von Woche zu Woche hat der Gerichtsvorstand die Sitzungstage sowohl zur sofortigen mündlichen Verhandlung als zur Hinterlegung der Anträge für eine angemessene Zahl von Sachen festzusetzen.

Insoweit das Gesetz nicht anders verfügt, ist hiebei die Reihenfolge des Hauptverzeichnisses einzuhalten.

Art. 215.

Anschlag.

In Folge der im Art. 214 bezeichneten Festsetzung der Sitzungstage wird von dem Gerichtsschreiber ein Auszug der betreffenden Sachen aus dem Hauptverzeichnisse (Anschlag) gefertigt, in welchem unter Ausscheidung der zur mündlichen Verhandlung und der zur Hinterlegung der Anträge anberaumten Sachen und mit genügender Bezeichnung der Parteien, ihrer Anwälte und des Gegenstandes der Sache, der für jede Sache festgesetzte Sitzungstag anzugeben ist.

Der Auszug ist in dem Sitzungssaale und auf der Gerichtsschreiberei während der den anberaumten Sitzungen vorhergehenden acht Tage anzuheften.

Die Anheftung gilt als Aufforderung für die Anwälte, in der bezeichneten Sitzung zu erscheinen.

Auf dem Anschlage sind zugleich, soweit es angeht, auch diejenigen Sachen zu verzeichnen, welche, sei es durch Beschluß des Vorstandes oder durch gerichtliches Erkenntniß, in bestimmte Sitzungen verwiesen sind. Die Vorschrift über die Dauer der Anheftung findet auf solche Einträge keine Anwendung.

Art. 216.

Außerordentliche Festsetzung der Tagfahrt.

Bei besonderer Dringlichkeit kann in bereits auf dem Hauptverzeichnisse eingetragenen Sachen der Gerichtsvorstand auf ein einfaches

Gesuch den Tag zur mündlichen Verhandlung mit Umgehung der Reihenfolge und des gewöhnlichen Verfahrens bestimmen.

Der erwirkte Beschluß muß dem Anwalte der Gegenpartei wenigstens einen vollen Tag vor der anberaumten Sitzung zugestellt werden.

Art. 217.

Sitzungsverzeichniß.

Für jede Sitzung hat der Gerichtsschreiber ein Verzeichniß der in derselben zum Aufrufe kommenden Sachen anzufertigen und darin die Sachen in folgender Ordnung aufzunehmen:

1) Sachen, in welchen die Anwaltsbestellung von Seite des Beklagten nicht erfolgt ist;
2) zur Hinterlegung der Anträge bestimmte Sachen;
3) die durch außerordentliche Festsetzung des Sitzungstages in die Sitzung verwiesenen Sachen (Artikel 216 und 231);
4) die übrigen auf dem Anschlage befindlichen Sachen.

Die unter Ziffer 3 und 4 erwähnten Sachen sind nach der ihnen zukommenden Reihenfolge aufzuführen.

Art. 218.

Mittheilung der Schlußanträge.

Wenigstens drei Tage vor der zum ersten Aufrufe der Sache bestimmten Sitzung sollen die Anwälte sich wechselseitig motivirte Anträge zustellen lassen, welche zunächst als Grundlage für die bevorstehende mündliche Verhandlung zu dienen haben.

Diese Anträge sollen das bestimmte Gesuch der Partei über die zu erlassende Entscheidung und in gedrängter Darstellung die zur Begründung des Gesuches nach der Sachlage erforderlichen thatsächlichen Anführungen in Verbindung mit den wesentlichen rechtlichen Gesichtspunkten enthalten.

Dem Gesuche sind die etwa zu stellenden eventuellen Bitten beizufügen und dabei namentlich auch diejenigen Thatsachen bestimmt anzugeben, welche die Partei noch zu beweisen erbötig ist, mit der Art der Beweisführung.

Insoweit die Rechtsvertheidigung der Partei bereits in früher gewechselten Schriftsätzen niedergelegt ist, hat der Antrag diese Schriftsätze in Bezug zu nehmen und darauf gestützt den Stand der Sache in einem kurzen übersichtlichen Abrisse darzulegen.

Die Mittheilung solcher Schlußanträge unterbleibt bei Vertagungsgesuchen, die auf Uebereinkunft der Parteien beruhen, in den Sachen, welche durch außerordentliche Festsetzung in voraus bestimmter Sitzung zur Verhandlung kommen, und in jenen Fällen, in welchen die Antragstellung allein von einer in der Sitzung vorzunehmenden Verhandlung abhängt.

Art. 219.

II. Verfahren in der Sitzung. 1) in der Tagfahrt zur Hinterlegung der Anträge. Aufruf.

Die zur Verhandlung zu bringenden Sachen werden in der Sitzung durch den diensthabenden Gerichtsvollzieher nach der Ordnung des Sitzungsverzeichnisses aufgerufen, insoferne nicht besondere Umstände eine andere Verfügung des Vorstandes veranlassen.

Sachen, die nicht zum Aufrufe kommen, werden entweder auf die folgende Sitzung verlegt, oder nach Umständen vom Gerichte in eine spätere Sitzung verwiesen.

Art. 220.

Ausbleiben der Anwälte.

Erscheint bei dem Aufrufe der Sache an dem hiezu bestimmten Sitzungstage kein Anwalt, so ist die Streichung der Sache auf dem Hauptverzeichnisse zu verfügen.

Ist nur ein Anwalt gegenwärtig, oder sind von mehreren Anwälten einzelne nicht erschienen, so soll, wenn nicht besondere Verhältnisse entgegenstehen, sofort Urtheil begehrt und im Unterlassungsfalle ebenfalls die Streichung der Sache verfügt werden.

Eine in Anwendung dieser Bestimmungen gestrichene Sache kann von dem Anwalte, welcher die Sache zur Sitzung angemeldet hat, nur unter gleichzeitiger Erlegung einer ihn persönlich treffenden Strafe von zehn Gulden neuerdings auf das Hauptverzeichniß gebracht werden.

Weist jedoch der Anwalt nach, daß er durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten war, sich in der bestimmten Sitzung einzufinden, so soll die Erlassung der Strafe verordnet werden.

Art. 221.

Verhandlung nach dem Zwecke der Tagfahrt.

Sind bei dem Aufrufe der Sache die beiderseitigen Anwälte gegenwärtig, so haben sie die in den Schlußanträgen enthaltenen Gesuche zu lesen und sodann die Schlußanträge dem Vorstande zu übergeben, welcher den Tag der Abgabe auf denselben mit seiner Namensunterschrift zu bestätigen hat.

Der Vorstand bestimmt hierauf die Sitzung, in welcher die Sache zur mündlichen Verhandlung kommen soll.

Zu diesem Behufe sind die Anwälte verpflichtet, über die muthmaßliche Dauer ihrer Vorträge und die Verhandlungen die erforderliche Aufklärung zu geben.

Waltet ein Hinderniß ob, daß der Anwalt in der bestimmten Sitzung erscheine oder verhandle, so soll er dieses sogleich bemerken, damit geeigneten Falles eine andere Sitzung bestimmt werde; über etwa dabei sich ergebende Anstände entscheidet das Gericht.

Ergibt sich aus der Ablesung der Anträge, daß kein eigentlicher Streit unter den Parteien obwaltet, so hat das Gericht, falls nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, die sofortige Verhandlung der Sache ohne Anberaumung einer besonderen Verhandlungstagfahrt anzuordnen.

Die hinterlegten Anträge empfängt der Gerichtsschreiber zur Aufbewahrung.

Art. 222.

Vertagungen.

In allen Fällen von Vertagungen hat das Gericht einen Sitzungstag zur Hinterlegung der Anträge oder zur sofortigen Verhandlung zu bestimmen.

Beruht die Vertagung darauf, daß die Sache wegen Verwicklung des Falles, Unzulänglichkeit der gesetzlichen Fristen oder sonstiger Hindernisse im schriftlichen Vorverfahren nicht vorbereitet wer-

den konnte, so ist das Gericht befugt, auf Antrag der Parteien angemessene Fristen für den vorläufigen Schriftenwechsel zwischen denselben festzusetzen.

Vertagungsurtheile sind in der Regel nicht auszufertigen.

Art. 223.

2) Verfahren in der Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung.

Rücksichtlich der Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung finden die Bestimmungen der Artikel 219, 220 und 222 gleichfalls Anwendung. Erfolgt bei dem Aufrufe einer Sache die Anwaltsbestellung erst in der Sitzung, so ist dieselbe im Sitzungsprotokolle vorzumerken, und das Gericht hat sofort, wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung anzusetzen. Wird von den Parteien die Gestattung eines weiteren vorläufigen Schriftenwechsels beantragt, so sind dafür die Fristen nach Bedürfniß festzusetzen.

Letztere Bestimmung findet auch Anwendung, wenn von dem Beklagten verzögerliche Einreden ohne Verbindung der weiteren Antwort auf die Klage in dazu geeigneten Fällen vorgeschützt, vom Gerichte aber verworfen worden sind. Das Nämliche gilt für Präjudizialpunkte und gerichtsablehnende Einreden.

Art. 224.

Wenigstens drei Tage vor der mündlichen Verhandlung in der Sitzung sollen in den Sachen, in welchen die Vernehmung des Staatsanwaltes angeordnet ist, sämmtliche Prozeßschriften und Urkunden der Parteien auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt werden.

Der Gerichtsschreiber hat dieselben sogleich dem Staatsanwalte zuzustellen, von welchem sie zeitig wieder auf die Gerichtsschreiberei abgegeben werden sollen.

Wurde der Sitzungstag für die mündliche Verhandlung durch außerordentliche Festsetzung bestimmt, so hat die Hinterlegung stattzufinden, wenn und sobald es geschehen kann.

Art. 225.

Bei kontradiktorischen Verhandlungen wird, soferne das besondere Streitverhältniß nicht eine Abweichung bedingt, mit dem Vortrage des Anwaltes des Klägers begonnen.

Derselbe liest das in dem Schlußantrage aufgestellte Gesuch ab und trägt sodann unter Vorlesung des erheblichen Inhaltes der benützten Urkunden die weitere Ausführung in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung vor, wobei schriftliche Notizen benützt werden können.

In gleicher Weise folgt hierauf der Vortrag der Anwälte der Streitgenossen des Klägers, des Anwaltes des Beklagten, der Anwälte seiner Verbindlichkeits-Genossen und Gewährsmänner.

Werden Urkunden geltend gemacht, so muß die Gegenpartei sich über die Aechtheit derselben erklären, wenn dieses nicht bereits im schriftlichen Vorverfahren geschehen ist.

In der Regel soll jeder Partei das Wort höchstens zweimal gestattet werden.

Art. 226.

In allen Sachen, mit Ausnahme der Vertagungsgesuche, haben die Anwälte ihre schriftlichen Anträge, nachdem sie die darin enthaltenen Gesuche gelesen haben und bevor sie das Wort nehmen, dem Vorstande zu übergeben.

Ging der Sitzung eine Tagfahrt zur Hinterlegung der Anträge voraus, so werden die in dieser Tagfahrt übergebenen Anträge durch den Gerichtsschreiber zur Sitzung gebracht und den Anwälten zu obigem Behufe eingehändigt.

Werden im Verlaufe der Verhandlung weitere Anträge gestellt, so sind diese in gleicher Weise dem Vorstande schriftlich zu übergeben.

Auf jedem Antrage hat der Vorstand den Tag der Abgabe mit seiner Namensunterschrift zu bestätigen.

Alle bei Gericht übergebenen Anträge werden auf der Gerichtsschreiberei aufbewahrt.

Art. 227.

III. Allgemeine Bestimmungen. Zuläſſigkeit verſpäteter Handlungen und Anträge.

Das im gegenwärtigen Hauptstücke angeordnete schriftliche Vorverfahren unter den Parteien dient blos zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung.

Unbeschadet der besonders verhängten Nachtheile werden daher durch den Ablauf der für dasselbe festgesetzten Fristen die dort vorgesehenen Handlungen nicht ausgeschlossen, und eben so wenig finden die Anträge der Parteien bei der mündlichen Verhandlung darin eine Beschränkung, daß dieselben im schriftlichen Vorverfahren nicht geltend gemacht wurden.

Dagegen hat die Partei, welche eine Verzögerung des Prozesses durch verspätete oder unvollständige Schriftsätze und Anträge verschuldet, für die hieraus entstehenden Nachtheile einzustehen. Insbesondere sind der säumigen Partei die Kosten zu überbürden, wenn in solchen Fällen die Vorbereitung des gegnerischen Anwaltes eine Vertagung nothwendig macht.

Art. 228.

Anwendung der Vorschriften über das Vorverfahren bei Gericht.

Die Vorschriften über das Vorverfahren gelten für alle im Prozesse auftretenden Haupt- und Nebenparteien und finden für die Festsetzung aller im Laufe des Prozesses vorkommenden Verhandlungen analoge Anwendung, soweit nicht durch besondere Bestimmungen des Gesetzes eine Abweichung bedingt ist.

Art. 229.

Aufsicht über den Betrieb der Prozesse.

Das Gericht hat darüber zu wachen, daß die anhängigen Prozesse von den aufgestellten Anwälten möglichst gefördert und mit der nach der Sachlage thunlichen Beschleunigung zu Ende geführt werden.

Zu diesem Ende kann bei wahrgenommenen Verzögerungen der Gerichtsvorstand von den Anwälten Erklärungen über den Grund der Verzögerung und den Stand der Sache erheben und je nach dem Ergebnisse die im Interesse der Partei dienlich erscheinenden Maßnahmen im Bereiche seiner Zuständigkeit vorkehren.

Ergibt sich durch diese Maßnahmen, daß eine Sache außergerichtlich durch Vergleich oder

in anderer Weise ihre Erledigung gefunden hat, so ist die Streichung derselben vom Hauptverzeichnisse oder, wenn dies nicht geschehen kann, geeignete Vormerkung zu verfügen.

Neuntes Hauptstück.

Beschleunigtes Verfahren.

Art. 230.

Fälle des beschleunigten Verfahrens.

In dem beschleunigten Verfahren sind außer den Fällen, für welche dasselbe vom Gesetze besonders angeordnet ist, vor den Bezirksgerichten folgende Sachen zu verhandeln:

1) Berufungen gegen die Urtheile und Verfügungen von Einzelnrichtern;
2) Streitigkeiten über vorläufige und vorbereitende Verfügungen und über Nebensachen, insoferne sie nicht mit der Verhandlung über die Hauptsache verbunden werden;
3) Verhandlungen, welche nach entschiedener Hauptsache zur Richtigstellung des Betrages der urtheilsmäßigen Hauptforderung oder der Nebenforderungen an Zinsen und Entschädigungen stattfinden, soferne nicht das Gericht bei der Entscheidung der Hauptsache desfalls eine andere Verfügung getroffen hat;
4) Forderungen an Geld und anderen verbrauchbaren Gegenständen, wenn sie auf Urkunden beruhen, welche nicht als bloße Beweisbehelfe (Artikel 328) erscheinen, sondern den Anspruch vollkommen zu begründen geeignet sind;
5) alle vor dem Endurtheile zu erlassenden vorläufigen Maßregeln, weche die Sicherung gefährdeter Rechte oder die Abwendung eines bei dem Verzug der Rechtshilfe drohenden Nachtheils bezwecken;
6) Streitigkeiten über die Vollstreckung eines Urtheils oder einer demselben gleich zu achtenden Urkunde.

Art. 231.

Die Einleitung der Sache im beschleunigten Verfahren kann auf Ansuchen des Anwaltes des Klägers durch den Vorstand des Gerichtes oder den ihn ersetzenden Richter gestattet werden, so oft eine in Folge besonderer außerordentlicher Umstände auf dem Verzug haftende Gefahr glaubhaft gemacht wird.

Bei besonders dringender Gefahr kann der Vorstand hiebei ohne Rücksicht auf die gewöhnliche Vorladungsfrist den Tag oder die Stunde zur Verhandlung der Sache in der Sitzung festsetzen.

In solchen Fällen erfolgt die Eintragung der Sache in das Hauptverzeichniß von Amtswegen auf Verfügung des Vorstandes.

Art. 232.

Wenn der Fall der Verhandlung im beschleunigten Verfahren gegeben ist, so soll dieses in der Klage oder bei der Zustellung derselben angekündigt werden, unter Bezeichnung des

Grundes oder im Falle des Artikels 231 unter Beifügung des Beschlusses des Vorstandes, welcher ohne besondere Förmlichkeit auf die demselben vorgelegte Klageschrift oder auf das eingereichte besondere Gesuch gesetzt werden kann.

Art. 233.

Verfahren.

In dem beschleunigten Verfahren gelten im Allgemeinen die Vorschriften, welche für das gewöhnliche Verfahren gegeben sind, mit den in den Artikeln 234—236 enthaltenen Ausnahmen.

Art. 234.

Wird die Sache bei dem Gerichte erst anhängig, so findet das in den Artikeln 209 und 211 vorgeschriebene schriftliche Vorverfahren nicht statt.

Der Anwalt des Klägers kann fünf Tage nach Umfluß der Vorladungsfrist die Sache zur Verhandlung in der öffentlichen Sitzung anmelden.

Will der Beklagte einen Dritten wegen Gewährschaft oder Entschädigung in den Streit ziehen, so hat er dieses dem Anwalte des Klägers vor Ablauf obiger Zeit anzuzeigen. Rücksichtlich dieser Anzeige und des dadurch bedingten weiteren Fristenlaufes finden die Vorschriften des Artikels 210 Anwendung.

Die Zustellung und Hinterlegung motivirter Anträge findet auch im beschleunigten Verfahren statt, ausgenommen in Fällen, wo die Vorladung auf einen bestimmten Tag gestattet worden ist. In diesen Fällen sind nur bei der Verhandlung schriftliche Anträge zu stellen und zu hinterlegen.

Art. 235.

Widerklagen sind im beschleunigten Verfahren nur alsdann zulässig, wenn deren Entscheidung keine nachtheilige Verzögerung für die Hauptklage mit sich bringt.

Ist Letzteres zu besorgen, so soll die Widerklage zur besonderen Verhandlung verwiesen werden; das Gericht kann jedoch geeigneten Falles verfügen, daß das Urtheil in der Hauptsache nur gegen Sicherheitsleistung in Betreff der Widerklage zu vollziehen sei.

Art. 236.

Ergibt sich, daß eine Klage oder ein Antrag mit Unrecht zum beschleunigten Verfahren gebracht ist, so hat das Gericht, soweit es erforderlich erscheint, die dem ordentlichen Verfahren entsprechenden Verhandlungen anzuordnen, vorbehaltlich der Haftung des Klägers oder seines Anwaltes, soferne ihn die Schuld trifft, für die durch die unrichtige Einleitung verursachten Kosten.

Selbst in den nach Vorschrift der Art. 230 und 231 zum beschleunigten Verfahren verwiesenen Sachen kann das Gericht eine vorläufige schriftliche Verhandlung anordnen, wenn es sich überzeugt, daß die Schwierigkeit oder Verwicklung der Sache diese Vorbereitung erfordert.

Weder gegen diese noch gegen sonstige Anordnungen des Gerichtes oder des Vorstandes in

Betreff der Zulassung oder Verweigerung des beschleunigten Verfahrens findet ein Rechtsmittel statt.

Zehntes Hauptstück.

Urtheil.

Art. 237.

Allgemeine Bestimmungen

Nach geschlossener mündlicher Verhandlung soll, falls die Sache zur Entscheidung reif ist, ungesäumt zur Urtheilsfällung geschritten werden.

Findet das Gericht die Sache nicht genugsam aufgeklärt, so kann dasselbe die Fortsetzung der Verhandlung behufs der erforderlichen Ergänzung anordnen.

Das Urtheil kann nur von Richtern erlassen werden, welche den dabei zu Grunde liegenden Verhandlungen beigewohnt haben.

Art. 238.

Das Gericht ist niemals berechtigt, einer Partei von Amtswegen etwas zuzusprechen, um was sie nicht gebeten hat, den Ersatz der Prozeßkosten allein ausgenommen, über welchen auch von Amtswegen erkannt werden soll.

Auf Entschädigungen anderer Art, auf Früchte und Zinsen darf der Richter nur erkennen, wenn sie wenigstens im Allgemeinen verlangt worden sind.

Bloße Versehen und Irrthümer in den Parteivorträgen, welche sich aus diesen selbst unzweideutig ergeben, können von Amtswegen verbessert werden.

Findet sich, daß eine Partei in Betreff des Betrages oder der Beschaffenheit ihres Anspruches zu viel verlangt hat, so hindert dieses nicht die Zuerkennung in dem Maße, in welchem er sich begründet findet, unbeschadet des Einflusses der Zuvielforderung auf den Kostenersatz.

Art. 239.

In Ansehung der rechtlichen Beurtheilung der Streitsache ist der Richter von dem Vorbringen der Parteien unabhängig. Er hat die Rechtsgrundsätze und gesetzlichen Bestimmungen, wodurch die Anträge der Parteien begründet erscheinen, von Amtswegen zu beachten, selbst wenn die Parteien solche nicht angerufen haben oder unrichtig angewendet wissen wollen. Ebenso hat der Richter, insoweit nicht eine gesetzliche Beschränkung entgegensteht oder ein Verzicht anzunehmen ist, die aus dem thatsächlichen Vorbringen der Parteien klar hervorgehenden Rechtsbehelfe (Einreden, Repliken u. s. w.) auch ohne ausdrückliche Benennung derselben zu berücksichtigen.

Art. 240.

Der Richter ist an den Antrag der Partei auf Einleitung eines Vor- oder Zwischenverfahrens, welches er für überflüssig erachtet, nicht gebunden, er kann auf das gestellte Hauptgesuch endlich erkennen oder die von ihm für erheblich erachteten Beweise anordnen, gleichviel, ob dieselben angeboten worden sind oder nicht.

Die Abweisung unstatthafter Anträge, un-

begründeter oder der öffentlichen Ordnung oder bestimmten Prohibitivgesetzen zuwiderlaufender Ansprüche und Anträge, unerheblicher Angriffs-, Vertheidigungs- und Beweismittel ist durch das Begehren der Gegenpartei nicht bedingt, vielmehr von Amtswegen auszusprechen.

Art. 241.

Jedes Urtheil mit Ausnahme einfacher Vertagungen, der Anordnung von Ergänzungen und ähnlichen vorbereitenden Verfügungen soll mit Entscheidungsgründen versehen seyn, welche in bündiger Kürze die thatsächliche und rechtliche Begründung des Anspruches zu enthalten haben.

In dem Urtheile ist über alle Angriffs- und Vertheidigungsmittel zu erkennen, soweit dieselben für die von dem Gerichte abzugebende Entscheidung erheblich sind.

Der Urtheilssatz soll die Entscheidung aller bestrittenen Haupt- und Nebenpunkte, worüber erkannt wird, enthalten.

Art. 242.

Ist von mehreren gehäuften Klagen oder von mehreren Forderungen, welche dieselbe Klage begreift, die eine zum Endurtheile reif, die andere nicht, so ist gleichwohl über beide in dem nämlichen Erkenntnisse das Urtheil (in Ansehung der ersten das Endurtheil, in Ansehung der letzteren das Urtheil auf Beweis, auf Eidesleistung u. dgl.) zu fällen.

Art. 243.

Sobald die Schuldigkeit zur Leistung eines Theiles der Forderung des Klägers nicht mehr streitig ist, kann dieser hiefür vor Entscheidung des noch Streitigen Verurtheilung verlangen, welche ohne Zulassung einer Berufung sofort der Vollstreckung unterworfen ist.

Art. 244.

Wenn der zuerkannte Anspruch auf einer öffentlichen oder auf einer gerichtlich anerkannten oder in Beziehung auf die Aechtheit nicht widersprochenen Privaturkunde beruht, so kann die obsiegende Partei verlangen, daß in dem Urtheile die einstweilige Vollstreckung desselben ohne Rücksicht auf Einspruch oder Berufung verfügt werde.

Dem Ermessen des Gerichtes ist jedoch anheim gegeben, zu verordnen, daß diese Vollstreckung nur nach erfolgter Sicherheitsleistung stattfinden soll.

Das Gericht kann auch in andern geeigneten Fällen, besonders wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, auf Antrag der obsiegenden Partei die einstweilige Vollstreckung verfügen, jedoch nur gegen vorgängige Sicherheitsleistung.

In allen Fällen darf die einstweilige Vollstreckung des Urtheils nicht für die Prozeßkosten und nur in der Voraussetzung verfügt werden, daß daraus kein unwiederbringlicher oder schwer zu ersetzender Schaden an dem Streitgegenstande zu entstehen droht.

Art. 245.

Nur die in dem Urtheile enthaltene Ent-

scheidung und nicht die zur Begründung derselben aufgestellten Betrachtungen und Gründe können in Rechtskraft übergehen; sie können jedoch zur Bemessung der Absicht des Gerichtes im Betreffe des Sinnes und Umfanges der Entscheidung benützt werden.

Die Wirkung des Urtheiles beschränkt sich auf den Gegenstand des Rechtsstreites und die in demselben entschiedenen Streitpunkte, sowie auf die in dem Streite aufgetretenen oder zu ihrer Rechtsvertheidigung in demselben gehörig aufgeforderten Betheiligten, deren Erben und diejenigen Dritten, welche erst nach der Erhebung des Streites ein Recht an die streitige Sache erworben haben, oder deren Rechte die prozeßführende Partei nach civilrechtlichen Grundsätzen im Rechtsstreite vertreten hat.

Art. 246.

Beschließung und Verkündung des Urtheils.

Das Urtheil wird nach gepflogener Berathung des Gerichtes beschlossen und verkündigt.

Zu diesem Zwecke sind am Schlusse der mündlichen Verhandlung sämmtliche Akten von den Parteien dem Gerichte zu übergeben. Die Rückgabe der Akten erfolgt nach gemachtem Gebrauche, auf Verfügung des Vorstandes durch die Gerichtsschreiberei.

Kann die Verkündung des Urtheiles nicht sofort geschehen, so ist hiefür eine spätere Sitzung zu bestimmen.

Art. 247.

Die Berathung des Gerichtes ist nicht öffentlich; sie findet ohne Beiseyn des Gerichtsschreibers statt.

Zur Erleichterung und Förderung derselben kann von dem Vorstande ein Berichterstatter ernannt werden, welcher bei der Berathung die entscheidenden thatsächlichen und rechtlichen Punkte mündlich zu erörtern, die erforderlichen Nachweise aus den Akten zu geben und seine Ansicht über die zu erlassende Entscheidung auszusprechen hat. Der Vorstand kann die Berichterstattung auch selbst übernehmen.

Der Vorstand leitet die Berathung, deren Zweck dahin gerichtet sein muß, durch gegenseitige Mittheilung und Berichtigung der Ansichten zu einer einmüthigen Ueberzeugung zu gelangen. Er schließt die Berathung, sobald die Sache hinreichende Erörterung gefunden hat; doch ist jedes Gerichtsmitglied befugt, über den Schluß der Berathung die Abstimmung des Gerichtes zu verlangen.

Art. 248.

Wenn sich aus der Berathung keine einmüthige Entscheidung ergibt, so ist dieselbe nach absoluter Mehrheit der Stimmen mit Inbegriff der Stimme des Vorsitzenden zu fassen.

Ueber jede That- und Rechtsfrage, welche für die Entscheidung der Sache in Betracht kommt, ist nöthigenfalls besonders abzustimmen und zwar zuerst über die rechtliche Erheblichkeit, eventuell über den Beweis der Thatsachen.

Die Richter stimmen nach der Reihe, der dem Range nach letzte Richter zuerst, der Vor-

sitzende zuletzt. War ein Berichterstatter ernannt, so hat dieser seine Stimme zuerst abzugeben. Bei der Abstimmung soll keine neue Entwicklung der Gründe zugelassen werden.

Kein Richter darf die Abstimmung über eine nachfolgende Frage verweigern, wenn er gleich bei der Abstimmung über eine der vorhergegangenen Fragen in der Minderheit geblieben ist.

Der Vorsitzende stellt die Fragen, sammelt die Stimmen und berechnet das Stimmverhältniß.

Ergibt sich hiebei ein Streit, so hat das Gericht zu entscheiden.

Art. 249.

Hat bei verschiedenen Meinungen der Richter keine die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten, so soll zu einer wiederholten Abstimmung geschritten, und wenn auch diese fruchtlos bleibt, das Ergebniß nach folgenden Vorschriften bestimmt werden:

1) Bezieht sich die Meinungsverschiedenheit auf Summen oder Größen, so werden die Stimmen, welche sich für das Meiste aussprechen, mit den Stimmen, welche für die nachstehende geringere Summe oder Größe lauten, so lange zusammengezählt, bis sich eine solche Summe oder Größe ergibt, in welcher die Mehrheit der Stimmen zusammentrifft.
2) Findet obige Bestimmung keine Anwendung, so sind die in der geringsten Zahl gebliebenen Stimmen gehalten, sich für eine der durch eine stärkere Zahl vertretenen Meinungen auszusprechen.

   Stehen in solchem Falle
3) drei vereinzelte Stimmen zwei übereinstimmenden entgegen, so hat sich der im Range letzte der drei vereinzelten Votanten für eine der drei übrigen Meinungen, und wenn hiedurch absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt wird, die noch übrig bleibende Einzelstimme für eine der durch stärkere Stimmenzahl vertretenen Meinungen zu erklären.

Art. 250.

Wenn die zur Entscheidung der Sache erforderliche Stimmenmehrheit in Beobachtung der Vorschriften des Artikels 249 nicht erzielt werden kann, so hat das Gericht die Beiziehung eines weitern Richters und zugleich die Wiederholung der mündlichen Verhandlung anzuordnen.

Nach Beschaffenheit der Umstände, und insoferne dies thunlich ist, kann in solchem Falle auch die Beiziehung mehrerer weiterer Richter verfügt werden.

Art. 251.

Nach geschlossener Berathung und Abstimmung soll die beschlossene Entscheidung mit den Entscheidungsgründen, falls nicht schon ein Entwurf vorliegt, von dem Vorstande oder in dessen Auftrag von dem ernannten Berichterstatter oder von einem der Richter, deren Stimmen den Ausschlag gegeben haben, entworfen werden.

Der Entwurf ist bei versammeltem Gerichte, dessen Genehmigung er unterliegt, abzulesen.

Bei Verhinderung eines Richters kann die Genehmigung desselben auch mittelst Unterzeichnung des Entwurfes ertheilt werden.

Art. 252.

Die Verkündung des Urtheils geschieht mittels Ablesung der Entscheidung und der Entscheidungsgründe in der Sitzung durch den Vorstand oder nach dessen Anordnung durch einen der Richter oder den Gerichtsschreiber.

Bei der Verkündung sollen in der Regel alle Richter gegenwärtig seyn, welche zu dem Urtheile mitgewirkt haben.

Wird dieses durch Verhinderung einzelner Richter unmöglich gemacht, so kann die Verkündung dennoch rechtswirksam stattfinden, wenn die Zahl der verhinderten Richter nicht die Mehrheit bildet.

Im Falle das Urtheil ausnahmsweise nicht in Gegenwart aller Richter verkündet wird, ist am Schlusse des Urtheils der Grund der Verhinderung der abwesenden Richter anzuführen, und dasselbe von allen anwesenden Richtern zu unterzeichnen.

Art. 253.

Vollständige Abfassung des Urtheils.

In den nächsten Tagen nach der Verkündung soll das Urtheil unter der Aufsicht und Leitung des Vorsitzenden vollständig zu den Gerichtsakten verfaßt werden.

Dasselbe soll enthalten:

1) den Tag der Verkündung in öffentlicher Sitzung;
2) die Namen der anwesenden Richter, des Staatsanwaltes und des Gerichtsschreibers;
3) die genaue Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertreter mit dem Bemerken, ob dieselben erschienen sind oder nicht;
4) die Bezeichnung der Streitsache;
5) eine kurze Darstellung der Entstehung und des Ganges des Prozesses;
6) den Antrag (das Begehren) einer jeden Partei;
7) den Antrag des Staatsanwaltes, wenn dieser gehört worden ist;
8) die Entscheidungsgründe;
9) die Entscheidung.

Die in dem Sitzungsprotokolle verzeichneten Erklärungen und Geständnisse der Parteien sollen in gedrängter Anführung unter Bezugnahme auf das Protokoll ebenfalls in das Urtheil aufgenommen werden.

Art. 254.

Das Urtheil ist von dem Vorsitzenden und von dem Berichterstatter, oder, wenn ein solcher nicht aufgestellt war, von dem ältesten Senatsmitgliede, dann von dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

In Verhinderungsfällen unterzeichnet das im Range folgende Senatsmitglied und bei Verhinderung des Gerichtsschreibers ein weiteres Senatsmitglied.

Der Verhinderung ist bei der Unterschrift Erwähnung zu thun.

An einem bestimmten, von dem Gerichtsvorstande im Voraus festzusetzenden Tage jeder Woche ist ein Verzeichniß der vollständig abgefaßten Urtheile auf der Gerichtsschreiberei anzuheften und den Parteien Einsicht von diesen Urtheilen zu gewähren.

Art, 255.

Schreibfehler, sichtliche Versehen in einzelnen Worten und Zahlen, sowie bloße Rechnungsfehler in den Urtheilen können jederzeit auf Antrag der einen oder andern Partei und selbst von Amtswegen unter Beobachtung der Vorschrift des Artikels 141 verbessert werden. Abänderung des Urtheils.

Art. 256.

Jede Partei ist befugt, die Berichtigung von Unrichtigkeiten oder Auslassungen zu verlangen, welche etwa in demjenigen Theile des Urtheils, welcher nicht verkündet worden ist, und namentlich in der Darstellung des Thatbestandes und der Anführung der von den Parteien gestellten Anträge untergelaufen seyn mögen.

Wer von dieser Befugniß Gebrauch machen will, hat binnen drei Tagen nach der Anheftung des Verzeichnisses der verfaßten Urtheile ein schriftliches Gesuch auf der Gerichtsschreiberei einzureichen.

Von dem Gerichte ist ungesäumt darüber in geheimer Sitzung zu erkennen und geeigneten Falles nach Vernehmung der Gegenpartei die erforderliche Berichtigung vorzunehmen.

Die Entscheidung des Gerichtes kann selbstständig durch Rechtsmittel nicht angefochten werden.

Art. 257.

Ist in einem Urtheile ein Streitpunkt aus Versehen übergangen oder über den Ersatz der Prozeßkosten nicht erkannt worden, oder enthält das Urtheil einen Widerspruch in seinen Verfügungen oder eine durchaus unverständliche Stelle, so kann von dem Gerichte die erforderliche Erläuterung und Ergänzung des Urtheiles sofort nach Verkündung desselben auf den Antrag einer Partei verfügt werden, wenn sämmtliche Parteien gegenwärtig sind.

Ueber den Antrag hat das Gericht nach Vernehmung der Gegenpartei sofort zu entscheiden.

Wird dem Antrage stattgegeben, so ist die Verfügung der Urschrift des Urtheils beizusetzen und in gleicher Weise die Ausfertigung zu ertheilen.

Außerdem kann die Erläuterung oder Ergänzung eines Urtheils nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und in dem desfalls vorgeschriebenen Wege stattfinden.

Art. 258.

Ausfertigung des Urtheils kann in der Regel erst ertheilt werden, nachdem die vollständige Abfassung feststeht. (Artikel 256.) Ausfertigung des Urtheils.

In dringenden Fällen kann von dem Vorstande die Ausfertigung und der Vollzug des Urtheils ohne Rücksicht auf die Befugniß eines

Berichtigungsbegehrens und unbeschadet desselben angeordnet werden.

Jede Partei ist befugt, persönlich oder durch ihren Anwalt gegen Entrichtung der gesetzlichen Gebühren eine einfache Ausfertigung des Urtheils zu verlangen.

Ebenso kann jede Partei, zu deren Gunsten Verurtheilung erfolgt ist, behufs der Zwangsvollstreckung eine vollstreckbare (exekutorische) Ausfertigung des Urtheils begehren.

Art. 259.

Einfache Ausfertigungen sind von dem Gerichtsschreiber ohne Verzug zu ertheilen.

Die Ausfertigung wird unter Anführung des Ortes und Datums der Ertheilung mit der Unterschrift des Gerichtsschreibers und dem Gerichtssiegel bekleidet und soll eine vollständige Abschrift des Urtheils enthalten, mit der Ueberschrift:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern."

Art. 260.

Vollstreckbare Ausfertigungen können nur auf Verfügung des Gerichtsvorstandes, welche der Gerichtsschreiber zu erholen hat, von Letzterem ertheilt werden. Sie werden in der im Artikel 259 vorgeschriebenen Form ertheilt, jedoch mit der Unterschrift des Gerichtsvorstandes und des Gerichtsscheibers und dem Beisatze:

1) der im Artikel 259 angeführten Ueberschrift vorangehend: „Vollstreckbare Ausfertigung;"
2) am Schlusse:
„Vorstehende dem N. N. (Bezeichnung der Partei) ertheilte Ausfertigung wird hiemit für vollstreckbar erklärt."

Bei der Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung hat der Gerichtsschreiber die Partei, welcher die Ausfertigung ertheilt worden ist, sowohl auf der Urschrift als auf der Ausfertigung zu bezeichnen.

Art. 261.

Eine zweite vollstreckbare Ausfertigung soll derselben Partei nur auf Grund eines von dem Gerichtsvorstande auf schriftliches Gesuch und nach Vorladung der Gegenpartei erlassenen Beschlusses ertheilt werden.

Dieser Beschluß wird der Urschrift des Urtheiles beigeheftet und auf der neuen als zweite zu bezeichnenden Ausfertigung angeführt.

Ergibt sich aus der Erklärung der um eine neue vollstreckbare Ausfertigung nachsuchenden Partei oder durch die Verhandlung vor dem Gerichtsvorstande über die Ertheilung der neuen Ausfertigung, daß nur ein Theil der im Urtheile festgesetzten Schuld noch im Rückstande haftet, so ist dieses im Beschlusse zu bemerken und die Ausfertigung nur für den rückständigen Schuldbetrag vollstreckbar zu erklären.

Gegen den Beschluß des Gerichtsvorstandes, wodurch eine neue Ausfertigung bewilligt wird, steht der Gegenpartei, welche in dem zur Ver-

handlung anberaumten Termine nicht erschienen ist, kein Einspruch zu.

Art. 262.

Wird die Ertheilung einer Ausfertigung von dem Gerichtsschreiber oder von dem Gerichtsvorstande verweigert, so steht der Partei, welche dieselbe verlangt hat, Beschwerde an das Gericht zu.

Das Gericht hat hierüber in geheimer Sitzung zu erkennen und den erlassenen Beschluß der Partei eröffnen zu lassen.

Gegen abweisende Beschlüsse ist der Partei die Beschwerdeführung bei dem vorgesetzten Gerichte eingeräumt.

Art. 263.

Zustellung des Urtheiles.

Wenn ein Anwalt in der Streitsache aufgestellt ist, so kann das Urtheil nicht vollzogen werden, bevor ihm dasselbe zugestellt wurde.

Hat die Zustellung zugleich an die Partei selbst zu geschehen, so ist dabei die an den Anwalt erfolgte Zustellung zu erwähnen.

Wenn der Anwalt gestorben, suspendirt oder außer Funktion getreten ist, so genügt die Zustellung an die Partei, wobei derselben jedoch obiges Verhältniß kund zu machen ist.

Bloße Vertagungen und andere ähnliche vorbereitende Verfügungen bedürfen keiner Zustellung, wenn die Anwälte bei ihrer Verkündung gegenwärtig sind.

Eilftes Hauptstück.

Versäumungsurtheil.

Art. 264.

Versäumungsurtheil gegen den Kläger,

Wenn in der zur Hinterlegung der Anträge1) oder in der zur mündlichen Verhandlung festgesetzten Sitzung der Anwalt des Klägers nicht erscheint, so soll auf Begehren der Gegenpartei die Abweisung der Klage und die Verurtheilung des Klägers in die Kosten ohne weitere Prüfung der Sache ausgesprochen werden.

Hat der Beklagte dem Kläger eine Widerklage zustellen lassen, so ist darauf nach Vorschrift des Artikels 265 zu erkennen.

Das Versäumungsurtheil gegen den Kläger hat die Folge, daß derselbe weder durch Einspruch gegen das Versäumungsurtheil die bisherige Verhandlung fortsetzen, noch über denselben Gegenstand gegen den Beklagten eine neue Klage erheben kann, ehe er diesem die ihm verursachten Kosten bezahlt hat.

Art. 265.

gegen den Beklagten.

Wenn der Beklagte keinen Anwalt aufgestellt hat, oder wenn der aufgestellte Anwalt in der zur Hinterlegung der Anträge oder in der zur Verhandlung der Sache bestimmten Sitzung nicht erscheint, die Zustellung der Klage aber gehörig nachgewiesen und die gesetzliche Frist abgelaufen ist, auch der Anwalt des Klägers rechtzeitig dem von dem Beklagten aufgestellten Anwalte einen motivirten Antrag zugestellt hat, so sollen auf Antrag des Klägers die in der Klage

und den zugestellten Schriftsätzen zur Begründung des klägerischen Anspruches geltend gemachten Thatsachen als zugestanden betrachtet, und das darin gestellte Begehren unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten zuerkannt werden, wenn dasselbe nach den geltend gemachten Thatsachen und vorgelegten Urkunden rechtlich begründet erscheint.

Art. 266.

Ist die Zustellung der Klage nicht gehörig nachgewiesen oder die gesetzliche Frist nicht abgelaufen, oder fehlt die Zustellung eines motivirten Antrages, so hat das Gericht die Sache zu vertagen und im ersten Falle die erneuerte Vorladung des Beklagten anzuordnen.

Die Vertagung der Sache und die erneuerte Vorladung des Beklagten kann auch verfügt werden, wenn Vorladung auf kurze Frist gestattet worden ist und diese Frist dem Gerichte nicht ausreichend erscheint. Das Gericht bestimmt alsdann die Erscheinungsfrist.

Sind dem Gerichte Umstände bekannt, welche den Beklagten in die Unmöglichkeit, einen Anwalt aufzustellen, oder den aufgestellten Anwalt in die Unmöglichkeit, zu handeln oder zu erscheinen versetzen, so soll dasselbe die Verhandlung aussetzen und geeigneten Falles die Wiedervorladung anordnen.

Art. 267.

Wenn gegen mehrere vorgeladene und nicht erschienene Parteien verschiedene Fristen laufen, so kann ein Versäumungsurtheil erst nach Ablauf der längsten Frist erlassen werden.

Gegen alle vorgeladenen und nicht erschienenen Parteien in derselben Streitsache soll durch ein und dasselbe Urtheil erkannt werden.

Art. 268.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Als nicht erscheinend ist die Partei zu betrachten, welche

1) in der zur Hinterlegung der Anträge bestimmten Sitzung erscheint, ohne einen Antrag zu hinterlegen, oder
2) in der zur Verhandlung bestimmten Sitzung erscheint, ohne einen Antrag zu stellen,

insoferne nicht in dem einen oder anderen Falle eine Vertagung der Sache bewilligt wird.

Art. 269.

Die Vorschriften über Versäumung finden auch Anwendung:

1) wenn nach gepflogener Verhandlung zwischen den Parteien über einen Präjudizial- oder Incidentpunkt oder eine Einrede Urtheil ergangen ist und eine der Parteien bei der hierauf für die Hauptsache anberaumten Verhandlung nicht erscheint;
2) wenn nach gepflogener Verhandlung über die Hauptsache durch Zwischenbescheid auf Beweis oder Vervollständigung des Beweises erkannt oder eine sonstige Instruktion angeordnet wurde, und eine der Parteien bei der später hierüber stattfindenden Verhandlung ausbleibt.

Im Falle unter Ziffer 1 wird, wenn der Kläger nicht erscheint, das Klagebegehren als ungegründet verworfen, im Falle unter Ziffer 2 nach der gegebenen Sachlage erkannt.

Art. 270.

Haben die bei einer Verhandlung erschienenen Parteien Antrag gestellt (Artikel 226), so ist die Verhandlung als kontradiktorisch zu betrachten, ohne Rücksicht darauf, ob bei Verhandlungen über die Hauptsache der gestellte Antrag alle Punkte der Hauptsache berührt oder nicht, ob die mündliche Rechtsvertheidigung der Partei mehr oder minder vollständig vorgetragen oder davon ganz Umgang genommen wurde, ob der Anwalt bei der ganzen Verhandlung zugegen war oder nicht.

Insoferne die Verhandlung Lücken und Unvollständigkeiten darbietet, hat das Gericht den Inhalt der Schriftsätze der Parteien zu berücksichtigen.

Art. 271.

Verbindungsurtheil.

Wenn von mehreren vorgeladenen Parteien ein Theil erscheint, der andere nicht, so soll auch gegen die Erschienenen in der Sache nicht verhandelt, sondern vom Gerichte eine weitere Tagfahrt zur gemeinschaftlichen Verhandlung festgesetzt und die neuerliche Vorladung der Nichterschienenen angeordnet werden.

Erscheinen hiebei abermals nicht alle Parteien, so erhält das Urtheil, welches auf die mit den erschienenen Parteien gepflogene Verhandlung ergeht, auch zum Vortheile, sowie zum Nachtheile der Nichterschienenen die Wirksamkeit eines kontradiktorischen Urtheils.

Der nicht erschienenen Partei sind, wenn ein Vorbescheid erlassen wird, oder ein sonstiges Zwischenverfahren stattfindet, keine Zustellungen zu machen.

Das Nichterscheinen eines Theils der vorgeladenen Parteien steht der Erlassung eines Urtheils gleich bei der ersten Tagfahrt nicht im Wege, wenn die nach der Lage der Sache zu erlassende Entscheidung von der Betheiligung dieser Parteien unabhängig ist.

Art. 272.

2) Einspruch gegen das Versäumungsurtheil

Die Partei, gegen welche ein Versäumungs-Urtheil erlassen worden ist, kann die Zurücknahme desselben und die neuerliche Aburtheilung der Sache durch dasselbe Gericht veranlassen, indem sie innerhalb vierzehn Tagen von Zustellung des Urtheils an die Partei selbst gerechnet dem Anwalte der Gegenpartei einen Einspruchsakt zustellen läßt.

Zur Wirksamkeit des Einspruchsaktes wird außer dem in den Artikel 138 und 139 vorgeschriebenen Inhalte erfordert, daß er die im Artikel 204 Ziff. 4 bezeichnete Erklärung, soferne sie nicht schon vorher stattgefunden hat, und die Gründe des Einspruches enthalte.

Hat die Partei ihre Rechtsvertheidigung bereits in einem Schriftsatze der andern zustellen lassen, so genügt es, sich auf dieselbe zu beziehen.

Wenn der Anwalt der Partei, welche das

Versäumungsurtheil erwirkt hat, gestorben ist oder die Vertretung seiner Partei nicht mehr führen kann, ohne daß diese dem Verurtheilten die Aufstellung eines andern Anwaltes hat kund machen lassen, so kann der Verurtheilte den Einspruchsakt an jene Partei in Person oder in ihrem Wohnsitze oder auch mittelst Behändigung an den Staatsanwalt zustellen lassen.

Art. 273.

Selbst nach Ablauf der gesetzlichen Frist soll der Einspruch zugelassen werden, wenn die Partei nachweist, daß sie wegen Abwesenheit, schwerer Krankheit oder anderer unabwendbarer Verhinderungen, worunter jedoch die Nachlässigkeit des Anwalts oder Gerichtsvollziehers nicht begriffen werden darf, sich außer Stande befunden hat, den Einspruchsakt in der gehörigen Frist zustellen zu lassen.

In diesem Falle ist der Einspruch noch binnen vierzehn Tagen (mit Erweiterung dieser Frist nach Artikel 185) von der Zeit an, wo sich das Hinderniß gehoben hat, zulässig.

Die Partei hat in dem Einspruchsakte die bei der Verhinderung zu Grunde liegenden Thatsachen sowie den Zeitpunkt anzuführen, in welchem das Hinderniß sich gehoben hat.

Wird die Rechtzeitigkeit des Einspruches von der Gegenpartei bestritten, so hat diese hinsichtlich obigen Zeitpunktes den Gegenbeweis zu führen.

Nach Ablauf eines Jahres von der gänzlichen Vollstreckung des Urtheils an, sowie nach Ablauf von drei Jahren nach der Zustellung des Urtheils findet kein Einspruch gegen dasselbe mehr statt.

Art. 274.

Während der im Artikel 272 bestimmten Einspruchsfrist und nach rechtzeitiger Zustellung eines Einspruchsaktes darf das Versäumungsurtheil nicht vollstreckt werden, wenn das Gericht die einstweilige Vollstreckung nicht ausdrücklich verfügt hat.

Ein nach Ablauf der Frist gemäß Artikel 273 eingelegter Einspruch hindert die Vollstreckung des Urtheils nicht.

Das Gericht kann jedoch geeigneten Falles auf Antrag des Verurtheilten die einstweilige Einstellung der Vollstreckung mit oder ohne Sicherheitsleistung oder die Fortsetzung der Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung verfügen.

Art. 275.

Nach drei Tagen von Zustellung des Einspruchsaktes an steht es dem Anwalte jeder Partei frei, die Sache zur Verhandlung anzumelden.

Das Gericht ist bei der neuerlichen Aburtheilung der Sache durch das Versäumungsurtheil, insoweit der Verurtheilte sich demselben nicht unterworfen hat, in keiner Weise gebunden; es kann dasselbe bestätigen oder ganz oder theilweise abändern.

Die Entscheidung ist am Rande des Versäumungsurtheils vorzumerken.

Art. 276.

Auf Anmelden des Anwaltes der Partei, welche Einspruch erhebt, soll der Tag, an welchem derselbe dem gegentheiligen Anwalte zugestellt worden, der Tag des Versäumungsurtheiles und die Bezeichnung der Sache und der Parteien von dem Gerichtsschreiber in ein dazu bestimmtes, von dem Gerichtsvorstande mit Blätterzahlen und Namenszug auf jedem Blatte versehenes Buch eingetragen werden.

Wird diese Anmeldung versäumt, so haftet die Partei, welche den Einspruch eingelegt hat, und wenn die Versäumung dem Anwalte zur Last fällt, dieser Letztere für allen daraus entstehenden Schaden.

Ist in dem Versäumungsurtheile eine durch einen Dritten zu vollziehende Anordnung enthalten, so kann das Urtheil in dieser Richtung nur alsdann vollzogen werden und diese Vollziehung hat gegen den Verurtheilten nur alsdann Geltung, wenn die im Artikel 272 bezeichnete Frist abgelaufen und von dem Gerichtsschreiber ein Zeugniß darüber ausgestellt ist, daß kein Einspruch vorgemerkt oder daß derselbe erledigt sei.

Art. 277.

Ergeht nach erfolgtem Einspruche gegen die nämliche Partei ein zweites Versäumungsurtheil, so findet gegen dieses Urtheil kein Einspruch statt.

Zwölftes Hauptstück.

Beweis.

Art. 278.

Verbindung der Beweisführung mit dem ersten Verfahren.

Die zur Entscheidung des Rechtsstreites erheblichen thatsächlichen Verhältnisse sollen, soviel als möglich, durch die schriftliche und mündliche Verhandlung der Sache, durch die gegenseitige Erklärung über die aufgestellten Behauptungen, durch Mittheilung der Urkunden und deren Vorlegung bei der mündlichen Verhandlung, sowie durch die geeigneten Fragen von Seite des Gerichtes und der Parteien soweit aufgeklärt werden, daß das Gericht sofort endlich in der Sache zu entscheiden im Stande ist.

Wenn eine Partei die zur Begründung ihrer Anträge erforderlichen Urkunden nicht besitzt, und sich dieselben angewendeten Fleißes ungeachtet früher nicht verschaffen konnte, oder wenn sich die Nothwendigkeit ihrer Geltendmachung erst aus der Verhandlung ergibt, so soll der Partei auf ihr Verlangen eine angemessene Vertagung der Verhandlung bewilliget und zugleich die Frist zur Mittheilung der Urkunden an die Gegenpartei festgesetzt werden.

Auf Beweisführung durch Urkunden soll nur ausnahmsweise alsdann erkannt werden, wenn die Sachlage, namentlich bei künstlichem Beweise und Häufung der Beweismittel, ein desfallsiges Beweisurtheil erfordert oder im Interesse der beweispflichtigen Partei dienlich erscheinen läßt.

Art. 279.

Beweisurtheil.

Sind am Schlusse des ersten Verfahrens erhebliche Thatsachen zwischen den Parteien streitig und unerwiesen, so soll jede Partei die Sätze aufstellen, welche sie erforderlichen Falles zu beweisen im Stande ist, und die Art der Beweisführung angeben, durch welche sie solche erwahren will.

Diese Vorschrift gilt sowohl bezüglich der Sätze, welche zur Begründung der Klage und der Einrede u. s. w., als zur Herstellung des Gegenbeweises dienlich sind, insoferne letzterer (künstlicher Gegenbeweis) auf besonderen Thatsachen beruht, wodurch die Wahrheit der Thatsachen des Hauptbeweises ausgeschlossen oder die Tauglichkeit der vorgeschlagenen Beweismittel im Allgemeinen aufgehoben und gemindert werden soll.

Die Führung des Gegenbeweises durch direkten Beweis der Unwahrheit des Beweissatzes steht jeder Partei, soweit der Gegenbeweis nicht ausgeschlossen oder gesetzlich beschränkt ist, nach den für die einzelnen Beweismittel ertheilten Vorschriften von Rechtswegen zu.

Art. 280.

Das Gericht hat die Erheblichkeit der Beweissätze und die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Beweismittel zu prüfen.

Es ist aber bei der Entscheidung hierüber durch das Vorbringen der Parteien nicht gebunden, kann vielmehr auch andere zulässige und sachdienliche Beweisauflagen und Anordnungen erlassen.

Die Thatsachen, welche jede Partei zu beweisen hat, sollen mit der Art der Beweisführung in dem Urtheile bestimmt aufgestellt werden.

Das ergangene Beweisurtheil kann von dem Gerichte nicht zurückgenommen werden; doch ist das Gericht befugt, bei Entscheidung der Sache nach durchgeführtem Beweise von der dem Beweisurtheile zu Grunde liegenden Ansicht wieder abzugehen, um einer anderen Ueberzeugung zu folgen, ausgenommen, wenn auf Eidesleistung erkannt worden ist.

Art. 281.

Beweismittel.

Die zu erweisenden Thatsachen können in den vom Gesetze festgesetzten Schranken unmittelbar oder mittels Schlußfolgerungen (künstlicher Beweis) durch die gesetzlich zulässigen Beweismittel zur rechtlichen Gewißheit gebracht werden.

Verschiedene Beweismittel sollen sowohl in dem Beweisurtheile, als auch in der Verhandlung, soweit es ihre Natur gestattet, verbunden werden.

Die Eideszuschiebung kann mit anderen Beweismitteln über dieselbe Thatsache blos eventuell verbunden werden, für den Fall, daß der Beweis durch die übrigen gebrauchten Beweismittel mißlingen sollte.

Dem Beweis- oder Gegenbeweisführer steht das Recht zu, ein bereits vorgeschlagenes Beweismittel wieder fallen zu lassen; sind aber Urkunden mitgetheilt, Zeugen oder Sachverständige vernommen oder ist ein Augenschein abgehalten

worden, so kann auf diese Beweismittel nicht mehr einseitig verzichtet werden, sondern jede Partei ist berechtigt, die Ergebnisse derselben für sich zu benützen.

Art. 282.

Die Würdigung der Beweiskraft der vorgebrachten Beweismittel ist dem richterlichen Ermessen anheimgestellt, soweit das Gesetz hierüber nicht besondere Vorschriften ertheilt.

Der Beweis einer Thatsache ist im Allgemeinen für erbracht zu halten, wenn er dem Gerichte nach sorgfältiger Erwägung aller für die Beurtheilung erheblichen Umstände und Verhältnisse eine vollständige Ueberzeugung von der Wahrheit der Thatsache gewährt.

Wo die Gesetze bloße Bescheinigung fordern, genügen solche Beweise oder Behelfe, welche hinsichtlich der in Frage stehenden Thatumstände zwar keine vollständige Ueberzeugung von deren Wahrheit, wohl aber nach richterlichem Ermessen Wahrscheinlichkeit begründen.

Art. 283.

Der Kläger hat diejenigen von dem Beklagten widersprochenen Thatsachen zu beweisen, welche zur Begründung des von ihm behaupteten Rechtes im Allgemeinen erfordert werden; der Beklagte diejenigen von dem Kläger widersprochenen Thatsachen (Einreden), wodurch im einzelnen Falle die Entstehung jenes Rechtes gehindert oder das schon entstandene Recht des Klägers beschränkt, wieder aufgehoben oder entkräftet werden soll. Beweispflicht.

In gleicher Art hat jede Partei diejenigen Thatsachen zu beweisen, welche den wesentlichen Grund ihrer ferneren Vertheidigungsmittel ausmachen.

Art. 284.

Welche Thatsachen zur Begründung eines Rechtsanspruches oder der dagegen erhobenen Vertheidigung gehören, ist nach Vorschrift der bürgerlichen Gesetze zu beurtheilen.

Partikularrechte und Statuten, wenn sie nicht gemeinkundig sind, sowie Rechtsgewohnheiten und Herkommen hat derjenige zu beweisen, welcher sich darauf beruft. Doch ist der Richter auch von Amtswegen verpflichtet, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, um sich von nicht gemeinkundigen Partikularrechten und Statuten Kenntniß zu verschaffen.

Ueber ausländische Gesetze und Statuten kann der Richter Beweis verlangen, wenn sie ihm nicht verlässig bekannt sind.

Art. 285.

Eine Ausnahme von der Regel des Artikel 283 tritt dann ein, wenn die widersprochene Thatsache vermöge feststehender Lehre der Geschichte oder vermöge der allgemeinen Erfahrungen des Lebens und des menschlichen Verkehrs für so bekannt anzunehmen ist, daß darüber kein vernünftiger Zweifel obwalten kann.

Keines Beweises bedürfen ferner Thatsachen, welche nach gesetzlicher Vorschrift für unumstöß-

lich wahr zu achten oder kraft des Gesetzes bis zum Beweise des Gegentheils als rechtlich gewiß anzusehen sind. In dem letzteren Falle liegt die Beweispflicht dem Gegner ob, wobei der behauptenden Partei die Führung des Gegenbeweises überlassen bleibt.

Art. 286.

Beweisführung.

Das Urtheil, welches eine Beweisführung anordnet, bestimmt die öffentliche Sitzung, in welcher dieselbe vorgenommen werden soll, soferne der Gegenstand und die Art der Beweisführung dazu geeignet ist, widrigenfalls beauftragt das Gericht eines seiner Mitglieder oder ein Stadt- oder Landgericht des Königreiches mit der Aufnahme des Beweises.

Kann das bezeichnete Gerichsmitglied wegen eingetretener Verhinderung die aufgetragene Handlung nicht vornehmen, so soll der Gerichtsvorstand ein anderes Mitglied an dessen Stelle ernennen und die Anwälte davon durch die Gerichtsschreiberei in Kenntniß setzen lassen.

Art. 287.

Bei der Beweisaufnahme durch beauftragte Richter ist das Verfahren nicht öffentlich, und es fällt die Nothwendigkeit der Vertretung der Parteien durch Anwälte hinweg.

Im Uebrigen sind für solche Beweisaufaufnahmen die einschlägigen Vorschriften über die einzelnen Beweismittel maßgebend.

Zur Anwendung von Zwangsmaßregeln und zur Entscheidung über erhobene Anstände oder Streitigkeiten sind solche Beauftragte nur insoweit befugt, als die Ermächtigung durch besondere Verfügung des Gesetzes ertheilt ist.

Von den Stadt- oder Landgerichten werden die Akten über die gepflogenen Verhandlungen an die Gerichtsschreiberei des Prozeßgerichtes eingesendet.

Art. 288.

Auch ausländische Gerichtsbehörden können erforderlichen Falles um die Vornahme einzelner Handlungen des Beweisverfahrens ersucht werden.

Die von einer ausländischen Gerichtsbehörde gepflogene Beweisaufnahme ist giltig, wenn sie entweder nach der bei dieser Behörde geltenden Rechtsform geschehen ist, oder den Formen der inländischen Prozeßordnung entspricht, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen des Gesetzes.

Art. 289.

Die Parteien können der Beweisaufnahme in der Gerichtssitzung persönlich beiwohnen.

Ebenso ist den Parteien selbst gestattet, bei der Beweisaufnahme gegenwärtig zu sein, welche von einem beauftragten Richter stattfindet; zur Verbeistandung und Vertretung der Parteien sind jedoch in diesem Falle nur die im betreffenden Gerichtssprengel zur Ausübung der Anwaltschaft berechtigten Advokaten befugt.

Art. 290.

Die Kundmachung der Beweisverhandlung hat nur an den bestellten Anwalt zu geschehen;

sie gilt als Vorladung für den Anwalt und seine Partei.

Wurde in Versäumnißfällen des Beklagten ein Beweis angeordnet, so ist die Beweisverhandlung der Partei selbst kund zu machen.

Einer besonderen Kundmachung bedarf es nicht, wenn der Anwalt bei Festsetzung der Tagfahrt zur Beweisaufnahme in der Gerichtssitzung oder wenn bei Festsetzung einer solchen Tagfahrt durch beauftragte Richter die Partei selbst oder ihr Anwalt gegenwärtig war.

Erscheint ungeachtet der gehörigen Kundmachung weder der Anwalt noch die Partei selbst, so wird zur Aufnahme des Beweises geschritten und es tritt der Ausschluß der Handlungen ein, welche der Partei dabei zugestanden hätten.

Art. 291.

Insoweit das Gesetz nicht anders verfügt, soll regelmäßig die Kundmachung der Beweisverhandlung wenigstens drei Tage vor der hiezu anberaumten Tagfahrt geschehen, mit Erweiterung der Frist gemäß Artikel 185, falls die Beweisaufnahme außerhalb des Wohnortes des Anwaltes, an welchen die Kundmachung stattfindet, in Versäumnißfällen außerhalb des Wohnortes der Partei gepflogen wird.

Das Prozeßgericht ist jedoch befugt, die Frist anders zu bestimmen und namentlich dieselbe nach Bedürfniß der Sache und der Verhältnisse der Parteien zu verlängern.

Art. 292.

Zur Bestreitung der Taggelder und Reisekosten der Gerichtspersonen, Sachverständigen und Zeugen im Inlande, sowie der durch Requisition ausländischer Gerichtsbehörden erwachsenden Kosten hat der Beweisführer eine von dem Vorsitzenden oder, wenn ein Richter mit der Beweisaufnahme beauftragt ist, von diesem festzusetzende Summe auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen.

Art. 293.

Streitigkeiten.

Entstehen während des Beweisverfahrens vor dem beauftragten Richter Anstände oder Streitigkeiten, welche von diesem nicht entschieden werden können, so sind sie zu Protokoll zu nehmen und zur Verhandlnng in der öffentlichen Sitzung zu verweisen.

Der Richter fährt in solchem Falle mit der Beweiserhebung fort, soweit es die Umstände gestatten und kein wesentlicher Nachtheil dadurch entstehen kann.

Art. 294.

Die Verhandlung über die im Art. 293 bezeichneten Streitigkeiten soll in der Regel nicht von der Verhandlung der Hauptsache getrennt werden.

Erfordert jedoch die Fortsetzung des Beweisverfahrens eine vorgängige Entscheidung des Gerichtes, so ist diese in einer der nächsten Sitzungen, welche der beauftragte Richter, wenn er ein Mitglied des mit dem Rechtsstreite befaßten Gerichtes ist, nach Rücksprache mit dem Vorstande sogleich bestimmt, auf seinen Vortrag und

auf die von den Parteien etwa beigefügten Bemerkungen zu erlassen.

Einer Kundmachung der zur Verhandlung bestimmten Sitzung bedarf es nicht, wenn die Sitzung in des Anwaltes Gegenwart festgesetzt wurde.

Die Partei, welche über die erhobenen Anstände oder Streitigkeiten sich vor dem Kommissär erklärt hat, oder welcher Gelegenheit dazu gegeben war, kann, falls sie bei der anberaumten Verhandlung ausbleibt, das ergehende Urtheil nicht durch Einspruch anfechten.

Art. 295.

Verhandlung in der Hauptsache.

Wenn die Beweisführung in der Sitzung stattgefunden hat, so kann unmittelbar darauf über die Hauptsache verhandelt werden.

In anderen Fällen kann nach dem Schlusse des Beweisverfahrens oder nach dem Ablaufe der festgesetzten Beweisfrist jede Partei die Sache zur Verhandlung in der öffentlichen Sitzung anmelden.

In den vor der mündlichen Verhandlung zuzustellenden Anträgen sollen die Resultate der Beweisführung, welche eine Partei geltend machen will, und die zu verhandelnden Streitpunkte kurz zusammengestellt werden.

Zugleich soll, wenn es nicht schon vorher geschehen ist, der betreibende Anwalt die auf die Beweisführung bezüglichen Protokolle und Gutachten dem gegentheiligen Anwalte zustellen lassen. Dieselben werden bei der Verhandlung in der Sitzung von dem Anwalte der Partei vorgelesen, für welche ihr Inhalt geltend gemacht werden will.

Insoferne es bei der Verhandlung erforderlich wird, sind die Protokolle in Urschrift vorzulegen.

Art. 296.

Beweis zum ewigen Gedächtniß.

Wenn eine Partei bescheinigt, daß sie bei Verzögerung der Abhör von Zeugen, der Vornahme eines Augenscheines oder der Erhebung eines Gutachtens von Sachverständigen Gefahr laufe, das Beweismittel zu verlieren oder dessen Benützung sehr erschwert zu sehen, so kann dieselbe, ehe im gerichtlichen Verfahren zur Führung des Beweises geschritten wird, und selbst vor der Einleitung des Prozesses, die Erhebung des Beweises zur künftigen Benützung in dem Rechtsstreite verlangen.

Art. 297.

Das Gesuch ist bei dem Gerichte zu stellen, bei welchem der Rechtsstreit, auf den sich dasselbe bezieht, anhängig ist oder anhängig werden soll.

In Fällen sehr dringender Gefahr kann das Gesuch bei jedem Bezirks- oder Einzelngerichte gestellt werden, welches in der Lage ist, den Beweis ohne Verzögerung zu erheben.

In dem Gesuche sollen

1) die Umstände, welche dasselbe veranlassen,
2) die Thatsachen, worüber die Beweisaufnahme stattfinden soll,
3) die zu vernehmenden Zeugen oder Sachverständigen genau bezeichnet seyn.

Zugleich sind dem Gesuche die zur Be-

scheinigung der Gefahr dienenden Behelfe beizufügen.

Art. 298.

Von dem Gerichte wird über das Gesuch in geheimer Sitzung ohne Beiziehung des Prozeßgegners entschieden, bei Bezirks- und Appellationsgerichten nach Anhörung des Staatsanwaltes.

Erscheint das Gesuch als zulässig, so hat das Gericht sofort die Beweisaufnahme zu verfügen.

Gegen die Abweisung findet, falls sie durch ein Gericht erster Instanz erfolgt ist, Beschwerde an das vorgesetzte Gericht statt.

Art. 299.

Der Gegner des Beweisführers ist zu der für die Beweisaufnahme festgesetzten Tagfahrt rechtzeitig vorzuladen.

Alle Einreden gegen die Zulässigkeit, sowie gegen Form und Inhalt der Beweisaufnahme bleiben demselben, er mag bei der Tagfahrt erschienen seyn oder nicht, im Rechtsstreite vorbehalten.

Auch ist jede Partei berechtigt, in dem Beweisverfahren, welches im Prozesse selbst erfolgt, die nochmalige Erhebung oder Ergänzung des zum ewigen Gedächtnisse aufgenommenen Beweises, soweit möglich, zu verlangen.

Art. 300.

Im Uebrigen finden die allgemeinen Vorschriften über das Beweisverfahren und die besonderen Vorschriften über die Aufnahme der im Artikel 296 angeführten Beweisarten auch auf den zum ewigen Gedächtnisse geführten Beweis Anwendung.

Das darüber aufgenommene Protokoll ist bei dem Gerichte aufzubewahren, welches den Beweis aufgenommen hat.

Wird der Rechtsstreit bei einem andern Gerichte geführt, so erfolgt die Ablieferung des Protokolls, um von den Parteien benützt zu werden, an das Prozeßgericht, welches auf Antrag einer Partei diese Ablieferung zu veranlassen hat.

Art. 301.

Wenn eine Partei ein glaubhaft dargelegtes Interesse hat, zur Bescheinigung von Thatsachen oder Verhältnissen vor Erhebung eines Rechtsstreites Zeugen oder Sachverständige vernehmen oder einen Augenschein vornehmen zu lassen, so kann sie dieses ohne Bezeichnung eines bestimmten Prozeßgegners bei dem Stadt- oder Landgerichte beantragen, in dessen Gerichtssprengel die Zeugen oder Sachverständigen wohnen oder der Augenschein vorzunehmen ist.

Eine Beeidigung der Zeugen oder Sachverständigen findet in solchen Fällen nicht statt.

Die Stadt- oder Landgerichte sind, wenn die Partei den erforderlichen Kostenvorschuß leistet, verpflichtet, solchen Anträgen zu willfahren.

Das Protokoll ist bei dem Gerichte zu hinterlegen und den betheiligten Parteien davon Abschrift zu ertheilen.

Dreizehntes Hauptstück.

Geständniß.

Art. 302.

Das Einräumen oder Anführen eines dem Erklärenden nachtheiligen Thatumstandes hat nur alsdann Wirksamkeit gegen denselben, wenn er die natürliche und rechtliche Fähigkeit besitzt, über die Rechte, welche durch das Geständniß aufgegeben oder eingeräumt werden, zu verfügen.

Die Anwesenheit der Gegenpartei und die Annahme des Geständnisses werden zur Wirksamkeit desselben nicht erfordert.

Art. 303.

Die rechtliche Wirksamkeit der von gesetzlichen Vertretern unselbstständiger Parteien im Prozesse abgegebenen thatsächlichen Erklärungen hängt nicht von dem Nachweise einer besonderen Ermächtigung ab, wenn auch darin ein der vertretenen Partei nachtheiliger Thatumstand eingeräumt oder zugestanden wird.

Art. 304.

Das Geständniß desjenigen, von welchem eine Partei ihr Recht ableitet, beweist nur insoferne, als es vor dem Uebergang des Rechtes an jene Partei gemacht worden ist.

Art. 305.

Das Geständniß kann nur in seinem ganzen Zusammenhange benützt und die demselben beigefügten Zusätze, welche den Klagegrund oder die Einrede ꝛc. beschränken oder aufheben, können nicht davon getrennt werden, selbst wenn sie sich auf spätere Thatsachen beziehen. Jedoch werden solche Zusätze nicht berücksichtiget, welche ein dem Grunde der Klage oder Einrede ꝛc. fremdes, einen selbstständigen Klagegrund für den Bekennenden bildendes Rechtsverhältniß aufstellen.

Diese Vorschriften kommen auch bei dem gerichtlichen Eide zur Anwendung.

Art. 306.

Gerichtliches Geständniß.

Was eine Partei dem Gegner in der gerichtlichen Streitsverhandlung thatsächlich zugesteht, ist in diesem Prozesse unter den in den beiden vorhergehenden Artikeln festgesetzten Voraussetzungen und Beschränkungen als vollkommen bewiesen anzusehen.

Das Geständniß eines Streitsgenossen begründet gegen die übrigen Streitsgenossen nur eine Vermuthung, deren Stärke nach den Umständen zu beurtheilen ist.

Art. 307.

Ein gerichtliches Geständniß über Thatsachen kann nur alsdann zurückgenommen werden, wenn nachgewiesen wird, daß dasselbe

1) auf einem faktischen Irrthum beruht, oder
2) wenn die Voraussetzungen des Widerrufes der von Gewalthabern abgegebenen thatsächlichen Erklärungen und Geständnisse gegeben sind;
3) wenn nachgewiesen wird, daß dasselbe von

einem gesetzlichen Vertreter der Partei gegen die demselben von der zuständigen Aufsichtsbehörde ertheilte bestimmte Weisung oder Instruktion gemacht worden ist, in welchem Falle die Artikel 77—80 analoge Anwendung finden.

Art. 308.

Außergerichtliches Geständniß.

Die Würdigung der Beweiskraft eines gehörig erwiesenen außergerichtlichen oder vor einem unzuständigen Gerichte oder in einer andern Streitsache abgelegten Geständnisses ist dem Gerichte überlassen.

Vierzehntes Hauptstück.

Augenschein, Sachverständige.

Art. 309.

1) Augenschein.

Das Gericht kann in jeder Lage des Rechtsstreites auf Antrag einer Partei oder von Amtswegen einen gerichtlichen Augenschein anordnen, wenn es die dadurch bezweckte Aufklärung zur Beurtheilung der Sache für nothwendig erachtet und die erforderliche Darstellung der Oertlichkeiten nicht durch die einem Sachverständigen aufzutragende Aufnahme von Grundrissen oder anderen Zeichnungen erlangt werden kann.

Betrifft der Augenschein einen beweglichen Gegenstand, so kann das Gericht geeigneten Falls anordnen, daß derselbe in eine bestimmte Sitzung gebracht werden soll.

Art. 310.

Wenn der Augenschein am Gerichtssitze oder in dessen Nähe vorzunehmen ist, so kann derselbe durch das ganze Gericht vorgenommen werden, in welchem Falle das Urtheil zugleich Ort und Zeit der Vornahme festsetzt. Ist jedoch eine größere Anzahl von Zeugen dabei zu vernehmen, oder der Ort soweit entfernt, daß Transportkosten verursacht würden, so soll ein Gerichtsmitglied oder ein Stadt- oder Landgericht beauftragt werden.

In diesem Falle bestimmt der mit der Vornahme des Augenscheins beauftragte Richter auf das Gesuch der betreibenden Partei Ort und Zeit der Vornahme.

Die Zustellung des vom Richter erlassenen Beschlusses hat nach Vorschrift der Artikel 290 und 291 zu geschehen.

Bleiben beide Parteien in der festgesetzten Tagfahrt aus, so hat der Richter den Augenschein dennoch vorzunehmen, wenn der Gegenstand desselben außer Zweifel ist.

Art. 311.

Der Richter hat die Parteien, soweit es erforderlich ist, über die streitigen Punkte zu vernehmen, die von den Parteien vorgelegten Grundrisse und Zeichnungen mit dem Gegenstande zu vergleichen und nöthigenfalls hiernach zu berichtigen.

Ist keine brauchbare Zeichnung der Lokalität vorgelegt, so kann er solche nach dem Ergebnisse des Augenscheines durch einen von ihm

zu bezeichnenden und erforderlichen Falles bei dem Augenscheine zuzuziehenden Sachverständigen anfertigen lassen oder auch selbst einen Faustplan zum Verständnisse des Protokolls anfertigen.

Werden Sachverständige behufs Begutachtung zu dem Augenscheine beigezogen, oder ist mit demselben ein Zeugenverhör zu verbinden, so hat der Richter die Sachverständigen in ihrer Untersuchung zu leiten und die Zeugen auf die Gegenstände ihrer Vernehmung aufmerksam zu machen.

In das über den Befund aufzunehmende Protokoll sind die von den Parteien abgegebenen Erklärungen und gestellten Anträge aufzunehmen.

Art. 312.

2) Sachverständige.

Die Anordnung der Begutachtung durch Sachverständige findet auf Antrag der Parteien oder von Amtswegen statt:

1) wenn eine besondere Vorschrift des Gesetzes dieses erfordert;
2) wenn das Gericht zur Ermittelung oder Beurtheilung streitiger Thatsachen und Zustände, welche zum Gebiete besonderer Fachkunde gehören, die gutachtliche Aeußerung Sachverständiger für nothwendig oder dienlich erachtet.

Ist bei feststehender Verpflichtung zur Erstattung eines Schadens die Ermittelung des Betrages voraussichtlich durch die gewöhnlichen Beweismittel nicht zu erzielen, oder mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten verbunden, so hat das Gericht auf gestellten Antrag nach dem Ergebnisse der Verhandlungen und geeigneten Falles nach Erhebung eines Gutachtens von Sachverständigen die Größe der Entschädigung unter Würdigung aller Umstände der Billigkeit gemäß zu bestimmen.

Art. 313.

In dem eine Begutachtung anordnenden Urtheile soll das Gericht den Gegenstand derselben, die von den Sachverständigen zu beantwortenden Fragen und den mit dem Vollzuge beauftragten Richter bezeichnen. Es kann zugleich die Sachverständigen ernennen, wenn die Parteien sich nicht über ihre Wahl schon vor dem Urtheile vereinigen.

Ist weder von den Parteien, noch von dem Gerichte eine Wahl getroffen worden, so hat der beauftragte Richter die Sachverständigen bei Festsetzung der zur Einweisung derselben bestimmten Tagfahrt zu ernennen.

In der Regel sollen drei Sachverständige ernannt werden, bei geringfügigen und einfachen Streitigkeiten genügt ein einziger.

In allen Fällen können die Parteien sich über eine andere Zahl oder andere Personen, als die ernannten, vereinigen und dieses auf der Gerichtsschreiberei oder vor dem beauftragten Richter zu Protokoll erklären.

Art. 314.

Die vom Staate für besondere Gegenstände aufgestellten Sachverständigen können sich ohne erhebliche Gründe einem ihnen gemachten Auftrage nicht entziehen.

Andere Personen sind nicht verpflichtet, die Wahl oder Ernennung als Sachverständige anzunehmen. Doch muß jeder Erwählte oder Ernannte seine Ablehnung zeitig auf der Gerichtsschreiberei zur Mittheilung an die Parteien und den beauftragten Richter, behufs der Wahl oder Ernennung eines anderen Sachverständigen, anzeigen, widrigenfalls er in die Kosten der vereitelten Tagfahrt und selbst zu weiterem Schadensersatze von dem mit der Sache befaßten Gerichte verurtheilt werden kann.

Solche Verurtheilung findet auch statt, wenn der Sachverständige die Wahl oder Ernennung angenommen hat, aber bei der Einweisungstagfahrt zu der festgesetzten Untersuchung und Begutachtung nicht erscheint, oder die Unterschrift des Gutachtens ohne triftige Gründe verweigert.

Art. 315.

Ablehnung der Sachverständigen.

Die nicht von den Parteien erwählten Sachverständigen können von denselben aus gleichen Gründen, wie die Richter, abgelehnt werden.

Die Ablehnung muß binnen zwei Tagen nach Zustellung des Urtheils oder Beschlusses, wodurch die Sachverständigen ernannt worden sind, oder falls keine Kundmachung zu geschehen hat, binnen sechs Tagen nach Erlassung des betreffenden Urtheils oder Beschlusses, dem Anwalte der Gegenpartei unter Angabe der Gründe erklärt werden.

Willigt diese nicht in die gemeinschaftliche Wahl oder in die richterliche Ernennung eines andern Sachverständigen ein, so ist der Streit zur Entscheidung des Gerichtes zu bringen.

Gegen die Entscheidung findet keine selbstständige Berufung statt.

Die von den Parteien erwählten Sachverständigen können nur aus solchen Gründen abgelehnt werden, welche erst nach der Wahl eingetreten sind.

Art. 316.

Wird die Ablehnung gegründet befunden, so kann das Gericht zugleich selbst einen anderen Sachverständigen an die Stelle des abgelehnten ernennen oder die Ernennung dem beauftragten Richter überlassen.

Wird die Ablehnung verworfen, so kann die Partei, welche dieselbe erhoben hat, zu einer von dem Gerichte zu ermessenden Entschädigung an die Gegenpartei und selbst an den Sachverständigen, wenn dieser es begehrt, verurtheilt werden. In dem letzteren Falle kann der Sachverständige jedoch nicht weiter in der Sache zugezogen werden.

Art. 317.

Verfahren.

Jeder Partei steht es zu, bei dem beauftragten Richter die Ernennung der Sachverständigen, sofern sie durch ihn zu geschehen hat, und die Festsetzung der Tagfahrt zur Einweisung derselben in das ihnen übertragene Geschäft zu beantragen. Zu dieser Tagfahrt, mit welcher der allenfalls nöthige gerichtliche Augenschein zu verbinden ist, sind die Sachverständigen durch den betreibenden Theil rechtzeitig vorladen zu lassen.

Die Zustellung des Beschlusses an die Gegenpartei findet nach Vorschrift der Artikel 290 und 291 statt.

In der Tagfahrt hat der Richter die Sachverständigen über den Gegenstand ihrer Untersuchung und Beguachtung zu belehren, ihnen die zu beantwortenden Fragen vorzulegen und die Frist zur Einreichung ihres Gutachtens zu bestimmen.

Das Urtheil und die nöthigen Aktenstücke sind denselben zu behändigen.

Art. 318.

Die Sachverständigen werden zur sorgfältigen, gewissenhaften und unparteiischen Erfüllung des Auftrages durch Beeidigung oder durch Handgelübde nur dann förmlich in Pflicht genommen, wenn eine Partei solches verlangt und sie nicht zu Begutachtungen dieser Art bereits im Allgemeinen beeidigt und verpflichtet sind.

Art. 319.

Die Sachverständigen können unmittelbar nach dieser Einweisung zur Untersuchung und Begutachtung schreiten oder den Ort und die Zeit zur Vornahme derselben festsetzen, wenn auch die eine oder andere Partei in der Einweisungstagfahrt nicht erschienen oder nicht vertreten ist. Der betreffenden Partei oder ihrem Anwalte ist in solchem Falle keine besondere Zustellung zu machen.

Bei der Untersuchung können die Parteien den Sachverständigen alle zur Aufklärung der Sache dienlichen Nachweisungen geben. Die Anwesenheit des Richters ist nicht erforderlich, wenn kein Augenschein angeordnet ist.

Art. 320.

Gutachten.

Das Gutachten soll eine kurze Darstellung der vorgenommenen Untersuchung und eine bestimmte und klare Beantwortung der von dem Gerichte aufgestellten Fragen nebst der Entwickelung der Gründe derselben enthalten.

Können sich die Sachverständigen zu einer einmüthigen Beurtheilung der vorgelgten Fragen nicht vereinigen, so soll das Guachten die verschiedenen Meinungen und die Gründe derselben, jedoch ohne Nennung der Namen, angeben.

Jeder Sachverständige kann verlangen, daß seine Meinung wörtlich in das Gutachten aufgenommen werde.

Das Gutachten soll datirt und von allen Sachverständigen unterzeichnet seyn.

Sollte einer der Sachverständigen des Schreibens nicht erfahren seyn, so haben sie ihre Gutachten gemeinschaftlich dem beauftragten Richter zu Protokoll zu geben.

Das nämliche hat dann zu geschehen, wenn die Sachverständigen über die Abfassung des Gutachtens sich nicht vereinigen können. In beiden Fällen liegt dem Richter ob durch geeignete Fragen und Verfügungen für die vollständige und erschöpfende Abfassung des Gutachtens Sorge zu tragen.

Art. 321.

Der beauftragte Richter hat das ihm von den Sachverständigen übergebene Gutachten vorläufig zu prüfen und nöthigenfalls die Sachverständigen zur Vervollständigung oder zur besseren Aufklärung desjenigen, was darin nicht klar oder bestimmt genug gesagt ist, anzuweisen. Die gleiche Befugniß steht auch dem Gerichte selbst zu.

Erforderlichen Falles kann das Gericht zur Abgabe eines neuen Gutachtens andere, wo möglich technisch und wissenschaftlich höher gestellte Sachverständige ernennen, welche befugt sind, von ihren Vorgängern die geeigneten Aufschlüsse zu verlangen; doch kann in solchem Falle das Gericht immerhin auch das erste Gutachten bei seiner Entscheidung berücksichtigen.

In geeigneten Fällen kann das Gericht verordnen, daß die Sachverständigen zur Erläuterung ihres Gutachtens in einer festgesetzten Gerichtssitzung erscheinen sollen.

Das Gericht ist nicht gezwungen, unbedingt nach der Mehrheit der Stimmen der Sachverständigen zu entscheiden; es soll vielmehr die verschiedenen Meinungen nach den dafür entwickelten Gründen und dem darin bekundeten Grade der Kunst- und Sachkenntnisse würdigen.

Selbst einem einstimmigen Gutachten braucht das Gericht nicht gegen seine Ueberzeugung zu folgen.

Fünfzehntes Hauptstück.

Urkundenbeweis.

Art. 322.

Oeffentliche Urkunden.

Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form errichtet sind, werden als öffentliche Urkunden betrachtet und bilden vollständigen Beweis über die von dem Beamten aufgenommenen Verhandlungen und Erklärungen, sowie über seine thatsächlichen Wahrnehmungen und Handlungen.

Die von einem nicht zuständigen Beamten oder nicht in der gesetzlichen Form ausgefertigte Urkunde hat die Beweiskraft einer Privaturkunde, wenn sie von den Parteien unterzeichnet ist.

Ausländische öffentliche Urkunden können im Falle erhobenen Anstandes als öffentliche Urkunden nur gelten, wenn sie von dem betreffenden diplomatischen Vertreter Bayerns gehörig legalisirt sind.

Art. 323.

Die Beweiskraft öffentlicher Urkunden haben auch

1) die Steuer-, Saal-, Grund- und Lagerbücher und andere Aufzeichnungen ähnlicher Art, wenn sie ordnungsmäßig und mit Zuziehung der Betheiligten unter deren allseitiger Anerkennung errichtet oder durch ihr Alter und andere Behelfe unterstützt sind, auch ihrer Beschaffenheit nach zu keinen besonderen Bedenken Veranlassung geben;

2) Privaturkunden, welche von den Betheiligten gemeinschaftlich bei Gericht oder bei einem zur Uebernahme und deren Beurkundung zuständigen öffentlichen Beamten hinterlegt worden sind;
3) die unter öffentlicher Autorität gesetzten Denkmäler.

Die Aechtheit und Bedeutung der dahin gehörigen Grenzzeichen, Marksteine, Aichpfähle zur Bestimmung der Wasserhöhe, ist durch Sachverständige nach dem Ortsgebrauche zu erheben.

Art. 324.

Dem richterlichen Ermessen ist es anheimgestellt, nach den Umständen der Sache und den persönlichen Verhältnissen der Betheiligten, unter Berücksichtigung der weiter vorliegenden unterstützenden Behelfe, auch den nachbezeichneten nicht öffentlichen Urkunden gleiche Beweiskraft wie den öffentlichen beizulegen:
1) den im Artikel 323 Ziff. 1 bezeichneten Urkunden, in Ermangelung eines oder des anderen der dort bestimmten Erfordernisse;
2) sehr alten und längere Zeit in öffentlichen Archiven und Registraturen aufbewahrten Urkunden;
3) den in gemeinschaftlichen Familienarchiven aufbewahrten Urkunden, Stammtafeln, Denkmälern u. dergl. unter den Mitgliedern der Familie;
4) den Aufzeichnungen der Eltern über die Geburt und den Tod ihrer Kinder, in Ermangelung öffentlicher Urkunden.

Art. 325.

Privaturkunden.

Alle übrigen Urkunden sind als Privaturkunden zu betrachten. Sie bilden, wenn sie mit der Unterschrift des Ausstellers versehen und als ächt anerkannt oder erwiesen sind, vollständigen Beweis ihres Inhalts mit Inbegriff des Datums gegen den Aussteller und seine Rechtsnachfolger, sowie gegen alle Personen, welche er durch seine Handlungen verpflichten kann.

Der Unterzeichner einer Privaturkunde gilt als Aussteller derselben, soferne er nicht zu beweisen vermag, daß die Unterschrift auf dem Mißbrauche eines Blankets oder auf sonstigem Betruge oder Irrthume beruhe.

Art. 326.

Dritten Personen gegenüber hat das Datum einer Privaturkunde keine Beweiskraft.

Gegen sie gilt die Urkunde nur als von dem Tage ausgestellt, an welchem dieselbe entweder
1) bei einem Stadt- oder Landgerichte behufs der Feststellung ihres Datums vorgelegt oder eingetragen, oder
2) in dem durch Artikel 631—634 vorgezeichneten Verfahren anerkannt oder richterlich für anerkannt erklärt worden ist, oder an welchem
3) das Daseyn der Urkunde und ihr wesentlicher Inhalt in einem Obsignationsprotokolle, Inventar oder einer andern öffentlichen Urkunde festgestellt worden, oder
4) eine der Personen, welche die Urkunde unterzeichnet haben, mit Tod abgegangen ist.

Art. 327.

Privaturkunden können zum Zwecke der Feststellung ihres Datums (Art. 326 Ziff. 1) bei jedem Stadt- oder Landgerichte des Königreiches vorgelegt werden.

Die Vorlage findet auf der Gerichtsschreiberei des Gerichtes statt, welche die Urkunde ihrem wesentlichen Inhalte nach sofort in ein dazu bestimmtes von dem Gerichtsvorstande mit Seitenzahl und Handzug versehenes Buch einzutragen hat. Bei der Eintragung sind zugleich alle Auffallenheiten, welche die Urkunde darbietet, summarisch anzuführen, insbesondere Ausstreichungen, Radirungen, Ueberschreibungen, Korrekturen, Nachträge und Randbemerkungen, welche nicht durch die sämmtlichen auf der Urkunde befindlichen Unterschriften besonders genehmigt sind.

Ueber die Vorlage ist eine den Tag derselben bezeichnende mit der Eintragung gleichlautende Bescheinigung von dem Gerichtsschreiber auf der vorgelegten Privaturkunde auszustellen.

Abschrift der Einträge hat der Gerichtsschreiber jedem, der darum nachsucht, gegen Erlag der Kosten zu ertheilen.

Weitere Vorschriften über die Einrichtung und Führung der betreffenden Bücher, sowie über die Form der von den Gerichtsschreibern auszustellenden Bescheinigungen bleiben dem Verordnungswege vorbehalten.

Art. 328.

Eine nicht unterzeichnete Schrift kann nur in so weit zum Beweise benützt werden, als dieses im Gesetze besonders vorgesehen ist.

Sie kann insbesondere als Beweisbehelf zur Begründung der Zulässigkeit des Zeugenbeweises oder der Auflage eines Notheides dienen, wenn aus den Umständen überzeugend erhellt, daß sie nicht als unvollendetes Schriftstück oder als bloßer Entwurf zu betrachten sei.

Art. 329.

Gegen den Gläubiger beweisen ohne Unterzeichnung:

1) die mit eigener Hand in sein Hausbuch (Buch über Einnahme und Ausgabe) eingetragenen Anführungen, worin ausdrücklich gesagt ist, daß er eine Zahlung empfangen habe;
2) die von der Hand des Gläubigers auf eine von ihm vorgelegte Schuldurkunde geschriebenen Bemerkungen, welche die gänzliche oder theilweise Tilgung der Schuld zum Gegenstande haben.

Eine von der Hand eines Dritten auf die Urkunde gesetzte Bemerkung dieser Art kann nur alsdann nach Maßgabe der Umstände zum Beweise dienen, wenn die Urkunde fortwährend im Besitze des Gläubigers geblieben ist.

Art. 330.

Einseitige schriftliche Schuldbekenntnisse bilden nur alsdann vollständigen Beweis, wenn sie von dem Schuldner selbst geschrieben, und dabei die Schuldbeträge in Worten ausgedrückt sind, oder wenn der Unterschrift des Schuldners

von seiner Hand die Erklärung des Empfanges oder des Schuldbetrages in Worten hinzugefügt ist.

Sind die im Schuldbekenntnisse selbst und in der von dem Schuldner seiner Unterschrift beigefügten Erklärung angeführten Schuldbeträge verschieden, so gilt der geringere Betrag, falls kein Irrthum nachgewiesen wird.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Wechsel und auf die über Handelsgeschäfte ausgestellten Urkunden. Auch ist der Gläubiger auf den Grund einer Urkunde, welcher es an den oben vorgesehenen Erfordernissen gebricht, zum Zeugenbeweise zuzulassen, und selbst in dessen Ermangelung kann nach Umständen die Beweiskraft der Urkunde durch Eidesauflage ergänzt werden.

Art. 331.

Die Beweiskraft von Privaturkunden, welche, ohne in die im Artikel 324 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Klassen zu gehören, so alt sind, daß Niemand mehr die Aechtheit der Schrift oder Unterschrift kennen kann, soll in Ermangelung tauglicher Vergleichungsschriften aus den Umständen ermessen und darüber das Gutachten von in Archiven und ältern Urkunden bewanderten Sachverständigen eingeholt werden.

Art. 332.

Handelsbücher.

Rücksichtlich der Beweisführung durch Handelsbücher bei Streitigkeiten unter Kaufleuten sind die Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches maßgebend.

Art. 233—334.

(Ausgefallen.)

Art. 335.

Gegen Nichtkaufleute liefern Handelsbücher welche nach den Vorschriften des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches geführt sind, über die Größe der Forderung in derselben Art wie bei Streitigkeiten unter Kaufleuten, Beweis, wenn die Ablieferung der Waaren oder die Thatsache, daß der Schuldner in der Zeit, aus welcher die Forderung herrührt, gewöhnlich Waaren ähnlicher Art von dem Gläubiger auf Borg empfangen habe, zugestanden oder anderweit bewiesen ist.

Art. 335 a.

Tagebücher und Schlußnoten der Handelsmäkler.

Bezüglich der Beweiskraft der Tagebücher und Schlußnoten der Handelsmäkler (Sensalen) sind die Bestimmungen der Art. 77 und 78 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches maßgebend.

Art. 336.

Bücher der Gewerbsleute rc.

Die Bücher der im Art. 10 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches genannten Gewerbtreibenden, der sonstigen Gewerbsleute, der Apotheker, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Notare, Advokaten und Gerichtsvollzieher können in Betreff der stattgehabten einzelnen Leistungen nach richterlichem Ermessen als beweiskräftig angenommen werden, wenn sie regelmäßig fortlaufend, ohne Ausstreichungen, Radirungen, Ein-

schaltungen und Korrekturen geführt, gebunden und zum Voraus mit Blätterzahlen bekleidet sind, der Beweisführer vollkommen guten Leumundes und außerdem zugestanden oder erwiesen ist, daß der angebliche Schuldner in der Zeit, aus welcher die Forderung herrührt, ein Kunde, Gast, Patient oder Klient des Beweisführers war.

Das Gleiche gilt von den Handbüchern der Fabrikanten, Gewerbsleute und Handwerker gegenüber ihren Gehilfen und Arbeitern hinsichtlich der diesen zur Bearbeitung übergebenen Stoffe und der rückempfangenen Fabrikate, ferner von den Büchern der Kaufleute, Apotheker, Notare, Advokaten, Gerichtsvollzieher und Wechselsensale, sowie auch von den Haushaltungsbüchern der Dienstherrschaften gegenüber den Gehilfen, Dienstboten und Taglöhnern hinsichtlich des bedungenen und bezahlten Lohnes.

Art. 337.

Die in den beiden vorhergehenden Artikeln bezeichnete Beweiskraft der Bücher ist auf den Lauf eines Jahres von der eingetragenen Leistung, beziehungsweise von dem Ende der Krankheit, des Geschäftes oder Dienstverhältnisses an beschränkt.

In allen Fällen der beiden vorhergehenden Artikel kann die Gegenpartei, wenn das Buch als beweiskräftig angenommen wird, die eidliche Bekräftigung desselben verlangen.

Sind die Bücher von einem Buchhalter geführt worden, so kann verlangt werden, daß außer den Eigenthümern oder Geschäftsführern auch der Buchhalter, sofern dieses an sich möglich ist, den Eid leiste. Ob einem solchen Antrage der Gegenpartei Folge zu geben sei, hat das Gericht, in Würdigung der Umstände und der etwa entgegenstehenden Schwierigkeiten, zu ermessen.

Art. 338.

Kerb- oder Spanhölzer.

Wenn feststeht, daß die Parteien für ihren Verkehr Kerb- oder Spanhölzer gebraucht haben, so beweisen solche, falls sie unverfälscht erscheinen und unter sich übereinstimmen. Weigert sich eine Partei, das Holz vorzulegen, so gilt das vorgelegte der anderen Partei.

Art 339.

Privatdenkmäler.

In wie weit Privatdenkmäler zum Beweise dienen können, ist, in Ermangelung beweiskräftiger Urkunden über ihre Errichtung und Bedeutung, von dem Richter nach den Umständen zu ermessen.

Art. 340.

Urschrift.

Die Beweisurkunden müssen in der Urschrift vorgelegt werden.

Als Urschrift ist nicht nur die zuerst errichtete Urkunde, sondern auch jede spätere zu betrachten, bei deren Abfassung der ursprüngliche Errichtungsakt von denselben Hauptpersonen wiederholt worden ist.

Art. 341.

Abschriften.

Den Urschriften gelten gleich:

1) die von einer öffentlichen Behörde oder einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person gefertigten und beglaubigten Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge der bei derselben aufgenommenen Protokolle und anderer über Amtshandlungen errichteten Urkunden;
2) Abschriften, welche in Gegenwart oder nach gehöriger Vorladung der Betheiligten, nach genauer Untersuchung der Urschrift und mit

Beifügung einer Beschreibung der dabei gefundenen erheblichen Umstände, gerichtlich oder von einer vom Gerichte beauftragten oder sonst dazu berechtigten öffentlichen Behörde oder Person als mit dieser Urschrift gleichlautend beglaubiget worden sind;

3) Abschriften, welche in gleicher Weise von einer solchen Abschrift gefertiget worden sind.

In allen diesen Fällen kann die Einsicht der Urschrift, wenn solche zu erlangen steht, vom Richter von Amtswegen beschlossen oder von der Gegenpartei verlangt werden.

Die Beweiskraft alter, in öffentlichen Archiven oder Registraturen aufbewahrter oder wenigstens von einer bekannten Gerichts- oder Kanzleihand geschriebenen Abschriften ist von dem Richter nach den Umständen zu ermessen.

Art. 342.

Form der Urkunden.

Die zur Giltigkeit oder Beweiskraft der Urkunden erforderliche Form ist nach den Gesetzen des Ortes und der Zeit der Ausstellung zu beurtheilen.

Entsteht Zweifel, ob die Form einer Urkunde zur Zeit und an dem Orte der Ausstellung die gesetzlich geltende gewesen sei, so muß derjenige, welcher die Urkunde für sich geltend macht, solches beweisen.

Art. 343.

Mangelhafte, beschädigte, verlorene Urkunden.

Besteht die Urkunde aus mehreren einzelnen Blättern, welche nicht durch ein mit dem zur Beglaubigung beigedruckten Siegel befestigtes Verbindungsmittel geheftet sind, oder ein gebundenes amtliches Buch bilden, und ergeben sich Zweifel über den ursprünglichen Zusammenhang und die Aechtheit einzelner Blätter, so ist es dem richterlichen Ermessen anheimgegeben, nach dem Inhalte und der Beschaffenheit der Blätter und in Würdigung der obwaltenden Umstände zu bestimmen, welche Beweiskraft der Urkunde zukomme.

In gleicher Weise entscheidet das richterliche Ermessen, ob und in wie weit die Zerreißung oder sonstige theilweise Zerstörung einer in ihren wesentlichen Bestandtheilen noch vorhandenen Urkunde die Beweiskraft derselben zu beeinträchtigen oder aufzuheben geeignet ist.

Art. 344.

Wenn eine Urkunde durch Ausstreichungen, Radirungen, Aetzungen und dgl. in wesentlichen Stellen verändert ist, ohne daß solche Ausstreichungen u. s. w. am Ende der Urkunde oder durch mit Unterschrift oder Handzug beglaubigte Nachträge oder Randbemerkungen genehmigt wurden, so bleibt es dem Ermessen des Richters anheimgegeben, den erkennbaren ursprünglichen Text der Urkunde als maßgebend anzunehmen, oder, falls dieses nicht geschehen kann, die veränderten Worte oder Stellen als nicht vorhanden und die Beweiskraft der Urkunde ganz oder in dem betreffenden Theile als aufgehoben zu betrachten.

Einschaltungen, Randzusätze oder Korrekturen, soferne die obenbezeichnete Genehmigung fehlt, sind als nicht vorhanden anzusehen.

Wenn Urkunden, welche vor Einführung der gegenwärtigen Prozeßordnung errichtet sind, Fehler der im gegenwärtigen Artikel angeführten Art an sich tragen, so ist die Beurtheilung ihrer Beweiskraft lediglich dem richterlichen Ermessen überlassen.

Art. 345.

Ist eine auf den Prozeß bezügliche Urkunde erwiesenermaßen vorhanden gewesen, und ohne Verschulden des Beweisführers verloren gegangen, unleserlich oder sonst unbrauchbar geworden, so darf der Beweisführer deren Beschaffenheit und Inhalt durch jedes Beweismittel bewahrheiten, selbst bei Rechtsgeschäften, zu deren Wesenheit oder Beweis eine schriftliche Urkunde gehört.

Wird aber bewiesen, daß der Verlust oder die Unbrauchbarkeit der Urkunde durch den Prozeßgegner veranlaßt oder sonst verschuldet wurde, so kann nach Erwägung aller Umstände die Angabe des Beweisführers über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde, — allenfalls nach vorgängig anzuordnender eidlicher Erhärtung, — als wahr angenommen werden.

Art. 346.

Vorlegung und Anerkennung der Urkunden.

Jede Urkunde, deren sich eine Partei zum Beweise oder Gegenbeweise bedienen will, soll in der Regel vollständig vorgelegt werden.

Kommt es nur auf einzelne Theile einer Urkunde von größerem Umfange an, so hat sich die Vorlage wenigstens auf alle jene Theile, welche mit dem Streitgegenstande in Verbindung stehen, zu erstrecken.

Die Gegenpartei kann jederzeit die Vorlage der ganzen Schrift verlangen.

Wenn die vorgelegte Urkunde auf eine andere verweist, so ist auch diese Urkunde sogleich mit vorzulegen.

Werden Urkunden entgegen den obigen Bestimmungen nicht vollständig vorgelegt, oder stehen die vorgelegten Urkunden unter sich in Widerspruch, so hat das Gericht nach dem Inhalte der Urkunden und dem Sachverhalte zu ermessen, welche Beweiskraft den Urkunden zukomme.

Art. 347.

Wer eine Urkunde zum Beweise für sich auch nur abschriftlich vorlegt, erkennt ihre Aechtheit an, und muß sie ihrem ganzen Inhalte nach auch gegen sich gelten lassen.

Behauptet er, daß ein Theil derselben unächt sei, so liegt ihm der Beweis hierüber ob.

Art. 348.

Die Beweis- und Gegenbeweisurkunden sollen vor der mündlichen Verhandlung abschriftlich mitgetheilt und die Urschriften eingesehen werden, unbeschadet anderweitiger Bestimmungen des Gesetzes.

Jedenfalls sind die Urschriften in der Sitzung vorzulegen, die Parteien haben sich gegenseitig über ihre Aechtheit zu erklären, und ihre Einreden gegen dieselben vorzutragen. Erfolgt auf die Aufforderung der vorlegenden Partei oder des Richters keine bestimmte Erklärung, so soll die Urkunde als anerkannt betrachtet werden.

Einwendungen, wodurch die Erheblichkeit oder Zuläßigkeit der vorgelegten Beweisurkunden bestritten wird, befreien an sich von der Erklärung über ihre Aechtheit nicht. Das Gericht kann jedoch, wenn solche Einwendungen vorgebracht werden, die zur Erklärung verpflichtete Partei auf ihren Antrag ermächtigen, die Erklärung erst nach erfolgter Entscheidung über die erhobenen Einwendungen abzugeben.

Art. 349.

Derjenige, gegen welchen eine Privaturkunde geltend gemacht wird, die nicht von ihm selbst, sondern von einem Dritten ausgestellt sein soll, kann seine Erklärung darauf beschränken, daß er dessen Hand- oder Unterschrift nicht kenne. Hiemit hat er, wenn die Urkunde von seinem Erblasser oder Rechtsvorfahrer oder sonst von einer Person, für deren Handlungen er haftbar ist, angeblich herrührt, noch die weitere Erklärung zu verbinden, daß ihm von der Ausstellung der Urkunde nichts bekannt sei, und daß er nach sorgfältiger Benützung der ihm zu Gebote stehenden Ueberzeugungsmittel, sie als ächt anzuerkennen nicht vermöge. Diese Erklärungen haben die nämliche Wirkung wie die Abläugnung.

Ist die Urkunde von einem noch lebenden Dritten ausgestellt, von welchem der Beweisführer sein Recht im Verhältnisse zu der Gegenpartei ableitet, oder mit welchem er in deren Namen kontrahirt hat, so kann der Beweisführer diesen Dritten zur Anerkennung der Urkunde beiladen lassen. Welche Wirkung dem Ungehorsame, beziehungsweise der Erklärung des Dritten beizumessen sei, und inwieferne namentlich die Anerkennung der Urkunde gegen die Gegenpartei beweise, hat der Richter nach der Stellung und dem Rechtsverhältnisse der Parteien zu beurtheilen.

Art. 350.

Beweis der Aechtheit oder Unächtheit.

Wer eine in gehöriger Form vorgelegte öffentliche Urkunde als unächt oder verfälscht angreift, hat den Beweis hierüber zu führen. Wird die Aechtheit einer Privaturkunde bestritten, so hat derjenige, welcher sie geltend macht, ihre Aechtheit zu beweisen.

In beiden Fällen ist die Urkunde sofort von demjenigen, welcher sie vorlegt, und von dem Vorsitzenden mit Handzug zu bekleiden und bei dem Gerichte zu hinterlegen.

Hiebei soll Alles, was an der Urkunde besonders bemerkenswerth erscheint, namentlich Zusätze, Einschaltungen u. dgl. im Protokoll konstatirt werden.

Nach beendigtem Prozesse wird dieselbe zurückgegeben, wenn sie nicht für unächt oder verfälscht erklärt worden ist.

Art. 351.

Die Beweismittel über die Aechtheit oder Unächtheit der Urkunde, sowie über die bezüglich der Erheblichkeit oder Zulässigkeit derselben vorgeschützten Einwendungen sollen sogleich bei der Verhandlung bestimmt angegeben werden, und es ist darüber nach den allgemeinen Vorschriften über den Zeugenbeweis, die Begutachtung durch Sachverständige und die Eideszuschiebung zu erkennen.

Das Beweisverfahren richtet sich ebenfalls, soweit im Gesetze keine andere Bestimmung getroffen ist, nach den einschlägigen Vorschriften über die einzelnen Beweismittel.

Wenn die Prüfung der Urkunde und die Schriftvergleichung keine technischen Schwierigkeiten darbieten, so kann das Gericht die Anordnung der Begutachtung durch Schreibverständige unterlassen und die Prüfung, unter sorgfältiger Beachtung der Bemerkungen der Parteien, selbst vornehmen.

Art. 352.

Durch Zeugen kann die Aechtheit einer Urkunde bewiesen werden, wenn dieselben der Ausstellung der Urkunde beigewohnt haben oder Thatsachen bekunden, aus welchen hervorgeht, daß der Aussteller die Urkunde als von ihm herrührend anerkannt habe.

Die Aussage der Zeugen, daß sie in der vorgelegten Schrift oder Unterschrift die Hand des Ausstellers erkennen, ist nach den Umständen zu würdigen.

Die etwa von den Zeugen vorgelegten Vergleichungsschriften sollen von denselben und von dem beauftragten Richter mit Namenszug versehen und bei Gericht hinterlegt werden.

Art. 353.

Wenn das Gericht die Prüfung der Urkunde und die Vergleichung von Handschriften durch Sachverständige anordnet, so sollen, soferne die Parteien keine andere Uebereinkunft treffen, drei Schreibverständige ernannt werden.

In der von dem beauftragten Richter zur Einweisung der Schreibverständigen festgesetzten Tagfahrt sollen die zur Vergleichung der Handschriften dienlichen Urkunden vorgelegt und geeigneten Falles darüber verhandelt werden.

Bedarf eine Partei zur Beibringung derselben eine längere Frist, so hat sie dieses bei Vermeidung der Verurtheilung in die veranlaßten Kosten dem Richter rechtzeitig anzuzeigen, damit bei der Festsetzung der Tagfahrt darauf Rücksicht genommen werden könne.

Die Partei, deren Schrift oder Unterschrift Gegenstand der Vergleichung ist, kann nöthigen Falls persönlich behufs der Anerkennung der Vergleichungsurkunden zu dieser Tagfahrt vorgeladen werden.

Art. 354.

Spätestens in der erwähnten Tagfahrt sind von dem Beweisführer die Vergleichungsschriften bei Vermeidung des Ausschlusses in Vorlage zu bringen.

Erscheint die Gegenpartei nicht, so kann das Gericht die beigebrachten Vergleichungsschriften als anerkannt annehmen.

Hierüber hat das Gericht auf den Vorschlag des Kommissärs ohne weitere Förmlichkeiten in einer von dem letzteren oder, im Falle der Einsendung der Akten durch ein beauftragtes Stadt- oder Landgericht, vom Gerichts- oder Senatsvorstande anberaumten Sitzung ohne Verzug zu entscheiden.

Art. 355.

Als zur Schriftvergleichung tauglich können, wenn die Parteien sich nicht vereinigen, vom Gerichte nur angenommen werden:

1) von der Hand des angeblichen Ausstellers der bestrittenen Urkunde herrührende Schriften oder Unterschriften in fehlerfreien öffentlichen Urkunden;
2) eben solche Schriften oder Unterschriften, deren Aechtheit von den Parteien im Prozesse oder bei einer anderen Gelegenheit ausdrücklich anerkannt wurde;
3) die vorgelegte bestrittene Urkunde selbst, wenn nur ein Theil derselben bestritten, der übrige Theil aber anerkannt ist.

Art. 356.

In Ermangelung hinlänglicher Vergleichungsschriften kann der Beweisführer in der bezeichneten Tagfahrt verlangen, daß die Partei, deren Schrift oder Unterschrift zu prüfen ist, einen ihr zu diktirenden Aufsatz zur Vergleichung niederschreibe.

Will der Beweisführer sich dieses Mittels bedienen, so muß er diese Partei zum persönlichen Erscheinen in jener Tagfahrt vorladen lassen. Erscheint sie nicht, so wird die Urkunde als anerkannt betrachtet. In der Vorladung ist die Partei auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen.

Ist die persönlich vorgeladene Partei durch Krankheit oder andere dringende Umstände verhindert, sich vor Gericht einzufinden, so kann auf Anordnung des Gerichtskommissärs die Verhandlung in ihrer Wohnung vorgenommen werden.

Art. 357.

In gleicher Weise kann auch der Dritte, welcher die zu prüfende Urkunde geschrieben oder unterschrieben haben soll, wenn das Gericht über die Aechtheit der Urkunde Beweis auferlegt hat, zur Erklärung über die Vergleichungsurkunde und zum Niederschreiben eines Aufsatzes zum Behufe der Schriftvergleichung angehalten werden.

Im Falle des Nichterscheinens desselben auf gehörige Vorladung, oder seiner Weigerung, kommen die in Artikel 386—388 gegen ungehorsame Zeugen gegebenen Vorschriften zur analogen Anwendung.

Art. 358.

Rücksichtlich des Gutachtens der Sachverständigen kommen die allgemeinen Vorschriften der Artikel 320 und 321 zur Anwendung. Jedoch soll ein vollständiger Beweis der Aechtheit einer Privaturkunde auf den Grund der Schriftvergleichung nur dann angenommen werden, wenn das Ergebniß der Schriftvergleichung durch andere Umstände der Sache in solcher Weise unterstützt ist, daß das Gericht aus dem Zusammenhange die Ueberzeugung von der Aechtheit der Urkunde gewinnt.

In allen anderen Fällen soll, je nachdem aus der Schriftvergleichung und anderen Umständen sich überwiegende Gründe für oder gegen die Annahme der Aechtheit der Urkunde ergeben, die eine oder die andere Partei zum Eide gelassen werden.

Art. 359.

Die Aechtheit einer Privaturkunde kann auch durch Zuschiebung des Haupteides erwiesen werden. Ist eine andere Person als Urheber der Schrift bezeichnet, so finden die Bestimmungen des Artikels 349 Anwendung.

Art. 360.

Herausgabe von Urkunden.

Jede Partei ist berechtigt, die Mittheilung und Herausgabe der zum Beweise oder zur Schriftvergleichung erforderlichen Urkunden von der Gegenpartei, sowie von jedem dritten Besitzer zu verlangen:

1) wenn der Partei das Eigenthum oder Miteigenthum an der Urkunde oder ein sonstiges Recht auf ihre Benützung zusteht;
2) wenn die Urkunde ihrem Inhalte nach eine gemeinschaftliche ist.

Als ihrem Inhalte nach gemeinschaftlich gilt eine Urkunde für die Personen, in deren Interesse dieselbe errichtet, oder deren gegenseitige Rechts-

verhältnisse darin bekundet sind, desgleichen für dritte Personen, deren Interesse das beurkundete Rechtsgeschäft hinsichtlich der Geltendmachung von Rechtsgeschäften mitberührt.

Als gemeinschaftlich unter den Parteien gelten auch die über ein Rechtsgeschäft gepflogenen schriftlichen Verhandlungen.

Art. 361.

Ist eine Urkunde ihrem Inhalte nach gemeinschaftlich, so kann ohne Rücksicht, ob ein Rechtsstreit anhängig ist oder nicht, jeder Betheiligte verlangen, daß ihm dieselbe vorgelegt und Abschriftnahme gestattet werde, wenn er hieran ein Interesse wahrscheinlich zu machen vermag.

Art. 362.

Befindet sich eine Urkunde, auf deren Vorlage und Einsicht Jemand Anspruch hat, bei einer öffentlichen Behörde, so hat diese, vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen, die Vorlage und Einsicht zu gewähren und beglaubigte Abschrift zu ertheilen, wenn die Zustimmung desjenigen beigebracht wird, auf dessen Antrag oder in dessen Interesse die Urkunde bei dieser Behörde errichtet oder hinterlegt wurde, oder wenn dessen Verpflichtung hiezu rechtskräftig ausgesprochen ist.

Art. 363.

Richtet sich das Begehren der Vorlegung einer Urkunde an die Gegenpartei, so ist dasselbe unter möglichst genauer Bezeichnung der Urkunde dem Anwalte derselben zuzustellen.

Es kann auch mit einer anderen Prozeßhandlung verbunden werden.

Art. 364.

Der im Prozesse nicht betheiligte Besitzer der Urkunde, welcher sich zur Herausgabe derselben nicht in Güte versteht, ist im beschleunigten Verfahren vor dem für seine Person zuständigen Gerichte zu belangen.

Die Partei, welche die Herausgabe der Urkunden begehrt, kann in solchem Falle die Einstellung des Verfahrens in der Hauptsache verlangen.

Das Gericht bestimmt zur Beibringung der Urkunde eine angemessene Frist, welche jedoch erstreckt werden kann, wenn die Partei nachweist, daß sie in Betreibung der Klage auf Herausgabe ununterbrochen den erforderlichen Fleiß aufgewendet habe.

Art. 365.

Verweigert die Gegenpartei die Vorlegung der Urkunde ohne hinreichenden Grund, so soll der angegebene Inhalt als wahr angenommen werden. Gegen den dritten Besitzer der Urkunde ist im Falle solcher Weigerung auf Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden oder auf Arrest bis zu acht Tagen und geeigneten Falles auf eine angemessene Entschädigung zu erkennen.

Art. 366.

Läugnet der angebliche Besitzer der Urkunde den Besitz, so hat er auf Verlangen des Antragstellers zu schwören, daß er die Urkunde weder besitze, noch sich des Besitzes entäußert habe, um den Rechtsstand des Antragstellers zu erschweren, auch nicht wisse, wo sich die Urkunde jetzt befinde.

Die Verweigerung des Eides zieht die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Folgen nach sich.

Art. 367.

Wenn eine hiezu berechtigte Partei Akten

eines anderen Gerichtes oder in den Händen einer sonstigen öffentlichen Behörde befindliche Urkunden zu ihrer Beweisführung benützen will, so hat sie die Requisition derselben durch das mit dem Rechtsstreite befaßte Gericht unter möglichst genauer Bezeichnung der Aktenstücke und Urkunden nachzusuchen.

Die vom Gerichte angeordnete Requisition, welche durch die Berechtigung der Partei zur Benützung der Urkunde bedingt ist, wird durch den Staatsanwalt vollzogen, und die eingekommenen Akten werden auf der Gerichtsschreiberei zur Benützung hinterlegt.

Art. 368.

Strafe muthwilliger Abläugnung.

Die Partei, welche die Aechtheit einer Privat-Urkunde abgeläugnet oder eine öffentliche Urkunde als unächt oder verfälscht angefochten hat, kann durch das Urtheil, welches die Aechtheit der Urkunde in Folge der darüber stattgehabten Beweisführung ausspricht, im Falle wahrgenommenen Muthwillens in eine Geldstrafe bis zu einhundert fünfzig Gulden oder in eine Arreststrafe bis zu dreißig Tagen, sowie zur Zahlung einer angemessenen Entschädigungssumme an die Gegenpartei verurtheilt werden.

Art. 369.

Strafrechtliche Verfolgung.

Bei allen Streitigkeiten über die Aechtheit einer Urkunde soll der Antrag des Staatsanwaltes vernommen werden, welcher auch den Verhandlungen vor dem beauftragten Richter beiwohnen kann.

Wenn das Verfahren Anzeigen einer strafbaren Fälschung ergibt, so soll das Gericht die Sache auf den Antrag des Staatsanwaltes oder selbst von Amtswegen zur Einleitung der strafrechtlichen Untersuchung verweisen.

Das bürgerliche Verfahren ist bis nach Erledigung der strafrechtlichen Untersuchung einzustellen, ausgenommen, wenn der Beweisführer auf die Benützung der Urkunde verzichtet oder das Gericht sich überzeugt, daß es derselben zur Erweisung des Anspruches des Beweisführers nicht bedarf, oder daß die Urkunde jedenfalls nicht würde beachtet werden können.

Sechzehntes Hauptstück.

Zeugenbeweis.

Art. 370.

Zulässigkeit des Zeugenbeweises.

Rechtsgeschäfte, welche die Entstehung oder Tilgung einer Verbindlichkeit im Betrage von mehr als einhundert fünfzig Gulden begründen, können nicht durch Zeugen, sondern nur durch Urkunden, Eid oder gerichtliches Geständniß erwiesen werden.

Hiebei kommen Zinsen, welche neben der Hauptschuld zu entrichten sind, nicht in Rechnung.

Dagegen werden die Beträge verschiedener Rechtsgeschäfte zusammengezählt, welche als zusammengehörig in einer und derselben Handlung oder Verabredung abgeschlossen wurden.

Art. 371.

Die Bestimmung des Artikels 370 gilt auch dann:

1) wenn eine Partei den Betrag ihrer Forderung, den sie anfänglich auf mehr als einhundert fünfzig Gulden berechnet hat,

im Laufe des Rechtsstreites unter diese Summe herabsetzt;

2) wenn sich aus der Verhandlung ergibt, daß der den Betrag von einhundert fünfzig Gulden nicht übersteigende Streitgegenstand nur als Theil einer Forderung zu betrachten ist, welche im Ganzen mehr als einhundert fünfzig Gulden beträgt oder ursprünglich betragen hat.

Art. 372.

Die Berechnung der Summe bezüglich der Zulässigkeit des Zeugenbeweises richtet sich nach folgenden Vorschriften:

1) Sind in einem Rechtsgeschäfte bestimmte Summen bedungen, so ist der Betrag derselben maßgebend, andern Falls entscheidet der von dem Kontrahenten angeschlagene und in Ermangelung eines solchen Anschlags der durch Sachverständige zu erhebende Werth des Vertragsgegenstandes.

2) Wenn unter den Parteien kein Streit darüber besteht, daß der Werth des Vertragsgegenstandes den Betrag von einhundert fünfzig Gulden nicht übersteige, so bleibt die Anordnung der Erhebung des Werthes dem richterlichen Ermessen anheimgestellt.

3) Kann der Werth eines Vertragsgegenstandes seiner Natur nach durch Sachverständige mit Verlässigkeit nicht erhoben werden, so ist der Zeugenbeweis nicht zulässig.

4) Bei Pachtverträgen gilt der sechsfache Betrag des jährlichen Pachtgeldes als Werth des Vertragsgegenstandes.

Art. 373.

Der Zeugenbeweis ist nicht zulässig gegen den Inhalt einer Urkunde oder über Verabredungen, welche bei der Errichtung der Urkunde oder vor- oder nachher stattgefunden haben sollen, selbst wenn der Gegenstand den Betrag von einhundert fünfzig Gulden nicht erreicht oder in die Kategorie des Artikels 375 Ziffer 1 gehört.

Ebenso ist der Zeugenbeweis ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes ausgeschlossen bei allen Rechtsgeschäften, welche das Eigenthum an unbeweglichen Sachen oder denselben gleichgeachteten Rechten zum Gegenstande haben.

Art. 374.

Die Bestimmungen der Artikel 370 — 373 finden keine Anwendung auf solche Fälle, in welchen es dem Beweisführer unmöglich war, sich über die zu beweisende Thatsache oder die eingegangene Verbindlichkeit einen schriftlichen Beweis zu verschaffen.

Diese Ausnahme ist insbesondere anwendbar:

1) auf Verbindlichkeiten, welche aus strafbaren oder schuldhaften Handlungen der Gegenpartei oder eines Dritten oder in anderer Weise ohne ein zwischen den Betheiligten abgeschlossenes Rechtsgeschäft (aus Quasidelikten und Quasikontrakten) entspringen;

2) auf Sachen, welche in Nothfällen oder auf der Reise Fuhrleuten, Schiffern, Wirthen u. s. w. in Verwahrung gegeben worden sind;

3) auf Verbindlichkeiten, welche unter außergewöhnlichen, die schriftliche Beurkundung

ausschließenden Umstände eingegangen wurden;

4) auf die Anfechtung der Rechtsgeschäfte wegen Zwang, Betrug, Arglist, Irrthum, Simulation oder Fälschung.

Art. 375.

Die Bestimmungen der Artikel 370 — 373 finden ferner keine Anwendung:

1) auf den Nachweis der Entstehung oder Tilgung von Verbindlichkeiten aus dem Handel auf Messen und Märkten, aus Arzneilieferungen von Apothekern und Arbeitslieferungen von Handwerkern, in soferne sie nicht auf vorausgehenden Akkorden beruhen, aus Dienstleistungen der Aerzte und Wundärzte, aus der Miethe der Dienstboten, Fuhrleute und Schiffer;
2) in Handelssachen überhaupt vorbehaltlich der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches;
3) wenn über die zu erweisende Thatsache oder Verabredung eine gemäß Artikel 328 als Beweisbehelf dienliche oder eine solche Urkunde vorliegt, welche wegen Mangels in der Form oder wegen sonstiger äußerlicher Unvollständigkeit die behauptete Thatsache oder Verabredung zwar nicht vollkommen beweist, wohl aber in Verbindung mit anderen Umständen nach richterlicher Ueberzeugung wahrscheinlich macht.

Art. 376.

Durch die in den Artikeln 370 — 375 gegebenen Vorschriften werden die civil- und handelsrechtlichen Bestimmungen nicht berührt, vermöge welcher zum Rechtsbestande gewisser Geschäfte besondere Formen, namentlich schriftliche Beurkundung oder die Errichtung einer Notariatsurkunde oder Aufnahme oder Bestätigung durch die Gerichte erforderlich ist.

Art. 377.

Anordnung der Zeugenvernehmung. Antretung.

Die Vernehmung der Zeugen soll in der Regel, soferne nicht das Zeugenverhör mit einem Augenscheine zu verbinden ist, in der Sitzung des Gerichtes stattfinden, und der Sitzungstag durch das Urtheil, welches den Zeugenbeweis anordnet, sogleich festgesetzt werden.

Steht aber nach der Beschaffenheit der zu beweisenden Thatsachen und den Erklärungen der Parteien zu erwarten, daß die Vernehmung der Zeugen in der Sitzung sehr schwierig und zeitraubend seyn werde, so kann die Aufnahme einem Mitgliede des Gerichtes oder einem Stadt- oder Landgerichte, nöthigenfalls selbst einem ausländischen Gerichte übertragen werden, was jedoch im beschleunigten Verfahren nur höchst ausnahmsweise, wenn besondere Schwierigkeiten oder Hindernisse es erfordern, geschehen soll.

Die Vernehmung der von einer Partei, welche zum Armenrechte zugelassen ist, vorgeschlagenen Zeugen soll, wenn die Umstände es zulassen, dem Richter des Wohnortes der einzelnen Zeugen übertragen werden.

Auch wenn die Vornahme des Zeugenverhörs in der Sitzung angeordnet wird, kann die Vernehmung einzelner, weit entfernt wohnender, oder zu erscheinen verhinderter Zeugen einem Mitgliede des Gerichtes oder einem anderen Gerichte übertragen werden.

In solchen Fällen ist, wenn thunlich, die Anordnung zu treffen, daß die Vernehmung durch beauftragte Richter dem Zeugenverhöre in der Sitzung vorausgehe und bei dem letzteren die betreffenden Protokolle benützt werden können.

Art. 378.

Zeugen, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit vor Gericht zu erscheinen gehindert sind, die Häupter der standesherrlichen Familien und ihre Gemahlinen, Minister, Staats- und Reichsräthe sollen nach Maßgabe des Artikels 377 Absatz 2 — 5 in ihren Wohnungen vernommen weiden.

Die Vernehmung der Mitglieder des Königlichen Hauses richtet sich nach den Bestimmungen des Königlichen Familienstatuts Tit. X § 3.

Art 379.

Das Urtheil, durch welches die Aufnahme des Zeugenverhörs einem Gerichtsmitgliede oder einem anderen Gerichte aufgetragen wird, hat die Frist festzusetzen, innerhalb welcher die den Parteien auferlegten Beweise anzutreten sind.

Die zur Antretung des Beweises festgesetzte Frist gilt auch für den der Gegenpartei von Rechtswegen zustehenden Gegenbeweis, sofern das Gericht nicht anders verfügt.

Die Frist läuft von der Zustellung des Urtheils an den Anwalt oder, wo kein Anwalt aufgestellt ist, an die Partei selbst.

Wird der Beweis nicht in der festgesetzten Frist angetreten, so ist die Partei desselben verlustig, wenn nicht die Gegenpartei einwilligt, daß der Beweis nach abgelaufener Frist angetreten werde.

Art. 380.

Der Beweis wird im Falle des Artikels 379 angetreten durch die Einreichung eines Gesuches an den beauftragten Richter um Festsetzung der Tagfahrt zur Vernehmung der in dem Gesuche zu bezeichnenden Zeugen.

Dem Gesuche ist eine Abschrift des Urtheils, soweit sich dasselbe auf die Beweisauflage bezieht, beizufügen.

Insoweit es geschehen kann, sollen alle von demselben Richter in der Sache vorzunehmenden Zeugenverhöre zu der nämlichen Tagfahrt verwiesen werden.

Art. 381.

Der beauftragte Richter kann die Vernehmung entfernt wohnender oder zu erscheinen verhinderter Zeugen ebenfalls dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte und nöthigenfalls selbst einem ausländischen Gerichte übertragen, wenn der Beweisführer solches innerhalb der Antretungsfrist verlangt, oder die Verhinderung des Zeugen sich später ergibt.

Der Beschluß über die Festsetzung der Tagfahrt ist in solchem Falle dem ersuchenden Richter mitzutheilen.

Die Kundmachung erfolgt nach Vorschrift des Artikels 291, zu welchem Zwecke der Richter dem betreibenden Anwalte von obiger Mittheilung Kenntniß zu geben hat.

Art. 382.

In Fällen der Vernehmung von Zeugen durch beauftragte Richter können beide Parteien, wenn sie bei dem Verhöre nicht erscheinen wollen, über

den Gegenstand desselben besondere Fragen bei dem beauftragten Richter einreichen, welche dieser, insoweit er es für sachgemäß erachtet, den Zeugen zur Beantwortung vorzulegen hat.

Erscheint die Gegenpartei bei der Zeugenvernehmung, so ist derselben auf ihr Verlangen die Einsichtnahme von den eingereichten Fragen zu gestatten.

Art. 383.

Vorladung der Gegenpartei und der Zeugen.

Die Vorladung der Gegenpartei erfolgt durch Zustellung des über die Festsetzung der Tagfahrt erlassenen Urtheils oder Beschlusses, nach Maßgabe der Bestimmungen der Artikel 290 und 291.

Zugleich soll innerhalb der für die Kundmachung gestatteten Frist, und wenn keine besondere Kundmachung stattzufinden hat, wenigstens drei Tage (mit Erweiterung nach Artikel 291) vor der Vernehmungstagfahrt von jeder Partei, welche Zeugen vorführen will, der Gegenpartei ein Verzeichniß dieser Zeugen, worin dieselben nach Vor- und Zunamen, Stand, Gewerbe und Wohnort bezeichnet sind, zugestellt werden.

Ist diese Zustellung unterblieben oder nicht rechtzeitig erfolgt, so kann die Gegenpartei verlangen, daß die Zeugen nicht vernommen werden, oder, falls die Gegenpartei der Zeugenvernehmung nicht beiwohnte, daß die Aussagen der abgehörten Zeugen nicht verlesen werden.

Wurde bei rechtzeitiger Zustellung ein Zeuge in einer Weise bezeichnet, welche die Identität der Person nicht entnehmen läßt, so soll die Tagfahrt zur Vernehmung des Zeugen auf Kosten der schuldhaften Partei verlegt werden, wenn die Gegenpartei es beantragt.

Art. 384.

Die Vorladung der Zeugen hat die Bezeichnung der Parteien, des Gerichtes oder des beauftragten Richters, den Ort und die Zeit der Vernehmung und die in dem Beweisurtheile festgesetzten Thatsachen, welche Gegenstand der Vernehmung sein sollen, zu enthalten.

Die Vorladung soll den Zeugen wenigstens zwei Tage vor der Vernehmungstagfahrt zugestellt werden, mit Erweiterung dieser Frist gemäß Artikel 185, wenn der Zeuge nicht am Orte der Vernehmung wohnt oder sich aufhält.

Art. 385.

Die Partei, welche über denselben Thatumstand mehr als fünf Zeugen vorladen läßt, kann die hiedurch veranlaßten Kosten von der unterliegenden Partei nicht zurückfordern, wenn nicht das Gericht bei der Aburtheilung ausspricht, daß die Zahl der vernommenen Zeugen zur Rechtsvertheidigung der Partei nothwendig gewesen sei.

Art. 386.

Zwang zur Zeugschaft.

Die auf eine rechtsförmliche Vorladung nicht erschienenen Zeugen sollen, sofern das Gesetz nicht anders bestimmt, zu einer neuerlichen Tagfahrt vorgeladen und von dem Gerichte oder dem beauftragten Richter durch einen Beschluß, welcher in der im Artikel 260 bezeichneten Form auszufertigen ist, zum Ersatze der durch die vereitelte Verhandlung und die Wiedervorladung verursachten Kosten verurtheilt werden

Im Falle wiederholten Nichterscheinens ist gegen den Zeugen außer der erwähnten Kostenverurtheilung auf Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden oder

Arrest bis zu acht Tagen und geeigneten Falls auf eine angemessene Entschädigung an den Beweisführer zu erkennen.

Auch kann das Gericht oder der beauftragte Richter verordnen, daß der Zeuge zwangsweise zur Vernehmung vorgeführt werde.

Zur Anwendung der obigen Bestimmungen wird jedoch vorausgesetzt, daß sie dem Zeugen in der Vorladung ausdrücklich bekannt gemacht worden seien.

Art. 387.

Die zufolge Artikel 386 ausgesprochenen Verurtheilungen sollen zurückgenommen werden, wenn der Verurtheilte gegen den Beschluß Einspruch erhebt und nachweist, daß die Vorladung nicht in gesetzlicher Weise erfolgt oder daß er nicht verpflichtet oder nicht im Stande gewesen sei, derselben Folge zu leisten.

Wird der Verurtheilte später vernommen, so kann er den Einspruch bei dem Gerichte oder beauftragten Richter mündlich erheben, worüber dann sofort zu verhandeln und zu entscheiden ist.

Erfolgt keine Wiedervorladung des Verurtheilten, so ist der Einspruch bis zur Vollstreckung der Verurtheilung zuläßig und mittelst Gerichtsvollzieherakt oder schriftlicher Eingabe unter Beifügung der zur Begründung dienenden Belege, bei dem Gerichte oder beauftragten Richter, von welchem der Beschluß erlassen wurde, anzubringen.

Ueber den Einspruch wird in diesem Falle in geheimer Sitzung ohne Zuziehung der Parteien erkannt. Nach Bedürfniß kann nähere Instruktion angeordnet werden. Die Zustellung des Urtheils findet von Amtswegen statt.

Wenn ein beauftragter Richter über den Einspruch erkennt, so kann gegen das Urtheil innerhalb einer Frist von acht Tagen von der Zustellung an mit Erweiterung der Frist nach Vorschrift des Artikels 185 Beschwerde bei dem Prozeßgerichte erhoben werden.

Art. 388.

Verweigert ein Zeuge ohne zureichenden Grund die Eidesleistung oder die an deren Stelle tretende Betheuerung oder die Vernehmlassung im Allgemeinen oder über einzelne Punkte, so ist er der Partei für Kosten und Schaden verantwortlich.

Zur Bestimmung der Größe des Schadens wird angenommen, daß der Zeuge so, wie der Beweisführer angegeben, würde ausgesagt haben.

Auch kann die Verhaftung eines solchen Zeugen von dem Gerichte oder beauftragten Richter von Amtswegen verfügt werden.

Geschieht dieses durch einen beauftragten Richter, so hat das Prozeßgericht auf Vortrag des beauftragten Gerichtsmitgliedes oder auf Einsendung der Akten nach Vernehmung des Staatsanwaltes über die Dauer der Verhaftung zu erkennen, welche jedoch nicht über zwei und vierzig Tage erstreckt werden darf und auch vor Ablauf ihrer festgesetzten Dauer aufgehoben werden muß, sobald der Zeuge den Eid oder die an dessen Stelle tretende Betheuerung leistet und sich vernehmen läßt. Die Kosten der Verhaftung hat die Staatskasse vorzuschießen, der Zeuge ist aber zu deren Rückersatz verpflichtet.

Art. 389.

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtiget:

1) diejenigen, welche bei dessen Ablegung etwas aussagen müßten, das ihnen oder einem ihrer unter Ziffer 2 bezeichneten Angehörigen Nachtheil oder Schande bringen würde;
2) die Ehegatten der Parteien, selbst nach erfolgter Scheidung, ihre Verlobten, ihre Verwandten und Verschwägerten, sowie die mit ihnen durch Adoption Verbundenen in gerader Linie und im zweiten und dritten Grade der Seitenlinie;
3) Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen in der Beichte oder in Ausübung der Seelsorge im Vertrauen auf die Pflicht zur Verschwiegenheit anvertraut worden ist;
4) diejenigen, welche bei dem Geschäfte, worüber sie aussagen sollen, eine amtliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit haben, so lange sie von der vorgesetzen Dienstbehörde nicht zur Vernehmlassung ermächtiget sind.

Art. 390.

Ist der vorgeschützte Verweigerungsgrund nicht bewiesen und auch das Gegentheil nicht von dem Beweisführer dargethan, so kann dieser die eidliche Bekräftigung der Wahrheit des behaupteten Verhältnisses von dem Zeugen verlangen.

Bei Geistlichen und Staatsdienern genügt die Betheuerung auf Priester- oder Amtspflicht.

Art. 391.

Staatsdiener, welche als Zeugen in Civilsachen vorgeladen werden, sind nicht verpflichtet, der Vorladung Folge zu leisten, wenn für sie eine Ermächtigung der vorgesetzten Dienstbehörde zur Vernehmlassung erforderlich ist und solche nicht vorliegt. Sie haben jedoch den obwaltenden Hinderungsgrund sofort dem Gerichte oder beauftragten Richter dienstlich anzuzeigen.

In diesem Falle kann die Wiedervorladung nur nach eingeholter Ermächtigung stattfinden.

Die Ermächtigung ist von der Partei, welche den Zeugen vorladen läßt, zu erholen.

Ergeben sich dabei, ohne Verschulden der Partei, Hindernisse, so kann auf deren Antrag die Tagfahrt verlegt werden.

Nähere Vorschriften über die Einholung und Ertheilung solcher Ermächtigungen bleiben dem Verordnungswege vorbehalten.

Art. 392.

Entschädigung der Zeugen.

Auf Begehren soll den erschienenen Zeugen Entschädigung für Reisekosten und Zeitversäumniß nach den Bestimmungen der Gebührenordnung angewiesen werden.

Die Auszahlung erfolgt bei Gericht aus den hinterlegten Beträgen.

Vermögenslose Personen können einen angemessenen Vorschuß verlangen.

Weitere Vorschriften hinsichtlich der Anweisung und Auszahlung bleiben reglementärer Anordnung vorbehalten.

Art. 393.

Beeidigung.

Soferne nicht durch Uebereinkunft der Parteien der Eid erlassen oder in eine Betheuerung umgewandelt wird, hat jeder Zeuge vor Ablegung seiner Erklärung den Eid zu leisten: daß er über

den Gegenstand seiner Vernehmung seine volle Wissenschaft der Wahrheit gemäß angeben, wissentlich nichts Wahres verschweigen, noch etwas Unwahres sagen werde, mit der Schlußformel:

„So wahr mir Gott helfe."

Wenn der Zeuge einem religiösen Bekenntnisse angehört, welches die förmliche Eidesleistung nicht gestattet, so tritt an deren Stelle eine dem Bekenntnisse des Zeugen entsprechende Betheuerung. Eine solche Betheuerung steht dem Eide gleich.

Kann nach der Religion des Zeugen der Eid nur unter gewissen Formen und Gebräuchen abgeleistet werden, so ist derselbe nach diesen besonderen religiösen Vorschriften abzunehmen und zu leisten.

Personen, welchen nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches die Fähigkeit zur Ableistung eines Zeugeneides entzogen ist, Taubstumme und Kinder unter fünfzehn Jahren dürfen nicht beeidigt werden.

Art. 394.

Vor der Eidesleistung soll der Richter die Zeugen auf eine feierliche, der Persönlichkeit derselben angemessene Art über die Bedeutung und Wichtigkeit des Eides und über die Folgen des Meineides, geeigneten Falles mit Vorlesung der betreffenden Stellen des Strafgesetzbuches, belehren.

Art. 395.

Die Zeugen werden einzeln in Anwesenheit der Parteien und ihrer Anwälte, falls dieselben erschienen sind, vernommen. Vernehmung.

Die Vernehmung beginnt mit den allgemeinen Fragen über des Zeugen Vor- und Geschlechtsnamen, Alter, Stand oder Gewerbe, Verwandtschafts-, Schwägerschafts- und sonstige Verhältnisse zu den Parteien und seine eigene Betheiligung bei dem Ausgange der Sache.

Hierauf ist der Zeuge zu einer mündlichen, zusammenhängenden Erzählung alles dessen, was ihm über die zu beweisenden Thatsachen bekannt ist, zu veranlassen, nachdem ihm vorher diese Thatsachen eröffnet und, soweit dieses für den Zweck nothwendig erscheint, erläutert worden sind.

Nach Beendigung der Erzählung soll der Richter erforderlichen Falles weitere Fragen zur besseren Aufklärung und Vervollständigung der Aussage, sowie zur Erforschung des Grundes der Wissenschaft des Zeugen an denselben stellen.

Das Ganze diktirt der Richter zum Protokolle.

Art. 396.

Die Parteien und ihre Anwälte dürfen den Zeugen nicht unterbrechen, sie können aber den Richter ersuchen, demselben diejenigen Fragen vorzulegen, welche sie zur Aufklärung der Sache für dienlich erachten, auch geeigneten Falles die Aufnahme der eigenen Worte des Zeugen in das Protokoll verlangen.

Unterbrechungen, unmittelbare Fragen an die Zeugen, Beleidigungen gegen dieselben sind den Parteien oder Anwälten unter Androhung der Fortweisung vom Verhöre zu rügen. Im Wiederholungsfalle hat die Fortweisung zu geschehen, ohne daß deßhalb die Zeugenvernehmung ausgesetzt wird, und unbeschadet der allgemeinen Bestimmungen der Artikel 126—128.

Art. 397.

Tauben Zeugen sollen die zu beantwortenden Fragen schriftlich vorgelegt, Stumme sollen zur schriftlichen Beantwortung aufgefordert und die Antworten von den Zeugen in das Protokoll eingetragen werden.

Sind solche Zeugen des Lesens oder Schreibens unkundig, so soll ihre Erklärung durch eine hiezu beeidigte Mittelsperson, soferne eine solche sich vorfindet, aufgenommen und von dieser mitunterzeichnet werden.

Art. 398.

Zur Aufnahme der Aussagen von Zeugen, welche der deutschen Sprache nicht kundig sind, soll ein Uebersetzer zugezogen werden, welcher hiezu besonders zu beeidigen ist, wenn er nicht bereits im Allgemeinen als solcher bei dem Gerichte verpflichtet ist.

Die Fragen und die Antworten des Zeugen sollen nebenbei in der demselben geläufigen Sprache, erforderlichen Falles von ihm selbst oder von dem Uebersetzer, in das Protokoll eingetragen werden.

Sind die Gerichtspersonen und Parteien der Sprache des Zeugen mächtig, so können letztere auf die Zuziehung des Uebersetzers verzichten.

Art. 399.

Die abgehörten Zeugen bleiben bei der Vernehmung der folgenden gegenwärtig, wenn das Gericht oder der Richter nicht ihre Entfernung für zweckmäßig erachtet oder auf Antrag der Zeugen aus erheblichen Gründen gestattet.

Zeugen, welche einander widersprechen, können zur besseren Aufklärung der Wahrheit sowohl auf Antrag der Parteien als auch von Amtswegen einander gegenübergestellt und wiederholt befragt werden.

Art. 400.

Untüchtige und verwerfliche Zeugen.

Untüchtige Zeugen und als solche von Amtswegen zu verwerfen, sind:

1) Personen, welchen das zur Wahrnehmung der zu bezeugenden Thatsachen erforderliche Geistes- oder Sinnesvermögen zu der Zeit mangelte, da sie die Wahrnehmung gemacht haben sollen, oder welchen zur Zeit der Vernehmung die Fähigkeit mangelt, früher gemachte Wahrnehmungen mitzutheilen;
2) Kinder, welchen das erforderliche Auffassungs- und Unterscheidungsvermögen noch mangelt;
3) Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen in der Beichte oder in Ausübung der Seelsorge im Vertrauen auf die Pflicht zur Verschwiegenheit anvertraut worden ist.

Art. 401.

Auf Antrag der Parteien verwerfliche Zeugen sind:

1) die Verwandten und Verschwägerten des Beweisführers, sowie die mit ihm durch Adoption Verbundenen in gerader Linie und im zweiten und dritten Grade der Seitenlinie nach civilrechtlicher Berechnung, ausgenommen wenn das Verhältniß zu beiden Parteien gleich ist, oder wenn es sich um die in den betreffenden Familien vorgekommenen Geburten, Sterbefälle oder Heirathen handelt und die Wahrheit auf

andere Art nicht wohl erhoben werden kann;

2) der Ehegatte des Beweisführers, selbst nach erfolgter Scheidung, und der Verlobte desselben;
3) diejenigen, welche erweislich oder offenkundig von dem Ausgange des Streites einen unmittelbaren Vortheil oder Schaden zu erwarten haben;
4) diejenigen, welche in Betreff der Ablegung oder Nichtablegung des Zeugnisses eine Belohnung erhalten oder desfalls ein Versprechen angenommen haben;
5) Advokaten und deren Concipienten, sowie Prozeßbevollmächtigte in Ansehung aller Thatsachen, die sich auf einen Rechtsstreit beziehen, in welchem sie dienen oder gedient haben, jedoch nur auf Antrag derjenigen Partei, welcher sie Dienste leisten oder geleistet haben;
6) Aerzte, Wundärzte und Hebammen, in Ansehung der bei ihrer Berufsausübung in Erfahrung gebrachten Geheimnisse auf Antrag derjenigen Partei, deren Vertrauen sie genossen haben;
7) diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines auf Eigennutz oder Gewinnsucht beruhenden Vergehens rechtskräftig verurtheilt worden sind;
8) diejenigen, welche zu dem Beweisführer in einem Dienst- oder ähnlichen engeren Abhängigkeitsverhältnisse stehen.

Mitglieder einer Körperschaft können wegen dieses Verhältnisses allein in Streitigkeiten derselben nicht verworfen werden; ihre Glaubwürdigkeit ist von dem Gerichte nach den vorliegenden Umständen zu würdigen.

Art. 402.

Die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Zeugen sind abzuhören und stehen anderen Zeugen gleich, wenn die Partei, auf deren Antrag ein solcher Zeuge zu verwerfen gewesen wäre, denselben selbst vorgeschlagen oder gegen seine Vernehmung nichts eingewendet hat.

Art. 403.

Der Verwerfungsgrund soll spätestens nach der Erklärung des Zeugen auf die allgemeinen Fragen geltend gemacht und der Zeuge soll darüber vernommen werden, wenn der Beweisführer nicht sofort auf dessen Vernehmung verzichtet.

Innerhalb obiger Frist kann die Geltendmachung des Verwerfungsgrundes bei dem beauftragten Richter auch durch schriftliche Eingabe geschehen.

Art. 404.

Wenn die Zeugen unmittelbar von dem urtheilenden Gerichte vernommen werden, so ist über die Untüchtigkeits- oder Verwerfungsgründe und den Nachweis derselben sogleich zu verhandeln und zu entscheiden.

Wird die Verwerfung angenommen, so darf der Zeuge nicht weiter gehört werden.

Die Verhandlung über die Verwerfungsgründe kann mit der Verhandlung über die Hauptsache verbunden werden.

Art. 405.

Werden die Zeugen nicht unmittelbar von dem urtheilenden Gerichte vernommen, so soll der mit der Vernehmung beauftragte Richter die Verwerfungsgründe, wenn der Beweisführer auf der Abhörung des Zeugen besteht, nebst den Bemerkungen und Anträgen der Parteien zu Protokoll nehmen und hierauf zur Abhörung des Zeugen schreiten.

Ebenso ist zu verfahren, wenn über die gänzliche Untüchtigkeit eines Zeugen Zweifel obwaltet.

Die im Artikel 400 Ziffer 3 und im Artikel 401 Ziffer 5 und 6 bezeichneten Personen sollen vorläufig nicht vernommen werden, wenn sie den Verwerfungsgrund bestätigen.

Art. 406.

Jede Partei ist befugt, die Entscheidung des Gerichtes über die vor dem beauftragten Richter geltend gemachten Verwerfungsgründe zu veranlassen.

Der Zeugenbeweis über dieselben, insoferne es dessen bedarf, muß bei der Verhandlung sogleich mittels Bezeichnung der Zeugen angeboten werden. Zu dessen Erhebung ist sofort eine weitere Gerichtssitzung zu bestimmen.

Ein Auftrag zur Vernehmung dieser Zeugen soll nur alsdann ertheilt werden, wenn ihrer Vorrufung in die Gerichtssitzung besondere Hindernisse entgegenstehen.

Wenn das Gericht die Verwerfung zuläßt, so soll die von dem beauftragten Richter aufgenommene Erklärung des Zeugen nicht gelesen und bei der Entscheidung der Sache nicht berücksichtigt werden.

Erneuerung der Vernehmung.

Art. 407.

Sind die Zeugen nicht gesetzlicher Ordnung gemäß, oder nicht vollständig vernommen worden, oder finden sich in ihren Aussagen Unbestimmtheiten oder Zweideutigkeiten, oder wünschen die Zeugen selbst ihre Aussagen zu ergänzen oder zu berichtigen, so kann die wiederholte Vernehmung derselben von Amtswegen oder auf den Antrag der Parteien geschehen.

Hat die Vernehmung aus Schuld des Richters nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig stattgefunden, so kann auf dessen Kosten eine neuerliche Vernehmung angeordnet werden.

Nach erfolgter Aburtheilung der Sache findet keine weitere Ergänzung oder Berichtigung der Zeugenaussagen statt.

Art. 408.

Vorschlag neuer Zeugen.

Sobald die Vernehmung der von dem Beweisführer vorgeschlagenen Zeugen begonnen hat, kann er über dieselbe Thatsache weder in dem nämlichen, noch in einem höheren Rechtszuge neue Zeugen vorschlagen.

Doch steht ihm die Befugniß zu, an die Stelle eines rechtzeitig vorgeschlagenen Zeugen, dessen Vernehmung unmöglich geworden ist, in einer von dem Gerichte oder von dem beauftragten Richter festzusetzenden Frist andere Zeugen in Vorschlag zu bringen.

Art. 409.

Würdigung des Zeugenbeweises.

Die Würdigung der Ergebnisse des Zeugenbeweises ist dem Ermessen des Richters anheimgegeben, welcher hiebei den Werth der Zeugen-

aussagen mit Berücksichtigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung zu bestimmen hat.

Siebenzehntes Hauptstück.

Gerichtlicher Eid.

Art. 410.

Soweit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, kann jede Partei zum Beweise bestimmter Thatsachen, von welchen die Entscheidung des Streites oder eines einzelnen Streitpunktes abhängt, der Gegenpartei in jedem Stande der Sache den Eid zuschieben, ohne Unterschied, ob der Zuschiebende andere Beweismittel hat oder nicht.

1. Freiwilliger Haupteid. Zulässigkeit der Eideszuschiebung.

Art. 411.

Die Eideszuschiebung findet statt:

1) über die eigenen Handlungen desjenigen, welchem der Eid zugeschoben wird;
2) über andere Thatsachen, welche er unmittelbar wahrgenommen hat;
3) über Handlungen seines Erblassers, Rechtsvorfahrers, Vormundes, Pflegers oder anderer Personen, für deren Handlungen er haftet;
4) über Handlungen und Thatsachen, von welchen die Vertreter juristischer Personen die Verwalter oder Geschäftsführer von Handels- und anderen Gesellschaften, vermöge ihrer Dienstes- oder Geschäftsführung Kenntniß erlangt haben oder sich verschaffen können.

Der Eid über Glauben oder Nichtglauben oder Ueberzeugung findet nur in den durch die Gesetze bezeichneten besonderen Fällen statt.

Art. 412.

Betrifft der Eid eigene Handlungen, so muß derselbe dahin geleistet werden, daß der Schwörende die Handlung vorgenommen, beziehungsweise nicht vorgenommen habe.

Art. 413.

Die Eideszuschiebung über andere unmittelbar wahrgenommene Thatsachen verpflichtet denjenigen, welchem der Eid zugeschoben wird, wenn er die behauptete Thatsache nicht als wahr gelten lassen will, zur genauen und vollständigen Angabe des Wahrgenommenen.

Der Eid ist in solchem Falle von ihm dahin zu leisten, daß er nichts oder nichts Weiteres als das Angeführte wahrgenommen habe.

Art. 414.

In den im Artikel 411 Ziffer 3 und 4 bezeichneten Fällen besteht für denjenigen, welchem der Eid zugeschoben wird, die gleiche Verpflichtung zur genauen und vollständigen Angabe alles dessen, was ihm über die betreffenden Handlungen und Thatsachen bekannt ist, und er ist überdies verbunden, in dieser Hinsicht alle ihm zu Gebote stehenden Mittel zur Erforschung der Wahrheit anzuwenden.

Der Eid ist von dem Schwurpflichtigen dahin zu leisten, daß ihm ungeachtet gewissenhafter Nachforschung von den Handlungen und Thatsachen, welche Gegenstand der Eideszuschiebung sind, nichts oder Nichts Weiteres als das von

ihm Angegebene bekannt sei, und daß er darüber keine oder keine weitere Behelfe besitze.

Art. 415.

Macht der Schwurpflichtige in den Fällen des Artikels 411 Ziffer 2—4 neue thatsächliche Angaben, oder legt derselbe weitere Behelfe vor, so hat das Gericht daraufhin, unter Würdigung dieser Angaben und Behelfe, in Verbindung mit den übrigen in der Sache gegebenen Beweisen, die geeignete Entscheidung zu erlassen, wobei auch, wenn die veränderte Sachlage es erfordert, weiterer Beweis angeordnet werden kann.

Art. 416.

Die Eideszuschiebung findet nicht statt:

1) über unerlaubte Handlungen, welche mit öffentlicher Strafe bedroht sind;
2) über Thatsachen, welche durch Augenschein oder Sachverständige ausser Zweifel gesetzt werden können;
3) zur Führung des Gegenbeweises, insoferne Beweis und Gegenbeweis unmittelbar die nämlichen Thatsachen zum Gegenstande haben; doch findet wider eine gesetzliche Vermuthung Eideszuschiebung statt, soferne das Gesetz nicht überhaupt den Gegenbeweis ausschließt;
4) wenn das Gegentheil der zu beschwörenden Thatsache vollständig bewiesen oder offenkundig ist; insbesondere findet gegen den Inhalt einer vollbeweisenden Urkunde eine Eideszuschiebung nur insoferne statt, als dadurch das beurkundete Rechtsgeschäft wegen Simulation, Betrug, Gewalt oder Irrthum angefochten wird;
5) zum Beweise der Unächtheit einer öffentlichen Urkunde.

Art. 417.

Wenn über Thatsachen, welche den Gegenstand einer Eideszuschiebung bilden, eine vorgängige Beweisführung stattgefunden hat, und nach dem Ergebnisse der Beweisführung die Thatsachen sich als ganz unwahrscheinlich darstellen, so ist das Gericht befugt, in sorgfältiger Erwägung aller Umstände, die Eideszuschiebung zu verwerfen.

Art. 418.

Unzulässig ist die Eideszuschiebung an Personen, welche ihrer Vernunft nicht mächtig oder so schwachen Verstandes sind, daß ihnen die erforderliche Einsicht über Wesen und Zweck des Eides mangelt, oder welche nicht fähig sind, sich in Worten mündlich oder schriftlich auszudrücken.

Inwieferne die Eidesunfähigkeit als Folge einer Strafe eintritt, bestimmt das Strafgesetzbuch.

Minderjährigen kann der Eid nur nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre zugeschoben werden.

Art. 419.

Einem an dem Streite weder theilnehmenden noch dazu beigeladenen Dritten kann der Eid im Allgemeinen nicht zugeschoben werden, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 421.

Eine besondere Beiladung zur Erklärung über die streitigen Thatsachen und zur Zuschiebung des Eides an den Dritten findet jedoch statt:

1) wenn die Gegenpartei durch Rechtsübertragung Rechtsnachfolger des Dritten geworden ist, und es sich um Verhältnisse handelt, welche zwischen dem Beweisführer und dem Dritten stattgefunden haben;
2) wenn der Dritte im Auftrage der Gegenpartei oder als deren gesetzlicher Vertreter gehandelt hat, und Verhältnisse in Frage stehen, welche zwischen dem Beweisführer und dem Dritten innerhalb der Gränzen des Auftrages oder der gesetzlichen Vertretung stattgefunden haben;
3) wenn Handlungen Dritter in Frage stehen, für welche die Gegenpartei einzustehen hat, und welche gesetzlich die nämliche Wirkung haben, als wären sie von der Partei selbst geschehen.

Welche rechtliche Folgen für die Entscheidung des Rechtsstreites der Ungehorsam des Dritten beziehungsweise die Eidesverweigerung desselben hat, ist von dem Richter nach der Stellung und dem Rechtsverhältnisse der Parteien zu beurtheilen.

Art. 420.

Dem gesetzlichen Vertreter einer Partei, welcher für diese den Prozeß führt, kann der Eid zugeschoben werden:
1) über eigene Handlungen, welche derselbe in den Gränzen der gesetzlichen Vertretung für die Partei vorgenommen hat;
2) über andere Handlungen und Thatsachen nach Maßgabe der Bestimmungen der Artikel 411 Ziffer 2—4, Artikel 413 und 414.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Eideszuschiebung an einen Streitgenossen oder Gesellschafter, welchem nach den bestehenden Rechtsverhältnissen die Vertretung der Genossenschaft oder Gesellschaft gegen Dritte zusteht.

Art. 421.

Dem Gewalthaber (Anwalt oder Bevollmächtigten) einer Partei kann der Eid zugeschoben werden, wenn dieser allein im Stande ist, einen in Frage stehenden Wahrheitseid zu schwören, insbesondere wenn Ereignisse oder Handlungen beschworen werden sollen, bei welchen der Gewalthaber die Partei vertreten und in deren Namen ohne ihr Beisein rechtswirksam gehandelt hat.

Art. 422.

Juristischen Personen gegenüber findet die Eideszuschiebung nur statt:
1) über solche Handlungen und Thatsachen, welche zur Eideszuschiebung an gesetzliche Vertreter geeignet sind;
2) wenn eigene Handlungen von Vertretern und Beauftragten juristischer Personen, (Artikel 419 Ziffer 2) oder von einzelnen Mitgliedern einer Gemeinde oder anderen Körperschaft, wodurch die Körperschaft verpflichtet wird, den Gegenstand des Eides ausmachen.

Art. 423.

Zurückschiebung und Zurücknahme.

Die Partei, welcher der Eid zugeschoben worden ist, hat die Wahl, ob sie den Eid annehmen oder der Gegenpartei zurückschieben will.

Das Recht zur Zurückschiebung fällt jedoch hinweg, wenn die zu beschwörende Thatsache alleinige Handlung oder Wahrnehmung dessen ist, dem der Eid zugeschoben wurde.

Gewissensvertretung durch Beweis findet nicht statt.

Die Zuschiebung oder Zurückschiebung des Eides kann nicht mehr zurückgenommen werden, sobald die Partei, welche den Eid schwören soll, sich zur Annahme desselben bereit erklärt hat.

Art. 424.

Verfahren.

Die Zuschiebung des Eides und die Erklärung der Gegenpartei über die Annahme oder Zurückschiebung desselben soll, soweit möglich, in den der Hauptverhandlung vorangehenden Schriftsätzen und Anträgen, oder doch bei der Hauptverhandlung selbst erfolgen.

Art. 425.

Das Gericht entscheidet über die gegen die Zulässigkeit und Erheblichkeit der Eideszuschiebung und gegen den vorgeschlagenen Eidessatz erhobenen Einwendungen, setzt den Eidessatz fest und bestimmt den Sitzungstag, an welchem der Eid geleistet werden soll.

Zugleich setzt dieses Urtheil erforderlichen Falles eine angemessene Frist fest zur vorläufigen Erklärung von Anwalt zu Anwalt darüber, ob die Partei erbötig ist, den Eid nach der festgesetzten Formel zu schwören, oder ob sie denselben in einer andern Weise schwören oder ihn der Gegenpartei zurückschieben will.

Ueber die Streitigkeiten, welche diese Erklärung veranlaßt, wird sodann in der anberaumten Sitzung entschieden und die Eidesformel erforderlichen Falles endlich festgesetzt.

Art. 426.

Die Unterlassung rechtzeitiger und genügender Erklärung über den Eid im Vorverfahren, bei der ersten mündlichen Verhandlung oder, wenn sie früher nicht möglich war, in der anberaumten Frist, hat die Verurtheilung der betreffenden Partei in die Kosten, welche etwa durch eine weitere Vertagung der Sache veranlaßt werden, und geeigneten Falles selbst zur Schadloshaltung der Gegenpartei für Reisekosten und dergleichen zur Folge; die Partei ist aber dadurch nicht ausgeschlossen, in der zur Eidesleistung anberaumten Tagfahrt noch die Abänderung des Eidessatzes zu verlangen oder den Eid zurückzuschieben.

Art. 427.

Im regelmäßigen Verfahren soll in der Sitzung, in welcher die Festsetzung der Eidesformel stattgefunden hat, der zugeschobene Eid, selbst wenn die betreffende Partei persönlich anwesend und zur Leistung des Eides erbötig ist, nicht geschworen werden, ausgenommen wenn das Gericht dieses aus besonderen Gründen für zweckmäßig erachtet, oder das Anerbieten zur Eidesleistung schon in dem schriftlichen Vorverfahren gemacht worden ist; im beschleunigten Verfahren kann sofort zur Eidesleistung geschritten werden, wenn die Partei bei Verkündung des Urtheils anwesend und zur Eidesleistung erbötig ist.

In der zur Leistung des zugeschobenen Eides bestimmten Sitzung kann im Falle der Zurück-

schiebung desselben sofort zur Leistung des zurückgeschobenen Eides geschritten werden, wenn die betreffende Partei anwesend und zur Leistung erbötig ist. Anderen Falles bestimmt das Gericht hiezu eine weitere Sitzung.

Art. 428.

Die richterliche Festsetzung des Eidessatzes steht nicht im Wege, daß die Partei, welche den Eid zu leisten hat, durch theilweise Zurücknahme ihrer Behauptungen oder durch Zugeständnisse an die Gegenpartei sich zu einer beschränkten Eidesleistung erbiete; sie ist aber in die Kosten zu verurtheilen, welche etwa durch die ursprüngliche Ausdehnung ihrer Behauptungen oder Abläugnungen veranlaßt worden sind.

Entsteht über die Erheblichkeit des modifizirten Anerbietens Streit, so hat das Gericht darüber zu entscheiden.

Art. 429.

Wenn die Partei, gegen welche ein Eid geleistet werden soll, erklärt, daß sie die Berufung ergreifen wolle, so darf zur Abnahme des Eides nicht eher geschritten werden, als bis die Entscheidung der höheren Instanz erfolgt, oder die Berufungsfrist ohne wirkliche Einlegung der Berufung abgelaufen ist.

Hat jene Partei die Abnahme des Eides ohne solche Erklärung geschehen lassen, so wird angenommen, daß sie auf die Berufung in dem betreffenden Punkte verzichte.

Art. 430.

Wirkung des geleisteten, verweigerten oder erlassenen Haupteides.

Die Leistung des zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides bildet vollkommenen Beweis der beschworenen Thatsache zwischen den Parteien, unbeschadet der Bestimmung des Artikels 712 Ziffer 7.

Der vom Gegner erlassene Eid wird dem geleisteten Eide gleichgeachtet.

Die Nichtannahme oder Verweigerung des Eides, wo solche nicht nach den obigen Bestimmungen gerechtfertigt ist, sowie das Nichterscheinen des Schwurpflichtigen in der zur Eidesleistung anberaumten Sitzung, sofern derselbe gehörig vorgeladen war, wird als Zugeständniß des Gegentheils der zu beschwörenden Thatsache betrachtet.

Art. 431.

Wenn der Anwalt des Schwurpflichtigen vor oder in der zur Eidesleistung festgesetzten Sitzung Bescheinigung darüber beibringt, daß derselbe wegen unabwendbarer Verhinderung zu erscheinen außer Stande ist, so soll eine weitere Tagfahrt zur Eidesleistung angeordnet werden.

Ist kein Antrag auf Vertagung gestellt oder die Bescheinigung als unzureichend verworfen worden, so kann gegen das hierauf erlassene Urtheil in der im Artikel 272 bestimmten Frist unter Antretung des Beweises der Verhinderung Einspruch erhoben werden.

Diese Bestimmungen finden auch auf den Fall Anwendung, wenn der Eid gemäß Artikel 419 durch einen Dritten geleistet werden soll. Der Antrag auf Vertagung steht in diesem Falle sowohl der Partei zu, welche an der Eidesleistung Interesse hat, wie dem Dritten. Gleiches gilt vom Einspruche.

2. Vom Gerichte auferlegter Eid.

Art. 432.

Ist der Beweis über eine Thatsache nicht vollständig geliefert, aber der Vollständigkeit nahe gebracht, so kann dem Beweisführer zur Vervollständigung des Beweises der Erfüllungseid auferlegt werden, wenn

1) eigene Handlungen des Beweisführers in Frage stehen und
2) das Gericht, unter Berücksichtigung aller Umstände und Verhältnisse der Sache und der Persönlichkeit des Beweisführers, den Eid als geeignetes Mittel zur vollständigen Herstellung der Wahrheit erachtet.

Art. 433.

Wenn derjenige, welcher verpflichtet ist, eine Sache heraus- oder zurückzugeben, die Erfüllung dieser Verpflichtung durch seine Schuld vereitelt, der Werth der Sache auch auf andere Weise gar nicht oder nicht vollständig, oder nur mit unverhältnißmäßiger Schwierigkeit hergestellt werden kann, so ist die Gegenpartei auf ihr Verlangen zur eidlichen Erhärtung dieses Werthes zuzulassen.

Ein solcher Schätzungseid kann sich über den gemeinen Werth der Sache hinaus auf denjenigen Werth erstrecken, welchen die Sache nach den vorliegenden besonderen Verhältnissen für den Schwörenden haben würde. Der blos eingebildete (Affektions-) Werth darf nicht beschworen werden.

Auf gleiche Weise ist bei Klagen wegen Beschädigung durch widerrechtliche Handlungen oder Unterlassungen der Beschädigte sowohl zum Eide über die ihm abhanden gekommenen oder beschädigten Sachen als über den Werth derselben zum Eide zuzulassen.

Das Gericht hat die Summe zu bestimmen, bis zu welcher der Eid zugelassen wird.

Art. 434.

Wenn Jemand verbunden ist, einen Inbegriff von Sachen oder Rechten ganz oder zu einem bestimmten Antheile anzuzeigen oder herauszugeben oder über ihren Bestand Auskunft zu geben, so kann derjenige, welcher desfalls sein rechtliches Interesse nachweist, von dem Verpflichteten den Eid darüber verlangen, daß er Alles vollständig und getreulich angeben wolle, und beziehungsweise, soferne der Verpflichtete eine Angabe gemacht hat, daß er Alles vollständig und getreulich angegeben habe.

Von Eltern können weder die Kinder, noch die Vormünder oder Pfleger derselben einen Offenbarungseid verlangen.

Im Falle der ungerechtfertigten Verweigerung dieses Eides kann der zur Forderung desselben Berechtigte nach Beschaffenheit des Falles verlangen, zum Schätzungseide zugelassen zu werden.

Art. 435.

Die Bestimmungen der Artikel 418—422, 430 Absatz 1 und 2, 431 finden auch bei dem richterlich auferlegten Eide analoge Anwendung. Wird der auferlegte Erfüllungseid verweigert, oder erscheint der Schwurpflichtige nicht in der zur Eidesleistung anberaumten Sitzung, so ist die betreffende Thatsache als nicht erwiesen anzusehen. Bei dem Schätzungseide tritt in solchen

Fällen der Verlust des durch den auferlegten Eid bedingten Anspruches ein.

Art. 436.

Zur Eidesleistung ist derjenige, welcher den Eid zu leisten hat, persönlich vorzuladen. Der Eid muß von ihm in Person geleistet werden. Er wird mit den Anfangsworten: 3. Eidesleistung.

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden"

und mit den Schlußworten:

„So wahr mir Gott helfe!"

geleistet.

Wenn jedoch der Schwurpflichtige einem Religionsbekenntnisse angehört, welches die förmliche Eidesleistung nicht gestattet, so hat an deren Stelle eine dem Bekenntnisse des Schwurpflichtigen entsprechende Betheuerung zu treten. Eine solche Betheuerung steht in allen ihren Folgen dem förmlichen Eide gleich. Die Bestimmung des Artikels 393 Absatz 3 findet hier ebenfalls Anwendung.

Art. 437.

Der Schwörende hat in der Regel nach den im vorigen Artikel angeführten Anfangsworten den ganzen Inhalt des Eides nachzusprechen.

Ist dieses wegen Weitläufigkeit des Eidessatzes nicht wohl thunlich, so kann derselbe auch vorgelesen werden unter Einschaltung einer von dem Schwörenden nachzusprechenden Hinweisung auf den vorgelesenen Eidessatz zwischen den Anfangs- und Schlußworten des Eides.

Art. 438.

Der Eidesleistung soll eine der Persönlichkeit des Schwörenden angemessene richterliche Belehrung über den Sinn des zu beschwörenden Satzes, wo solche erforderlich ist, sowie über die Bedeutung und die Wichtigkeit des Eides und die Folgen des Meineides, geeigneten Falles mit Vorlesung der betreffenden Stellen des Strafgesetzbuches vorangeschickt werden.

Art. 439.

Taube, welche lesen können, haben, nachdem ihnen die Eidesbelehrung und die schriftlich abgefaßte Eidesformel (in welche der festgesetzte Eidessatz einzurücken ist) zum Durchlesen vorgelegt worden, die letztere laut abzulesen.

Stumme und Taubstumme, welche lesen und schreiben können, haben sich nach Anhörung oder Durchlesung der Belehrung und der Eidesformel mit Eidessatz schriftlich zu erklären, ob sie den Eid leisten wollen oder nicht. Sie leisten den Eid dadurch, daß sie die Eidesformel vor Gericht niederschreiben und unterzeichnen.

Art. 440.

Ist der Schwörende der deutschen Sprache nicht mächtig, so soll die Belehrung und Eidesformel durch einen beeidigten Uebersetzer in eine ihm geläufige Sprache übersetzt und die Eidesformel zufolge Artikel 437 von ihm in dieser Sprache nachgesprochen werden; doch kann, falls der Richter, welcher die Beeidigung vornimmt, der fremden Sprache mächtig ist, die Beiziehung eines Uebersetzers unterlassen werden.

Art. 441.

Stehen der Eidesleistung in der Sitzung des Prozeßgerichtes erhebliche Schwierigkeiten oder Hindernisse entgegen, so kann die Abnahme des

Eides einem Stadt- oder Landgerichte, nöthigen Falls selbst einem ausländischen Gerichte, übertragen werden.

In solchem Falle hat das Prozeßgericht die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die schwurpflichtige Partei bei Vermeidung der Annahme der Eidesverweigerung die Festsetzung des Ortes und der Zeit der Eidesleistung bei dem beauftragten Richter nachsuchen soll.

Die Frist läuft von dem Tage, an welchem die Zustellung des Urtheils an die Partei selbst erfolgt ist.

Dem Gesuche ist eine Abschrift des die Eidesauflage und den Auftrag enthaltenden Urtheils beizufügen.

Art. 442.

Ist der Schwurpflichtige wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit außer Stande, vor Gericht zu erscheinen, so hat die Eidesabnahme in der Wohnung desselben stattzufinden.

Die in dieser Hinsicht erforderliche Anordnung kann sowohl von dem Prozeßgerichte, als von dem beauftragten Gerichte getroffen werden und das Gericht in solchem Falle eines seiner Mitglieder mit der Abnahme des Eides beauftragen.

Das Prozeßgericht ist auch befugt, aus anderen erheblichen Gründen die Abnahme des Eides in der Wohnung des Schwurpflichtigen anzuordnen.

Art. 443.

Wenn die Partei, welche den Eid zu leisten hat, denselben nicht genau nach der festgesetzten Formel schwören will und die Gegenpartei oder ihr Anwalt nicht anwesend ist oder gegen die vorgeschlagene Abänderung Widerspruch erhebt, so soll der beauftragte Richter die Parteien zur vorläufigen Erledigung dieses Anstandes vor das beauftragende Gericht verweisen.

Art. 444.

4. Eingetretener Tod oder Unfähigkeit.

Stirbt derjenige, welcher einen Eid ableisten soll, nachdem er sich dazu bereits persönlich oder durch seinen Anwalt mittelst einer den Gegenstand der Eidesleistung besonders bezeichnenden Vollmacht erboten hat, so ist es dem Ermessen des Gerichtes anheimgegeben, unter Berücksichtigung aller Umstände der Sache und der Persönlichkeit des Schwurpflichtigen den Eid als geleistet anzunehmen, wenn die Ableistung des Eides von der Gegenpartei arglistiger Weise oder durch grobes Verschulden, wohin auch die Ergreifung eines unbegründeten Rechtsmittels zu zählen ist, verhindert wurde.

Diese Bestimmung kömmt auch alsdann zur Anwendung, wenn der Schwurpflichtige wegen körperlichen oder geistigen Leidens nicht mehr im Stande ist, den Eid zu leisten.

Achtzehntes Hauptstück.

Schlüsse und Vermuthungen.

Art. 445.

Beweis durch Schlüsse.

Eine Thatsache kann durch eine andere erwiesene Thatsache dargethan werden, wenn beide in einer solchen Verbindung stehen, daß sich von der erwiesenen auf die nicht erwiesene Thatsache schließen läßt.

Kann die Wahrheit der zu beweisenden Thatsache aus vollkommen bewiesenen thatsächlichen Vordersätzen mit solcher Nothwendigkeit abgeleitet werden, daß das Gegentheil nach den Regeln der gemeinen Erfahrung nicht denkbar ist, so wird durch Schlüsse vollständiger Beweis hergestellt; außer dessen kann daraus nur eine gemeine Vermuthung begründet werden.

Art. 446.

Vermuthungen.

Wenn die Voraussetzungen außer Zweifel gesetzt sind, unter welchen in gewissen, durch die Gesetze bestimmten Fällen eine Thatsache als wahr anzunehmen oder ein Recht als begründet zu erachten ist, so ist derjenige, welcher die Thatsache oder das Recht behauptet, von der Beweislast befreit.

Gegen solche Vermuthungen ist Gegenbeweis alsdann zuläßig, wenn derselbe durch die betreffenden Gesetze nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Art. 447.

Andere Gründe der Wahrscheinlichkeit, aus welchen auf die zu beweisende Thatsache geschlossen werden kann (gemeine Vermuthungen), sollen in der Regel nur als Beweisbehelfe betrachtet werden.

Treffen mehrere Vermuthungen dieser Art zusammen, welche, unter sich übereinstimmend, mit der zu beweisenden Thatsache in solcher engen Verbindung stehen, daß die Existenz der letzteren Thatsache nach den Regeln der Erfahrung oder nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände sich der richterlichen Ueberzeugung als unzweifelhaft darstellt, so kann in Fällen, in welchen das Gesetz den Zeugenbeweis zuläßt, ein vollständiger Beweis angenommen oder doch auf den Erfüllungseid erkannt werden.

Diese Beschränkung der Wirksamkeit der gemeinen Vermuthungen findet keine Anwendung, wenn es sich von der Beschaffenheit eines inneren Willensaktes handelt, worüber eine unmittelbare Beweisführung aus sinnlicher Wahrnehmung nicht geschehen kann, wie bei Betrug, Arglist und Irrthum.

Neunzehntes Hauptstück.

Zwischenstreit.

Art. 448.

Einführung des Zwischenstreites.

Wenn während der Verhandlung des Rechtsstreites eine Partei gegen die andere ein damit im Zusammenhange stehendes Begehren erhebt, so soll dieses mittels Zustellung eines motivirten Antrages an den bereits aufgestellten Anwalt der Gegenpartei oder an diese selbst, wenn sie keinen Anwalt bestellt hat, unter Beifügung von Abschriften der geltend zu machenden Urkunden geschehen.

Gleiche Zustellung hat, wenn ein Dritter in die Streitverhandlung eintreten will, an die Anwälte der beiden betheiligten Parteien, beziehungsweise an diese selbst zu geschehen unter gleichzeitiger Aufstellung des Anwaltes, welcher die neu eintretende Partei in dem Streite vertreten soll.

Hinsichtlich der Beantwortung des zugestellten Antrages gelten die Vorschriften des Artikels 209.

Der von einem Intervenienten aufgestellte Anwalt kann sofort die Mittheilung der bisherigen

Prozeßschriften und der geltend gemachten Urkunden verlangen.

Wenn Anlaß zu verschiedenen Zwischenanträgen gegeben ist, so sollen dieselben zu gleicher Zeit gestellt werden.

Art. 449.

Verbindung mit der Hauptsache.

Wenn die Hauptsache dadurch nicht aufgehalten wird, so sollen die Zwischenanträge mit derselben zugleich zur Verhandlung gebracht werden.

Erfordert ein solcher Antrag eine vorläufige besondere Verhandlung, so ist dieselbe nach den Vorschriften über das beschleunigte Verfahren zu pflegen.

Wenn die Hauptsache spruchreif ist, der Zwischenstreit aber eine weitere Erörterung bedarf, oder wenn aus anderen Gründen die gleichzeitige Verhandlung des Zwischenstreites von dem Gerichte nicht für zweckmäßig erachtet wird, so soll dieser der nachträglichen besonderen Verhandlung vorbehalten werden, soferne die Entscheidung in der Hauptsache nicht von der Aburtheilung des Zwischenstreites abhängig ist.

Art. 450.

Berufung.

Wenn in Fällen, wo dieses nach den allgemeinen Regeln zulässig ist, gegen die Entscheidung über einen Zwischenstreit Berufung eingelegt wird, so soll die Verhandlung in der Hauptsache dadurch ebenfalls nur dann verschoben werden, wenn diese von der Aburtheilung des Zwischenstreites abhängt. Geeigneten Falles kann das Gericht zur Erledigung des Zwischenstreites eine Frist festsetzen, welche nur alsdann erstreckt werden darf, wenn der Appellant nachweist, zur Betreibung der Sache den erforderlichen Fleiß angewendet zu haben. In Ermangelung dieses Nachweises wird nach Ablauf jener Frist mit der Verhandlung der Sache vorgeschritten.

Zwanzigstes Hauptstück.

Unterbrechung und Aufhebung der Verhandlungen.

Art. 451.

1. Unterbrechung, freiwillige.

Die Prozeßverhandlungen können mit Einverständniß der Parteien in jeder Lage der Sache ausgesetzt werden.

Sie bleiben auf sich beruhen, wenn keine Partei die Sache betreibt, unbeschadet jedoch der Rechte, welche einer Partei durch Fristversäumung von Seiten der andern erwachsen.

Die Anwälte haben hievon dem Gerichtsvorstande Anzeige zu machen.

Art. 452.

Unfreiwillige.

Das Verfahren vor dem mit dem Rechtsstreite befaßten Gerichte und der Lauf der Fristen für diesen Rechtszug werden unterbrochen, wenn in Folge der Ablehnung eines Gerichtsmitgliedes das Verfahren nicht fortgesetzt werden kann, oder wenn ein den Streit nicht beendigendes Urtheil durch Berufung angefochten wird, insoferne nicht der einstweilige Vollzug des Urtheils, ohne Rücksicht auf Berufung gesetzlich oder richterlich angeordnet ist.

Beschränkt sich die Berufung auf einen Theil des Streites!, so wird die Verhandlung der nicht angefochtenen Punkte des Urtheils fortgesetzt, wenn

die Parteien nicht übereinkommen oder das Gericht verfügt, daß auch diese einstweilen beruhen soll.

Art. 453.

Das Verfahren und der Fristenlauf wird ferner unterbrochen:

1) wenn einer der aufgestellten Anwälte stirbt oder wenn seine Amtsfunktion aufhört oder suspendirt wird;
2) durch den Tod oder eine Veränderung in der die Befugniß zur Prozeßführung bedingenden Eigenschaft oder Funktion einer Partei oder ihres gesetzlichen Vertreters, in diesem Falle jedoch erst von der Kundmachung der eingetretenen Veränderung an den Anwalt der Gegenpartei oder an die Gegenpartei selbst, wenn sie keinen Anwalt aufgestellt hat; bei untheilbaren Streitgegenständen unterbricht jedoch der Eintritt einer solchen Veränderung in der Person eines Streitgenossen das Verfahren nicht.

Die eingetretene Unterbrechung verhindert den Antrag des Staatsanwaltes und die Erlassung des Urtheils nicht, wenn die mündlichen Parteivorträge vor dem Gerichte bereits geschlossen sind.

Art. 454.

In den durch die Artikel 452 und 453 bezeichneten Fällen sind alle nach dem Eintritte der Unterbrechung vorgenommenen Prozeßhandlungen der Gegenpartei gegenüber wirkungslos, so lange das Verfahren nicht ordnungsmäßig wieder aufgegriffen ist.

Laufen in den Fällen des Artikels 453 Fristen, so beginnt mit der Wiederaufgreifung des Verfahrens eine neue volle Frist. In Betreff der Erben finden hiebei die Bestimmungen des Artikels 188 Anwendung.

Prozeßhandlungen, welche im Falle des Artikels 453 Ziffer 2 nach der dort vorgesehenen Kundmachung von einem damit beauftragten Richter oder Gerichte vorgenommen werden, ehe auch diese von dem betreffenden Ereignisse in Kenntniß gesetzt wurden, sind ebenfalls giltig.

Auf Begehren der betheiligten Partei kann jedoch erforderlichen Falles die Wiederholung der Handlung angeordnet werden.

Art. 455.

Uebergang des streitigen Rechtes durch besonderen Rechtstitel.

Der Uebergang des streitigen Rechtes durch besonderen Rechtstitel unterbricht den Lauf eines schon vorher begonnenen Prozesses nicht.

Derjenige, auf welchen das Recht übertragen worden ist, kann jedoch in den Streit eintreten und denselben in der Lage, worin er sich befindet, fortsetzen.

Der Austritt des bisherigen Berechtigten aus dem Prozesse findet in solchem Falle nur alsdann statt, wenn die Gegenpartei einwilligt, oder das Gericht erachtet, daß dieselbe an dem Verbleiben des bisherigen Gegners im Prozesse kein Interesse habe.

Für die bis dahin erlaufenen Kosten haftet der Rechtsnachfolger neben der ursprünglichen Partei, vorbehaltlich seines Rückgriffes an diese, es sei denn, daß er den gegentheiligen Anspruch anerkenne.

Für die weiteren Kosten haftet, im Falle die Klage als nicht gerechtfertigt erkannt wird, der ursprüngliche Kläger dem Beklagten jedenfalls in-

soweit, als dieser sie von dem Rechtsnachfolger nicht erheben kann.

Wieder-aufgreifung des Verfahrens.

Art. 456.

Das unterbrochene Verfahren wird wieder aufgegriffen:

1) im Falle des Artikels 451 durch einfache Fortsetzung der Verhandlung von einer oder der anderen Partei;
2) im Falle des Artikels 452 durch die Zustellung der rechtskräftigen Entscheidung über die Ablehnung oder über die Berufung mit der Erklärung, daß das Verfahren fortgesetzt werde;
3) im Falle des Artikels 453 Ziffer 1 durch die Kundmachung der Aufstellung eines neuen Anwaltes an den Anwalt der Gegenpartei;
4) im Falle des Artikels 453 Ziffer 2 durch die Erklärung des bisherigen oder eines neu aufgestellten Anwaltes der Partei, auf deren Seite die Veränderung eingetreten ist. Der Anwalt, welcher in diesem Falle die Vertretung der neu eingetretenen Partei fortsetzt, ist verpflichtet, der Gegenpartei die Personen, welche jetzt den Prozeß führen, anzuzeigen.

Art. 457.

In Ermangelung der freiwilligen Fortführung oder Wiederaufgreifung des Verfahrens in den Fällen des Artikels 456 Ziffer 3 und 4 kann die betreffende Partei zur Fortsetzung des unterbrochenen Verfahrens von der Gegenpartei durch eine Aufforderung angehalten werden, welche der ersteren persönlich oder in ihrem Wohnsitze unter Benennung der bisher aufgestellten Anwälte zuzustellen ist.

Die Bestimmungen der Artikel 204 Ziffer 5 und 206 finden hiebei Anwendung.

Den Erben kann diese Aufforderung in der im Artikel 188 bezeichneten Weise zugestellt werden.

Wird der Aufforderung nicht entsprochen, so wird das Verfahren als wieder aufgegriffen betrachtet und auf Begehren der Gegenpartei sofort, ohne daß es eines vorläufigen Urtheiles über die Zulassung der Wiederaufnahme bedarf, nach Maßgabe des Standes, in welchem sich die Verhandlung befindet, in der Hauptsache entschieden.

Mit dem Ablaufe der der aufgeforderten Partei zustehenden Frist beginnt in dazu geeigneten Fällen der Lauf der im Artikel 454 Absatz 2 eingeräumten neuen vollen Frist.

Art. 458.

2. Verzichtleistung, freiwillige Unterwerfung und Abstand.

Jede Partei, welcher die freie Verfügung über das streitige Recht zusteht, kann die Beendigung des Rechtsstreites dadurch veranlassen, daß sie auf den erhobenen Anspruch Verzicht leistet oder sich dem Anspruche der Gegenpartei unterwirft. Für die gesetzlichen Vertreter von Parteien, welchen keine freie Verfügung über das streitige Recht zusteht, ist hiezu die bei Veräußerungen erforderliche Ermächtigung nothwendig.

Art. 459.

Der Kläger kann, ohne das angesprochene Recht selbst aufzugeben, von der anhängigen Klage abstehen.

Wenn jedoch von Seiten des Beklagten bereits eine Antwort auf die Klage erfolgt ist, so ist dieser

befugt, auf der gerichtlichen Entscheidung der Sache zu bestehen.

Der Abstand kann von dem Beklagten nicht abgelehnt werden, wenn der Kläger ein außerordentliches Verfahren aufgibt und zugleich das ordentliche Verfahren einleitet.

Art. 460.

Der Beklagte kann jederzeit von seinen Einreden und von seiner Widerklage abstehen, ohne daß dieses der gesonderten Geltendmachung derselben im Wege steht.

Dasselbe gilt von den Vertheidigungsmitteln des Klägers gegen die Einreden und die Widerklage.

Die Gegenpartei ist befugt, sich dem Vorbehalte der gesonderten Geltendmachung der Widerklage, der Einreden und dergleichen zu widersetzen, wenn sie ein Interesse an der ungesäumten Entscheidung über dieselben bescheiniget, namentlich in Beziehung auf die in dem aufzugebenden Verfahren vorgenommenen Beweiserhebungen, die Erklärungen und Anerkenntnisse der abstehenden Partei, sowie die Rechte, welche der Gegenpartei durch Versäumung von Beweisfristen und dergleichen erwachsen sind.

Art. 461.

Durch den Abstand von dem Einspruche oder von einem der im dritten Buche bezeichneten Rechtsmittel erlangt das angefochtene Urtheil die durch den Einspruch oder das Rechtsmittel suspendirte Wirkung, insoferne die Nothfrist abgelaufen ist.

Zum Abstande von einem eingelegten Rechtsmittel bedürfen die gesetzlichen Vertreter unselbstständiger Parteien der bei Veräußerungen erforderlichen Ermächtigung.

Art. 462.

Die Erklärung der Verzichtleistung, der Unterwerfung oder des Abstandes wird der Gegenpartei persönlich oder in ihrem Wohnsitze und, wenn Anwälte bestellt sind, von Anwalt zu Anwalt zugestellt, und zwar in dem letzteren Falle unter Mitunterschrift der Partei oder unter Beifügung einer besonderen Vollmacht, wenn die bereits mitgetheilte sich nicht auf solche Handlungen erstreckt.

Sie kann auch mündlich in der Gerichtssitzung gemacht werden, wenn die Partei gegenwärtig oder der Anwalt dazu bevollmächtigt ist.

Die Gegenpartei kann jedenfalls die Beurkundung der Verzichtleistung oder freiwilligen Unterwerfung durch das Gericht und bei freiwilliger Unterwerfung geeigneten Falles die sofortige Verurtheilung verlangen.

Art. 463.

Die Verzichtleistung oder freiwillige Unterwerfung und der Abstand von der anhängigen Klage haben die Verpflichtung zum Ersatze der sämmtlichen der Gegenpartei verursachten Kosten zur Folge, soweit darüber nicht bereits erkannt ist.

Die Anstellung einer neuen Klage findet nur statt nach vorgängigem Ersatze dieser Kosten an den Beklagten.

Art. 464.

3. Erlöschung des Rechtszuges.

Der Rechtszug, in welchem ein Rechtsstreit sich befindet, ist kraft des Gesetzes erloschen, wenn seit der letzten richterlichen oder Parteihandlung in dem Verfahren zehn Jahre abgelaufen sind, ohne daß das Verfahren von einer der Parteien

betrieben worden ist, es wäre denn, daß die Nichtbetreibung auf Gründen beruhe, deren Beseitigung nicht in der Gewalt der Parteien stund.

Art. 465.

Wenn eine solche Unterlassung der Betreibung drei Jahre gedauert hat, so soll die Erlöschung des Rechtszuges von dem Gerichte ausgesprochen werden, wenn der Beklagte oder einer von mehreren Beklagten es verlangt.

Letzteres hat durch Antrag von Anwalt zu Anwalt oder, wenn der klägerische Anwalt abgegangen oder in seiner Amtsfunktion suspendirt ist, durch Vorladung an die Person oder im Wohnsitze des Klägers zu geschehen.

Bei theilbaren Gegenständen kann jeder Beklagte die Erlöschung nur für seinen Theil verlangen.

Die Frist wird um sechs Monate verlängert, wenn auf Seite des einen oder anderen Theils eine Veränderung in den Personen durch eines der im Artikel 453 bezeichneten Ereignisse eingetreten ist. War die dreijährige Frist vor solchem Ereignisse bereits abgelaufen, so beginnt mit demselben eine neue Frist von sechs Monaten.

Art. 466.

Ist die Verhandlung auf die im Artikel 452 bezeichnete Art unterbrochen worden, so beginnen die in den Artikeln 464 und 465 bestimmten Fristen erst nach der gemäß Artikel 456 Ziffer 2 geschehenen Wiederaufgreifung des Verfahrens.

Haben sich die Parteien darüber vereiniget, den Streit durch Schiedsrichter entscheiden oder die Verhandlung beruhen zu lassen, so beginnen die Erlöschungsfristen von dem Zeitpunkte, wo der Schiedsvertrag aufgekündigt worden oder in sonstiger Weise erloschen ist, oder von dem Ablaufe der Frist, während welcher die Verhandlung ruhen sollte, und wenn hiefür keine Frist festgesetzt worden ist, vom Tage der Verabredung.

Art. 467.

So lange die im Artikel 464 festgesetzte, zehnjährige Erlöschungszeit nicht abgelaufen ist, wird die Befugniß, den Ausspruch der Erlöschung zu begehren, selbst nach Ablauf der im Artikel 465 bezeichneten Frist beseitiget, wenn vor Anbringung dieses Begehrens von einer der in dem Rechtsstreite betheiligten Parteien eine die Betreibung der Sache bezweckende, der Form nach giltige Prozeßhandlung vorgenommen wird.

Art. 468.

Durch die Erlöschung des Rechtszuges verliert die Klage alle Wirkung. Der Lauf der Verjährung wird als durch dieselbe nicht unterbrochen betrachtet. Die während des Rechtszuges erlassenen Beweis- und andere Zwischenurtheile und die gepflogenen Verhandlungen verlieren ihre Giltigkeit; jedoch können die Parteien im Falle der Anstellung einer neuen Klage von den in der früheren Verhandlung von dem Gerichte beurkundeten Geständnissen und Eidesleistungen der Parteien und von den Aussagen der Zeugen, deren neuerliche Vernehmung nicht mehr möglich ist, Gebrauch machen, insoweit dieselben Thatsachen in Frage stehen. Keine Partei hat Anspruch auf den Ersatz der im erloschenen Verfahren getragenen Kosten.

Ist ein Urtheil durch Einspruch oder durch eines der im dritten Buche bezeichneten Rechts-

mittel angefochten, so bewirkt die Erlöschung des Rechtszuges den Verlust des Einspruches oder des betreffenden Rechtsmittels.

II. Abschnitt.

Einundzwanzigstes Hauptstück.

Verfahren vor Einzelnrichtern.

Art. 469.

Vor dem Einzelnrichter findet außer der Klage kein schriftliches Vorverfahren statt. Allgemeine Vorschriften.

Die Parteien tragen ihre Rechtsvertheidigung mündlich, entweder selbst oder durch einen mitgebrachten Beistand oder durch einen Bevollmächtigten vor.

Anwälte, welche als Bevollmächtigte oder Beistände erscheinen, stehen anderen Beiständen und Bevollmächtigten gleich.

Art. 470.

Der Richter hat die Verhandlungen zu leiten und dabei auf deren Vollständigkeit Bedacht zu nehmen.

Er soll sich bestreben, durch angemessene Fragen eine genaue und wahrheitsgetreue Erklärung der Parteien über alle für die Entscheidung des Rechtsstreites erheblichen thatsächlichen Verhältnisse herbeizuführen; er ist auch verpflichtet, nach Bedürfniß die Parteien auf die ihnen obliegenden Handlungen und die im Unterlassungsfalle drohenden Nachtheile aufmerksam zu machen. Dies gilt insbesondere bezüglich der Vorschriften der Artikel 500 bis 502, sowie bezüglich des Rechtsmittels der Berufung und der Berufungsfrist, insoferne die Parteien bei der Verkündung des Urtheils anwesend sind.

Art. 471.

Ergibt sich in einem Rechtsstreite die Nothwendigkeit einer vorläufigen Berechnung zwischen den Parteien, so kann der Richter die Parteien zur Aufstellung ihrer Rechnungen vor einen Sachverständigen verweisen, oder auch die Einreichung der Rechnungen in bestimmter Frist anordnen, nach vorläufiger wechselseitiger Mittheilung der Rechnungen oder auch ohne solche, wie das Bedürfniß der Sache erheischt. Hiezu ist zugleich ein Sitzungstag zur weiteren Verhandlung festzusetzen.

Dieses Verfahren findet auch in anderen Fällen analoge Anwendung, wenn eine vorläufige Auseinandersetzung zwischen den Parteien oder die Abgabe schriftlicher Erklärungen derselben nothwendig erscheint.

Art. 472.

Jede Partei, welche außerhalb des Gerichtssprengels wohnt, soll bei ihrem ersten Erscheinen von dem Richter aufgefordert werden, zum Empfang der den Rechtsstreit mit Ausschluß des Vollstreckungsverfahrens betreffenden Zustellungen einen im Orte des Gerichtssitzes wohnenden Bevollmächtigten aufzustellen.

Die an den Zustellungsbevollmächtigten geschehenen Zustellungen haben dieselbe Wirkung, als wenn sie an die Partei persönlich geschehen wären.

Wenn die Partei obiger Aufforderung nicht Genüge leistet, so können die Zustellungen, soweit

sie an den Zustellungsbevollmächtigten geschehen sollten, mit der bezeichneten Wirkung dem Gerichtsschreiber gemacht werden, welcher die empfangenen Aktenstücke an die Partei gelangen läßt.

Endurtheile sind jedoch inländischen Parteien in allen Fällen in Person oder im Wohnsitze zuzustellen.

Art. 473.

Klage.

Die Parteien können an den von dem Gerichte festzusetzenden und öffentlich bekannt zu machenden ordentlichen Gerichtstagen ohne Vorladung bei Gericht erscheinen und über den Streit verhandeln.

Treten in solchem Falle der Verhandlung Hindernisse entgegen, so soll auf Verlangen der Parteien ein späterer Sitzungstag zur Verhandlung der Streitsache festgesetzt werden. Der hierüber erlassene Beschluß ist, sowie auch die Verkündung an die Parteien, unter Angabe des Streitgegenstandes in dem Sitzungsprotokolle vorzumerken. An dem festgesetzten Tage haben dann die Parteien ohne weitere Vorladung zu erscheinen und zu verhandeln.

Außer obigem Falle ist der Beklagte unter Zustellung der Klage auf einen bestimmten Gerichtstag vorzuladen, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 479.

Art. 474.

Die Klage soll enthalten:

1) Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Parteien;
2) Bezeichnung des Gegenstandes, sowie des Grundes des erhobenen Anspruches und ein bestimmtes Gesuch;
3) Bezeichnung des Gerichtes.

Art. 475.

Die Klage kann bei dem betreffenden Gerichte von der Partei oder ihrem Bevollmächtigten, wie auch von dem Gerichtsvollzieher, im Auftrage der Partei, schriftlich eingereicht werden, dieselbe kann aber auch von der Partei oder ihrem Bevollmächtigten bei Gericht mündlich angemeldet werden.

Im ersteren Falle hat der Gerichtsschreiber den Tag der Ueberreichung, sowie die Person des Ueberreichenden am Schlusse der Klageschrift vorzumerken.

Im Falle mündlicher Anmeldung der Klage ist darüber ein kurzes Protokoll aufzunehmen, dessen Aufnahme der Richter auch dem Gerichtsschreiber übertragen kann.

Obige Vorschriften finden auch Anwendung für sonstige Anträge, welche bei dem Einzelnrichter zu stellen sind.

Art. 476.

Der Richter hat, wo möglich sofort nach Einreichung oder Anmeldung der Klage, Tag und Stunde der Verhandlung anzuberaumen und die Verfügung auf die Klageschrift oder das Protokoll zu setzen, worauf die Rückgabe der Klageschrift oder des Protokolles an den Kläger erfolgt, um die Zustellung an den Beklagten bewerkstelligen zu lassen.

Die Tagfahrt soll nicht auf weiter als vierzehn Tage verschoben werden, soferne nicht die Entfernung des Wohnsitzes des Beklagten, oder andere Umstände solches unausweichlich erfordern,

oder der Kläger sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt.

Art. 477.

Die Zustellung der Klage an den Beklagten soll wenigstens drei Tage vor der zur Verhandlung festgesetzten Sitzung geschehen.

Wohnt der Beklagte außerhalb des Gerichtssprengels, so tritt eine Erweiterung der Frist gemäß Artikel 185 ein.

In besonders dringenden Fällen kann Tag und Stunde der Verhandlung mit Abkürzung der gesetzlichen Fristen festgesetzt werden, vorausgesetzt, daß die Zustellung an den Beklagten und dessen Erscheinen in der abgekürzten Frist möglich ist. Erscheint in diesem Falle der Beklagte nicht bei der Verhandlung, und ergeben sich dem Richter Bedenken über die Zulänglichkeit der anberaumten Frist, so kann die Vertagung der Verhandlung und die Wiedervorladung des Beklagten verfügt werden, unbeschadet etwa zu erlassender Vorsichtsverfügungen.

Art. 478.

Die Zustellung der Klageschrift oder des Anmeldungsprotokolles findet durch den von der Partei oder ihrem Bevollmächtigten beauftragten Gerichtsvollzieher statt.

Die zugestellte Abschrift hat auch die im Artikel 475 Absatz 2 bezeichnete Vormerkung und die bezüglich der Festsetzung der Tagfahrt ergangene Verfügung zu enthalten.

Mit der Zustellung ist die Vorladung des Beklagten auf Tag und Stunde der Verhandlung zu verbinden.

Die Urschrift der Klage und des Zustellungsaktes ist bei der Verhandlung der Sache dem Richter zu übergeben und auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen.

Art. 479.

Dem Kläger ist gestattet, ohne die Klage schriftlich zu überreichen oder mündlich zu Protokoll zu geben, die Festsetzung einer Tagfahrt zur Verhandlung der Sache zu verlangen; dabei ist der Streitgegenstand möglichst genau zu bezeichnen und bei Geldforderungen die Summe anzugeben.

Bezüglich der Aufnahme des Gesuches, der Festsetzung der Tagfahrt, der Zustellung an den Beklagten und der Vorladung desselben finden die Vorschriften der Artikel 475 bis 478 Anwendung.

Bleibt der Kläger aus, so ist er auf Antrag des Beklagten zur Erstattung der diesem verursachten Kosten zu verurtheilen.

Bleibt dagegen der Beklagte aus, so wird die Klage zu Protokoll genommen und nach Vorschrift der Artikel 475 bis 478 weiter verfahren; zugleich kann der Beklagte in eine Geldstrafe bis zu drei Gulden verurtheilt werden, vorausgesetzt, daß er in der Vorladung hierauf aufmerksam gemacht wurde.

Art. 480.

Contradiktorisches Verfahren.

Erscheinen beide Theile, so hat der Kläger mündlich seine Klage vorzutragen und zu begründen, der Beklagte seine etwaigen Einreden und seine Antwort auf die Klage.

Hiebei kommen die Vorschriften der Artikel 209 bis 211 zur analogen Anwendung; doch

können unbeschadet des Artikels 166 alle Einreden ohne Unterschied, wie auch Repliken u. s. w., bis zum Schlusse der Verhandlung mit voller Rechtswirksamkeit geltend gemacht werden.

Art. 481.

Nachdem beide Theile sich über das Verhältniß der Sache gegenseitig erklärt haben, soll der Richter sie erforderlichen Falles durch Stellung angemessener Fragen veranlassen, diese Erklärungen zu erläutern, zu berichtigen und zu vervollständigen.

Hierauf soll der Vergleich versucht und im Falle er zu Stande kommt, zu Protokoll genommen werden. Andernfalls hat der Richter das Ergebniß der gegenseitigen Erklärungen nach deren wesentlichem Inhalte, nämlich das Sachverhältniß, die Streitpunkte und die Anträge der Parteien zu Protokoll zu bringen.

Art. 482.

Findet der Richter Mängel an der Fähigkeit einer Partei, überhaupt oder allein vor Gericht zu verhandeln, oder an der Legitimation zur Sache oder sonst an einer gesetzlichen Vorbedingung zur wirksamen Verhandlung, oder bringt der Beklagte erhebliche verzögerliche Einreden vor, so ist sogleich das Sachgemäße zu verfügen und — falls nach den Umständen die Beseitigung des Mangels mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist — mit Vorbehalt der nachträglichen Erfüllung des richterlichen Auftrages schließlich zu verhandeln oder, soferne der Richter dieses nicht angemessen findet, neue Tagfahrt zur Erfüllung des Auftrages und zur Verhandlung anzusetzen.

Ist eine Ersetzung zu machen, so ordnet der Richter dieselbe sofort an und bestimmt die Tagfahrt zur weiteren Verhandlung.

Art. 483.

Urtheil. Das Urtheil soll unter Beifügung kurzer Entscheidungsgründe in der Regel sogleich nach der Verhandlung erlassen und den Parteien verkündet werden.

Der richterlichen Entscheidung sind die in den Artikeln 237 bis 244 enthaltenen Vorschriften zu Grunde zu legen.

Wenn die Beurtheilung der Sache besondere Schwierigkeiten darbietet, so kann der Richter die Verkündung des Urtheils auf eine spätere Stunde des nämlichen Tages oder auf einen der nächsten Gerichtstage verschieben.

Hievon gibt der Richter den anwesenden Parteien mit der Aufforderung Kenntniß, sich bei der Verkündung des Urtheils einzufinden.

Die Parteien haben in solchem Falle ihre Akten dem Richter zu übergeben und dieselben nach Verkündung des Urtheils auf der Gerichtsschreiberei wieder in Empfang zu nehmen.

Tritt eine Verhinderung des Richters ein, so kann die Verkündung des Urtheils durch einen Stellvertreter geschehen, wenn der Entwurf mit der Unterschrift des Richters versehen ist.

Art. 484.

Die Fertigung des Urtheils zu den Gerichtsakten soll enthalten:

1) den Tag der Verkündung;
2) die Namen des Richters und des Gerichtsschreibers;
3) Namen, Stand oder Gewerbe und Wohn-

orte der Parteien, mit dem Bemerken, ob sie erschienen sind oder nicht;
4) die Bezeichnung des Streitgegenstandes;
5) den Thatbestand des Rechtsstreites in gedrängter Darstellung;
6) die Anträge der Parteien;
7) in bündiger Kürze gefaßte Entscheidungsgründe;
8) die richterliche Entscheidung.

Dasselbe wird von dem Richter und Gerichtsschreiber unterzeichnet und mit dem Gerichtssiegel versehen. Hat die Verkündung des Urtheils durch einen Stellvertreter des Richters stattgefunden, so ist dieses unter Angabe des Verhinderungsgrundes im Urtheile anzuführen. Bei fortdauernder Verhinderung des Richters hat der Stellvertreter die Fertigung zu unterzeichnen.

Art. 485.

In Betreff der Berichtigung und der Wirkung, der Ausfertigung und der Abänderung des Urtheils kommen die Bestimmungen der Artikel 255 bis 262 und 245 zur Anwendung.

Art. 486.

Zwischenurtheile und Vorbescheide sind für den ersten Rechtszug nicht auszufertigen und zuzustellen, wenn die Parteien oder deren Bevollmächtigte bei der Verkündung anwesend waren, oder wenn denselben der Verkündungstermin bekannt gegeben war und das Urtheil zur festgesetzten Zeit verkündet wurde.

Der Richter ist jedoch befugt, auch in solchen Fällen die Zustellung ausnahmsweise anzuordnen, wenn ihm dieses aus besonderen Gründen angemessen erscheint. Er hat die Zustellung jedenfalls dann anzuordnen, wenn die Urtheilsverkündung ohne Eröffnung an die Parteien vertagt wurde.

Bei Ortsbesichtigungen und anderen außer dem Gerichtszimmer vorzunehmenden Handlungen sollen die gerichtlichen Verfügungen und Protokolle, welche erforderlich sind, in Urschrift benützt werden.

Art. 487.

Versäumungsurtheil.

In Versäumungsfällen finden die Bestimmungen der Artikel 264 bis 271 analoge Anwendung. Die Zustellung des Urtheils an die nicht erschienene Partei ist im Urtheile anzuordnen.

Innerhalb acht Tagen nach Zustellung des Urtheils kann Einspruch gegen dasselbe eingelegt werden.

Der Einspruch kann mündlich oder schriftlich angemeldet werden, und sind dabei die Gründe kurz anzuführen. Für die Anmeldung und die Festsetzung der Verhandlungstagfahrt gelten die Bestimmungen der Artikel 475 und 476.

Die Vorschriften der Artikel 273, 274, 275 Absatz 2 und 3, 276 und 277 sind mit den durch obige Bestimmungen und die Abweichung des Verfahrens bedingten Aenderungen auch bei Einzelnrichtern maßgebend.

Art. 488.

Beweis und Beweisverfahren.

Die Beweisführung vor Einzelnrichtern richtet sich nach den Bestimmungen des XII. bis XVIII. Hauptstückes, so weit im gegenwärtigen Hauptstücke nicht anders verfügt ist, und es sich nicht um Vorschriften handelt, welche lediglich auf der Eigenthümlichkeit des Kollegialverfahrens beruhen.

Art. 489.

Alle Beweisaufnahmen sind durch den Einzelnrichter in der Sitzung vorzunehmen, wenn der Gegenstand und die Art der Beweisführung sich dazu eignet, vorbehaltlich der in den folgenden Artikeln gestatteten Ausnahmen.

Die Parteien können der Beweisaufnahme persönlich, allein oder mit einem Beistande, oder durch Bevollmächtigte beiwohnen.

Ist eine Kundmachung der Tagfahrt der Beweisaufnahme oder bezüglich derselben erforderlich, so hat solche nach den allgemeinen Vorschriften zu geschehen, unbeschadet der Bestimmung des Artikels 492.

Die im Artikel 291 vorgesehene Erweiterung der Frist, welche hier jedoch in keinem Falle vierzehn Tage übersteigt, tritt ein, falls die Beweisaufnahme außerhalb des Wohnortes der Partei stattfindet.

Art. 490.

Ordnet der Richter eine durch ihn vorzunehmende Beweiserhebung an, so hat derselbe zugleich Tag und Stunde, sowie den Ort der Aufnahme zu bestimmen, ebenso am Schlusse des Beweisverfahrens Tag und Stunde der weiteren Verhandlung festzusetzen.

Diese Tagfahrtsbestimmungen gelten, soferne nicht im ersten Verfahren ein Versäumungsfall gegen den Beklagten vorliegt, als Kundmachung und Vorladung für die Parteien, dieselben mögen erschienen sein oder nicht; doch kann der Richter in einzelnen Fällen eine besondere Kundmachung oder Vorladung der Partei verfügen.

Sind in Ausnahmsfällen Tagfahrten für Beweisaufnahmen wegen eingetretener unbedingter Hindernisse zu verlegen, so hat der Richter die erforderliche Zustellung an die Parteien von Amtswegen anzuordnen.

Art. 491.

Die Beweisaufnahme durch ein anderes Stadt- oder Landgericht oder falls dieses nothwendig ist, durch ein ausländisches Gericht, kann von dem Einzelnrichter in allen Fällen nur auf Antrag einer Partei und nach Vernehmung oder gehöriger Vorladung der Gegenpartei angeordnet werden, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 504 über die Eidesabnahme.

Hiebei ist eine angemessene Frist für den Betrieb der Beweisaufnahme durch die Partei, und zugleich die Sitzung für die Schlußverhandlung festzusetzen.

In solchen Fällen liegt dem Prozeßrichter ob, wenn es von der betreibenden Partei verlangt wird, die Beweisaufnahme durch Hilfsschreiben an das betreffende Gericht zu veranlassen, was unter Mittheilung einer Abschrift des Urtheils und der sonst erforderlichen Aktenstücke zu geschehen hat.

Ergibt sich die Nothwendigkeit einer Zwischenentscheidung, so hat die betreffende Partei behufs der Anberaumung der Verhandlung bei dem Prozeßrichter Antrag zu stellen, wobei die Artikel 450 und 476 Anwendung finden.

Art. 492.

Findet die Beweisaufnahme durch ein anderes Stadt- oder Landgericht des Königreichs statt, so

haben die Parteien am Sitze dieses Gerichtes Zustellungsbevollmächtigte zu bestellen.

An diese Bevollmächtigte erfolgen die bezüglich der Festsetzung der Tagfahrt zur Beweisaufnahme erforderlichen Kundmachungen und Vorladungen, welche der ersuchte Richter von Amtswegen anzuordnen hat. Ist kein Zustellungsbevollmächtigter bestellt, so unterbleibt die Kundmachung.

Art. 493.

Augenscheine, welche außerhalb des Gerichtssitzes vorzunehmen und mit Kostenaufwand verbunden sind, sollen von dem Einzelnrichter in der Regel nur auf Antrag der Parteien oder einer derselben angeordnet werden. Besteht in dieser Hinsicht keine Uebereinstimmung der Parteien, so sind die Gründe der Nothwendigkeit des Augenscheines in dem Vorbescheide näher anzugeben.

Nach Abhaltung des Augenscheines, auch wenn eine Begutachtung durch Sachverständige oder ein Zeugenverhör damit verbunden ist, kann sofort an Ort und Stelle das Urtheil verkündet werden.

Art. 494.

Für Begutachtungen ist bei dem Einzelnrichter nur ein einziger Sachverständiger zu ernennen. Falls die Parteien nicht sofort über die Wahl sich vereinigen, hat der Richter den Sachverständigen bei Anordnung der Begutachtung oder in einer hiezu anberaumten späteren Sitzung zu bezeichnen.

Ablehnungsgründe müssen sogleich nach der Ernennung geltend gemacht werden; falls die Parteien anwesend sind, hat der Richter sie hierauf aufmerksam zu machen.

Art. 495.

Kann das Gutachten unmittelbar ohne vorausgehende Untersuchung abgegeben oder die Untersuchung in der Sitzung vorgenommen werden, so ist bei der Ernennung des Sachverständigen eine Sitzung zur Vernehmung desselben und zur weiteren Verhandlung festzusetzen.

In anderen Fällen hat der Richter die Sitzung zur Einweisung des Sachverständigen zu bestimmen.

Bei der Einweisung verfügt der Richter, ob der Sachverständige sein Gutachten mündlich oder schriftlich abzugeben hat, und bestimmt zugleich die Sitzung zur Vernehmung des Sachverständigen, beziehungsweise die Frist zur Einreichung des schriftlichen Gutachtens. Der Sachverständige kann sofort zur Untersuchung schreiten, oder Ort und Zeit der Vornahme festsetzen.

Ernannte Sachverständige können freiwillig in der Sitzung erscheinen; ist ihre Vorladung nöthig, so ertheilt der Richter der betreibenden Partei einen Ladungsbefehl, worin der Gegenstand des abzugebenden Gutachtens zu bezeichnen ist.

Die schriftlichen Gutachten der Sachverständigen werden bei der Verhandlung in Urschrift vorgelegt und durch den Gerichtsschreiber abgelesen.

Art. 496.

Die Vornahme von Augenscheinen und die Erhebung von Gutachten Sachverständiger durch andere Gerichte soll nur angeordnet werden, wenn die Umstände eine solche Maßregel unbedingt erheischen.

In diesem Falle kann auch die Ernennung des Sachverständigen übertragen werden, womit die Entscheidung über die Ablehnung dem ersuchten Gerichte anheimfällt.

Art. 497.

Die Urkunden, auf welche die Parteien ihre Rechtsvertheidigung gründen, sollen sogleich bei der ersten Verhandlung oer Sache in der Urschrift vorgelegt werden, und die Parteien haben sich über die Aechtheit und Beweiskraft derselben sofort zu erklären.

Auf Verlangen der betreffenden Partei kann eine weitere Tagfahrt zu dieser Erklärung, sowie zur Vorlegung von Urkunden, welche in der ersten Verhandlung nicht beigebracht worden, festgesetzt, auch in besonderen Fällen zufolge Artikel 278 die Führung des Urkundenbeweises angeordnet werden.

Art. 498.

Wenn eine Urkunde nicht anerkannt oder wenn sie als falsch angegriffen wird, so findet das Verfahren über die Aechtheit der Urkunde nach Maßgabe der Artikel 350 bis 358 vor dem Einzelnrichter nur alsdann statt, wenn die Urkunde einen Gegenstand betrifft, welcher nach seinem ganzen Umfange in die Zuständigkeit des Einzelnrichters fällt.

Ist dieses nicht der Fall, so soll der Richter dieselbe mit seinem Namenszuge versehen und die Parteien zur Einleitung des Verfahrens über die Aechtheit oder Unächtheit der Urkunde vor das zuständige Bezirksgericht verweisen, welches alsdann auch über die Hauptsache zu erkennen hat.

Die Eideszuschiebung über die Aechtheit der Urkunde ist jedoch in dem im zweiten Absatze dieses Artikels vorgesehenen Falle auch vor dem Einzelnrichter zulässig.

Art. 499.

Ist eine Schriftvergleichung erforderlich, so ernennt der Richter den beizuziehenden Sachverständigen und bestimmt zugleich die Sitzung zur Einweisung desselben und zur Vorlage der Vergleichungsurkunden.

In dieselbe Sitzung ist geeigneten Falles die Partei oder der betheiligte Dritte zur Anerkennung der Vergleichungsurkunden und zur Niederschreibung eines Aufsatzes vorzuladen.

Art. 500.

Ist ein Zeugenbeweis zu führen, so können die zu vernehmenden Zeugen von den Parteien sowohl bei der vorausgehenden Verhandlung, als unmittelbar nach Verkündung des Vorbescheides bezeichnet werden.

Im Falle dieses nicht oder nicht vollständig geschieht, hat der Richter eine spätere Sitzung festzusetzen, in welcher die wechselseitige Bezeichnung der Zeugen durch die Parteien stattfinden soll, und zugleich die Anträge der Parteien in Betreff der Vernehmung von Zeugen durch andere Gerichte oder außerhalb der Sitzung zu stellen sind.

Will eine Partei Verwerfungsgründe gegen einen vorgeschlagenen Zeugen geltend machen, so kann sie ihre desfallsige Erklärung schon bei der Bezeichnung der Zeugen zu Protokoll geben.

Art. 501.

Nachdem die Vorverhandlung über die Bezeichnung der Zeugen und die damit etwa verbundenen Anträge zum Schlusse gediehen ist, bestimmt der Richter die Sitzung zur Vernehmung der Zeugen, sowie zur weiteren Verhandlung und trifft die sonst etwa erforderlichen Verfügungen.

In der zur Vernehmung der Zeugen festgesetzten Sitzung können andere als die bei der Vorverhandlung bezeichneten Zeugen, falls der Gegner nicht einwilligt, nur in der Voraussetzung vernommen werden, daß wenigstens drei Tage vorher, mit Erweiterung der Frist gemäß Artikel 489 für auswärtige Parteien, der Gegenpartei Namen, Gewerbe und Wohnort des Zeugen durch Zustellung mitgetheilt werden.

Die Zeugen können freiwillig erscheinen und dann durch die Parteien vorgeführt werden. Ist eine Vorladung der Zeugen erforderlich, so erfolgt diese auf einen von dem Richter auszustellenden Ladungsbefehl, worin der Gegenstand der Vernehmung kurz anzuführen ist.

Art. 502.

Wohnen die Zeugen außerhalb des Gerichtssprengels, so kann ihre Vernehmung durch ein anderes Stadt- oder Landgericht oder auch durch ein ausländisches Gericht angeordnet werden.

Ist ein in dem Gerichtssprengel wohnender Zeuge zu erscheinen verhindert, so ist derselbe an seinem Wohnorte oder nöthigenfalls in seiner Wohnung zu vernehmen.

Ergibt sich die Verhinderung in der zur Vernehmung der Zeugen bestimmten Sitzung des Einzelnrichters, so wird die erforderliche Verfügung in dieser Sitzung getroffen.

Art. 503.

Die über Zeugenvernehmungen errichteten besonderen Protokolle werden bei der vor dem Einzelnrichter stattfindenden Verhandlung über das Beweisergebniß in Urschrift vorgelegt und sind durch den Gerichtsschreiber vorzulesen. Der Vorlage einer Ausfertigung oder Abschrift des Protokolles bedarf es hier nicht.

Art. 504.

Im Falle einer Eideszuschiebung soll der Richter sofort über die Zulässigkeit und Erheblichkeit derselben entscheiden.

Die Parteien haben sich sogleich über die Annahme oder Zurückschiebung des Eides zu erklären, und der Eid soll in der Regel in der nämlichen Gerichtssitzung geschworen werden. Nach richterlichem Ermessen kann jedoch zu jener Erklärung, sowie zur Eidesleistung eine weitere Tagfahrt festgesetzt werden.

In dem durch Artikel 441 Absatz 1 vorgesehenen Falle kann die Eidesabnahme bei einem anderen Stadt- oder Landgerichte oder einem ausländischen Gerichte angeordnet werden, auch wenn dieses von den Parteien nicht beantragt wird.

Die Vorschrift des Artikels 503 findet auch für die Protokolle über Eidesabnahme Anwendung.

Art. 505.

Will ein Dritter in den Streit eintreten, so hat dieses bei der Verhandlung desselben in der Zwischenstreit.

Sitzung des Einzelrichters zu geschehen. Die Anmeldung ist im Sitzungsprotokolle vorzumerken.

Dem Intervenienten ist gestattet, schon zuvor seine Anträge den Parteien zustellen zu lassen, wobei die Vorschriften des Artikels 475 Anwendung finden.

Im Uebrigen sind die Bestimmungen der Artikel 448 Absatz 5, 449 Absatz 1 und 3 und 450 auch im Verfahren vor Einzelnrichtern zu beobachten.

Art. 506.

Unterbrechung und Aufhebung des Verfahrens.

In Betreff der Unterbrechung des Verfahrens, der Verzichtleistung, der freiwilligen Unterwerfung und des Abstandes kommen die Vorschriften der Artikel 452 bis 463 in Anwendung, soweit dieselben nicht ihrer Natur nach blos dem Kollegialverfahren angehören. Jedoch ist hier die Unterbrechung in Folge Ablebens der Partei nicht durch die Kundmachung an die Gegenpartei bedingt.

Die Erlöschung des Rechtszuges tritt bei dem Einzelnrichter von Rechtswegen ein, wenn das Verfahren während eines Jahres nicht fortgesetzt worden ist. Diese Frist wird im Falle einer nach Artikel 453 Ziffer 2 eingetretenen Unterbrechung des Verfahrens um sechs Monate verlängert. Die Bestimmung des Artikels 468 ist auch hieher zu beziehen.

Art. 507.

Schlußbestimmung.

Insoferne Bestimmungen für das Kollegialverfahren nach gesetzlicher Vorschrift auch im Verfahren vor Einzelnrichtern Anwendung finden, ist dasjenige, was dort von Handlungen der Anwälte und von Zustellungen an dieselben gesagt ist, bei dem Einzelnrichter auf die Person der Parteien zu beziehen.

Die Vorschriften über die Einrichtung und Führung der Verzeichnisse der anhängigen Sachen bei den Stadt- und Landgerichten und was damit zusammenhängt, bleiben reglementärer Anordnung vorbehalten.

III. Abschnitt.

Verfahren vor den Handelsgerichten.

Zweiundzwanzigstes Hauptstück.

Art. 507 a.

Klage.

Bei den Handelsgerichten wird die Klage dadurch erhoben, daß der Kläger dem Beklagten durch einen Gerichtsvollzieher eine Urkunde zustellen läßt, welche neben den allgemeinen Erfordernissen einer Zustellungsurkunde enthalten muß:

1) Bezeichnung des Gerichts, bei dem die Klage erhoben wird;
2) Vorladung des Beklagten in eine bestimmte Sitzung dieses Gerichtes;
3) Bezeichnung des Gegenstandes der Klage nebst kurzer Angabe des Grundes des erhobenen Anspruches und ein bestimmtes Gesuch.

Jedes Handelsgericht hat nach Maßgabe des Bedürfnisses einen oder mehrere Tage einer jeden Woche zu bestimmen, an denen öffentliche Sitzungen stattfinden, und die Vorladungen können in diese Sitzungen ohne vorherige Anmeldung der Klagen beim Gerichte erfolgen.

Art. 507 b.

Zwischen dem Tage der Zustellung der Klage und dem Sitzungstage müssen, vorbehaltlich der nach Artikel 185 eintretenden Fristverlängerung, wenigstens drei Tage in Mitte liegen.

Art. 507 c.

Der Vorstand des Handelsgerichts kann Sitzungen auch auf andere als die in Gemäßheit der Bestimmung des Artikels 507 a. Abs. 2 festgesetzten Tage anberaumen und in besonders dringenden Fällen auf mündliches oder schriftliches Ansuchen des Klägers die in Art. 507 b. bestimmte Frist abkürzen, wenn nur die Zustellung an den Beklagten und dessen Erscheinen in der anberaumten Sitzung noch möglich ist. In diesen Fällen muß die Verfügung des Gerichtsvorstandes mit der Klage in Abschrift zugestellt werden.

Das in Absatz 1 erwähnte Ansuchen kann Namens des Klägers auch der mit Zustellung der Klage beauftragte Gerichtsvollzieher stellen, ohne hiezu einer besonderen Vollmacht zu bedürfen.

Art. 507 d.

Die Urschrift der Klage ist vor oder während der Sitzung dem Gerichtsschreiber zur Eintragung in das über die beim Gerichte anhängigen Sachen nach Maßgabe der auf dem Verordnungswege zu erlassenden näheren Vorschriften zu führende Verzeichniß zu übergeben. Im Falle des Nichterscheinens des Klägers erfolgt die Eintragung auf Grund der vom Beklagten zu übergebenden Abschrift der Klage.

Art. 507 e.

Vor den Handelsgerichten findet außer der Klage kein schriftliches Vorverfahren statt. Verfahren.

Die Parteien tragen ihre Rechtsvertheidigung mündlich entweder selbst oder durch einen mitgebrachten Beistand oder durch einen Bevollmächtigten vor.

Anwälte, welche als Bevollmächtigte oder Beistände erscheinen, stehen anderen Beiständen und Bevollmächtigten gleich.

Art. 507 f.

Erscheinen beide Theile, so hat der Kläger mündlich seine Klage vorzutragen und zu begründen, wobei die betreffenden Urkunden, soweit möglich, sogleich vorzulegen sind. Hierauf hat der Beklagte auf die Klage zu antworten und seine etwaigen Einreden vorzubringen. Hiebei kommen die Vorschriften des Art. 209 Abs. 3 und 4 zur Anwendung. Auch der Beklagte hat die Urkunden, auf welche er sich beruft, soweit möglich, sogleich vorzulegen. Der Kläger hat sofort in gleicher Weise auf das Vorbringen des Beklagten zu erwidern und sich zu erklären, ob er die von demselben vorgelegten Urkunden anerkennt oder bestreitet.

Alle Einreden gegen die Klage und gegen das Vorbringen des Beklagten können ohne Unterschied bis zum Schlusse der Verhandlung mit voller Rechtswirksamkeit geltend gemacht werden.

Nachdem beide Theile sich gegenseitig erklärt haben, soll der Vorstand des Handelsgerichts dieselben erforderlichen Falles durch Stellung angemessener Fragen veranlassen, ihre Erklärungen zu erläutern, zu berichtigen oder zu vervollständigen.

Art. 507 g.

Will der Beklagte einen Dritten in den Streit ziehen, so kann er ihn sofort nach Zustellung der Klage in die nämliche Sitzung, in welche er vorgeladen worden ist, beiladen lassen, soferne dies unter Einhaltung der in Art. 507 b. bestimmten Frist oder in besonders dringenden Fällen unter Abkürzung derselben in der in Art. 507 c. Abs. 1 angegebenen Weise möglich ist. Hat die Beiladung nicht in solcher Weise stattgefunden oder will der Kläger in Folge des Vorbringens des Beklagten einen Dritten in den Streit ziehen, so vertagt das Gericht, falls es die Beiladung des Dritten nicht für augenscheinlich zwecklos erachtet, die Verhandlung der Sache in eine spätere Sitzung, welche es in der Art anberaumt, daß die Beiladung des Dritten und dessen Erscheinen in dieser Sitzung möglich ist.

Die Beiladung erfolgt in der in Art. 507 a. Abs. 1 angegebenen Weise unter gleichzeitiger Zustellung einer Abschrift der Klage.

Die Gerichte sind befugt, auch dann, wenn eine Partei oder deren Vertreter nicht im Stande ist, sofort auf das Vorbringen des Gegners zu antworten, wenn ein Theil noch Urkunden, die zur Aufklärung der Sache dienen, beibringen, Berechnungen aufstellen oder andere sachdienliche Erkundigungen einziehen will, oder wenn der sofortigen Verhandlung der Sache sonstige Hindernisse entgegenstehen, die Verhandlung auf Antrag einer Partei oder selbst von Amtswegen in eine spätere Sitzung zu vertagen. Sie können in solchen Fällen den Parteien auch bestimmte Auflagen machen, welche bis zur nächsten Sitzung beziehungsweise in derselben zu erfüllen sind.

Art. 507 h.

Wenn während des Rechtsstreites eine Partei gegen die andere ein damit im Zusammenhange stehendes Begehren oder eine Widerklage erheben oder wenn ein Dritter in den Streit eintreten will, so kann dies, die Zuständigkeit des Handelsgerichts vorausgesetzt, bei der Verhandlung durch mündliche Erklärung geschehen. Der Partei ist jedoch unbenommen, ihre Erklärung auch schon zuvor der Gegenpartei durch Gerichtsvollzieher sakt zustellen zu lassen.

Bezüglich der weiteren Verhandlung kommen die Bestimmungen der Art. 449 und 450 zur Anwendung.

Art. 507 i.

Urtheil.

Das Urtheil soll unter Beifügung von in bündiger Kürze gefaßten Entscheidungsgründen in der Regel sogleich nach der Verhandlung erlassen und den Parteien verkündet werden.

Bietet die Beurtheilung der Sache besondere Schwierigkeiten dar, so kann das Gericht die Verkündung des Urtheils auf eine spätere Stunde des nämlichen Tags oder in eine der nächsten Sitzungen verschieben, wovon es den anwesenden Parteien Kenntniß gibt.

Der richterlichen Entscheidung sind die in den Art. 237—252 enthaltenen Vorschriften zu Grund zu legen. Ueber das Vorhandensein von Handelsgebräuchen können die Handelsgerichte auf Grund eigener Kenntniß entscheiden. Sie sind aber auch befugt, ein besonderes Beweisverfahren darüber an-

zuordnen. Auf Verlangen der obsiegenden Partei muß in allen Fällen die einstweilige Vollstreckung des Urtheils ohne Rücksicht auf Einspruch und Berufung, in andern als den in Art. 244 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Fällen jedoch nur gegen Sicherheitsleistung, verfügt werden.

Vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 248 Abs. 3 haben bei der Abstimmung die Beisitzer aus dem Handelsstande, vom jüngsten angefangen, ihre Stimmen zuerst abzugeben.

Art. 507 k.

Nach Verkündung des Urtheils ist dasselbe durch den Vorsitzenden oder unter dessen Leitung und Aufsicht durch ein rechtskundiges Gerichtsmitglied zu den Gerichtsakten zu fertigen.

Die Fertigung soll enthalten:

1) den Tag der Verkündung des Urtheils in öffentlicher Sitzung;
2) die Namen der anwesenden Richter und des Gerichtsschreibers;
3) Namen, Stand, Gewerbe und Wohnort der Parteien und ihrer etwaigen Vertreter, mit dem Bemerken, ob sie erschienen sind oder nicht;
4) die Bezeichnung des Streitgegenstandes;
5) den Thatbestand des Rechtsstreites in gedrängter Darstellung;
6) die Anträge der Parteien;
7) in bündiger Kürze gefaßte Entscheidungsgründe;
8) die richterliche Entscheidung.

In Betreff der Unterzeichnung, etwaigen Abänderung und Ausfertigung des Urtheils kommen die Bestimmungen der Art. 254—262 zur Anwendung. Was Art. 258 Abs. 3 bezüglich des Anwaltes bestimmt, gilt bei den Handelsgerichten bezüglich des Bevollmächtigten der Partei.

Art. 507 l.

Wenn auf die erste contradiktorische Verhandlung nicht die endliche Entscheidung der Sache erfolgt, so sind die bei der Verhandlung erschienenen Parteien, welche ausserhalb des Gerichtsbezirkes wohnen, verpflichtet, Zustellungsbevollmächtigte am Gerichtssitze zum Empfange aller Zustellungen, mit Ausnahme jener des Endurtheiles, welche immer an die Partei selbst geschehen muß, zu bestellen.

Kömmt eine Partei dieser Verpflichtung nicht nach, so können die in Abs. 1 angegebenen Zustellungen an den Gerichtsschreiber des Handelsgerichts mit der Wirkung der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten gemacht werden.

Art. 507 m.

In Rechnungssachen oder sonstigen verwickelten Fällen kann das Gericht die Parteien zur Vernehmung vor Sachverständige verweisen und diesen auftragen, die Vermittlung zwischen den Parteien zu versuchen und falls keine Vereinbarung zu Stande kömmt, ein Gutachten abzugeben.

Ueber die Vernehmung der Parteien haben die Sachverständigen Protokoll zu errichten, welches von den Parteien zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist mit dem Gutachten der Sachverständigen auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen.

Art. 507 n.

Wenn die Verhandlung und Entscheidung des Rechtsstreites von der vorläufigen Entscheidung

eines Streitpunktes abhängt, der nicht zur Zuständigkeit der Handelsgerichte gehört, so setzt das Handelsgericht, vorbehaltlich der Erlassung vorsorglicher Verfügungen, die Verhandlung der vor es gebrachten Sache bis zur Entscheidung des Präjudizialpunktes aus. Es kann jedoch der betreffenden Partei zur Betreibung der Sache geeignete Fristen setzen.

Art. 507 o.

Versäumungs-Urtheil.

Erscheint in der Sitzung, in welche die Vorladung erfolgte, oder die Verhandlung der Sache vertagt wurde, der Kläger nicht, so ist auf Begehren der Gegenpartei die Abweisung der Klage und die Verurtheilung des Klägers in die Kosten ohne weitere Prüfung der Sache auszusprechen. Der Kläger kann in diesem Falle weder die bisherige Verhandlung durch Einspruch gegen das Versäumungsurtheil fortsetzen, noch über denselben Gegenstand gegen den Beklagten eine neue Klage erheben, ehe er diesem die ihm verursachten Kosten bezahlt hat.

Art. 507 p.

Erscheint der Beklagte in der zur Verhandlung der Sache bestimmten Sitzung nicht, so sollen auf Antrag des Klägers die in der Klage zur Begründung des klägerischen Anspruchs geltend gemachten Thatsachen als zugestanden betrachtet und das darin gestellte Begehren unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten zuerkannt werden, wenn die Klage den gesetzlichen Vorschriften entspricht, die in Art. 507 b. vorgeschriebene Frist eingehalten wurde und das klägerische Begehren nach den geltend gemachten Thatsachen und vorgelegten Urkunden rechtlich begründet erscheint. Andern Falls ist die Klage unter Verurtheilung des Klägers in die Kosten abzuweisen. Ist die Abweisung erfolgt, weil die Klage den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht, oder weil die in Art. 507 b. vorgeschriebene Frist nicht eingehalten wurde, so ist es dem Kläger unbenommen, sofort neue Klage zu erheben.

Wenn dem Gerichte Umstände bekannt sind, welche den Beklagten in die Unmöglichkeit, zu erscheinen oder einen Bevollmächtigten aufzustellen, versetzen, oder wenn die Vorladung in Gemäßheit des Art. 507 c. Abs. 1 auf abgekürzte Frist stattgefunden hat, und dem Gerichte diese Frist nicht ausreichend erscheint, so kann das Gericht die Verhandlung aussetzen und die nochmalige Vorladung des Beklagten anordnen. Es bestimmt in einem solchen Falle zugleich die Frist, welche zwischen der Vorladung und der Sitzung in Mitte liegen muß.

Art. 507 q.

Wenn von mehreren vorgeladenen Parteien ein Theil erscheint, der andere nicht, so ist nach Anleitung des Art. 271 zu verfahren.

Art. 507 r.

Derjenige, gegen welchen ein Versäumungs-Urtheil erlassen worden ist, kann mittels Einspruchs dessen Zurücknahme und die neuerliche Aburtheilung der Sache durch dasselbe Gericht veranlassen.

Der Einspruch erfolgt mittels einer durch einen Gerichtsvollzieher an diejenige Partei, welche das Versäumnißurtheil erwirkt hat, zuzustellenden Urkunde, die neben den allgemeinen Erfordernissen einer Zustellungsurkund enthalten muß:

1) Bezeichnung des Urtheils, gegen welches Einspruch erhoben wird;
2) kurze Angabe der Gründe des Einspruchs und
3) Vorladung der Gegenpartei in die nächste Gerichtssitzung, jedoch mit Beobachtung der in Art. 507 b. bestimmten Frist.

Der Einspruch ist nur innerhalb acht Tagen, mit Erweiterung dieser Frist nach Art. 185, von der Zustellung des Urtheils an gerechnet, zulässig.

Weist jedoch die Partei nach, daß sie wegen Abwesenheit, schwerer Krankheit oder anderer unabwendbarer Verhinderungen, worunter übrigens Nachlässigkeit des Bevollmächtigten oder Gerichtsvollziehers nicht begriffen werden darf, sich außer Stande befunden hat, den Einspruch in der in Abs. 3 angegebenen Frist zustellen zu lassen, so ist der Einspruch noch binnen acht Tagen, mit Erweiterung dieser Frist nach Art. 185, von der Zeit an, wo sich das Hinderniß gehoben hat, zulässig. In diesem Falle hat die Partei in dem Einspruchsakte die der Verhinderung zu Grunde liegenden Thatsachen, sowie den Zeitpunkt anzuführen, in welchem das Hinderniß sich gehoben hat. Wird die Rechtzeitigkeit des Einspruchs von der Gegenpartei bestritten, so hat diese hinsichtlich obigen Zeitpunktes den Gegenbeweis zu führen.

Nach Ablauf eines Jahres von der gänzlichen Vollstreckung des Urtheils an, sowie nach Ablauf von drei Jahren nach der Zustellung des Urtheils findet unter keiner Voraussetzung mehr Einspruch gegen dasselbe statt.

Art. 507 s.

Ein nach Ablauf der in Art. 507 r Abs. 3 festgesetzten Frist eingelegter Einspruch hindert die Vollstreckung des Urtheils nicht. Das Gericht kann jedoch geeigneten Falls auf Antrag des Verurtheilten die einstweilige Einstellung der Vollstreckung mit oder ohne Sicherheitsleistung oder die Fortsetzung der Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung verfügen.

Art. 507 t.

Ergeht nach erfolgtem Einspruche gegen die nämliche Partei ein zweites Versäumungsurtheil, so findet gegen dieses Urtheil kein Einspruch statt.

Art. 507 u.

Beweis und Beweisverfahren.

Die Beweisführung vor den Handelsgerichten richtet sich, soweit im gegenwärtigen Hauptstücke nicht anders verfügt ist, nach den Bestimmungen des **XII.** bis **XVIII.** Hauptstückes.

Art. 507 v.

Wo die in Art. 507 u angeführten Bestimmungen Zustellungen oder Kundmachungen an die Anwälte vorschreiben, haben diese Zustellungen und Kundmachungen bei den Handelsgerichten, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 507 l, an die Parteien zu geschehen. Ebenso haben letztere dasjenige selbst vorzunehmen, was nach den angeführten Bestimmungen den Anwälten zu thun obliegt.

Die für den Fall, daß der Anwalt der Partei bei Festsetzung einer Sitzung, einer Tagfahrt oder in ähnlichen Fällen anwesend war, getroffenen Bestimmungen finden bei den Handelsgerichten dann Anwendung, wenn die Partei oder ihr Bevollmächtigter anwesend war.

Wo nach den in Art. 507 u angeführten

Bestimmungen der Wohnort des Anwalts Einfluß übt, ist bei den Handelsgerichten der Wohnort der Partei maßgebend.

Art. 507 w.

In den bei den Handelsgerichten anhängigen Sachen können sich die Parteien auch bei der Beweisaufnahme durch beliebig von ihnen zu wählende Personen verbeistanden oder vertreten lassen.

Art. 507 x.

Ausfertigung und Zustellung der über die Beweisführung aufgenommenen Protokolle und der Gutachten der Sachverständigen findet in den bei den Handelsgerichten anhängigen Sachen nicht statt. Die Parteien und ihre Bevollmächtigten können auf der Gerichtsschreiberei Einsicht davon nehmen, und der Gerichtsschreiber hat sie bei der Verhandlung über das Beweisergebniß in Urschrift vorzulegen.

Art. 507 y.

Wird eine vor einem Handelsgerichte vorgelegte Urkunde nicht anerkannt oder als falsch angegriffen, so findet das Verfahren über deren Aechtheit nach Maßgabe der Art. 350—359 vor dem Handelsgerichte statt.

Erachtet das Gericht eine Schriftvergleichung erforderlich, so ernennt es zugleich nach der Wichtigkeit der Sache einen oder drei Sachverständige. Es kann mit der Leitung des Verfahrens ein rechtsgelehrtes Gerichtsmitglied beauftragen oder anordnen, daß das Verfahren vor dem Gerichte selbst stattfinde.

In letzterem Falle bestimmt das Gericht eine Sitzung zur Einweisung der Sachverständigen und Vorlage der Vergleichungsurkunden. In dieser Sitzung ist auch die Gegenpartei und eintretenden Falls der in Art. 357 erwähnte Dritte zur Anerkennung der Vergleichungsurkunden und falls der Beweisführer dies verlangt, zur Niederschreibung eines Aufsatzes vorzuladen. Die Sachverständigen geben ihr Gutachten mündlich in einer Gerichtssitzung ab, in welcher sofort zur weiteren Verhandlung der Sache geschritten wird.

Art. 507 z.

Wenn ein Handelsgericht auf einen Eid erkennt, so kann es anordnen, daß sich der Schwurpflichtige, vorausgesetzt, daß er bei Verkündung des Urtheiles anwesend ist, sogleich über Annahme oder Zurückschiebung des Eides erkläre, und es kann, falls auch die Gegenpartei oder deren Bevollmächtigter anwesend ist, nach Entscheidung über die durch die Erklärung des Schwurpflichtigen etwa veranlaßten Streitigkeiten sofort zur Eidesleistung geschritten werden.

In anderen Fällen hat sich der Schwurpflichtige in der zur Eidesleistung anberaumten Tagfahrt über Annahme oder Zurückschiebung des Eides zu erklären, beziehungsweise die Abänderung des Eidessatzes zu beantragen. Wenn der Eid zurückgeschoben wird und die Gegenpartei anwesend und zur Eidesleistung erbötig ist, so kann das mit der Abnahme des Eides etwa beauftragte Gerichtsmitglied, Stadt- oder Landgericht oder auswärtige Gericht auch den zurückgeschobenen Eid sofort abnehmen.

Wurde der Eid durch ein contradiktorisches Urtheil aufgegeben und in demselben eine bestimmte Sitzung des Handelsgerichts zur Eides-

leistung anberaumt, so ist eine Vorladung des Schwurpflichtigen zur Eidesverhandlung nicht erforderlich.

Die in Art. 431 Abs. 1 erwähnte Bescheinigung kann sowohl von dem Bevollmächtigten der Partei beigebracht, als auch von letzterer selbst schriftlich an das Handelsgericht eingeschickt werden.

Art. 507 aa.

Bezüglich der Unterbrechung der Verhandlung, der Verzichtleistung, freiwilligen Unterwerfung und des Abstandes finden die Bestimmungen der Art. 451—463 mit Ausnahme jener der Art. 451 Abs. 3, 453 Abs. 1 Ziff. 1 und 456 Ziff. 3 auch bei den Handelsgerichten Anwendung, soweit nicht in den folgenden Artikeln etwas Anderes bestimmt ist. Unterbrechung der Verhandlung, Verzichtleistung, freiwillige Unterwerfung und Abstand.

Art. 507 bb.

Das in Gemäßheit der Bestimmung des Art. 453 Abs. 1 Ziff. 2 unterbrochene Verfahren wird durch eine auf Betreiben der Erben der verstorbenen Partei, beziehungsweise derjenigen, welche den Rechtsstreit nunmehr führen, der Gegenpartei durch Gerichtsvollzieheraskt zuzustellende Erklärung wieder aufgegriffen.

Art 507 cc.

In Ermangelung freiwilliger Fortführung oder Wiederaufgreifung des Verfahrens in den in Art. 507 bb erwähnten Fällen kann die betreffende Partei zur Fortsetzung des unterbrochenen Verfahrens von der Gegenpartei durch eine Aufforderung angehalten werden, welche der ersteren persönlich oder in ihrem Wohnsitze, Erben in der in Art. 188 Abs. 3 bezeichneten Weise, zuzustellen ist, und zugleich eventuell Vorladung in eine Sitzung des Handelsgerichts mit dem Gesuche enthält, daß das Handelsgericht, falls der Aufforderung nicht freiwillig entsprochen wird, das Verfahren als wieder aufgegriffen erkläre. Mit dieser Erklärung des Handelsgerichts beginnt in den dazu geeigneten Fällen der Lauf der in Art. 454 Abs. 2 eingeräumten neuen vollen Frist.

Art. 507 dd.

Der zur Vertretung einer Partei vor dem Handelsgerichte bestellte Bevollmächtigte bedarf, um die Verzichtleistung, die Unterwerfung oder den Abstand zu erklären, einer ihn ausdrücklich hiezu ermächtigenden Vollmacht.

Art. 507 ee.

Die Erlöschung des Rechtszuges tritt bei den Handelsgerichten von Rechtswegen ein, wenn das Verfahren während eines Jahres nicht fortgesetzt worden ist. Diese Frist wird im Falle einer nach Art. 453 Ziff. 2 eingetretenen Unterbrechung des Verfahrens um sechs Monate verlängert. Die Bestimmung des Art. 468 ist auch hieher zu beziehen. Erlöschung des Rechtszuges.

IV. Abschnitt.

Außerordentliches Verfahren.

I. Vor Kollegialgerichten.

Dreiundzwanzigstes Hauptstück.

Rechnungsprozeß.

Art. 508.

Die Klage auf Rechnungsstellung über die geführte Verwaltung fremden oder gemeinschaft- Allgemeine Vorschriften.

lichen Vermögens soll den Umfang der Rechnungspflichtigkeit des Verwalters und die Gesichtspunkte, welche etwa der Rechnung besonders zu Grunde zu legen sind, genau angeben.

Wird die Klage von dem Rechnungssteller erhoben, so soll die Rechnung derselben beigefügt werden mit dem Anerbieten, die Belege auf eine der im Artikel 149 bezeichneten Arten mitzutheilen.

Art. 509.

Wenn die Verpflichtung zur Rechnungsstellung oder zur Rechnungsabnahme bestritten wird, so ist hierüber im ordentlichen Verfahren zu verhandeln und zu entscheiden.

Auch wenn diese Verpflichtung nicht bestritten wird, steht es den Parteien in der Regel frei, di weitere Verhandlung nach den für das ordentliche Verfahren bestehenden Vorschriften zu pflegen une daraufhin die Sache zur Entscheiduug zu bringen. In diesem Falle finden die Fristbestimmungen der Art. 209 und 211 auf die Zustellung der Rechnung, der Erinnerungen auf dieselbe und der Beantwortung dieser Erinnerungen analoge Anwendung.

Das besondere Rechnungsverfahren nach Maßgabe der nachfolgenden Artikel soll auf Begehren einer Partei oder von Amtswegen nur dann angeordnet werden, wenn das Gericht dieses in Rücksicht auf die voraussichtliche Menge und Verwicklung der Streitpunkte für sachdienlich erachtet.

Art. 510.

Auf Begehren des Rechnungsempfängers hat das Gericht im ersten Urtheile auf Rechnungsstellung oder, falls kein solches Urtheil erwirkt oder dabei keine Zwangsmaßregel beantragt wurde, nach Ablauf der für den Rechnungspflichtigen zur Zustellung der Rechnung laufenden Frist eine nach der muthmaßlichen Verpflichtung des säumigen Rechnungsstellers zu ermessende Summe festzusetzen, für welche mit Zwangsvollstreckung gegen denselben bis zur Rechnungsstellung vorgeschritten werden soll.

Diese Verfügung kann auch getroffen werden, um den Pflichtigen, welcher eine oberflächliche, unklare, nicht erschöpfende Rechnung mitgetheilt hat, erforderlichen Falles zur Stellung einer seiner Verpflichtung und dem Bedürfnisse der Sache entsprechenden Rechnung zu zwingen.

Der zur Zwangsvollstreckung ermächtigte Rechnungsempfänger ist befugt, die auf dem Zwangswege erzielte Summe als vorläufige Deckung zu erheben, vorbehaltlich der besonderen Anordnungen, welche das Gericht in dieser Beziehung zu treffen für angemessen erachtet.

Art. 511.

Rechnungsverfahren.

Bei der Anordnung des Rechnungsverfahrens soll das Gericht, wenn die Sachlage es erheischt, den Umfang der Rechnungspflichtigkeit des Rechnungsstellers und die allgemeinen Gesichtspunkte festsetzen, nach welchen die Rechnung zu stellen ist.

Zugleich hat das Gericht einen Berichterstatter zu bezeichnen und die Fristen zu bestimmen, binnen welcher die Zustellung der Rechnung an den Rechnungsempfänger — soferne sie nicht schon früher stattfand — die Zustellung der Erinnerungen auf die Rechnung, endlich die Zustellung der Beantwortung dieser Erinnerungen erfolgen sollen.

Die erste dieser Fristen beginnt mit der Verkündung des Erkenntnisses, welches weder ausgefertigt noch zugestellt werden soll, die zweite mit der Zustellung der Rechnung an den Anwalt des Rechnungsempfängers, die letzte mit der Zustellung der Erinnerungen an den Anwalt des Rechnungsstellers.

Art. 512.

Die Rechnung soll in gesonderten Abtheilungen enthalten:

1) die Einnahmen,
2) die Ausgaben,
3) einen Abschluß des Aktiv- oder Passivrezesses,
4) ein Verzeichniß der abzuliefernden Ausstände, wenn dergleichen vorhanden sind.

Zugleich steht es dem Rechnungssteller frei, in einer Einleitung die zum Verständnisse der Rechnung nöthigen Aufschlüsse voranzuschicken oder solche nach Bedürfniß an einer anderen passenden Stelle in der Rechnung beizufügen.

Die einzelnen Ansätze sollen mit laufenden Numern bezeichnet und bei jedem Ansatze die Belege namhaft gemacht werden; letztere sollen von dem Anwalte des Rechnungsstellers mit Blätterzahlen und Handzug auf jedem Blatte versehen und die Rechnung von ihm unterschrieben werden.

Obige Bestimmungen finden auf alle bei Gericht gestellten Rechnungen Anwendung.

Art. 513.

Die Urschriften der Rechnungsbelege sowie überhaupt sämmtlicher Urkunden sollen sammt den übrigen Prozeßschriften längstens drei Tage nach der Zustellung mit einem Verzeichnisse aller Schriften gegen Empfangsbescheinigung auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt und binnen weiterer 24 Stunden soll dem gegentheiligen Anwalte eine Abschrift dieses Verzeichnisses und der Empfangsbescheinigung zugestellt werden.

Die Mittheilung der Akten zur Einsichtnahme an den gegentheiligen Anwalt kann auch von Hand zu Hand gegen Empfangsbescheinigung geschehen.

Hiebei kommen die Bestimmungen der Art. 149 und 150 zur Anwendung.

Jedenfalls sollen nach Ablauf der Frist zur Beantwortung der Erinnerungen die Akten zum Gebrauche des Berichterstatters auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt seyn.

Art. 514.

Haben die Rechnungsempfänger verschiedene Anwälte aufgestellt, so soll die Mittheilung der Rechnung und der Antwort auf die Erinnerungen nur einmal an denjenigen dieser Anwälte geschehen, welcher gemeinschaftlich von denselben oder in dessen Ermangelung von dem Gerichte hiezu bezeichnet wird, soferne nicht durch das Urtheil, welches das Rechnungsverfahren angeordnet hat, oder durch einen Beschluß des Berichterstatters wegen Verschiedenheit des Interesses eine getrennte Vertretung gutgeheißen worden ist.

Art. 515.

Die Erinnerungen auf die Rechnung sollen sich auf die Festsetzung des Streites in Betreff der in Betrachtung kommenden allgemeinen Gesichtspunkte und der einzelnen streitigen Rechnungsansätze beschränken, ohne in eine weitläufige Erörterung einzugehen. Wurden in einem vorausge-

gangenen Verfahren schon Erinnerungen abgegeben, so sind durch Bezugnahme auf dieselben überflüßige Wiederholungen zu vermeiden. Das Nämliche gilt für die Antwort des Rechnungsstellers.

Versäumt der Anwalt des Rechnungsempfängers die zur Zustellung der Erinnerungen festgesetzte Frist, so kann der Anwalt des Rechnungsstellers die Sache zur Verhandlung in der öffentlichen Sitzung anmelden.

Art. 516.

Nach der Zustellung der Rechnungserinnerungen ist jede Partei befugt, von dem Berichterstatter die Anordnung einer Tagfahrt zu verlangen, in welcher vor demselben die gütliche Vereinigung der Parteien versucht werden soll.

Die Parteien haben hiebei, wenn sie im Gerichtsbezirke wohnen und auf keiner Seite mehr als drei Personen bei dem Streite betheiliget sind, persönlich zu erscheinen, bei Vermeidung der Verurtheilung in die betreffenden Kosten.

Art. 517.

Sobald eine Partei die Sache zur Verhandlung in der Sitzung angemeldet hat, läßt der Vorstand dem Berichterstatter die hinterlegten Akten zur Fertigung einer die Uebersicht der Streitpunkte erleichternden Darstellung des Standes der Thatund Rechtsverhältnisse zustellen.

Der Berichterstatter hat diese Darstellung dem Vorstande mitzutheilen, welcher hierauf den Sitzungstag festsetzt.

Wenn in einer Sache der Staatsanwalt zu vernehmen ist, so soll der Berichterstatter die gefertigte Darstellung sammt den Akten durch den Gerichtsschreiber in einer zur Vorbereitung des Antrages geeigneten Frist vor der festgesetzten Tagfahrt an den Staatsanwalt gelangen lassen.

Wird aus irgend einem Grunde die Ersetzung des Berichterstatters nothwendig, so soll der Vorstand ein anderes Gerichtsmitglied an dessen Stelle ernennen und die Anwälte davon in Kenntniß setzen lassen.

Art. 518.

In der zur Verhandlung angeordneten Tagfahrt liest der Berichterstatter die von ihm gefertigte Darstellung vor, worauf die Anwälte die streitigen allgemeinen Gesichtspunkte und die einzelnen bestrittenen Rechnungsansätze auf der Grundlage des zur Feststellung der Streitpunkte dienenden schriftlichen Vorverfahrens näher zu erörtern haben.

Wenn der Anwalt des Rechnungsempfängers in der zur Verhandlung angeordneten Tagfahrt nicht erscheint, so soll das Gericht die Rechnung für anerkannt erklären und den Aktiv- oder Passivrezeß nach derselben festsetzen. Die Bestimmungen der Art. 272 bis 277 kommen hiebei zur Anwendung.

Stehen technische Schwierigkeiten der unmittelbaren Aburtheilung der Sache entgegen, so kann das Gericht die Vereinigung der Rechnung durch einen oder mehrere Sachverständige anordnen.

Art. 519.

Wenn sich aus den Zugeständnissen der Parteien für eine derselben ein liquides Guthaben ergibt, so kann ihr Anwalt von dem Berichterstatter die Erlassung eines Vollstreckungsbeschlusses für die

betreffende Summe verlangen, welcher in der im Art. 260 bezeichneten Form auszufertigen ist.

Das Gericht kann ebenfalls nach der Verhandlung der Sache auf das Begehren der betreffenden Partei den liquid gestellten Schuldbetrag von den zur weiteren Verhandlung oder Beweisführung ausgesetzten Rechnungsansätzen ausscheiden und bezüglich desselben geeigneten Falles eine vorläufige Verurtheilung erlassen.

Art. 520.

Ueber die nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Hauptstückes stattfindenden Hinterlegungen und Mittheilungen hat der Gerichtsschreiber ein besonderes Verzeichniß zu führen, in welchem der jedesmalige Empfang und die Rückgabe der Akten bescheinigt werden soll.

Nach der Verkündung des Urtheils steht es jedem Anwalte frei, die übrigen Anwälte, wenn sie sich hierüber nicht in Güte vereinigen, aufzufordern, sich zu einer bestimmten Stunde auf der Gerichtsschreiberei einzufinden, um die Akten zurückzunehmen, deren Empfang ebenfalls in dem Verzeichnisse von ihnen bescheinigt werden soll.

Art. 521.

Etwaige Irrthümer und Auslassungen, doppelte Ansätze und dergleichen, welche sich in einer von dem Gerichte oder auch durch gütliche Vereinbarung oder durch Schiedsrichter festgesetzten Rechnung finden, können jederzeit durch Antrag von Anwalt zu Anwalt oder erforderlichen Falles durch Vorladung der Partei im beschleunigten Verfahren zur nachträglichen Verbesserung vor das Gericht, welches das Urtheil erlassen hat, und in den beiden letzten Fällen vor das der Sache nach zuständige Gericht gebracht werden. Der betreffende Fehler muß hiebei im Einzelnen genau bezeichnet und nachgewiesen werden.

Art. 522.

Gläubiger und andere Personen, welche wegen rechtlicher Betheiligung an dem Streite Theil nehmen, können die Einsicht der Rechnung, der Belege und der Prozeßschriften verlangen, auch soll ihnen, wenn sie es begehren, von dem Anwalte des Rechnungsstellers oder von dem Gerichtsschreiber gegen Zahlung der Kosten eine Abschrift der Rechnung ertheilt werden.

Art. 523.

Feststellung von Inventarien u. s. w.

Die Vorschriften über den Rechnungsprozeß kommen, soweit sie nicht dem Rechnungsverhältnisse ganz eigenthümlich sind, auch zur Anwendung, wenn es sich um Herstellung, Vorlage, Berichtigung und Bescheidung von Inventarien handelt, ebenso, wenn wegen Liquidation von Früchten ein Rechnungsverfahren angeordnet wird.

Vierundzwanzigstes Hauptstück.

Wechselprozeß.

Art 524.

Verfahren.

In Wechselsachen finden die Vorschriften über das Verfahren vor den Handelsgerichten Anwendung, soweit nicht die folgenden Bestimmungen eine Abweichung enthalten.

Art. 525.

Mit der Klage muß der Wechsel nebst den dazu gehörigen Protesten und etwaigen sonstigen

zur Begründung der Klage erforderlichen Urkunden abschriftlich zugestellt werden.

Der Beklagte, welcher die ihn verbindende Unterschrift auf dem Wechsel eidlich abläugnen will, muß in der Sitzung persönlich erscheinen, oder, falls ihm dies wegen Krankheit oder anderer unabwendbarer Verhinderungen nicht möglich ist, sofort in dieser Sitzung den Nachweis seiner Verhinderung liefern. Auf diese Bestimmung ist der Beklagte in der Vorladung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Art. 526.

Alle der richterlichen Festsetzung unterworfenen Fristen sind möglichst zu beschränken und strenge nach den Anforderungen unabweislichen Bedürfnisses festzusetzen.

Die Vertagung der Verhandlung kann ohne Einwilligung des Klägers nur einmal auf kurze Zeit und nur in der Voraussetzung bewilliget werden, daß besonders dringende und vollständig bescheinigte Umstände die Maßregel als nothwendig erscheinen lassen.

Art. 526 a.

Bei der Verhandlung hat der Kläger den Wechsel nebst den dazu gehörigen Protesten und den etwaigen sonstigen zur Begründung der Klage erforderlichen Urkunden in Urschrift vorzulegen.

Der Beklagte hat sich sofort zu erklären, ob er die ihn verbindende Unterschrift auf dem Wechsel anerkennt oder nicht. Im letzteren Falle muß er sich zugleich erbieten, zu beschwören, und zwar, wenn die Unterschrift von ihm selbst herrühren soll, daß er dieselbe weder selbst beigesetzt habe, noch durch einen Anderen in seinem Namen habe beisetzen lassen, und wenn die Unterschrift von einem Dritten, der ihn durch dieselbe verpflichtete, herrühren soll, daß ihm nicht bekannt sei, daß die in Rede stehende Unterschrift von diesem Dritten herrührt, und daß er nach sorgfältiger Benützung der ihm zu Gebote stehenden Ueberzeugungsmittel dieselbe als ächt anzuerkennen nicht vermöge.

Soll die Unterschrift von einem Dritten herrühren, der durch dieselbe den Beklagten verpflichtete, so hat sich letzterer zugleich weiter darüber zu erklären, ob er anerkennt, daß der Dritte ihn durch seine Unterschrift zu verpflichten befugt gewesen sei.

Wenn der Beklagte nicht erscheint, oder die in Abs. 2 erwähnte Erklärung verweigert, oder wenn er zwar die Unterschrift bestreitet, sich jedoch nicht zur eidlichen Abläugnung erbietet, desgleichen, wenn ein Bevollmächtigter die Unterschrift bestreitet, und zwar damit die Erklärung verbindet, daß der Beklagte sie eidlich abzuläugnen bereit sei, jedoch nicht zugleich darthut, daß es demselben wegen Krankheit oder anderer unabwendbarer Verhinderungen unmöglich war, persönlich in der Sitzung zu erscheinen, so ist die Unterschrift für anerkannt zu erklären. Erscheint der Beklagte nicht oder verweigert er in dem in Abs. 3 vorausgesetzten Falle die daselbst angegebene Erklärung, so ist dessen Haftbarkeit für die aus der Unterschrift des Dritten sich ergebenden Verpflichtungen als zugestanden zu erachten.

Bestreitet der Beklagte in dem in Abs. 3 vorausgesetzten Falle, daß der Dritte durch seine Unterschrift ihn zu verpflichten befugt gewesen sei, so hat Kläger vorerst letzteres zu beweisen.

Soll die Unterschrift vom Beklagten selbst herrühren oder ist dessen Haftbarkeit für die aus der Unterschrift eines Dritten sich ergebenden Verpflichtungen zugestanden oder festgestellt, so kann, wenn der Beklagte die Unterschrift unter dem Anerbieten, sie eidlich abzuläugnen, bestreitet, oder Namens desselben ein Bevollmächtigter diese Erklärung unter gleichzeitigem Nachweis, daß der Beklagte in der in Abs. 4 angegebenen Weise persönlich zu erscheinen verhindert war, abgibt, der Kläger entweder einwilligen, daß der Beklagte den Eid leiste, oder sich bereit erklären, die Aechtheit der Unterschrift auf gewöhnlichem Wege zu beweisen. Im ersteren Falle hat das Gericht dem Beklagten den Eid entweder sofort abzunehmen oder, falls hiegegen Bedenken oder Hindernisse bestehen, das weitere Sachgemäße anzuordnen. Im anderen Falle hat das Gericht nach den Bestimmungen des Art. 507y zu verfahren. Soll die Unterschrift von einem Dritten, der hiedurch den Beklagten verpflichtete, herrühren, so kann der Kläger denselben zur Anerkennung der Unterschrift beiladen lassen. Welche Wirkung dem Ungehorsame, beziehungsweise der Erklärung des Dritten beizumessen sei, und in wieferne namentlich die Anerkennung der Unterschrift gegen den Beklagten beweise, hat das Handelsgericht nach den Umständen zu beurtheilen.

Art. 527.

Im Wechselprozesse sind bloß Einreden zulässig, welche

1) die wesentlichen Erfordernisse des Verfahrens zum Gegenstande haben, oder
2) aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen, insbesondere solche, welche die Wechselfähigkeit des Ausstellers oder die Kraft des Wechsels betreffen, oder
3) durch vollbeweisende Urkunden bei der Verhandlung sofort außer Zweifel gestellt werden können.

Art. 528.

Urtheil.

Das Urtheil soll in der Regel am Tage der Verhandlung, wenn aber dieses wegen besonderer Hindernisse nicht thunlich ist, spätestens am vierten Tage nach der Verhandlung verkündet werden.

Art. 529.

Hat der Wechselverpflichtete die Aechtheit seiner Unterschrift auf dem Wechsel nicht bestritten, so kann der Kläger verlangen, daß die einstweilige Vollstreckung des Urtheils ohne vorgängige Sicherheitsleistung verfügt werde.

Bestreitet der Wechselverpflichtete die Aechtheit seiner Unterschrift, so kann vom Gerichte in Würdigung aller Umstände die einstweilige Vollstreckung des Urtheils auf Verlangen des Klägers gegen Sicherheitsleistung verfügt werden.

Eine Verurtheilung unter Vorbehalt der Nachklage und Anordnung einer Sicherheitsleistung für die Nachklage findet im Wechselprozesse nicht statt.

Art. 529 a.

Gegen Versäumungsurtheile, durch welche die den Beklagten verbindende Unterschrift auf einem Wechsel für anerkannt erklärt wurde, ist Einspruch nur dann zulässig, wenn der Beklagte darthut, daß es ihm wegen Krankheit oder anderer unabwendbarer Verhinderungen unmöglich war, persönlich in der Sitzung zu erscheinen.

Fünfundzwanzigstes Hauptstück.

Ehescheidungsprozeß.

Art. 544.

Das Verfahren in Ehescheidungssachen vor den weltlichen Gerichten richtet sich nach den in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen.

Art. 545.

Klage. Die Klage auf Ehescheidung oder auf Trennung von Tisch und Bett soll eine genaue und vollständige Darlegung aller einzelnen Thatsachen enthalten, auf welche sie sich gründet.

Die urkundlichen Belege, welche der Kläger geltend machen will, sollen der Klage in Urschrift beigefügt werden.

Die Klage ist bei dem Vorstande des zuständigen Gerichtes einzureichen.

Art. 546.

Der Gerichtsvorstand hat vor Allem zu prüfen, ob die darin angeführten Thatsachen zur sofortigen Einleitung einer strafrechtlichen Verfolgung geeignet sind. Ist dieses der Fall, so übergibt er die Klage sofort dem Staatsanwalte zur geeigneten Amtshandlung, und das Ehescheidungsverfahren beruht bis zur Erledigung des strafrechtlichen Verfahrens, ohne daß jedoch aus dem hierin gefällten Urtheile eine Einrede gegen die Klage entnommen werden kann.

Art. 547

Vorverfahren. Findet zur Zeit keine strafrechtliche Verfolgung statt, oder ist dieselbe erledigt, so bestimmt der Gerichtsvorstand durch einen an den klägerischen Anwalt zu erlassenden Beschluß einen Termin, an welchem der Kläger persönlich und ohne Beistand vor dem Vorstande oder vor einem hiezu beauftragten Gerichtsmitgliede zum Zwecke des Versuches gütlicher Beilegung der Sache zu erscheinen hat.

Art 548.

Wird der Kläger hiedurch nicht zur Zurücknahme der Klage vermocht, so bestimmt der Richter sofort eine weitere Tagfahrt, bei welcher beide Parteien vor ihm zum Versuche der Vermittlung erscheinen sollen.

Der Beklagte wird zu dieser Tagfahrt durch einen von dem Richter beauftragten Gerichtsvollzieher unter Mittheilung eines den Beschluß enthaltenden Auszuges des Protokolls, unter Androhung einer Strafe von fünf bis fünfzig Gulden oder nach Umständen von ein- bis dreitägigem Arreste vorgeladen.

Art. 549.

Erscheint keiner der streitenden Theile oder bleibt der klagende Theil allein aus, so hat die Sache auf sich zu beruhen und die angedrohte Strafe bleibt unvollzogen.

Erscheint der klagende Theil und der Beklagte bleibt aus, so wird gegen den letzteren die Strafe vollzogen und eine neue Tagfahrt angesetzt, zu welcher der Beklagte unter Androhung einer weiteren Geld- oder Arreststrafe, welche bis zum Doppelten des obigen Maßes verhängt werden kann, wiederholt vorgeladen wird.

Bleibt der Beklagte neuerdings aus, so wird die angedrohte Strafe vollzogen und nunmehr angenommen, daß eine gütliche Beilegung des Streites nicht zu erzielen sei.

Das Nichterscheinen des Klägers bei der zweiten Tagfahrt hat gleiche Wirkung wie bei der ersten.

Art. 550.

Erscheinen die Parteien, so hat der Richter denselben diejenigen Vorstellungen zu machen, welche er zu ihrer Wiedervereinigung für sachdienlich hält.

Bei diesem Sühneversuch werden keine Anwälte zugelassen. Dagegen sind die Eltern oder andere Verwandte der Eheleute, desgleichen die Seelsorger beizuziehen, wenn eine der Parteien dieses rechtzeitig verlangt oder der Richter es für angemessen erachtet.

Erscheinen die beigezogenen Personen nicht, so soll dadurch der Sühneversuch nicht aufgehalten werden. Doch bleibt dem Richter unbenommen, auf übereinstimmenden Antrag der Parteien denselben auf einen anderen sofort zu bestimmenden Tag zu verlegen.

Kann an diesem Tage der Sühneversuch aus irgend einem Grunde nicht stattfinden, so wird angenommen, daß eine gütliche Beilegung des Streites nicht zu erzielen sei.

Art. 551.

Wenn eine Partei bescheiniget, daß sie durch Krankheit verhindert ist, zu den durch die Artikel 547 bis 550 vorgeschriebenen Sühneversuchen vor Gericht zu erscheinen, so können solche in der Wohnung derselben vorgenommen werden.

Der Gerichtsvorstand kann die in den angeführten Artikeln bezeichneten Amtshandlungen dem Einzelnrichter auftragen, in dessen Sprengel die Eheleute wohnen.

Art. 552.

Wenn es bescheinigte Umstände erheischen, so ist der Gerichtsvorstand befugt, vorläufig die geeigneten Anordnungen zur Sicherung der einen oder der anderen Partei vor Mißhandlung und rücksichtlich des etwa von der Ehefrau verlangten Vorschusses von Prozeß- und Unterhaltskosten zu treffen.

Gegen den erlassenen Beschluß, welcher in der im Art. 260 vorgeschriebenen Form auszufertigen ist, findet Einspruch an das Gericht statt, durch welchen jedoch das Hauptverfahren nicht aufgehalten wird.

Auch kann der Vorstand die einstweilige Vollziehung ohne Rücksicht auf Einspruch verfügen.

Art. 553.

Ist der Beklagte auf die ergangenen wiederholten Vorladungen nicht erschienen, oder ist der Sühneversuch ohne Erfolg geblieben, so hat das Gericht in geheimer Sitzung auf den Vortrag des Vorstandes oder des von ihm bezeichneten Berichterstatters und nach Vernehmung des Staatsanwaltes, welchem die Klage vorher mitzutheilen ist, über die Zulassung der Klage zur Verhandlung zu erkennen.

Dieselbe wird sofort abgewiesen, wenn die vorgetragenen Thatsachen zur Begründung des Klagbegehrens nicht geeignet sind.

Gegen den abweisenden Gerichtsbeschluß, welcher dem Kläger auf Betreiben des Staatsanwaltes zuzustellen ist, kann innerhalb vierzehn Tagen nach der Zustellung Beschwerde bei dem höheren Richter erhoben werden.

Art. 554.

Hauptverfahren.

Wenn das Gericht die Zulassung der Klage beschließt, so wird dieser Beschluß ohne Beifügen von Motiven auf die Klageschrift gesetzt und die Sache sodann in den Formen des ordentlichen Verfahrens eingeleitet und verhandelt.

Gegen die Zulassung der Klage findet kein Rechtsmittel statt.

In Betreff der Rangordnung der zum Vortrag in der Gerichtssitzung zu bringenden Sachen sind die Ehescheidungssachen als dringend zu betrachten.

Art. 555.

Als Zeugen können auch Verwandte und Verschwägerte der Parteien, sowie Personen, welche in einem Dienst- oder Abhängigkeitsverhältnisse zu dem Beweisführer stehen, vorgeführt und mit Ausnahme der absteigenden geraden Linie auf Grund des Verwandtschafts-, Dienst- oder Abhängigkeitsverhältnisses nicht verworfen werden.

Art. 556.

Wenn der Beklagte den ehelichen Wohnsitz verlassen hat, und sein Aufenthaltsort unbekannt ist, so kann derselbe durch öffentliche Ladung nach der Bestimmung des Art. 175 Abs. 5 aufgefordert werden, innerhalb drei Monaten einen Anwalt zu seiner Vertheidigung aufzustellen, widrigenfalls gegen ihn als schuldigen Theil auf Ehescheidung (oder Trennung von Tisch und Bett) erkannt werden würde.

Entspricht der Beklagte der Aufforderung nicht, so hat vor Erlassung dieses Erkenntnisses der klagende Theil auf Antrag des Staatsanwaltes den Eid zu leisten, daß ihm über den Aufenthalt des Beklagten nichts oder nichts Weiteres, als er angegeben hat, bekannt sei.

Die Entscheidung soll in solchem Falle auf gleiche Weise, wie die Ladung, öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 557.

Ausnahmsverfahren.

In Fällen, wo nach gesetzlicher Bestimmung die Auflösung der Ehe wegen strafrechtlicher Verurtheilung eines Ehegatten verlangt werden kann, soll dieselbe ohne weiteres Verfahren auf die Vorlegung der Ausfertigung des Strafurtheiles und eines Zeugnisses des Vorstandes des Strafgerichtes daß gegen das Urtheil kein Rechtsmittel weiter stattfindet, ausgesprochen werden.

II. Ausserordentliches Verfahren vor Kollegialgerichten und Einzelnrichtern.

Sechsundzwanzigstes Hauptstück.

Enthaltung und Ablehnung der Richter, Staatsanwälte und Gerichtsschreiber.

Art. 558.

Enthaltung u. Ablehnung der Richterbeamten.

Richterbeamte haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und können von den Parteien abgelehnt werden:

1) wenn ein solcher Beamter an dem Ausgange der Sache ein unmittelbares oder mittelbares Privatinteresse hat, oder ein derartiges Interesse für seine Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, seine Geschwister oder seine Ehefrau besteht;

2) wenn er mit einer Partei in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum vierten Grade nach civilrechtlicher Berechnnng verwandt, oder bis zum zweiten Grade verschwägert, ihr wirklicher oder geschiedener Gatte oder Verlobter, ihr Vormund oder Pfleger ist;
3) wenn er, oder eine der unter Ziffer 1 weiter genannten Personen, mit einer der Parteien einen Rechtsstreit führt;
4) wenn er mit einer der Parteien in besonderer Freundschaft oder Familiengemeinschaft oder in Feindschaft lebt, in besonderen Pflichten oder Abhängigkeitsverhältnissen steht;
5) wenn er in der betreffenden Sache als Zeuge vernommen worden ist oder vernommen werden soll;
6) wenn er in derselben Sache als Staatsanwalt Anträge gestellt, als Schiedsrichter erkannt oder zu einem im höheren Rechtszuge angefochtenen Urtheile richterlich mitgewirkt, als Anwalt, Rechtsbeistand oder Geschäftsführer einer Partei gehandelt oder Gutachten abgegeben, als Obervormund oder Administrativbeamter in Beziehung auf die streitige Sache die Rechte einer Partei wahrgenommen hat;
7) wenn er zur Errichtung eines streitigen Geschäftes oder Aktes der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder einer Urkunde, um deren Anfechtung oder Auslegung es sich handelt, mitgewirkt hat;
8) wenn er mit dem Anwalte oder Bevollmächtigten einer der Parteien in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert oder als Bruder verwandt ist.

Art. 559.

Richterbeamte an Kollegialgerichten, welchen bekannt ist, daß sie sich in einem der im vorigen Artikel bezeichneten Fälle befinden, sind verpflichtet, solches dem Gerichte zu erklären, welches in geheimer Sitzung nach Vernehmung des Staatsanwaltes, falls ein solcher am Gerichte angestellt ist, zu entscheiden hat, ob der Beamte sich seiner Amtsverrichtungen enthalten soll, oder nicht.

Ist ein Stadt- oder Landrichter in solchem Falle, so hat er, wenn nöthig, unter Aussetzung der Sache, durch Mittheilung an den Staatsanwalt die Entscheidung des Bezirksgerichtes zu veranlassen.

Ueber die Enthaltung der Assessoren bei den Stadt- oder Landgerichten erkennt der Gerichts-Vorstand.

Art. 560.

Die im Art. 558 bezeichneten Ablehnungsgründe können von allen Parteien geltend gemacht werden, ohne Rücksicht, ob nach Beschaffenheit des Grundes nur eine der Parteien als gefährdet erscheint, oder ob beide Parteien im gleichen Verhältnisse zum Richter stehen.

Mehrere gleichzeitig vorhandene Ablehnungsgründe gegen denselben Richter oder gegen verschiedene Mitglieder des nämlichen Gerichtes müssen zusammen vorgebracht werden.

Die Partei hat den geltend gemachten Ab-

lehnungsgrund zu bescheinigen, es sei denn, daß der Abgelehnte denselben einräumt. Die Eideszuschiebung an den abgelehnten Richter als Bescheinigungsmittel findet nicht statt.

Art. 561.

Die Ablehnung ist von der Partei anzubringen, ehe diese sich vor dem abzulehnenden Richter in die Verhandlung eingelassen oder bei demselben Anträge gestellt hat.

Im weiteren Verlaufe des Verfahrens findet eine Ablehnung nur statt, wenn der Grund erst später entstanden oder zur Kenntniß der Partei gelangt ist, und dieses zureichend bescheinigt werden kann.

Art. 562.

Ueber die Ablehnung entscheidet:

1) wenn ein Mitglied eines Stadt- oder Landgerichtes abgelehnt wird, das vorgesetzte Bezirksgericht;
2) wenn Mitglieder eines Kollegialgerichtes abgelehnt werden, das betreffende Kollegialgericht, und wenn dieses beschlußunfähig ist, das demselben vorgesetzte Gericht.

Die Entscheidung erfolgt in einem Senate des zuständigen Gerichtes in geheimer Sitzung auf Vortrag des Gerichtsvorstandes oder eines von ihm ernannten Berichterstatters und nach Einholung des schriftlichen Antrages des Staatsanwaltes, wenn ein solcher am Gerichte angestellt ist.

Art. 563.

Das Ablehnungsgesuch soll die Ablehnungsgründe enthalten und mit den zur Bescheinigung derselben dienenden Belegen versehen seyn. Zugleich sind die weiteren Bescheinigungsmittel anzuführen, deren Erhebung die Partei beantragt.

Das Gesuch ist schriftlich auf der Gerichtsschreiberei des Gerichtes einzureichen, an welchem der abgelehnte Richter sich befindet. Bei Stadt- oder Landgerichten kann das Gesuch auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

Wird die Ablehnung in einer bereits anhängigen Sache angebracht, so hat die Partei, welche das Gesuch stellt, von diesem und von der erfolgenden Entscheidung der Gegenpartei Kenntniß zu geben.

Art. 564.

Wenn das Gesuch in der gehörigen Zeit und Form eingereicht worden ist, so hat der Vorstand des mit der Entscheidung befaßten Gerichtes sofort die Erklärung des abgelehnten Beamten einzuholen; dieser soll sich von da an bis zur Entscheidung jeder Amtshandlung in der Sache enthalten.

Ist der abgelehnte Richter als Kommissär mit der Vornahme eines Geschäftes beauftragt, welches als dringlich erscheint, so soll von dem Gerichtsvorstande ein anderer Kommissär zur augenblicklichen Aushilfe ernannt werden.

Art. 565.

Vor der endlichen Entscheidung kann das Gericht weitere Erhebungen zur Bescheinigung der Ablehnungsgründe anordnen, falls dieses nach der Sachlage für dienlich erachtet wird.

Wird der Ablehnung stattgegeben, so hat die in der Hauptsache unterliegende Partei, im Falle der Verwerfung die ablehnende Partei die Kosten zu tragen.

Wenn die geltend gemachten Ablehnungsgründe als unwahr oder unzulässig befunden werden, so ist die Partei, oder bei Verschulden der Gewalthaber, in eine Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden zu verurtheilen.

Das Erkenntniß wird der Partei durch Zustellung einer Ausfertigung eröffnet, was in allen Fällen von dem Gerichte zu geschehen hat, welchem der abgelehnte Richter angehört.

Art. 566.

Gegen die Entscheidung, welche der Ablehnung stattgibt, ist kein Rechtsmittel zuläßig.

Gegen die Verwerfung des Gesuches kann innerhalb acht Tagen nach Eröffnung des Erkenntnisses Beschwerde erhoben werden; sie ist durch eine auf der Gerichtsschreiberei desjenigen Gerichtes, welches die Ablehnung angeht, zu übergebende motivirte Schrift anzubringen. Auch hier gilt die Bestimmung des Art. 563 Abs. 3.

Art. 567.

Enthaltung u. Ablehnung der Gerichtsschreiber.

Die Vorschriften der Art. 558–566 finden analoge Anwendung auf Gerichtsschreiber, mit der Abänderung, daß über die Enthaltung und Ablehnung der Gerichtsschreiber an Stadt- oder Landgerichten der Vorstand des Stadt- oder Landgerichtes und im Falle der Verhinderung desselben das vorgesetzte Bezirksgericht zu entscheiden hat.

Der Gerichtsschreiber kann auch abgelehnt werden, wenn er mit dem die Verhandlung leitenden Richter in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade nach civilrechtlicher Berechnung verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist.

Die Beschwerdeführung gegen Entscheidungen des Vorstandes eines Stadt- oder Landgerichtes geht an das vorgesetzte Bezirksgericht.

Art. 568.

Enthaltung u. Ablehnung staatsanwaltschaftlicher Beamten.

Die Bestimmungen der Art. 558—561 gelten analog auch für die Enthaltung und Ablehnung der staatsanwaltschaftlichen Beamten, soferne die Staatsanwaltschaft nicht Hauptpartei ist.

Der Staatsanwalt, für welchen Gründe der Enthaltung bestehen, hat dieses seinem Vorgesetzten zu erklären, welchem die Entscheidung zusteht.

Ueber die Ablehnung eines bezirks- oder appellationsgerichtlichen Staatsanwaltes entscheidet der vorgesetzte Oberstaatsanwalt; über die Ablehnung des Staatsanwaltes am Oberappellationsgerichte der Generalstaatsanwalt; über die des Generalstaatsanwaltes oder eines Oberstaatsanwaltes das Staatsministerium der Justiz.

Art. 569.

Das Ablehnungsgesuch ist schriftlich bei der für die Entscheidung zuständigen Stelle einzureichen.

Das Verfahren richtet sich im Allgemeinen nach Analogie der Vorschriften der Art. 563 Abs. 1, Art. 565 Abs. 1, 2, 3, Art. 566; die im Art. 565 Abs. 3 vorgesehenen Strafen können jedoch nur von dem Staatsministerium der Justiz verhängt werden.

Die Beschwerdeführung findet bei dem genannten Staatsministerium statt, die Einreichung der Beschwerdeschrift bei der Stelle, gegen deren Entscheidung sie gerichtet ist.

Siebenundzwanzigstes Hauptstück.

Vorsichtsverfügungen.

Art. 570.

1) Zulässigkeit und Voraussetzungen.

Die Erlassung von Vorsichtsverfügungen findet statt:

1) wenn eine augenblickliche richterliche Entscheidung nothwendig wird, um die Gefahr drohender Privatgewalt abzuwenden, um die künftige Vollstreckung zu sichern oder um dringende Anstände zu beseitigen, welche sich bei der Vollstreckung ergeben; ferner

2) in allen anderen Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge der Rechtshilfe haftet.

Vorsichtsverfügungen können sowohl vor anhängigem Rechtsstreite als während desselben und während des Vollstreckungsverfahrens erlassen werden.

Art. 571.

Wegen künftiger Rechte, bedingte oder nicht fälliger Ansprüche sollen Vorsichtsverfügungen nur bei besonders dringender Gefahr des Verlustes erlassen werden.

Die Vorsichtsverfügung soll nie mehr anordnen, als zur Abwendung der Gefahr nothwendig ist.

Unter mehreren nachgesuchten Verfügungen ist die für beide Theile mindest beschwerliche zu wählen, auch ist der Besitzstand, wenn die Umstände es zulassen, nicht abzuändern, sondern nur soviel zu beschränken, als zur Erreichung des Zweckes nothwendig ist.

Art. 572.

Zur Erlassuug einer Vorsichtsverfügung wird die Bescheinigung des Anspruches, welcher durch dieselbe gesichert werden soll, und der drohenden Gefahr oder der erschwerten Rechtsverfolgung erfordert.

Wird das Begehren bei der ersten Verhandlung nicht für hinreichend bescheinigt erachtet, so kann zur Ergänzung der Bescheinigung eine kurze Vertagung bewilligt, zugleich aber nach Umständen eine vorläufige Sicherheitsverfügung getroffen werden

Mit Ausschluß der persönlichen Verhaftung können Vorsichtsverfügungen auch ohne Bescheinigung gegen eine sofort im Betrage festzusetzende Sicherheit für Kosten und Schadensersatz erlassen werden, wenn der Anspruch und die Gefahr nach den angeführten Thatsachen glaubhaft erscheinen.

Die vorgängige Sicherheitsleistung kann auch bei vorliegender Bescheinigung verfügt werden, wenn das Gericht sie nach den Umständen für nothwendig erachtet.

Art. 573.

2) Besondere Vorsichtsverfügungen.

Als Vorsichtsverfügungen können neben anderen durch eigenthümliche Verhältnisse bedingten Verfügungen, insbesondere die nachfolgend bezeichneten erlassen werden.

Insoweit dieselben zugleich Vollstreckungsmittel bilden, finden alle für letztere gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen auch hier Anwendung, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen des Gesetzes.

Art. 574.

Beschlagnahme und Sequestration.

Bewegliche Streitsgegenstände können beim Vorhandensein der in Art. 570 und 572 bezeichneten Vorbedingungen bis zum Ausgange des Streites einem Dritten zur Verwahrung übergeben

oder zu Gerichtshanden genommen, unbewegliche unter gleicher Voraussetzung einem Dritten zur Verwaltung anvertraut werden.

Die zur Uebernahme einer solchen Verwahrung oder Verwaltung bestimmte Person (Sequester) wird, insoferne die Parteien nicht übereinkommen, vom Gerichte ernannt, welches zugleich die nöthigen Verwaltungsvorschriften zu ertheilen hat.

Art. 575.

Gleiche Anordnung kann in Betreff des beweglichen Vermögens des Schuldners zu Gunsten des Gläubigers getroffen werden:

1) gegen Ausländer, insoweit gegen dieselben die Zuständigkeit der bayerischen Gerichte begründet ist;
2) gegen Inländer, wenn dem Gläubiger Gefahr droht, seine Forderung ganz oder theilweise zu verlieren.

Auf unbewegliche Güter des Schuldners kann wegen solcher Gefahr dadurch Sicherheit verwilliget werden, daß demselben die Veräußerung und weitere Belastung untersagt und der Gläubiger ermächtiget wird, dieses Verbot in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen.

Art. 576.

Persönliche Verhaftung.

Die persönliche Verhaftung des Schuldners wegen Gefahr die Forderung ganz oder theilweise zu verlieren, kann vorbehaltlich der Bestimmungen des Wechsels- und Handelsrechtes nur verfügt werden:

1) gegen Ausländer, insoweit gegen dieselben die Zuständigkeit der bayerischen Gerichte begründet ist, wenn sie nicht unbewegliches Vermögen in Bayern besitzen, dessen hypothekfreier Werth dem Betrage der Forderung entspricht;
2) gegen Inländer, wenn sie auf der Flucht begriffen oder derselben dringend verdächtig sind.

Die Verhaftung kann nur für eine bereits klagbare Forderung und in der weiteren Voraussetzung verfügt werden, daß die Forderung an den Ausländer mindestens einhundert Gulden, an den Inländer mindestens zweihundert Gulden beträgt; wegen geringerer Forderungen kann gegen den Ausländer die Beschlagnahme der Päße oder Zeugnisse und sonstiger Ausweise verfügt werden.

Anstatt der Verhaftung kann geeigneten Falles die Beigebung einer Wache oder bloße Polizeiaufsicht, falls diese hinlängliche Sicherheit darbietet, verfügt werden, wenn der Beklagte es begehrt und die Kosten vorschießt.

Der Verhaftete wird in dem für die Vollstreckung der durch Urtheil ausgesprochenen persönlichen Verhaftung bestimmten oder in dessen Ermangelung in einem anderen von den Untersuchungs- und Polizeigerichtsgefängnissen gesonderten Lokale in Verwahrung gebracht.

Die Kosten des Unterhaltes des Verhafteten hat der nachsuchende Gläubiger vorzuschießen. Im Uebrigen kommen die Vorschriften der Art. 1005 bis 1007 zur Anwendung.

Art. 577.

Beschlag in den Händen eines Dritten.

Ausstände des Schuldners und bewegliches Vermögen desselben, welches sich in den Händen eines Dritten befindet, können mit Beschlag belegt werden, indem der Schuldner oder Inhaber angewiesen wird, bei Vermeidung eigener Haftung bis auf weitere gerichtliche Verfügung die Zahlung des

betreffenden Betrages zurückzuhalten, beziehungsweise die in seinen Händen befindlichen Gegenstände nicht abzuliefern.

Der Kläger kann auch ermächtiget werden, Sachen, welche sich in seinen eigenen Händen befinden, bis auf weitere gerichtliche Verfügung zurückzubehalten.

In letzterem Falle, sowie wenn der dritte Schuldner oder Inhaber es verlangt, kann die gerichtliche Hinterlegung angeordnet werden.

Ist eine Hypothekforderung in Beschlag zu nehmen, so wird der nachsuchende Gläubiger ermächtiget, die Beschlagnahme im Hypothekenbuche vormerken zu lassen.

Die Wirkung der Beschlagnahme gegen den Dritten, bei welchem sie angelegt wird, und das weitere Verfahren hierüber richten sich nach den in dem einundvierzigsten Hauptstücke gegebenen Vorschriften.

Dieses Verfahren ist auf Grund des in der Hauptsache (Art. 579) ergangenen Urtheils einzuleiten.

Art. 578.

3) Zuständigkeit.

Die Erlassung von Vorsichtsverfügungen steht dem Gerichte, welches in der Hauptsache zuständig, oder bei welchem diese im ersten Rechtszuge oder in dem der Berufung bereits anhängig ist, selbst dann zu, wenn die Gegenstände derselben oder der Dritte, in dessen Händen eine vorläufige Beschlagnahme verfügt wird, sich in dem Bezirke eines anderen Gerichtes befinden. Außerdem ist jedenfalls dieses letztere Gericht zur Erlassung der Verfügung zuständig.

Persönliche Verhaftung des Schuldners kann, so lange die Hauptsache nicht anhängig ist, nur bei dem Gerichte verlangt werden, in dessen Bezirke sich derselbe gerade befindet.

Bei besonderer Dringlichkeit, welche die Erwirkung eines Gerichtsbeschlusses nicht zuläßt, können Vorsichtsverfügungen auch von den Gerichtsvorständen der betreffenden Kollegialgerichte allein erlassen werden.

Der Einzelnrichter ist in Fällen, welche eine augenblickliche richterliche Einschreitung aus einem der im Art. 570 bezeichneten Gründe nothwendig machen, zur Erlassung von Vorsichtsverfügungen überhaupt befugt. Seine Entscheidung hat sich jedoch, wenn er nicht in der Hauptsache zuständig ist, auf die Erlassung der durch die Dringlichkeit gebotenen Vorsichtsverfügung zu beschränken.

Art. 579.

4) Verhältniß zur Hauptsache.

Die Vorsichtsverfügung hat keinen Einfluß auf die Entscheidung der Hauptsache, sowie auch die mit dem Besitze verbundenen Rechte und hemmt die Verhandlnng der Hauptsache nicht

Die Zuständigkeit für die Hauptsache wird nur in den im Art. 18 bezeichneten Fällen durch die Vorsichtsverfügung begründet.

Ist die Klage in der Hauptsache noch nicht erhoben, so ist der Nachsuchende verpflichtet, dieselbe, wenn persönliche Verhaftung angeordnet ist, innerhalb acht Tagen, andernfalls innerhalb vierzehn Tagen, von der eingetretenen Vollziehung der Verfügung an gerechnet, anzustellen.

Das Gericht kann diese Fristen erforderlichen Falles anders festsetzen. Jedenfalls soll dasselbe

die Frist zur Anstellung der Hauptklage alsdann bestimmen, wenn dieselbe an ein anderes Gericht zu bringen ist.

Gleiche Befugnisse und Pflicht hat der Gerichtsvorstand, wenn die Vorsichtsverfügung von ihm ausgeht.

Art. 580.

Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels finden bei den im Vollstreckungsverfahren oder auf Grund vollstreckbarer Urkunden erlassenen Vorsichtsverfügungen keine Anwendung. Soweit im Gesetze nicht besondere Verfügung getroffen ist, hat über den Fortbestand solcher Vorsichtsverfügungen, falls sie angegriffen werden, das nach Vorschrift des Art. 793 zuständige Gericht zu entscheiden.

Wird in obigen Fällen persönliche Verhaftung angeordnet, so unterliegt die Verfügung bezüglich ihrer Gültigkeit und ihres Fortbestandes der Entscheidung des nach den angeführten Gesetzesbestimmungen zuständigen Gerichtes, bei welchem der Nachsuchende innerhalb der oben bezeichneten Frist die deßfallsige Klage anzustellen hat.

Art. 581.

5) Aufhebung der Verfügung.

Jede Vorsichtsverfügung tritt von Rechtswegen außer Wirkung, wenn sie nicht vor Ablauf von vierzehn Tagen von der Erlassung an vollzogen worden ist.

Nach Ablauf der in den Art. 579 und 580 vorgesehenen gesetzlichen oder richterlich festgesetzten Frist kann die Gegenpartei sofort die Aufhebung der Verfügung verlangen, wenn der Kläger die Anstellung der Klage nicht nachweist.

Ist das Begehren der Aufhebung dem Kläger kundgemacht, so kann dieselbe durch spätere Anstellung der Klage nicht verhindert werden.

Art. 582.

Die Verfügung kann zu jeder Zeit abgeändert oder aufgehoben werden, wenn sich die Umstände verändern, welche sie veranlaßt haben, oder wenn die Partei, gegen welche die Verfügung gerichtet ist, genügende Sicherheit leistet.

Insbesondere kann das Gericht, bei welchem über die Hauptsache verhandelt wird, jederzeit die von einem anderen Gerichte erlassenen Vorsichtsverfügungen auf den Grund der vor ihm gepflogenen Verhandlungen und der daraus geschöpften Aufklärungen aufheben oder abändern.

Das in der Hauptsache nicht zuständige Gericht kann die erlassene Vorsichtsverfügung nicht mehr aufheben oder abändern, nachdem die Hauptsache bei dem zuständigen Gerichte anhängig geworden ist.

Art. 583.

Außerdem tritt die Vorsichtsverfügung außer Wirkung, sobald ein Urtheil in der Hauptsache gegen die Partei, welche dieselbe erwirkt hat, erlassen und in Rechtskraft erwachsen ist, oder ein obsiegliches Erkenntniß für dieselbe vollzogen, oder der Streit durch Vergleich erledigt ist.

Wird in der Hauptsache gegen die Partei erkannt, welche die Vorsichtsverfügung erwirkt hat, so ist zugleich die Aufhebung der letzteren im Urtheile auszusprechen.

Art. 584.

6) Einstweilige Vollstreckung.

Durch Einspruch gegen ein Versäumungsurtheil und durch Berufung wird die Vollstreckung einer angeordneten Vorsichtsverfügung nicht ge-

hemmt, wohl aber der Vollzug der verordneten Aufhebung einer solchen.

Das Gericht kann jedoch bei der Erlassung der Vorsichtsverfügung anordnen, daß die einstweilige Vollstreckung nur nach vorgängiger in dem Urtheile festzusetzender Sicherheitsleistung stattfinden soll.

Art. 585.

7) Entschädigung.

Die Partei, welche die Vorsichtsverfügung erwirkt hat, soll, wenn sie in der Hauptsache unterliegt, oder wenn die zur Erwirkung der Verfügung vorgetragenen Thatsachen unbegründet gefunden werden, auf Begehren der Gegenpartei zur Zahlung einer von dem Gerichte nach den Umständen festzusetzenden Entschädigungssumme von 25 bis 500 Gulden verurtheilt werden.

Behauptet die Gegenpartei, daß der ihr erwachsene Schaden einen höheren Betrag erreicht, so hat sie dieses besonders nachzuweisen.

Art. 586.

8) Verfahren. Allgemeine Bestimmungen.

Das auf Erlassung einer Vorsichtsverfügung gerichtete Gesuch soll eine genaue Angabe der dabei zu Grunde gelegten Thatsachen und, soferne die verlangte Vorsichtsverfügung eine Forderung betrifft, die bestimmte Bezeichnung derselben und ihres Betrages enthalten.

Dem Gesuche sind die als Belege dienenden Urkunden in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift beizufügen.

Art. 587.

Die Vorschriften über die Art, wie die Gesuche um Vorsichtsverfügungen angebracht werden sollen, gelten auch für die Anträge, welche die Abänderung oder Aufhebung ergangener Vorsichtsverfügungen bezwecken.

Art. 588.

Die Vorsichtsverfügungen sind mit Entscheidungsgründen zu versehen, und werden in der im Art. 260 bezeichneten Form ausgefertiget.

Wird die Vorsichtsverfügung wegen einer Forderung erlassen, so soll sie den Betrag derselben genau angeben.

In sehr dringenden Fällen kann der Vollzug auf der Urschrift angeordnet werden.

Zur Befolgung der Vorsichtsverfügungen kann die Gegenpartei durch Festsetzung von Geldbußen zum Vortheile der Partei, welche die Verfügung erwirkt hat, oder durch andere gesetzliche Vollstreckungsmittel angehalten werden.

Art. 589.

Zur Einlegung der Berufung gegen die von Bezirksgerichten im ersten Rechtszuge über Vorsichtsverfügungen erlassenen Entscheidungen läuft eine Frist von vierzehn Tagen, gegen Entscheidungen der Handelsgerichte oder Einzelnrichter von sieben Tagen, nach Zustellung an die Partei, in Versäumungsfällen nach Ablanf der Einspruchsfrist.

Die Berufung kann in allen Fällen sofort nach Zustellung des Urtheiles eingelegt werden.

Art. 590.

Verfahren bei Bezirks-, Appellations- und Handelsappellationsgerichten.
a) Gewöhnliches.

Bei Bezirks-, Appellations- und Handelsappellationsgerichten kann das Gesuch um Erlassung einer Vorsichtsverfügung von der Partei persönlich oder durch einen Anwalt oder Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder mündlich auf der Gerichtsschreiberei zu Protokoll gegeben werden.

Der Gerichtsvorstand hat daraufhin die Vor-

ladung in eine bestimmte Sitzung, bei größerer Dringlichkeit selbst auf den nämlichen Tag anzuordnen, vorausgesetzt, daß die Zustellung der Ladung und das Erscheinen der vorgeladenen Partei möglich ist.

Art. 591.

In der zur Verhandlung anberaumten Sitzung können die Parteien ohne Anwälte in Person oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen.

Tritt ein Anwalt auf, so kann er seine Aufstellung in der Sitzung anmelden.

Für Anwälte bedarf es zur Vertretung der Parteien bei dieser und der weiteren die Vorsichtsverfügung betreffenden Verhandlung keiner Vorlegung einer förmlichen Vollmacht.

Art. 592.

Findet das Gericht die Sache zur Entscheidung über das Gesuch nicht reif, oder die persönliche Rechtsvertheidigung der Parteien unzureichend, so kann es eine weitere Tagfahrt anordnen, in welcher die Parteien durch Anwälte erscheinen und verhandeln sollen.

Das Gericht kann jedoch sogleich die etwa erforderlichen vorläufigen Verfügungen erlassen.

Jedenfalls soll der Kläger, wenn er nicht durch einen Anwalt vertreten ist, zur unverzüglichen Aufstellung eines solchen angewiesen werden.

Art. 593.

Wenn der Kläger in der festgesetzten Tagfahrt nicht erscheint, so wird er mit seinem Gesuche abgewiesen und in die Kosten und geeigneten Falles zu einer angemessenen Entschädigung verurtheilt.

Erscheint der Beklagte nicht, so entscheidet das Gericht auf die Behelfe und Anführungen des Klägers. Findet das Gericht Grund, noch weitere Aufklärung von dem Kläger zu verlangen, so kann es hiezu eine weitere Tagfahrt, zu welcher der Beklagte neuerdings vorzuladen ist, festsetzen und geeigneten Falles vorläufige Maßregeln für eine bestimmte Zeit anordnen.

Art. 594.

Das Gericht kann jedenfalls eine nochmalige Vorladung des Beklagten anordnen, wenn die anberaumte Frist zu kurz erscheint oder zu vermuthen ist, daß der Beklagte zu erscheinen verhindert war.

Jeder Dritte kann im Interesse des Beklagten solche Umstände, welche dessen Nichterscheinen erklären, wie Krankheit, Abwesenheit und dergleichen zur Kenntniß des Gerichtes bringen. Das Gericht kann daraus Veranlassung nehmen, eine nochmalige Vorladung anzuordnen, unbeschadet der Erlassung dringender vorläufiger Verfügungen.

Art. 595.

Gegen das erlassene Versäumungsurtheil steht dem Beklagten Einspruch zu, welcher in der gewöhnlichen Form oder in der im Artikel 590 bezeichneten Art eingelegt werden kann.

Art. 596.

b) Vor dem Gerichtsvorstande.

In den Fällen des Artikels 578 Abs. 3 kann der Gerichtsvorstand auf die im Artikel 590 bezeichnete Weise Tag und Stunde festsetzen, in welcher die Parteien vor ihm erscheinen sollen, um über das gestellte Ansuchen zu verhandeln.

Sonn- und Feiertage sind hiebei nicht ausgenommen, und es gilt die Vorschrift des Artikels 591;

auch können die Parteien freiwillig vor dem Gerichtsvorstande erscheinen.

Dieses Verfahren findet ebenfalls Anwendung, wenn im Laufe eines Rechtsstreites eine Vorsichtsverfügung zu erwirken ist. Die Verhandlung wird dann, falls beide Parteien Anwälte bestellt haben, unter denselben gepflogen.

Art. 597.

Erforderlichen Falles kann der Gerichtsvorstand unmittelbar auf das Gesuch dringend nothwendige Verfügungen erlassen, welche jedoch sofort wieder aufzuheben sind, wenn der Nachsuchende in der festgesetzten Tagfahrt nicht erscheint, oder wenn der Vorstand in Folge der vor ihm gepflogenen Verhandlung die Sache zu der erlassenen Verfügung nicht für geeignet erachtet.

Art. 598.

Wenn der Gerichtsvorstand beschließt, daß die nachgesuchte Anordnung nur gegen Sicherheitsleistung stattfinden soll, so sind, wenn thunlich, die die Sicherheit betreffenden Verhandlungen sogleich vor dem Gerichtsvorstande vorzunehmen. Wird dieselbe durch Stellung eines Bürgen geleistet, so ist dessen Erklärung sofort zu Protokoll aufzunehmen.

Die nachsuchende Partei soll jedenfalls angehalten werden, sofort einen Anwalt am Gerichtssitze aufzustellen, wenn es nicht in dem Gesuche oder schon früher geschehen ist.

Art. 599.

Die von dem Gerichtsvorstande erlassene Verfügung unterliegt dem vorläufigen Vollzuge ohne Rücksicht auf den im Artikel 601 eingeräumten Einspruch.

Die nicht erschienene Partei kann jedoch die Zurücknahme der Verfügung auf dem im Artikel 596 bezeichneten Wege nachsuchen.

Art. 600.

Erachtet der Gerichtsvorstand das Gesuch oder dessen Dringlichkeit nicht zur unmittelbaren Erlassung einer Vorsichtsverfügung begründet, so hat er die Sache in eine sofort zu bezeichnende Gerichtssitzung zu verweisen und die Parteien, welche noch keine Anwälte haben, zur Aufstellung derselben aufzufordern.

Diese Verweisung kann selbst dann stattfinden, wenn der Beklagte nicht erschienen ist.

In diesem Falle ist derselbe in die festgesetzte Gerichtssitzung vorzuladen.

Art. 601.

Die Parteien können gegen die Entscheidung oder Verfügung des Gerichtsvorstandes Einspruch an das Gericht einlegen durch Zustellung eines motivirten Antrages oder in der im Artikel 590 bezeichneten Form.

Das Gericht kann die getroffene Verfügung bestätigen oder aufheben oder eine andere geeignete Verfügung erlassen.

Durch Berufung können die Entscheidungen des Gerichtsvorstandes nicht angefochten werden.

Art. 602.

Verfahren bei den Handelsgerichten und Einzelnrichtern.

Die Bestimmungen der Art. 590 — 601 finden auch bei den Handelsgerichten, jedoch mit denjenigen Beschränkungen Anwendung, welche sich daraus ergeben, daß bei diesen Gerichten eine Vertretung der Parteien durch Anwälte nicht stattfindet.

Im Verfahren bei den Stadt- und Landgerichten kommen die Bestimmungen der Artikel 596—598, 599 Abs. 2 und 600, soweit sie nicht dem Verfahren vor Gerichten mit kollegialer Verfassung eigenthümlich sind, ebenfalls zur Anwendung.

Achtundzwanzigstes Hauptstück.

Aufforderung zur Klage und zur Geltendmachung von Rechten.

Art. 603.

Allgemeine Bestimmung.

Niemand kann zur Klage oder zur Geltendmachung von Rechten gezwungen werden, die Fälle ausgenommen, in welchen das Gesetz dieses ausdrücklich gestattet.

Art. 604.

Aufforderung zur Klage.

Eine Aufforderung zur Klage findet statt:

1) wider denjenigen, welcher mündlich oder schriftlich behauptet oder ausstreut, an den Auffordernden einen bestimmten klagbaren Anspruch zu haben, vorausgesetzt, daß der Auffordernde den Anspruch nicht anerkennt und daß der Aufgeforderte sich nicht im Besitze des angesprochenen Rechtes befindet;
2) wenn der Auffordernde der Klage des Aufgeforderten eine die Sache selbst betreffende Einrede entgegenzusetzen hat, welche bei längerer Verzögerung der Klage ihre Zuläßigkeit oder Wirksamkeit verlieren würde.

Steht dem Auffordernden selbst eine Klage in der Hauptsache zu, so ist die Aufforderung unzuläßig.

Art. 605.

Die Aufforderung ist als gewöhnliche Klage vor dem allgemeinen Gerichtsstande des Aufgeforderten, gegen Ausländer, welche in Bayern keinen Wohnsitz haben, bei dem in der Hauptsache zuständigen Gerichte anzubringen.

Bei den Bezirksgerichten greifen rücksichtlich der Verhandlung die Vorschriften über das beschleunigte Verfahren Platz.

Erscheint die Aufforderung als begründet, so ist vom Gerichte dem Aufgeforderten eine angemessene Frist zur Anstellung der Klage vorzusetzen, unter Androhung des Rechtsnachtheiles, daß nach fruchtlosem Ablaufe der Frist das Klagerecht für erloschen erklärt würde.

Art. 606.

Wenn das nämliche Gericht über die Aufforderung und die Hauptklage zu erkennen hat, so ist bei Bezirksgerichten der Anspruch des Hauptklägers nicht in der Form einer Klage, sondern durch Zustellung eines motivirten Antrages an den Gegner geltend zu machen; bei Handels- und Einzelngerichten ist in dem Urtheile über die Aufforderung sofort die Tagfahrt zu bestimmen, in welcher der Anspruch entwickelt und darüber weiter verhandelt oder im Falle des Ausbleibens des Aufgeforderten der angedrohte Nachtheil ausgesprochen werden soll.

Art. 607.

Aufforderung in Bausachen.

Wer einen Bau, die Anlage einer Wasserleitung oder die Errichtung eines andern ähnlichen Werkes beabsichtigt, ist befugt, diejenigen bestimmten Personen, gegen deren etwaigen Widerspruch er sich sichern will, vor dem Gerichte, in dessen Bezirk das

neue Werk errichtet werden soll, unter Zustellung des Planes des beabsichtigten Werkes aufzufordern, binnen einer von dem Gerichte festzusetzenden Frist ihre Widersprüche geltend zu machen oder zu gewärtigen, daß ihr späteres Vorbringen nicht mehr gehört und dem Auffordernden gestattet werde, das Werk nach dem vorgelegten Plane auszuführen.

Wird kein Widerspruch geltend gemacht, so sind die Kosten des Verfahrens von dem Auffordernden zu tragen; bei erhobenem Widerspruche kann, wenn derselbe als ungegründet befunden wird, das Gericht auch die Kosten des Vorverfahrens ganz oder theilweise dem Aufgeforderten zur Last legen.

Im Uebrigen finden die rücksichtlich der Aufforderung zur Klage gegebenen Vorschriften auch hier Anwendung.

Art. 608.

Ediktalladungen.

Die Erlassung öffentlicher Aufforderungen zur Geltendmachung von Rechten unter Androhung von Nachtheilen für die Aufgeforderten richtet sich in den durch das gegenwärtige Gesetzbuch und durch besondere Gesetze und Verordnungen bestimmten Fällen nach den hiefür gegebenen besonderen Vorschriften.

In allen solchen Fällen soll das zuständige Gericht und, wenn dieses ein Stadt- oder Landgericht ist, das vorgesetzte Bezirksgericht nach Vernehmung des Staatsanwaltes die öffentlichen Blätter bestimmen, in welche die Aufforderung einzurücken ist, soweit sie nicht durch die betreffenden Gesetze und Verordnungen schon bezeichnet sind. Der Staatsanwalt kann überdieß bezüglich der sicheren Beförderung der Aufforderung und der Auffindung der Aufgeforderten geeignete Maßnahmen bei den Gerichten beantragen.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung bei der an die unbekannten Erben zu erlassenden Aufforderung, wenn der Fiskus die Verlassenschaft des Verstorbenen als vacant in Anspruch nimmt.

Neunundzwanzigstes Hauptstück.

Besitzprozeß.

Art. 609.

I. Allgemeine Bestimmung.

Rücksichtlich der ordentlichen Besitzklagen richtet sich die Zuständigkeit nach den allgemeinen Vorschriften.

Bei Kollegialgerichten sind solche Klagen im beschleunigten Verfahren zu verhandeln; im Uebrigen finden auch bezüglich des Verfahrens die einschlägigen allgemeinen Vorschriften Anwendung, soweit in den folgenden Artikeln nicht anders verfügt ist.

Was für die ordentlichen Besitzklagen festgesetzt ist, gilt auch von den Klagen auf Erlangung des Besitzes einer Erbschaft.

Klagen auf Schutz im jüngsten Besitze und der Einspruch gegen neue Werke gehören ausschließlich zur Zuständigkeit der Einzelnrichter.

Besitzstreitigkeiten, welche sich im Laufe eines bereits anhängigen Prozesses als Incidentpunkte ergeben, sind nach den hierüber bestehenden Vorschriften zu verhandeln.

Art. 610.

Die Zuläßigkeit der in Absatz 1 und 3 des vorigen Artikels bezeichneten Klagen und die zu ihrer Begründung erforderlichen Voraussetzungen richten sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Civilgesetze. II. Ordentliche Besitzklagen. Zuläßigkeit.

Nach Verschiedenheit der Störung kann bei den ordentlichen Besitzklagen beantragt werden:

1) daß der Kläger in dem gestörten Besitze geschützt, oder
2) daß er in den verlornen Besitz wieder eingesetzt, oder
3) daß ein gegen den früheren Besitzstand des Klägers errichtetes Werk weggeräumt und Alles wieder in den früheren Stand gesetzt werde.

Nebstdem kann der Kläger Schadenersatz und Verbot jeder ferneren Störung mit Androhung angemessener Strafen verlangen.

Art. 611.

Die Besitzklage und die Klage, wodurch das Recht verfolgt wird, dürfen niemals, weder gesondert noch in Verbindung mit einander zu gleicher Zeit erhoben werden. Besondere Vorschriften.

Wer die Klage, wodurch das Recht verfolgt wird, erhoben hat, kann später von der Besitzklage über denselben Gegenstand keinen Gebrauch machen.

Der Kläger kann jederzeit die erhobene Besitzklage aufgeben und zu jener über den Rechtsstand übergehen. Er unterwirft sich jedoch hiedurch allen Folgen des Unterliegens im Besitzprozesse.

Art. 612.

Auf Antrag des obsiegenden Theiles kann das Gericht gegen Sicherheitsleistung die einstweilige Vollstreckung des Urtheiles ohne Rücksicht auf Einspruch oder Berufung verfügen.

Art. 613.

Wer im Besitzprozesse unterlegen ist, kann die Klage auf das Recht erst dann erheben, wenn er dem gegen ihn ergangenen Urtheile vollständig Genüge geleistet hat.

Weist der unterliegende Theil nach, daß die Zögerung durch den Gegner veranlaßt sei, so bestimmt der Richter zur Beseitigung der Hinderungsgründe eine angemessene Frist, nach deren Ablauf dem Kläger die Erhebung der Klage gestattet wird.

Art. 614.

Die Klage auf Schutz im jüngsten Besitze findet statt rücksichtlich aller Sachen und dinglichen Rechte, die nach den Vorschriften der Civilgesetze Gegenstand des Besitzes oder Quasibesitzes seyn können. III. Schutz im jüngsten Besitze und Einspruch gegen neue Werke.

Sie erfordert: 1) Schutz im jüngsten Besitze. Zuläßigkeit.

1) daß entweder
   a) der Kläger sich vor eingetretener Störung im ruhigen von der gegnerischerseits bezweckten Belästigung freien Besitze der Sache oder des Rechtes befunden, oder
   b) daß unmittelbar vor derselben der behauptete Zustand, welchen der Gegner gestört hat oder zu ändern beabsichtigt, stattgefunden, oder
   c) daß der Kläger vor dieser Störung die jüngste ruhige Besitzhandlung ausgeübt habe;
2) daß ohne richterliche Einschreitung Selbsthilfe, Gewaltthätigkeit, Störung der Ruhe und

Ordnung oder unersetzlicher Schaden zu befürchten seien.

Unter diesen Voraussetzungen wird der richterliche Schutz ohne Rücksicht auf den Rechtsstand oder die sonstige Beschaffenheit des Besitzes ertheilt, wenn nicht bei Anstellung der Klage seit der letzten besitzstörenden Handlung bereits ein Jahr verflossen ist.

Art. 615.

Ist der jüngste Besitzstand nicht mit Gewißheit zu Gunsten der einen oder der anderen Partei ermittelt, so kann der Richter die zur Vermeidung von Gewaltthätigkeiten und Ruhestörungen dienlichen einstweiligen Verfügungen treffen, indem er entweder die Vornahme von Besitzhandlungen beiden Theilen bei Strafe untersagt oder nur nach Maaß, Zeit und Ort beschränkt gestattet oder die Verwahrung des Streitgegenstandes in dritter Hand anordnet oder der einen Partei den Besitz gegen oder ohne Sicherheitsleistung zuweist.

Art. 616.

Besondere Vorschriften

Die Partei, welche in dem Streite über den jüngsten Besitz unterlegen ist, kann zu einem weiteren possessorischen Rechtsstreite, welcher Erörterung über die Beschaffenheit des Besitzes und über dessen allenfallsige Fehler zuläßt und bezweckt, übergehen.

Auch sind die in Anwendung der Artikel 614 und 615 von dem Einzelnrichter erlassenen Verfügungen für die unterliegende Partei in Betreff des von dem zuständigen Gerichte auszutragenden Streites über den Rechts- oder ordentlichen Besitzstand unnachtheilig.

Art. 617.

Eine weitere possessorische oder petitorische Klage kann von der unterliegenden Partei nur nach Vollziehung der von dem Einzelnrichter getroffenen Verfügungen angestellt werden, und diese Partei hat, selbst wenn sie später obsiegt, keinen Anspruch auf Rückersatz der Kosten, in welche sie von dem Einzelnrichter verurtheilt wurde.

Im Falle einer durch den Gegner veranlaßten Zögerung greift die Vorschrift des Artikels 613 Platz.

In Betreff des Zwanges zur Befolgung der getroffenen Verfügungen und der einstweiligen Vollstreckung derselben kommen die Bestimmungen der Artikel 584 und 588 Abs. 4 zur Anwendung.

Art. 618.

2) Einspruch gegen neue Werke.

Bei Klagen, welche den Einspruch gegen die Errichtung eines neuen oder die Aenderung eines bestehenden Werkes betreffen, kann der Einzelnrichter nach Befund der Sache und unter Anwendung der im Artikel 588 Abs. 4 bezeichneten Zwangsmittel die Einstellung des beabsichtigten Werkes oder der unternommenen Veränderung des bisherigen Zustandes, geeigneten Falles gegen Sicherheitsleistung von Seite des Klägers für etwaigen Schadenersatz verfügen oder die Fortsetzung gegen Sicherheitsleistung gestatten.

Die Entscheidung über das Recht selbst bleibt dem hiefür zuständigen Gerichte überlassen.

Art. 619.

3) Gemeinschaftliche Bestimmung.

Die zufolge der Artikel 614, 615 und 618 erlassenen Verfügungen können bei eintretender Aenderung der Umstände von dem nämlichen Richter wieder aufgehoben oder abgeändert werden.

Dreißigstes Hauptstück.

Exekutivprozeß.

Art. 620.

Persönliche Forderungen, welche auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder auf Leistung einer Quantität vertretbarer, von den Parteien in Geld angeschlagener Sachen gerichtet sind, können im Exekutivprozesse eingeklagt werden, wenn der Kläger alle zur Begründung der Verbindlichkeit des Beklagten erforderlichen Thatsachen durch öffentliche Urkunden oder durch anerkannte oder gerichtlich für ächt oder anerkannt erklärte Privaturkunden sofort zu erweisen im Stande ist. Zuläßigkeit und Verfahren.

Der Exekutivprozeß richtet sich bei den Handels-, sowie bei den Stadt- und Landgerichten nach den für das Verfahren vor diesen Gerichten geltenden Vorschriften, bei den Bezirksgerichten nach den Vorschriften für das beschleunigte Verfahren, so weit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht anders verfügt ist.

Art. 621.

Die Klage muß die bestimmte Erklärung enthalten, daß im Exekutivprozesse geklagt werde.

Einreden, Repliken u. s. w. sind nur insoweit zuläßig, als sie entweder keines Beweises bedürfen, oder der Beweis durch Urkunden von der im vorigen Artikel angegebenen Beschaffenheit oder durch Zuschiebung des Haupteides über eigene Handlungen des Gegners geführt wird.

Verzögerliche Einreden können nicht getrennt vorgebracht werden, vielmehr ist damit stets die Einlassung in der Hauptsache zu verbinden.

Art. 622.

Stellt sich die Einleitung des Exekutivprozesses als unzuläßig dar, so ist die Klage in dieser Prozeßart zu verwerfen, zugleich aber auf Verlangen des Klägers anzuordnen, daß in der geeigneten Prozeßart weiter verfahren werde.

Unzuläßige Einreden, Repliken u. s. w. werden zum besonderen Verfahren verwiesen.

Art. 623.

Verlangt der Kläger die Anordnung der einstweiligen Vollstreckung des Urtheils, so ist diese zu verfügen. Doch kann der Beklagte wegen seiner zum besonderen Verfahren verwiesenen Einreden oder Gegenansprüche Sicherheitsleistung verlangen, oder den Betrag, zu dessen Zahlung er im Exekutivprozesse verurtheilt worden, bei Gericht hinterlegen. Urtheil.

Wird der dem Beklagten vorbehaltene Anspruch von diesem nicht binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach geleisteter Sicherheit oder geschehener Hinterlegung geltend gemacht, so kann der Kläger verlangen, daß die geleistete Sicherheit aufgehoben oder ihm der hinterlegte Betrag verabfolgt werde.

Art. 624.

Der Beklagte kann wegen der zum besonderen Verfahren verwiesenen Einreden oder Dupliken den Prozeß, und zwar vor den Bezirksgerichten im beschleunigten Verfahren, fortsetzen, auch zu diesem Zwecke die bereits vorgeschützten Einreden vervollständigen und neue hinzufügen. Verfahren bezüglich unzuläßiger Einreden und Dupliken.

Wird der Kläger daraufhin mit seinem Anspruche ganz oder theilweise abgewiesen, so ist er schuldig, das zuviel Empfangene dem Beklagten herauszugeben, und das Gericht hat die Zurück-

stellung des hinterlegten Betrages an den Beklagten ganz oder zum entsprechenden Theile zu verfügen.

Auch kann in solchem Falle der Kläger verurtheilt werden, dem Beklagten die Kosten des Verfahrens im Exekutivprozesse ganz oder theilweise zu ersetzen.

III. Außerordentliches Verfahren vor Einzelnrichtern.

Einunddreißigstes Hauptstück.

Beitreibung von Hypothekzinsen und Ewiggilten.

Art. 625.

1) Beitreibung von Hypothekzinsen. Zuständigkeit.

Hypothekzinsklagen zufolge § 52 des für die Landestheile diesseits des Rheines geltenden Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 sind vor dem nach der Person des Beklagten oder nach dem Orte der gelegenen Sache zuständigen Einzelnrichter anzubringen.

Art. 626.

Verfahren.

Der Klage ist der Hypothekenbrief oder ein beglaubigter Auszug aus dem Hypothekenbuche beizulegen.

Ist die Klage begründet, so hat der Einzelnrichter dem Schuldner aufzutragen, den geforderten Rückstand binnen acht Tagen nach Zustellung des Beschlusses bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung zu zahlen oder vor Ablauf der achttägigen Frist Einreden vorzubringen.

Der Schuldner darf mit keiner Einrede gehört werden, welche er nicht auf der Stelle durch Urkunden erweisen kann.

Art. 627.

Will der Schuldner Einreden vorbringen, so hat er dieses durch Protokollarerklärung bei dem Richter anzuzeigen, welcher am Schlusse des Protokolls einen Sitzungstag zur Verhandlung über die Einreden festsetzt.

Das Protokoll wird dem Schuldner eingehändigt, um solches dem Kläger unter Vorladung desselben in die festgesetzte Sitzung durch einen Gerichtsvollzieher zustellen zu lassen.

Erscheint der Schuldner in der anberaumten Tagfahrt nicht oder unterläßt er die Bewerkstelligung der im Abs. 2 bezeichneten Zustellung, so werden seine Einreden ohne weitere Prüfung verworfen, und es ist zugleich bezüglich des Zinsenrückstandes Verurtheilnng gegen den Schuldner auszusprechen. Gegen das Urtheil findet kein Einspruch statt.

Werden Einreden vorgebracht und solche nach gepflogener Verhandlung verworfen, so ist gegen den Schuldner bezüglich des Zinsenrückstandes ebenfalls Verurtheilung auszusprechen.

Art. 628.

Beschluß.

Sind keine Einreden vorgebracht worden, so hat der Richter durch einen nach Vorschrift des Artikels 260 auszufertigenden Beschluß die Vollstreckung gegen den Schuldner zu verfügen.

Mit Einreden, welche der Schuldner nach Ablauf der achttägigen Frist vorbringt, ist derselbe ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Art. 629.

Die Vollstreckung kann durch kein Rechtsmittel aufgehalten werden; dem Schuldner bleibt

jedoch nach geschehener Zahlung die Rechtsverfolgung vorbehalten.

Art. 630.

Die Beitreibung von Ewiggilten richtet sich nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften. 2) Beitreibung von Ewiggilten.

Zweiunddreißigstes Hauptstück.

Anerkennung von Privaturkunden.

Art. 631.

Der Inhaber einer Privaturkunde ist, ohne Rücksicht auf den Betrag und die Fälligkeit der Forderung befugt, die als Aussteller der Urkunde bezeichnete Person unter Mittheilung einer Abschrift der Urkunde vor den Einzelnrichter, welchem der Aussteller für seine Person unterworfen ist, vorladen zu lassen, um sich über die Aechtheit der Urkunde zu erklären, mit der Androhung des Nachtheils, daß dieselbe im Falle des Nichterscheinens in der dazu bestimmten Tagfahrt gerichtlich für anerkannt erklärt werden würde. Verfahren.

Art. 632.

Erkennt der Aussteller in der festgesetzten Tagfahrt die Urkunde als ächt an, so wird dieses Anerkenntniß sofort auf der Urkunde vorgemerkt und die Vormerkung von dem Richter und Gerichtsschreiber unter Beidrückung des Gerichtssiegels unterzeichnet.

In diesem Falle hat der Auffordernde die Kosten zu tragen.

Art. 633.

Verweigert der Aufgeforderte eine bestimmte Erklärung über die Aechtheit, so ist die Urkunde wegen Ungehorsams für anerkannt zu erklären und dieser Beschluß auf die Urkunde einzutragen.

Wenn der Aufgeforderte in der festgesetzten Tagfahrt nicht erscheint, die Zustellung der Vorladung aber gehörig nachgewiesen ist, so soll ebenfalls die Urkunde, soferne sie an sich unverdächtig erscheint, durch Beschluß des Richters für anerkannt erklärt werden. Gegen diesen Beschluß steht jedoch dem Aufgeforderten der Einspruch nach Artikel 487 zu, und der Beschluß soll erst nach Ablauf der dort für die Anmeldung des Einspruches eingeräumten Frist auf die Urkunde eingetragen werden, nachdem die gehörige Zustellung des Beschlusses an den Aufgeforderten nachgewiesen ist.

Art. 634.

Wenn die Aechtheit der Urkunde von dem angeblichen Aussteller abgeleugnet wird, so kann der Inhaber demselben den Eid über die Aechtheit der Urkunde zuschieben.

Falls der Eid verweigert wird, ist die Urkunde für anerkannt zu erklären.

Wird kein Eid über die Aechtheit der Urkunde zugeschoben, so findet ein Verfahren hierüber nach Maßgabe der Artikel 350 bis 358 vor dem Einzelnrichter nur alsdann statt, wenn der Gegenstand, welchen die Urkunde betrifft, in seine Zuständigkeit fällt; anderen Falles ist der Inhaber zur Klagestellung bei dem ordentlichen Gerichte zu verweisen.

Der Richter kann, falls die Ableugnung nur durch einen Bevollmächtigten geschehen ist, das persönliche Erscheinen des Aufgeforderten in einer weiteren Tagfahrt anordnen.

Dreiunddreißigstes Hauptstück.

Verfahren mittels bedingter Zahlungsbefehle.

Art. 635.

Zulässigkeit.

Wegen persönlicher Forderungen, welche an Geld oder in Geld angeschlagenen vertretbaren Sachen den Betrag oder Werth von einhundert Gulden nicht übersteigen, kann der Gläubiger gegen den Schuldner bei dem Einzelnrichter, vor welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehls verlangen, wenn nach dem Vortrage des Gläubigers die Forderung dem Betrage nach gewiß, fällig und unbestritten ist.

Art. 636.

Verfahren.

Rücksichtlich des Gesuches um Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehles kommen die Vorschriften der Artikel 472 und 475 zur Anwendung.

In dem Gesuche sind die zur Würdigung der Statthaftigkeit desselben und zur Abfassung des Zahlungsbefehles erforderlichen Angaben zu machen.

Erscheint das Gesuch unstatthaft, so ist der Gläubiger zum gewöhnlichen Verfahren zu verweisen; andernfalls hat sofort die Ausfertigung des Zahlungsbefehls zu geschehen.

Art. 637.

Der Zahlungsbefehl soll enthalten:

1) die Bezeichnung des Gläubigers und des Schuldners nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort;
2) die Angabe des Betrages der Forderung und des Sachverhältnisses, aus welchem dieselbe entspringt;
3) die Auflage an den Schuldner binnen einer Frist von vierzehn Tagen, vom Tage der Zustellung des Zahlungsbefehles an gerechnet, bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung entweder den Gläubiger für Hauptsumme, etwaige Zinsen und die Kosten des Verfahrens zu befriedigen oder gegen die Forderung Widerspruch bei Gericht zu erheben.

Art. 638.

Der Zahlungsbefehl wird auf die schriftliche Eingabe oder auf das errichtete Protokoll gesetzt und das Ganze dem Gläubiger eingehändigt, um die Zustellung an den Schuldner durch einen Gerichtsvollzieher zu bewirken.

Durch die Zustellung des Zahlungsbefehles wird der Lauf der Verjährung unterbrochen, welche Wirkung jedoch erlischt, wenn innerhalb sechs Monaten ein Vollstreckungsbeschluß nicht erfolgt.

Art. 639.

Der Schuldner kann seinen Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl bis zur Ausfertigung des Vollstreckungsbeschlusses mit Wirksamkeit bei Gericht anzeigen. Zu diesem Behufe genügt die einfache persönlich oder durch einen Bevollmächtigten bei Gericht schriftlich eingereichte oder mündlich abgegebene Erklärung, daß der Schuldner Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl erhebe. Die Ueberreichung wird durch den Gerichtsschreiber vorgemerkt.

Die Widerspruchserklärung des Schuldners wird auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt und dem Gläubiger auf Anmelden vorgezeigt. Die Vor-

zeigung ist durch den Gerichtsschreiber auf der Erklärung vorzumerken.

Der rechtzeitig erklärte Widerspruch hat zur Folge, daß jedes weitere Verfahren unterbleibt und dem Gläubiger anheimgegeben ist, das gewöhnliche Prozeßverfahren einzuleiten.

Widerspruchserklärungen, welche nach dem oben angegebenen Zeitpunkte erfolgen, sind nicht zu berücksichtigen.

Art. 640.

Vollstreckungsbeschluß.

Nach Ablauf der in dem Zahlungsbefehle festgesetzten Frist kann der Gläubiger unter Vorlage des Zahlungsbefehles und der Zustellungsurkunde beantragen, daß für den im Zahlungsbefehle bezeichneten Forderungsbetrag ein Vollstreckungsbeschluß erlassen werde.

Diese Verfügung erfolgt unter Berücksichtigung der neueren Kosten, in der durch Artikel 260 vorgeschriebenen Form und ist auf den Zahlungsbefehl zu setzen.

Sind seit der Zustellung des Zahlungsbefehles sechs Monate verstrichen, so hat der Zahlungsbefehl seine Wirkung verloren, und es darf dem Antrage auf Verfügung der Vollstreckung keine Folge gegeben werden.

Wenn der Antrag auf Erlassung eines Vollstreckungsbeschlusses nicht gerechtfertigt ist, so verfügt das Gericht sofort die Zurückweisung desselben in einem kurz motivirten Beschlusse, welcher auf den Zahlungsbefehl zu setzen und dem Gläubiger einzuhändigen ist.

Art. 641.

Rechtsmittel und Vormerkung der richterlichen Verfügungen.

Gegen die in den Artikeln 636 und 640 erwähnten richterlichen Verfügungen finden keine Rechtsmittel statt.

Der wesentliche Inhalt dieser Verfügung ist in einem besonderen Register vorzumerken.

Art. 642.

Einspruch.

Wurde der Schuldner durch Abwesenheit, schwere Krankheit oder andere unabwendbare Verhinderung außer Stand gesetzt, seinen Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl rechtzeitig zu erklären, so kann derselbe innerhalb acht Tagen nach Zustellung des Vollstreckungsbeschlusses gegen letzteren Einspruch erheben.

Hiebei finden die Vorschriften der Artikel 475 bis 478 analoge Anwendung.

Dem Schuldner liegt der Nachweis der geltend gemachten Verhinderungsgründe ob.

Erscheint derselbe bei der zur Verhandlung über den Einspruch anberaumten Tagfahrt nicht, so wird der Einspruch unter Verurtheilung des Schuldners in die Kosten verworfen und gegen das Urtheil findet kein weiterer Einspruch statt.

Erscheint der Gläubiger nicht, so ist der Vollstreckungsbeschluß aufzuheben und der Gläubiger zur Einleitung des gewöhnlichen Prozeßverfahrens zu verweisen; ein Einspruch des Gläubigers gegen des Urtheil findet ebenfalls nicht statt.

Wird nach gepflogener Verhandlung zwischen den Parteien der Einspruch als zuläßig erklärt, so ist in der Sache selbst auf die Anträge der Parteien weiter zu verhandeln.

Die Kosten der Anmeldung des Einspruches bleiben in allen Fällen dem Schuldner zur Last.

Art. 643.

Kosten. Wenn auf das die Erlassung eines bedingten Zahlbefehls und darauf folgenden Vollstreckungsbeschlusses bezweckende Verfahren ein gewöhnliches Prozeßverfahren folgt, so sind die Kosten jenes ersten Verfahrens von dem Ausgange des letztern abhängig, vorbehaltlich der Schlußbestimmung des Artikels 642.

Drittes Buch.

Rechtsmittel.

Vierunddreißigstes Hauptstück.

Berufung.

Art. 644.

Zulässigkeit der Berufung. Gegen die Urtheile der Bezirksgerichte findet Berufung an das vorgesetzte Appellationsgericht, gegen die Urtheile der Handelsgerichte an das vorgesetzte Handelsappellationsgericht und gegen die Urtheile der Stadt- und Landgerichte an das vorgesetzte Bezirksgericht statt, wenn der Werth des Beschwerdegegenstandes die Berufungssumme erreicht.

Eine weitere Berufung ist nicht zuläßig.

Art. 645.

Die Berufung kann nicht nur von den ursprünglichen Parteien und ihren Vertretern, sondern auch von einem Dritten eingelegt werden, welcher ein zur Intervention berechtigendes rechtliches Interesse an dem Streite hat.

Wenn der Dritte das Rechtsmittel für sich selbst ergreift, und nicht blos der von einer Hauptpartei eingelegten Berufung beitritt, so liegt ihm ob, das in Betreff der Nothfrist und der sonstigen Förmlichkeiten für die Hauptberufung Verordnete zu beobachten.

In diesem Falle kann sowohl der Dritte als dessen Gegner die Beiladung der Hauptpartei, welche nicht Berufung ergriffen hat, verlangen.

Art. 646.

Wer sich dem Urtheile ausdrücklich oder durch solche Handlungen unterworfen hat, aus welchen die Unterwerfung unzweideutig hervorgeht, wird mit der Berufung gegen dasselbe nicht zugelassen, unbeschadet jedoch des Rechtes der Anschließung.

Die Unterwerfung kann

a) nur von solchen Personen ausgehen, welchen das Recht zusteht, über den Streitgegenstand zu verfügen, sie hat

b) keine Wirksamkeit, wenn es sich in der angefochtenen Entscheidung oder bei der Berufung um einen der öffentlichen Ordnung angehörigen Gegenstand oder eine derartige Beschwerde handelt.

Die Vollziehung des Urtheiles wird nicht als freiwillige Unterwerfung betrachtet, wenn damit ein ausdrücklicher Vorbehalt der Berufung verbunden wurde.

Art. 647.

Die Berufung findet nur statt:

1) gegen Urtheile, welche eine endliche Entscheidung über das bestrittene Rechtsverhältniß im Ganzen oder über einen Theil desselben, oder
2) die Entscheidung über Anträgen auf einstwei-

lige Verurtheilung oder auf Vorsichtsverfügungen, oder über Vorfragen, welche ein selbstständiges Rechtsverhältniß betreffen, enthalten;
3) gegen Urtheile, welche die Entscheidung von einer Eidesauflage abhängig machen, oder
4) über die Zuständigkeit des Gerichtes, oder
5) über die Eröffnung eines Gantverfahrens entscheiden;
6) in denjenigen Fällen, in welchen sie durch besondere Verfügung des Gesetzes sonst zugelassen ist.

Den Parteien steht es zu, beschwerende Beweisauflagen und andere der selbstständigen Berufung nicht unterworfene richterliche Verfügungen nach eingetretenem Vollzuge in dem nämlichen Rechtszuge oder auch vor dem Obergerichte nach erfolgtem Endurtheile, soferne gegen dieses Berufung ergriffen wird, anzufechten, ohne daß aus der freiwilligen Vollziehung eine Unterwerfung abgeleitet werden kann.

Art. 648.

Die Berufungssumme beträgt bei Urtheilen der Stadt- und Landgerichte fünfzig Gulden, bei Urtheilen der Bezirks- und der Handelsgerichte dreihundert Gulden.

Ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes findet die Berufung statt:
1) bei Ansprüchen, die eine bestimmte Schätzung nicht zulassen,
2) in Streitsachen über Liegenschaften und dingliche Rechte;
3) bei Streitigkeiten über den Besitz oder Rechtsbestand bleibender Rechte und Gerechtigkeiten, sowohl was Leistungen als Gegenleistungen betrifft, mit Ausnahme jedoch der fixen Grundabgaben und Besitzesänderungsreichnisse.

Art. 649.

Die Berufung ist ferner ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuläßig, soweit es sich um Geltendmachung der im Artikel 734 aufgeführten Nichtigkeitsbeschwerden gegen Urtheile des ersten Rechtszuges handelt, vorausgesetzt im Falle des Artikels 734 Ziff. 5, daß die verschiedenen Gerichte dem Berufungsgerichte unterworfen sind.

Hiebei finden die Vorschriften des Artikels 735 analoge Anwendung.

Insoferne die Zuläßigkeit der Berufung auf obige Bestimmung gestützt ist, hat der Berufungsrichter nur in Folge der Vernichtung des angefochtenen Urtheiles in der Sache weiter zu erkennen.

Art. 650.

Für die Berufungssumme ist nur der Werth der Hauptsache ohne Rücksicht auf Kosten und die im Laufe des Rechtsstreites erwachsenen Nebenforderungen an Zinsen, Früchten und Schäden in Anschlag zu bringen, wenn der Betrag der Nebenforderungen nicht schon für sich allein die Berufungssumme erreicht. In letzterem Falle kann die Berufung auch auf die Hauptsache erstreckt werden.

Auf die Zuläßigkeit der Berufung hat es keinen Einfluß, wenn nach verkündetem Erkenntnisse der Gegner seine Forderung beschränkt.

Art. 651.

Ist die Beschwerde einer Partei gegen mehrere Theile eines Erkenntnisses gerichtet, so wer-

den zur Bestimmung der Berufungssumme die Beträge der einzelnen Beschwerdegegenstände zusammengerechnet.

Das Gleiche gilt, wenn von mehreren Streitgenossen Berufung ergriffen wird.

Im Gantverfahren richtet sich die Berufungssumme nach dem Forderungsbetrage, dessen Liquidität oder Priorität streitig ist, wenn dieser Betrag auch verschiedene Forderungen des Appellanten umfaßt.

Art. 652.

Die Berechnung der Beschwerdesumme findet in folgender Art statt:

1) bei den Grunddienstbarkeiten ist bezüglich des Berechtigten der Werth der Dienstbarkeit für das herrschende Grundstück, bezüglich der Verpflichteten der durch die Dienstbarkeit entstehende Minderwerth des dienenden Gutes maßgebend; kann dieser Werth nicht ermittelt werden, so gilt der Werth des Grundstückes des Appellanten als Streitsumme;
2) bei immerwährenden fixen Grundabgaben ist das feststehende Ablösungskapital zu Grund zu legen, und wenn ein solches nicht besteht, werden vier Gulden jährlicher Rente einer Summe von hundert Gulden gleichgerechnet;
3) jährliche Renten oder Leistungen sind, wenn die Zahl der Jahre bestimmt ist, in ihrem Gesammtbetrage zusammenzurechnen;
4) die Berechnung der Naturalleistungen richtet sich nach den durchschnittlichen Preisen der dem Lieferungsorte zunächst gelegenen Schranne für das letzte Jahr und, wenn solche Preise nicht zu erheben sind, nach dem jährlichen Durchschnitte der laufenden Preise am Lieferungsorte;
5) wird in der Klage auf irgend eine Weise, auch alternativ oder eventuell, bezüglich des Streitgegenstandes eine bestimmte Geldforderung erhoben, so ist diese bei Berechnung der Berufungssumme zu Grund zu legen.

Art. 653.

Hat im ersten Rechtszuge zur Feststellung der Zuständigkeit eine gerichtliche Schätzung stattgefunden, so gilt diese auch für die Berufungssumme, soferne in der Zwischenzeit am Streitgegenstande keine für den Werth wesentliche Veränderung eingetreten ist.

Art. 654.

Im Falle die Berufungssumme sich nicht aus bestimmten Geldforderungen ergibt, oder nicht eine maßgebende frühere Schätzung vorliegt, hat der Appellant bei der Anmeldung oder Ausführung der Berufung den Werth des Beschwerdegegenstandes in Geld anzuschlagen, und zugleich, soweit erforderlich, alle zur Feststellung der Berufungssumme dienliche, ihm zur Verfügung stehende Behelfe, wie Kaufsurkunden, frühere Schätzungen, Katasterauszüge u. s. w. beizubringen und dem Gegner mitzutheilen.

Wird der angegebene Werth von dem Appellaten nicht bestritten, so ist derselbe hinsichtlich der Berufungssumme maßgebend, selbst im Falle der Appellat im Rechtszuge der Berufung nicht erscheint, unbeschadet jedoch des demselben zustehenden Einspruchs.

Art. 655.

Hat der Appellant, der Vorschrift des vorhergehenden Artikels entgegen, keinen Anschlag gemacht, so kann, im Falle der Appellat nicht erschienen ist und der Richter die Berufungssumme zweifelhaft findet, dem Appellanten aufgegeben werden, zur Bescheinigung der Berufungssumme eine von der Ortsbehörde oder öffentlich verpflichteten Schätzern vollzogene Schätzung in bestimmter Frist vorzulegen.

Art. 656.

Bestreitet der Appellat den vom Appellanten angegebenen Werth, und findet der Richter in den von den Parteien vorgelegten Behelfen keine genügenden Anhaltspunkte zur Entscheidung, so sind die Bestimmungen des Artikels 166 Abs. 2 analog anzuwenden.

Der Appellat hat die durch ihn veranlaßten Kosten des Vorverfahrens zu tragen, wenn die angeordnete gerichtliche Schätzung die Berufungssumme ergibt; in anderen Fällen der richterlichen Annahme des Vorhandenseins der Berufungssumme können die Kosten vorbehalten und dem in der Hauptsache unterliegenden Theile zur Last gelegt werden.

Art. 657.

Ist die Berufung wegen der Eigenschaft des angefochtenen Urtheils unzuläßig, so soll das Obergericht sie verwerfen, selbst wenn von Seite des Appellaten desfalls kein Antrag gestellt worden ist.

Die Einreden der Unzuläßigkeiten der Berufung wegen Verspätung und wegen mangelnder Berufungssumme müssen vor jeder Vertheidigung in der Hauptsache geltend gemacht werden, widrigenfalls kann der Appellat weder auf dieselben zurückkommen, noch können sie von dem Oberrichter von Amtswegen ergänzt werden.

Art. 658.

Berufungsfrist.

Die Berufung gegen das Urtheil eines Bezirksgerichtes darf nicht später als am sechzigsten Tage nach der Zustellung desselben an die Partei selbst eingelegt werden, außer in den durch die Gesetze besonders bezeichneten Fällen.

Bei Versäumungsurtheilen beginnt diese Frist nach Ablauf der Frist, binnen welcher Einspruch gegen dieselben eingelegt werden kann.

In Betreff der im Artikel 185 Abs. 2 bezeichneten Personen tritt die dort bestimmte Erweiterung der Frist ein.

Art. 659.

Gegen das Urtheil eines Bezirksgerichtes, welches nicht der einstweiligen Vollstreckung unterworfen ist, darf die Berufung nicht innerhalb der ersten acht Tage nach Verkündung desselben eingelegt werden. Die Gegenpartei kann eine frühere Berufung als nichtig anfechten, der Appellant jedoch die Berufung erneuern, so lange die gesetzliche Frist nicht abgelaufen ist.

Während der vorbezeichneten achttägigen Frist darf das Urtheil nicht vollstreckt werden, außer in den durch das Gesetz bezeichneten Fällen.

Obige Bestimmungen finden in den Fällen keine Anwendung, in welchen das Gesetz kürzere Berufungsfristen als die des Art. 658 festsetzt.

Art. 660.

Die Berufungsfrist gegen das Urtheil eines Handelsgerichts oder Einzelnrichters beträgt, soferne

das Gesetz nicht in besonderen Fällen anders verfügt, dreißig Tage mit Erweiterung gemäß Artikel 185 Abs. 2 nach der Bekanntmachung des Urtheils an die Partei.

Diese Frist läuft bei Urtheilen, deren Zustellung nach Vorschrift des Artikels 486 nicht erforderlich ist, von der Verkündung des Urtheils in öffentlicher Sitzung.

In allen anderen Fällen beginnt der Lauf der dreißigtägigen Frist nach der Zustellung des Urtheils und bei Versäumungsurtheilen von Ablauf der Frist, binnen welcher Einspruch gegen das Urtheil eingelegt werden kann.

Die Vorschriften des Artikels 659 finden bei Urtheilen der Handelsgerichte und der Einzelnrichter in der Art Anwendung, daß die Berufung nicht innerhalb der ersten drei Tage nach Verkündung des Urtheils eingelegt und das Urtheil während dieser dreitägigen Frist nicht vollstreckt werden darf.

Art. 661.

Der Lauf der Berufungsfrist wird durch solche Veränderungen in der Person der durch das Urtheil beschwerten Partei und ihrer Vertreter unterbrochen, welche nach den Bestimmungen des Artikels 453 Ziff. 2 den Lauf der Verhandlungen unterbrechen.

Der Lauf einer neuen Berufungsfrist beginnt mit der neuerlichen Zustellung des Urtheils, welche an die Person oder im Wohnsitze der betreffenden Partei unter Anführung des eingetretenen Veränderungsfalles zu geschehen hat.

In Betreff der Erben kommen hiebei die Bestimmungen des Artikels 188 zur Anwendung.

Art. 662.

Anschließung. Die Partei, gegen welche die Berufung gerichtet ist, kann selbst nach versäumter Berufungsfrist und ohne Rücksicht auf das Vorhandensein der Berufungssumme oder auf eine vor der Kundmachung der Hauptberufung etwa zu erkennen gegebene freiwillige Unterwerfung sich der Hauptberufung anschließen, falls sie sich durch irgend eine Bestimmung des Urtheils ebenfalls beschwert findet.

Ist jedoch die Hauptberufung auf die Bestimmung des Artikels 649 gestützt, so beschränkt sich das Recht der Anschließung auf die dort vorgesehenen Nichtigkeitsbeschwerden, soferne nicht in Folge der Vernichtung des Urtheils in der Sache weiter verhandelt wird.

Art. 663.

Die Anschließung kann in jeder Lage der Sache geltend gemacht werden, selbst noch in der mündlichen Schlußverhandlung und, wenn im Falle des Nichterscheinens des Anwaltes des Appellanten die Berufung auf Antrag des Appellaten abgewiesen wurde, noch in der Verhandlung über den Einspruch.

Sie wird durch einen dem Anwalte des Appellanten zugestellten oder in der Sitzung hinterlegten Antrag angebracht.

Erscheint der Anwalt des Appellanten in der Sitzung nicht, so muß der Antrag demselben zu-

gestellt werden, und ist zu diesem Zwecke die Verhandlung zu vertagen.

Art. 664.

Durch die Zurücknahme der Hauptberufung wird die nach Vorschrift des vorhergehenden Artikels erklärte Anschließung nicht beseitigt, soferne ihr Gegenstand zu selbstständiger Berufung geeignet gewesen wäre.

Wird die Hauptberufung als unzuläßig erklärt, so fällt auch die Anschließung hinweg, wenn sie nicht durch Beobachtung der Berufungsfrist und nach ihrem Gegenstande als selbstständige Berufung zuläßig erscheint.

Art. 665.

Erhebung der Berufung.

Die Berufung wird eingewendet durch eine dem Appellaten persönlich oder in seinem Wohnsitze zuzustellende Vorladung, welche außer den allgemeinen Erfordernissen der Schriftsätze enthalten soll:

1) Die Aufstellung eines Anwaltes aus der Zahl der bei dem betreffenden Obergerichte angestellten Advokaten, welcher den Appellanten in diesem Rechtszuge zu vertreten hat;
2) die Aufforderung an den Appellaten, sich durch einen jener Advokaten dem Appellanten gegenüber in gesetzlicher Frist zu stellen;
3) ein bestimmtes Gesuch an den höheren Richter.

Wenn jedoch der Streit im ersten Rechtszuge kontradiktorisch verhandelt worden ist, so genügt es, daß auf die dort gestellten Anträge Bezug genommen und deren Zuerkennung verlangt werde.

Eine Ausführung der Beschwerden soll der Berufungsakt nicht enthalten, wo dieses nicht im Gesetze besonders vorgeschrieben ist.

In Betreff der Vorladungsfrist kommen die Bestimmungen des Artikels 206 zur Anwendung.

Art. 666.

Der Anwalt des Appellanten und dieser selbst, wenn er durch keinen Anwalt vertreten war, haben die Eintragung der Berufungseinlegung auf dem im Artikel 276 bezeichneten Register des Gerichtes, bei welchem das Urtheil ergangen ist, zu veranlassen.

Die Bestimmungen des Artikels 276 finden hier analoge Anwendung.

Art. 667.

Wirkung der Berufung.

Durch die innerhalb des Laufes der Berufungsfrist bewirkte Zustellung des Berufungsaktes wird bezüglich derjenigen Bestimmungen des Urtheils, gegen welche die Berufung gerichtet ist, das weitere Verfahren bei dem Untergerichte, sowie die Zwangsvollstreckung gehemmt, und die Sache bleibt in der Lage, in welcher sie sich bei Zustellung des Berufungsaktes befindet.

Alle späteren Handlungen sind wirkungslos, soferne nicht die Berufung als unzuläßig oder nichtig verworfen wird.

Diese Bestimmungen finden in den Fällen keine Anwendung, in welchen die einstweilige Vollstreckung ohne Rücksicht auf Berufung nach gesetzlicher oder richterlicher Anordnung einzutreten hat.

Art. 668.

Hat der Unterrichter in einem dazu geeigneten Falle die nachgesuchte Verfügung der einstweiligen Vollstreckung nicht erlassen, so kann der Appellat

die nachträgliche Verfügung derselben von dem höheren Gerichte vor der Verhandlung der Hauptsache verlangen.

Ebenso kann der Appellat die Aufhebung der Auflage einer Sicherheitsleistung von dem höheren Gerichte verlangen, wenn sie ohne zureichenden Grund oder gegen eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung gemacht worden war.

In gleicher Weise kann der Appellant den Einhalt der Vollstreckung oder die Auflage der vorgängigen Sicherheitsleistung von dem Obergerichte verlangen, wenn erstere in einem dazu nicht geeigneten Falle verfügt oder letztere unterlassen worden ist, wo die Umstände oder ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen sie erfordern.

Art. 669.

Berufungs-Verfahren.

Im Allgemeinen richtet sich das Berufungsverfahren nach den im zweiten Buche für das Verfahren vor den Bezirksgerichten enthaltenen Vorschriften, soweit dieselben ihrer Natur nach sich nicht ausschließlich auf den ersten Rechtszug beziehen, und für das Berufungsverfahren im Gesetze nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind, und bezüglich des Verfahrens vor den Handelsappellationsgerichten mit den weiteren Abweichungen, die sich daraus ergeben, daß bei diesen Gerichten keine Staatsanwälte angestellt sind.

Die Bestimmungen über die Eintragung und Vertheilung der Sachen, die Führung der Verzeichnisse, den Sitzungsdienst und was weiter dahin einschlägt, finden auch für die Obergerichte Anwendung.

Die Verhandlung über Berufungen in Sachen, welche im ersten Rechtszuge im Rechnungsprozesse verhandelt wurden, richtet sich nach den gewöhnlichen Vorschriften über das Berufungsverfahren, soferne das Obergericht nicht eine andere Anordnung trifft.

Art. 670.

Hat der Appellat einen Anwalt aufgestellt, so soll der Anwalt des Appellanten binnen vierzehn Tagen nach der Anzeige dieser Aufstellung einen die Ausführung der Beschwerdepunkte enthaltenden Antrag dem ersteren zustellen lassen.

Der Anwalt des Appellaten soll binnen vierzehn Tagen nach dieser Zustellung einen die Beantwortung enthaltenden Antrag zustellen lassen.

In diesen Schriften darf der Inhalt früherer Schriftsätze nicht wiederholt, sondern lediglich in Bezug genommen werden.

Weitere Schriften sind nicht gestattet. Insbesondere sollen die erwähnten Anträge bei der Festsetzung der Verhandlungstagfahrt ausschließlich benützt werden.

Hat jedoch eine Partei neue Thatsachen, Vertheidigungsmittel oder Forderungen nachzutragen, so soll dieses durch einen kurz motivirten Antrag dem Anwalte der Gegenpartei mitgetheilt werden, und dieser soll auf gleiche Weise binnen vierzehn Tagen darauf antworten.

Art. 671.

Ist die Sache im ersten Rechtszuge im beschleunigten Verfahren verhandelt worden, so fällt

der im Artikel 670 Abs. 1 und 2 vorgesehene Schriftenwechsel hinweg, und es sind blos motivirte Anträge zu hinterlegen.

Der Anwalt des Appellanten kann sofort nach Umfluß der dem Appellaten eingeräumten Erscheinungsfrist die Sache zur Verhandlung in der öffentlichen Sitzung anmelden.

Dasselbe gilt von Berufungen gegen Vorsichtsverfügungen und gegen Urtheile der Handelsgerichte und Einzelnrichter.

Art. 672.

Wurde zufolge Artikel 649 Berufung ergriffen, so können die Parteien mit der Ausführung der Richtigkeitsbeschwerde auch die etwa eventuell erforderliche weitere Ausführung in der Sache verbinden.

Das Gericht ist befugt, die Verbindung der weiteren Verhandlung der Sache mit der Verhandlung über die Richtigkeitsbeschwerde anzuordnen.

Art. 673.

Wenn in der zur Hinterlegung der Anträge oder in der zur mündlichen Verhandlung der Sache festgesetzten Sitzung der Anwalt des Appellanten nicht erscheint, so wird die Berufung sofort abgewiesen und der Appellant in die Kosten verurtheilt.

Ist für den Appellaten kein Anwalt aufgestellt worden, oder versäumt derselbe in jenen Sitzungen zu erscheinen, so wird der Anwalt des Appellanten mit der Entwicklung der Beschwerden gehört und nach Prüfung des Grundes derselben von dem Obergerichte entschieden.

Art. 674.

Vor dem höheren Richter darf keine Forderung erhoben werden, die im ersten Rechtszuge nicht geltend gemacht wurde.

Hievon sind ausgenommen:

1) Forderungen, welche in Gegenrechnung gebracht werden, soferne sie erst nach dem angefochtenen Urtheile entstanden sind.
2) Zinsen, Pacht- und Miethgelder und andere Nebenforderungen ähnlicher Art, welche seit jenem Urtheile fällig geworden sind.
3) Ansprüche wegen seit demselben erlittenen Schadens.
4) Anträge auf Vorsichtsverfügungen, welche mit dem Gegenstande des Rechtsstreites im Zusammenhange stehen.

Art. 675.

Die Parteien können, soweit nicht eine Beschränkung aus dem vorhergehenden Artikel folgt, vor dem höheren Richter neue Thatsachen und Vertheidigungsmittel, insbesondere neue Einreden, Repliken u. s. w., sowie auch neue Beweismittel geltend machen.

Durch die neuen Thatsachen darf jedoch die ursprüngliche Klage nicht abgeändert, und es dürfen keine Beweismittel vorgebracht werden, deren die Partei im ersten Rechtszuge kraft richterlicher Entscheidung oder vermöge gesetzlicher Vorschrift verlustig geworden ist.

Einreden, auf welche im ersten Rechtszuge ausdrücklich oder stillschweigend Verzicht geleistet wurde, sind bei dem höheren Richter ausgeschlossen.

Art. 676.

Derjenigen Partei, welche erst vor dem höheren Richter neue Thatsachen und Vertheidigungsmittel oder neue Beweismittel geltend macht, die schon im ersten Rechtszuge beizubringen ihr möglich gewesen wäre, fallen die Kosten des höheren Rechtszuges ganz oder theilweise selbst dann zur Last, wenn sie auf den Grund des neuen Vorbringens in der Hauptsache obsiegt.

Ein besonderes Beweisverfahren über diese Möglichkeit findet jedoch nicht statt, sondern die Beurtheilung dieses Punktes ist dem richterlichen Ermessen nach der Würdigung der deßfalls von den Parteien beigebrachten Wahrscheinlichkeitsgründe anheim gestellt.

Art. 677.

Urtheil.

Zum Nachtheil derjenigen Partei, welche das Urtheil angefochten hat, kann dasselbe nur in Folge der Anschließung des Gegners oder einer von diesem erhobenen selbstständigen Berufung aufgehoben oder abgeändert werden, soferne es sich nicht um solche Punkte handelt, welche der Privatwillkühr entzogen und von Amtswegen zu berücksichtigen sind.

Art. 678.

Wenn die Berufung als nichtig oder unzulässig abgewiesen oder wenn das Urtheil des Unterrichters bestätigt wird, so geht die Sache zum Behufe der etwa noch weiter erforderlichen Verhandlungen und Entscheidungen an das Untergericht zurück.

Art. 679.

Wird ein Urtheil, welches lediglich über einen vorläufigen Streitpunkt entschieden hat, aus irgend einem Grunde, selbst wegen Formfehler aufgehoben, so kann das Berufungsgericht zugleich in der Hauptsache endlich erkennen, wenn über diese im ersten Rechtszuge verhandelt worden ist und die Sache zur sofortigen endlichen Entscheidung über den Rechtsstreit bereift erscheint.

Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so wird die weitere Verhandlung und Entscheidung an das Untergericht oder ein anderes gleichstehendes Gericht im Sprengel des Berufungsgerichtes zurückverwiesen, wenn nicht sämmtliche Parteien verlangen, daß bei dem Berufungsgerichte in der Sache weiter verhandelt und entschieden werde.

Art. 680.

Wenn die Aufhebung eines Urtheiles wegen Mangels der Gerichtszuständigkeit oder weil das Untergericht sich mit Unrecht für unzuständig erklärte, erfolgt, verweiset das Berufungsgericht die Sache an den zuständigen Richter, soferne nicht sämmtliche Parteien verlangen, daß das Berufungsgericht in der Sache selbst erkenne.

Findet das Berufungsgericht, daß die Sache der bürgerlichen Gerichtsbarkeit entzogen ist, so erkennt es auf Abweisung der Klage.

Art. 681.

In allen Fällen der Zurückverweisung der Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung ist das Untergericht an die Entscheidung des höheren Richters gebunden.

Art. 682.

Wird ein zufolge Artikel 649 durch Nichtigkeitsbeschwerde angefochtenes Urtheil als nichtig aufgehoben, so findet eine Zurückverweisung der Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung nur im Falle des Artikels 734 Ziff. 6 statt; in allen anderen Fällen ist bei dem Berufungsgerichte in der Sache selbst weiter zu verhandeln und zu entscheiden.

Das Berufungsgericht kann jedoch die Vornahme von Beweiserhebungen oder sonstigen zur Erörterung der Sache erforderlichen einzelnen Verhandlungen, desgleichen die Wiederholung fehlerhaft befundener Verhandlungen dem Untergerichte oder einem anderen Gerichte seines Sprengels übertragen oder die Beweiserhebung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften durch Requisition oder Auftrag veranlassen.

Im Falle des Artikels 734 Ziff. 6 findet die Bestimmung des Artikels 680, im Falle der Ziff. 1 bezüglich des weiteren Verfahrens die Bestimmung des Artikels 755 Abs. 1, und im Falle der Ziff. 5 bezüglich der Entscheidung die Bestimmung des Artikels 756 Abs. 1 analoge Anwendung.

Art. 683.

Im Falle gänzlicher oder theilweiser Aufhebung oder Abänderung eines Urtheiles, welches in der Hauptsache erkannt hat, steht die weitere Verhandlung und Entscheidung der Sache dem Berufungsgerichte zu, soweit nicht in den vorhergehenden Artikeln besondere Bestimmung getroffen ist.

Das Verfahren und die Entscheidung des Berufungsgerichtes hat sich alsdann auf alle Streitpunkte, welche noch einer Erörterung und Entscheidung bedürfen, insbesondere auch auf solche nunmehr an das Berufungsgericht erwachsene Streitpunkte zu erstrecken:

1) über welche bisher nicht erkannt wurde oder nicht zu erkennen war, weil sie in Gemäßheit der Entscheidung des Unterrichters nicht in Betracht kamen;
2) über welche eine Entscheidung erfolgt ist, die aber die eine oder andere Partei bei dem Fortbestehen der Entscheidung des Unterrichters anzufechten kein Interesse hatte;
3) über welche im ersten Rechtszuge entweder überhaupt nicht oder doch nicht umfassend verhandelt wurde, oder bezüglich deren der Unterrichter nicht alle geltend gemachten Vertheidigungsmittel gewürdigt hat.

Art. 684.

Hängt die Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Urtheiles von einer Beweisauflage ab, so ordnet das Berufungsgericht vorläufig die Beweiserhebung an, womit auch das Untergericht beauftragt werden kann.

Wenn nach Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Urtheiles auf Beweis erkannt oder die Vornahme einer sonstigen Verhandlung oder die Wiederholung einer fehlerhaft gepflogenen Verhandlung zur Erörterung der Sache für nothwendig erkannt wird, so ist das Berufungsgericht ebenfalls befugt, die Beweiserhebung oder Vor-

nahme der Verhandlung dem Untergerichte seines Sprengels zu übertragen oder die Beweisführung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften mittels Requisition oder Auftrag zu veranlassen.

Art. 685.

Das Obergericht ist befugt, eine Eidesauflage in dem angefochtenen Erkenntnisse, welche eine nach seiner Ansicht unerhebliche Thatsache zum Gegenstande hat, selbst dann zu beseitigen, wenn keine Partei darüber eine besondere Beschwerde erhoben hat.

Ebenso kann das Obergericht ein in dem angefochtenen Urtheile vorbehaltenes weiteres Verfahren abschneiden, wenn ihm die Erfolglosigkeit desselben zweifellos erscheint.

Die Entscheidung über die Kosten des ersten Rechtszuges kann das Obergericht selbst dann abändern, wenn das Urtheil in der Hauptsache bestätigt wird.

Art. 686.

Wird die Berufung als unzuläßig oder als unbegründet erkannt, so soll der Appellant, wenn ihm Streitmuthwille zur Schuld fällt, in eine Geldbuße von zehn bis hundert Gulden verurtheilt werden.

Gleiche Strafe trifft auch den Anwalt des Appellanten im Falle einer Mitschuld. Sie ist nur gegen den Anwalt zu verhängen, wenn dieser als der allein schuldige Theil erscheint.

Erachtet das Gericht, daß der Gegenpartei durch die Verzögerung Nachtheil erwachsen ist, so kann es den Appellanten zur Zahlung einer nach richterlichem Ermessen festzusetzenden Entschädigungssumme verurtheilen.

Gegen den k. Fiskus kann in solchem Falle nicht auf Strafe, wohl aber auf Entschädigung erkannt werden.

Art. 687.

Binnen acht Tagen nach Verkündung des oberrichterlichen Urtheils soll der Gerichtsschreiber einen den Tag dieser Verkündung, die Parteien, den Betreff und die Entscheidung enthaltenden kostenfreien Auszug des Urtheils dem Gerichtsschreiber des Untergerichtes zusenden, welcher sofort die Entscheidung an dem Rande des unterrichterlichen Urtheils zu bemerken und bei jeder später zu machenden Ausfertigung oder Abschrift desselben die Abschrift des empfangenen Auszuges beizufügen hat.

Fünfunddreißigstes Hauptstück.

Beschwerdeführung und Syndikatsklage.

Art. 688.

1) Beschwerdeführung.

Zuläßigkeit und Frist.

Die Beschwerdeführung gegen den Richter findet statt:

1) wenn der Richter eine ihm in Ausübung der streitigen oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit obliegende Amtshandlung schuldhaft verzögert oder verweigert oder von unstatthaften Vorauflagen abhängig macht;
2) wegen ungebührlicher Behandlung der Parteien, Sachverständigen und Zeugen;

3) wegen Verfügungen in Vormundschafts-, Curatel-, Fideikommiß-, Depositen- und Verlassenschaftssachen;
4) in allen Fällen, in welchen das Gesetz die Beschwerdeführung ausdrücklich einräumt.

Die Beschwerdeführung ist an keine Frist gebunden, soweit nicht eine solche für einzelne Beschwerdefälle im Gesetze vorgesehen ist.

Art. 689.

Zuständigkeit.

Die Beschwerdeführung geht, soweit das Gesetz nicht eine Ausnahme macht, an das vorgesetzte Obergericht.

Ueber Beschwerden, welche gegen Verfügungen und Handlungen einzelner Kollegialmitglieder in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder bei Erledigung von Aufträgen in Streitfällen erhoben werden, erkennt das betreffende Kollegialgericht.

Beschwerden gegen beauftragte Gerichtsmitglieder in Streitfällen gehen an den Senat, welcher den Auftrag ertheilt hat.

In solchen Fällen finden die in diesem Hauptstücke bezüglich des Verfahrens und der Entscheidung für die Obergerichte getroffenen Bestimmungen Anwendung für das zuständige Kollegialgericht.

Art. 690.

Die Beschwerden, welche wegen Justizverweigerung oder Verzögerung gegen die Vorstände der Bezirks- und Handelsgerichte erhoben werden, gehen an das vorgesetzte Appellationsgericht.

Sind solche Beschwerden gegen die Präsidenten der Appellationsgerichte oder gegen den Präsidenten des obersten Gerichtshofes gerichtet, so hat der Beschwerdeführer sie bei dem k. Staatsministerium der Justiz anzubringen, welches über die Beschwerde erkennt.

Beschwerden wegen Justizverweigerung oder Verzögerung können überdieß in allen Fällen bei dem Staatsministerium der Justiz, bei den Obergerichten oder Gerichtsvorständen, sowie bei den Staatsanwälten an den betreffenden Gerichten angebracht werden.

Art. 691.

Wirkung.

Die Beschwerdeführung hat aufschiebende Wirkung:
1) im Falle des Artikels 566;
2) in den Fällen des Artikels 688 Ziff. 3, unbeschadet jedoch etwa erforderlicher dringlicher Maßregeln und der Erlassung von Vorsichtsverfügungen, über deren Fortbestand, falls sie angegriffen werden, der höhere Richter zu entscheiden hat;
3) gegen Strafverfügungen, soferne gegen dieselben stelbstständige Beschwerdeführung stattfindet;
4) wenn durch besondere Bestimmung des Gesetzes der Beschwerde eine solche Wirkung beigelegt ist.

Art. 692.

Der Fortgang eines anhängigen Rechtsstreites darf durch die Instruktion und Entscheidung einer im Laufe desselben erhobenen Beschwerde nicht auf-

gehalten werden, wenn dieses nicht durch die Beschaffenheit der beschwerenden Verfügung unbedingt nothwendig wird, oder das Obergericht zur Erledigung einer Beschwerde in Fällen äußerster Dringlichkeit der Streitakten bedarf.

Ergeben sich Schwierigkeiten in dieser Beziehung, so hat das Obergericht zu entscheiden. Dasselbe kann die Einstellung des Verfahrens verfügen, ist aber verpflichtet, die Entscheidung über die Beschwerde möglichst zu beschleunigen und, soweit es geschehen kann, durch Erhebung von Abschriften der betreffenden Aktenstücke oder sonstige Maßregeln der Einstellung oder Unterbrechung des Verfahrens vorzubeugen oder solche abzukürzen.

Art. 693.

Zurücknahme der beschwerenden Verfügung und Gegenvorstellung Dritter.

Die beschwerende Verfügung kann von dem Richter, welcher dieselbe erlassen hat, wieder zurückgenommen werden, falls die Zurücknahme nicht die Rechte Dritter verletzt.

Der Richter ist zur Zurücknahme verpflichtet, wenn er in Folge der erhobenen Beschwerde oder neuen Vorbringens die Ueberzeugung gewinnt, daß die Verfügung nicht gerechtfertiget sei.

Werden durch eine richterliche Verfügung oder deren Zurücknahme die Rechte Dritter verletzt, so steht diesen die Gegenvorstellung und, falls solche verworfen wird, selbstständige Beschwerdeführung zu.

Art. 694.

Verfahren.

Die Beschwerde wird bei dem für die Entscheidung zuständigen Gerichte schriftlich eingereicht, unter Anschluß der beschwerenden Verfügung und der zur Rechtfertigung der Beschwerde dienlichen Belege. Sie kann auch bei dem Gerichte, gegen welches die Beschwerde gerichtet ist, schriftlich eingereicht oder bei dem Gerichtsschreiber von dem Beschwerdeführer in Person oder durch einen Spezialbevollmächtigten zu Protokoll gegeben werden.

Neues thatsächliches Vorbringen ist in dem Beschwerdezuge unzuläßig. Die Partei hat sich damit im Wege der Vorstellung an das Gericht oder an den Richter zu wenden, von welchem die beschwerende Verfügung ausgegangen ist, und kann erst dann, wenn auf der Verfügung beharrt wird, zur Beschwerdeführung schreiten.

Art. 695.

Wird die von einem Obergerichte zu entscheidende Beschwerde bei dem Untergerichte angebracht, so ist letzteres, falls es nicht selbst Abhilfe trifft, verbunden, die Beschwerde nebst Belegen innerhalb acht Tagen mit Bericht und mit den zur Prüfung der Beschwerde erforderlichen Akten an das Obergericht einzusenden.

Der Vorstand des Obergerichtes ernennt sofort einen Referenten und bezeichnet den Tag zum Vortrage. Dieser wird in geheimer Gerichtssitzung mündlich aus den Akten erstattet ohne Beisein des Staatsanwaltes, dessen schriftlicher Antrag jedoch vorher unter Aktenmittheilung einzuholen ist, wenn sich an dem Gerichte ein Staatsanwalt befindet.

Art. 696.

Ist die Beschwerde unmittelbar bei dem Obergerichte eingereicht, so wird sie dem Untergerichte zur Berichterstattung und Aktenvorlage, soweit diese nothwendig ist, mitgetheilt, wenn nicht aus dem Inhalte der Beschwerde und den beigefügten Belegen über den Grund derselben mit Sicherheit entschieden werden kann.

In dringenden Fällen kann das Obergericht mit der Anordnung der Berichterstattung bedingte oder unbedingte vorläufige Verfügungen verbinden.

Art. 697.

Sind Ergänzungen nothwendig, so hat das Obergericht solche, je nach Beschaffenheit des Falles, durch Auflage an den Beschwerdeführer oder Auftrag an das einschlägige Untergericht anzuordnen.

Das Obergericht kann, wenn es dieses für angemessen erachtet, den Beschwerdeführer oder seinen Anwalt zur mündlichen Ausführung der Beschwerde in der geheimen Sitzung zulassen. In diesem Falle hat auch der Staatsanwalt der Sitzung beizuwohnen, wenn sich ein solcher an dem Gerichte befindet.

Wenn eine andere Partei bei der Erledigung der Beschwerde betheiligt erscheint, so soll das Obergericht die Mittheilung der Beschwerdeschrift an diese Partei unter Festsetzung einer Frist zur Einreichung ihrer Erinnerungen verfügen; es kann auch die Sache in dazu geeigneten Fällen zur Klagestellung und Verhandlung im ordentlichen Rechtsgange verweisen.

Art. 698.

Nach vollständiger Instruktion entscheidet das Obergericht in der Sache selbst. Beschluß.

Wird die Beschwerde gegründet befunden, so hat dasselbe das Sachgemäße zu verfügen.

Ergibt sich, daß einem Richterbeamten Verschulden zur Last fällt, so kann derselbe, nachdem er vorher gehört wurde, in die Kosten des Rechtsmittels, ganz oder theilweise, verfällt werden.

Im Falle die Beschwerde als unzuläßig verworfen oder als muthwillig erkannt wird, soll die Partei oder bei Verschulden der Anwalt in eine Geldstrafe bis zu zehn Gulden verurtheilt werden.

Art. 699.

Ausfertigung des gefaßten Beschlusses wird sammt den etwa vorgelegten Akten dem Untergerichte zugesandt.

Befindet sich der Beschwerdeführer oder sein Gewalthaber am Sitze des Obergerichtes, so ist demselben der Beschluß unmittelbar durch Zustellung einer Abschrift zu eröffnen.

In allen anderen Fällen hat die Eröffnung des Beschlusses in obiger Weise durch das Untergericht stattzufinden, soferne das Obergericht nicht eine andere Anordnung trifft.

Art. 700.

Gegen die Verwerfung der Beschwerde findet kein weiterer Beschwerdezug statt.

Findet sich durch die Abänderung der untergerichtlichen Verfügung eine andere mit ihren Erinnerungen nicht vernommene Partei verletzt, so

steht ihr das Recht der Beschwerdeführung oder einer Gegenvorstellung zu.

Die in Beschwerdesachen im letzten Rechtszuge erlassenen Beschlüsse können in dazu geeigneten Fällen durch Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden.

Art. 701.

Beschwerden, welche gegen Verfügungen in einer anhängigen Streitsache erhoben und nicht selbstständig zur Entscheidung gelangt sind, können, wenn die Hauptsache durch Berufung bei dem höheren Gerichte anhängig wird, von diesem mit der Hauptsache erledigt werden.

Der Beschwerdeführer ist in diesem Falle berechtigt, durch Einreichung eines einfachen Antrages, selbst noch bei der Verhandlung in öffentlicher Sitzung, die gleichzeitige Verhandlung und Entscheidung herbeizuführen.

Dadurch darf jedoch die Entscheidung der Hauptsache in keinem Falle aufgehalten werden.

In allen Fällen und ohne Rücksicht, ob selbstständige Beschwerde zuläßig oder erhoben worden ist, hat das Obergericht Strafbeschlüsse alsdann ganz oder theilweise aufzuheben oder abzuändern, wenn die Aufhebung, beziehungsweise Abänderung, durch die Entscheidung in der Hauptsache bedingt ist.

Art. 702.

2) Syndikatsklage. Zuläßigkeit.

Wer durch einen Richter, Staatsanwalt oder Gerichtsschreiber in Ausübung ihrer Dienstverrichtungen beschädigt worden ist, kann gegen dieselben nach den Vorschriften der nachfolgenden Artikel und unter den dort bestimmten Voraussetzungen Civilklage auf Entschädigung erheben.

Die Syndikatsklage kann nur gegen einzelne Personen, nicht aber gegen Senate oder gegen ein Gericht erhoben werden.

Sind bei einer beschädigenden Handlung mehrere Beamte betheiligt, so haften dieselben für den zugefügten Schaden solidarisch.

Die Klage auf Entschädigung fällt hinweg, wenn die Beschädigung durch ein zuläßiges Rechtsmittel abgewendet werden konnte, und die Partei davon Gebrauch zu machen schuldhaft versäumt hat.

Art. 703.

Gegen den Richter findet die Syndikatsklage statt:

1) wenn derselbe bei richterlichen Entscheidungen sich einer absichtlichen Pflichtverletzung oder der Bestechung schuldig gemacht hat;
2) bei allen anderen gerichtlichen Handlungen und Geschäften, mit Inbegriff der Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wegen Beschädigung durch Versäumung gewöhnlicher Achtsamkeit oder gewöhnlichen Fleißes;
3) wegen Beschädigung durch schuldhafte Verzögerung oder Verweigerung des Dienstes;
4) in den außerdem vom Gesetze vorgesehenen besonderen Fällen nach Maßgabe der hierüber gegebenen Vorschriften.

Art. 704.

Im Falle des Artikels 703 Ziffer 1 kann von dem Beschädigten die Wiederaufnahme des

Verfahrens nach Vorschrift der Artikel 712 und folgende verlangt werden.

Der Richter haftet, welchen Erfolg auch dieses Rechtsmittel haben mag, allen Parteien gegenüber für sämmtliche durch sein schuldhaftes Verfahren veranlaßte Kosten, und ist überdieß auf Begehren der Parteien in eine nach den Umständen zu bemessende Entschädigung zu verurtheilen.

In allen anderen Fällen hat die Entscheidung über die Syndikatsklage keinen Einfluß auf die Giltigkeit und Rechtswirksamkeit der Dienstleshandlung oder des Geschäftes, welche dazu Veranlaßung gegeben.

Art. 705.

Die Syndikatsklage gegen den Staatsanwalt findet statt:

1) wegen widerrechtlicher Anordnung einer Verhaftung;
2) wegen Beschädigung durch schuldhafte Verzögerung oder Verweigerung des Dienstes;
3) in den vom Gesetze besonders vorgesehenen Fällen, nach Maßgabe der hierüber gegebenen Vorschriften.

Die Klage auf Entschädigung gegen den Staatsanwalt fällt hinweg, wenn die vorgesetzte Stelle erklärt, daß der Staatsanwalt auf höhere Weisung gehandelt habe, vorbehaltlich der Klageerhebung gegen den Oberstaatsanwalt, welcher selbstständig die Weisung gegeben hat.

Art. 706.

Die Syndikatsklage gegen den Gerichtsschreiber findet statt:

1) wegen Beschädigung durch absichtliche Pflichtverletzung oder durch Versäumung gewöhnlicher Achtsamkeit oder gewöhnlicher Vorsicht;
2) wegen Beschädigung durch schuldhafte Verzögerung oder Verweigerung des Dienstes;
3) in den vom Gesetze besonders vorgesehenen Fällen nach Maßgabe der hierüber gegebenen Vorschriften.

Art. 707.

Zuständigkeit.

Ueber die Syndikatsklage hat zu erkennen:

1) gegen die Richterbeamten und die Gerichtsschreiber der Stadt- und Landgerichte, sowie gegen die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei diesen Gerichten das vorgesetzte Bezirksgericht;
2) gegen die Richterbeamten, die Staatsanwälte und die Gerichtsschreiber der Bezirks- und der Handelsgerichte das vorgesetzte Appellationsgericht;
3) gegen die Richterbeamten, die Staatsanwälte und Gerichtsschreiber der Appellations- und der Handelsappellationsgerichte, sowie des Oberappellationsgerichts, das Oberappellationsgericht.

Die Bezirksgerichte erkennen über solche Klagen in Senaten von fünf, die Appellationsgerichte in solchen von sieben und das Oberappellationsgericht in solchen von neun Mitgliedern. Bei den Handelsappellationsgerichten erfolgt die Entscheidung in einem gewöhnlichen Senate von sieben Mitgliedern.

Art. 708.

Wird die Syndikatsklage gegen einen Richter, Staatsanwalt oder Gerichtsschreiber erhoben, welcher sich nicht mehr im aktiven Dienste befindet, so richtet sich die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes, beziehungsweise des Appellationsgerichtes nach dem allgemeinen Gerichtsstande des Beklagten.

Die Zuständigkeit des Oberappellationsgerichts bleibt unverändert.

Art. 709.

Verfahren.

Wenn die Syndikatsklage gegen einen Richter wegen absichtlicher Pflichtverletzung oder wegen Bestechung erhoben wird, hat das zuständige Gericht in einem besonderen Vorverfahren über die Zulassung der Klage zu erkennen.

Die Zulassung der Klage ist dadurch bedingt, daß dieselbe von dem Gerichte als genügend bescheinigt erachtet wird.

Um die Zulassung zu erwirken, ist die Klageschrift bei dem zuständigen Gerichte einzureichen. Derselben sind die zur Bescheinigung dienenden Belege beizufügen und in der Klageschrift etwaige weitere Beweismittel, deren sich der Kläger bedienen will, anzuführen.

Das Gericht erkennt in geheimer Sitzung auf den Vortrag eines ernannten Berichterstatters. Ist an dem Gerichte ein Staatsanwalt aufgestellt, so sind diesem vorher die Akten mitzutheilen und derselbe hat einen schriftlichen Antrag abzugeben.

Sind Zeugen vorgeschlagen, so kann die vorläufige Vernehmung derselben durch ein Mitglied des Gerichtes oder einen beauftragten Richter angeordnet werden.

Ueber die Zulassung oder Nichtzulassung der Klage wird ein einfacher Beschluß ohne Entscheidungsgründe erlassen.

Die Ausfertigung des Beschlusses wird auf der Klageschrift oder einem beigehefteten Blatte ertheilt, und hierauf die Klageschrift dem Anwalte, welcher dieselbe eingereicht hat, durch die Gerichtsschreiberei zurückgegeben.

Gegen Beschlüsse, welche die Nichtzulassung der Klage aussprechen, findet Beschwerdeführung bei dem höheren Richter statt.

Eine neue mit vollständigerer Bescheinigung versehene Klage ist nicht ausgeschlossen.

Art. 710.

Anwälte bedürfen in allen Fällen bei Erhebung von Syndikatsklagen einer Spezialvollmacht.

Die Klage ist zurückzuweisen, wenn die Vollmacht der Klageschrift nicht beiliegt, oder in Fällen, welche kein Vorverfahren erfordern, mit der Klageschrift nicht zugestellt wird.

Im Uebrigen finden bezüglich des Verfahrens und Urtheiles die einschlägigen Vorschriften des zweiten Buches Anwendung.

Art. 711.

Strafe gegen die unterliegende Partei.

Wird die Syndikatsklage nach gepflogener Verhandlung als unzulässig oder ungegründet verworfen, so ist die unterliegende Partei in eine Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden, sowie

zu einer von dem Gerichte unter Würdigung aller Umstände zu bemessenden Entschädigung an den Beklagten zu verurtheilen.

Die Strafe trifft auch den Anwalt der unterliegenden Partei, wenn ihm eine Mitschuld zur Last fällt.

Sie ist nur gegen den Anwalt zu verhängen, wenn dieser als der allein schuldige Theil erscheint.

Sechsunddreißigstes Hauptstück.

Wiederaufnahme des Verfahrens.

Art. 712.

Jedes rechtskräftige Urtheil kann aufgehoben und das Verfahren wieder aufgenommen werden: Fälle der Wiederaufnahme.

1) wenn in dem Urtheile nicht Begehrtes, oder mehr als begehrt wurde, zuerkannt worden ist;
2) wenn in dem Urtheile ein Streitpunkt übergangen oder über den Ersatz der Prozeßkosten nicht erkannt worden ist;
3) wenn das Urtheil einen Widerspruch, eine Zweideutigkeit oder Dunkelheit in seinen Verfügungen enthält;
4) wenn in derselben Sache unter denselben Parteien und auf dieselbe Rechtsvertheidigung von dem nämlichen Gerichte widersprechende Urtheile erlassen worden sind;
5) wenn sich das Urtheil auf Beweisurkunden gründet, welche durch ein strafgerichtliches Urtheil als falsch anerkannt werden;
6) wenn sich dasselbe auf die Aussage von Zeugen oder auf das Gutachten von Sachverständigen gründet, welche desfalls wegen Meineides verurtheilt wurden;
7) wenn sich dasselbe auf einen geleisteten Eid gründet und die Partei, welche ihn geleistet hat, desfalls wegen Meineides strafrechtlich verurtheilt wird;
8) wenn ein aburtheilender Richter oder ein Mitglied eines aburtheilenden Senates wegen absichtlicher Pflichtverletzung oder Bestechung in der Sache strafrechtlich verurtheilt oder eine desfalls gegen ihn erhobene Syndikatsklage als gegründet erklärt wird;
9) wenn das Urtheil durch sonstige betrügerische Handlungen der Gegenpartei oder ihres Gewalthabers (Anwalt oder Bevollmächtigter) oder durch betrügerische Handlungen des eigenen Gewalthabers, wie durch Unterschlagung oder Unterschiebung von Akten oder Urkunden, durch Einverständnisse mit der Gegenpartei u. dgl. erwirkt worden ist;
10) wenn die Partei nach Erlassung des Urtheiles entscheidende Beweisurkunden erlangt, an deren früherem Gebrauche sie ohne ihre Schuld erweislich verhindert worden ist;
11) wenn der Staatsanwalt nicht gehört wurde in einem Falle, wo dieses gesetzlich vorgeschrieben ist, und das Urtheil gegen die Partei ausfiel, in deren Interesse er gehört werden sollte.

Art. 713.

Gegen Urtheile, welche zum Nachtheile minderjähriger oder entmündigter Personen ergangen sind, findet die Wiederaufnahme des Verfahrens außer den im Art. 712 bezeichneten Fällen auch noch statt:

1) wenn dieselben im Prozesse nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten waren;
2) wenn die gegen dieselben ergangene Entscheidung auf solchen Handlungen ihres gesetzlichen Vertreters beruht, zu deren Vornahme dem Vertreter die gesetzliche Befugniß mangelte;
3) wenn ihre Vertreter die Geltendmachung entscheidender Beweisurkunden unterlassen haben;
4) wenn das Urtheil durch betrügerische Handlungen ihres gesetzlichen Vertreters, wie durch Unterschlagung und Unterschiebung von Akten oder Urkunden, durch Einverständnisse mit der Gegenpartei u. dgl. erwirkt worden ist.

Art. 714.

Unter den im vorigen Artikel angeführten Voraussetzungen steht das Rechtsmittel der Wiederaufnahme auch dem k. Fiskus, den Gemeinden, Kirchen-, Wohlthätigkeits- und Unterrichtsstiftungen, sowie denjenigen Anstalten und juristischen Personen zu, welche nach den bürgerlichen Gesetzen die Rechte Minderjähriger genießen.

Art. 715.

Die Wiederaufnahme findet nur gegen die im Art. 647 bezeichneten Urtheile statt.

Sie ist in den Fällen des Art. 712 mit Ausnahme des Falles unter Ziffer 3 ausgeschlossen:

1) wenn die Partei auf dem Wege des Einspruches oder der Berufung Abhilfe erlangen konnte und davon keinen Gebrauch gemacht hat;
2) wenn die Partei, nachdem sie von dem Beschwerdegrunde Kenntniß erlangt, sich dem Urtheile ausdrücklich oder durch Handlungen unterworfen hat, aus welchen die Unterwerfung unzweideutig hervorgeht.

Art. 716.

Ist die Wiederaufnahme nur in Betreff eines Theiles des Urtheiles begründet, so bleiben die übrigen Bestimmungen desselben in Kraft, soweit sie nicht von den aufgehobenen Punkten abhängig sind.

Art. 717.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann auch von einem durch das Urtheil in seinen Rechten benachtheiligten Dritten verlangt werden, welcher zu dem Rechtsstreite nicht zugezogen und von den Parteien nicht vertreten war.

Die Gläubiger der unterliegenden Partei können dieselbe verlangen, wenn zu ihrem Nachtheile eine Gefährde zwischen den Parteien stattgefunden hat.

Art. 718.

Fristen.

Das Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens muß in einer Frist von 60 Tagen, im

Falle des Art. 713 Ziff. 1 bis 3 und Art. 714, soweit er sich auf letztere Bestimmungen bezieht, von 4 Monaten zugestellt werden.

Diese Frist läuft:

1) in den Fällen des Art. 712 Ziff. 1 bis 4 und 11 vom Tage der Zustellung des angefochtenen Urtheiles an die Partei;
2) in den Fällen des Art. 712 Ziff. 8 von dem Tage, an welchem die Partei Kenntniß von dem wegen Bestechung ergangenen Strafurtheile oder der Entscheidung über die Syndikatsklage erlangt hat, und wenn die Syndikatsklage von der Partei selbst erhoben wurde, vom Tage der Zustellung des Urtheiles an dieselbe;
3) in den übrigen Fällen des Art. 712 von dem Tage, an welchem die Partei von dem strafrechtlichen Urtheile oder von der stattgehabten Gefährde Kenntniß erhalten oder die neuen Beweisurkunden erlangt hat;
4) im Falle des Art. 713 Ziff. 1 bis 3 von der an die Partei nach erlangter Großjährigkeit oder nach Aufhebung der Entmündigung geschehenen Zustellung des Urtheiles;
5) im Falle des Art. 713 Ziff. 4 von dem Tage, an welchem nach erlangter Großjährigkeit oder Aufhebung der Entmündigung die Partei von der stattgehabten Gefährde Kenntniß erlangt oder, wenn sie diese Kenntniß schon früher gehabt hat, vom Tage der Großjährigkeit oder der Aufhebung der Entmündigung;
6) im Falle des Art. 714 von dem Tage, an welchem die Verletzung, beziehungsweise der Grund der Wiederaufnahme zur Kenntniß der Partei oder eines anderen Vertreters derselben gelangt ist;
7) im Falle des Art. 717 von dem Tage, an welchem die Partei von dem Urtheile Kenntniß erhalten hat.

Art. 719.

Steht die Partei in den Fällen des Art. 718 Ziff. 4 und 5 unter immerwährender Pflegschaft, so läuft die Frist vom Tage der Zustellung des Urtheiles an einen anderen Vertreter (Ziff. 4) oder vom Tage der durch denselben erlangten Kenntniß der Gefährde (Ziff. 5).

Stirbt in den obenbezeichneten Fällen der Minderjährige oder Entmündigte vor erlangter Großjährigkeit oder Aufhebung der Entmündigung, so muß das Wiederaufnahmsgesuch von den großjährigen und nicht unter Pflegschaft stehenden Erben binnen 60 Tagen von der an die Erben geschehenen Zustellung des Urtheiles, beziehungsweise von der durch die Erben erlangten Kenntniß der Gefährde an gerechnet, zugestellt werden.

Für die minderjährigen oder unter Pflegschaft stehenden Erben gelten die Bestimmungen des Art. 718 Ziffer 4 und 5, wie für den Erblasser.

Stirbt der Minderjährige oder Entmündigte nach erlangter Großjährigkeit oder Aufhebung der Entmündigung, aber vor Ablauf der Frist von 4 Monaten, beziehungsweise 60 Tagen, so läuft für die Erben, sie mögen großjährig oder minderjährig

seyn, oder unter Pflegschaft stehen, eine Frist von 60 Tagen

a) im Falle der Ziff. 4 vom Tage der Erwerbung der Erbschaft an, wenn die Zustellung des Urtheiles an den Erblasser nach erlangter Großjährigkeit oder Aufhebung der Entmündigung stattgefunden hat und, wenn dieses nicht geschehen ist, vom Tage der Zustellung des Urtheiles an die Erben;

b) im Falle der Ziff. 5 vom Tage der durch die Erben erlangten Kenntniß der Gefährde.

Art. 720.

Hält sich die Partei oder ihr gesetzlicher Vertreter im Auslande auf, so tritt die im Art. 185 bestimmte Erweiterung der obigen Frist ein.

In Betreff der Unterbrechung der Frist kommen die Bestimmungen des Art. 661 hieher zur Anwendung, soweit im vorhergehenden Artikel nicht anders verfügt wird.

Art. 721.

Nach Ablauf von zehn Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem das Urtheil die Rechtskraft erlangt hat, findet ein Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens nicht mehr statt, mit Ausnahme der in den Art. 713 und 714 bezeichneten Fälle.

Art. 722.

Insoferne die Rechtzeitigkeit der Wiederaufnahme von der Zustellung des anzufechtenden Urtheiles abhängt, liegt der Gegenpartei, falls sie die Rechtzeitigkeit bestreitet, der Beweis ob, daß in Folge der Zustellung des Urtheiles die Wiederaufnahme verspätet sei.

In allen übrigen Fällen hat die Partei, welche die Wiederaufnahme nachsucht, zu bescheinigen, daß sie in dem von ihr angegebenen Zeitpunkte von den Urtheilen oder von den Thatsachen, welche der Wiederaufnahme zu Grunde gelegt werden, Kenntniß erhalten oder die neuen Beweisurkunden erlangt hat.

Der Gegenpartei steht das Recht zu, die Bescheinigung durch Gegenbescheinigung zu entkräften.

Nach freiem Ermessen, unter Erwägung aller Umstände und persönlichen Verhältnisse der Parteien, kann der Richter, falls er die Bescheinigung der Rechtzeitigkeit für unzureichend erachtet, die Partei, welche die Wiederaufnahme nachsucht, zur eidlichen Bekräftigung der von ihr bezüglich der Rechtzeitigkeit behaupteten Thatsachen zulassen.

Diese eidliche Bekräftigung kann selbst dann zugelassen werden, wenn bezüglich der Rechtzeitigkeit gar keine Bescheinigung beigebracht wurde, vorausgesetzt, daß in solchem Falle der Richter aus der Sachlage die Ueberzeugung gewinnt, daß es der Partei nicht wohl möglich war, sich über die betreffenden Thatsachen Bescheinigung zu verschaffen.

Art. 723.

Gerichtsstand. Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist bei demselben Gerichte nachzusuchen, welches das aufzuhebende Urtheil erlassen hat.

Wurde jedoch ein Urtheil durch Berufung angefochten, so ist, das Urtheil mag in höherer Instanz bestätigt oder abgeändert worden seyn, in

den Fällen des Art. 712 Ziffer 6, 7, 9 und 11, Art. 713 Ziffer 1, 2, 4 und Art. 714 die Wiederaufnahme bei dem Berufungsgerichte nachzusuchen, wenn die Thatsache, worauf die Wiederaufnahme gestützt wird, bei dem Berufungsgerichte stattgefunden hat.

Art. 724.

Ueber die Wiederaufnahme kann durch die nämlichen Richter erkannt werden, den Fall des Art. 712 Ziffer 8 ausgenommen.

Wenn das zur Entscheidung über die Wiederaufnahme zuständige Gericht nicht mehr besteht, so hat das Oberappellationsgericht auf ein von den Parteien oder einer derselben eingereichtes Gesuch ein anderes Gericht zu bestimmen.

Art. 725.

Wird das anzufechtende Urtheil in einer bei einem anderen Gerichte anhängigen Streitsache geltend gemacht, so soll dieses Gericht die Verhandlung bis zur Entscheidung über das Gesuch um Wiederaufnahme aufschieben, wenn es erachtet, daß die Wiederaufnahme auf die Entscheidung der anhängigen Sache Einfluß haben könne.

Ist die Wiederaufnahme noch nicht anhängig gemacht, so kann das Gericht eine Frist festsetzen, binnen welcher dieses zu geschehen hat.

Art. 726.

Das Gesuch um Wiederaufnahme ist, wenn die Streitsache noch bei dem zur Entscheidung über dasselbe zuständigen Gerichte anhängig ist, in der für Zwischenstreite bestimmten Form, außerdem als Klage einzuführen. Verfahren.

Letzterenfalls muß dasselbe neben den allgemeinen Erfordernissen einer Klage enthalten:

1) die Angabe der Thatsachen, wodurch die Rechtzeitigkeit der Wiederaufnahme bedingt ist;
2) die genaue Bezeichnung des Grundes, aus welchem die Wiederaufnahme verlangt wird;
3) einen bestimmten Antrag bezüglich des Umfanges der Aufhebung der früheren Entscheidung.

Der Anwalt bedarf, um Wiederaufnahme nachzusuchen, einer Spezialvollmacht, welche in Abschrift mit dem Gesuche zuzustellen ist.

Dem Gesuche sind auch Abschriften der urkundlichen Belege über die Rechtzeitigkeit der Wiederaufnahme beizufügen.

Art. 727.

Wird das Gesuch auf die Gefährde oder auf die unbefugte Handlung oder Unterlassung eines Gewalthabers oder gesetzlichen Vertreters gegründet, so ist dieser beizuladen; ist er gestorben, so sind dessen Erben beizuladen.

Im Falle des Art. 717 ist das Gesuch gegen alle Parteien zu richten, zwischen welchen das angefochtene Urtheil ergangen ist.

Art. 728.

In Betreff des weiteren Verfahrens kommen die Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszuge und beziehungsweise in dem Rechtszuge der Berufung zur Anwendung.

Ist ein Staatsanwalt an dem Gerichte aufgestellt, so ist er in allen solchen Fällen zu vernehmen.

Art. 729.

Der Partei, gegen welche die Wiederaufnahme verlangt wird, steht das Recht zu, auch von solchen Beweisen und Vertheidigungsmitteln, welche im früheren Verfahren ausgeschlossen wurden, Gebrauch zu machen, insoferne sie diejenigen Punkte des Urtheiles betreffen, bezüglich deren die Wiederaufnahme nachgesucht wird.

Art. 730.

Das Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens hindert die Urtheilsvollstreckung nicht.

Jedoch kann das Gericht, bei welchem das Gesuch angebracht ist, den Einhalt der Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung verfügen, wenn die Gefahr eines unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Schadens solches dringend erfordert und die Maßregel nach den übrigen Umständen angemessen erscheint.

Auch kann das Gericht in solchen Fällen verfügen, daß die Vollstreckung nur nach vorgängiger Sicherheitsleistung von Seiten der obsiegenden Partei fortgesetzt werden soll.

Art. 731.

Urtheil.

Rücksichtlich des Urtheiles, insbesondere auch des Versäumungsurtheiles, finden die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

Erfolgt die Aufhebung des angefochtenen Urtheiles, so soll das Gericht zugleich über die Hauptsache entscheiden, soferne nicht die Lage der Sache eine besondere Verhandlung hierüber nothwendig macht.

Wird in dem im Artikel 712 Ziffer 4 bezeichneten Falle das Gesuch begründet gefunden, so hat das Gericht, unter Aufhebung des zuletzt erlassenen Urtheiles, sofort die Vollziehung des früheren zu verfügen.

Art. 732.

Gegen das Urtheil im Wiederaufnahmsverfahren finden unter den allgemeinen Voraussetzungen die gewöhnlichen Rechtsmittel statt.

Gegen ein Urtheil, welches schon einmal auf diesem Wege angefochten worden, sowie gegen das Urtheil, wodurch dem Gesuche um Wiederaufnahme entsprochen und gegen die darauf ergangene Entscheidung in der Hauptsache ist kein weiteres Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens zuläßig.

Das Wiederaufnahmsgesuch der Minderjährigen und Entmündigten und ihrer Erben, sowie der gleiche Rechte genießenden Parteien aus den im Artikel 713 angeführten Gründen ist jedoch durch ein aus anderen Gründen von ihren Vertretern angebrachtes Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens nicht ausgeschlossen.

Auch findet ein weiteres Gesuch auf den Grund des Artikels 712 Ziffer 1 bis 3, 5 bis 9 gegen die neue Entscheidung statt, insoferne diese oder das dabei zu Grunde liegende neue Verfahren hiezu Veranlassung geben.

Art. 733.

Die Bestimmungen der Artikel 686 und 687 kommen auch hier zur Anwendung.

Der Gerichtsschreiber hat die erfolgte Entscheidung am Rande des ersten Urtheiles vorzumerken, und jede spätere Ausfertigung oder Abschrift ist auch auf diese Vormerkung zu erstrecken.

Siebenunddreißigstes Hauptstück.

Nichtigkeitsbeschwerde.

Art. 734.

Zuläßigkeit.

Die in dem letzten ordentlichen Rechtszuge erlassenen Urtheile können durch eine an das Oberappellationsgericht zu richtende Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden:

1) wegen Nichtigkeit in dem dem Urtheile vorausgegangenen Verfahren nach Maßgabe der Artikel 197 bis 199;
2) wenn die Vorschriften über die Oeffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind;
3) wenn das Gericht, welches das Urtheil erlassen hat, nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
4) wenn das Urtheil keine Entscheidungsgründe enthält;
5) wenn mehrere sich widersprechende in derselben Sache unter denselben Parteien von verschiedenen Gerichten im letzten Rechtszuge erlassene Urtheile vorliegen;
6) wegen Unzuständigkeit des Gerichtes, ebenso wenn das zuständige Gericht sich als unzuständig erklärt hat;
7) wegen Mißbrauches der Amtsgewalt, wenn das Gericht sich einen Eingriff in die gesetzgebende oder vollziehende Gewalt erlaubt oder die Vollziehung eines in der Sache anwendbaren Gesetzes oder einer ihm obliegenden Amtshandlung verweigert hat;
8) wegen Verletzung, falscher Auslegung oder unrichtiger Anwendung der Gesetze oder Gewohnheitsrechte, soweit diese Gesetzeskraft haben.

Wegen Verletzung, falscher Auslegung oder unrichtiger Anwendung von Handelsgebräuchen findet keine Nichtigkeitsbeschwerde statt. Behauptet eine Partei, es seien bei einer Entscheidung Handelsgebräuche mit Unrecht angewendet worden, weil das Handelsgesetzbuch ausreichende Bestimmungen für den Fall enthalte, so ist zwar aus diesem Grunde Nichtigkeitsbeschwerde zulässig, das Gericht ist jedoch, wenn es diese Behauptung als ungegründet erachtet, auch in diesem Falle nicht befugt, eine weitere Prüfung der zur Anwendung gekommenen Handelsgebräuche vorzunehmen.

Art. 735.

Wegen unrichtiger Auffassung des thatsächlichen Ergebnisses der Beweise und Verhandlungen, sowie wegen falscher Auslegung des Inhaltes der Vertrags- oder sonstigen Urkunden findet keine Nichtigkeitsbeschwerde statt, es wäre denn, daß dabei gesetzliche Vorschriften verletzt worden; sie findet ebenfalls nicht statt, wenn nur die Entscheidungsgründe unrichtig sind, gegen die Gesetzmäßigkeit der

Entscheidung selbst aber keine Beschwerde geführt oder begründet gefunden wird.

Art. 736.

Thatsächliche Behauptungen, Angriffs- oder Vertheidigungs- und Beweismittel, welche in dem früheren Rechtszuge nicht geltend gemacht wurden, können nicht als Grundlage einer Nichtigkeitsbeschwerde dienen.

Insbesondere kann, soweit es sich um Förmlichkeiten des Verfahrens oder die Gerichtszuständigkeit handelt, die Beschwerde nicht auf Nichtigkeitsgründe gestützt werden, deren Geltendmachung, obwohl sie stattfinden konnte, die Partei im früheren Rechtszuge unterlassen hat, mit Ausnahme jedoch solcher Nichtigkeitsgründe, welche auf Rücksichten der öffentlichen Ordnung beruhen, und welche das Gericht im früheren Rechtszuge von Amtswegen zu berücksichtigen hatte.

Art. 737.

Die Nichtigkeitsbeschwerde findet, unbeschadet besonderer Bestimmungen des Gesetzes, nur gegen die im Art. 647 bezeichneten Urtheile nnd nur dann statt, wenn auch kein Einspruch gegen das Urtheil mehr zuläßig ist.

Sie ist ausgeschlossen:

1) gegen die im ersten Rechtszuge erlassenen, der Berufung unterworfenen Urtheile, welche durch Berufung nicht angefochten wurden;
2) in jenen Fällen, in welchen die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangt werden kann;
3) für die Partei, welche sich dem Urtheile freiwillig unterworfen hat.

Art. 738.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann nur von den Parteien (Haupt- oder Nebenparteien), zwischen welchen das anzufechtende Urtheil ergangen ist, erhoben werden.

Art. 739.

Sie kann gegen alle Urtheile ohne Unterschied, sowie gegen alle gerichtlichen Beschlüsse und Verfügungen, von dem Generalstaatsanwalte am Oberappellationsgerichte zu jeder Zeit von Amtswegen erhoben werden, gegen die durch die Parteien anfechtbaren Urtheile jedoch erst dann, wenn die gesetzlichen Fristen zur Einlegung des Rechtsmittels für die Parteien verstrichen sind.

In solchem Falle erfolgt die Vernichtung nur zur Wahrung des Gesetzes und zur Aufrechthaltung des Ansehens desselben. Zwischen den Parteien wird die eingetretene Rechtskraft des Urtheiles dadurch nicht aufgehoben.

Art. 740.

Frist und Wirkung.

Die Frist zur Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde von Seiten der Parteien richtet sich nach den Bestimmungen der Artikel 658, 660 Absatz 1 bis 3, 661.

In den Fällen, für welche die Gesetze eine kürzere Frist als 30 Tage zur Einlegung der Berufung bestimmen, wird dieselbe in Beziehung auf die Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde verdoppelt.

Die Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde hindert die Vollstreckung des angefochtenen Urtheiles nicht. Jedoch kann das Oberappellationsgericht den Ein-

halt der Vollstreckung verfügen, in welcher Beziehung die Bestimmung des Artikels 730 hier analoge Anwendung findet.

Art. 741.

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird erhoben durch Zustellung einer von einem Anwalte am Oberappellationsgerichte oder an dem Gerichte, von welchem das anzufechtende Urtheil erlassen ist, unterzeichneten Beschwerdeschrift an die Gegenpartei selbst. Verfahren.

Diese Beschwerdeschrift soll außer den allgemeinen Erfordernissen der Schriftsätze enthalten:

1) die Bezeichnung des Urtheiles, gegen welches die Beschwerde gerichtet ist;
2) die genaue Angabe der einzelnen Nichtigkeitsgründe unter Ausscheidung derselben mit Anführung der betreffenden Gesetze bei jedem einzelnen Nichtigkeitsgrunde;
3) ein bestimmtes Gesuch;
4) die Aufstellung eines Anwaltes am Oberappellationsgerichte, soferne die Beschwerdeschrift nicht selbst von einem solchen unterzeichnet ist;
5) die Aufforderung an die Gegenpartei, dem aufgestellten Anwalte innerhalb der Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Beschwerdeschrift, — welche Frist in Betreff der im Artikel 185 Absatz 2 bezeichneten Personen nach den Bestimmungen jenes Artikels erweitert wird, — durch einen Anwalt am Oberappellationsgerichte die Antwort auf die Beschwerdeschrift zustellen zu lassen.

Art. 742.

Die Beschwerden des Generalstaatsanwaltes im Falle des Artikels 739 werden durch einen an das Oberappellationsgericht zu richtenden schriftlichen Antrag erhoben, in welchem die Nichtigkeitsgründe zu bezeichnen und näher zu erörtern sind.

Der Antrag wird auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt behufs der Eintragung auf das Hauptverzeichniß der anhängigen Sachen und des weiteren Verfahrens nach Artikel 749 und folg., soweit dasselbe hier Anwendung finden kann.

Art. 743.

Vor der Zustellung der Beschwerdeschrift hat der Beschwerdeführer fünfzig Gulden zur Sicherung der im Falle seines Unterliegens gegen ihn zu verhängenden Geldbuße und eine gleiche Summe für die der Gegenpartei zuzuerkennende Entschädigung bei dem Rentamte am Sitze des Oberappellationsgerichtes oder an demjenigen des Gerichtes, von welchem das angefochtene Urtheil erlassen wurde, zu hinterlegen.

Wenn mehrere Betheiligte eine gemeinschaftliche Beschwerde erheben, so haben sie diese Summe nur einmal gemeinschaftlich zu hinterlegen.

Die Hinterlegung der Geldbuße und des Betrages für Entschädigung findet nicht statt, wenn die Beschwerdeführer vom Oberappellationsgerichte für diesen Rechtszug das Armenrecht erlangt haben, ferner wenn die Beschwerde von den den k. Fiskus vertretenden Behörden erhoben wird.

Art. 744.

Eine von dem Anwalte als richtig bescheinigte Abschrift der Quittung des Rentamtes über die

geschehene Hinterlegung oder eine Abschrift des Beschlusses über die Ertheilung des Armenrechtes ist zugleich mit der Beschwerdeschrift der Gegenpartei zuzustellen.

Die Urschrift der Quittung ist auf der Gerichtsschreiberei des Oberappellationsgerichtes zu hinterlegen und es darf von diesem vorher keine Verhandlung zugelassen werden.

Ist die Hinterlegung der Quittung unterblieben und will die Gegenpartei die Sache betreiben, so hat der Gerichtshof auf Antrag der Gegenpartei zur Erfüllung obiger Förmlichkeiten dem Beschwerdeführer eine angemessene Frist unter Androhung des Rechtsnachtheiles zu setzen, daß im Falle der Nichterfüllung binnen der bestimmten Frist die Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde ohne weitere Prüfung erfolge.

Der angedrohte Rechtsnachtheil ist auf weiteren Antrag der Gegenpartei zu verwirklichen, unter Verurtheilung des Beschwerdeführers in die Kosten, welchem selbst bei nachträglicher Erfüllung der fraglichen Förmlichkeit innerhalb der gesetzten Frist die durch Anberaumung der Frist erwachsenen Kosten zur Last fallen.

Art. 745.

Innerhalb der im Artikel 741 Ziffer 5 bestimmten Frist hat der von dem Nichtigkeitsbeklagten aufzustellende Anwalt dem Anwalte der Gegenpartei eine Antwort auf die Beschwerdeschrift zustellen zu lassen, wodurch er als für diesen Rechtszug aufgestellter Vertreter des Beklagten erachtet wird.

Wenn in der Antwort die Zuläßigkeit der Beschwerde bestritten oder sonst ein neuer Streitpunkt angeregt wird, so kann der Anwalt des Beschwerdeführers innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung eine Erwiderung zustellen lassen.

Art. 746.

Der Zweck der in den Artikeln 741 und 745 bezeichneten Schriftsätze besteht darin, die vor dem Gerichtshofe zu verhandelnden Streitpunkte festzusetzen und die mündliche Erörterung vor demselben vorzubereiten.

Die Anwälte sollen sich demgemäß einer näheren Entwicklung der der Würdigung des Gerichtshofes nicht unterworfenen thatsächlichen Verhältnisse, sowie der Wiederholung der in den früheren Schriftsätzen enthaltenen rechtlichen Ausführungen enthalten.

Den in der Beschwerdeschrift bezeichneten Beschwerdepunkten, Gesetzes- und Formverletzungen dürfen weder durch andere Schriftsätze noch in der mündlichen Verhandlung weitere beigefügt werden.

Art. 747.

Ein weiteres schriftliches Verfahren findet nicht statt, vielmehr hat nach Ablauf der in dem Artikel 745 bestimmten Fristen der Anwalt der Partei, welcher an der Betreibung der Sache gelegen ist, die Sache zur Verhandlung anzumelden.

Dieses geschieht durch Hinterlegung des angefochtenen Urtheiles, der zugestellten Schriftsätze und der übrigen Urkunden und Prozeßschriften auf der Gerichtsschreiberei des Oberappellationsgerichtes.

Zugleich hat der betreibende Anwalt die geschehene Anmeldung dem Anwalte der Gegenpartei

bekannt zu machen, welcher dadurch aufgefordert ist, seine Urkunden und Prozeßschriften binnen acht Tagen ebenfalls zu hinterlegen und dem gegentheiligen Anwalte davon Kenntniß zu geben.

Jeder solchen Benachrichtigung ist das Verzeichniß der hinterlegten Schriften beizufügen.

Diese Anmeldung steht dem Anwalte des Beschwerdeführers auch dann zu, wenn die Gegenpartei in der dazu bestimmten Frist keine Antwort hat zustellen lassen. An die Gegenpartei selbst hat in solchem Falle keine Bekanntmachung der geschehenen Anmeldung und keine Aufforderung zu ergehen.

Art. 748.

Die Unterlassung der Antwort oder der Aktenhinterlegung hat zur Folge, daß auf die Akten der anderen Partei entschieden wird.

Durch den Ablauf der obigen Fristen ist jedoch die nachträgliche Zustellung und Hinterlegung bis zur Abgabe der Darstellung des Berichterstatters an den Staatsanwalt nicht ausgeschlossen. Für die hiedurch entstehende Verzögerung kann die Gegenpartei Entschädigung verlangen, welche nach richterlichem Ermessen festzusetzen ist. Erfolgt die nachträgliche Zustellung oder Hinterlegung erst nach Abgabe der Darstellung des Berichterstatters, so ist darauf keine weitere Rücksicht zu nehmen, sofern nicht die Gegenpartei ausdrücklich einwilligt.

Bei der Verhandlung kann jedoch der Anwalt der säumigen Partei mündliche Erörterungen zur Beleuchtung der geltend gemachten Nichtigkeitsgründe vortragen.

Art. 749.

Der Gerichtsschreiber hat sofort die Eintragung auf das Hauptverzeichniß der anhängigen Sachen zu bewirken und die sämmtlichen Akten, sobald sie von beiden Parteien hinterlegt sind, oder die im Artikel 747 bezeichnete achttägige Frist abgelaufen ist, dem Präsidenten vorzulegen, welcher einen Berichterstatter bezeichnet und diesem die Akten behändigen läßt.

Innerhalb der durch den Präsidenten bestimmten Frist hat der Berichterstatter eine Darstellung des Standes der That- und Rechtsverhältnisse, insbesondere der aufgestellten Beschwerdepunkte und der darauf ertheilten Antwort, unter Hinweisung auf die betreffenden Stellen der Akten, zu fertigen und sammt den Akten durch den Gerichtsschreiber an den Staatsanwalt zur Vorbereitung seines Antrages, welcher in allen Sachen zu erstatten ist, gelangen zu lassen.

Art. 750.

Sobald der Staatsanwalt die Akten auf die Gerichtsschreiberei des Gerichtshofes zurückgestellt hat, was in möglichst kurzer Frist geschehen soll, bestimmt der Präsident den Tag zur Verhandlung der Sache in der öffentlichen Sitzung. Diese Festsetzung wird durch Anschlag im Sitzungssaale und auf der Gerichtsschreiberei veröffentlicht und die Anwälte werden davon noch besonders durch den Gerichtsschreiber in Kenntniß gesetzt.

Die Darstellung des Berichterstatters wird den Gerichtsmitgliedern, welche zur Aburtheilung mitwirken sollen, auf Verfügung des Präsidenten vor der Sitzung zur Einsicht mitgetheilt.

Der Präsident kann diese Darstellung, wenn die Beschaffenheit der Sache es zweckmäßig erscheinen läßt, durch Autographie vervielfältigen lassen. In diesem Falle sind Abdrücke der Darstellung den obenbezeichneten Gerichtsmitgliedern, sowie dem Staatsanwalte und den Anwälten mitzutheilen.

Die hiedurch erwachsenen Kosten hat die Gerichtsschreiberei von dem betreibenden Theile zu erheben.

Die Gerichtsmitglieder sind verpflichtet, sich aus der mitgetheilten Darstellung des Berichterstatters von dem Stande des Streites zu unterrichten. Zu diesem Behufe liegen ihnen zugleich die Akten auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht offen.

Art. 751.

In der festgesetzten Tagfahrt beginnt die Verhandlung mit dem Vortrage des Berichterstatters, welchem die schriftliche Darstellung desselben zu Grunde zu legen ist, um den Stand der Thatund Rechtsverhältnisse unter Hervorhebung der einzelnen Beschwerdepunkte in gedrängter Uebersicht auseinanderzusetzen.

Dabei sind die erheblichen Stellen des angefochtenen Urtheiles, sowie der sonst wesentliche Inhalt einzelner Aktenprodukte abzulesen.

Die Ablesung kann auf Anordnung des Präsidenten auch durch den Gerichtsschreiber geschehen und, soweit sich nach Beendigung des Vortrages des Berichterstatters oder im Laufe der Verhandlung das Bedürfniß ergibt, auf Antrag der Parteien oder des Staatsanwaltes und selbst von Amtswegen sowohl von dem Präsidenten als durch Gerichtsbeschluß verfügt werden.

Nach erstattetem Berichte können die Anwälte zur Berichtigung und Vervollständigung der darin enthaltenen Darstellung das Geeignete vortragen. Dieselben haben sodann ihre gegenseitigen Erörterungen folgen zu lassen, worauf der Staatsanwalt mit seinem Antrage vernommen wird.

Hiebei kommen die Bestimmungen der Artikel 219 und 225 zur analogen Anwendung.

Art. 752.

Urtheil.

Der Gerichtshof hat sowohl die Zuläßigkeit der Beschwerde als die Begründung derselben auch dann genau zu prüfen, wenn der Nichtigkeitsbeklagte nicht in der vorgeschriebenen Weise geantwortet oder der von ihm aufgestellte Anwalt die Akten nicht hinterlegt hat.

Auch wenn der Anwalt der einen oder der anderen Partei, oder beide in der Verhandlungstagfahrt nicht erscheinen, wird zur Aburtheilung der Sache auf den Vortrag des Berichterstatters, die mündliche Erörterung des gegenwärtigen Anwaltes und den Antrag des Staatsanwaltes geschritten.

Ein Einspruch findet nicht statt.

Im Uebrigen kommen in Betreff des Urtheiles die allgemeinen Vorschriften des zehnten Hauptstückes, soweit sie nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Hauptstückes auf diesen Rechtszug passen, zur Anwendung.

In Betreff der Hinterlegung und Zurücknahme der Akten sind die Bestimmungen des Artikels 520 anzuwenden.

Art. 753.

Wird das Gesuch als unzuläßig oder als ungegründet verworfen, so wird der Beschwerdeführer zu einer Geldbuße von fünfzig Gulden und zu einer Entschädigung von gleichem Betrage an die Gegenpartei, soferne diese geantwortet hat, verurtheilt.

Die Geldbuße trifft auch den Anwalt des Beschwerdeführers, wenn ihm eine Mitschuld zur Last fällt.

Sie ist nur gegen den Anwalt zu verhängen, wenn dieser als der allein schuldige Theil erscheint.

Gegen den k. Fiskus findet keine Verurtheilung zu einer Geldbuße statt. Die Verurtheilung zur Entschädigung an die Gegenpartei wird auch gegen den k. Fiskus ausgesprochen.

Art. 754.

Wird das angefochtene Urtheil ganz oder theilweise vernichtet, so verfügt der Gerichtshof die Zurückgabe der gemäß Artikel 743 hinterlegten Summen.

Verzichtet der Beschwerdeführer auf das Rechtsmittel, so hat der Präsident die Rückgabe nach Ablauf von dreißig Tagen vom Tage der Zustellung der Verzichtserklärung an den gegentheiligen Anwalt, — worüber Nachweis auf der Gerichtsschreiberei des Oberappellationsgerichtes zu hinterlegen ist, — zu verfügen.

Innerhalb dieser Frist kann der Nichtigkeitsbeklagte, wenn er den vollständigen Ersatz der ihm durch die Beschwerde verursachten Kosten nicht erhalten hat, gegen die Rückgabe, unter Beifügung des Kostenverzeichnisses, Einspruch einlegen, welcher in analoger Anwendung der Artikel 97 bis 100 zu erledigen ist.

Art. 755.

Wird die Nichtigkeit des dem Urtheil vorausgegangenen Verfahrens ausgesprochen (Artikel 734 Ziffer 1) so werden die Parteien in die Lage zurückversetzt, in welcher sie sich vor der vernichteten Handlung befunden haben, und das Verfahren wird vor demselben Gerichte von da an wieder aufgenommen.

Wird das Urtheil selbst aus einem der im Artikel 734 Ziffer 2 bis 4 bezeichneten Gründe vernichtet, so wird die Sache ebenfalls an dasselbe Gericht zurückgewiesen und ist dieselbe sodann auf Betreiben des einen oder anderen Theiles ohne weiteres Vorverfahren zur Verhandlung in der öffentlichen Sitzung anzumelden.

In allen diesen Fällen kann der Gerichtshof auch nach Umständen die weitere Verhandlung vor ein anderes Gericht von derselben Eigenschaft und demselben Range wie dasjenige, dessen Handlung oder Urtheil vernichtet wurde, verweisen.

Art. 756.

Im Falle widersprechender Urtheile (Artikel 734 Ziffer 5) vernichtet der Gerichtshof das zuletzt erlassene und verfügt, daß das frühere erlassene Urtheil vollstreckt werden soll.

Wird das angefochtene Urtheil wegen Unzuständigkeit des Gerichtes (Artikel 734 Ziffer 6) vernichtet, so verweist der Gerichtshof die Sache an das zuständige Gericht oder untersagt, falls der Gegenstand überhaupt nicht zur Entscheidung der Gerichte geeignet ist, die weitere Einmischung derselben.

Im Falle des Mißbrauches der Amtsgewalt (Artikel 734 Ziffer 7) wird nach der Beschaffenheit des Falles die unbefugte richterliche Handlung lediglich aufgehoben, beziehungsweise dasselbe Gericht zur Vollziehung des Gesetzes oder zur Vornahme der verweigerten Amtshandlung, sowie zum weiteren Verfahren in der Sache angewiesen.

Der Gerichtshof kann auch nach Umständen die Sache an ein anderes dem obenerwähnten Gerichte gleichstehendes Gericht verweisen.

Art. 757.

Erfolgt die Vernichtung wegen Verletzung, falscher Auslegung oder unrichtiger Anwendung der Gesetze (Artikel 734 Ziffer 8), so verweist der Gerichtshof die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung in der Hauptsache an einen anderen Senat des Gerichtes, dessen Urtheil vernichtet worden ist, oder an ein anderes diesem Gerichte gleichstehendes Gericht.

Art. 758.

Wenn das Gericht, an welches die Hauptsache verwiesen wurde, bei seiner Entscheidung der in dem Urtheile des Oberappellationsgerichtes festgestellten Rechtsansicht entspricht, so kann auf demselben Grunde keine neuerliche Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden.

Legt das Gericht der neuen Entscheidung die von dem Oberappellationsgerichte verworfene Rechtsansicht zu Grunde, so ist deßfalls eine neuerliche Nichtigkeitsbeschwerde zuläßig. In solchem Falle entscheidet das Oberappellationsgericht in einer Plenarsitzung über die Beschwerde.

Erfolgt hiebei neuerdings die Vernichtung des angefochtenen Urtheiles, so entscheidet der Gerichtshof zugleich über die Hauptsache. Wenn diese Entscheidung jedoch weitere thatsächliche oder rechtliche Erörterungen erfordert, so verweist der Gerichtshof die Sache an ein anderes, dem Gerichte, dessen Urtheil vernichtet worden ist, gleichstehendes Gericht, welches bei seiner Entscheidung nun an die von dem Oberappellationsgerichte festgestellte Rechtsansicht gebunden ist.

Art. 759.

Wenn die Vernichtung eines Urtheiles, sei es auf die Beschwerde einer Partei oder auf den durch den Staatsanwalt im Interesse des Gesetzes gestellten Antrag, ausgesprochen worden ist, so soll der Gerichtsschreiber am Oberappellationsgerichte dem Staatsanwalte binnen acht Tagen nach Verkündung des Urtheiles eine kostenfreie Ausfertigung behändigen, damit dasselbe auf Betreiben des Staatsanwaltes den Urtheilen des Gerichtes, welches das vernichtete Urtheil erlassen hat, beigefügt, und die oberstrichterliche Entscheidung am Rande jenes Urtheiles bemerkt werde.

Die oberstrichterlichen Urtheile der vorbezeichneten Art sollen in angemessenen Zwischenräumen durch den Druck veröffentlicht werden.

Viertes Buch.

Vollstreckungsverfahren.

Achtunddreißigstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 760.

Die Vollziehung rechtskräftiger richterlicher Entscheidungen nnd vollstreckbarer Urkunden gegen den Staat findet ohne Einmischung der Gerichte auf dem Verwaltungswege statt, unter der besonderen Verantwortlichkeit der betreffenden Verwaltungs- und Finanzbehörden und insbesondere der betreffenden Minister.

1) Verfahren gegen den Staat, Gemeinden, öffentliche Anstalten.

Hiebei kann die Unzulänglichkeit der für die einschlägigen Dienstzweige bestimmten Gelder nicht zur Rechtfertigung einer Verzögerung angerufen werden.

Art. 761.

Für die Vollstreckung solcher Entscheidungen und Urkunden gegen Gemeinden und die unter der Leitung des Staates und der Gemeinden stehenden Körperschaften und Stiftungen haben die vom Staate bestellten Aufsichtsbehörden die erforderlichen Anordnungen zu treffen und diese geeigneten Falles mittels der durch die Verwaltungsgesetzgebung dargebotenen Zwangsmittel zu vollstrecken, wenn die Gemeinde oder Körperschaft nicht selbst, soweit dieses ihren organischen Befugnissen entspricht, der Verpflichtung Genüge leistet.

Art. 762.

In Betreff der den einzelnen Gemeindegliedern als solchen oder als Besitzern von Grundstücken in der Gemeindemarkung, sowie in Betreff der den einzelnen Mitgliedern einer Körperschaft obliegenden Leistungen findet das gewöhnliche Vollstreckungsverfahren statt.

Die Vollstreckung geschieht gegen jeden Einzelnen nach Maßgabe seiner Betheiligung oder Verpflichtung. Gibt das Urtheil hierüber nicht hinreichende Anhaltspunkte, so ist, ehe zur Vollstreckung geschritten werden kann, der Ausschlag auf die einzelnen Mitglieder der Gemeinde oder Körperschaft durch das in der Hauptsache zuständige Gericht festzusetzen.

Art. 763.

Die von den bayerischen Gerichten erlassenen Urtheile und Beschlüsse und die denselben gleichgestellten Urkunden, sowie die Urkunden der bayerischen Notare sind, wenn sie in der zur Vollstreckbarkeit vorgeschriebenen Form ausgefertigt und die übrigen bezüglich ihrer Vollstreckbarkeit gesetzlich bestimmten Voraussetzungen gegeben sind, im ganzen Königreiche vollstreckbar.

2) Vollstreckbare Urkunden.

Gleiches gilt von den Beschlüssen und Urkunden derjenigen Verwaltungsbehörden, welchen die Gesetze die Befugniß zur Ausfertigung vollstreckbarer Urkunden einräumen.

Art. 764.

Die bestehenden Vorschriften über die den Verwaltungsbehörden, sowie über die den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen zustehenden Vollstreckungsmittel und über die dazu dienenden Organe

3) Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden ausgehenden Vollstreckungen.

werden durch das gegenwärtige Gesetzbuch nicht berührt.

Soweit jedoch Vollstreckungsmittel angewendet werden, welche das gegenwärtige Gesetzbuch behandelt, sind die hierin enthaltenen Vorschriften auch bei der von den Verwaltungsbehörden ausgehenden Vollstreckung zu beobachten.

Die Verwaltungsbehörden können selbst in Fällen, wo ihnen besondere Vollzugsorgane zu Gebote stehen, die Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung beauftragen.

Art. 765.

Die Verhandlung und Entscheidung der Streitigkeiten, welche sich bei den von den Verwaltungsbehörden ausgehenden Vollstreckungen ergeben, gehören, soferne es sich um den Bestand einer dem Gebiete der Verwaltung angehörigen Forderung handelt, ohne Unterschied zur Zuständigkeit der Verwaltung, hinsichtlich der die Regelmäßigkeit des Verfahrens betreffenden Einwendungen aber nur insoweit, als die Vollstreckung durch die Vollzugsorgane der Verwaltungsbehörden geschieht.

Im Uebrigen tritt für die Erledigung aller Streitigkeiten des Vollstreckungsverfahrens die Zuständigkeit der Gerichte ein, insbesondere auch dann, wenn bei den durch die Vollzugsorgane der Verwaltungsbehörden vorgenommenen Pfändungen von Fahrnissen und von Früchten auf der Wurzel in Folge der Ausschließung anderer Gläubiger eine Vertheilung des Erlöses stattzufinden hat.

Art. 766.

Die der Zwangsvollstreckung, soweit solche durch die Gerichtsvollzieher und beziehungsweise durch die Gerichte stattfindet, zu Grunde zu legenden Urkunden der Verwaltungsbehörden sind in der im Art. 260 vorgeschriebenen Form von der zuständigen Verwaltungsbehörde für vollstreckbar zu erklären.

Inwieferne solche Urkunden in Urschrift oder in Ausfertigung für vollstreckbar zu erklären sind, wird auf dem Verordnungswege näher bestimmt.

Art. 767.

4) Vollstreckung gegen Offiziere und Soldaten.

Ist auf den Grund vollstreckbarer Urkunden gegen aktive, pensionirte oder à la suite angestellte Offiziere, sowie gegen Unteroffiziere, Soldaten und andere im Militär Angestellte dieser Klassen, wenn sie im aktiven Dienste sind, eine Vollstreckung mittels Pfändung von Fahrnissen, mittels Beschlagnahme der Gage oder mittels Zwang an der Person vorzunehmen, so geschieht diese durch die vorgesetzte nach den Dienstesvorschriften zuständige Militärbehörde, gemäß den Bestimmungen des nachfolgenden Artikels.

Die Vollstreckung mittels anderer als der oben bezeichneten Vollstreckungsmittel findet im ordentlichen durch dieses Gesetzbuch vorgeschriebenen Verfahren statt.

Art. 768.

Die Partei, welche die Zwangsvollstreckung nachsucht, hat sich unter Vorlage der vollstreckbaren Urkunde mit einem schriftlichen Gesuche an die vorgesetzte Militärbehörde zu wenden, welche verpflichtet ist, nach Maßgabe des Inhaltes der Urkunde und des darauf gestützten Antrages der Partei, auf gesetzlichem Wege zur Vollstreckung zu schreiten.

Der hiedurch erzielte Geldbetrag wird, soweit es zur Befriedigung erforderlich ist, der Partei unmittelbar eingehändiget.

Ergeben sich während der Vollstreckung durch die Militärbehörde Streitigkeiten unter den Parteien, oder von Seite Dritter, welche den gepfändeten Gegenstand, den Erlös aus demselben oder andere Rechtsverhältnisse betreffen und nicht das bloße Verfahren der Vollstreckung durch die Militärbehörde zum Gegenstande haben, so entscheiden darüber die Gerichte.

Art. 769.

5) Vollstreckung auswärtiger Urtheile und Urkunden.

Außer Bayern aufgenommene Urkunden können in Ermangelung besonderer Staatsverträge nur im gewöhnlichen Wege der Klage geltend gemacht werden.

Ein außer Bayern erlassenes Urtheil kann in Ermangelung besonderer Staatsverträge in Bayern nur auf Grund eines nach Vernehmung oder gehöriger Vorladung des Beklagten und nach Anhörung des Staatsanwaltes in öffentlicher Sitzung zu erlassenden, die Vollstreckbarkeit des auswärtigen Urtheiles verfügenden Beschlusses des Bezirksgerichtes vollstreckt werden, in dessen Bezirk die Vollstreckung stattfinden soll.

Es ist hierüber nach den Vorschriften des beschleunigten Verfahrens zu verhandeln.

Ueber die Vollstreckbarkeit eines auswärtigen Urtheiles kann auch von dem Stadt- oder Landgerichte, in dessen Sprengel die Vollstreckung stattfinden soll, alsdann erkannt werden, wenn aus dem Urtheile unzweifelhaft hervorgeht, daß der Gegenstand desselben in der Hauptsache den Betrag von einhundert fünfzig Gulden nicht übersteigt.

Art. 770.

Zur Erlassung dieses Beschlusses wird erfordert:

1) die Vorlegung einer amtlichen Ausfertigung des Urtheiles;
2) das Zeugniß des Gerichtes, von welchem dasselbe erlassen worden ist, daß das Urtheil in Rechtskraft erwachsen sei.

Sind die vorbezeichneten Urkunden in fremder Sprache geschrieben, so ist zugleich eine durch das auswärtige Gericht als wahrheitsgetreu bestätigte deutsche Ueberſetzung vorzulegen.

Im Falle sich Zweifel über die Aechtheit der vorgelegten Urkunden ergeben, kann von dem inländischen Gerichte die Einholung der Bestätigung der höheren ausländischen Landesstellen und nach Beschaffenheit der Umstände der betreffenden inländischen Gesandtschaften verfügt werden.

Art. 771.

Wenn die Vollstreckung eines auswärtigen Urtheiles gegen andere als die Angehörigen des Staates, dessen Gericht das Urtheil erlassen hat, nachgesucht wird, so steht es dem Beklagten zu, seine Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit der Verurtheilung geltend zu machen, worüber das inländische Gericht alsdann zu erkennen hat.

Ist das Urtheil gegen einen Angehörigen jenes Staates erlassen, so sollen dergleichen Einwendungen nicht gehört werden.

Art. 772.

Durch den von einem bayerischen Gerichte erlassenen Beschluß wird das Urtheil im ganzen Königreiche vollstreckbar.

In Betreff des Einspruches gegen Versäumungsurtheile und der sonstigen Rechtsmittel kommen die allgemeinen Grundsätze auch hier zur Anwendung.

Art. 773.

6) Zeit der Vollstreckbarkeit gerichtlicher Urtheile.

Urtheile, welche im letzten Rechtszuge contradiktorisch erlassen sind, können sofort zur Vollstreckung gebracht werden, wenn darin nicht eine Frist für die Leistung festgesetzt ist.

Unter welchen Voraussetzungen die der Berufung oder dem Einspruche unterworfenen Urtheile zur Vollstreckung gebracht werden können, und inwieferne die Einlegung der Rechtsmittel die Vollstreckung hemmt, ist an den geeigneten Stellen dieses Gesetzbuches bestimmt.

Sind unbewegliche Güter Gegenstand der Vollstreckung, so darf zur Versteigerung der in Beschlag genommenen Güter erst geschritten werden, nachdem das der Vollstreckung zu Grunde liegende Urtheil die Rechtskraft beschritten hat.

Art. 774.

Schon vor Ablauf der durch das Urtheil festgesetzten Frist zur Leistung kann die Erlaubniß zur Vollstreckung nachgesucht werden:

1) wenn der Verurtheilte sich der Absicht verdächtig macht, seine Person oder Habe der Vollstreckung zu entziehen;
2) wenn durch Vollstreckungshandlungen von Seiten anderer Gläubiger oder durch die von dem Verurtheilten verschuldete Verminderung der für die Forderung bestehenden besonderen Sicherung die Einbringung derselben gefährdet ist.

Ueber ein solches Ansuchen hat das Gericht, von welchem das Urtheil erlassen worden ist, und wenn die Zuständigkeit dieses Gerichtes durch den Wohnsitz oder Aufenthalt des Beklagten begründet war, und dieser denselben inzwischen verändert hat, das Gericht des neuen Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes zu erkennen.

Art. 775.

7) Vorgängige Zustellung und Aufforderung.

Keine richterliche Verurtheilung oder sonstige Urkunde kann außer den im Gesetze besonders bezeichneten Fällen in Vollstreckung gesetzt werden, bevor das Urtheil oder die Urkunde der betreffenden Partei selbst zugestellt und dieselbe zur freiwilligen Vollziehung aufgefordert worden ist.

Hat die Zustellung der Urkunde schon vorher im Laufe eines Jahres stattgefunden, so ist in dem Aufforderungsakte auf dieselbe Beziehung zu nehmen unter Bezeichnung der Urkunde und Angabe ihres Datums, sowie des Datums der geschehenen Zustellung.

Art. 776.

In dem Aufforderungsakte soll die verlangte Leistung in Haupt- und Nebensache bezeichnet werden. Bezüglich der accessorischen Forderungen an Zinsen und Kosten ist eine Berechnung im Akte aufzustellen, unter Hinweisung auf die für die einzelnen Ansätze etwa vorliegenden besonderen Belege.

Geleistete Zahlungen an Kapital, Zinsen und Kosten sind genau anzugeben und abzurechnen.

Wegen eines übermäßigen Ansatzes der Forderung kann jedoch das Vollstreckungsverfahren nicht als nichtig angefochten werden.

Art. 777.

In Betreff der Aufforderungen kommen die Bestimmungen der Artikel 168 bis 183 zur Anwendung.

Wenn die die Vollstreckung betreibende Partei nicht in der Gemeinde wohnt, wo die Vollstreckung stattfindet, so soll die Aufforderung die Aufstellung eines in der Gemeinde wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten enthalten. An diesen können alle die Vollstreckung betreffenden Zustellungen gemacht werden.

Ist die Aufstellung eines Zustellungsbevollmächtigten unterlassen worden, so können alle an die betreibende Partei zu machenden Zustellungen dem Gerichtsschreiber des betreffenden Stadt- oder Landgerichtes oder dem Staatsanwalte am Bezirksgerichte geschehen, welcher letztere die Behändigung der zugestellten Urkunde an die Partei zu besorgen hat. Zu diesem Behufe ist der Gerichtsschreiber verpflichtet, die ihm zugestellten Urkunden sofort an den Staatsanwalt einzusenden.

Die hiernach an den Zustellungsbevollmächtigten, Staatsanwalt oder Gerichtsschreiber geschehenen Zustellungen bewirken den Lauf der Fristen ohne Ausdehnung rücksichtlich der Entfernung, soweit das Gesetz nicht anders verfügt.

Art. 778.

Wenn im Laufe eines Jahres keine Vollstreckungshandlung vorgenommen wurde, so ist eine neuerliche Aufforderung nothwendig, um die Vollstreckung zu betreiben.

Art. 779.

Ist der Schuldner während eines bereits begonnenen Vollstreckungsverfahrens gestorben, so kann dasselbe auf das hinterlassene Vermögen gegen die Erben fortgesetzt werden.

Hat das Verfahren nicht schon vorher begonnen, so kann die Vollstreckung auf das hinterlassene Vermögen gegen die Erben erst acht Tage nach Zustellung des Urtheiles oder der Urkunde an dieselben vorgenommen werden.

Die Zustellung an die Erben kann in diesem Falle nach Vorschrift des Artikels 188 stattfinden.

An dem persönlichen Vermögen der Erben kann die Vollstreckung nur, nachdem sie die Erbschaft unbedingt angetreten haben und ihnen das Urtheil oder die Urkunde persönlich oder in ihrem Wohnsitze zugestellt worden ist, vorgenommen werden.

Art. 780.

Die gegen einen gesetzlichen Vertreter (Vormund, Pfleger) begonnene Vollstreckung kann gegen den Vertretenen, wenn er selbstständig geworden ist, fortgesetzt werden.

Der Erwerber einer auf vollstreckbarer Urkunde beruhenden Forderung kann das Vollstreckungsverfahren erst nach Zustellung seines Erwerbstitels an den Schuldner einleiten oder dasselbe,

falls es schon vor der Uebertragung der Forderung begonnen hat, fortsetzen.

Art. 781.

Wenn das Urtheil eine Zahlung oder sonstige Handlung verfügt, welche durch einen im Rechtsstreite nicht betheiligten Dritten geschehen soll, so ist diesem zur Einleitung der Vollstreckung das Urtheil zuzustellen, nebst dem gemäß Artikel 276, 487 und 666 in besonderen Fällen erforderlichen Zeugnisse des Gerichtsschreibers und einer von dem Gerichtsvollzieher, welcher der verurtheilten Partei das Urtheil zugestellt hat, gefertigten und beglaubigten Abschrift dieser Zustellung.

Art. 782.

8) Frist zur Vollstreckung.

Wenn zur Vollstreckung in dem Urtheile oder der Urkunde selbst keine andere Frist bestimmt ist, so kann dazu geschritten werden:

1) bei Vorsichtsverfügungen, bei Eintreibung von Hypothekzinsen nach §. 52 des in den Landestheilen diesseits des Rheins geltenden Hypothekengesetzes und in Wechselsachen, wenn einstweilige Vollstreckung des Urtheiles verfügt ist, unmittelbar nach der Aufforderung und durch denselben Akt;
2) in anderen Wechsel- und in Handelssachen, ferner in den im beschleunigten Verfahren, sowie in den von Einzelnrichtern entschiedenen Sachen drei Tage;
3) in allen übrigen Fällen acht Tage nach der Aufforderung, soferne in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Frist festgesetzt ist.

Art. 783.

9) Zahlung und Hinterlegung.

Im Laufe des Vollstreckungsverfahrens können an den Zustellungsbevollmächtigten des verfolgenden Theiles, sowie an den mit der Zwangsverfolgung beauftragten Gerichtsvollzieher Zahlungen und Anerbietungen gemacht werden, bei Summen im Betrage von mehr als einhundert Gulden, jedoch nur in der Voraussetzung, daß die genannten Personen mit Spezialvollmacht des Gläubigers zum Zahlungsempfange versehen sind.

Falls der betreibende Theil, welcher nicht in der Gemeinde wohnt, wo die Vollstreckung stattfindet, weder dem Zustellungsbevollmächtigten noch dem Gerichtsvollzieher eine solche Spezialvollmacht ertheilt hat, ist die Partei, gegen welche die Vollstreckung gerichtet wird, befugt, zur Abwendung weiterer Verfolgung die in dem Aufforderungsakte verlangten Beträge bei dem Stadt- oder Landgerichte, in dessen Sprengel die Vollstreckung stattfindet, für den verfolgenden Theil zu hinterlegen.

Ueber die Hinterlegung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Partei in Abschrift dem verfolgenden Theile und soweit es zur augenblicklichen Einstellung des Verfahrens erforderlich ist (Artikel 796), auch dem beauftragten Gerichtsvollzieher zustellen zu lassen hat.

Die Kosten der Hinterlegung werden von der hinterlegenden Partei getragen.

Art. 784.

10) Auftrag zur Vollstreckung.

Die Vollstreckungshandlungen werden, soweit das Gesetz nichts anderes verfügt, durch den von

der betreibenden Partei damit beauftragten Gerichtsvollzieher vorgenommen, ohne daß es dazu einer richterlichen Verfügung bedarf.

Der Gerichtsvollzieher wird durch die Behändigung der Akten als zu jeder Vollstreckungshandlung ermächtigt betrachtet, ausgenommen, wo das Gesetz ausdrücklich Vollmacht verlangt, oder die Einschreitung eines Anwaltes vorschreibt.

Art. 785.

Der Gerichtsvollzieher darf sich bei Vermeidung disziplinärer Einschreitung und der Haftung für den Schadenersatz keiner ihm von der Partei angesonnenen Vollstreckungshandlung weigern, welche durch die Gesetze und die ihm übergebenen Urtheile und Urkunden gerechtfertigt ist.

Seine Handlungen werden als von der betreibenden Partei ausgegangen betrachtet und diese hat dieselben der Partei gegenüber, gegen welche die Vollstreckung vorgenommen wird, zu vertreten, vorbehaltlich ihres Rückgriffes an den Gerichtsvollzieher, wenn er den ihm ertheilten Auftrag oder die gesetzlichen Vorschriften überschreitet.

Art. 786.

Ueber jede Vollstreckungshandlung hat der Gerichtsvollzieher ein Protokoll zu errichten, welches außer dem besonderen Gegenstande der Handlung enthalten soll:

1) den Ort und die Zeit der Handlung,
2) den Namen und den Wohnort des Gerichtsvollziehers,
3) Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der betreibenden Partei, sowie derjenigen, gegen welche die Vollstreckung gerichtet ist und der zu der Handlung zugezogenen Zeugen oder Beamten und der anwesenden Parteien.

Das Protokoll ist von den bei der Handlung anwesenden Personen zu unterzeichnen. Wenn eine derselben nicht unterschreiben kann oder will, so ist dieses unter kurzer Anführung der etwa geltend gemachten Weigerungsgründe im Protokoll zu bemerken.

Art. 787.

11) Anwesenheit der Parteien.

Die Partei, gegen welche die Vollstreckung gerichtet ist, kann jeder Vollstreckungshandlung beiwohnen.

Bei dem Akte der Pfändung von Fahrnissen ist die Anwesenheit der betreibenden Partei ausgeschlossen; sie kann jedoch dem Gerichtsvollzieher einen besonderen Bevollmächtigten zur Berathung und Leitung seiner Maßnahmen beigeben.

Art. 788.

12) Beiziehung von Zeugen und Beamten.

In welchen Fällen Zeugen beigezogen werden sollen, ist im Gesetze besonders bestimmt.

Dieselben sind in den Landestheilen diesseits des Rheins durch den betreffenden Gemeindevorstand oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Magistrats oder Gemeindeausschusses, in größeren Städten aber durch den Distriktsvorsteher aus den volljährigen männlichen Einwohnern der Gemeinde, in welcher die Vollstreckung stattfindet, zu bezeichnen, und erhalten die desfalls in der Gebührenordnung festzusetzenden Gebühren.

Wenn einer der im vorhergehenden Absatze genannten Gemeindebeamten selbst der Vollstreckung beiwohnt, so ist die Zuziehung eines zweiten Zeugen nicht nothwendig.

Personen, welche zu den Parteien oder dem Gerichtsvollzieher in Dienstverhältnissen stehen, oder denselben in gerader Linie oder im vierten oder einem näheren Grade der Seitenlinie nach civilrechtlicher Berechnung verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht als Zeugen beigezogen werden.

Art. 789.

13) Zeit der Vollstreckung.

Die in den Artikeln 182 und 183 bezüglich der Zustellungen enthaltenen Verbote und Beschränkungen finden auch auf Vollstreckungshandlungen Anwendung, soweit nicht durch besondere Bestimmung des Gesetzes eine Ausnahme gemacht ist.

Dem Gerichtsvollzieher ist jedoch unbenommen, schon vor dem Eintritte der Zeit, in welcher die Vollstreckung stattfinden darf, alle zur Sicherung derselben erforderlichen Maßnahmen zu treffen, sei es durch Aufstellung von Sicherheitswachen oder in sonst geeigneter Weise unter Mitwirkung der Polizeibehörden.

Art. 790.

14) Allgemeine Regeln für die Vollstreckung.

Die Vollstreckung soll mit thunlichster Schonung für den Schuldner in der Art bethätigt werden, daß sie so rasch als möglich zum Ziele führt.

Der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, dabei die Wünsche des Gläubigers und des Schuldners zu berücksichtigen, soweit es ohne Gefährdung des Zweckes und ohne unnöthigen Kostenaufwand geschehen kann.

Gibt das Verfahren des Gerichtsvollziehers zu einer Beschwerde Veranlassung, so kann diese von jedem Betheiligten bei dem Staatsanwalte des einschlägigen Bezirksgerichts erhoben werden, welcher sofort die zur Abhilfe geeignete Verfügung zu treffen hat.

Art. 791.

Der Gerichtsvollzieher hat das Recht, alle Durchsuchungen von Wohnungen und Behältnissen vorzunehmen, welche der Zweck der Vollstreckung erheischt.

Findet derselbe die Thüren des Hauses oder der Wohnung, wo die Vollstreckung vorgenommen werden soll, oder die Räume und Behältnisse im Innern verschlossen, so ist er befugt, solche eröffnen zu lassen, selbst unter Anwendung von Gewalt, soweit dieses nothwendig ist.

Tritt dieser Fall ein, oder wird sonst die Anwendung von Gewalt nothwendig, oder ist bei einer in der Wohnung des Schuldners vorzunehmenden Pfändung derselbe nicht gegenwärtig und auch kein Angehöriger, Diener oder Nachbar zu seiner Vertretung zur Stelle, so kann die Handlung nur in Beisein eines der im Artikel 788 genannten Gemeindebeamten oder eines Polizeibeamten vorgenommen werden.

Art. 792.

15) Schutz der Vollstreckung.

Die Vollstreckungshandlungen des Gerichtsvollziehers sollen im Falle des Widerstandes durch jeden Inhaber der öffentlichen Gewalt, durch die k. Gendarmerie und selbst durch die bewaffnete Macht geschützt werden.

Allen Requisitionen des Gerichtsvollziehers, welche die Unterstützung und den Schutz in der Ausübung seines Dienstes zum Gegenstande haben, ist von den Polizeibehörden und sonstigen Organen der öffentlichen Gewalt Folge zu geben.

Ueber die dem Gerichtsvollzieher in der Ausübung seines Amtes zugefügten Beleidigungen und sonstige dabei vorgefallene strafbare Handlungen hat er sofort ein Protokoll aufzunehmen, welches von den zugezogenen Zeugen oder Beamten mitzuunterzeichnen ist, und solches dem Staatsanwalte zur Einleitung der strafrechtlichen Verfolgung zu übersenden.

Art. 793.

16) Gerichtszuständigkeit.

Ueber die im Vollstreckungsverfahren erhobenen Anstände und Streitigkeiten hat das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Vollstreckung vorgenommen wird, zu erkennen.

Wenn jedoch die Sache vor einem Einzelnrichter abgeurtheilt worden ist, oder wenn die auf Grund einer vollstreckbaren Urkunde zur Vollstreckung gebrachte Forderung im Ganzen die Summe von 150 Gulden nicht übersteigt, so hat bei Pfändungen von Fahrnissen und Früchten auf der Wurzel und bei der Beschlagnahme auf ausstehende Forderungen des Schuldners, bei dieser unter der weiteren Voraussetzung, daß auch die mit Beschlag belegte Forderung den Betrag von 150 Gulden nicht übersteigt, der Einzelnrichter, in dessen Sprengel die Zwangsvollstreckung vorgenommen wird, über die dieselben betreffenden Anstände und Streitigkeiten zu erkennen.

Art. 794.

17) Berufung.

Gegen die im Vollstreckungsverfahren erlassenen Urtheile kann die Berufung sogleich nach der Verkündung, jedenfalls nicht später als vierzehn Tage nach der Zustellung des Urtheiles eingelegt werden, sofern das Gesetz nicht eine andere Frist bestimmt.

Auch im Rechtszuge der Berufung wird nach den Vorschriften über das beschleunigte Verfahren verhandelt.

Art. 795.

18) Einstellung der Vollstreckung.

Der verfolgende Theil hat die Vollstreckung einzustellen:

1) wenn das Urtheil im Laufe der gesetzlichen Frist durch Berufung angefochten wird, sofern das Urtheil nicht verfügt, daß die Vollstreckung ohne Rücksicht auf Einspruch oder Berufung stattfinden soll;
2) wenn das Urtheil in der gesetzlichen Frist durch Widerruf (Artikel 77 bis 80) oder durch Nichtigkeitsklage (Artikel 81 bis 85) angefochten wird;
3) wenn auf Grund eines Wiederaufnahmegesuches oder einer gegen das Urtheil erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde Einhalt verfügt worden ist;
4) wenn der verfolgte Theil dem Urtheile oder der Urkunde vollständig Genüge leistet, und die durch die Vollstreckung veranlaßten Kosten zahlt, oder wenn eine Hinterlegung der angeforderten Beträge stattgefunden hat;

5) wenn wegen Falschheit der zur Vollstreckung gebrachten Urkunde Einspruch gegen die Vollstreckung erhoben wird.

Art. 796.

Um die sofortige Einstellung der weiteren Verfolgung in den Fällen des Artikels 795 zu bewirken, hat der verfolgte Theil dem mit der Vollstreckung beauftragten Gerichtsvollzieher Abschrift des die Anfechtung des Urtheiles beurkundenden Aktes des Urtheiles, wodurch Einhalt verfügt worden, beziehungsweise der ertheilten Bescheinigung oder Quittung oder des Hinterlegungsaktes zustellen zu lassen.

Hat die Zahlung an den Zustellungsbevollmächtigten oder an den Gerichtsvollzieher stattgefunden, so fällt die letztbezeichnete Zustellung hinweg.

Art. 797.

Alle Vollstreckungshandlungen, welche nach diesen Zustellungen in den Fällen des Artikels 795 Ziffer 1—3 und 5 vorgenommen werden, sind nichtig.

In den Fällen des Artikels 795 Ziff. 4 hat der Gerichtsvollzieher mit der weiteren Verfolgung einzuhalten, bis er von der betreibenden Partei beauftragt wird, dieselbe fortzusetzen.

Ueber die Gültigkeit der späteren Vollstreckungshandlungen entscheidet das Gericht auf Einspruch des verfolgten Theiles.

Wurden die im Artikel 796 vorgeschriebenen Zustellungen unterlassen, so unterliegen die später vorgenommenen Vollstreckungshandlungen dem Einspruche.

Der verfolgenden Partei fallen unter allen Umständen die Kosten dieser Handlungen zur Last, wenn sie versäumt hat, den Gerichtsvollzieher rechtzeitig zur Einstellung der weiteren Verfolgung anzuweisen.

Art. 798.

Außer den im Art. 795 bezeichneten Fällen ist die verfolgte Partei zum Einspruch gegen die Vollstreckung befugt:

1) wenn dieselbe überhaupt oder nach ihrem Umfange oder nach der gewählten Vollstreckungsart durch das Urtheil oder die Urkunde nicht begründet ist;
2) wenn das Verfahren den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht;
3) wenn die erst nach dem Urtheile oder nach der Fertigung der Urkunde erfolgte Tilgung der Schuld sofort durch Urkunden nachgewiesen werden kann.

Art. 799.

In den im Art. 795 Ziff. 4 und Art. 798 bezeichneten Fällen kann die betreibende Partei, wenn sie den Einspruch nicht für gegründet erachtet, die Vollstreckung ungeachtet des Einspruches fortsetzen lassen, unter der Verpflichtung, ergebenden Falles vollen Ersatz des Schadens zu leisten.

Das Gericht kann jedoch auf Antrag des verfolgten Theiles Einhalt insoweit erkennen, als nöthig ist, um die Rechte des Einsprechenden zu

sichern, geeigneten Falles unter gleichzeitiger Verfügung der für den Gläubiger erforderlichen Sicherheitsmaßregeln.

Art. 800.

Wird von einem Dritten auf Grund eines Eigenthums- oder anderen Rechtes an den Gegenständen der Vollstreckung Einspruch gegen dieselbe erhoben, so hat der verfolgende Theil die Vollstreckung einzustellen, und der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet einzuhalten, sobald ihm eine Abschrift des Einspruchsaktes zugestellt worden ist.

Bei der Pfändung von Fahrnissen und von Früchten auf der Wurzel kann jedoch das Gericht, wenn der Dritte sein durch Einspruch geltend gemachtes Recht nicht vollkommen glaubhaft zu bescheinigen vermag, den betreibenden Theil ermächtigen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung fortzusetzen.

Bei dem Einspruche Dritter sind die Vorschriften über den Zwischenstreit zu beobachten, vorbehaltlich weiterer besonderer Bestimmungen des Gesetzes.

Unterliegt der Dritte, so ist er zum Ersatze des Schadens verpflichtet, welcher aus der durch den Einspruch herbeigeführten Verzögerung erwachsen ist. Das Gericht kann den Betrag des Schadenersatzes nach freiem Ermessen festsetzen.

Art. 801.

19) Kosten.

Die Kosten der Vollstreckung fallen, sofern nicht durch Einspruch gegen dieselbe eine entgegengesetzte Entscheidung veranlaßt wird, der verfolgten Partei zur Last und können sammt den während des Verfahrens erwachsenen Zinsen gleich der Hauptschuld aus dem Ergebnisse der Vollstreckung erholt werden.

Können sich die Parteien über den Betrag der Kosten nicht vereinigen, so ist derselbe richterlich festzusetzen. Hiebei finden die Bestimmungen der Artikel 97 bis 101 analoge Anwendung.

Bezüglich der Beschwerdeführung der Gerichtsvollzieher gelten die in dieser Hinsicht für die Anwälte getroffenen Verfügungen.

Art. 802.

20) Vollstreckungsmittel. Wegnahme beweglicher Sachen.

Hat der Verpflichtete eine bestimmte bewegliche Sache herauszugeben, so wird ihm dieselbe durch den Gerichtsvollzieher unter Beobachtung der für die Pfändung von Fahrnissen bestehenden Vorschriften weggenommen und dem betreibenden Theile ausgehändigt.

Dasselbe gilt im Falle der Verpflichtung zur Herausgabe einer bestimmten Quantität vertretbarer Sachen, wenn der Verpflichtete dergleichen von entsprechender Qualität besitzt.

Ist letzteres nicht der Fall oder findet sich die wegzunehmende Sache nicht vor, so hat das Gericht auf Anrufen der betreibenden Partei den Werth des Vollstreckungsgegenstandes und den verursachten Schaden mit Rücksicht auf die Vorschriften der Artikel 312 und 433 festzusetzen worauf sodann das für die Beitreibung von Geldforderungen vorgeschriebene Vollstreckungsverfahren Platz greift.

Art. 803.

Persönliche Leistungen und Handlungen.

Geht die Verurtheilung oder die durch die vollstreckbare Urkunde nachgewiesene Verpflichtung auf eine persönliche Handlung oder Leistung, welche auch von Dritten vorgenommen oder verrichtet werden kann, so kann der Berechtigte bei dem Vollstreckungsgerichte die Ermächtigung nachsuchen, die Handlung oder Berechtigung auf Kosten des Verpflichteten vornehmen zu lassen. Der Vollzug findet auf Anordnung und unter der Leitung des Gerichtsvollziehers statt. Die dadurch veranlaßten Kosten sind in der im Artikel 802 bestimmten Weise festzusetzen.

Den Berechtigten steht jedoch die Wahl frei, statt der erwähnten Ermächtigung die Androhung angemessener Geld- und Arreststrafen gegen den Verpflichteten, um denselben zur Erfüllung seiner Obliegenheit in einer von dem Gerichte zu bestimmenden Frist zu zwingen, oder auch die Festsetzung einer Entschädigung mit Berücksichtigung des nach Artikel 802 zu bestimmenden Werthes der betreffenden Handlung oder Leistung nachzusuchen.

Art. 804.

Die nach Vorschrift des Artikels 803 außer der Androhung von Strafen zuläßigen Vollstreckungsarten können auf Antrag des betreibenden Theiles mit der ersteren Vollstreckungsart eventuell für den Fall verbunden werden, daß die angedrohten und vollzogenen Strafen nicht zum Ziele führen.

Kann die Handlung oder Leistung durch Dritte nicht geschehen, so hat der Berechtigte nur die Wahl, die Festsetzung einer Entschädigung oder die Androhung von Strafen nachzusuchen.

Art. 805.

Gegen Störungen in dem zuerkannten Besitze, sowie gegen die Vornahme anderer Handlungen, welche eine Partei in Folge des Urtheiles oder der vollstreckbaren Urkunde zu unterlassen hat, soll das Vollstreckungsgericht auf Anrufen der verletzten Partei ein Verbot mit Androhung einer angemessenen Geld- oder Arreststrafe erlassen, soferne nicht bereits durch das Urtheil oder die Urkunde eine Strafe bestimmt ist.

Weist der Kläger nach, daß dem Verbote zuwidergehandelt worden, so ist die Verurtheilung in die angedrohte Strafe, in die Kosten und den verursachten Schaden auszusprechen mit Androhung einer höheren Strafe im Falle der Wiederholung.

Zugleich kann der Ungehorsame zur Leistung einer genügenden Sicherheit auf eine bestimmte Zeit angehalten werden, aus welcher im Falle neuen Ungehorsams Strafe, Kosten und Schadensersatz zu erheben sind.

Art. 806.

Verhältniß von Geld- und Arreststrafen.

In den Fällen der Artikel 803 bis 805 sind die Geldstrafen vor den Arreststrafen anzudrohen und zu vollziehen, wenn nicht die Erfolglosigkeit einer Geldstrafe von vorneherein ersichtlich ist.

Bei beharrlichem Ungehorsam und namentlich, wenn die dritte Geldstrafe erfolglos war,

kann jedenfalls die Androhung und der Vollzug einer Arreststrafe verlangt werden.

Die Höhe der Geld- und Arreststrafen richtet sich nach den Umständen des Falles und den persönlichen Verhältnissen der Parteien. Die einfache Geldstrafe soll jedoch den Betrag von einhundert Gulden, die einfache Arreststrafe die Dauer von dreißig Tagen, die Erhöhung dieser Strafen die Hälfte der vorhergegangenen Strafe nicht übersteigen, auch die Arreststrafe mit Einschluß aller Erhöhungen niemals auf mehr als sechs Monate festgesetzt werden.

Art. 807.

Wenn die Geldstrafen, Kosten und Entschädigungen aus Mangel an Vollstreckungsmitteln nicht erhoben werden können, so soll das Gericht auf Antrag des verfolgenden Theiles die zuerkannten Beträge unter Anwendung des im Polizeistrafgesetzbuche festgesetzten Maßstabes in Arreststrafe umwandeln, deren Dauer jedoch sechs Monate nicht übersteigen darf.

Die Geldstrafen fallen dem verfolgenden Theile zu. Dieser hat die durch die Arreststrafe erwachsenden Kosten vorzuschießen.

Bezüglich des Vollzuges finden die Bestimmungen des vier und vierzigsten Hauptstückes analoge Anwendung.

Art. 808.

Räumung unbeweglicher Güter.

Hat der Verpflichtete ein unbewegliches Gut abzutreten, so ergreift der Gerichtsvollzieher im Namen der betreibenden Partei den Besitz.

Handelt es sich dabei um ein Wohnhaus oder ein anderes Gebäude, so werden alle darin befindlichen nicht zum Gebäude gehörigen Gegenstände ausgeräumt und dem Auszuweisenden oder in dessen Abwesenheit seinen anwesenden Angehörigen oder Dienstleuten übergeben.

Ist auch Letzteres nicht thunlich, so sind die erwähnten Gegenstände mit einem vom Gerichtsvollzieher hierüber zu errichtenden Verzeichnisse dem Orts- oder Distriktsvorsteher auszuhändigen, welcher für die einstweilige Unterbringung derselben Sorge zu tragen hat.

Bei der Ausräumung greifen die Vorschriften über die Pfändung von Fahrnissen Platz, soweit sie darauf passen.

Wenn ganze Güter abzutreten sind, hat der Gerichtsvollzieher ein Verzeichniß über die dazu gehörigen Inventarstücke und beweglichen Pertinenzen aufzunehmen.

Art. 809.

Beitreibung von Geldforderungen.

Wenn der Betrag einer Geldforderung an Hauptsumme und Kosten in dem Urtheile oder in der vollstreckbaren Urkunde nicht genau festgestellt ist, so findet die Vollstreckung nicht eher statt, als bis diese Feststellung durch das in der Hauptsache zuständige Gericht oder in Gemäßheit der Artikel 802 bis 805 durch das Vollstreckungsgericht erfolgt ist.

Ist nur ein Theil der Forderung festgestellt, so hat sich die Vollstreckung auf diesen zu beschränken.

Art. 810.

Die Vollstreckungsmitel zur Beitreibung einer Geldforderung sind:

1) Pfändung von Fahrnissen,
2) Pfändung von Früchten auf der Wurzel,
3) Einweisung in die Bewirthschaftung und Benutzung von Liegenschaften,
4) Beschlag auf ausstehende Forderungen, auf fortdauernde Gefälle und auf Fahrnisse in dritter Hand,
5) Zwangsversteigerung unbeweglicher Güter und denselben gleichgeachteter dinglicher Rechte,
6) persönliche Verhaftung in den Fällen, in welchen solche durch die Gesetze gestattet ist.

Dem Gläubiger steht die Wahl zu zwischen den gesetzlich zuläßigen Vollstreckungsmitteln. Er kann auch mehrere zu gleicher Zeit in Anwendung bringen.

Doch ist der Gerichtsvollzieher und beziehungsweise der Anwalt dafür verantwortlich, daß die Häufung von Vollstreckungsmitteln nur stattfinde, wenn das Interesse des Gläubigers voraussichtlich die Maßnahme erheischt.

Art. 811.

In welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen die Anschließung an eine bereits begonnene Vollstreckung stattfindet, ist bei den einzelnen Vollstreckungsmitteln bestimmt.

Soweit das Gesetz nicht anders verfügt, geschieht sie durch Zustellung einer die Angabe des Grundes und des Betrages der Forderung enthaltenden und mit den vom Gerichtsvollzieher beglaubigten Abschriften der etwaigen Belegurkunden versehenen Erklärung an den Schuldner und betreibenden Gläubiger, sowie von Abschriften dieser Erklärung und Belege an den mit der Vollstreckung beauftragten Gerichtsvollzieher, beziehungsweise — bei der Pfändung von Fahrnissen an den mit der Versteigerung beauftragten — sonstigen Beamten.

Auf den die Anschließung geltend machenden Gläubiger finden die Bestimmungen des Art. 777 analoge Anwendung.

Art. 812.

Kein Gläubiger kann in der Anwendung der ihm zustehenden Vollstreckungsmittel durch Verwilligung von Fristen und Nachläßen von Seiten anderer Gläubiger beschränkt oder aufgehalten werden.

Art. 813.

21) Rechtswohlthat der Vermögensabtretung.

Der Schuldner, gegen welchen in Betreff der von ihm eingegangenen Rechtsgeschäfte kein Vorwurf der Unredlichkeit begründet ist, und welcher nachweist, daß er ohne Verschulden durch Unglück in Vermögensrückgang gerathen sei, ist befugt, seine persönliche Freiheit durch die gerichtliche Abtretung seines gesammten Vermögens an die Gläubiger zu sichern.

Er hat zu diesem Zwecke ein motivirtes Gesuch an das Bezirksgericht seines Wohnortes sammt den erforderlichen Belegen seinen Geschäfts- oder Handelsbüchern, wenn er dergleichen besitzt, seinen Ausstandsurkunden und einem genauen

Vermögens- und Schuldverzeichnisse auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen.

Art. 814.

Der Vorstand des Gerichtes bestimmt sofort die öffentliche Sitzung, in welche der Bittsteller seine Gläubiger vorladen soll.

Dieselben sind an die Vertretung durch Anwälte nicht gebunden.

Wenn der Bittsteller verhaftet ist, so verfügt der Gerichtsvorstand die Vorführung desselben in die Sitzung unter Anordnung der zur Verhinderung seiner Entweichung erforderlichen Maßregeln.

Art. 815.

Findet das Gericht die Sache zur Entscheidung über das Gesuch durch die erste Verhandlung und die beigebrachten Belege nicht reif, so erläßt es deßfalls die geeigneten weiteren Verfügungen.

Jeder Gläubiger kann verlangen, daß der Bittsteller die Wahrheit seiner Angaben und die Vollständigkeit der hinterlegten Verzeichnisse eidlich erhärte.

Art. 816.

Während der Verhandlung über das Gesuch können die Gläubiger alle ihnen zustehenden Vollstreckungshandlungen vornehmen oder fortsetzen.

Wenn jedoch der Bittsteller nicht bereits verhaftet ist, so kann das Gericht nach Vernehmung der Betheiligten geeigneten Falles verfügen, daß vorläufig keine Verhaftung stattfinden soll.

Art. 817.

Durch die Vermögensabtretung geht das Eigenthum nicht auf die Gläubiger über.

Die Veräußerung desselben zum Zwecke ihrer Befriedigung und die Vertheilung des Erlöses sind nach den für das Gantverfahren ertheilten Vorschriften vorzunehmen.

Art. 818.

Die Zulassung zur Vermögensabtretung ist ohne Wirksamkeit in Betreff der erst nach Einreichung des Gesuches eingegangenen Verbindlichkeiten.

Die alten Gläubiger, soweit sie nicht befriedigt worden sind, haben ebenfalls das Recht zu neuerlichen Vollstreckungshandlungen, wenn der Schuldner später wieder zu Vermögen gelangt. Doch muß demselben in diesem Falle soviel übrig gelassen werden, als zu seinem nothdürftigen Lebensunterhalte erforderlich ist. Dem Schuldner steht zur Wahrung seiner Rechte in der einen und anderen Beziehung der Einspruch bei dem Vollstreckungsgerichte zu; das Vollstreckungsverfahren wird dadurch nicht gehemmt; doch kann das Gericht Einhalt verfügen.

Art. 819.

Der Gerichtsschreiber hat sofort nach der Einreichung des Gesuches um Zulassung zur Vermögensabtretung dafür zu sorgen, daß eine kurze Anzeige desselben auf der Gerichtsschreiberei, in

dem Sitzungssaale der Gemeindebehörde und geeigneten Falles auf der Börse, wenn eine solche in der Gemeinde besteht, angeheftet und in ein von dem Gerichtsvorstande bezeichnetes öffentliches Blatt eingerückt werde.

Art. 820.

22. Vorbehalt besonderer Gesetze.

Die besonderen Bestimmungen der bestehenden Gesetze über Lehen und Familien-Fideicommisse, hinsichtlich der Eintreibung von Lehen- oder Fideicommißschulden, der Zwangsvollstreckung auf Lehen- und Fideicommißgüter, sowie auf die Früchte derselben, und namentlich der hiebei in jenen Gesetzen begründeten Beschränkungen werden durch das gegenwärtige Gesetzbuch nicht aufgehoben.

Die Bestimmungen der Art. 310, 311 und 375 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches und der Art. 48—51 des dazu gehörigen Einführungsgesetzes vom 10. November 1861 bleiben in Kraft. Die öffentliche Versteigerung ist jedoch, wenn der Verkauf des Faustpfandes auf diesem Wege stattzufinden hat, in der Regel durch einen vom Gläubiger zu wählenden Gerichtsvollzieher vorzunehmen. Der Gläubiger kann mit Vornahme derselben übrigens in Gemeinden, in welchen besondere Personen zur Vornahme von Versteigerungen aufgestellt und von der Obrigkeit in Pflicht genommen sind, auch eine solche Person, ferner, wenn es sich um die Versteigerung von Waaren oder Handelspapieren handelt und an dem Orte zur Vermittlung von Kaufgeschäften über solche Gegenstände Handelsmäkler aufgestellt sind, auch einen solchen, sowie endlich, wenn der Werth der zu versteigernden Gegenstände mehr als fünfhundert Gulden beträgt, auch einen Notar beauftragen.

Neun und dreißigstes Hauptstück.

Pfändung von Fahrnissen.

Art. 821.

Gegenstände der Pfändung.

Die Pfändung von Fahrnissen soll nicht auf mehr Gegenstände erstreckt werden, als nach einem beiläufigen Ueberschlage zur Befriedigung des Gläubigers und zur Berichtigung der Kosten erforderlich ist.

Hierbei soll die Wahl des Schuldners berücksichtigt, in deren Ermangelung aber die Pfändung in folgender Ordnung vorgenommen werden:

1) baares Geld,
2) auf den Inhaber lautende Kreditpapiere,
3) Waaren und andere Vorräthe,
4) sonstige Fahrnisse, wobei die größere oder geringere Entbehrlichkeit derselben für den Schuldner zu berücksichtigen ist.

Werden bei Vornahme der Pfändung Gegenstände von Dritten als Eigenthum angesprochen oder von dem Schuldner als ihm nicht angehörig erklärt, so sind solche Gegenstände vorläufig zu übergehen und nur zu pfänden, wenn das sonst Vorhandene nicht ausreicht.

Art. 822.

Die Pfändung darf sich auf folgende Gegenstände nicht erstrecken:

1) die nothwendigen Betten sammt Leinwand, für den Schuldner, seine Ehegattin und seine bei ihm lebenden Kinder;
2) die Kleider, welche sie auf dem Leibe tragen oder welche zu ihrem täglichen Gebrauche unentbehrlich sind, und die Amtskleider der Angestellten;
3) bei Kranken und Wöchnerinnen die nothwendige Leinwand und was ihnen sonst in diesem Zustande unentbehrlich ist;
4) die zur Ausrüstung für den Militär- und Landwehrdienst erforderlichen Gegenstände;
5) Bücher, welche zum gewöhnlichen Gebrauche für den Schuldner und seine Familie in der Kirche und Schule bestimmt sind;
6) bei Künstlern und Handwerkern die zur Betreibung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes nothwendigen Werkzeuge;
7) die zur Ernährung des Schuldners und seiner Familie auf 14 Tage erforderlichen Nahrungsmittel nebst Brennmaterial;
8) eine Kuh, zwei Schweine, zwei Ziegen oder drei Schafe nach der Wahl des Schuldners, sammt Futter und Streu für 14 Tage;
9) bei Ackersleuten und Landwirthen die zur Betreibung der Wirthschaft erforderlichen Werkzeuge, Schiff und Geschirr, Zugvieh, Futter und Streu für dasselbe, Saatgetreide, Dünger, — so lange das Gut nicht selbst angegriffen wird.

Die Pfändung der unter Nr. 4, 6, 8 u. 9 bezeichneten Gegenstände findet jedoch statt wegen Forderungen für verabreichte Lebensmittel, für den Ankauf oder die Ausbesserung des gepfändeten Gegenstandes, für Pacht oder Miethe des Gutes oder der Wohnung, worin sich die Gegenstände befinden.

Art. 823.

Von den Schriften des Schuldners dürfen nur Kreditpapiere und andere den Rechtstitel einer Forderung oder eines beweglichen oder unbeweglichen Eigenthums bildende Urkunden gepfändet werden.

Art. 824.

Die Pfändung soll von dem Gerichtsvollzieher in Gegenwart zweier Zeugen oder eines der im Artikel 788 bezeichneten Gemeindebeamten vorgenommen werden. Pfändungsprotokoll.

Art. 825.

Außer den im Art. 786 vorgeschriebenen allgemeinen Erfordernissen soll das Pfändungsprotokoll enthalten:

1) die Bezeichnung des Urtheiles oder der Urkunde, auf welche sich die Pfändung gründet;
2) die an den Schuldner, wenn er gegenwärtig ist, gestellte Aufforderung, den Gläubiger zu befriedigen, und die Antwort des Schuldners;
3) das Verzeichniß der gepfändeten Gegenstände, Maß, Gewicht, Zahl der Waaren

und sonstigen Vorräthe nebst beiläufiger Schätzung des Werthes jedes Gegenstandes;

4) die zur Aufbewahrung oder zur Hut der gepfändeten Gegenstände getroffene Anordnung;

5) die Festsetzung der Zeit und des Ortes der Versteigerung, wenn dieselbe durch den Gerichtsvollzieher vorgenommen wird; anderen Falles die Bezeichnung der Person oder Behörde, welche dieselbe abhalten werde.

Die Schätzung (Ziffer 3) findet durch den Gerichtsvollzieher und die Zeugen oder Gemeindebeamten statt. Abweichende Ansätze sind besonders anzuführen und der Durchschnitt festzustellen, welcher als Schätzungswerth gilt.

Besteht ein Hinderniß, Zeit und Ort der Versteigerung sofort festzusetzen (Ziffer 5), so ist diese Festsetzung nachträglich und zwar wenigstens acht Tage vor der Versteigerung dem Schuldner bekannt zu machen.

Art. 826.

Findet der Gerichtsvollzieher ungeachtet genauer Nachforschung keine pfändbaren Gegenstände von solchem Werthe, daß ein Ueberschuß des Versteigerungserlöses über die Kosten der Versteigerung sicher zu erwarten ist, so soll er von der Pfändung abstehen und jenes Ergebniß durch einen der im Artikel 788 bezeichneten Gemeindebeamten zum Protokolle mit dem Beisatze bestätigen lassen, daß demselben nicht bekannt sei, daß der Schuldner weiteres pfändbares Vermögen im Orte besitze.

Eine solche Beurkundung ist auch alsdann erforderlich, wenn die Pfändung stattfindet, der muthmaßliche Werth der vorgefundenen Pfändungsgegenstände aber den Betrag der Forderung nicht erreicht.

Der Gemeindebeamte ist dem Gläubiger für Schadensersatz haftbar, wenn er diese Beurkundung verweigert oder dieselbe wider besseres Wissen ertheilt, vorbehaltlich der im letzteren Falle etwa veranlaßten disziplinären oder strafrechtlichen Einschreitung.

Art. 827.

Eine Abschrift des Pfändungsprotokolls soll sofort dem Schuldner, und wenn ein Verwahrer der gepfändeten Gegenstände aufgestellt wird, auch diesem zugestellt werden. Diese Abschriften sind nur von dem Gerichtsvollzieher zu unterzeichnen.

Art. 828.

Wenn sich der Gläubiger im Besitze eines Faustpfandes befindet, so fällt das Beschlagnahmeprotokoll und die anderweite Aufbewahrung hinweg, und der Gläubiger kann, sobald die gesetzliche Frist nach Zustellung der Zahlungsaufforderung abgelaufen ist, zur Ankündigung und Vornahme der Versteigerung voranschreiten.

Art. 829.

Verwahrung der gepfändeten Gegenstände.

Das in Beschlag genommene baare Geld soll der Gerichtsvollzieher längstens am folgenden Tage auf der Gerichtsschreiberei des Stadt- oder Landgerichtes des Ortes der Vollstreckung hinterlegen.

Die Bescheinigung hierüber hat der Gerichtsschreiber auf das Pfändungsprotokoll zu ertheilen.

Acht Tage nach Zustellung des Pfändungsprotokolls wird der betreibende Gläubiger aus dem hinterlegten Gelde, soweit dasselbe nach Abzug der Gebühren und Kosten des Gerichtsvollziehers reicht, befriediget, soferne nicht während dieser Zeit der Schuldner oder ein anderer Gläubiger in Folge seiner Anschließung an die Pfändung Einspruch erhebt. Der etwa verbleibende Rest wird dem Schuldner zurückgegeben. Ueber die Auszahlung ist bei Gericht ein kurzes Protokoll zu errichten.

Wird Einspruch erhoben, so entscheidet das Vollstreckungsgericht. Bezüglich der Gläubiger finden in diesem Falle die Bestimmungen der Art. 865—867 Anwendung.

Eine Abschrift des Einspruchsaktes ist dem Gerichtsschreiber des betreffenden Stadt- oder Landgerichtes zuzustellen.

Der Einspruch kann von dem Schuldner auch zu dem Pfändungsprotokolle selbst erklärt werden. In diesem Falle bedarf es keiner Zustellung an den Gerichtsschreiber.

Art. 830.

Die im Art. 823 bezeichneten Schriften können nur in Gegenwart eines der im Art. 788 bezeichneten Gemeindebeamten in Beschlag genommen werden, welcher nebst dem Gerichtsvollzieher jedes Stück, mit Ausnahme der auf den Inhaber lautenden Kreditpapiere, mit Namenszug zu bekleiden hat.

Auf den Inhaber lautende Kreditpapiere sind in dem Pfändungsprotokolle einzeln unter Anführung der Nummern kenntlich zu bezeichnen.

Die Schriften sollen sodann in einem mit den Siegeln des beigezogenen Beamten und des Gerichtsvollziehers zu bekleidenden Verschlusse durch den Letzteren längstens am folgenden Tage in der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Weise hinterlegt werden.

Wenn der Schuldner gegenwärtig ist, so steht ihm zu, seinen Handzug und sein Siegel ebenfalls beizusetzen.

Art. 831.

Auf den Inhaber lautende Kreditpapiere jeder Art werden, wenn sie börsenmäßigen Kurs haben, als baares Geld behandelt, entgegengesetzten Falls aber gleich anderen Fahrnissen zur Versteigerung gebracht.

Bayerische Kreditpapiere auf Namen sind als ausstehende Forderungen zu behandeln.

Ausländische Kreditpapiere auf Namen werden zur Versteigerung gebracht und dem Erwerber ein Auszug aus dem Versteigerungsprotokolle ertheilt, um als Nachweis des Eigenthumsüberganges zu dienen.

Andere Urkunden der im Artikel 823 bezeichneten Art bleiben zum Gebrauche der Gläubiger bei der Geltendmachung der im zwei und vierzigsten und drei und vierzigsten Hauptstück bezeichneten Vollstreckungsmitteln auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt.

Art. 832.

Sonstige Gegenstände, welche ohne Nachtheil hinweggebracht werden können, sollen an dem hiezu bestimmten Orte, wenn sich ein solcher in der Gemeinde befindet, in Verwahrung gebracht oder einem vom Gerichtsvollzieher mit geeigneter Berücksichtigung der Vorschläge des Schuldners aufzustellenden Verwahrer anvertraut werden.

Befindet sich in der Gemeinde kein hiefür bestimmter Aufbewahrungsort und kann ein Verwahrer nicht aufgestellt werden, so sind derlei Gegenstände an das Stadt- oder Landgericht des Ortes der Vollstreckung zu verbringen, welches über die Aufbewahrung Verfügung trifft.

Art. 833.

Als Verwahrer der gepfändeten Gegenstände kann nur eine großjährige in der Gemeinde wohnende Person von hinlänglicher Zuverlässigkeit und Haftbarkeit aufgestellt werden. Derselbe empfängt für die Verwahrung die in der Taxordnung festgesetzten Gebühren.

Der Gläubiger, sein Ehegatte und seine Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie und im vierten oder einem näheren Grade der Seitenlinie nach zivilrechtlicher Berechnung, dann die in seinem Dienste stehenden Personen können nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Schuldners, die gleichen Angehörigen des Schuldners nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Gläubigers als Verwahrer aufgestellt werden.

Art. 834.

Der Verwahrer ist für die sorgfältige Erhaltung und Bewahrung der ihm anvertrauten Gegenstände verantwortlich.

Diese Gegenstände sind ihm zu übergeben, falls er nicht erklärt, daß dieselben auf seine Gefahr im Gewahrsame des Schuldners belassen werden sollen.

Er darf die ihm anvertrauten Gegenstände bei Vermeidung des Verlustes seiner Gebühren und Haftung für den Schadensersatz nicht selbst gebrauchen oder verleihen.

Ueber etwaigen Nutzertrag hat er Rechnung zu stellen.

Art. 835.

Wenn nach Ablauf von drei Monaten die Versteigerung nicht stattgefunden hat, so kann der Verwahrer seine Entlassung verlangen.

Der Gerichtsvollzieher, an welchen er sich deßfalls zu wenden hat, untersucht, ob die gepfändeten Gegenstände noch sämmtlich im früheren Zustande vorhanden sind, und bezeichnet hierauf einen anderen Verwahrer, wobei die Bestimmungen der Art. 832 bis 834 neuerdings Anwendung finden.

In dem über die Verhandlung zu errichtenden Protokolle sind die gepfändeten Gegenstände nur insoweit einzeln anzuführen, als solche abgehen oder erhebliche Beschädigung erlitten haben.

Dem Verwahrer ist eine Bescheinigung über die Ausantwortung kostenfrei auszustellen, worin die fehlenden oder beschädigten Gegenstände zu bezeichnen sind.

Wird die Entlassung verweigert oder ergeben sich bei dem Vollzuge derselben Streitigkeiten zwischen dem Verwahrer und dem Gerichtsvollzieher, so hat hierüber das Stadt- oder Landgericht des Ortes der Vollstreckung auf einfache Vorladung ohne weitere Förmlichkeiten zu erkennen und die nöthige Verfügung zu treffen.

Nach obigen Vorschriften ist auch zu verfahren, wenn in anderen Fällen die Bestellung eines neuen Verwahrers nothwendig wird.

Art. 836.

Gegenstände, welche nicht füglich hinweggebracht werden können, sind in dem Gewahrsam des Schuldners zu belassen und geeigneten Falls von dem Gerichtsvollzieher mit seinem Siegel zu verschließen.

Auch die zur Hinwegbringung geeigneten Gegenstände können in dem Gewahrsam des Schuldners belassen werden, wenn der Gläubiger damit einverstanden ist.

Art. 837.

Jede nach der Pfändung von dem Schuldner ohne Zustimmung des Gläubigers vorgenommene Veräußerung der gepfändeten Gegenstände ist nichtig.

Art. 838.

Der Gerichtsvollzieher soll sich von der Vornahme der Pfändung durch keine Einwendung des Schuldners abhalten lassen, außer den im Art. 795 bezeichneten Fällen. Insbesondere kann die Pfändung durch Anstände nicht verhindert werden, welche der Schuldner auf Grund der Bestimmungen der Art. 822 oder 823 erhebt. Einspruch.

Art. 839.

Wenn der Schuldner zur Abwendung der Pfändung, jedoch ohne die Rechtmäßigkeit derselben anzuerkennen, die zur Zahlung der Forderung und der Kosten erforderliche Summe in die Hände des Gerichtsvollziehers niederlegt, so hat letzterer das Geld nach Vorschrift des Art. 829 zu hinterlegen bis zur Entscheidung des Vollstreckungsgerichtes, welche zu erlassen ist, sobald einer der Betheiligten sie beantragt.

Art. 840.

Will ein Dritter auf Grund eines behaupteten Eigenthums- oder anderen Rechtes an den gepfändeten Gegenständen sich der Versteigerung widersetzen, so hat derselbe sowohl den betreibenden Gläubiger als auch den Schuldner vor das Vollstreckungsgericht vorladen und dem Gerichtsvollzieher, welcher die Pfändung vorgenommen hat, eine Abschrift der Vorladung zustellen zu lassen.

Wenn ein solcher Anspruch nur einen Theil der gepfändeten Gegenstände betrifft, so kann zur Versteigerung der übrigen geschritten werden, sofern die Betheiligten nicht über die Verschiebung der ganzen Versteigerung einig werden oder das Gericht solche auf den Antrag eines derselben verfügt.

Die Pfändung kann durch Ansprüche Dritter auf die zu pfändenden Gegenstände nicht ver-

hindert werden, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 821 Abs. 3.

Art. 841.

Anschließung und weitere Pfändung.

Andere Gläubiger können sich der vorgenommenen Pfändung anschließen. Sie können auch eine weitere Pfändung von Fahrnissen vornehmen lassen. Gleiche Befugniß hat in Folge solcher Anschließung der ursprünglich betreibende Theil.

Weitere Pfändungen werden als Fortsetzung der ersten betrachtet, und die in den verschiedenen Pfändungen begriffenen Gegenstände zugleich versteigert, jedoch unbeschadet der Bestimmungen der Art. 844, 850 bis 853.

Dem ersten Gläubiger ist Abschrift des Protokolles über weitere Pfändungen anderer Gläubiger zuzustellen.

Der Erlös wird nach den Vorschriften der Art. 864 bis 867 vertheilt.

Art. 842.

Zur Anschließung an eine bereits vorgenommene Pfändung ist, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 829 jeder Gläubiger bis zum Schlusse der Versteigerung befugt, wenn er auch keine vollstreckbare Urkunde besitzt, und ohne vorhergehende Zahlungsaufforderung.

Wenn der beitretende Gläubiger keine vollstreckbare Urkunde besitzt und der Schuldner die Forderung nicht freiwillig anerkennt, — was zu dem Protokolle des Gerichtsvollziehers geschehen kann, — so hat der Gläubiger die Verurtheilung desselben bei dem zuständigen Gerichte zu betreiben. Im Uebrigen wird die Fortsetzung des Verfahrens bis zur Versteigerung einschließlich durch die Anschließung nicht aufgehalten.

Art. 843.

Versteigerung.

Die gepfändeten Gegenstände sollen in der ortsüblichen Form öffentlich versteigert werden.

Die Versteigerung wird in der Regel durch den Gerichtsvollzieher vorgenommen, welcher dabei einen Ausrufer verwenden kann.

Dieselbe kann jedoch in Gemeinden, in welchen besondere Personen zur Vornahme von Versteigerungen aufgestellt und von der Obrigkeit in Pflicht genommen sind, auch einer solchen Person, und, wenn die gepfändeten Gegenstände Waaren oder Handelspapiere sind, auch einem zur Vermittlung von Kaufgeschäften über solche Gegenstände bestellten Handelsmäkler übertragen werden.

Beträgt der Schätzungswerth der gepfändeten Gegenstände mehr als 500 Gulden, so kann die Versteigerung auch durch einen Notar stattfinden. In diesem Falle hat der Gerichtsvollzieher das Pfändungsprotokoll dem Notar zu übergeben, welcher die weiteren Verfügungen behufs der Einleitung der Versteigerung trifft und die in dieser Beziehung erforderlichen Zustellungen durch den Gerichtsvollzieher machen läßt.

Art. 844.

Die Versteigerung soll in der Regel nicht früher als 10 Tage und nicht später als einen

Monat, ausnahmsweise aber bei besonders werthvollen oder seltenen Gegenständen, Waaren- und Weinlagern, Pferden von edler Art, Kunstsachen, Bibliotheken u. dgl. nicht früher als einen Monat und nicht später als zwei Monate nach Zustellung des Pfändungsprotokolles an den Schuldner vorgenommen werden.

Art. 845.

Wenn Beschleunigung nothwendig ist, weil die Gegenstände dem Verderben ausgesetzt sind, weil die Ernährung gepfändeter Thiere zu kostspielig ist, oder aus sonstigen Dringlichkeitsgründen, so kann das Gericht auf Verlangen eines Betheiligten die Frist abkürzen und verfügen, daß die Versteigerung oder selbst der Verkauf aus freier Hand nach einer einzigen Verkündung in der Gemeinde stattfinden soll.

Ebenso kann das Gericht wegen besonderer Verhältnisse eine längere Frist verwilligen.

Auch können die Parteien sich darüber in einem von dem Gerichtsvollzieher aufzunehmenden Protokolle vereinigen.

Art. 846.

Die Versteigerung soll öffentlich an einem passenden Orte und, wenn die Gegenstände sich zur Versteigerung auf dem Markte eignen, wo möglich an einem Markttage entweder in der Gemeinde, worin sie sich befinden, oder in einer benachbarten größeren Gemeinde, wo mehr Kaufliebhaber zu erwarten sind, oder auf einem für die Versteigerung besonders geeigneten Markte in der Umgegend stattfinden.

Art. 847.

Einwendungen des Schuldners in Betreff des Zeitpunktes oder des Ortes der Versteigerung oder gegen die Person oder Behörde, welche dieselbe vornehmen soll, sind nur binnen drei Tagen ohne Erweiterung wegen Entfernung nach der an den Schuldner geschehenen Zustellung des Pfändungsprotokolles oder der die Festsetzung der Versteigerung betreffenden besonderen Zustellung zulässig.

Die Verhandlung darüber kann mit dem Gerichtsvollzieher statt des betreibenden Gläubigers gepflogen werden.

Die richterliche Verfügung wird der nicht anwesenden Partei nur alsdann zugestellt, wenn sie eine Abänderung der ursprünglichen Festsetzung enthält.

Das Nämliche gilt bezüglich derjenigen Einwendungen, welche in obiger Beziehung von anderen Gläubigern in Folge der Anschließung und weiterer Pfändung erhoben werden.

Art. 848.

Wird die ursprüngliche Festsetzung aus anderen Gründen nicht eingehalten, so soll dem Schuldner und dem beigetretenen Gläubiger davon wenigstens 4 Tage vor der neu auberaumten Versteigerung durch Zustellung Kenntniß gegeben werden.

Art. 849.

Jeder beigetretene Gläubiger, soferne er eine vollstreckbare Urkunde besitzt und solche dem Schuldner hat zustellen lassen, ist befugt, in dem Falle, daß der Gläubiger, welcher die Pfändung vorgenommen hat, die Versteigerung in den oben bestimmten Fristen nicht betreibt, nach Zustellung einer einfachen Erklärung an denselben das Verfahren fortzusetzen und die Versteigerung vornehmen zu lassen.

Art. 850.

Die Versteigerung soll in der für freiwillige Versteigerungen jeden Orts üblichen Weise wenigstens sechs Tage zuvor

1) in der Gemeinde, wo sie stattfinden soll,
2) in der Gemeinde, wo die Pfändung vorgenommen wurde, falls diese von jener verschieden ist,
3) wenn ein Betheiligter es verlangt, in einigen von demselben zu bezeichnenden geeigneten benachbarten Gemeinden öffentlich angekündigt werden.

Wo die Bekanntmachung durch öffentliches Ausrufen mit der Schelle oder auf andere Weise üblich ist, soll die Versteigerung nochmals am Tage vor ihrer Abhaltung und unmittelbar vor dem Anfang der Versteigerung in der Gemeinde, wo sie stattfindet, angekündigt werden.

Art. 851.

Versteigerungen in Gemeinden, in welchen ein Anzeigeblatt besteht, sollen jedenfalls in diesem einmal angekündigt werden.

Versteigerungen von Kleinodien, selteneren Geräthen, edlen Weinen, Gold- und Silbergeräthen, Kreditpapieren, im Schätzungswerthe von mehr als fünfzig Gulden, sollen, wenn in der Gemeinde kein Anzeigeblatt besteht, in einem in der Nachbarschaft erscheinenden öffentlichen Blatte bekannt gemacht werden.

Ebenso die Versteigerungen anderer Gegenstände, wenn der Schätzungswerth derselben mehr als 200 Gulden beträgt.

Versteigerungen von Gegenständen der im Absatz 2 bezeichneten Art im Schätzungswerthe von mehr als 200 Gulden oder von Gegenständen der in Art. 844 hervorgehobenen Art, sollen außerdem in wenigstens Einem anderen zur Verbreitung in einem weiteren Umkreise geeigneten Blatte und zwar wenigstens 20 Tage vor der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Art. 852.

Die Bezirksgerichte sollen durch einen in das Kreisamtsblatt einzurückenden Beschluß wenigstens einen Monat vor dem Anfange jedes Kalenderjahres nach Vernehmung des Staatsanwaltes die zur Aufnahme der Versteigerungsankündigungen für die verschiedenen Oertlichkeiten des Bezirkes geeigneten Blätter bezeichnen, sowie auch diejenigen, in welchen für den ganzen Bezirk die zur weiteren Verbreitung geeigneten Ankündigungen eingerückt werden sollen.

Art. 853.

Die Bekanntmachungen sollen enthalten:

1) Tag, Stunde und Ort der Versteigerung mit genauer Bezeichnung des Lokales;

2) eine summarische Bezeichnung der Gegenstände unter näherer Angabe der werthvolleren.

Die stattgehabten Bekanntmachungen sind in dem Versteigerungsprotokolle anzuführen und die Bescheinigungen über dieselben dem Protokolle beizufügen.

Die Bekanntmachungen durch öffentliches Ausrufen und durch Anschläge hat der Gerichtsvollzieher im Pfändungsprotokolle vorzumerken.

Art. 854.

Ist eine Versteigerung von wenigen und geringfügigen Gegenständen vorzunehmen, so soll dieselbe, wenn thunlich, mit einer anderen Versteigerung verbunden werden.

Sind im solchen Falle die Gegenstände gleichartig mit denen der bereits bekannt gemachten größeren Versteigerung, so ist keine besondere Bekanntmachung mehr nothwendig.

Auch können die Stadt- und Landgerichte für Städte, in welchen Versteigerungen häufig sind, einen oder mehrere Tage jeden Monats festsetzen, an welchen in einem dazu bestimmten Lokale solche geringfügige Versteigerungen gemeinschaftlich vorgenommen werden. Einer besonderen Bekanntmachung bedarf es in solchem Falle nur in Betreff derjenigen Gegenstände, welche nicht zu dem gewöhnlichen Verkehre der Tändler und Käufler gehören.

Art. 855.

An dem zur Versteigerung festgesetzten Tage hat der Gerichtsvollzieher die Verbringung der gepfändeten Gegenstände an den zur Versteigerung bestimmten Ort zu veranstalten, soferne sie nicht an dem Aufbewahrungsorte selbst versteigert werden.

Hiebei sind die Gegenstände mit dem aufgenommenen Verzeichnisse zu vergleichen, und die etwa fehlenden oder erheblich beschädigten Gegenstände von dem Gerichtsvollzieher in einem zu errichtenden Protokolle zu bezeichnen. Finden sich alle Gegenstände ohne erhebliche Beschädigung derselben vor, so unterbleibt die Errichtung eines Protokolles.

Dem aufgestellten Verwahrer ist eine Bescheinigung über die Ausantwortung kostenfrei auszustellen unter Bezeichnung der etwa fehlenden oder beschädigten Gegenstände.

Art. 856.

Die Versteigerung wird Stück für Stück vorgenommen, und jedes Stück dem Meistbietenden zugeschlagen und gegen baare Zahlung übergeben.

Gegenstände, welche sich hiezu eignen, können auch partienweise ausgeboten werden.

Erfolgt die Zahlung nicht, so wird der Gegenstand neuerdings ausgeboten. Der erste Stei-

gerer haftet für den Mindererlös, ohne auf den Mehrerlös Anspruch machen zu können, und wird zu keinem weiteren Steiggebote zugelassen.

Der Schuldner darf nicht mitbieten; jedoch sollen seine Vorschläge über die Reihenfolge, in der die Gegenstände zu versteigern sind, thunlichst berücksichtigt werden.

Dem versteigernden Beamten und dem von ihm bei der Versteigerung verwendeten Gehilfen, dem im Vollstreckungsverfahren verwendeten Gerichtsvollzieher, sowie dem Ausrufer ist es ebenfalls bei Vermeidung von Ordnungsstrafen untersagt zu bieten.

Art. 857.

Kleinodien dürfen unter dem Taxwerthe, Gold- und Silbergeräthe unter dem Bruchwerthe nicht zugeschlagen werden.

Zu diesem Ende hat der Gerichtsvollzieher die Schätzung derselben durch einen und bei werthvollen Gegenständen durch zwei für solche Schätzungen im Allgemeinen verpflichtete Sachverständige vornehmen und mit ihrer Unterschrift auf dem Pfändungsprotokolle bestätigen zu lassen.

Kann die Abschätzung in obiger Weise nicht stattfinden, so hat der Gerichtsvollzieher die Gegenstände dem Stadt- oder Landgerichte des Ortes der Vollstreckung zu übergeben und das Gericht die Abschätzung durch von ihm ernannte Sachverständige oder auf dem Requisitionswege zu bewirken. Die dadurch veranlaßten Kosten sind von dem betreibenden Theile vorzuschießen. Es steht jedoch den Betheiligten frei, in dieser Beziehung andere Bestimmungen zu treffen.

Art. 858.

Wenn Gegenstände nicht versteigert werden können, weil kein Gebot erfolgt, oder im Falle des Art. 857 der Schätzungswerth nicht erreicht wird, so ist der betreibende Gläubiger befugt, eine neue Versteigerung vornehmen zu lassen, welche sofort anzuberaumen ist, und wobei die vorgeschriebenen Bekanntmachungen zu wiederholen sind.

Der betreibende Theil kann auch die Gegenstände um den Schätzungswerth annehmen, welcher jedoch in diesem Falle, sofern es nicht schon geschehen, durch einen vom Stadt- oder Landgerichte des Ortes der Vollstreckung zu ernennenden Sachverständigen festzusetzen ist.

Art. 859.

Sobald die zur Zahlung der Forderungen des betreibenden und der beigetretenen Gläubiger, sowie der Kosten erforderliche Summe erreicht ist, soll mit der weiteren Versteigerung eingehalten werden.

Art. 860.

Der Versteigerungsbeamte haftet für den Gesammtbetrag der Versteigerung.

In das Versteigerungsprotokoll soll er die einzelnen zugeschlagenen Gegenstände nebst dem Zuschlagspreise und dem Ansteigerer verzeichnen und solches von den Parteien, wenn sie gegenwärtig sind, oder wenn eine derselben fehlt oder nicht unterschreiben kann oder will, von zwei Zeugen, welche erforderlichen Falles aus den Anstei-

gerern genommen werden können, mit unterzeichnen lassen.

Die Ansteigerer haben als solche nicht zu unterzeichnen.

Art. 861.

Die Versteigerung bleibt auch dann, wenn die gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet worden sind, hinsichtlich des redlichen Ansteigerers in Kraft, vorbehaltlich der Rechte des Schuldners oder sonstigen Betheiligten gegen denjenigen, durch dessen Schuld er in Schaden versetzt worden.

Art. 862.

Hinterlegung und Auszahlung des Erlöses.

Längstens binnen 3 Tagen nach Beendigung der Versteigerung hat der Versteigerungsbeamte den erzielten Erlös bei dem Stadt- oder Landgerichte des Ortes der Vollstreckung ohne Rücksicht, ob dasselbe zugleich Vollstreckungsgericht ist, zu hinterlegen.

Gegen den Versteigerungsbeamten, welcher die Hinterlegung des Erlöses verzögert, steht den Betheiligten das Zwangsmittel der persönlichen Verhaftung zu, unbeschadet der gegen die säumigen Beamten zu verhängenden disziplinären Einschreitung.

Art. 863.

Ist nur der betreibende Theil als Gläubiger betheiligt, oder der Erlös ausreichend zur Befriedigung des betreibenden Theils und der sonstigen durch Anschließung betheiligten Gläubiger und zur Deckung der Kosten, so hat das Gericht nach Festsetzung der Kosten die Auszahlung an die Betheiligten zu bethätigen und den etwaigen Ueberschuß dem Schuldner auszuhändigen.

In gleicher Weise wird verfahren, wenn die Betheiligten innerhalb der im Art. 864 festgesetzten Frist sich über die Vertheilung des Erlöses vereinbaren.

In dem über die Verhandlung zu errichtenden Protokolle ist eine genaue Berechnung aufzustellen.

Die Festsetzung der Kosten des Verfahrens mit Inbegriff der Versteigerung erfolgt durch das Vollstreckungsgericht, zu welchem Behufe daselbst der Gerichtsvollzieher und die sonstigen Versteigerungsbeamten die Verzeichnisse längstens binnen fünf Tagen nach der Versteigerung einzureichen haben.

Art. 864.

Wenn andere Gläubiger sich dem Verfahren angeschlossen haben, und der Erlös zur Befriedigung sämmtlicher Forderungen und Deckung der Kosten nicht hinreicht, so ist derselbe, falls das Stadt- oder Landgericht nicht als Vollstreckungsgericht zuständig ist, an das einschlägige Bezirksgericht einzusenden und dort zu hinterlegen, wenn nicht innerhalb acht Tagen von der Versteigerung an eine Vereinigung der Betheiligten über die Vertheilung des Erlöses zu Stande kömmt.

Ist das Stadt- oder Landgericht, bei welchem die Hinterlegung geschehen, zugleich Vollstreckungsgericht, so findet dort auch das weitere Verfahren über die Vertheilung des Erlöses statt.

Art. 865.

Vereinigen sich im Falle der Hinterlegung bei dem Vollstreckungsgerichte die Gläubiger und der Schuldner nicht binnen Monatsfrist nach der Versteigerung über die Vertheilung der Gelder, so steht es jedem derselben zu, die übrigen Betheiligten in eine deßfalls von dem Vollstreckungsgerichte festgesetzte Sitzung zur Verhandlung hierüber und insbesondere auch über die angesprochenen Vorzugsrechte vorladen zu lassen, womit die Aufforderung zu verbinden ist, in dieser Sitzung die ihnen zu Gebot stehenden Beweisurkunden bei Vermeidung der Verurtheilung in die durch die Unterlassung veranlaßten Kosten vorzulegen.

Art. 866.

Entsteht bei dieser Verhandlung Streit über den Rechtsbestand oder das Vorzugsrecht einer die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichtes übersteigenden Forderung, so verweist dasselbe den Streit vor das zuständige Gericht.

Ist ein solcher Streit bereits an einem anderen Gerichte anhängig, so erfolgt ebenfalls die Verweisung zur Austragung desselben.

Dem betreffenden Gläubiger kann in diesen Fällen auf Begehren der übrigen Gläubiger eine Frist vorgesetzt werden, binnen welcher derselbe die Entscheidung bei Vermeidung des Ausschlusses von der Vertheilung des Versteigerungserlöses beizubringen habe.

Die Frist kann erstreckt werden, wenn der Gläubiger sich über die Betreibung des Streites von seiner Seite ausweist.

Auf Antrag der Betheiligten oder eines derselben ist die Vertheilung des Erlöses jedenfalls insoweit vorzunehmen, als die streitigen Forderungen dadurch nicht gefährdet werden.

Art. 867.

In Betreff der Vorzugsrechte kommen die einschlägigen civilrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Die Gläubiger, welchen kein Vorzugsrecht zusteht, theilen sich in den Ueberrest nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen.

Vierzigstes Hauptstück.

Pfändung von Früchten auf der Wurzel.

Art. 868.

Pfändung. Früchte und Bodenerzeugnisse aller Art, welche noch mit dem Boden zusammenhängen, können gegen den Schuldner zu dem Theile, der ihm davon als Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter gehört, gepfändet werden.

Die Pfändung soll nicht früher als sechs Wochen vor der gewöhnlichen Zeit der Reife vorgenommen werden.

Art. 869.

Das Pfändungsprotokoll soll außer den allgemeinen Erfordernissen enthalten:

1) die möglichst genaue Bezeichnung der Grundstücke und ihres Flächeninhaltes,
2) die Gattung der darauf wachsenden Früchte,
3) die Aufforderung an den Schuldner, sich der eigenmächtigen Einärntung zu enthalten.

Art. 870.

Die besondere Aufsicht über die gepfändeten Früchte ist den Feldhütern der Markungen, in welchen die Güter liegen, oder einem derselben aufzutragen. In Verhinderungsfällen kann auch ein anderer Einwohner mit dieser Aufsicht beauftragt werden.

Der Aufseher soll zur Pfändung zugezogen werden und hat das Protokoll mitzuunterschreiben. Dasselbe soll auch dem Vorstande derjenigen Gemeinde, in welcher sich der Sitz des Wirthschaftsanwesens befindet, oder in deren Markung die meisten Grundstücke gelegen sind, zur Unterzeichnung vorgelegt, und beiden sollen Abschriften davon ertheilt werden.

Art. 871.

Versteigerung.

Wenn die Früchte auf der Wurzel versteigert werden, so soll dieses nicht früher als acht Tage vor der zur Einärntung bestimmten Zeit geschehen. Ist der Zeitpunkt der Aernte verschieden, so sind, wenn die Versteigerung nicht gleichzeitig stattfinden kann, mehrere Versteigerungen vorzunehmen.

Die Bekanntmachungen sollen die Bezeichnung des Schuldners, der Güter, ihrer Lage, ihres beiläufigen Flächeninhaltes und der Fruchtgattungen enthalten.

Art. 872.

Die Parteien können übereinkommen, oder es kann auf Begehren einer derselben durch das Vollstreckungsgericht verfügt werden, daß anstatt der Versteigerung der Früchte auf der Wurzel ein Einwohner der Gemeinde als Verwalter aufgestellt werde, welcher die Einärntung zu besorgen habe, oder unter dessen Aufsicht sie durch den Schuldner vorzunehmen sei.

Kann nach vorgenommener Pfändung die erforderliche Bekanntmachung der Versteigerung nicht mehr vor der Einärntung geschehen, so hat das Stadt- und Landgericht des Ortes der Vollstreckung auf Ansuchen des mit der Pfändung beauftragten Gerichtsvollziehers einen zuverlässigen Einwohner der Gemeinde zur Einärntung und Verwahrung der Früchte zu bezeichnen.

Wenn sich eine taugliche Person nicht vorfindet, oder der Ernannte dem gerichtlichen Auftrage nachzukommen sich weigert oder verhindert ist, hat der Ortsvorstand auf Anzeige des Gerichtsvollziehers für die Einärntung und die Verwahrung Sorge zu tragen.

In solchen Fällen ist sodann zur Versteigerung der eingeärnteten Früchte nach den Bestimmungen über die Versteigerung gepfändeter Fahrnisse zu schreiten, wenn der Verwalter nicht zugleich ermächtigt worden ist, sie aus freier Hand nach den laufenden Marktpreisen zu verkaufen.

Art. 873.

Der Schuldner, dessen ganze Aernte gepfändet

ist, kann verlangen, daß die für ihn und seine Familie erforderlichen Lebensmittel und das Futter für die von der Pfändung ausgenommenen Thiere für 14 Tage außer Versteigerung gelassen werde.

Auch ist der Schuldner, sowie der Eigenthümer oder Nutznießer des Gutes befugt, zu verlangen, daß die zur Aussaat erforderlichen Früchte und das nach den Pachtbedingungen auf dem Gute zu verbrauchende Futter und Streuwerk außer Versteigerung gelassen werde.

Art. 874.

Allgemeine Bestimmung.

Im Uebrigen finden die im neun und dreißigsten Hauptstücke enthaltenen Bestimmungen und insbesondere die der Artikel 833 bis 835 in Betreff des Verwahrers der gepfändeten Gegenstände auf den gemäß Artikel 870 und 872 aufzustellenden Verwalter und Aufseher Anwendung.

Ein und vierzigstes Hauptstück.

Einweisung in die Bewirthschaftung und Benützung von Liegenschaften.

Art. 875.

Bei der Beschlagnahme auf Mieth- und Pachtgelder ist nach den im folgenden Hauptstücke enthaltenen Vorschriften zu verfahren.

Der Zugriff auf die Erträgnisse von Liegenschaften — durch Einweisung in die Bewirthschaftung und Benützung derselben — richtet sich nach den folgenden Bestimmungen.

Art. 876.

Gesuch.

Die Einweisung in die Bewirthschaftung und Benützung einzelner Liegenschaften oder in die gesammten Erträgnisse eines aus verschiedenen Theilen bestehenden Gutes, woran dem Schuldner Eigenthum oder Nutznießungsrecht zusteht, und die deßfalls erforderliche Aufstellung eines Verwalters ist bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel das Wirthschaftsanwesen oder der bedeutendere Theil der zu dem Gute gehörigen Grundstücke gelegen ist, in der gewöhnlichen Form der Klage im beschleunigten Verfahren nachzusuchen.

Die Klage kann nicht früher als dreißig Tage ohne Erweiterung der Frist wegen Entfernung nach vorausgegangener Zahlungsaufforderung angestellt werden.

Art. 877.

Die Nachsuchung der Einweisung soll sogleich durch Anheftung eines Anschlagzettels an dem zu dem Gute gehörigen Hauptgebäude, wenn ein solches vorhanden ist, und an dem in der Gemeinde üblichen Platze bekannt gemacht und solches von dem zustellenden Gerichtsvollzieher auf der Zustellungsurkunde bemerkt werden.

Außerdem soll dieselbe längstens innerhalb acht Tagen nach Zustellung der Klage durch Einrückung in das hiefür vom Gerichte (soferne die Parteien sich nicht über die Wahl vereinigen) zu

bezeichnende öffentliche Blatt bekannt gemacht werden.

Art. 878.

Wenn sich die Parteien nicht über die Wahl des aufzustellenden Verwalters vereinigen, so soll das Gericht denselben bezeichnen oder die Wahl dem Stadt- oder Landgerichte auftragen, in dessen Sprengel das Wirthschaftsanwesen oder der bedeutendere Theil der zu dem Gute gehörigen Grundstücke gelegen ist.

Aufstellung des Verwalters.

Ebenso bestimmt das Gericht in dem zu erlassenden Urtheile die Art und Weise der Verwaltung — wobei auch die Verpachtung angeordnet werden kann — die Belohnung des Verwalters, die Zeitabschnitte zur Rechnungsstellung und die Hinterlegung der Ertragsüberschüsse, wenn sich die Parteien darüber nicht vereinigen.

Zugleich wird mit der Uebergabe des Gutes ein Mitglied des Gerichtes oder das betreffende Stadt- oder Landgericht (Abs. 1) beauftragt.

Auf Antrag des Gläubigers ist die einstweilige Vollstreckung des Urtheiles ohne Rücksicht auf Einspruch oder Berufung und ohne Sicherheitsleistung zu verfügen.

Art. 879.

Dem Gläubiger selbst darf die Verwaltung nur unter der Auflage der genauen Verrechnung der Gutserträgnisse mit ausdrücklicher Genehmigung des Schuldners und unter den von diesem festgesetzten Bestimmungen überlassen werden.

Art. 880.

Das Urtheil ist sowohl dem Schuldner als auch dem aufgestellten Verwalter zuzustellen und durch die im Artikel 877 bezeichneten Mittel auszugsweise mit dem Beifügen bekannt zu machen, daß alle Zahlungen künftig nur an den aufgestellten Verwalter giltig geleistet werden können.

Die Uebergabe an den aufgestellten Verwalter erfolgt auf Betreiben des Gläubigers.

Art. 881.

Von dem Zeitpunkte der durch das Gericht verfügten Einweisung stehen dem Gläubiger alle Rechte zu, welche gesetzlich mit der Immission des Gläubigers in die Güter des Schuldners bisher verbunden waren.

Wirkung der Einweisung.

Art. 882.

Alle nach dem Zeitpunkte der im Art. 880 vorgeschriebenen Bekanntmachungen, von dem Schuldner abgeschlossenen Mieth- und Pachtverträge oder sonst bezüglich des Gutes getroffenen Verfügungen, wodurch die Einweisung beeinträchtigt wird, sowie die nach jenem Zeitpunkte an den Schuldner geleisteten Zahlungen von Mieth- und Pachtgeldern und Gutsgefällen sind nichtig.

Nach Umständen können auch die den im Art. 877 bezeichneten Bekanntmachungen der Beschlagnahme nachgängigen Verträge, Verfügungen und Zahlungen gleicher Art auf Begehren des Gläubigers von dem Gerichte als ungiltig erklärt werden.

Art. 883.

Wenn der Schuldner selbst das Gut bewohnt, so bestimmt das Gericht die Frist, binnen welcher derselbe solches gänzlich oder theilweise zu räumen hat, und die hiezu erforderlichen Falles anzuwendenden Zwangsmittel.

Art. 884.

Wenn der Schuldner außer den Gutserträgnissen, in welche der Gläubiger eingewiesen ist, keine Mittel zur Bestreitung der Lebensnothdurft für sich, seinen Ehegatten und seine unversorgten Kinder besitzt, so kann das Gericht nach Erwägung aller Umstände ihm hiefür einen Theil jener Erträgnisse zuweisen, welcher aber jedenfalls auf das äußerste Bedürfniß zu beschränken ist.

Diese Verwilligung kann auf eine bestimmte Zeit beschränkt oder auf die ganze Dauer der Einweisung ausgedehnt werden.

Der Zwang zur Räumung der Wohnung darf sich nicht auf Kranke und Wöchnerinnen erstrecken, solange solche die Wohnung ohne Gefährdung der Gesundheit nicht verlassen können.

Art. 885.

Anschließung.

Jeder Gläubiger, welcher eine liquide, fällige Forderung an den Schuldner zu machen hat, kann sich der Einweisung anschließen.

Das deßfalls an das Gericht zu stellende Begehren hat der von dem Gläubiger aufzustellende Anwalt den Anwälten der Gläubiger, welche die Einweisung früher erlangt oder nachgesucht haben, und dem Anwalte des Schuldners oder diesem persönlich oder in seinem Wohnsitze, falls er keinen Anwalt aufgestellt hat, zustellen zu lassen.

Art. 886.

Die Einweisung des beitretenden Gläubigers soll durch das Gericht in der Art verfügt werden, daß derselbe, soferne keiner Forderung ein Vorzugsrecht zusteht, nach Verhältniß des Betrages seiner Forderung mit den früher eingewiesenen Gläubigern auf die Gutserträgnisse Anspruch erhält.

Die im Range vorgehenden Forderungen erhalten ihre Befriedigung vor den nachgehenden ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Einweisung. Im Range gleichstehende Gläubiger werden nach Verhältniß ihrer Forderungen befriedigt.

Art. 887.

Rechnungsstellung.

Mit der Verhandlung über die von dem Verwalter zu stellende Rechnung und über die Vertheilung der Ertragsüberschüsse beauftragt das Gericht eines seiner Mitglieder, oder das betreffende Stadt- oder Landgericht oder auch einen Notar.

Streitigkeiten sind nach den Vorschriften über den Rechnungsprozeß zur Entscheidung des Gerichtes zu bringen.

Art. 888.

Beendigung der Einweisung.

Die Einweisung soll nicht länger als fünf Jahre dauern, ausgenommen, wenn sämmtliche Betheiligte sich über eine längere Dauer vereinigen, oder wenn dem Schuldner nur ein Nutznießungsrecht an dem Gute zusteht.

Sie endigt jedenfalls:
1) durch die Einwilligung aller Betheiligten;
2) durch die vollständige Befriedigung aller eingewiesenen Gläubiger an Hauptforderung, Zinsen und Kosten;
3) durch die Erlöschung des Rechtes des Schuldners und seiner Erben an dem Gute;
4) durch freiwilligen Verkauf des Gutes, in welchem Falle jedoch der Kaufpreis nur im Einverständnisse sämmtlicher Betheiligter oder auf Anweisung des Gerichtes giltig bezahlt werden kann und die Gläubiger befugt sind, falls der Kaufpreis zu ihrer Befriedigung nicht hinreicht, die öffentliche Versteigerung des Gutes zu verlangen.

Zwei und vierzigstes Hauptstück.

Beschlag auf ausstehende Forderungen, auf fortdauernde Gefälle und auf Fahrnisse des Schuldners in dritter Hand.

Art. 889.

Die Vollstreckung mittelst Beschlag auf ausstehende Forderungen des Schuldners oder auf Fahrnisse desselben, welche sich im Besitze Dritter befinden, ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 793 bei dem Bezirksgerichte oder bei dem Stadt- oder Landgerichte nachzusuchen, in dessen Sprengel der Schuldner wohnt oder sich aufhält. Zuständigkeit.

Art. 890.

Das Vollstreckungsgesuch richtet sich, dem Schuldner gegenüber, auf gerichtliche Anerkennung der Gültigkeit der Beschlagnahme und, in Folge davon, auf Einweisung in die mit Beschlag belegte Forderung, beziehungsweise auf Anordnung der Versteigerung der Fahrnisse. Vollstreckungsgesuch und Vorladung.

Eine vorgängige Zahlungsaufforderung wird nicht erfordert.

Art. 891.

Das Gesuch soll das Urtheil oder die vollstreckbare Urkunde, worauf es gegründet werden will, den Betrag der Forderung des Gläubigers und die Bezeichnung der mit Beschlag belegten Forderung oder der Fahrnisse, soweit der Gläubiger solche zu geben im Stande ist, enthalten, mit Vorladung des Schuldners in eine bestimmte Gerichtssitzung und mit Bestellung eines Anwaltes, wenn die Vollstreckung bei einem Bezirksgerichte nachgesucht wird.

Zugleich ist dem Schuldner Abschrift des Urtheiles oder der vollstreckbaren Urkunde zuzustellen, falls dieses nicht im Laufe eines Jahres zuvor geschehen ist.

Wohnt der Schuldner außerhalb des Gerichtssitzes, so finden bei der Vorladung desselben die Bestimmungen des Artikels 185 Anwendung, worauf bei der von dem Gläubiger zu erwirkenden Festsetzung des zur Verhandlung bestimmten Sitzungstages Rücksicht zu nehmen ist.

Art. 892.

In dieselbe Gerichtssitzung ist der Dritte, bei welchem die Forderung aussteht, oder welcher die Fahrnisse inne hat, vorzuladen mit der Aufforderung, sich unter Vorlegung der in seinen Händen befindlichen Beweisurkunden über den Rechtsbestand und über den Betrag der Forderung zu erklären und vorläufig keine Zahlung darauf zu leisten, beziehungsweise die dem Schuldner zugehörigen Fahrnisse genau anzugeben und sie vorläufig nicht zu verabfolgen bei Vermeidung seiner Verurtheilung zur Zahlung der Summe, für welche die Vollstreckung nachgesucht wird, an den betreibenden Gläubiger.

Mit dieser Vorladung ist dem Dritten Abschrift des Gesuches zuzustellen.

Bezüglich der Vorladnng des Dritten finden die Bestimmungen des Artikels 185 ebenfalls Anwendung.

Art. 893.

Wirkung der Beschlagnahme.

Nach der Zustellung des Vollstreckungsgesuches an den Schuldner kann derselbe über die mit Beschlag belegten Forderungen, Gefälle und Fahrnisse ohne Zustimmung des Gläubigers nicht giltig verfügen.

Bei hypothekarischen Forderungen soll die Beschlagnahme auf Vorlegung der Vorladung, wovon dem Hypothekenamte eine Abschrift zuzustellen ist, im Hypothekenbuche eingetragen werden.

Dem Dritten gegenüber, bei welchem die Forderung aussteht, tritt die Wirkung der Beschlagnahme, sofern eine solche nicht schon vorher stattgefunden hat, mit der Vorladung desselben ein.

Art. 894.

Erklärung des Dritten.

Der vorgeladene Dritte kann seine Erklärung persönlich oder durch einen Anwalt oder sonstigen Bevollmächtigten abgeben, entweder in der festgesetzten Gerichtssitzung oder schon vorher auf der Gerichtsschreiberei des Gerichtes, vor welches er geladen ist, oder des Stadt- oder Landgerichtes seines Wohnortes. Von dieser Befugniß ist derselbe in der Vorladung in Kenntniß zu setzen.

In dem letzteren Falle hat der Gerichtsschreiber das aufgenommene Protokoll ungesäumt an das Vollstreckungsgericht einzusenden.

Das Gericht kann das persönliche Erscheinen des Dritten in einer weiteren Gerichtssitzung anordnen, wenn die zu Protokoll gegebene Erklärung nicht genügend erscheint.

Art. 895.

Die Erklärung soll enthalten:

1) den ursprünglichen und den dermaligen Betrag der Schuld und den Grund derselben;
2) die Art, wie dieselbe etwa ganz oder theilweise getilgt worden;
3) die bestehenden Zahlungsziele, wenn die Forderung nicht sogleich zahlbar ist;
4) die in Betreff der Forderung oder der Fahrnisse bereits angelegten Beschlagnahmen oder die ausgesprochenen Einweisungen.

Bei Fahrnissen ist ein genaues Verzeichniß derselben zu geben.

Art. 896.

Unterläßt der vorgeladene Dritte die vorschriftsmäßige Erklärung, so wird er als unbedingter Schuldner des Betrages, für welchen die Beschlagnahme verlangt worden, oder des von dem verfolgenden Gläubiger angegebenen Betrages der mit Beschlag belegten Forderung, wenn dieser geringer ist, erklärt, wogegen jedoch Einspruch nach den Vorschriften der Artikel 272 bis 277 und 487 zuläßig ist.

Wird die Erklärung bestritten und findet das Gericht die Sache durch die vorgelegten Urkunden zur Erlassung einer Entscheidung nicht genügend aufgeklärt, so wird zur weiteren Verhandlung und Beibringung der erforderlichen Beweise eine Tagfahrt anberaumt und geeigneten Falles der Dritte angewiesen, zu seiner Vertretung einen Anwalt aufzustellen.

Er kann die Verweisung des Streites vor sein eigenes Gericht verlangen, wenn er vor ein anderes Gericht vorgeladen worden ist.

Art. 897.

Bezüge aus öffentlichen Kassen.

Die Bestimmungen der Artikel 892, 894 bis 896 finden keine Anwendung auf die Einweisung in Forderungen und Bezüge, welche der Schuldner bei öffentlichen Kassen zu machen hat.

Hier wird die Beschlagnahme dem Vorstand der Kasse unter Beifügung des Urtheiles oder der Urkunde, auf welche sich die Forderung des betreibenden Gläubigers gründet, zugestellt; der Empfang derselben ist auf der Urschrift derselben zu bescheinigen, und dem verfolgenden Gläubiger eine Erklärung über den Betrag und die Zahlungszeit der von der Kasse zu zahlenden Gelder und Bezüge auszustellen.

Haben schon vorher Beschlagnahmen oder Einweisungen stattgefunden, so hat sich der Kassabeamte hierüber in seiner Erklärung auszusprechen und dem Gläubiger auf dessen Begehren Abschrift der deßfalls erhaltenen Zustellungen zu ertheilen.

Erfolgen später weitere Beschlagnahmen, so hat der Kassabeamte auf Verlangen darüber ebenfalls Bescheinigung und Abschrift der betreffenden Zustellungen zu ertheilen.

Nach der Zustellung der Beschlagnahme darf der Kassabeamte das Guthaben nur unter Zustimmung der Betheiligten oder nach Maßgabe der gerichtlichen Entscheidung verabfolgen.

Art. 898.

Beschränkungen der Beschlagnahme.

Auf die Besoldungen und sonstigen Dienstbezüge, Gagen, Pensionen und Quiescenzgehalte der Hof-, Staats- und Gemeindebeamten, Militärpersonen, öffentlichen Diener und Geistlichen, sowie auf die Pensionen ihrer Wittwen und Kinder, sie mögen aus Staats-, Stiftungs-, Gemeinde- oder was immer für anderen Kassen fließen, kann die Einweisung nur bis zu einem Fünftheile verlangt werden, wenn sie jährlich nicht über 500 Gulden, bis zu einem Viertheil, wenn sie nicht über 1000 Gulden, bis zu einem Dritttheil, wenn sie über 1000 Gulden betragen.

Dieses Maaß darf selbst mit Einwilligung des Schuldners nicht überschritten werden.

Die im vorigen Absatze festgesetzten Beschränkungen finden auch auf Privatdienstgehalte Anwendung; die Verabredung über die Zulässigkeit der Einweisung in eine höhere Quote ist hier jedoch nicht ausgeschlossen.

Eine Einweisung auf den Sold der Unteroffiziere und Soldaten, dann der Polizeisoldaten findet überhaupt nicht statt.

Noch nicht fälliger oder noch nicht verdienter Lohn der Dienstboten und Handwerker, sowie aller Arbeiter, welche tageweise ihren Lohn empfangen, kann nicht mit Beschlag belegt werden.

Art. 899.

Durch die während des Lebens eines Schuldners erfolgte Beschlagnahme der im Artikel 898 Abs. 1 bezeichneten Bezüge werden die Raten für den Sterb- und Nachmonat nicht betroffen.

Ebenso müssen von den Bezügen aus Leichenkassen und Lebensversicherungen, wenn nicht der Gläubiger selbst die Einlage bewirkt, und die Prämien gezahlt hat, die Beerdigungskosten und die zum Unterhalte der Hinterbliebenen auf Einen Monat erforderlichen Beträge freigelassen werden.

Art. 900.

Gnadengehalte oder Renten, welche durch Schankung oder Vermächtniß zum Lebensunterhalte gegeben oder dem Angriffe der Gläubiger ausdrücklich entzogen sind, deßgleichen gerichtlich zuerkannte oder festgesetzte Nahrungsgehalte (Alimente, Competenzen) können nicht mit Beschlag belegt werden, außer wegen nach dem Anfall der Rente oder des Gehaltes entstandener Forderungen für Kost, Miethe oder andere nothwendige Lebensbedürfnisse, welche daraus hätten bestritten werden sollen, oder für zu deren Bestreitung dargeliehene und darauf wirklich verwendete Geldsummen.

Das Unentbehrliche zum künftigen Unterhalte muß auch in diesem Falle frei bleiben.

Kautionen von Beamten, öffentlichen und Privatdienern können nur unter Vorbehalt derjenigen Forderungen, zu deren Sicherheit die Kaution geleistet worden ist, mit Beschlag belegt werden.

Art. 901.

Realrechte.

In Betreff der dem Schuldner zustehenden fortdauernden, selbstständigen, fruchtbringenden dinglichen Rechte kann dessen Gläubiger die Einweisung in die bereits verfallenen oder in Zukunft fällig werdenden Bezüge nach den Vorschriften des gegenwärtigen Hauptstückes verlangen oder die Zwangsversteigerung der Ausübung des Rechtes selbst veranlassen.

Art. 902.

Weitere Beschlagnahme und Anschließung.

Wenn von verschiedenen Gläubigern auf dieselbe Forderung, dieselben Fahrnisse oder dasselbe Gefäll des Schuldners Beschlag gelegt worden ist, so soll die Verhandlung darüber

verbunden und durch dasselbe Urtheil entschieden werden.

Auch steht jedem Gläubiger einer liquiden und fälligen Forderung in der für die Einmischung im Artikel 448 vorgeschriebenen Form die Anschließung an eine vorangegangene Beschlagnahme zu.

Art. 903.

Verhandlung und Urtheil.

Ueber die wegen Giltigkeit der Beschlagnahme, wegen der Erklärung des Dritten, wegen der Ansprüche der durch Anschließung betheiligten Gläubiger u. s. w. unter den Parteien entstehenden Streitigkeiten wird nach den einschlägigen allgemeinen Vorschriften verhandelt und entschieden.

Das Gericht kann geeigneten Falles schon vor der endlichen Entscheidung auf Begehren eines Gläubigers, des Schuldners oder des Dritten die Hinterlegung der von dem letzteren nach seiner Erklärung geschuldeten Beträge anordnen.

Art. 904.

Wird die Beschlagnahme als giltig erklärt, so verfügt das Gericht die Einweisung des Gläubigers in die betreffende Forderung oder das betreffende Gefäll, beziehungsweise die Versteigerung der Fahrnisse.

Bei Hypothekenforderungen hat das Gericht zugleich den Eintrag der Uebertragung in das Hypothekenbuch anzuordnen.

In welcher Weise bei der Einweisung in auf Namen ausgestellte bayerische Staatsobligationen oder diesen gleichstehende inländische Kreditpapiere die Umschreibung auf den Namen des Gläubigers zu bewirken ist, wird auf dem Verordnungswege bestimmt.

In Betreff der Einweisung mehrerer Gläubiger, welche sich bei der Beschlagnahme betheiligt haben, und der Vertheilung des Steigerungserlöses der Fahrnisse kommen die Vorschriften der Artikel 865 bis 867 zur analogen Anwendung.

Art. 905.

Nach erfolgter gerichtlicher Einweisung der Gläubiger in eine Forderung des Schuldners können andere Gläubiger nicht verlangen, vor oder mit den eingewiesenen Gläubigern auf die Forderung angewiesen zu werden.

Auf die in den Artikeln 898 und 901 angeführten Bezüge und Gefälle findet dieses in der Art Anwendung, daß, solange nicht über das gesammte Vermögen des Schuldners die Gant eröffnet ist, der später eingewiesene Gläubiger erst nach vollständiger Befriedigung des früher eingewiesenen in den Bezug eintritt.

Art. 906.

Versteigerung der Fahrnisse.

Die in dritter Hand in Beschlag genommenen Fahrnisse werden auf Anordnung des Gerichtes den Bestimmungen der Artikel 843 bis 861 gemäß versteigert.

Art. 907.

Kosten.

Wenn gegen die Erklärung des Dritten, in dessen Hände Beschlag gelegt wurde, kein Einwand erhoben worden ist, welcher eine Kostenverurtheilung gegen denselben veranlaßt, so hat er die ihm verursachten Kosten nach richterlicher Festsetzung derselben bei der Auszahlung seiner Schuld in Abzug zu bringen oder den Ersatz derselben von dem betreibenden Gläubiger zu empfangen.

Drei und vierzigstes Hauptstück.

Zwangsversteigerung unbeweglicher Güter.

I. Abschnitt.

Hauptverfahren.

Art. 908.

Gegenstand und Beschränkungen der Zwangsversteigerung.

Was das gegenwärtige Hauptstück von der Zwangsversteigerung liegender Güter bestimmt, findet auch auf die Zwangsversteigerung von fortdauernden selbstständigen dinglichen Rechten Anwendung.

Die Beschlagnahme eines Gutes zum Zwecke der Zwangsversteigerung erstreckt sich auf die gesetzlichen Zubehörungen und auf alle Sachen, welche mit dem Gute zu dem Zwecke, auf demselben zu verbleiben, in wesentliche Verbindung gebracht sind.

Art. 909.

Die persönlichen Gläubiger eines Miterben oder Miteigenthümers sind nicht befugt, den Antheil ihres Schuldners an den gemeinschaftlichen Gütern zur Zwangsversteigerung zu bringen, so lange derselbe nicht durch Theilung oder sonstige Auseinandersetzung ausgeschieden ist. Sie sind aber befugt, die Theilung oder Auseinandersetzung gegen den Schuldner und die Miterben oder Miteigenthümer vor Gericht zu betreiben.

Art. 910.

Das Gericht kann auf Begehren des Schuldners die Aufschiebung oder Einhaltung des Verfahrens verfügen, wenn derselbe durch unverdächtige Mieth- oder Pachtvertragsurkunden, Wirthschaftsrechnungen oder auf andere Art in der zur Verhandlung über das Begehren anberaumten Sitzung nachweist, daß der einjährige Reinertrag seiner liegenden Güter zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers und derjenigen, welche sich dem Verfahren angeschlossen haben, an Hauptsumme, Zinsen und Kosten hinreiche und sich zur Abtretung dieser Einkünfte an die Gläubiger erbietet.

Das Begehren ist auf dem Wege der Klage oder des Zwischenstreites unter Vorladung aller Betheiligten in die anberaumte Sitzung bei dem Vollstreckungsgerichte anzubringen.

Das Verfahren kann jedoch, wenn dem Begehren willfahrt worden ist, ohne richterliche Er-

mächtigung wieder fortgesetzt werden, sobald gegen die Erhebung der abgetretenen Einkünfte Einspruch geschieht oder derselben sonst ein Hinderniß entgegentritt.

Art. 911.

Die Zahlungsaufforderung, welche der Beschlagnahme vorauszugehen hat, soll die Androhung enthalten, daß, wenn innerhalb dreißig Tagen die Zahlung nicht erfolgt, zur Beschlagnahme der unbeweglichen Güter des Schuldners werde geschritten werden. Zahlungsaufforderung.

Befinden sich die in Beschlag zu nehmenden Güter nicht im Besitze des Schuldners, so soll dem dritten Besitzer eine Abschrift der Zahlungsaufforderung zugestellt werden.

Die Aufstellung des Zustellungsbevollmächtigten für dieses Verfahren soll in der Gemeinde geschehen, in welcher das zuständige Bezirksgericht seinen Sitz hat.

Art. 912.

Wenn die Vollstreckung gegen eine unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehende Person gerichtet ist, so soll eine Abschrift der an den Vormund oder Pfleger ergangenen Aufforderung dem Staatsanwalte an dem mit dem Verfahren befaßten Bezirksgerichte zugestellt werden, welcher die obervormundschaftliche Einschreitung zur Befriedigung des Gläubigers zu veranlassen hat.

Art. 913.

Wenn der Schuldner oder der dritte Besitzer nicht im Sprengel des Bezirksgerichtes wohnt, so soll ihm in der Zahlungsaufforderung, beziehungsweise in der Zustellung derselben eröffnet werden, daß er innerhalb einer Frist von acht Tagen am Sitze des Gerichtes einen Anwalt oder sonstigen Zustellungsbevollmächtigten für die das Verfahren betreffenden Zustellungen zu bestellen habe, widrigenfalls solche an den Staatsanwalt geschehen würden.

Die Bestimmung des Artikels 777 Abs. 4 findet hier gleichfalls Anwendung.

Art. 914.

Die Beschlagnahme darf nicht früher als dreißig Tage nach der Zahlungsaufforderung und den in den Artikeln 911 und 912 angeordneten Zustellungen (unter Erweiterung dieser Frist nach Art. 185) zu Gunsten des Schuldners und dritten Besitzers vorgenommen werden. Beschlagnahme

Läßt der Gläubiger mehr als neunzig Tage zwischen der Aufforderung und Beschlagnahme verstreichen, so müssen die Vorschriften der erwähnten Artikel neuerdings erfüllt werden, und die früher veranlaßten Kosten bleiben vorbehaltlich besonderer Uebereinkunft dem Gläubiger zur Last.

Im Falle einer nach Abs. 1 eintretenden Erweiterung der Frist wird die neunzigtägige Dauer der Wirksamkeit des Zahlungsbefehls in dem nämlichen Verhältniß erweitert.

Sind die obigen Fristen durch einen eingelegten Einspruch unterbrochen worden, so laufen dieselben vom Tage des abweisenden Urtheils.

Art. 915.

Der Gerichtsvollzieher, welcher die Beschlagnahme vornimmt, bedarf dazu einer besonderen Vollmacht des Gläubigers.

Er kann sich zum Behufe der Beschlagnahme die das Grundeigenthum betreffenden Bücher und Pläne, sowie die Hypothekenbücher von den Beamten, bei welchen dieselben hinterlegt sind, vorlegen oder die erforderlichen Auszüge ertheilen lassen. Insbesondere sind die Gemeindevorstände verpflichtet, ihm auf Begehren die in ihren Händen befindlichen Behelfe zur Einsicht vorzulegen.

Art. 916.

Das Beschlagnahmeprotokoll soll außer den gewöhnlichen Förmlichkeiten enthalten:

1) die Angabe der Urkunde, auf welcher die Beschlagnahme beruht,
2) die Bezeichnung der in Beschlag genommenen Gegenstände nach Beschaffenheit (ob Wohn- oder andere Gebäude, Ackerfeld, Wiesen, Wald u. s. w.), beiläufigem Flächengehalte, Lage in der Gemeindemarkung, dem Katasternummer, ferner bei Gebäuden der Strasse und Hausnummer;
3) bei jedem Stücke den Ansatz des Steuerkapitals aus dem Kataster;
4) die Angabe des Bezirksgerichtes, bei welchem die Zwangsversteigerung betrieben werden soll;
5) die Bezeichnung des von der Partei aufgestellten Anwaltes.

Art. 917.

Das Beschlagnahmeprotokoll ist dem Schuldner, sowie dem dritten Besitzer, soweit die Beschlagnahme gegen einen solchen gerichtet ist, zuzustellen; hiernach tritt der Anwalt an die Stelle des gemäß Art. 911 aufgestellten Zustellungsbevollmächtigten.

Dasselbe ist ferner dem Vorstande der Gemeinde, wo die Güter gelegen sind, und wenn sie in mehreren angrenzenden Gemeindemarkungen liegen, dem Vorstande derjenigen Gemeinde zuzustellen, in welcher das Hauptgebäude oder in Ermangelung eines solchen der bedeutendere Theil der Güter gelegen ist. Bei diesem bleibt die zugestellte Abschrift zu Jedermanns Einsicht hinterlegt, und er hat den Empfang auf der Urschrift zu bescheinigen.

Nach der obigen Rücksicht richtet sich auch die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes, falls die Güter in verschiedenen angrenzenden Bezirken gelegen sind.

Art. 918.

Eine Abschrift des Beschlagnahmeprotokolles soll durch den Gerichtsvollzieher auf dem Hypothekenamte hinterlegt werden. Der Beamte hat den Empfang auf der Urschrift des Protokolles zu bescheinigen und die Beschlagnahme sofort im Hypothekenbuche vorzumerken.

Art. 919.

Wirkung der Beschlagnahme.

Nach der Hinterlegung bei dem Hypothekenamte können die in Beschlag genommenen Güter

ohne Zustimmung des Betreibenden und der Hypothekgläubiger nicht mehr giltig veräußert werden, es wäre denn, daß der Erwerber vor dem Zuschlag die zur Befriedigung des Betreibenden und der Hypothekgläubiger an Hauptsumme, Zinsen und Kosten erforderliche Summe hinterlegt oder sich unter hinlänglicher Sicherheitsleistung, wenn sie begehrt wird, verbindlich macht, die Zahlung derselben in den durch die Versteigerungsbestimmungen festgesetzten oder, falls dieses noch nicht geschehen ist, durch die betheiligten Hypothekgläubiger festzusetzenden Fristen zu leisten.

Mit Hypotheken können die Güter auch nach dieser Zeit bis zur Versteigerung belastet werden, aber diese Hypotheken stehen der Forderung des betreibenden Gläubigers und derjenigen, welche sich dem Verfahren angeschlossen haben, an Hauptsumme, Zinsen und Kosten jedenfalls nach.

Die nach dem erwähnten Zeitpunkte ohne Zustimmung der Gläubiger abgeschlossenen Mieth- und Pachtverträge können von denselben umgestossen werden.

Die nach dem angeführten Zeitpunkte fälligen Mieth- und Pachtgelder, sowie alle nach demselben sich ergebenden Gutserträgnisse kommen gleich dem Erlöse der Zwangsversteigerung zur Vertheilung nach dem Range der Gläubiger.

Art. 920.

Der Besitz der nicht vermietheten oder verpachteten Güter bleibt dem Schuldner oder dritten Besitzer bis zum Zuschlage in der Eigenschaft eines gerichtlichen Verwahrers überlassen. Das Gericht kann jedoch auf Begehren eines Gläubigers einen anderen Verwalter für die Gesammtbesitzung oder für einzelne Theile derselben, zur Vornahme und zum Verkauf der Aernten, Empfang der Mieth- und Pachtgelder u. s. w. aufstellen.

Die Bestimmung des Artikels 884 kann auch bei dieser Vollstreckungsart zur Anwendung gebracht und die Verwilligung auf die ganze Dauer des Verfahrens ausgedehnt werden.

Art. 921.

Ist in Folge der Einweisung von Gläubigern in die Benützung der Liegenschaften bereits ein Verwalter aufgestellt, so hat dieser die Verwaltung auf Rechnung der durch die Zwangsveräusserung zu bildenden Masse fortzusetzen, bis darüber von den Betheiligten eine andere Anordnung nach gütlichem Uebereinkommen getroffen oder vom Gerichte erwirkt worden ist.

Art. 922.

Der Schuldner oder dritte Besitzer kann die Aufhebung des Verfahrens bewirken, indem er vor dem Zuschlage die zur Befriedigung des Betreibenden und der Hypothekgläubiger an Hauptsumme, Zinsen und Kosten erforderliche Summe hinterlegt.

Art. 923.

Versteigerungskommissär.

Innerhalb zwanzig Tagen nach der Zustellung des Beschlagnahmeprotokolles an den Schuldner oder dritten Besitzer soll der Anwalt des betreibenden Gläubigers unter Anschluß einer Abschrift des Beschlagnahmeprotokolles und sämmtlicher Akten bei

dem Bezirksgerichte ein Gesuch um Ernennung eines Notars zum Behufe des Versteigerungsgeschäftes einreichen.

Der Gerichtsschreiber hat darüber Bescheinigung zu ertheilen.

Art. 924.

Das Bezirksgericht hat innerhalb acht Tagen in geheimer Sitzung den Versteigerungskommissär zu ernennen.

Diese Ernennung ist auf dem Gesuche niederzuschreiben, und von dem Gerichtsschreiber binnen einer weiteren Frist von acht Tagen dem betreibenden Anwalte gegen Bescheinigung zu übergeben.

Der Gerichtsschreiber hat in einem hierüber zu führenden Register Namen und Wohnort des ernannten Notars des Schuldners, des betreibenden Gläubigers und des Anwaltes, sowie das Datum der Ernennung vorzumerken. Die Abschrift des Beschlagnahmeprotokolles wird dem Register beigelegt.

Art. 925.

Als Versteigerungskommissär soll in der Regel ein Notar des Stadt- oder Landgerichtsbezirks ernannt werden, in dessen Sprengel die Güter liegen, oder falls dieselben sich in mehreren Gerichtsbezirken befinden, in dessen Sprengel das Hauptgebäude oder der bedeutendere Theil der Güter gelegen ist.

Art. 926.

Festsetzung der Versteigerung.

Innerhalb fünfzehn Tagen nach Empfang der Ernennung des Versteigerungskommissärs soll der betreibende Anwalt unter Vorlegung des Beschlagnahmeprotokolles und des Ernennungsbeschlusses den Tag, die Stunde und den Ort der Versteigerung durch den Kommissär festsetzen lassen.

Diese Festsetzung wird von dem Kommissär auf den Ernennungsbeschluß gesetzt und dem Anwalte sofort sammt den vorgelegten Aktenstücken ausgehändigt.

Die Versteigerung darf nicht früher als hundert Tage nach dem erwähnten Beschlusse des Kommissärs vorgenommen werden; auch ist dieser nicht befugt, dieselbe auf mehr als einhundert und dreißig Tage hinauszusetzen, es wäre denn, daß der Betreibende und sämmtliche Hypothekgläubiger dazu einwilligen, oder daß die Dauer erhobener Zwischenstreitigkeiten solches nothwendig macht.

Art. 927.

Anschlagzettel.

Der durch den Anwalt des betreibenden Gläubigers zu fertigende und zu unterzeichnende Anschlagzettel soll enthalten:

1) das Datum des Beschlagnahmeprotokolles und die Bezeichnung der Urkunde, in Folge welcher das Verfahren stattfindet;
2) Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Schuldners, des betreibenden Gläubigers und des von diesem bestellten Anwaltes;

3) die Bezeichnung der in Versteigerung zu bringenden Gegenstände, sowie dieselben in dem Beschlagnahmeprotokolle enthalten sind, sammt dem Steuerkapitale und den im Hypothekenbuche eingetragenen auf dem Gute haftenden besonderen Reallasten und Beschränkungen des Eigenthums und der Disposition;

4) Namen und Wohnort des Versteigerungskommissärs;

5) die Angabe des Tages, der Stunde und des Ortes, wo die Versteigerung stattfinden soll;

6) die Versteigerungsbedingungen, welche der betreibende Gläubiger unter Beobachtung der Schlußbestimmung des nachfolgenden Artikels festzusetzen hat;

7) einen von Seiten des betreibenden Gläubigers anzusetzenden Preis, um als erstes Gebot zu dienen;

8) die Bestimmung, daß der Zuschlag sogleich definitiv erfolgen werde, und daß weder Nachgebot noch Einstands- oder Ablösungsrecht stattfindet;

9) die Erklärung, ob die Güter einzeln oder im Ganzen zur Versteigerung gebracht werden.

Die vorkommenden Zahlen sind überall nur mit Ziffern einzusetzen.

Art. 928.

Stillschweigende Bedingungen einer jeden Zwangsversteigerung unbeweglicher Güter sind:

1) daß der Ansteigerer den Kaufpreis an diejenigen Personen zu zahlen hat, welche nach Maßgabe der Vorschriften über das Rangordnungsverfahren zu diesem Ende rechtsgiltige Anweisung erhalten werden, soferne der Ansteigerer nicht vorzieht, den Kaufpreis gerichtlich zu hinterlegen;

2) daß der Ansteigerer vom Tage des Zuschlages an bis zur Auszahlung oder Hinterlegung den Kaufpreis mit fünf vom Hundert zu verzinsen hat;

3) daß unter der Voraussetzung der Erfüllung der Versteigerungsbedingungen das Eigenthum des Gutes, jedoch ohne Haftung für das angegebene Flächenmaß von dem Augenblick des Zuschlages an auf den Ansteigerer übergeht, frei von allen Hypotheken, welche nicht als fortbestehend auf ihn überwiesen worden, mit den Rechten sowie mit den Dienstbarkeiten und anderen Reallasten, mit welchen der Eigenthümer die Güter vor der Beschlagnahme besessen hat;

4) daß jeder Ansteigerer auf Verlangen der Betheiligten sogleich einen guten solidarischen Bürgen für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu stellen hat;

5) daß im Falle der Nichterfüllung der Kaufbedingungen von Seiten des Ansteigerers der Zuschlag aufgehoben und eine neue Ver-

steigerung auf seine Gefahr und Kosten vorgenommen werden kann;

6) daß die Kosten des Versteigerungsprotokolles mit Inbegriff der die Versteigerung betreffenden Gebühren des Kommissärs, nach dem Verhältnisse der Zuschlagspreise, von den Ansteigerern außer dem Kaufpreise sogleich zu berichtigen sind, die übrigen Kosten hingegen auf den Kaufpreis in Abzug kommen und vorzugsweise vor jeder anderen Forderung auf denselben angewiesen werden;

7) daß jeder außer dem Gerichtsbezirke wohnende Ansteigerer gehalten ist, im Versteigerungsprotokolle einen Zustellungsbevollmächtigten (Art. 777 Abs. 4) in dem Bezirke aufzustellen, in dessen Ermangelung die auf die Zwangsversteigerung bezüglichen Zustellungen mit der im Artikel 777 bezeichneten Wirksamkeit an den Staatsanwalt gemacht werden können.

Diese Bedingungen sind in denjenigen Akten, welche die Versteigerungsbedingungen enthalten müssen, nur durch eine Hinweisung auf den gegenwärtigen Artikel zu erwähnen, insoweit nicht der Anschlagzettel abweichende Bestimmungen enthält. Im Falle der Zuwiderhandlung kann der dadurch veranlaßte Mehrbetrag der Kosten nicht in Ansatz gebracht werden.

Art. 929.

Die Bedingung, daß der Kaufpreis selbst im Falle einer Entwährung von Seiten eines dritten Eigenthümers des versteigerten Gutes bezahlt werden müsse, ist wirkungslos.

Der entwährte Ansteigerer kann vielmehr den bezahlten Kaufpreis sowohl von dem Schuldner als von dem Gläubiger, welcher die Zahlung empfangen hat, zurückverlangen, wenn er beide zur Verhandlung über die Klage des dritten Eigenthümers beigezogen hat.

Art. 930.

Der Schuldner sowohl als die Hypothekgläubiger sind befugt, die Abänderung der von dem betreibenden Gläubiger festgesetzten Versteigerungsbedingungen zu verlangen, wenn dieselben rechtswidrig sind oder das gesetzliche Interesse der Betheiligten gefährden.

Wenn der betreibende Gläubiger keine oder nur kurze Zahlungsfristen festgesetzt hat, so ist das Gericht ermächtigt, auf Anrufen des Schuldners oder eines Hypothekgläubigers zum Behufe der Zahlung des zu erzielenden Kaufpreises oder eines Theiles desselben Fristen festzusetzen, jedoch nur dann, wenn die Umstände es erfordern, und unter billiger Rücksichtsnahme auf die Lage sämmtlicher dabei betheiligten Personen.

Die Fristen dürfen jedenfalls nicht über zwei Jahre hinausgesetzt werden und der gleich baar zu erlegende Betrag soll wenigstens ein Viertheil des Preises betragen.

Die Versteigerungsbedingungen können auch durch gütliche Uebereinkunft der Betheiligten ab-

geändert werden, worüber vor dem Kommissär verhandelt und abgeschlossen werden kann.

Art. 931.

Der Anschlagzettel soll innerhalb fünfzehn Tagen nach dem im Artikel 926 erwähnten Beschlusse des Versteigerungskommissärs durch einen Gerichtsvollzieher in der Gemeinde, wo der Schuldner wohnt, soferne dieselbe eine inländische ist, sodann in der Gemeinde, wo die Güter gelegen sind, an den dazu gehörigen Gebäulichkeiten, wo dergleichen vorhanden sind, wo möglich am Hauptgebäude, und an dem in der Gemeinde üblichen Platze angeheftet, und es soll sofort dem Schuldner, sowie dem dritten Besitzer, wenn das Verfahren gegen einen solchen gerichtet ist, ein Exemplar zugestellt werden.

Art. 932.

Längstens innerhalb fünfzehn Tagen nach den Anheftungen soll jedem zur Zeit der Zustellung des Beschlagnahmeprotokolles eingetragenen Hypothekgläubiger gleichfalls ein Exemplar des Anschlagzettels zugestellt und es sollen dieselben zugleich aufgefordert werden, innerhalb acht Tagen am Sitze des Gerichtes einen Zustellungsbevollmächtigten für die das Verfahren betreffenden Zustellungen zu bestellen, widrigenfalls alle Zustellungen an den Staatsanwalt des Gerichts erfolgen würden.

Hiebei finden die Bestimmungen des Artikels 777 Anwendung.

Art. 933.

Bekanntmachungen.

Die bevorstehende Versteigerung soll wenigstens dreißig Tage vorher von dem Anwalte des betreibenden Theiles durch das in der Gemeinde bestehende Anzeigeblatt und in Ermangelung eines solchen durch eines der im Gerichtsbezirke verbreitetsten öffentlichen Blätter, nach der durch das Bezirksgericht getroffenen Bezeichnung bekannt gemacht und zum Beweise der Einrückung ein Exemplar des Blattes den Akten beigefügt werden.

Diese Bekanntmachung soll enthalten:

1) Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Schuldners sowie des dritten Besitzers, falls das Verfahren gegen einen solchen gerichtet ist, und des betreibenden Gläubigers, ferner Bezeichnung des von demselben aufgestellten Anwaltes; wird das Verfahren von mehreren Gläubigern betrieben, so genügt die Bezeichnung eines derselben;
2) eine summarische Bezeichnung der zur Versteigerung zu bringenden Gegenstände mittelst Angabe der Eigenschaft der Gebäulichkeiten, des beiläufigen Gesammtflächenmaaßes und der Parzellenzahl einer jeden Gattung von Gütern, sowie der Markung, worin sie gelegen sind;
3) Namen und Wohnort des Versteigerungskommissärs;
4) Tag, Stunde und Ort der Versteigerung mit genauer Bezeichnung des Lokals, wo sie vorgenommen werden soll;
5) die Ankündigung, daß der Zuschlag sogleich definitiv erfolgen und kein Nachgebot stattfinden werde;

6) die Erwähnung, ob die Güter einzeln oder im Ganzen zur Versteigerung gebracht werden;

7) die Bemerkung, daß die nähere Beschreibung der Versteigerungsgegenstände, sowie die Versteigerungsbedingungen von Jedermann bei dem Versteigerungskommissär eingesehen werden können.

Die Schlußverfügung des Artikels 927 kommt auch hier zur Anwendung.

Art. 934.

Erscheint es dem Versteigerungskommissär bei größeren Gütern oder aus anderen Gründen im Interesse der Betheiligten nothwendig oder rathsam, der Bekanntmachung eine größere Verbreitung zu sichern, so kann derselbe auf Verlangen eines Betheiligten und selbst von Amtswegen verfügen, daß die Einrückung in zwei oder auch drei verschiedene Blätter, das erste Mal wenigstens vierzig, das letzte Mal wenigstens fünfzehn Tage vor der Versteigerung geschehe.

Auch wenn der Versteigerungskommissär über die Einrückung nichts Besonderes verfügt hat, ist der betreibende Theil befugt, die Bekanntmachung der Versteigerung in zwei öffentliche Blätter einrücken zu lassen.

In allen Fällen ist es jedem Betheiligten unbenommen, auf seine Kosten noch andere Bekanntmachungen zu veranlassen.

Art. 935.

Kann die Versteigerung wegen erhobenen Zwischenstreitigkeiten oder wegen anderer nicht zu beseitigender Hindernisse an dem festgesetzten Tage nicht oder nur bezüglich eines Theiles der in Beschlag genommenen Gegenstände stattfinden, so hat der betreibende Anwalt dieses durch dieselben öffentlichen Blätter ohne Verzug bekannt zu machen.

In solchen Fällen, oder, wenn eine neue Bekanntmachung wegen der gütlich erfolgten Abänderung der Versteigerungsbedingungen nothwendig wird, sollen die neuerlichen Ankündigungen nur in Kürze unter Bezugnahme auf die früheren Ankündigungen, insoweit dieselben nicht eine Abänderung erleiden, und zwar wenigstens fünfzehn Tage vor der Versteigerung eingerückt werden.

Art. 936.

Wenigstens dreißig Tage vor der Versteigerung hat der betreibende Anwalt sämmtliche Akten nebst einem Auszuge aus dem Hypothekenbuche und einem rentämtlichen Katasterauszuge bei dem Versteigerungskommissär gegen Bescheinigung zu hinterlegen.

Art. 937.

Innerhalb des zwanzigsten und zehnten Tages vor der Versteigerung mit Einschluß dieser beiden Tage, sowie unmittelbar vor dem Anfange der Versteigerung soll auf Veranstaltung des Versteigerungskommissärs in der Gemeinde, wo die Güter liegen, eine Verkündigung mit der Schelle oder auf andere ähnliche Weise geschehen, inso-

ferne solche besondere Verkündigungen ortsgebräuchlich sind.

Die Verkündigung darf nur unterbleiben, wenn in letzterer Hinsicht eine amtliche Veröffentlichung oder ein amtliches Zeugniß der Ortspolizeibehörde vorliegt.

Hat die Verkündigung stattgefunden, so ist über dieselbe eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde zu den Akten zu bringen.

Art. 938.

Wenn die in Beschlag genommenen Güter keinen Komplex bilden, so sollen sie einzeln versteigert werden. Ist hingegen ein Gutskomplex Gegenstand der Vollstreckung, so soll die Versteigerung desselben der Regel nach im Ganzen geschehen. Versteigerung.

Ausnahmen von dieser Vorschrift sollen nur dann stattfinden:

1) wenn die im Anschlagzettel aufgestellten Bedingungen es anders festsetzen und keine der betheiligten Parteien dagegen Einspruch erhoben hat;
2) wenn auf erhobenen Einspruch das Gericht eine Ausnahme besonderer Verhältnisse wegen für sachdienlich erachtet.

Eine Verbindung beider Versteigerungsarten findet nur in der Art statt, daß die Versteigerung im Ganzen zuerst vorgenommen wird, und daß sie ohne Wirkung bleibt, wenn die Versteigerung der einzelnen Stücke einen höheren Betrag ergibt.

Art. 939.

Die Versteigerung soll in der Gemeinde vorgenommen werden, in deren Markung die Güter liegen. Von dieser Vorschrift sind jedoch, falls die Güter in verschiedenen Ortsmarkungen liegen, die nachbenannten Fälle ausgenommen:

1) wenn die Markungen aneinander gränzen,
2) wenn die Versteigerung im Ganzen geschieht.

In diesen Fällen ist die ganze Versteigerung in derjenigen Gemeinde vorzunehmen, zu welcher das Hauptgebäude gehört, oder in Ermangelung eines solchen der bedeutendere Theil der Güter.

Art. 940.

An dem bezeichneten Ort und Tage und zur festgesetzten Stunde hat der Kommissär die Versteigerung durch Vorlesen der Versteigerungsbedingungen, mit Inbegriff der im Art. 921 bezeichneten, zu eröffnen.

Dieselben sollen in das Versteigerungsprotokoll, jedoch mit der Beschränkung, welche der Schlußsatz des Artikels 921 verfügt, aufgenommen werden.

Der Kommissär ist befugt, bei der Versteigerung einen Ausrufer zu verwenden.

Art. 941.

Der Kaufsliebhaber ist durch sein Gebot nicht ferner gebunden, sobald ein Mehrgebot erfolgt ist, wenn nicht das Mehrgebot unmittelbar zurückgewiesen wird.

Das letzte Gebot muß dreimal ausgerufen und nach jedem Ausruf zwei Minuten zugewartet

werden; die Beobachtung dieser Vorschrift soll im Protokolle ausdrücklich angeführt werden.

Der Ansteigerer hat nach erhaltenem Zuschlage sofort das Protokoll zu unterzeichnen. Kann oder will er dies nicht, so ist die Unterschrift zweier Zeugen erforderlich, welche der Kommissär unter den Anwesenden wählt.

Geschieht kein Gebot, so ist der Gegenstand der Versteigerung dem betreibenden Gläubiger für den Preisansatz zuzuschlagen.

Art. 942.

Jeder Kaufsliebhaber kann selbst oder durch Andere bieten.

Wer für einen Dritten bietet, ist gehalten, sogleich nach dem Zuschlage und vor der Unterschrift zum Protokolle zu erklären, für wen er gesteigert hat. Auf Verlangen muß er sogleich Bürgschaft stellen.

In den folgenden acht Tagen hat er von Seiten desjenigen, für den er gehandelt hat, die Annahme beizubringen und zwar entweder dadurch, daß dieser selbst vor dem Versteigerungskommissär die Genehmigung zum Versteigerungsprotokolle erklärt, oder dadurch, daß der Steigerer über die ihm von dem Dritten ertheilte Vollmacht oder dessen Genehmigung eine öffentliche Urkunde vorlegt, welche dem Versteigerungsprotokolle beizufügen ist, und deren Empfang der Kommissär auf dem Protokolle vorzumerken und darüber Bescheinigung auszustellen hat.

Erfolgt diese Annahme nicht in der festgesetzten Frist, so wird derjenige, welcher das Gebot gemacht hat, persönlich als Ansteigerer angesehen und behandelt.

Er haftet auch im Falle der Annahme solidarisch für den Kaufpreis.

Art. 943.

Der Schuldner kann weder persönlich noch durch Andere bieten, auch der Ausrufer nicht.

Ebenso ist der Zuschlag an den Kommissär, den von ihm bei der Versteigerung verwendeten Gehilfen, den betreibenden Anwalt und den Gerichtsvollzieher, welcher die Beschlagnahme vorgenommen hat, nichtig, und es soll wegen ihres Bietens außerdem auf dem Disziplinarwege gegen dieselben eingeschritten werden.

Als Bevollmächtigte zu bieten, ist den beiden zuletzt genannten Personen nicht untersagt.

Der dritte Besitzer, gegen welchen die Zwangsveräußerung eingeleitet wird, ist als solcher nicht unfähig, Ansteigerer zu werden.

Art. 944.

Die Betheiligten sind befugt, von jedem Ansteigerer, dessen Zahlfähigkeit sie bezweifeln, die Stellung eines zahlfähigen solidarischen Bürgen zu verlangen, welcher sofort das Protokoll mitunterzeichnet.

Vereinigen sich die Betheiligten nicht hierüber und über die Annahme der Bürgen, so entscheidet der Kommissär.

Wird der Ansteigerer und beziehungsweise dessen Bürge nicht angenommen oder ist für eine

der im Artikel 943 bezeichneten Personen gesteigert worden, so wird der Zuschlag als nicht geschehen betrachtet und das betreffende Grundstück sofort wieder ausgeboten.

Art. 945.

Das Versteigerungsprotokoll soll den Befehl an den Schuldner, beziehungsweise an den dritten Besitzer enthalten, den Besitz des zugeschlagenen Gegenstandes dem Ansteigerer bei Vermeidung gerichtlichen Zwanges zu räumen.

Dieser Befehl ist nach Ablauf von fünfzehn Tagen nach dem Zuschlage vollstreckbar, wenn binnen dieser Frist keine Nichtigkeitsklage erhoben worden ist.

Das Versteigerungsprotokoll bleibt sammt den Akten über das Verfahren bei dem betreffenden Notar verwahrt, welcher den Betheiligten die erforderlichen Ausfertigungen und Auszüge ertheilt. Soweit sie zum Behufe des Rangordnungsverfahrens nothwendig sind, hat der beauftragte Notar dieselben auf Verfügung des Rangordnungskommissärs auf die Gerichtsschreiberei des Bezirksgerichtes abzuliefern.

Art. 946.

Die in den Artikeln 911 Abs. 1 und 2, 912, 914, 915 Abs. 1, 916, 917 Abs. 1 und 2, 923 Abs. 1, 926 Abs. 1 und 3, 927, 931, 932, 933 und 934 (soweit Verfügungen des Versteigerungskommissärs zu vollziehen sind), 935 Abs. 2, 936, 937 Abs. 1 und 2, 938, 939, 940 Abs. 1, 941 Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Fristen sind bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachten. Nichtigkeiten.

In den Fällen jedoch, wo sich die angedrohte Nichtigkeit auf die vorgeschriebene Bezeichnung von Personen oder Sachen oder des Versteigerungslokales bezieht, soll sie von den Gerichten nicht beachtet werden, wenn die mangelhafte oder unregelmäßige Bezeichnung keinen gegründeten Zweifel über die Identität dieser Personen oder Sachen oder des Lokales veranlassen konnte.

Art. 947.

Bei den Vergantungen, welche nach dem Rechte des Ewiggeldes der Stadt München erfolgen, richtet sich die Versteigerung und der Zuschlag, sowie die weitere Verhandlung nach den besonderen Bestimmungen dieses Institutes in Verbindung mit § 67 des Hypothekengesetzes.

II. Abschnitt.

Zwischenverfahren.

Art. 948.

Alle Streitigkeiten, welche nach der Beschlagnahme über das Zwangsveräußerungsverfahren und über die darauf Bezug habenden Rechte der Betheiligten erhoben werden, sollen durch Zustellung des Antrages eines Anwaltes an den von dem Beklagten aufgestellten Anwalt, mit Vorladung in eine bestimmte Sitzung des Bezirksgerichtes, eingeführt werden. 1) Allgemeine Bestimmungen.

Hat der Beklagte keinen Anwalt, so ist die Klage demselben persönlich oder in seinem Wohnsitze wenigstens acht Tage — und zwar vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 911 (777), 913, 928 Ziff. 7, und 932 mit Erweiterung der Frist nach Artikel 185 — vor der bestimmten Gerichtssitzung zuzustellen.

Zu allen solchen Streitigkeiten ist außer dem betreibenden Gläubiger der Schuldner und in den einschlägigen Fällen der dritte Besitzer beizuziehen.

Art. 949.

Wenn einer von mehreren vorgeladenen Betheiligten nicht erscheint oder keine Vertheidigung vorbringt, so wird kein Verbindungsurtheil erlassen, sondern das Urtheil gilt für Alle als kontradiktorisch.

Der Einspruch gegen ein Versäumungsurtheil ist nur innerhalb acht Tagen nach der Zustellung des Urtheiles an den Anwalt der unterliegenden Partei oder, falls dieselbe keinen Anwalt aufgestellt hat, nach der Zustellung an die Partei (Art. 948 Abs. 2) zulässig.

Hat die Zustellung des Versäumungsurtheiles in den Fällen, in welchen die Bestimmung des Artikels 777 Abs. 4 Anwendung findet, an den Staatsanwalt zu geschehen, so hat eine Erweiterung der Einspruchsfrist gemäß Artikel 185 statt.

Art. 950.

Die Berufungsfrist beträgt vierzehn Tage von Zustellung des Urtheiles an den Anwalt der unterliegenden Partei und bei Versäumungsurtheilen von Ablauf der Frist zur Erhebung des Einspruches an gerechnet.

Die Berufung ist dem Anwalte der obsiegenden Partei zuzustellen.

Art. 951.

Zur Begründung des Laufes der in den beiden vorhergehenden Artikeln bestimmten Fristen wird, soferne die Zustellung an einen Anwalt zu erfolgen hat, erfordert, daß der Empfang der Zustellung des Urtheiles von dem Anwalte, an welchen sie geschieht, oder im Falle seiner Abwesenheit von einem seiner Gehilfen auf der Urschrift des Zustellungsaktes bescheiniget werde. Wird diese Bescheinigung verweigert, so hat die Zustellung an den Staatsanwalt zu geschehen mit derselben Wirkung, wie wenn sie an den Anwalt geschehen wäre, vorbehaltlich der Verantwortlichkeit des letzteren gegenüber der Partei.

Art. 952.

Der Lauf der gesetzlichen Fristen in dem durch den Zwischenstreit unterbrochenen Hauptverfahren beginnt für die weiter vorzunehmenden Handlungen von dem Tage, an welchem das Urtheil über den Zwischenstreit in Rechtskraft erwachsen ist.

Der betreibende Anwalt ist verpflichtet, den Versteigerungskommissär von der Erhebung eines solchen Streites und der Beendigung desselben rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

Art. 953.

Wenn nach der Ernennung des Versteigerungskommissärs und vor der Anheftung des Anschlagzettels oder der Zustellung desselben an die Hypothekengläubiger von einem oder mehreren Gläubigern bei demselben Gerichte eine weitere Zwangsversteigerung gegen den nämlichen Schuldner (oder dritten Besitzer) beantragt wird, welche andere Güter als das früher eingeleitete Verfahren zum Gegenstande hat, so soll kein zweiter Kommissär ernannt, sondern das spätere Verfahren mit dem früheren verbunden werden.

2) Einzelne Fälle. Verbindung.

In solchem Falle hat das Bezirksgericht in der durch Artikel 923 und 924 vorgeschriebenen Form auszusprechen, daß der bereits ernannte Kommissär auch mit der weiter in Antrag gebrachten Versteigerung beauftragt sei und beide vereint vorzunehmen habe.

Wird ein weiteres Gesuch eingereicht, ehe auf das erste die Ernennung eines Kommissärs erfolgt ist, so tritt gleichfalls die Verbindung ein.

Die Betreibung des Verfahrens steht dem Anwalte desjenigen Gläubigers zu, welcher das erste Gesuch eingereicht hat.

Art. 954.

Der Beschluß des Gerichtes, welcher die Vereinigung verfügt, ist auf Betreiben des Anwaltes, der ihn veranlaßt hat, sammt den betreffenden Akten sofort dem zuerst aufgetretenen Anwalte mit der Aufforderung zuzustellen, das gesammte Verfahren zu übernehmen. Derselbe läßt, wenn er sich hiezu bereit erklärt, erforderlichen Falles das erste Verfahren so lange ruhen und setzt das spätere so lange fort, bis beide vereint fortgeführt werden können.

Die Fristen richten sich in solchem Falle nach dem Stande des zuletzt eingeleiteten Verfahrens.

Art. 955.

Wenn der zuerst aufgetretene Anwalt auf die im Art. 954 vorgeschriebene Aufforderung innerhalb drei Tagen seine Einwilligung nicht erklärt, so kann der Anwalt, welcher die Aufforderung zustellen ließ, verlangen, daß ihm die Betreibung des gesammten Verfahrens übertragen werde.

Uebertragung der Betreibung des Verfahrens.

Der gleiche Antrag kann außerdem in jedem Stande der Sache von jedem Hypothekengläubiger und von jedem Gläubiger, welcher eine vollstreckbare Urkunde besitzt, gestellt werden, wenn der ursprünglich betreibende Gläubiger befriedigt ist, oder wenn demselben oder seinem Anwalte bezüglich der Betreibung der Sache Arglist oder Nachlässigkeit zur Schuld fällt.

Der Anwalt, an dessen Stelle ein anderer zu der Betreibung des Verfahrens richterlich zugelassen wurde, ist gehalten, diesem die betreffenden Akten gegen Empfangsbescheinigung auszuliefern. Seine Auslagen aber werden ihm erst nach erfolgtem Zuschlage aus dem Kaufpreise ersetzt.

Art. 956.

Wenn ein Dritter auf Grund dinglicher Ansprüche behauptet, daß die in Beschlag genomme-

Anspruch eines Dritten.

nen Gegenstände oder ein Theil derselben nicht zur Versteigerung zu bringen seien, so soll er seine deßfallsige Klage gegen den betreibenden Gläubiger, sowie gegen den Schuldner wenigstens acht Tage vor der Versteigerung erheben. Eine spätere Klage hindert die Fortsetzung des Verfahrens nicht — vorbehaltlich der Geltendmachung der fraglichen Ansprüche auf besonderem Rechtswege — es wäre denn, daß der betreibende und sämmtliche Hypothekengläubiger in die Aufschiebung der Versteigerung einwilligen, oder daß bei Eröffnung der Versteigerung die Aufschiebung beantragt und von keinem jener Betheiligten widersprochen wird.

Der zuerst eingetragene Hypothekgläubiger, wenn er nicht selbst der betreibende Theil ist, beziehungsweise der von demselben aufgestellte Anwalt soll durch abschriftliche Zustellung des Klagantrages von demselben in Kenntniß gesetzt werden, mit der Erklärung, daß ihm anheimgestellt sei, zur Wahrung seiner Rechte an dem Streite Theil zu nehmen, wenn er es für nothwendig erachten sollte.

Ist er zugleich der betreibende Theil, so soll diese Zustellung an den zweiten Hypothekgläubiger geschehen.

Art. 957.

Die im Artikel 950 bezeichnete Frist von vierzehn Tagen wird für die Berufung in Streitigkeiten der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Art auf dreißig Tage festgesetzt. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des Artikels 950 auch hier zur Anwendung.

Art. 958.

Wenn ein solcher Anspruch nur einen Theil der in Beschlag genommenen Gegenstände betrifft, so steht es dem betreibenden Gläubiger frei, das Verfahren rücksichtlich der übrigen fortzusetzen. Jeder Hypothekgläubiger ist aber befugt, die Entscheidung des Gerichtes über die Einstellung oder Fortsetzung des Verfahrens zu veranlassen.

Art. 959.

Beseitigung von Resolutionsrechten.

Wenn unter den in Beschlag genommenen Gütern sich solche befinden, auf welche einem früheren Eigenthümer das Recht auf Zurücknahme des Gutes mittels Auflösung des Veräußerungsvertrages zusteht, so ist der betreibende und jeder Hypothekgläubiger befugt, den Berechtigten aufzufordern, binnen einer Frist von dreißig Tagen (mit Erweiterung dieser Frist rücksichtlich der Entfernung nach Vorschrift des Art. 185, falls der Berechtigte außerhalb des Bezirksgerichtssprengels wohnt), sich zu erklären, ob er sich begnügen wolle, aus dem Erlöse der Zwangsversteigerung seine Befriedigung für den noch rückständigen Theil seines Guthabens an Kaufpreis, Aufgabe bei einem Tausch, an den bei einer Schenkung oder Gutsübergabe bedungenen Zahlungen und Leistungen u. s. w. zu empfangen, — in welchem Falle das Recht auf Zurücknahme des Gutes aufgehoben ist, selbst wenn der Erlös unter dem Betrage seines Guthabens bleiben sollte oder ob er jenes Recht geltend machen wolle. In dem letzten Falle hat er mit seiner Erklärung

zugleich eine Liquidation seines gesammten Guthabens dem Anwalte des die Zwangsversteigerung betreibenden Gläubigers und dem Schuldner, beziehungsweise dem von demselben aufgestellten Anwalte zustellen zu lassen. Erklärt sich der Aufgeforderte für seine Befriedigung aus dem Erlöse des Gutes — was in Ermangelung einer Erklärung in der angeführten Frist stillschweigend angenommen wird — so hat er die Anweisung seines Guthabens auf die in Artikel 970 und 971 vorgeschriebene Weise zu veranlassen. In allen Fällen bleibt jeder Betheiligte bis zum Schlusse des Rangordnungsverfahrens befugt, den Berechtigten durch baare Zahlung seines Guthabens sammt Zinsen und Kosten zu befriedigen und dadurch das Recht auf Zurücknahme des Gutes zu beseitigen.

Wenn das Guthaben nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht, so kann der Berechtigte verlangen, daß die stipulirten Leistungen von dem Gutssteigerer übernommen, und daß diese Uebernahme in die Bedingungen der Versteigerung aufgenommen werde.

Art. 960.

Abänderung der Bedingungen.

Die Klage auf Abänderung der Versteigerungsbedingungen ist nur zulässig, wenn sie wenigstens zwanzig Tage vor dem zur Versteigerung festgesetzten Tage angebracht wird.

Art. 961.

Nichtigkeitsklage.

Die Klage auf Vernichtung des Verfahrens, soferne sie das Verfahren bis zur ersten Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter (diese mitbegriffen), betrifft, ist nur zulässig, wenn sie zwanzig Tage vor der Versteigerung angebracht wird.

Die Klage wegen Nichtigkeit in dem späteren Verfahren, mit Ausnahme desjenigen, welches bei der Versteigerung selbst und unmittelbar vorher beobachtet werden muß, ist nur zulässig, wenn sie wenigstens acht Tage vor der Versteigerung angebracht wird.

Die Klage wegen Nichtigkeit des Zuschlags oder des unmittelbar vor der Versteigerung zu beobachtenden Verfahrens ist nur innerhalb fünfzehn Tagen nach dem Zuschlage zulässig; sie hat suspensive Wirkung.

Nichtigkeiten, welche im ersten Rechtszuge nicht geltend gemacht worden, können vor dem höheren Richter nicht vorgebracht werden.

Art. 962.

Wiederversteigerung.

Wenn der Ansteigerer die Kaufsbedingungen nicht erfüllt, so kann unbeschadet aller übrigen gesetzlichen Zwangsmittel die Wiederversteigerung des zugeschlagenen Gutes gegen denselben betrieben werden.

Zu diesem Behufe ist dem Ansteigerer eine Zahlungsaufforderung mit Anwaltsaufstellung zuzustellen, worin ihm angedroht wird, daß, wenn innerhalb fünfzehn Tagen (mit Erweiterung dieser Frist rücksichtlich der Entfernung nach Vorschrift des Art. 185, soferne der Ansteigerer außerhalb des Bezirkssprengels wohnt), die Zahlung nicht

erfolge, zur Wiederversteigerung werde geschritten werden.

Der aufgestellte Anwalt hat unter Vorlage dieser Zahlungsaufforderung von dem früheren Versteigerungskommissär Ort, Tag und Stunde der Wiederversteigerung festsetzen und sofort die Anzeige derselben mittelst einmaliger Einrückung in die öffentlichen Blätter bekannt machen und nebst dem Beschlusse des Kommissärs, wodurch die Versteigerungstagfahrt festgesetzt worden, dem Schuldner, dem dritten Besitzer, dem Ansteigerer und den bei der Wiederversteigerung betheiligten Gläubigern zustellen zu lassen.

Ist der frühere Versteigerungskommissär gestorben, entlassen oder versetzt worden, oder aus einem andern Grunde verhindert, so hat das Bezirksgericht auf ein vom Anwalte des betreibenden Theils deßhalb gestelltes Gesuch einen neuen Versteigerungskommissär zu ernennen.

Art. 963.

Diese Anzeige soll enthalten:

1) Hinweisung auf die frühere Einrückung und Versteigerung und Bezeichnung der Urkunde, in Folge welcher das neue Verfahren stattfindet;
2) Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Schuldners, des säumigen Ansteigerers und des Gläubigers, welcher die Wiederversteigerung betreibt, sowie die Bezeichnung des von demselben aufgestellten Anwaltes;
3) die Bezeichnung der in der Wiederversteigerung zu begreifenden Gegenstände mit Angabe des Zuschlagspreises;
4) Namen und Wohnort des Versteigerungskommissärs;
5) Tag, Stunde und Ort der Wiederversteigerung;
6) die Bedingungen der Wiederversteigerung, insoferne sie von den früheren abweichen; sonst genügt eine Hinweisung auf letztere;
7) einen von Seiten des betreibenden Gläubigers anzusetzenden Preis, um als erstes Gebot zu dienen;
8) die Bestimmung, daß der Zuschlag sogleich definitiv erfolgen und daß kein Nachgebot angenommen werde;
9) die Erklärung, daß die Güter einzeln oder im Ganzen zur Versteigerung gebracht werden.

Art. 964.

Die Versteigerung darf nicht früher als dreißig Tage nach dem Festsetzungsbeschlusse des Kommissärs und fünfzehn Tage nach der Einrückung und der Zustellung der Anzeige stattfinden.

Die durch Artikel 937 vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen sollen auf Veranlassung des Kommissärs, die erste wenigstens acht Tage vor der Wiederversteigerung, die letzte unmittelbar vor derselben geschehen.

Art. 965.

Die Vorschriften der Artikel 962—964 sind bei Strafe der Nichtigkeit zu beobachten, wobei die Verfügungen des Art. 961 zur Anwendung kommen.

Art. 966.

Die Wiederversteigerung soll unter denselben Bedingungen geschehen wie die erste Versteigerung. Die Fristen zur Zahlung des Steigerungspreises sollen, wenn sich die Betheiligten nicht über eine größere Ausdehnung derselben in Güte vereinigen, nur nach Maßgabe der durch die Bedingungen der ersten Versteigerung bewilligten Zahlungsfristen, soweit sie noch nicht abgelaufen sind, festgesetzt werden.

In Betreff der Abhaltung der neuen Versteigerung selbst kommen die für die erste Versteigerung gegebenen Vorschriften zur Anwendung.

Wenn der frühere Ansteigerer vor dem Zuschlage darthut, daß er inzwischen den Kaufbedingungen Genüge geleistet und die durch das neue Verfahren erwachsenen Kosten berichtiget habe, und wenn er für die noch nicht festgesetzten Kosten einen von dem Kommissär zu bestimmenden Betrag hinterlegt, so wird das Verfahren eingestellt.

Art. 967.

Der erste Ansteigerer haftet für den bei der Wiederversteigerung sich ergebenden Mindererlös, für die Zinsen des Steigerungspreises und für die Kosten der Wiederversteigerung. Ein etwaiger Mehrerlös wird auf die Zinsen und Kosten aufgerechnet.

Der Ueberschuß wird den Gläubigern und wenn diese befriedigt sind, dem Schuldner, beziehungsweise dem dritten Besitzer zugetheilt.

Dem Ansteigerer gebührt jedoch nach Abrechnung seiner Schuld an Hauptsumme, Zinsen und Kosten derjenige Mehrerlös, welcher eine Folge seiner auf die Sache gemachten Verwendungen ist.

Ein Retentionsrecht steht ihm deßfalls nicht zu.

III. Abschnitt.

Rangordnungsverfahren und Vertheilung des Versteigerungserlöses.

Art. 968.

Die Verhandlungen über die Rangordnung der Gläubiger und über die Vertheilung des Versteigerungserlöses werden in ein auf der Gerichtsschreiberei des Bezirksgerichtes, welches die Zwangsversteigerung angeordnet hat, von dem Gerichtsschreiber für jede Zwangsversteigerung besonders zu führendes, fortlaufendes Protokoll aufgenommen. Form der Verhandlungen.

Das hiezu bestimmte Heft ist von dem Gerichtsvorstande mit Blätterzahlen und auf jedem Blatte mit seinem Handzuge zu bezeichnen.

Art. 969.

Eröffnung des Verfahrens.

Die Eröffnung eines solchen Protokolles soll von dem Anwalte, welcher die Zwangsveräußerung betreibt, innerhalb fünfzehn Tagen nach den im Art. 932 angeordneten Zustellungen des Anschlagzettels unter Hinterlegung eines vollständigen Hypothekenbuchsauszuges über die in Beschlag genommenen Liegenschaften veranlaßt werden, worauf der Gerichtsvorstand sofort die Ernennung eines Gerichtsmitgliedes zur Leitung der Verhandlungen in das Protokoll einzutragen hat.

Art. 970.

Mit der im Art. 932 angeordneten Zustellung hat der Anwalt des betreibenden Gläubigers die Aufforderung an die Gläubiger zu verbinden, innerhalb dreißig Tagen ihre Forderungen an Kapital, Zinsen und Kosten, sowie den Rang und die Vorzugsrechte, welche sie in Anspruch nehmen, durch einen Anwalt auf der Gerichtsschreiberei zu dem daselbst zu eröffnenden Protokolle erklären zu lassen.

Zu der Aufnahme der Erklärungen in das Protokoll ist die Anwesenheit des Kommissärs nicht nothwendig.

Der von dem Gläubiger bestellte Anwalt tritt für das weitere Verfahren an die Stelle des zufolge Art. 932 ernannten Zustellungsbevollmächtigten.

Art. 971.

Wenn die Ansprüche eines Gläubigers durch das Hypothekenbuch vollständig begründet erscheinen, so kann deßfalls auf den hinterlegten Hypothekenauszug Bezug genommen werden. Andernfalls sind zugleich die Beweisurkunden auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen.

Ist eine Hypothekforderung auf den Namen mehrerer Gläubiger ungetheilt eingetragen, so wird, wenn einer derselben die ganze Forderung anmeldet, das Recht der übrigen Theilnehmer erhalten, ohne daß hiezu eine Vollmacht oder Genehmigung derselben nothwendig ist.

Art. 972.

Die im Hypothekenbuche nicht eingetragenen Gläubiger werden zur Geltendmachung ihrer Ansprüche bei der Vertheilung des Versteigerungserlöses nicht besonders aufgefordert, sondern die vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Zwangsversteigerung haben ihnen zur Benachrichtigung zu dienen.

Sie haben, wenn sie bei der Vertheilung bedacht zu werden verlangen, ihre Ansprüche auf die in den Artikeln 970 und 971 vorgeschriebene Art anzumelden.

Art. 973.

Entwurf der Rangordnung.

Innerhalb dreißig Tagen nach Ablauf der im Artikel 970 bezeichneten Frist soll der beauftragte Richter auf Grund der Anmeldungen und der Belege derselben die Rangordnung der Forderungen nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen entwerfen.

In dem Entwurfe werden als vorweg aus dem Erlös zu bestreiten obenan in einem beiläufigen Anschlage eingesetzt:

1) die Kosten des Zwangsveräußerungs-Verfahrens;
2) die allgemeinen Kosten des Rangordnungsverfahrens, worunter jedoch diejenigen der einzelnen Anmeldungen und der Streitigkeiten nicht begriffen sind;
3) die Kosten der Löschung der Hypotheken.

Hierauf folgen die angemeldeten Forderungen nach den ihnen zukommenden Vorzugsrechten sammt den Zinsen, soweit sie den gleichen Vorzug genießen, und die Kosten der Anmeldung.

Art. 974.

Von der Fertigung des Entwurfes hat der Kommissär die Anwälte der Gläubiger des Schuldners und des dritten Besitzers sofort durch ein von denselben zu unterzeichnendes Umlaufschreiben in Kenntniß zu setzen.

Wurde von dem Schuldner oder dritten Besitzer ein Anwalt nicht aufgestellt, so wird das Umlaufschreiben dem Artikel 913 entsprechend zugestellt.

Den Gläubigern, welche nicht durch Anwälte im Rangordnungsverfahren aufgetreten sind, wird von der Fertigung des Entwurfes keine Mittheilung gemacht.

Art. 975.

Während dreißig Tagen nach dieser Eröffnung steht es den Anwälten der genannten Betheiligten zu, von dem Entwurfe und von den Anmeldungen sammt deren Belegen auf der Gerichtsschreiberei Einsicht zu nehmen und ihre Erinnerungen gegen den Entwurf in der Form motivirter Anträge zu Protokoll zu geben. Streitigkeiten.

Werden gegen den Entwurf Erinnerungen erhoben, so hat der Kommissär die Betheiligten in der im Art. 974 bestimmten Form zum Versuch der Vermittelung vor sich zu rufen.

Wenn sich dieselben nicht in Güte vereinigen, so verweist sie der Kommissär in eine von ihm im Benehmen mit dem Gerichts- oder Senatsvorstande bestimmte Gerichtssitzung, wo sodann ohne vorhergehende Vorladung und Schriftenwechsel verhandelt werden soll.

Die durch solche Streitigkeiten veranlaßten Kosten fallen dem unterliegenden Theile zur Last. Derselbe kann überdies zum Ersatze des durch die Verzögerung veranlaßten Zinsenverlustes und selbst zu weiterem Schadensersatze verurtheilt werden.

Art. 976.

Wenn eine Forderung von Seiten verschiedener Gläubiger von Forderungen, welche jener im Range nachgesetzt oder gleichgestellt sind, in übereinstimmendem Interesse bestritten wird, so haben sich diese Gläubiger über ihre gemeinsame Vertretung zu vereinigen.

Werden sie nicht einig, so führt der Anwalt des an die letzte Stelle gesetzten Gläubigers die gemeinsame Vertretung.

Der Gläubiger, welcher sich dieser Vertretung nicht anschließt, sondern einen besonderen Anwalt mit seiner Rechtsvertheidigung in dem Streite beauftragt, hat die dadurch veranlaßten Kosten selbst im Falle des Obsiegens zu tragen.

Die gemeinsame Vertretung kann auch dem von dem Schuldner oder von dem dritten Besitzer aufgestellten Anwalte aufgetragen werden.

Art 977.

Ist der Streit über eine im Rangordnungsverfahren angemeldete Forderung bereits vor der Eröffnung dieses Verfahrens an einem anderen Gerichte anhängig, so soll derselbe dort fortgesetzt und entschieden werden, wobei es den betheiligten Gläubigern freisteht, sich zur Wahrung ihres Interesse in den Streit zu mischen.

Streitigkeiten über angesprochene Vorzugsrechte gehören jedenfalls in das Rangordnungsverfahren und bleiben in solchem Falle bis zur Entscheidung über die Liquidität der Forderung aufgeschoben.

Art. 978.

Das Rangordnungsprotokoll sammt dem Entwurfe des Kommissärs wird zum Behufe der Verhandlung und Entscheidung über die Streitigkeiten nicht ausgefertigt, sondern in der Urschrift vorgelegt.

Im Falle der Berufung wird die Einsendung an die Gerichtsschreiberei des Obergerichtes durch Beschluß des Präsidenten desselben verfügt. Das Nämliche gilt bezüglich der Rücksendung.

Die Einsendung und Rücksendung geschieht durch die Gerichtsschreibereien gegen kostenfreie Empfangsbescheinigungen.

Art. 979.

Abschluß der Rangordnung. Vertheilung des Erlöses.

Nachdem die im Artikel 975 bestimmte Frist abgelaufen und die Versteigerung abgehalten ist, hat der betreibende Anwalt eine Bescheinigung des Hypothekenamtes über die etwa in der Zwischenzeit geschehenen neuerlichen Eintragungen dem Kommissär vorzulegen.

Dieser schließt sodann die Rangordnung ab und verfügt die Vertheilung des Versteigerungserlöses. Hiebei werden die nur anschlagsweise eingesetzten Kosten, sowie die Zinsbeträge von ihm festgesetzt und jedem Gläubiger, welcher die Befriedigung zu erhalten hat, die von demselben zu erhebenden Gelder besonders zugewiesen.

Art. 980.

Zugleich verfügt der Kommissär die Löschung der Hypotheken derjenigen Gläubiger, welche keine Befriedigung zu erhalten haben, wie auch diejenige der Hypotheken auf den Liegenschaften, deren Kaufpreis von dem Ansteigerer bereits gerichtlich hinterlegt worden ist.

In Betreff der übrigen Hypotheken ist der Ansteigerer berechtigt, die Einwilligung zur Löschung bei der Zahlung des Kaufschillings je von dem zugewiesenen Gläubiger zu verlangen.

Art. 981.

Wenn noch unerledigte Streitigkeiten vorliegen, so hat der Kommissär nur soweit die Rang-

ordnung abzuschließen und die Vertheilung der Gelder zu verfügen, als dieses unbeschadet der noch zu gewärtigenden Entscheidung über die streitigen Forderungen geschehen kann. Der endliche Abschluß und die weitere Vertheilung erfolgt sodann, nachdem über dieselben rechtskräftig entschieden ist.

Art. 982.

Rücksichtlich der Kundmachung des Abschlusses der Rangordnung und der Vertheilung kömmt Art. 974 zur analogen Anwendung.

Zur Betreibung der Vollstreckung erhält jeder angewiesene Gläubiger einen in der durch Artikel 260 vorgeschriebenen Form von dem Gerichtsschreiber gefertigten Auszug mit dem Beschlusse des Kommissärs.

Art. 983.

Verspätete Anmeldungen u. Erinnerungen.

Die Gläubiger, welche nach Ablauf der im Art. 970 festgesetzten Frist Forderungen anmelden oder nach Ablauf der im Art. 975 festgesetzten Frist Erinnerungen vortragen, sollen bis zum Abschluß der Rangordnung durch den Kommissär (Art. 979) damit zugelassen werden, jedoch unter der Auflage

1) der persönlichen Tragung der durch die Verspätung veranlaßten Kosten und des dadurch veranlaßten Zinsesverlustes und sonstigen Schadens;
2) der Sicherheitsleistung für den deßfalls von dem Kommissär anzuschlagenden Betrag, wenn solche von einem der Betheiligten verlangt wird.

Nach dem Abschlusse der Rangordnung wird keine Anmeldung noch Erinnerungen zugelassen.

Art. 984.

Einspruch gegen den Abschluß.

Gegen den Abschluß der Rangordnung kann, soweit er nicht mit dem Entwurfe, beziehungsweise mit dem über die Streitigkeiten ergangenen Urtheile übereinstimmt, während fünfzehn Tagen nach seiner Kundmachung Einspruch an das Bezirksgericht eingelegt werden.

Bloße Rechnungsfehler oder Unrichtigkeiten, welche auf Uebersehen beruhen, werden von dem Kommissär in Anwendung der Verfügung des Art. 255 verbessert.

Art. 985.

Besondere Arten von Forderungen.

Bedingte Forderungen werden in dieselbe Ordnung und an dieselbe Stelle gesetzt, als wenn sie unbedingt wären.

Ist die Bedingung eine auflösende, so erhält der Gläubiger das Kapital gegen Sicherheitsleistung für den Fall des Eintretens der Bedingung. In gleicher Weise ist der Anspruch eines Nutznießers zu behandeln.

Ist die Bedingung eine aufschiebende, so erhalten diejenigen Gläubiger, welchen die bedingte Forderung in Hinsicht auf ihre Befriedigung im Wege steht, den Betrag der Forderung gegen Sicherheitsleistung für den Fall des Eintretens der Bedingung.

Art. 986.

Können oder wollen diejenigen, welche den Betrag der Forderung zu beziehen haben, die erforderliche Sicherheit nicht leisten, so wird derselbe, falls die Betheiligten und der Ansteigerer einwilligen, letzterem gegen fortlaufende Verzinsung belassen, oder, falls eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande kömmt, nach dem Antrage der Betheiligten und, wenn sie sich nicht vereinigen, nach richterlicher Bestimmung auf ihre Gefahr verzinslich angelegt.

Die Zinsen hat der Gläubiger zu empfangen, welcher den Forderungsbetrag gegen Sicherheitsleistung zu beziehen berechtigt wäre.

Art. 987.

Wird eine Forderung erst nach einer bestimmten Zeit fällig, so empfängt der Gläubiger, wenn dessen Zahlungsziele unverzinslich sind, nur soviel an Kapital, daß solches sammt den zu berechnenden Zinsen und Zwischenzinsen bis zum Verfalltage die Summe der ganzen noch nicht fälligen Schuldigkeit ausmacht.

Zwischenzinsen werden jedoch nur alsdann, wenn der Zins von dem vorauszuzahlenden Kapital fünfzig Gulden oder mehr beträgt, und erst nach einem halben Jahre vom Verfalltage der Zinsen an berechnet. Bei kleineren Summen läuft dieses halbe Jahr erst von der Zeit an, da die vorauszuzahlende Summe mit den einzelnen dazu zurechnenden künftigen Jahreszinsen bis zu einem Kapitalbetrage angewachsen ist, dessen Zinsen wenigstens fünfzig Gulden betragen.

Art. 988.

Ist der Zeitpunkt, in welchem die Forderung fällig wird, unbestimmt, so erhält der Gläubiger das Kapital gegen Sicherheitsleistung und er hat die Zinsen bis zum Tage des Fälligwerdens an diejenigen Gläubiger zu entrichten, denen seine Forderung hinsichtlich der Befriedigung im Wege steht.

Leistet er diese Sicherheit nicht, so wird nach der Bestimmung des Artikels 986 verfahren und der Bezug der Zinsen bis zum Verfalltage ebendenselben Gläubigern zugetheilt.

Art. 989.

Bei Leibrenten, Pfründen und ähnlichen durch die Lebensdauer des Berechtigten bedingten Forderungen wird das Kapital, welches erforderlich ist, um aus den Zinsen die Leibrente oder Pfründeschuldigkeit zu entrichten, in dem der Forderung zustehenden Range in der Art für die Befriedigung derselben bestimmt, daß die jährliche Schuldigkeit aus den Zinsen entrichtet werden soll.

In Betreff der Belassung des Kapitals bei dem Ansteigerer, beziehungsweise der Anlegung, finden die Bestimmungen des Art. 988 Anwendung.

Art. 990.

Wo die Rente oder Pfründeforderung für ein hingegebenes unbewegliches Gut bedungen wurde und nebst den etwa darauf versicherten bevorzugteren Gläubigern durch den Werth des Gutes noch vollständig gedeckt ist, kann der Gläubiger verlangen, daß der Käufer des Gutes in

den Versteigerungsbedingungen zur Entrichtung der Rente oder Pfründe verpflichtet oder daß dieselbe durch die im Art. 983 bezeichnete Maßnahme gesichert werde.

Wird ein solches Gut in einzelnen Theilen veräußert, so kann der Gläubiger die einzelnen Theile bestimmen, auf welchen allein die Verbindlichkeit haften soll, vorausgesetzt, daß dadurch bevorzugte Gläubiger keinen Nachtheil erleiden.

Art. 991.

Nach Erlöschung der Forderung fällt das dafür angelegte oder in den Händen des Ansteigerers belassene Kapital denjenigen Gläubigern zu, welche es würden erhalten haben, wenn die Forderung nicht bestanden hätte.

Sie werden in der Rangordnung zum Voraus darauf angewiesen.

Art. 992.

Wenn ein zu einem höheren Zinsfuße angelegtes Kapital in der Folge zu einem geringeren Zinsfuße angelegt wird und deßhalb die Zinsen zur Deckung der vollständigen Rente oder Pfründeschuldigkeit nicht mehr ausreichen, oder wenn jene Bezüge schon ursprünglich durch ein unzureichendes Unterpfand hypothekarisch versichert worden sind, so erhält der Gläubiger das, was die Zinsen weniger betragen, aus dem Kapital.

Art. 993.

Leibrenten oder Pfründen, welche mit keinem Vorzugs- oder Unterpfandsrechte versehen sind, werden in ihrem Gesammtbetrage nach der muthmaßlichen Lebensdauer des Bezugsberechtigten berechnet, in der Weise, daß alle einzelnen, in ihrer Zahl nach der gewöhnlichen Lebensdauer und in der Größe nach den Vorschriften des Art. 988 zu bestimmenden Jahresbeträge zusammengenommen die Forderung bilden, welche in die Vertheilung aufzunehmen ist.

Art. 994.

Die nämliche Berechnungsart tritt bei den nur unvollständig gesicherten Renten oder Pfründeforderungen hinsichtlich desjenigen Theils derselben ein, welcher aus den Zinsen des betreffenden Kapitals nicht getilgt werden kann.

Was der Berechtigte für den nicht gedeckten Theil der Forderung gemäß der im Art. 993 bezeichneten Berechnungsart erhält, ist mit den Zinsen davon zur Ergänzung der durch die Zinsen des angelegten Kapitals nicht hinreichend gedeckten Jahresbezüge aufzurechnen. Erst nachdem dasselbe erschöpft ist, wird die fernere Ergänzung durch Verminderung des angelegten Kapitals selbst bewirkt, soweit es erforderlich ist und soweit das Kapital reicht.

Der Rest des Kapitals wird nach Erlöschung der Rente oder Pfründe nach Maßgabe des Art. 991 vertheilt.

Art. 995.

In allen Fällen, wo nach den obigen Vorschriften eine Sicherheitsleistung oder Kapitalanlage nothwendig wird, haben sich die Betheiligten darüber vor dem Kommissär zu vereinigen, widrigenfalls entscheidet das Bezirksgericht.

Art. 996.

Untervertheilung.

Die Gläubiger eines Schuldners, welcher im Rangordnungsverfahren eine Forderung angemeldet hat oder eine dazu geeignete Forderung besitzt, können sich in der im Art. 970 vorgeschriebenen Form in das Verfahren einmischen, um die Rechte ihres Schuldners geltend zu machen und die Einweisung in den ihm zukommenden Theil des Versteigerungserlöses zu verlangen.

Haben mehrere Gläubiger von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so hat der Kommissär für die betreffenden Gelder eine besondere Vertheilung nach der den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Rangordnung zu machen.

Wenn eine durch Hypothek versicherte Forderung im Hypothekenbuche verpfändet ist, so hat der Pfandgläubiger Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung.

Art. 997.

Außergerichtlicher Verkauf.

Wenn die Hypothekgläubiger dem Schuldner den außergerichtlichen Verkauf der belasteten Liegenschaften mit der Wirkung einer Zwangsveräußerung gestatten und über die Vertheilung des Erlöses zwischen mehr als drei Gläubigern Streit besteht, so soll das Rangordnungsverfahren in der im Art. 969 bestimmten Form eingeleitet werden.

Vier und vierzigstes Hauptstück.

Persönliche Verhaftung.

Art. 998.

Erfordernisse und Beschränkungen.

Persönliche Verhaftung als Vollstreckungsmittel findet nur statt in Folge ausdrücklicher in Rechtskraft erwachsener richterlicher Verfügung und darf nur in den durch die Gesetze bezeichneten Fällen verhängt werden.

Dieselbe ist als Vollstreckungsmittel in denjenigen Fällen zulässig, in welchen sie zufolge Art. 576 als Vorsichtsverfügung angewendet werden kann.

Sie findet nicht statt:

1) gegen einen Schuldner, welcher das 70. Lebensjahr angetreten hat;
2) gegen Ehegatten, so lange nicht auf Ehescheidung oder beständige Trennung von Tisch und Bett rechtskräftig erkannt ist;
3) gegen Blutsverwandte in gerader Linie und im zweiten Grade der Seitenlinie nach civilrechtlicher Berechnung;
4) gegen Verschwägerte der genannten Kategorie, solange das Schwägerschaftsverhältniß dauert;
5) gegen Schuldner, welchen die Rechtswohlthat der Vermögensabtretung bewilligt worden ist, soweit die Wirksamkeit derselben reicht.

Hinsichtlich der Mitglieder der Kammern des Landtags ist die Vorschrift des Tit. VII. § 26 der Verfassungsurkunde maßgebend.

Alle diesen Beschränkungen zuwiderlaufenden Verträge sind wirkungslos.

Art. 999.

Die erkannte Schuldhaft darf nicht vollstreckt werden:

1) gegen beide Ehegatten zu gleicher Zeit, selbst wegen verschiedener Forderungen;
2) gegen aktive Offiziere und im gleichen Range stehende Militärbeamte, so lange sie sich mit ihrem Korps oder mit Abtheilungen desselben außerhalb der Garnison befinden, sowie gegen Unteroffiziere, Soldaten und andere im Militär Angestellte dieser Klassen, wenn sie im aktiven Dienste und nicht ständig beurlaubt sind.

Art. 1000.

Der Schuldner kann nicht verhaftet werden:

1) in den Kirchen während des Gottesdienstes oder einer anderen kirchlichen Feier;
2) in den Versammlungsorten, Sälen oder Amtsstuben öffentlicher Behörden, Körperschaften oder gesetzlich konstituirter Versammlungen während der Sitzungen und Amtshandlungen;
3) während er, wenn auch nicht zum Militär gehörig, zum öffentlichen Dienste aufgefordert, mit Waffen erscheint;
4) während er als Zeuge, Kunstverständiger oder Geschworener zum persönlichen Erscheinen vor Gericht aufgefordert, ein freies Geleit hat;
5) während er einer kirchlichen Feierlichkeit, einem Leichenbegängnisse oder einem politischen von der öffentlichen Behörde angeordneten Aufzuge beiwohnt;
6) in der Wohnung des Schuldners oder in einem fremden dem Publikum nicht offen stehenden Hause, außer in Gemäßheit einer von dem Einzelnrichter, in dessen Sprengel die Verhaftung vorgenommen wird, dazu ertheilten Erlaubniß in Gegenwart einer der im Art. 788 bezeichneten obrigkeitlichen Personen.

Das freie Geleite wird von dem Vorstande des Gerichtes oder von dem Richter, vor welchem er erscheinen soll, ertheilt und enthält die Bezeichnung der Tage, während welcher es dauert, und den Zweck, zu welchem es ertheilt worden.

Art. 1001.

Gehör des Schuldners.

Der Gerichtsvollzieher, welcher die Verhaftung vornimmt, muß den Schuldner, wenn dieser es verlangt, sogleich vor den Vorstand des Bezirksgerichtes führen. Findet dieser die Verhaftung nicht gerechtfertigt, so kann er die vorläufige Entlassung des Verhafteten nach Umständen mit oder ohne Sicherheitsleistung verfügen.

Der Beschluß wird von dem Vorstande auf das Protokoll des Gerichtsvollziehers gesetzt und ist sofort zu vollstrecken.

Art. 1002.

Kann die Verhaftung des Schuldners wegen angeblicher schwerer Erkrankung desselben nicht vollzogen werden, so hat der Gerichtsvollzieher, unter den nöthigen Vorkehrungen gegen die Flucht des Schuldners, ebenfalls die Ent-

scheidung des Bezirksgerichtsvorstandes einzuholen.

Dieser soll die Aufschiebung der Verhaftung verfügen, wenn durch gerichtsärztliches Gutachten hergestellt wird, daß die Verhaftung ohne Gefahr für das Leben des Schuldners nicht vollzogen werden könne.

In solchem Falle hat jedoch der Gerichtsvorstand zugleich bei der Polizeibehörde die Beaufsichtigung des Schuldners und die Anwendung aller zu Gebot stehenden Maßregeln gegen etwaige Fluchtversuche desselben zu veranlassen.

Bei Verhaftungen, welche in auswärtigen Stadt- oder Landgerichtssprengeln stattfinden sollen, können vorläufige Anordnungen auch durch das betreffende Stadt- oder Landgericht auf Anrufen des Schuldners oder des Gerichtsvollziehers getroffen werden.

Art. 1003.

Gefängniß.

Der Schuldner wird in dem von der Regierung dazu bestimmten Gefängnisse verwahrt. Dieses muß von den zum Untersuchungs- und Strafgefängnisse bestimmten Abtheilungen abgesondert sein.

Dem Verhafteten ist jede Beschäftigung gestattet, welche nicht mit der Ordnung des Hauses unverträglich ist.

Unter derselben Beschränkung kann er sich mit eigener Einrichtung versehen und sich den Unterhalt auf seine Kosten reichen lassen.

Art. 1004.

Vorschuß für den Unterhalt.

Der Gläubiger hat bei der Uebergabe des Verhafteten an den Gefängnißaufseher die zum Unterhalt für einen Monat erforderliche Summe dem Letzteren nach dessen Angabe vorschußweise zu hinterlegen.

Die verwendeten Unterhaltsgelder sind dem Gläubiger mit den übrigen Kosten von dem Schuldner zu ersetzen.

Als Maßstab derselben wird der jeweilige Betrag des Unterhalts der Untersuchungsgefangenen mit Erhöhung um die Hälfte festgesetzt.

Art. 1005.

Verhaftung.

Der Gerichtsvollzieher bedarf zur Vornahme der Verhaftung einer Spezialvollmacht. Er hat bei der Verhaftung zwei Zeugen zuzuziehen, als welche auch die zum Schutze der Handlung etwa zugezogenen Gendarmen oder Polizeidiener zu rechnen sind.

Art. 1006.

In dem über die Handlung aufzunehmenden Protokolle sind besonders anzuführen:

1) das Urtheil, welches der Verhaftung zu Grunde liegt;
2) die im Artikel 1000 Ziff. 6 bezeichnete richterliche Erlaubniß, insoferne dieselbe nothwendig ist;
3) der von dem Schuldner an Hauptsumme, Zinsen und Kosten zu zahlende Betrag;
4) der Betrag der hinterlegten Unterhaltsgelder;
5) die Bezeichnung des von dem Gläubiger aufgestellten Zustellungsbevollmächtigten.

Von diesem Protokolle ist dem Verhafteten sofort eine Abschrift zu behändigen, welche, sowie

die Urschrift, von dem Gefängnißaufseher mitzuunterzeichnen sind.

Art. 1007.

Der Gefängnißaufseher hat für die Verhaftungen ein besonderes Buch zu führen, welches von dem Vorstande des Bezirksgerichtes mit Blätterzahlen und auf jedem Blatte mit seinem Handzeichen zu versehen und in welches das Protokoll über die Verhaftung nebst einem Auszuge des derselben zu Grunde liegenden Urtheiles (mit Hinweglassung der Entscheidungsgründe) einzutragen ist. Der Eintrag ist von dem Aufseher und von dem Gerichtsvollzieher zu unterzeichnen.

Findet eine Entlassung statt, so hat der Gefängnißwärter am Rande des obigen Eintrages die Zeit und den Grund der Entlassung, sowie die derselben zu Grunde liegende richterliche Verfügung zu bemerken.

Art. 1008.

Blieb bei der Verhaftung eine der in den Artikeln 998 bis 1007 Abs. 1 enthaltenen Vorschriften unerfüllt, so ist dieselbe nichtig.

Der Schuldner kann sein Begehren um alsbaldige Freilassung in der in den Artikeln 590 bis 595 bezeichneten Form zur Entscheidung des Bezirksgerichtes bringen und zu diesem Ende seine Vorführung unter der erforderlichen Aufsicht verlangen.

Art. 1009.

Jeder zur Anwendung der persönlichen Verhaftung des Schuldners berechtigte Gläubiger kann sich der von einem andern Gläubiger vorgenommenen Verhaftung anschließen. Anschließung.

Gleiche Befugniß findet statt gegen den Schuldner, welcher sich im Untersuchungs- oder Strafgefängnisse befindet. In diesem Falle wird derselbe in das Schuldgefängniß abgeliefert, wenn die anderweite Ursache seiner Haft aufhört.

Art. 1010.

Die Vorschriften der Artikel 1006, 1007 Abs. 1 und 1008 gelten auch für die Anschließung.

Die Hinterlegung von Unterhaltsgeldern ist jedoch nur alsdann erforderlich, wenn in Folge der Anschließung ein Untersuchungs- oder Strafgefangener in den Schuldarrest übergehen soll.

Zeugen sind im letzteren Falle nicht beizuziehen.

Wenn der Anschließung nachgängig die ursprüngliche Verhaftung vernichtet wird, so bleibt jene doch wirksam, insoferne sie den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Art. 1011.

Der Gläubiger, welcher die Verhaftung vorgenommen hat, kann von demjenigen, welcher sich derselben anschließt, verlangen, daß derselbe an der Hinterlegung der Unterhaltskosten zu gleichem Theile beitrage.

Er ist jedoch nicht befugt, die hinterlegten Gelder zurückzunehmen, ohne denselben mindestens 24 Stunden vorher davon benachrichtigt zu haben; dem Gefängnißwärter muß eine Abschrift des die Benachrichtigung beurkundenden Aktes ein-

gehändigt werden, widrigenfalls die Zurückgabe der Gelder nicht stattfinden darf.

Wenn der Grund einer früheren Verhaftung aufhört, so ist derjenige, welcher sich derselben angeschlossen hat, zum Vorschuß der Unterhaltsgelder verpflichtet.

Art. 1012.

Beendigung der Haft.

Der Gefängnißwärter hat den Schuldner sofort in Freiheit zu setzen:

1) wenn der Gläubiger, welcher die Verhaftung vorgenommen hat, und diejenigen, welche sich derselben angeschlossen haben, durch eine schriftliche Erklärung am Rande des im Artikel 1007 angeordneten Eintrages des Verhaftungsprotokolles in die Freilassung einwilligen;
2) wenn die zur Befriedigung der den Artikeln 1006 und 1007 gemäß eingetragenen Forderungen sammt weiteren Zinsen und Kosten erforderliche Summe bei dem Gefängnißaufseher hinterlegt wird;
3) wenn vor Ablauf des Monats, für welchen die Unterhaltsgelder hinterlegt worden, nicht ein neuer Vorschuß für den folgenden Monat hinterlegt worden ist. Die Freilassung findet bei Tagesanfang nach Abfluß des Monats statt.

Ist im Falle unter Ziff. 1 ein Gläubiger dem Gefängnißaufseher nicht genau bekannt, so hat jener die Ermächtigung des Gerichtsvorstandes einzuholen, welcher die Identität der Person konstatirt. Die Erklärung kann auch vor einem Notar ertheilt werden.

Besteht über die im Falle unter Ziff. 2 zu hinterlegende Summe irgend ein Zweifel, so kann die Hinterlegung nur stattfinden, nachdem vorher die Summe von dem Gerichtsvorstande, an welchen der Gefängnißaufseher den Hinterlegenden zu verweisen hat, festgesetzt worden ist.

Der Gefängnißaufseher hat die hinterlegten Gelder sogleich zu Gerichtshanden abzuliefern, wenn sie nicht am folgenden Tage von den Gläubigern in Empfang genommen werden.

Art. 1013.

Der Vorstand des Bezirksgerichtes hat die Freilassung des Schuldners zu verfügen:

1) wenn derselbe nachweist, daß er in sein 70. Lebensjahr eingetreten ist;
2) wenn der militärpflichtige Schuldner zum Militärdienste einberufen wird.

Art. 1014.

Wenn nach erfolgter Ganterklärung ein von der Gesammtheit der Gläubiger mit dem Schuldner abgeschlossener Vergleich zu Stande kömmt, so soll der Kommissär nach Abschluß des hierüber errichteten Protokolles sofort die Freilassung des Schuldners verfügen, wenn er wegen Schulden verhaftet ist.

Das Gericht, welches den Schuldner zur Vermögensabtretung zuläßt, soll ebenfalls zugleich die Freilassung desselben verfügen.

Dieselbe wird in letzterem Falle erst vollzogen, nachdem das Urtheil in Rechtskraft erwachsen ist.

Art. 1015.

Das Gericht kann dem Schuldner die Freilassung bewilligen, wenn derselbe nach sechsmonatlicher Verhaftung ein Dritttheil der Forderung bezahlt und für die in Jahresfrist zu leistende Zahlung des übrigen Betrages hinreichende Sicherheit stellt. Erfolgt die Zahlung nicht in der bestimmten Frist, so ist der Gläubiger befugt, den Schuldner neuerdings verhaften zu lassen, unbeschadet seines Anspruches an den Bürgen.

Das Gericht kann dem Schuldner auch alsdann die Freilassung verwilligen, wenn die von einem oder von verschiedenen Gläubigern veranlaßte Verhaftung desselben im Ganzen zwei Jahre gedauert hat, welches Maß der Verhaftung auf ein Jahr verkürzt wird, wenn der Gesammtbetrag der Forderungen dreitausend Gulden, auf sechs Monate, wenn derselbe fünfhundert Gulden nicht übersteigt.

Art. 1016.

Erkrankt der Schuldner während der Dauer der Schuldhaft, so kann das Gericht auf dessen Verlangen bewilligen, daß er zu seiner Verpflegung in eine öffentliche oder Privatanstalt oder auch in seine Wohnung verbracht werde, soferne nach gerichtsärztlichem Gutachten dieses zur Wiederherstellung der Gesundheit des Schuldners nothwendig ist, und hinreichende Gewährleistung gegen die Entweichung des Schuldners gegeben wird, sei es durch Sicherstellung des Forderungsbetrages während der Dauer der Unterbrechung der Haft, oder durch anderweite Maßregeln.

Art. 1017.

In den in den Artikeln 1015 und 1016 bezeichneten Fällen, sowie im Falle der Nichtigkeit hat der Schuldner den betreibenden Gläubiger und diejenigen, welche sich der Verhaftung angeschlossen haben, in die zur Verhandlung hierüber von dem Gerichtsvorstande bestimmte Sitzung vorladen zu lassen.

Art. 1018.

Wenn eine Unterbrechung der Verhaftung durch Bewilligung des Gläubigers oder durch dessen Schuld stattgefunden hat, so wird bei der Anwendung des Artikels 1015 Abs. 2 auf die Fortsetzung der Verhaftung für dieselbe Forderung die Dauer der Freilassung als Zeit erstandener Haft mit eingerechnet, es wäre denn, daß der Schuldner die einstweilige Freilassung als eine Begünstigung von dem Gläubiger begehrt und erlangt hätte.

Art. 1019.

Der Schuldner, welcher

1) wegen Nichtigkeit der Verhaftung, oder
2) wegen Mangels des Unterhaltsvorschusses entlassen worden, kann vor Ablauf von 24 Stunden nach der Entlassung wegen derselben Forderung nicht wieder verhaftet werden.

Die Kosten der neuerlichen Verhaftung bleiben in dem unter Ziff. 2 bezeichneten Falle dem Gläubiger zur Last.

Der Schuldner, welcher in Folge der Dauer seiner Verhaftung freigelassen worden ist, kann

nach Ablauf eines Jahres in Folge neuerlichen Urtheiles wegen der nämlichen Schuld verhaftet werden, wenn bewiesen wird, daß er mittlerweile Zahlungsmittel erlangt hat.

Fünftes Buch.

Fünf und vierzigstes Hauptstück.

Gantverfahren.

I. Abschnitt.

Eröffnung der Gant.

Art. 1020.

Zulässigkeit. Ein von dem Gerichte geleitetes Verfahren zum Zwecke der Befriedigung aller Gläubiger eines Schuldners aus dessen gesammtem Vermögen — Gant — findet nur statt, wenn das Vermögen des Gantschuldners zur vollständigen Befriedigung seiner Gläubiger nicht ausreicht.

Art. 1021.

Die Unzulänglichkeit des Vermögens des Gantschuldners ist als vorhanden anzunehmen:

1) wenn der Schuldner selbst die Unzulänglichkeit seines Vermögens bei Gericht anzeigt;
2) wenn ein Kaufmann wegen Zahlungsunfähigkeit seine Zahlungen einstellt oder sein Geschäft schließt;
3) wenn der Erbe die Erbschaft wegen Ueberschuldung ausschlägt und kein anderer Erbe oder Erbfolger dieselbe antritt;
4) wenn die Erben unbekannt sind oder die Erbschaft unter der Wohlthat des Inventars angetreten haben, und aus dem sodann aufgenommenen Vermögensverzeichnisse die Unzulänglichkeit des Vermögens zur Bezahlung der darauf haftenden Schulden sich ergibt;
5) wenn der Schuldner sich ohne Zurücklassung eines Bevollmächtigten zur Besorgung seiner Angelegenheiten entfernt hat, und bei eingeleiteter Zwangsvollstreckung die Unzulänglichkeit seines Vermögens zur Befriedigung der andringenden Gläubiger sich ergibt.

Art. 1022.

Veranlassung. In den Fällen des Artikels 1021 Ziff. 1 und 2 hat das Gericht auf Anzeige des Schuldners die Ganteröffnung zu verfügen, in den übrigen im Artikel 1021 bezeichneten Fällen von Amtswegen oder auf Antrag des Staatsanwaltes.

Die Ganteröffnung ist auf den Antrag von Gläubigern zu verfügen, wenn dieselben durch zureichende Belege die Unzulänglichkeit des Vermögens des Schuldners wahrscheinlich machen.

Von Amtswegen soll das Gericht die Ganteröffnung gegen Kaufleute verfügen, wenn im Falle eingeleiteter Zwangsvollstreckung oder der Entfernung des Geschäftsherrn ohne Zurücklassung eines Bevollmächtigten zur Besorgung seiner Angelegenheiten das Gericht von der Wahrscheinlichkeit einer vorhandenen Ueberschuldung Kenntniß erlangt und die Ganteröffnung zur

Abwendung von Nachtheilen für die Gläubiger nothwendig erscheint.

Art. 1023.

Ist die Ganteröffnung nicht von dem Schuldner selbst verlangt worden, so soll das Gericht, falls eine Ueberschuldung nicht ganz unzweifelhaft vorliegt, vor der Ganteröffnung durch einen aus seiner Mitte zu ernennenden Kommissär die Prüfung der Vermögenslage des Schuldners anordnen.

Der Kommissär läßt sofort den Schuldner, wenn derselbe abwesend ist, vorrufen, um sich über die Ganteröffnung zu erklären, und falls er es vermag, durch Vorlegung eines belegten und glaubhaften Verzeichnisses seines Vermögens und seiner Schulden sein Zahlungsvermögen darzuthun.

Wurde der Antrag auf Ganteröffnung von einem Gläubiger gestellt, so ist dieser zu der Verhandlung beizurufen.

Wenn der Schuldner sich säumig zeigt, kann das Gericht auf den Vortrag des Kommissärs sofort auf Ganteröffnung erkennen.

Sind weitere Erhebungen zur Aufklärung der Sache erforderlich, so hat der Kommissär solche unverzüglich vorzunehmen. Er kann damit auch die betreffenden Stadt- und Landgerichte beauftragen.

Art. 1024.

Der Kommissär hat in kürzester Frist und ohne in umständliche Verhandlungen weiter einzugehen, als es zur Gewinnung einer Uebersicht über den Vermögens- und Schuldenstand nothwendig ist, dem Gerichte in geschlossener Sitzung über die gepflogenen Verhandlungen und Erhebungen Bericht zu erstatten.

Das Gericht entscheidet in allen Fällen nach Vernehmung des Staatsanwaltes.

Art. 1025.

Wenn in dringenden Fällen Sicherungsmaßregeln im Interesse der Gläubiger sich als nothwendig darstellen, so können solche schon vor der Ganteröffnung auf den Antrag eines Gläubigers oder des Staatsanwaltes und selbst von Amtswegen von dem Gerichte getroffen werden. Sicherungsmaßregeln.

Ist der Gantschuldner entwichen oder werden Sachen desselben bei Seite geschafft, so steht auch dem Stadt- oder Landgerichte, in dessen Sprengel der Schuldner wohnt oder die Verschleppung von Massegegenständen stattfindet, die Anordnung von Sicherungsmaßregeln auf Antrag der Gläubiger zu.

In diesem Falle sind die hierüber gepflogenen Verhandlungen sofort an das Gantgericht abzugeben.

Art. 1026.

Alle Entscheidungen des Gerichtes im Gantverfahren mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf Streitigkeiten über angemeldete Forderungen beziehen, werden in geheimer Sitzung erlassen, soweit im Gesetze nicht durch besondere Bestimmung anders verfügt ist. Entscheidungen des Gerichtes.

Art. 1027.

Für das Gantverfahren ist dasjenige Bezirksgericht zuständig, vor welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Gerichtsstand.

Die Zuständigkeit des Gantgerichtes erstreckt sich auf alle Ansprüche, welche auf das Vermögen des Schuldners geltend gemacht werden.

Die durch die Artikel 8, 9, 11 Abs. 2, 16, 17 und 24 den besonderen Gerichtsständen der gelegenen Sache, der Verlassenschafts- und Erbtheilungssachen, der geführten Verwaltung, der Widerklage und der Wechsel- und Handelssachen zugewiesenen Streitigkeiten sind jedoch bezüglich der Liquidität auch während des Gantverfahrens der Verhandlung und Entscheidung der betreffenden Gerichte unterworfen.

Die im Art. 3 Ziff. 4 der Prioritätsordnung bezeichneten Separationsrechte unterliegen der Zuständigkeit des Gantgerichtes.

Art. 1028.

Die gemäß Artikel 1027 Abs. 2 der Zuständigkeit eines anderen Gerichtes unterworfenen Forderungen, sowie diejenigen, welche der Entscheidung der Gerichte überhaupt entzogen sind, unterliegen der Anmeldung im Gantverfahren vorbehaltlich der Liquidstellung durch die zuständige Behörde.

Streitigkeiten über das Vorrecht hat auch bezüglich aller dieser Forderungen das Gantgericht zu entscheiden.

Art. 1029.

In den Fällen, in welchen gemäß § 8 Ziff. 1, 2, 4 bis 6 der für die Landestheile diesseits des Rheins geltenden Prioritätsordnung eine besondere Gant neben der allgemeinen stattfindet, folgt jene dem Gerichtsstande dieser letzteren.

Für die besondere Gant, welche gemäß § 8 Ziff. 7 und § 34 der Prioritätsordnung in Folge der Retorsion über das in Bayern befindliche bewegliche Vermögen eines Ausländers einzutreten hat, ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel das betreffende Vermögen oder der größere Theil desselben sich befindet.

Art. 1030.

Vorbehalt besonderer Gesetze.

Hinsichtlich der Vergantungen, welche nach dem Ewiggelde der Stadt München erfolgen, bleiben die dieses Institut betreffenden besonderen Bestimmungen in Kraft.

Die Bestimmung des Art. 820 Abs. 1. gilt auch für das Gantverfahren.

Art. 1031.

Ganteröffnung.

In dem Urtheile, welches die Gant für eröffnet erklärt, verfügt das Gericht:

1) die Aufstellung eines seiner Mitglieder als Kommissär zur Leitung der Verhandlungen;
2) die Aufstellung eines Verwalters der Masse oder auch mehrerer Verwalter, wenn die Beschaffenheit der Masse Letzteres nothwendig macht;
3) die Festsetzung der dem Schuldner, falls er es verlangt hat, bis zur Beschlußfassung der Gläubiger-Versammlung zu bewilligenden Unterstützung;
4) die Bekanntmachung eines Auszuges des Urtheiles;
5) die Erlassung einer besonderen Aufforderung des Komissärs an die Schuldner der

Masse und sonstige Betheiligte nach näherer Vorschrift des Artikels 1035.

Zugleich hat das Gericht über die Verhaftung des Gantschuldners in dazu geeigneten Fällen Beschluß zu fassen.

Hat der Schuldner nicht selbst die Ganteröffnung verlangt, so soll das Gericht einen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung des Urtheiles an denselben, sofern sie ohne Aufenthalt geschehen kann, beauftragen.

Ein Auszug des Urtheiles ist durch den Gerichtsschreiber unverzüglich dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte zuzusenden.

Art. 1032.

Das Urtheil wird in der öffentlichen Gerichtssitzung verkündet, wenn durch dasselbe die Ganteröffnung verfügt wird.

Im entgegengesetzten Falle verfügt das Gericht statt dessen die Zustellung desselben an die aufgestellten Anwälte.

Art. 1033.

Die dem Schuldner zu bewilligende Unterstützung ist streng nach dem Bedürfnisse für seinen und seiner Familie Unterhalt zu bemessen, wobei dem Schuldner und dessen Familie die Wohnung in einem zur Masse gehörigen Gebäude bis zur Veräußerung desselben gestattet werden darf.

Ueber die Festsetzung der Unterstützung kann das Gericht auch in einem späteren auf Bericht des Kommissärs und nach Berechnung des Masseverwalters zu erlassenden Beschlusse erkennen.

Art. 1034.

Der bekannt zu machende Auszug des Ganturtheiles soll die Verfügung der Ganteröffnung und die Bezeichnung des Kommissärs und des Masseverwalters enthalten.

Die Bekanntmachung geschieht durch Anschlag an die Gerichtstafel und an einem üblichen Platze im Wohnorte des Schuldners, sowie durch Einrückung in öffentliche Blätter.

Das Gericht kann verfügen, daß der Urtheilsauszug noch an anderen als den obenbezeichneten Orten angeschlagen werde, wenn sich hiezu ein Bedürfniß in den Vermögens- und Geschäftsverhältnissen des Schuldners ergibt.

Die Einrückung des Urtheilsauszuges hat in der Regel in die zur Bekanntmachung öffentlicher Versteigerungen bestimmten Blätter, soweit dieselben nach den örtlichen Verhältnissen und nach ihrer Verbreitung hiefür geeignet erscheinen, zu geschehen. Dem Ermessen des Gerichtes ist jedoch anheimgegeben, nach Beschaffenheit der Sache zu bestimmen, ob die Einrückung nur in Ein Blatt oder in mehrere öffentliche Blätter, ob einmal oder mehrmal stattfinden soll.

Auch kann das Gericht bei ausgedehnterem Verkehre des Schuldners oder wenn sonstige Umstände es erheischen, die Einrückung in andere inländische und selbst in passende ausländische öffentliche Blätter anordnen.

Art. 1035.

Der ernannte Kommissär hat die Bekanntmachung des Urtheilsauszuges sofort nach Ver-

kündung des Urtheiles ohne allen Verzug zu veranlassen.

Zugleich mit der Bekanntmachung des Urtheilsauszuges erläßt derselbe, jedoch nur im Inlande, eine öffentliche Aufforderung, wodurch

1) zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß in Folge der Ganteröffnung der Gantschuldner das Recht, über sein Vermögen zu verfügen, verloren habe, ferner
2) allen denjenigen, welche zur Masse gehörige Gegenstände in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche an den Gantschuldner etwas schulden, aufgegeben wird, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr dem Kommissär oder dem Verwalter der Masse von dem Besitze der Gegenstände innerhalb einer bestimmten Frist Anzeige zu machen und solche, mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte, zur Gantmasse abzuliefern, soferne sie das Gesetz von der Verpflichtung hiezu nicht befreit.

Wer im Inlande die erforderliche Anzeige über den Besitz von Massegegenständen nicht macht, ohne durch besondere gesetzliche Bestimmung von der Verpflichtung zu solcher Anzeige befreit zu sein oder seine Unterlassung genügend entschuldigen zu können, wird aller Rechte an den verheimlichten Gegenständen verlustig, wenn nicht besondere gesetzliche Bestimmungen an die Unterlassung dieser Anzeige andere Rechtsnachtheile knüpfen, in welchem Falle es hiebei sein Bewenden hat.

Oeffentliche vom Staate genehmigte Leih- oder Creditanstalten sind nicht verpflichtet, über den Besitz von Massegegenständen, die ihnen als Faustpfand zur Sicherheit der von ihnen dargeliehenen Beträge übergeben worden sind, Anzeige zu machen oder diese Gegenstände zur Gantmasse abzuliefern, sondern sind berechtigt, sich nach Maßgabe ihrer Satzungen zu ihrer vollständigen Befriedigung an diese Gegenstände zu halten.

An den durch das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch gewissen Gläubigern für den Fall, daß über das Vermögen ihres Schuldners Concurs eröffnet worden ist, eingeräumten Rechten wird durch das gegenwärtige Gesetzbuch nichts geändert und ebenso bleiben die Bestimmungen der Art. 52 – 55 des Gesetzes vom 10. Novbr. 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betreffend, in Kraft.

Gläubiger, denen nach dem betreffenden Civilrechte ein Vorzugsrecht auf bewegliche Sachen unter der Voraussetzung zusteht, daß die betreffenden Sachen im Besitze des Gläubigers oder Schuldners verblieben sind, werden ihres Vorzugsrechtes dadurch nicht verlustig, daß sie nach eröffnetem Gantverfahren die Sachen zur Gantmasse abliefern oder geschehen lassen, daß sie dahin abgeliefert oder im Gantverfahren veräußert werden.

Art 1036.

Die in den Art. 1044—1051 vorgesehenen Folgen der Ganteröffnung treten von der Stunde der öffentlichen Verkündigung des Urtheiles ein.

Diese Stunde ist in dem Urtheile anzugeben. Fehlt die Angabe, so gilt die Mittagsstunde des betreffenden Tages als Stunde der Verkündung.

Art. 1037.

Ist der Schuldner ein Kaufmann, so kann das Gericht in dem Eröffnungsurtheile, oder auch in einem späteren auf den Vortrag des Kommissärs zu erlassenden in öffentlicher Sitzung zu verkündenden Urtheile einen früheren Zeitpunkt für die Ganteröffnung festsetzen, wenn durch die Flucht des Schuldners oder andere Umstände außer Zweifel steht, daß der Schuldner sich schon zu jener früheren Zeit im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befunden hat.

In Folge neuer Ermittlungen kann die Festsetzung eines früheren Zeitpunktes der Ganteröffnung, solange darüber im Prozeßwege nicht entschieden worden ist, durch Urtheil des Gerichtes jederzeit von Amtswegen abgeändert werden. Auf einen früheren Zeitpunkt als sechs Monate vor Erlassung des Eröffnungsurtheiles darf in keinem Falle die frühere Ganteröffnung festgesetzt werden.

Diese Festsetzung ist bei Anwendung der in den Artikeln 1057 bis 1066 enthaltenen Bestimmungen über die Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen des Gantschuldners für alle Betheiligten in der Weise maßgebend, daß die dort bezeichneten Fristen von dem früheren Zeitpunkte der Ganteröffnung an zu rechnen sind, und sich überdies auf den zwischen diesem und der Verkündung des Ganturtheiles liegenden Zeitraum erstrecken. Insoferne der frühere Zeitpunkt der Ganteröffnung nicht besonders festgesetzt worden ist, gilt auch hier die Vorschrift des Art. 1036.

Die über die Festsetzung eines früheren Zeitpunktes der Ganteröffnung ergehenden späteren Urtheile des Gerichtes sind auf die nämliche Weise öffentlich bekannt zu machen, wie das Eröffnungsurtheil.

Art. 1038.

Der Kommissär ist unter persönlicher Haftung für den durch die Unterlassung verursachten Schaden verpflichtet, sofort einen Auszug des Urtheiles an das Hypothekenamt zum Zwecke der gesetzlichen Eintragung zuzusenden.

Derselbe hat zugleich über sämmtliche zur Gantmasse gehörigen Immobilien des Schuldners einen vollständigen und beglaubigten Auszug aus dem Hypothekenbuche zu erholen.

Art. 1039.

Wenn der Schuldner nicht selbst die Ganteröffnung verlangt hat, so steht ihm die Berufung gegen das Urtheil zu, welches dieselbe ausspricht. Rechtsmittel.

Die Berufung muß innerhalb vierzehn Tagen ohne Erweiterung der Frist wegen Entfernung nach der Zustellung des Urtheiles durch Einreichung einer Denkschrift bei dem Gantgerichte eingelegt werden.

Dieses hat sofort die Denkschrift sammt den gepflogenen Erhebungen an das Appellations-Gericht einzusenden, welches ohne Verzug auf den Vortrag eines Mitgliedes und auf den Antrag des Staatsanwaltes in geheimer Sitzung entscheidet.

Erachtet das Appellations-Gericht nähere Aufklärung über die Vermögenslage des Schuldners für nothwendig, so kann dasselbe mit den

erforderlichen Erhebungen das Bezirksgericht oder das betreffende Stadt= oder Landgericht beauftragen.

Das Endurtheil des Appellations Gerichtes ist auf Verfügung desselben dem Anwalte des Schuldners zuzustellen und dem Bezirksgerichte in Abschrift mitzutheilen.

Wird die Ganteröffnung aufgehoben, so erfolgt die Bekanntmachung des Urtheiles in gleicher Weise, wie die des Eröffnungsurtheiles.

Art. 1040.

Den Gläubigern, deren Antrag auf Ganteröffnung verworfen wurde, steht ebenfalls die Berufung zu, wobei die Bestimmungen des Art. 1039 in Betreff der hier von der Zustellung an den Anwalt laufenden Frist und der oberrichterlichen Verhandlung zur Anwendung kommen.

Wird dem Antrage der Gläubiger stattgegeben, so hat das Appellationsgericht nach Vorschrift der Artikel 1031 und 1032 das Eröffnungsurtheil zu erlassen und in öffentlicher Sitzung zu verkünden.

Die Bekanntmachung des Urtheiles erfolgt bei dem Bezirksgerichte durch den ernannten Kommissär.

Im Falle der Verwerfung der Berufung verfügt das Appellationsgericht die Zustellung des Urtheiles an den aufgestellten Anwalt und die Mittheilung einer Abschrift an das Bezirksgericht.

Art. 1041.

Jedem Betheiligten steht es zu, gegen die von dem Gerichte ausgesprochene Festsetzung des Zeitpunktes der Ganteröffnung innerhalb drei Monaten, vom Tage des Anschlages des Urtheiles an der Gerichtstafel den Antrag auf eine anderweite Festsetzung jenes Zeitpunktes bei dem Gantgerichte zu stellen.

Ein solcher Antrag ist in der Form einer Klage gegen den Masseverwalter zu richten und darüber im beschleunigten Verfahren zu verhandeln.

Gegen das Urtheil des Gantgerichtes findet Berufung innerhalb vierzehn Tagen von der Verkündung desselben an statt.

Rechtskräftig festgesetzte Abänderungen der Festsetzung der Ganteröffnung sind in derselben Weise zu veröffentlichen, wie die angefochtene Festsetzung veröffentlicht wurde.

Art. 1042.

Die Einleitung mehrerer Prozesse über die Festsetzung des Zeitpunktes der Ganteröffnung ist nicht zulässig.

Sobald ein Betheiligter die anderweite Festsetzung der Ganteröffnung beantragt hat, können alle anderen Betheiligten, welche eine solche ebenfalls verlangen wollen, nur dem über den ersten Antrag eingeleiteten Prozesse als Intervenienten beitreten. Dieselben sind jedoch hiebei an die Anträge der Hauptparteien nicht gebunden.

Art. 1043.

Die Berufung gegen das Eröffnungsurtheil, sowie der Antrag auf anderweite Festsetzung der Ganteröffnung und die Berufung gegen das

darauf hin ergangene Urtheil haben keine aufschiebende Wirkung.

Das Gantverfahren ist auf Grund des Eröffnungsurtheiles einzuleiten und bis zur Aufhebung desselben fortzusetzen, soweit das Gesetz nicht anders verfügt.

Art. 1044.

Wirkung der Ganteröffnung im Allgemeinen.

Durch die Ganteröffnung verliert der Schuldner die Befugniß über das Vermögen, welches er bereits besitzt, wie auch über dasjenige, was ihm während des Gantverfahrens anfällt, zu verfügen oder Zahlungen ausständiger Forderungen zu empfangen.

Was der Schuldner während des Gantverfahrens erwirbt, gehört zur Masse.

Im Falle während des Gantverfahrens dem Schuldner eine Erbschaft oder ein Vermächtniß anfällt, ist die Gläubigerschaft befugt, dieselbe für die Masse, soweit es zur Befriedigung der Gläubiger nothwendig ist, anzunehmen, selbst wenn der Schuldner darauf Verzicht geleistet hat.

Art. 1045.

Alle von dem Schuldner nach der Ganteröffnung getroffenen Verfügungen und vorgenommenen Rechtshandlungen sind, soweit sie der Gläubigerschaft entgegengesetzt werden sollen, nichtig, namentlich die von dem Schuldner eingegangenen Verbindlichkeiten, geleistete Zahlungen, eingeräumte Hypothek- und sonstige Vorzugsrechte, vorgenommene Veräußerungen, Befreiungen und Entsagungen.

Alle am Tage der Ganteröffnung von dem Schuldner getroffenen Verfügungen und vorgenommenen Rechtshandlungen gelten, bis zum Beweise des Gegentheiles, als nach der Ganteröffnung geschehen.

Handlungen, welche auswärtige Bevollmächtigte des Schuldners Namens desselben vor der Bekanntmachung der Ganteröffnung vorgenommen haben, sind jedoch so zu beurtheilen, als ob sie vor der Ganteröffnung erfolgt seien. Auch können die nach der Bekanntmachung des Eröffnungsurtheiles von solchen Bevollmächtigten vorgenommenen Handlungen zum Vortheile der Mitkontrahenten oder betheiligten Dritten aufrecht erhalten werden, wenn nach den obwaltenden Umständen sich die Annahme rechtfertigt, daß an dem Orte der Handlung die Ganteröffnung noch nicht bekannt gewesen sei.

Hypothekenrechte an dem zur Gantmasse gehörigen Vermögen, welche erst nach der Ganteröffnung von einzelnen Gläubigern zur Vormerkung oder sonstigen Eintragung im Hypothekenbuche gebracht werden, können von denselben zum Nachtheile anderer Gläubiger nicht geltend gemacht werden, wenn ihnen auch die Befugniß, die Eintragung einer Hypothek zu fordern, schon vor der Ganteröffnung zustand.

Art. 1046.

Die nach der Ganteröffnung an den Schuldner erfolgten Zahlungen befreien den Zahlenden gegenüber der Gantmasse nicht.

Hat jedoch die Zahlung an dem Tage der Ganteröffnung oder selbst an einem späteren Tage vor Bekanntmachung der Ganteröffnung

stattgefunden, so ist die Zahlung als giltig anzunehmen, wenn nicht Umstände nachgewiesen werden, aus welchen hervorgeht, daß dem Zahlenden die Ganteröffnung bereits bekannt gewesen ist.

Zahlungen, welche erst nach der Bekanntmachung des Eröffnungsurtheiles erfolgt sind, können zu Gunsten des Zahlenden nur ausnahmsweise alsdann aufrecht erhalten werden, wenn in den bei der Zahlungsleistung obwaltenden besonderen Verhältnissen sich die Annahme rechtfertigt, daß der Zahlende von der Ganteröffnung noch nicht unterrichtet war und im guten Glauben gehandelt hat.

Bei Zahlungen, welche an auswärtige Bevollmächtigte des Schuldners geleistet worden sind, finden die Bestimmungen des Art. 1045 Abs. 3 analoge Anwendung.

Eine Kompensation findet nicht statt:

1) wenn Jemand vor der Ganteröffnung dem Gantschuldner etwas schuldig war und erst nach der Ganteröffnung eine Forderung an denselben erlangt hat;
2) wenn Jemand vor oder nach der Ganteröffnung eine Forderung an den Gantschuldner erlangt hat und erst nach der Ganteröffnung demselben oder der Masse etwas schuldig geworden ist.

Was hier für Zahlungen verfügt ist, gilt auch von anderen Leistungen, welche nach der Ganteröffnung an den Schuldner erfolgt sind.

Art. 1047.

Noch nicht verfallene Schuldigkeiten des Gantschuldners werden durch die Ganteröffnung fällig, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 1148 Abs. 4.

Wer aus irgend einem Grunde eine Forderung an den Gantschuldner hat und Befriedigung dafür verlangt, ist ohne Ausnahme verbunden, dieselbe im Gantverfahren nach den hierüber getroffenen Vorschriften anzumelden.

Art. 1048.

Von dem Tage der Ganteröffnung an kann kein besonderes Vollstreckungsverfahren wegen Schuldforderungen auf das Vermögen des Gantschuldners eingeleitet werden.

Die von einzelnen Gläubigern schon zuvor begonnenen Vollstreckungshandlungen können von denselben auf ihre Kosten fortgesetzt werden, jedoch nur zum Vortheile der Gantmasse.

In diesem Falle kann jeder andere Gläubiger, sowie der Schuldner die Einstellung der Vollstreckung verlangen, wenn letztere dem gemeinsamen Interesse nicht angemessen ist. Das Gericht entscheidet hierüber auf den Vortrag des Kommissärs.

Die Versammlung der Gläubiger hat über die weiteren Maßnahmen in solchem Falle zu beschließen.

Art. 1049.

Anhängige Rechtsstreitigkeiten über einen zur Gantmasse gehörigen Vermögenstheil gehen auf die Gläubiger über.

Sie müssen, wenn der Gantschuldner Kläger und die Sache noch nicht in erster Instanz

entschieden ist, auf Antrag der Gläubiger eingestellt werden, bis sie den unbefriedigten Gläubigern oder in deren Ermangelung dem Schuldner überwiesen worden sind. In solchem Falle finden bis dahin die Bestimmungen über Erlöschung des Rechtszuges keine Anwendung.

Rechtsstreitigkeiten über Forderungen an den Gantschuldner werden von den Masseverwaltern in dem Stande, in welchem sie sich vor der Ganteröffnung befinden, fortgeführt; sie werden, wenn sie in der ersten Instanz anhängig sind, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 1027 Abs. 3 vor das Gantgericht gezogen, wenn sie sich in einem höheren Rechtszuge befinden, hinsichtlich der Richtigkeit des streitigen Anspruchs bei dem damit bisher befaßten Gerichte fortgesetzt.

Art. 1050.

Gegen ein Urtheil, welches zur Zeit der Ganteröffnung nicht rechtskräftig ist, kann die Gläubigerschaft die zulässigen Rechtsmittel binnen der desfalls bestimmten Frist, welche für sie von dem Tage der Ganteröffnung läuft, einlegen.

Art. 1051.

Gläubiger, deren Ansprüche sich auf die Person des Schuldners beschränken oder die ohne ihre Befriedigung aus der Gantmasse zu suchen, nur gegen seine Person die Vollstreckung verlangen, können auch nach der Ganteröffnung bei dem zuständigen Gerichte gegen ihn verfahren, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 1067.

Art. 1052.

Wirkung bezüglich der von dem Gantschuldner früher eingegangenen Rechtsgeschäfte.

Alle vor der Ganteröffnung von dem Schuldner abgeschlossenen auf gegenseitige Leistungen der Kontrahenten gerichteten Rechtsgeschäfte gehen auf die Gläubigerschaft über, wenn das Geschäft zur Zeit der Ganteröffnung von Seite des Schuldners bereits erfüllt ist.

Ist das Geschäft zur Zeit der Ganteröffnung von dem Mitkontrahenten des Gantschuldners, nicht aber vom Letzteren erfüllt, so hat der Mitkontrahent seinen Anspruch auf die rückständige Gegenleistung als Gantgläubiger geltend zu machen. Er hat nur einen Anspruch auf Entschädigung, wenn die Gegenleistung nicht in einer Geldzahlung besteht.

Art. 1053.

Ist ein solches Rechtsgeschäft zur Zeit der Ganteröffnung von beiden Theilen noch überhaupt nicht oder noch nicht vollständig erfüllt, so hat die Gläubigerschaft die Wahl, ob sie das Geschäft übernehmen oder davon abstehen will.

Im Falle der Uebernahme des Geschäftes muß dasselbe von beiden Theilen vollständig erfüllt werden.

Tritt die Gläubigerschaft in das Geschäft nicht ein, so ist dem Mitkontrahenten das von ihm Geleistete, soweit es sich in der Masse vorfindet, zurückzugeben; im Uebrigen steht dem Mitkontrahenten nur ein Anspruch auf Entschädigung zu.

Die Gläubigerversammlung hat zu bestimmen, ob die Uebernahme des Geschäftes stattfinden soll oder nicht. In dringenden Fällen

kann das Gericht den Masseverwalter zur Verfügung hierüber ermächtigen und eine Frist festsetzen, binnen welcher der Verwalter unter Zustimmung des Kommissärs seine Erklärung abzugeben hat.

Erklärt sich der Masseverwalter in der festgesetzten Frist nicht oder erfolgt in der Gläubigerversammlung keine Bestimmung, so wird die Ablehnung des Geschäftes angenommen.

Art. 1054.

Die von dem Gantschuldner abgeschlossenen, bereits in Vollzug übergegangenen Miethverträge gehen auf die Gläubigerschaft über, welche jedoch berechtigt ist, den Vertrag noch vor Ablauf der festgesetzten Miethzeit aufzukündigen. Dabei ist die ortsübliche Aufkündigungsfrist zu beobachten, falls eine kürzere Frist nicht vereinbart wurde.

Die bereits bestehenden Pachtverhältnisse werden fortgesetzt; nach Ablauf des Wirthschaftsjahres, in welches die Ganteröffnung fällt, kann aber jeder Theil unter Beobachtung der ortsüblichen Aufkündigungsfrist von dem Vertrage zurücktreten.

Art. 1055.

Alle von dem Gantschuldner vor der Ganteröffnung in Bezug auf sein Vermögen ertheilten Vollmachten und Aufträge erlöschen mit der Ganteröffnung.

Hat der Schuldner Aufträge übernommen, so erlöscht mit der Ganteröffnung seine Vollmacht.

Hatte der Gantschuldner einen Prokuristen bestellt, oder war ihm von dem Eigenthümer einer Handelsniederlassung eine Prokura ertheilt worden, so ist das in Folge der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 erfolgte Erlöschen der Prokura durch den Masseverwalter zur Eintragung in das Handelsregister unverzüglich anzumelden.

Fremde Geschäftsführungen, welchen sich der Gantschuldner ohne Auftrag unterzogen hat, ist die Gläubigerschaft fortzuführen nicht verpflichtet.

Art. 1056.

In allen Fällen, in welchen ein Rechtsgeschäft durch die Ganteröffnung aufgehoben wird, hat der Mitkontrahent die ihm daraus erwachsenden Entschädigungsansprüche als Gantgläubiger geltend zu machen, unbeschadet jedoch des ihm etwa hiefür zustehenden Pfand- oder Hypothekenrechtes.

Bei Beurtheilung dieser Entschädigungsansprüche ist die Annahme zu Grund zu legen, daß die Nichterfüllung durch eine Veränderung der Umstände herbeigeführt worden ist, welche sich in der Person des Schuldners ereignet hat.

Art. 1057.

Anfechtbare frühere Rechtshandlungen des Gantschuldners.

Nachbezeichnete Rechtshandlungen des Gantschuldners, wenn sie während der dem Zeitpunkte der Ganteröffnung vorhergehenden vierzehn Tage vorgenommen wurden, können von der Gläubigerschaft als ungiltig angefochten werden:

1) die Zahlung einer nicht fälligen Schuld, in welcher Weise auch die Zahlung erfolgt sein mag;
2) die Zahlung einer fälligen Schuld, welche nicht baar oder in Werth- oder Handels-

papieren nach dem Curse zur Zeit der Zahlung bewirkt worden ist, soferne der Empfänger nicht wahrscheinlich zu machen vermag, daß ihm die Vermögenslage des Gantschuldners unbekannt war; — diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Zahlung in der Weise erfolgt ist, in welcher sie schon nach Maßgabe des ursprünglichen Vertragsverhältnisses gefordert oder geleistet werden konnte;

3) die Verwilligung von Hypotheken- und sonstigen Vorzugsrechten für Forderungen, welche schon vor diesen Sicherungsmaßregeln bestanden;

4) alle freigebigen Verfügungen des Gantschuldners.

Art 1058.

Die Vormerkung oder Eintragung von Hypothekenrechten während der dem Zeitpunkte der Ganteröffnung vorhergehenden vierzehn Tage können vom Gerichte in Erwägung aller Umstände als ungiltig erklärt werden, wenn mehr als vierzehn Tage zwischen dem Tage der Erwerbung des Rechtstitels und dem der Eintragung oder Vormerkung im Hypothekenbuche verflossen sind.

Diese Frist von vierzehn Tagen ist jedoch nach Art. 185 zu erweitern, wenn der Ort, an welchem der Rechtstitel erworben wurde, und der, an welchem die Eintragung zu geschehen hatte, in verschiedenen Bezirksgerichtssprengeln des Königreichs sich befinden.

Art. 1059.

Der Anfechtung sind ferner folgende Rechtshandlungen unterworfen, wenn sie innerhalb des der Ganteröffnung nächstvorhergegangenen Jahres statt hatten:

1) Verträge, die das eheliche Güterrecht für den Gantschuldner und dessen Ehegatten anders bestimmen, als dasselbe nach Gesetz, Gewohnheitsrecht oder Vertrag besteht oder ohne jene Verträge Geltung erlangen würde;

2) freigebige Verfügungen des Gantschuldners zu Gunsten seines Ehegatten, sie mögen vor oder nach geschlossener Ehe vorgenommen worden sein, insbesondere Schenkungen, Erbes- und Vermächtnißentsagungen, ingleichen solche Verfügungen, welche zwar unter lästigem Titel vorgenommen, aber wegen des zwischen der Leistung des Gantschuldners und der Gegenleistung obwaltenden Mißverhältnisses als freigebige Verfügungen des Gantschuldners zu betrachten sind;

3) alle von dem Gantschuldner zum Vortheile seines Ehegatten ausgestellten Quittungen, ferner Anerkenntnisse oder Zugeständnisse, welche der Gantschuldner seinem Ehegatten gegenüber vor oder nach geschlossener Ehe ausdrücklich oder stillschweigend, insbesondere im Ungehorsamsverfahren abgegeben hat, sowie die daraufhin ergangenen Urtheile, soferne nicht die Richtigkeit der Quittung des Anerkenntnisses oder Zugeständnisses oder der im Ungehorsams-

verfahren festgestellten Umstände anderweit nachgewiesen wird;

4) die Veräußerungen des Gantschuldners unter lästigem Titel an seinen Ehegatten, vor oder nach geschlossener Ehe, oder an einen seiner oder seines Ehegatten nahen Verwandten oder an den Ehegatten eines solchen, soferne der andere Theil nicht Umstände nachweist, welche die Annahme rechtfertigen, daß er zur Zeit der Veräußerung um eine Absicht des Gantschuldners, seine Gläubiger durch die Veräußerung zu benachtheiligen, nicht gewußt habe.

Unter nahen Verwandten werden die Verwandten in gerader Linie, sowie die vollbürtigen und halbbürtigen Geschwister verstanden.

Art. 1060.

Verträge, durch welche der Gantschuldner innerhalb der der Ganteröffnung nächstvorhergegangenen zwei Jahre Gegenstände seines Vermögens auf Leibrenten gegeben hat, können von der Gläubigerschaft widerrufen werden.

Die an den Gantschuldner entrichteten Rentenbeträge sind in diesem Falle zurückzuerstatten, soweit der Rentenschuldner nicht durch den Genuß des Rentenkapitals gedeckt ist.

Art. 1061.

Der Anfechtung unterliegen alle Zahlungen und Rechtsgeschäfte des Gantschuldners, wenn dem anderen Theile bei dem Empfange der Zahlung oder bei dem Abschlusse des Rechtsgeschäftes bekannt war, daß der Gantschuldner die Unzulänglichkeit seines Vermögens bei Gericht angezeigt, oder daß ein Gläubiger die Ganteröffnung beantragt, oder das Gericht ein Vorverfahren zur Ermittlung des Vermögensstandes des Gantschuldners angeordnet habe, oder daß, wenn der Gantschuldner ein Kaufmann ist, er sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit (Artikel 1037) befunden habe.

Art. 1062.

Alle Rechtshandlungen — ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum —, welche der Gantschuldner in der dem anderen Theile bekannten Absicht vorgenommen hat, sie nur zum Scheine vorzunehmen oder die Gläubiger auf sonstige Weise zu benachtheiligen, können von den Gläubigern als ungiltig angefochten werden, freigebige Verfügungen des Gantschuldners selbst dann, wenn dem Empfänger die unredliche Absicht des Schuldners nicht bekannt war.

Gegen den Gantschuldner ergangene rechtskräftige Urtheile können von der Gläubigerschaft angefochten werden, wenn der Schuldner im Prozesse nur zum Schein oder in der Absicht gehandelt hat, die Gläubiger in sonstiger Weise zu benachtheiligen und, wenn zugleich dem Prozeßgegner die Absicht des Schuldners, seine Gläubiger zu benachtheiligen, bekannt war.

Art. 1063.

Dasjenige, was durch eine nach den Bestimmungen der Art. 1045, 1057—1062 nichtige oder anfechtbare Rechtshandlung aus dem Vermögen des Gantschuldners veräußert, abgetreten

oder aufgegeben ist, kann die Gläubigerschaft von dem Erwerber zur Masse zurückfordern.

Hat derselbe es im guten Glauben weiter veräußert, so haftet er nur soweit, als er sich aus dem Erlös der Sache bereichert befindet.

Jeder Erwerber kann seine Gegenleistung insoferne aus der Masse zurückfordern, als sie selbst oder ihr Werth in der letzteren sich vorfindet; er kann die Ansprüche, welche ihm hierauf zustehen, als Massegläubiger geltend machen.

Wenn der Empfänger einer ungiltigen Zahlung das Empfangene wieder zurückgeben muß, so tritt seine Forderung wieder in Kraft, und er kann dieselbe als Gantgläubiger geltend machen.

Art. 1064.

In Beziehung auf den dritten Besitzer kommen in den Fällen des Artikels 1045 die Grundsätze über die Rückforderung des Eigenthums zur Anwendung.

In den Fällen der Art. 1057—1062 findet gegen den dritten Besitzer der aus dem Vermögen des Gantschuldners weggegebenen Gegenstände oder der von dem Gantschuldner bestellten Pfand- oder Hypothekenrechte das in Beziehung auf den Vorbesitzer zulässige Anfechtungs- und Rückforderungsrecht nur statt:

1) wenn dem dritten Besitzer zur Zeit seiner Erwerbung bekannt war, daß die Rechtshandlung des Gantschuldners nur zum Scheine oder in der Absicht vorgenommen wurde, die Gläubiger zu benachtheiligen;
2) wenn der dritte Besitzer eine der im Artikel 1059 Ziff. 4 bezeichneten Personen ist, soferne derselbe nicht Thatsachen nachweist, welche die Annahme rechtfertigen, daß er zur Zeit seiner Erwerbung von den Umständen, welche die Ungiltigkeit der Handlung und das Rückforderungsrecht begründen, keine Kenntniß gehabt habe;
3) wenn der dritte Besitzer die Sache durch eine freigebige Verfügung erworben hat; hat in diesem Falle der dritte Besitzer die Sache weiter veräußert, so kann das Rückforderungsrecht gegen denselben insoweit geltend gemacht werden, als er durch den aus der Sache erlösten Werth noch wirklich reicher ist.

Gegen Erben findet das in Beziehung auf den Erblasser derselben begründete Rückforderungsrecht ohne die oben festgesetzten Beschränkungen statt.

Art. 1065.

Bei der Anfechtung von Rechtshandlungen des Gantschuldners kann in Ermangelung direkter Beweise bezüglich der Kenntniß gewisser Thatsachen, der Simulation, der Absicht des Gantschuldners die Gläubiger zu benachtheiligen, und der Mitwissenschaft anderer Personen der Beweis durch Vermuthungen geführt werden.

Der Richter hat unter Erwägung aller vorliegenden Umstände und in Würdigung der persönlichen Verhältnisse der Parteien nach freier Ueberzeugung zu entscheiden, ob und in wie weit der Beweis als geführt anzusehen sei.

Art. 1066.

Will die Gläubigerschaft von dem ihr eingeräumten Rechte der Anfechtung von Rechts-

handlungen des Gantschuldners keinen Gebrauch machen, so ist jeder einzelne Gantgläubiger befugt, dieses Recht auf seine Kosten auszuüben.

Was ein Gläubiger in solcher Weise erstreitet, wächst der Gantmasse zu; jedoch sind dem Gläubiger aus dem erstrittenen Betrage die ihm durch den Prozeß verursachten Kosten zum Voraus zu erstatten.

Art. 1067.

Verhaftung des Gantschuldners.

Bei der Ganteröffnung hat das Gericht über die Verhaftung des Schuldners zu verfügen, falls hiezu Veranlassung gegeben ist.

Die Verhaftung kann verfügt werden, wenn der Schuldner wegen gegen ihn bestehender Forderungen der persönlichen Verhaftung unterliegt, und das Gericht die Maßregel zur Sicherung der Verhandlungen im Gantverfahren für nothwendig erachtet. Befindet sich der Gantschuldner bereits in Schuldhaft, so ist dieselbe vorläufig auf Kosten der Masse fortzusetzen.

Im Laufe des Gantverfahrens kann die Verhaftung des Schuldners von dem Gerichte verfügt werden, wenn derselbe die ihm bezüglich der Feststellung des Massevermögens obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt und den in dieser Hinsicht an ihn ergehenden Aufforderungen des Kommissärs oder des Masseverwalters oder den Anordnungen des Gerichtes nicht Folge leistet.

Die Haft ist in allen Fällen als Schuldhaft zu behandeln.

Das Gericht kann die angeordnete Haft des Gantschuldners wieder aufheben, wenn es dieselbe zur Sicherung der Gantverhandlung nicht mehr für nothwendig erachtet.

Auch steht der Gläubigerversammlung zu, über die Haft des Gantschuldners Beschluß zu fassen, sowohl in Betreff der Fortdauer der Haft, als der Anordnung derselben im Falle ihrer Zulässigkeit.

II. Abschnitt.

Verfahren bis zur Gläubigerversammlung.

Art. 1068.

Kommissär.

Der Kommissär des Gerichtes handelt bei der ihm übertragenen Leitung der Gantverhandlungen selbstständig, soweit das Gesetz nicht anders verfügt.

Art. 1069.

Masseverwalter.

Sogleich nach Erlassung des Urtheiles über die Ganteröffnung soll der Kommissär den aufgestellten Masseverwalter, nachdem er denselben über die ihm obliegenden Pflichten belehrt und auf die pünktliche und gewissenhafte Erfüllung derselben mittels Handgelübdes verpflichtet hat, in die Verwaltung einweisen.

Art. 1070.

Der Verwalter ist verpflichtet, alle zur Erhaltung des Massevermögens erforderlichen Handlungen unter Aufsicht und Leitung des Kommissärs vorzunehmen und das Vermögen mit der Sorgfalt eines redlichen und fleißigen Hausvaters zu verwalten.

Er vertritt bei dieser Verwaltung die Gläubigerschaft und die Masse.

Sind mehrere Verwalter aufgestellt, so handeln sie gemeinschaftlich, soferne nicht durch das

Gericht oder durch den Kommissär einem Einzelnen eine besondere Verwaltung aufgetragen ist.

Die Verwalter erhalten, wenn sie es verlangen, aus der Masse eine ihrer Arbeit und Zeitverwendung entsprechende Belohnung, welche nach Abschluß der Rechnung von dem Kommissär festgesetzt wird. Bei größeren Beträgen entscheidet darüber das Gericht auf seinen Vortrag.

Art 1071.

Bei größeren Gantmassen kann das Gericht aus den am Gerichtsitze wohnenden Gläubigern, auf Antrag eines oder mehrerer derselben, einen Gläubigerausschuß zur gutachtlichen Vernehmung über wichtigere Verwaltungsmaßregeln bestellen. Das Gericht hat alsdann die Fälle zu bezeichnen, in welchen der Verwalter das Gutachten dieses Gläubigerausschusses zu erholen verpflichtet ist.

Art. 1072.

Tritt der Verwalter die ihm übertragene Funktion nicht sofort an, oder ist derselbe sonst verhindert, so soll der Kommissär selbst die etwa erforderlichen dringlichen Anordnungen unmittelbar treffen.

Gelder darf der Kommissär niemals erheben. Sie sind in solchem Falle auf dessen Anweisung zur gerichtlichen Hinterlegungskasse zu zahlen.

Der Kommissär hat erforderlichen Falles die Ersetzung des ernannten Verwalters zu veranlassen. Er kann auch nachträglich die Aufstellung eines Verwalters bei dem Gerichte beantragen, wenn sich das Bedürfniß hiezu ergibt.

Art. 1073.

Vorläufige Behandlung der Masse.

Das gesammte bewegliche Vermögen des Gantschuldners soll ohne Verzug gerichtlich versiegelt werden.

Die Versiegelung geschieht durch den Kommissär oder durch andere gerichtliche Beamte auf Anordnung des Gerichtes oder des Kommissärs.

Dabei ist der Masseverwalter zuzuziehen, wenn es geschehen kann.

Ist die Mobiliarschaft geringfügig und keine Gefahr der Verschleppung ersichtlich oder solcher durch anderweite Maßnahmen vorzubeugen, so kann die Versiegelung unterlassen werden.

Wird die Unterlassung von dem Kommissär verfügt, so hat derselbe hievon Anzeige bei dem Gantgerichte zu machen, welches nachträglich die Versiegelung anzuordnen befugt ist.

Art. 1074.

Von der Versiegelung sind auszuschließen:

1) Kleidungsstücke, Hausgeräthe und andere Sachen, soweit diese Gegenstände dem Gantschuldner und dessen Familie zum persönlichen Gebrauche unentbehrlich sind;
2) baare Gelder und Kostbarkeiten; dieselben sind an das Gericht abzuliefern;
3) Sachen, deren schleunige Veräußerung rathsam erscheint, sei es, weil sie dem Verderben oder der Entwerthung in kurzer Zeit ausgesetzt sind, oder weil ihre längere Aufbewahrung der Masse unnütze Kosten verursachen würde;
4) Vieh und Wirthschaftsgeräthe, sowie sonstige Gegenstände, welche nicht unter Sperre genommen werden können.

Die unter Ziff. 3 und 4 erwähnten Gegenstände sind besonders zu bezeichnen und dem aufgestellten Verwalter oder soferne derselbe nicht anwesend ist, einer anderen zuverlässigen Person zur Obhut und Wartung zu übergeben.

Art. 1075

Die den Vermögens- und Schuldenstand betreffenden Bücher und Papiere sollen von dem Beamten, welcher die Versiegelung vornimmt, besonders verzeichnet, abgeschlossen und dem Verwalter behändigt werden; ebenso die Kreditpapiere, in deren Betreff eine unverzügliche Einschreitung nothwendig ist, wie Wechsel mit naher Verfallzeit.

Die übrigen Papiere werden auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt. Bekleidet der Gantschuldner ein öffentliches Amt, so sind die etwa vorgefundenen dienstlichen Schriften demselben zu belassen oder, falls sich hiebei ein Anstand ergibt, der vorgesetzten Behörde zu übergeben. Das Nämliche gilt hinsichtlich anderer dem Gantschuldner zur Verwaltung seines Amtes anvertrauten Gegenstände.

Art. 1076.

Wenn der Gantschuldner ein Kaufmann ist, sind alle an denselben eingehenden Sendungen und Briefe dem Verwalter zuzustellen und von diesem in Gegenwart des Schuldners oder, soferne der Schuldner nicht anwesend ist oder nicht erscheint, in Gegenwart des Kommissärs zu eröffnen.

Zu diesem Behufe hat der Kommissär die Postanstalten der Orte, wo der Gantschuldner wohnt oder sein Geschäft treibt, von der Ganteröffnung in Kenntniß zu setzen und zur Abgabe solcher Sendungen und Briefe an den Masseverwalter zu veranlassen.

Auch wenn der Gantschuldner nicht Kaufmann ist, kann obige Maßregel wegen besonderer Verhältnisse von dem Gantgerichte angeordnet werden.

Art. 1077.

Fortsetzung des Geschäftsbetriebes.

Wenn bei Kaufleuten, Fabrikanten und Gewerbsleuten der Stillstand des Geschäftes mit Nachtheil verbunden wäre, so kann für die Fortführung ein dazu tauglicher besonderer Verwalter aufgestellt werden, welchem die dazu gehörigen Vermögenstheile nach vorgängiger Aufnahme derselben überlassen werden.

Es kann auch dem Schuldner die Fortführung des Geschäftes überlassen werden unter Beigebung eines Aufsehers, welcher den Schuldner zu überwachen und die eingenommenen Gelder täglich in Empfang zu nehmen hat.

Obige Maßregeln können von dem Verwalter mit Genehmigung des Kommissärs vorläufig getroffen werden.

Das Gericht beschließt sodann auf Vortrag des Kommissärs über die Bestätigung oder Abänderung derselben.

Art. 1078.

Veräußerungen.

Gegenstände, welche dem Verderben oder der Werthsverminderung unterworfen sind, oder deren längere Aufbewahrung mit bedeutendem Kostenaufwande verbunden ist, soll der Verwalter so-

gleich in öffentlicher Versteigerung oder, wo diese nicht passen würde, aus freier Hand verkaufen.

Zu dem Letzteren ist die besondere Ermächtigung von Seite des Kommissärs erforderlich, welcher auch einen Gerichtsbeschluß darüber veranlassen kann.

Art. 1079.

Verwaltung des Grundvermögens.

Der Masseverwalter hat für die Verwaltung der zur Masse gehörigen Immobilien nach Bedürfniß Sorge zu tragen.

Abänderungen in der bisherigen oder gewöhnlichen Benutzungsart können von dem Verwalter nur mit Genehmigung des Kommissärs vorgenommen werden. Findet der Kommissär Anstand die Genehmigung zu ertheilen, so hat er einen Gerichtsbeschluß zu veranlassen.

Art 1080.

Gelderhebungen und Zahlungen.

Der Verwalter hat die Zahlung der Masseausstände und des Verkaufserlöses zu empfangen.

Die aus den Büchern ersichtlichen oder von dem Gantschuldner angegebenen oder anderweit bekannten Schuldner soll der Verwalter unverzüglich hievon unter Bezugnahme auf die Bestimmung des Artikels 1044 und die ergangene Aufforderung des Kommissärs (Art. 1035) in Kenntniß setzen und sie geeigneten Falles sofort zur Zahlung anhalten.

Zur Einleitung von Prozessen ist die Zustimmung des Kommissärs erforderlich. In wichtigeren Fällen soll auch der Gantschuldner gehört werden.

Wird die Zustimmung von dem Kommissär oder von dem Gantschuldner auf ergangene Aufforderung verweigert, so hat das Gantgericht auf Vortrag des Kommissärs zu entscheiden.

Art. 1081.

Die eingenommenen Gelder hat der Verwalter, soferne ihre Wiederauszahlung nicht nahe bevorsteht, bei der Hinterlegungskasse oder bei einer anderen öffentlichen Anstalt, welche hinterlegte Gelder alsbald zurückzahlt, abzuliefern.

Die Zurücknahme der hinterlegten Gelder findet nur auf Weisung des Kommissärs statt.

Sind größere Summen zu erheben, so kann der Kommissär die unmittelbare Zahlung derselben an die Hinterlegungskasse oder eine öffentliche Anstalt verfügen.

Laufende Verwaltungsausgaben und sonstige Zahlungen aus der Masse, deren Nothwendigkeit und Betrag feststeht, hat der Verwalter aus den vorhandenen Geldern zu leisten.

Waltet hiebei ein Anstand ob, so ist der Verwalter verpflichtet, die Genehmigung des Kommissärs zu erholen.

Art. 1082.

Rechnungsführung und Rechnungsablage.

Der Verwalter ist verpflichtet über seine Einnahmen und Ausgaben ein Tagbuch zu führen, und hat dem Kommissär wöchentlich eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

Am Schlusse der Verwaltung oder, wenn es von dem Gerichte verfügt wird, auch während derselben hat der Verwalter Rechnung abzulegen.

Hält der Kommissär die frühere Rechnungsablage des Verwalters für nöthig, so hat er dem Gerichte darüber Vortrag zu erstatten.

Art. 1083.

Vermögensverzeichniß und Veräußerung des gesammten Vermögens.

Jeder Schuldner, welcher seine Vermögensunzulänglichkeit bei Gericht anzeigt, ist verpflichtet, zugleich ein vollständiges Verzeichniß der Bestandtheile seines Vermögens, seiner Ausstände und Schulden zu übergeben.

Hat der Schuldner kein solches Verzeichniß eingereicht, so liegt dem Masseverwalter ob, unverzüglich dasselbe nach den Büchern und Aufschreibungen des Schuldners, nach den Erklärungen desselben und nach Erkundigungen bei den von dem Vermögensstande unterrichteten Personen zu fertigen.

Art. 1084.

Der Schuldner ist verpflichtet, den Bestand des Vermögens getreulich anzugeben und alle zur Erreichung der Zwecke des Gantverfahrens dienlichen Erläuterungen und Nachweisungen, soweit er es vermag, genau und vollständig zu ertheilen.

Der Masseverwalter und jeder Gläubiger sind berechtigt, von ihm den in Artikel 434 bezeichneten Offenbarungseid zu verlangen, welcher vor dem Kommissär zu leisten ist.

Art. 1085.

Befinden sich in dem Gewahrsam des Schuldners Gegenstände, auf welche gesetzlich einem Dritten das Sonderungsrecht zusteht, so sind dieselben unter Aufsicht des Kommissärs aus der Masse auszuscheiden.

Solche Gegenstände können auf Verfügung des Kommissärs dem Dritten verabfolgt werden, jedoch wenn der Anspruch des Dritten nicht ganz unzweifelhaft ist, nur gegen Sicherheitsleistung, vorbehaltlich der gerichtlichen Entscheidung über den erhobenen Anspruch.

Das Sonderungsrecht kann von dem Berechtigten zu jeder Zeit geltend gemacht werden, so lange der Gegenstand nicht veräußert oder verbraucht ist.

Art. 1086.

Vermögenstheile, an welchen einem Gläubiger in den Landestheilen diesseits des Rheins nach § 21 der daselbst geltenden Prioritätsordnung ein Vorzugsrecht der dritten Klasse, in der Pfalz nach dem dort geltenden Civilrechte ein Privilegium zusteht, sind besonders zu verzeichnen und, wenn nicht deren alsbaldige Veräußerung stattfindet, abzuschätzen.

Befinden sich solche Gegenstände in Gewahrsam des Gläubigers, so kann dieser — erforderlichen Falles gegen Sicherheitsleistung — im Besitze belassen werden.

Pfänder, welche bei öffentlichen Leih- und Kreditanstalten hinterlegt sind, können aus den verfügbaren Massegeldern ausgelöst werden.

Art. 1087.

Zur förmlichen Aufnahme und zur Veräußerung des gesammten Massevermögens soll nur alsdann sogleich vorgeschritten werden:

1) wenn der Schuldner flüchtig ist;

2) wenn derselbe erklärt, daß er keine Aussicht habe, die Aufhebung der Gant durch Vergleich mit sämmtlichen Gläubigern zu erwirken;
3) wenn das Gericht auf den Vortrag des Kommissärs wegen offenbarer Ueberschuldung, besonders durch Belastung der Liegenschaften die Erzielung eines Vergleiches für unwahrscheinlich und die gleichbaldige Veräußerung dem Interesse der Gläubiger für angemessen erachtet.

Der Gläubiger, welchem ein Hypotheken- oder Faustpfandrecht zusteht, kann zu jeder Zeit die Versteigerung des betreffenden Gegenstandes verlangen.

Art. 1088.

Vorladung der Gläubiger.

Innerhalb vierzehn Tagen nach Erlassung des Urtheiles auf Ganteröffnung, soferne gegen dasselbe keine Berufung stattfindet, und im entgegengesetzten Falle sofort nach Ablauf der Berufungsfrist, beziehungsweise nach Verkündung des bestätigenden oberrichterlichen Urtheils soll das Gericht durch einen auf den Vortrag des Kommissärs zu erlassenden Beschluß (Gantedikt) verfügen:
1) die Festsetzung der Frist, binnen welcher die Gläubiger ihre Forderungen geltend zu machen haben;
2) die Festsetzung einer Tagfahrt, in welcher die Gläubiger vor dem Kommissär zur Prüfung der angemeldeten Forderungen und zur Verhandlung hierüber und über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu erscheinen haben;
3) die Erlassung einer Ediktalladung durch den Kommissär behufs der Vorladung der Gläubiger, sowie die Ausdehnung der Bekanntmachung dieser Ediktalladung durch Anschlag und Einrückung in öffentliche Blätter.

Art. 1089.

Die Anmeldungsfrist soll wenigstens auf dreißig Tage und längstens auf sechzig Tage von Erlassung des Gantedikts angeordnet werden, wenn nicht besondere Verhältnisse, wie die Entfernung des Wohnortes von Gläubigern, welche in außereuropäischen Staaten wohnen, eine längere Frist erfordern.

Die Versammlung der Gläubiger soll wenigstens auf vierzehn und längstens auf vierzig Tage nach Ablauf der Anmeldungsfrist angeordnet werden.

Art. 1090.

In Betreff der Bekanntmachung der Ediktalladung durch Anschlag und Einrückung in öffentliche Blätter findet die Bestimmung des Artikels 1034 analoge Anwendung.

Bei der über die Ausdehnung der Bekanntmachung zu treffenden Anordnung hat das Gericht den Vermögensstand, die Ausdehnung des Verkehrs und die Entfernung der muthmaßlichen Gläubiger des Gantschuldners zu berücksichtigen; jedenfalls hat die Bekanntmachung durch die Blätter, in welche das Eröffnungsurtheil eingerückt wurde, zu geschehen.

Wenn sich Liegenschaften in der Masse an auswärtigen Orten befinden, so hat das Gericht die Anheftung der Ediktalladung nach Maßgabe des Artikels 931 zu verfügen.

Art. 1091.

Der Kommissär ist verpflichtet, sofort nach Erlassung des Gantedikts die Bekanntmachung der Ediktalladung ohne allen Verzug eintreten zu lassen.

Er hat die bezüglich der Veröffentlichung nöthigen Verfügungen zu treffen. Mit der Besorgung solcher Veröffentlichungen kann er auch den Verwalter beauftragen, welcher den Nachweis darüber dem Kommissär vorzulegen hat.

Art. 1092.

Eine Abschrift der Ediktalladung soll innerhalb acht Tagen nach Erlassung derselben der Masseverwalter auf Anordnung des Kommissärs den im Hypothekenbuche eingetragenen Gläubigern zustellen lassen.

In gleicher Frist soll der Masseverwalter alle übrigen durch die Erklärung des Schuldners oder auf sonstige Weise bekannten Gläubiger durch Briefe gegen Postbescheinigung oder durch Umlaufschreiben, auf welchen die Gläubiger die genommene Einsicht zu bescheinigen haben, von dem Inhalte der Ediktalladung in Kenntniß setzen. Die Wirksamkeit der Ediktalladung ist jedoch von dieser letzteren besonderen Benachrichtigung in keiner Weise abhängig.

Der Masseverwalter hat in gleicher Frist von acht Tagen den Gemeindevorstand am Wohnsitze des Gantschuldners, sowie das treffende Rentamt von dem Inhalte der Ediktalladung gegen Bescheinigung zu benachrichtigen.

Art. 1093.

Die Ediktalladung soll unter Bezugnahme auf das Gantedikt enthalten:

1) die Aufforderung an alle diejenigen, welche an die Masse Ansprüche wegen Befriedigung einer Forderung erheben, ihre Forderungen, und die etwaigen Vorzugsrechte derselben bis zu einem bestimmten nach Maßgabe des Gantedikts zu bezeichnenden Tage schriftlich oder mündlich, unter Beifügung der Beweisurkunden oder Bezeichnung sonstiger Beweismittel, auf der Gerichtsschreiberei des Gantgerichts anzumelden;
2) die Aufforderung an die Gläubiger, in der im Gantedikte festgesetzten Tagfahrt sich vor dem Kommissär persönlich oder durch ihre Bevollmächtigten einzufinden, um über die Richtigkeit der angemeldeten Forderungen und über die angesprochenen Vorzugsrechte zu verhandeln, sowie um über die Wahl eines Masseverwalters und eines Gläubigerausschusses, über etwaige Vorschläge zur gütlichen Vereinbarung und über alle weiteren das gemeinschaftliche Interesse der Gläubiger betreffenden Angelegenheiten Beschluß zu fassen.

Den auswärtigen nicht am Gerichtssitze wohnenden Gläubigern ist in der Ediktalladung die Aufstellung eines Bevollmächtigten am Sitze des Gerichtes aufzugeben.

Stellt sich nach der bekannten Sachlage eine auch nur theilweise Befriedigung der nicht bevorzugten Gläubiger als unwahrscheinlich dar, so ist dieses in der Ediktalladung kurz anzuführen.

Art 1094.

Ist von dem Gläubiger ein Bevollmächtigter aufgestellt worden, so sind alle das Gantverfahren betreffenden Zustellungen und Mittheilungen an diesen Bevollmächtigten zu machen.

Hat ein im Gantverfahren auftretender Gläubiger die Aufstellung eines Bevollmächtigten unterlassen, so können alle an jenen zu machenden Zustellungen und Mittheilungen an den Staatsanwalt mit der im Artikel 777 bezeichneten Wirkung am Gantgerichte geschehen.

Auf diese Bestimmung ist in der Ediktalladung aufmerksam zu machen.

Art. 1095.

Ist nach Abhaltung der zur Prüfung der Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubigerversammlung bestimmten Tagfahrt bekannt, daß Gläubiger vorhanden sind, welche ihre Forderungen noch nicht angemeldet haben, so ergeht eine wiederholte Aufforderung an alle Gantgläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen und zur Verhandlung über die etwa neu angemeldeten Forderungen

Art. 1096.

Der Kommissär hat in solchem Falle innerhalb zehn Tagen nach dem Schlusse der ersten Verhandlung dem Gerichte über die Sachlage Vortrag zu erstatten, worauf das Gericht, wenn hiezu genügende Veranlassung gegeben ist, die Anmeldungsfrist bestimmt, eine weitere Tagfahrt zur Verhandlung über die neu angemeldeten Ansprüche festsetzt und die Erlassung einer zweiten Ediktalladung durch den Kommissär, sowie die Ausdehnung der Bekanntmachung derselben durch Anschlag und Einrückung in öffentliche Blätter anordnet.

Art. 1097.

Folgen der Versäumung.

Erfolgt auf die zweite Ediktalladung die Anmeldung einer Forderung, so hat der Gläubiger

1) die Kosten zu tragen, welche durch die Anmeldung und Liquidation seiner Forderung erwachsen;
2) falls er die Forderungen oder Vorzugsrechte anderer Gläubiger bestreiten will, diese Gläubiger zur festgesetzten Tagfahrt besonders vorladen zu lassen.

Art. 1098.

Jeder Gläubiger, welcher nach vorschriftsmäßig erfolgter Aufforderung bei einer Gläubigerversammlung nicht erscheint, ist an die ohne seine Theilnahme gepflogenen Verhandlungen und gefaßten Beschlüsse gebunden, ebenso als wenn er zugegen gewesen wäre.

Der Gläubiger, welcher nach Anmeldung seiner Forderung in der Liquidationstagfahrt nicht erscheint, verliert sein Einspruchsrecht gegen die übrigen geltend gemachten Forderungen und die für dieselben angesprochenen Vorzugsrechte.

Art. 1099.

Wird eine Forderung erst nach Ablauf der zweiten Anmeldungsfrist angemeldet, so ist die Anmeldung zuzulassen und durch den Kommissär zur Liquidation der Forderung eine Tagfahrt festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

Die Verspätung der Anmeldung hat jedoch in diesem Falle zur besonderen Folge:

1) die Verpflichtung des Gläubigers zur Vorlage der durch die Liquidation erwachsenden Kosten in dem von dem Kommissär festzusetzenden Betrage;
2) den Verlust des Einspruchsrechtes gegen die übrigen geltend gemachten Forderungen und gegen die für dieselben angesprochenen Vorzugsrechte;
3) die Ausschließung jeden Anspruches des Gläubigers auf bereits vertheilte Gelder.

Als vertheilt werden alle Gelder angesehen, welche Gegenstand eines Vertheilungsplanes sind, soferne die Frist zur Anfechtung des Vertheilungsplanes abgelaufen ist.

Bei späteren Vertheilungen werden die Forderungen solcher ausgeschlossenen Gläubiger zum vollen Betrage, die bei früheren Vertheilungen schon berücksichtigten Forderungen aber nur zu dem Betrage angesetzt, welcher noch nicht gedeckt ist.

Vorstehende Bestimmungen finden auch in dem Falle Anwendung, wenn nur Eine Anmeldungsfrist eröffnet wurde.

Art. 1100.

Gegen die in den Artikeln 1097—1099 verhängten Nachtheile findet keine Restitution statt.

Auf diese Nachtheile ist in den Ediktalladungen wie auch in den an die Gläubiger ergehenden persönlichen Mittheilungen aufmerksam zu machen, jedoch nur durch Hinweisung auf die angeführten Artikel.

Art. 1101.

Anmeldung der Forderungen.

Die Anmeldung, sie werde schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben, soll enthalten:

1) Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Gläubigers;
2) den Betrag der Haupt- und Nebenforderung;
3) den Rechtsgrund der Forderung;
4) das angesprochene Vorzugsrecht;
5) die Bezeichnung des Bevollmächtigten, falls ein solcher aufgestellt wird.

Die Beweisurkunden für die Richtigkeit und das Vorzugsrecht der Forderungen sind der Anmeldung beizufügen, und in Ermangelung solcher Urkunden die Beweismittel zu bezeichnen.

Ist die Forderung zur Zeit der Ganteröffnung bereits rechtsanhängig, so genügt zur Begründung derselben die Bezugnahme auf den anhängigen Rechtsstreit.

Art. 1102.

Zur Aufnahme der Anmeldungen wird auf der Gerichtsschreiberei des Gantgerichtes ein fortlaufendes Protokoll eröffnet, welches von dem Gerichtsvorstande mit Blätterzahlen und auf jedem Blatte mit seinem Handzuge zu versehen ist.

In dieses Protokoll werden die mündlichen Anmeldungen durch den Gerichtsschreiber eingetragen, ohne daß es dazu der Anwesenheit des Kommissärs bedarf.

Die hinterlegten oder eingesendeten schriftlichen Anmeldungen werden dem Protokolle beigefügt und in demselben unter der betreffenden Nummer Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Gläubiger oder Berechtigten und der bezeichneten Bevollmächtigten, Betrag und Rechtsgrund der Forderungen und die angesprochenen Vorzugs- und andere Rechte verzeichnet.

Die hinterlegten Beweisurkunden, sowie die vorgelegten Vollmachten bilden ebenfalls Beilagen des Protokolles.

Den Gläubigern und ihren Bevollmächtigten steht es zu, von dem Protokolle und den Belegen Einsicht zu nehmen.

Dasselbe Recht hat der Masseverwalter.

Art. 1103.

Zwischen dem Ablaufe der Anmeldungsfrist und der Liquidationstagfahrt ist von der Gerichtsschreiberei eine tabellarische Nachweisung aller erfolgten Anmeldungen nach der Folgereihe der Vorzugsrechte auszufertigen und zum Gebrauche den Betheiligten offen zu legen.

Ist bei der Anmeldung der Forderung von dem Gläubiger das derselben gebührende Vorzugsrecht nicht bezeichnet worden, so hat der Kommissär in der tabellarischen Uebersicht den Rang der Forderung nach der Natur derselben und den beigebrachten Belegen zu bestimmen. Wird in der Liquidationstagfahrt dagegen kein Anstand erhoben, so hat es bei der Festsetzung des Kommissärs sein Bewenden.

Art. 1104.

Wenn der auftretende Bevollmächtigte nicht durch die Erklärung des Gläubigers oder eine sofort vorgelegte Vollmacht beglaubigt ist, so hat derselbe längstens bis zu der gemäß Art. 1093 Ziff. 2 festgesetzten Tagfahrt oder in derselben Vollmacht beizubringen.

Jeder Gläubiger, dessen Stellvertreter sich nicht der vorstehenden Bestimmung entsprechend legitimirt, wird als nicht erscheinend erachtet.

Art. 1105.

In Betreff der Hypothekenforderungen geschieht, wenn die Ansprüche des Gläubigers durch das Hypothekenbuch vollständig begründet sind, die Liquidation lediglich durch Bezugnahme auf den hinterlegten Hypothekenbuchsauszug.

Ist eine Hypothekforderung auf den Namen mehrerer Gläubiger ungetheilt eingetragen, so wird, wenn ein Einzelner derselben die ganze Forderung liquidirt, das Recht der übrigen Theilnehmer erhalten, ohne daß hiezu im Verlaufe des Gantverfahrens eine Vollmacht oder Genehmigung desselben nothwendig ist.

III. Abschnitt.

Verfahren in der Versammlung der Gläubiger.

Art. 1106.

Der Gantschuldner hat ohne besondere Vorladung in der Versammlung der Gläubiger per- Betheiligung des Schuldners,

des Masseverwalters und des Kommissärs.

sönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, soferne er es zur Wahrung seiner Rechte für nöthig erachtet.

Erscheint derselbe nicht, so kann er gegen das, was in der Versammlung der Gläubiger verhandelt und beschlossen wurde, keine weitere Einwendung machen.

Die Mitwirkung des Masseverwalters beschränkt sich auf Ertheilung der etwa erforderlichen Auskunft über die in dessen Verwaltung einschlagenden Verhältnisse der Masse.

Art. 1107.

Der Kommissär leitet die Verhandlungen in der Versammlung der Gläubiger.

Nach Eröffnung derselben legt er den Gläubigern vor:

1) eine Uebersicht des Vermögens- und Schuldenstandes nebst einem beiläufigen Anschlage der auf die Masse fallenden Kosten;
2) die zufolge Art. 1103 gefertigte tabellarische Nachweisung;
3) eine summarische Zusammenstellung aller Forderungen, welche sich auf jeden besonderen Pfandgegenstand beziehen.

Art. 1108.

Geht aus der vorgelegten Uebersicht des Aktiv- und Passivstandes hervor, daß die ganze Masse von den bevorzugten Gläubigern, in den Landestheilen diesseits des Rheins von den Gläubigern der drei ersten Klassen, in der Pfalz von den privilegirten und Hypothekgläubigern, erschöpft wird, so hat der Kommissär bei der Liquidationstagfahrt den Gläubigern zu eröffnen, daß bei diesem Vermögensstande das Gantverfahren bezüglich der nachgehenden Gläubiger auf Kosten der Gantmasse nicht weiter betrieben werde, diesen Gläubigern jedoch ihre Rechte vorbehalten bleiben. Verlangen die nachgehenden Gläubiger oder einzelne derselben, daß das Gantverfahren auch in Beziehung auf sie fortgesetzt werde, so hat das Gantgericht auf Vortrag des Kommissärs den Vermögensstand zu prüfen. Ueberzeugt es sich, daß die ganze Masse von den bevorzugten Gläubigern erschöpft wird, so verfügt es, daß das Gantverfahren bezüglich der nachgehenden Gläubiger nur auf Kosten derselben, beziehungsweise derjenigen, welche die Fortsetzung verlangt haben, und unter der Bedingung, daß sie hiefür den vom Gerichte festgesetzten Vorschuß machen, fortzusetzen sei. Dieselben haben in diesem Falle die dadurch, daß das Gantverfahren bezüglich aller Gläubiger fortgesetzt wird, von jetzt an entstehenden Kosten auch schließlich allein zu tragen, wenn die hiefür nöthigen Mittel nach Befriedigung der bevorzugten Gläubiger in der Masse nicht vorhanden sind. Ueberzeugt sich das Gantgericht davon nicht, daß die ganze Masse von den bevorzugten Gläubigern erschöpft wird, so verfügt es, daß das Gantverfahren bezüglich aller Gläubiger auf Kosten der Gantmasse fortgesetzt werde.

Art. 1109.

Vergleich.

Der Kommissär hat die Vorschläge des Gantschuldners oder einzelner Gläubiger zur Abwendung des weiteren Gantverfahrens durch Vergleich

zur Erörterung und Abstimmung der Versammlung zu bringen.

Er kann auch von Amtswegen desfalls geeignete Vorschläge machen.

Zur Abschließung eines Vergleiches, wodurch das weitere Gantverfahren abgewendet wird, ist die Zustimmung sämmtlicher anwesenden Gläubiger erforderlich.

Kömmt der Vergleich zu Stande, so ist durch den Kommissär darüber ein Protokoll aufzunehmen. Davon hat der Gerichtsschreiber auf Verfügung des Kommissärs nach Vorschrift des Art. 260 vollstreckbare Ausfertigungen zu ertheilen.

In Folge des abgeschlossenen Vergleiches legen die Verwalter dem Schuldner vor dem Kommissär über ihre Geschäftsführung Rechnung ab, und die in Beschlag genommenen Vermögenstheile, Baarschaften, Bücher und Schriften werden demselben abgeliefert, soferne desfalls durch die Uebereinkunft nicht ein Anderes festgesetzt ist.

Art. 1110.

Durch außergerichtliche Unterhandlungen wegen eines Vergleiches zur Abwendung des Gantverfahrens wird weder die Ganteröffnung noch die Fortsetzung des Verfahrens aufgehalten, und es kann kein Gläubiger genöthigt werden, sich auf solche Unterhandlungen einzulassen.

Wenn jedoch nach dem Ablaufe der Anmeldungsfristen der Gantschuldner durch öffentliche Urkunden nachweist, daß sämmtliche Gläubiger, welche Forderungen angemeldet haben, in die Aufhebung des weiteren Gantverfahrens einwilligen, so hat diese zu erfolgen.

Bezüglich der Rechnungsablage des Verwalters und der Vermögensaushändigung findet alsdann die Vorschrift des Artikels 1109 Anwendung.

Art. 1111.

Kömmt ein Vergleich, wodurch das weitere Gantverfahren abgewendet wird, nicht zu Stande, so werden die angemeldeten Forderungen und zwar zuerst diejenigen, für welche ein Vorzugsrecht angesprochen ist, in der Ordnung, in welcher sie nach den gestellten Anträgen zum Zuge kommen würden, — einzeln aufgerufen und diejenigen, gegen welche kein Widerspruch erhoben wird, sofort für anerkannt erklärt. **Liquidation.**

Art. 1112.

Der Gantschuldner, sowie jeder Gläubiger hat das Recht, die Ansprüche der übrigen Gläubiger sowohl in der Hauptsache, als auch in Betreff der geltend gemachten Vorzugsrechte zu bestreiten.

Hinsichtlich derjenigen Streitigkeiten, welche nur den Vorrang zwischen einzelnen Gläubigern betreffen, werden diese allein als Parteien betrachtet.

Art. 1113.

Der Kommissär bestimmt nach vorgängigem Benehmen mit dem Gerichtsvorstande den Sitzungstag, an welchem über die durch die Verhandlung nicht gehobenen Streitigkeiten vor dem Bezirksgerichte verhandelt werden soll, und weist die betreffenden Gläubiger an, zu ihrer Vertret-

ung Anwälte aufzustellen, wenn sie nicht bereits durch solche vertreten sind.

Zum Erscheinen in der festgesetzten Sitzung ist keine weitere Aufforderung erforderlich, auch in dem Falle nicht, wenn die angemeldete Forderung eines Gläubigers bestritten wurde, welcher bei der Liquidation nicht zugegen war.

Art. 1114.

Sind Streitigkeiten erhoben worden, deren Entscheidung nicht zur Zuständigkeit des Gantgerichtes gehört, so hat der Kommissär die Parteien zur Austragung des Streites vor das zuständige Gericht zu verweisen und zugleich die Frist zu bestimmen, binnen welcher die Sache dort anhängig zu machen ist.

Werden gegen die Verfügung Einwendungen geltend gemacht, so findet Verweisung zum Gantgerichte statt.

Das Gantgericht ist befugt, in solchen Fällen alle Anordnungen unter Festsetzung von Rechtsnachtheilen - selbst der Ausschließung aus dem Gantverfahren — zu treffen, welche erforderlich sein mögen, den Betrieb der Sache von Seite der Parteien herbeizuführen.

Art. 1115.

Beschlüsse der Gläubigerversammlung.

Nach geschlossener Liquidation haben die versammelten Gläubiger über diejenigen Gegenstände, welche das gemeinschaftliche Interesse betreffen, Beschluß zu fassen.

Hierher gehört namentlich außer den im Gesetze weiter besonders vorgesehenen Fällen:

1) die Wahl eines oder mehrerer Masseverwalter, wobei auch die Beibehaltung der vom Gerichte ernannten Verwalter beschlossen werden kann;
2) die Wahl eines Ausschusses von drei oder fünf Mitgliedern und der erforderlichen Zahl von Ersätzmännern zur Leitung der Masseverwalter in wichtigeren Maßregeln und Beschlüssen, wenn für diese Maßregeln nach den obwaltenden Verhältnissen ein Bedürfniß gegeben ist;
3) die Wahl eines Anwaltes zur gemeinsamen Vertretung, soferne die Gläubiger eine solche Wahl für angemessen erachten, widrigenfalls die Aufstellung des gemeinschaftlichen Anwaltes, wo sie nothwendig wird, dem Ausschusse und in dessen Ermangelung dem Masseverwalter zusteht;
4) die Veräußerung der zur Masse gehörigen Vermögenstheile und die Festsetzung der hiebei zu gestattenden Zahlungsfristen;
5) die Benutzung der vorhandenen oder durch die Veräußerung zu erlangenden Baarschaften;
6) die Verwaltung des Massevermögens, die Fortführung der vorhandenen Fabriken und anderer Gewerbsgeschäfte;
7) die Belohnung der Masseverwalter;
8) die dem Schuldner oder dessen Familie zu bewilligende Unterstützung.

Vor der Beschlußfassung über die einzelnen Berathungsgegenstände ist der Gantschuldner zu hören, wenn derselbe sich veranlaßt sieht, Bemerkungen zu machen oder Anträge zu stellen.

Art. 1116.

Die Beschlüsse der Gläubigerversammlung werden durch die Stimmenmehrheit der anwesenden Gläubiger, welche nach den Forderungsbeträgen zu bemessen ist, gefaßt.

Zur Abstimmung sind alle Gläubiger berechtigt, für deren Forderungen genügende Bescheinigung vorliegt. Soweit es bezüglich eines Theiles der Forderung an hinreichender Bescheinigung fehlt, kömmt dieselbe nicht in Anrechnung. Wird wegen der Bescheinigung ein Anstand erhoben, so entscheidet der Kommissär.

Sind bei einem Berathungsgegenstande nur einzelne Gläubiger betheiligt, so entscheidet die Stimmenmehrheit dieser Gläubiger.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Kommissär.

Art. 1117.

Gegen die Beschlüsse der Gläubigerversammlung über die unter Ziff. 4—8 des Art. 1115 bezeichneten Gegenstände kann jeder bei der Beschlußfassung anwesende Betheiligte die Entscheidung des Gantgerichtes verlangen, indem er innerhalb drei Tagen von dem Schlusse der Versammlung an gerechnet die Ausführung seines Einspruchs dem Kommissär einreicht oder demselben zu Protokoll erklärt.

Der Kommissär hat, — geeigneten Falles nach Vernehmung der Masseverwalter oder des Ausschusses und des Schuldners, soferne der Einspruch nicht von diesem erhoben wurde, — dem Gerichte hierüber Vortrag zu erstatten.

Der Beschluß wird den Betheiligten durch ein von dem Kommissär zu erlassendes Umlaufschreiben bekannt gemacht, welches dieselben unter Beifügung des Datums zu unterzeichnen haben. Der Kommissär kann auch die Zustellung des Beschlusses durch einen Gerichtsvollzieher verfügen, soferne diese Maßnahme durch besondere Verhältnisse nothwendig wird.

Jeder Betheiligte kann gegen den Beschluß innerhalb vierzehn Tagen nach der Bekanntmachung an denselben durch Einreichung einer Denkschrift auf der Gerichtsschreiberei des Gantgerichtes Berufung einlegen, worüber in der durch Artikel 1039 bestimmten Form entschieden wird.

Art. 1118.

In den Gläubigerausschuß und zu Ersatzmännern sollen in der Regel nur Gläubiger gewählt werden, welche am Gerichtssitze oder in unmittelbarer Nähe desselben wohnen. Gläubigerausschuß.

Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben außer dem Ersatze ihrer Auslagen keinerlei Vergütung anzusprechen.

Art. 1119.

Die Geschäftsthätigkeit des Gläubigerausschusses ist auf die Mitwirkung desselben in den vom Gesetze oder durch Beschluß der Gläubigerversammlung bestimmten Fällen beschränkt.

Ist von der Gläubigerversammlung kein Ausschuß bestellt worden, so geht die Befugniß zur Ertheilung der gesetzlich dem Gläubigerausschusse zugewiesenen Genehmigungen und Ermächtigungen auf den Kommissär über, soweit das Gesetz nicht anders verfügt.

Art. 1120.

Der Gläubigerausschuß wird auf Anordnung des Kommissärs durch den Masseverwalter berufen.

Der Kommissär leitet die Verhandlungen des Ausschusses und bringt die gefaßten Beschlüsse zu Protokoll.

Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von drei Ausschußmitgliedern oder Ersatzmännern erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Kommissär.

Der Gerichtsschreiber ertheilt die erforderlichen Ausfertigungen der Beschlüsse nach Anordnung des Kommissärs im Ganzen oder im Auszuge.

Art. 1121.

Der Gläubigerausschuß kann unter Genehmigung des Kommissärs zu jeder Zeit eine weitere Versammlung der Gläubiger anordnen, wenn besonders wichtige Fragen solches erfordern.

Die Gläubiger werden hiezu durch den Masseverwalter unter dem Rechtsnachtheile eingeladen, daß die Ausbleibenden als den Beschlüssen der Mehrheit beistimmend betrachtet werden.

Besteht kein Ausschuß, so hat der Kommissär, wenn er die Berufung einer außerordentlichen Versammlung der Gläubiger für nothwendig erachtet oder eine solche von Gläubigern verlangt wird, dem Gantgerichte Vortrag zu erstatten.

Das Gericht ordnet die Versammlung an, wenn es die Maßregel gerechtfertigt findet.

Insoferne die Gläubigerversammlung über die Art der Einladung nichts bestimmt hat, erfolgt dieselbe durch Umlaufschreiben an die am Gerichtssitze wohnenden Gläubiger und an die Bevollmächtigten der Uebrigen. In Ermanglung von Bevollmächtigten wird das Umlaufschreiben für die betreffenden Gläubiger dem Staatsanwalte zugestellt.

Art. 1122.

Bei längerer Dauer des Gantverfahrens muß wenigstens jedes Jahr eine Versammlung angeordnet werden, in welcher der Stand des ganzen Verfahrens, der Fortgang und die Ursachen der etwaigen Verzögerung der Liquidationsprozesse und das Ergebniß der Vermögensverwaltung darzustellen und die Versammlung zur Fassung geeigneter Beschlüsse zu veranlassen ist.

Die Bestimmungen der Art. 1116 und 1117 finden auf alle Gläubigerversammlungen Anwendung.

Art. 1123.

Wegen nachtheiliger Maßnahmen oder Unterlassungen des Ausschusses kann jeder Gläubiger bei dem Kommissär Beschwerde führen, welcher den Ausschuß darüber zu vernehmen und, wenn die Beschwerde nicht gehoben wird, die Entscheidung des Gerichtes zu veranlassen hat.

Gleiche Befugniß steht dem Gantschuldner zu.

Gegen die betreffenden Gerichtsbeschlüsse findet Beschwerdeführung bei dem Appellationsgerichte statt. Hiebei kommen bezüglich der Be=

kanntmachung des Gerichtsbeschlusses und der Frist zur Beschwerdeführung die Bestimmungen des Art. 1117 Abs. 3 und 4 zur Anwendung.

IV. Abschnitt.

Verhandlung über die streitigen Forderungen und Ansprüche.

Art. 1124.

Allgemeine Bestimmung.

Soweit in den folgenden Artikeln keine abweichende Bestimmung getroffen ist, sind die Streitigkeiten über die angemeldeten Forderungen im beschleunigten Verfahren zu verhandeln.

Gleiches gilt bezüglich sonstiger Streitigkeiten im Gantverfahren.

Art. 1125.

Einführung des Streites.

Der Anwalt des Gläubigers, dessen Forderung bestritten ist, hat den erhobenen Anspruch und den Beweis desselben in einem motivirten Antrage kurz zu entwickeln, welcher wenigstens acht Tage vor der zur Verhandlung bestimmten Gerichtssitzung auf der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen ist, unter Beifügung der Urschriften der Beweisurkunden, soferne diese nicht bereits bei der Anmeldung hinterlegt wurden.

Von Seite der gegnerischen Anwälte hat die Hinterlegung schriftlicher Anträge nur in der Sitzung stattzufinden.

Unterbleibt die oben vorgesehene Hinterlegung eines motivirten Antrages, oder erscheinen die Parteien nicht in der Sitzung, so wird nach den Vorschriften des eilften Hauptstückes verfahren, wobei die Anmeldung der Forderung als Klage zu betrachten ist

Art. 1126.

Verhandlung.

Die Verhandlung in der öffentlichen Gerichtssitzung wird durch einen Vortrag des Kommissärs eingeleitet, worauf den Anwälten der Parteien das Wort zu gestatten ist.

Das in der Gläubigerversammlung aufgenommene Protokoll wird hiebei in der Urschrift vorgelegt.

Art. 1127.

Geständniß.

Das Geständniß des Schuldners ist für den Gläubiger beweiskräftig, ausgenommen wenn es Geschäfte betrifft, worüber Zeugenbeweis unzulässig ist, oder wenn besondere Verdachtsgründe die Glaubwürdigkeit des Geständnisses vermindern.

In diesen Fällen muß der im Geständnisse liegende unvollständige Beweis durch andere zulässige Beweismittel ergänzt oder es kann der Gläubiger nach Ermessen des Gerichtes zum Erfüllungseide, falls derselbe stattfindet, zugelassen werden.

Art. 1128.

Eid.

Dem Schuldner kann der Eid nach den allgemeinen Bestimmungen des siebzehnten Hauptstückes zugeschoben oder vom Gerichte auferlegt werden, und die Leistung des Eides hat die im Art. 430 bezeichnete Wirkung.

Verweigert der Schuldner die Eidesleistung, so gilt dieses als Geständniß des Gegentheils der zu beschwörenden Thatsache.

Zur Eidesleistung kann sogleich in derselben Sitzung geschritten werden, wenn die Partei gegenwärtig ist, welche zu schwören hat.

Art. 1129.

Zeugenbeweis. Wenn das Gericht auf Zeugenbeweis erkennt, so wird nach den Bestimmungen des Art. 377 verfahren.

Bei einfachen Streitigkeiten können jedoch die Parteien in der Gläubigerversammlung sofort die Vernehmung der Zeugen durch den Kommissär beantragen, welcher in solchem Falle sogleich den Tag zur Vernehmung festsetzt.

Das aufgenommene Protokoll wird zur Einsicht der Betheiligten auf der Gerichtsschreiberei hinterlegt und, wenn dieselben auf dem Streite beharren, in der Gerichtssitzung der Verhandlung zu Grunde gelegt.

Art. 1130.

Gleichzeitige Verhandlung. Ueber die Streitigkeiten, welche gleichzeitig zur Entscheidung reif sind, wird von dem Gerichte in einem und demselben Urtheile erkannt.

Zur Verhandlung über einzelne weitläufige Streitigkeiten können von dem Gerichte oder sogleich bei der Verweisung von dem Kommissär besondere Sitzungstage bestimmt werden.

Dieses soll namentlich bei schwierigeren Streitigkeiten geschehen, welche blos zwischen einzelnen Gläubigern über das gegenseitige Vorzugsrecht erhoben sind.

Art. 1131.

Die Ansprüche der Gläubiger gegen die Ehefrau und die Kinder des Gantschuldners, sowie die Streitigkeiten über geltend gemachte Sonderungsrechte können ebenfalls zur gleichzeitigen Verhandlung vor das Gericht gebracht werden.

Art. 1132.

Kosten. Im Falle des Obsiegens des Gläubigers, dessen Forderung von einzelnen Gläubigern bestritten wurde, fallen die Kosten denjenigen zur Last, welche die Forderung oder das angesprochene Vorzugsrecht bestritten haben.

Wurde die Forderung von dem Schuldner oder im Namen der Gesammtheit der übrigen Gläubiger bestritten, so fallen die Kosten der Masse zur Last.

Unterliegt der Gläubiger in dem über seine Forderung erhobenen Streite, so ist derselbe zum Kostenersatze zu verurtheilen.

Die Kosten, welche ein Gläubiger zur Anmeldung und Liquidation seiner Forderung aufwendet, werden jedoch, abgesehen von bestehenden Vorzugsrechten, nur alsdann aus der Masse vergütet, wenn nach Befriedigung sämmtlicher anerkannten Forderungen noch etwas übrig bleibt, und ohne Rücksicht auf den Rang der Hauptforderung.

Die Bestimmungen der Art. 975 Abs. 4 und 976 kommen auch im Gantverfahren zur Anwendung.

Art. 1133.

Wirkung der Rechtskraft. Das von einzelnen Gläubigern erlangte obsiegliche Urtheil wirkt zum Vortheile sämmtlicher Gläubiger gegen den Unterliegenden, wenn

dessen Forderung ganz oder theilweise verworfen oder ein die Gesammtheit oder ganze Prioritätsklassen betheiligendes Vorzugsrecht versagt worden ist.

Betrifft das Urtheil nur den Rang zwischen einzelnen Gläubigern, so beschränkt sich seine Wirksamkeit auf die streitenden Parteien.

Art. 1134.

Der Einspruch und die Berufung gegen die Urtheile über Streitigkeiten im Gantverfahren richten sich nach den Bestimmungen der Art. 949 und 950. Rechtsmittel.

In wieweit ein abändernbes Urtheil zum Vortheil der in der Berufungsinstanz nicht vertretenen Gläubiger wirksam sei, ist nach den Bestimmungen des Art. 1133 zu beurtheilen.

Die Verhandlung über die einzelnen Berufungen soll gleichzeitig stattfinden und darüber durch ein und dasselbe Urtheil entschieden werden, soweit solches mit dem Stande der Sachen verträglich ist.

Art. 1135.

In Betreff der Rechtsmittel der Wiederaufnahme des Verfahrens und der Nichtigkeitsbeschwerde finden die Bestimmungen des sechsunddreißigsten und siebenunddreißigsten Hauptstückes Anwendung.

Die durch Einwendung dieser Rechtsmittel herbeigeführte Entscheidung äußert jedoch, unbeschadet der Vorschriften der Art. 730 und 740, keinen Einfluß auf bereits ordnungsmäßig eingetretene Vertheilungen, und es kann dadurch insbesondere kein Anspruch auf bereits vertheilte Gelder (Art. 1109) begründet werden.

V. Abschnitt.

Gantverwaltung nach der Gläubigerversammlung.

Art. 1136.

Wird das Gantverfahren fortgesetzt, so erfolgt vor dem Kommissär die Rechnungsablage und Auslieferung an die von der Gläubigerversammlung erwählten Verwalter, wenn nicht die gemäß Art. 1031 Ziff. 2 ernannten einstweiligen Masseverwalter beibehalten wurden.

Die Ernennung der definitiven Verwalter ist nach dem Schlusse der Gläubigerversammlung sofort von dem Kommissär durch Anschlag an die Gerichtstafel und ein- oder mehrmalige Einrückung in öffentliche Blätter bekannt zu machen.

Art. 1137.

Die Bestimmungen der Art. 1069 und 1070 Abs. 3 finden auch Anwendung auf die definitiven Masseverwalter.

Diese haben sofort unter Befolgung der deßfalls von der Gläubigerversammlung und von dem Ausschusse gefaßten Beschlüsse und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften die Verwaltung der Masse fortzusetzen und zur Feststellung, Vervollständigung nnd Versilberung derselben zu schreiten.

Insbesondere haben sie

1) die Abnahme der angelegten Siegel und die Verzeichnung der beweglichen und unbeweglichen Vermögenstheile durch einen Notar, ferner

2) die öffentliche Versteigerung des beweglichen und liegenschaftlichen Vermögens zu veranlassen, wobei die Vorschriften des vierten Buches in Betreff der Bekanntmachung, der Bedingungen und der Formen der Versteigerung und in Betreff der Wirkungen des Zuschlages zur Anwendung kommen.

Die Bezeichnung des Notars zur Vornahme der Versteigerung der Liegenschaften geschieht durch das Gantgericht auf den Vortrag des Kommissärs.

Hinsichtlich der außer dem Sprengel des Gerichts liegenden Güter veranlaßt dasselbe die Bezeichnung durch das zuständige Gericht.

3) Die Versteigerungsbedingungen werden von den Masseverwaltern unter Genehmigung des Ausschusses festgesetzt, soweit die Gläubigerversammlung deßhalb nicht verfügt hat.

4) Die Masseverwalter haben die ausstehenden Forderungen des Schuldners einzuziehen und hiefür, sowie in Betreff anhängiger Prozesse, soweit es erforderlich und deßfalls nicht durch die Gläubigerversammlung Fürsorge getroffen ist, unter Genehmigung des Ausschusses Anwälte aufzustellen.

5) Sie haben für die geeignete Benützung der ihrer Substanz nach unveräußerlichen Vermögenstheile und der Benützung der übrigen bis zur Veräußerung zu sorgen.

6) Hinsichtlich der vorhandenen und der eingehenden Baarschaften und der Werthpapiere haben sie nach den Weisungen der Gläubigerversammlung zu verfahren.

In Ermangelung solcher Weisungen kommen die Bestimmungen des Art. 1081 zur Anwendung.

Unter Genehmigung des Ausschusses kann die Veräußerung einzelner beweglicher Gegenstände aus freier Hand oder durch Mäkler geschehen.

Art. 1138.

Diejenigen Gegenstände, welche gemäß Art. 822 dem Zugriffe nicht unterworfen sind, sollen von der Veräußerung ausgenommen und dem Schuldner belassen werden.

Ebenso kommen die Bestimmungen der Art. 898—900 in Betreff der Besoldungen und anderer Bezüge des Schuldners auch im Gantverfahren zur Anwendung.

Art. 1139.

Die Verwalter können über alle das Massevermögen betreffenden Streitigkeiten mit Genehmigung des Ausschusses und unter der Aufsicht des Kommissärs Vergleiche schließen.

Uebersteigt der Gegenstand des Vergleichs den Werth von einhundert Gulden oder betrifft der Vergleich unbewegliche Güter oder denselben gleichstehende Rechte, so ist hiezu die Bestätigung des Gerichtes erforderlich.

Bei Vergleichen der letzterwähnten Art soll auch der Schuldner gehört werden, soweit dieses geschehen kann.

Art. 1140.

Gegenstände, auf welche ein Dritter das Eigenthumsrecht anspricht, werden demselben von

den Masseverwaltern unter Genehmigung des Ausschusses gegen Ersatz der etwa darauf haftenden Kosten ausgehändigt, sobald der Anspruch außer Zweifel gesetzt oder vom Gerichte rechtskräftig anerkannt ist.

Art. 1141.

In Betreff der Rechnungsführung kommt die Bestimmung des Art. 1082 zur Anwendung. Ueberdieß haben die Verwalter, falls hierüber von der Gläubigerversammlung nicht anders verfügt ist, dem Ausschusse und dem Kommissär jeden Monat eine Uebersicht der erfolgten Einnahmen und Ausgaben und des Kassestandes zu übergeben.

Die Schlußrechnung wird durch den Ausschuß unter der Aufsicht des Kommissärs bereinigt.

Ist die Verwaltung nicht im Laufe eines Jahres beendigt, so findet am Ende jeden Jahres eine Rechnungsabhör statt. Der Ausschuß ist jederzeit befugt, eine frühere Rechnungsvorlage anzuordnen.

Ist die Belohnung der Masseverwalter für ihre Mühe nicht von der Gläubigerversammlung festgesetzt, so geschieht dieses nach Vernehmung des Ausschusses auf Vortrag des Kommissärs durch das Gericht.

VI. Abschnitt.

Befriedigung der Gläubiger und Beendigung des Gantverfahrens.

Art. 1142.

Vorläufige Zahlungen und Anweisungen.

Die auf die Masse fallenden Kosten des Verfahrens, diejenigen der Verwaltung und Vertretung der Masse, sowie die dem Schuldner und seiner Familie bewilligte Unterstützung werden auf Verfügung des Kommissärs aus den vorhandenen oder eingehenden Geldern sofort bezahlt.

Wenn dazu Gelder verwendet werden, welche einem Vorzugsrechte unterliegen, so werden dieselben aus den später eingehenden Geldern ersetzt.

Art. 1143.

Unzweifelhafte oder gerichtlich anerkannte Forderungen, welche in den Landestheilen diesseits des Rheins nach der daselbst geltenden Prioritäts-Ordnung in die erste Klasse, in der Pfalz zu den in Art. 2101 des dortigen Civilgesetzbuches aufgezählten privilegirten Forderungen gehören, werden ebenfalls sofort befriedigt, und es kommt in dieser Beziehung die Bestimmung des Art. 1142 zur Anwendung.

Ebenso werden diejenigen Gläubiger, welche in den Landestheilen diesseits des Rheins in die dritte Klasse, in der Pfalz zu den in Art. 2102 des Civilgesetzbuches aufgezählten privilegirten Gläubigern gehören, nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen der Prioritätsordnung beziehungsweise des in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuches aus dem Erlöse der betreffenden Gegenstände sofort befriedigt.

Wenn die Liquidität oder der Rang der Forderung nicht vollständig feststeht, so kann die Anwendung der obigen Bestimmungen durch Anordnung einer entsprechenden Sicherheitsleistung

ermöglicht werden. Hierüber entscheidet das Gericht auf den Vortrag des Kommissärs.

Art. 1144.

Der Erlös der mit Hypothekenrecht belasteten Liegenschaften wird den betreffenden Gläubigern nach dem anerkannten oder rechtskräftig festgesetzten Range der Forderung, so weit es zu deren Deckung erforderlich ist, durch den Kommissär sofort zugewiesen. Wenn der Steigerungserlös nicht baar erlegt ist, ertheilt der Kommissär den Gläubigern unmittelbare Anweisung auf den Ansteigerer.

Art. 1145.

Wurde eine zweite Ediktalladung beschlossen, so kommen die Bestimmungen der Art. 1143 und 1144 erst nach Abhaltung der festgesetzten weiteren Tagfahrt zur Anwendung. Auch finden diese Bestimmungen in allen Fällen nur insoweit Anwendung, als die Deckung der Masseschulden nicht Abzüge oder desfallsige besondere Anordnungen bedingt.

Art. 1146.

Vertheilungsplan.

Sobald der Schuldenstand festgestellt und die Aktivmasse versteigert ist, entwirft der Kommissär den Vertheilungsplan, in welchem das nach Abzug der Lasten und Kosten übrigbleibende Massevermögen und die nach Maßgabe des vorgelegten Verzeichnisses und der rechtskräftigen Entscheidungen über die erhobenen Streitigkeiten auf jede Forderung fallende Summe festgesetzt werden.

Bei Entwerfung des Vertheilungsplanes kann der Kommissär einen Rechnungsverständigen verwenden.

Art. 1147.

Die Vertheilung wird dadurch nicht aufgehalten, daß einzelne Bestandtheile der Aktivmasse nicht eingebracht oder veräußert sind. Es können vielmehr wiederholte Vertheilungen angeordnet werden, so oft ein hinlänglicher Bestand angesammelt ist.

Ebenso wenig wird die Vertheilung dadurch aufgehalten, daß über einzelne Streitigkeiten nicht rechtskräftig entschieden ist.

In solchem Falle werden die streitigen Forderungen nach den angesprochenen Beträgen und dem geltend gemachten Range vorläufig eingesetzt, die darauf fallenden Beträge bleiben aber bis zur rechtskräftigen Entscheidung hinterlegt oder in den Händen der Ansteigerer.

Das Gericht kann auch in geeigneten Fällen auf den Vortrag des Kommissärs verfügen, daß der auf die bestrittene Forderung fallende Betrag den nachfolgenden Gläubigern gegen Sicherheitsleistung verabfolgt werde.

Art. 1148.

Wenn es ungewiß ist, ob der Inhaber eines zur Masse gehörigen Faust- oder Nutzungspfandes seine volle Befriedigung aus dem Pfande erhalten werde, oder wenn diese erst nach längerer Zeit zu gewärtigen ist, so ist der Gläubiger berechtigt, bei der Vertheilung der Massegelder nach dem ganzen Betrage der Forderung und nach den damit etwa anderweit verbundenen Vorzugsrechten Theil zu nehmen.

Erfolgt später seine Befriedigung aus dem Pfande, so hat er den übrigen Gläubigern zu erstatten, was er mehr empfangen hat als seine Quote nach Verhältniß des durch das Pfand nicht gedeckten Restbetrages der Forderung.

Leistungen, welche zur Erhaltung des Pfandes erforderlich sind, hat einstweilen der Pfandgläubiger zu tragen, falls er nicht vorzieht, auf sein Vorzugsrecht am Pfande Verzicht zu leisten.

Hinsichtlich der bedingten oder betagten Forderungen, der Leibrenten und Pfründen kommen die Bestimmungen der Art. 985 – 995 zur Anwendung.

Art. 1149.

Von der Fertigung des Theilungsplanes setzt der Kommissär die Gläubiger und den Schuldner durch ein von demselben zu unterzeichnendes Umlaufschreiben in Kenntniß mit der Aufforderung, von dem Entwurfe auf der Gerichtsschreiberei Kenntniß zu nehmen und ihre Erinnerungen binnen der im Umlaufschreiben festgesetzten Frist daselbst schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

In besonderen Fällen kann der Kommissär die Mittheilung und Aufforderung durch einen Gerichtsvollzieher zustellen lassen.

Art. 1150.

Sind gegen den Vertheilungsplan Erinnerungen erhoben worden, so hat der Kommissär die Betheiligten in der im Art. 1149 bestimmten Form zum Versuche der Vermittlung vor sich zu rufen.

Wenn dieselben nicht erscheinen oder sich nicht in Güte vereinigen, so werden die Streitigkeiten in der durch die Art. 1113 und 1126 bezeichneten Weise entschieden.

Wenn derjenige, welcher die Erinnerung erhoben hat, unterliegt, so kann er außer den dadurch veranlaßten Kosten zum Ersatze des durch die Verzögerung veranlaßten Zinsenverlustes und selbst zu weiterem Schadenersatze verurtheilt werden.

Art. 1151.

Der Vertheilungsplan wird, soweit gegen seinen Inhalt keine Erinnerungen vorgebracht wurden, sofort nach Ablauf der festgesetzten Frist, in seinen übrigen Theilen aber nach Erledigung der vorgebrachten Erinnerungen durch den Kommissär abgeschlossen und jedem Gläubiger, welcher Befriedigung zu erhalten hat, Anweisung auf die von demselben zu erhebenden Gelder ertheilt.

Die Benachrichtigung der Betheiligten von dem Abschlusse des Vertheilungsplanes erfolgt durch Umlaufschreiben des Kommissärs an die am Gerichtssitze wohnenden Gläubiger und an die Bevollmächtigten der übrigen Gläubiger, beziehungsweise an den Staatsanwalt.

In Betreff der Löschung der Hypotheken, des Einspruchs gegen den Vertheilungsplan und der Ausfertigung der Anweisungen kommen die Bestimmungen der Art. 980, 982 Abs. 2 und 984 zur Anwendung.

Art. 1152.

Wenn sich nach Vertheilung der hiezu geigneten Massebestände unter den Aktiven der Masse noch streitige, bedingte oder schwereinbringliche

Veräußerung von Forderungen.

Forderungen oder Klagerechte befinden, so können sich die bei der Einbringuug derselben betheiligten Gläubiger zur öffentlichen Versteigerung derselben an den Meistbietenden oder zu ihrer Ueberlassung an die betheiligten Gläubiger vereinigen.

Der Schuldner und die betheiligten Gläubiger werden zur Verhandlung hierüber in der im Art. 1149 bezeichneten Weise vor den Kommissär berufen.

Ergibt sich kein Einverständniß, so entscheidet das Gericht auf den Vortrag des Kommissärs über die gestellten Anträge.

Keinem Gläubiger kann wider seinen Willen eine Forderung an Zahlungsstatt überwiesen werden.

Art. 1153.

Der Gläubiger oder der Dritte, dem die Forderung oder das Klagerecht zugeschlagen wird, tritt sofort in die Stelle des Gantschuldners auch in Ansehung der bisher dahin erlaufenen Prozeßkosten.

Die Gläubiger sind zu keiner Gewährleistung für die Forderung verpflichtet.

Diejenigen Forderungen und Klagerechte, zu deren Uebernahme sich weder ein Gläubiger noch ein Steigerungslustiger gefunden hat und deren Einbringung die betheiligten Gläubiger auch nicht gemeinschaftlich auf ihre Kosten weiter betreiben wollen, bleiben der Verfügung des Gantschuldners in der Lage, in welcher sich die Sache befindet, überlassen.

Art. 1154.

Verwaltung des unveräußerlichen Vermögens.

Die künftige Verwaltung solcher Güter, an welchen dem Schuldner kein Veräußerungsrecht zusteht, sondern nur Genußrechte, und die Verwerthung und Vertheilung des Ertrages derselben werden ebenfalls von den betheiligten Gläubigern im Einvernehmen mit dem Schuldner festgesetzt.

In Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft entscheidet das Gericht auf den Vortrag des Kommissärs nach Maßgabe der im einundvierzigsten Hauptstücke enthaltenen hier einschlägigen Vorschriften.

Art. 1155.

Beendigung der Gant.

Nach vollständiger Flüssigmachung der Masse wird die Schlußvertheilung vorgenommen.

Alle Vermögenstheile, welche nicht flüssig gemacht werden konnten, sind dem Gantschuldner zur freien Verfügung zu überlassen.

Mit der Schlußvertheilung ist das Gantverfahren beendigt. Auf den Vortrag des Kommissärs hat das Gericht die Beendigung auszusprechen und die öffentliche Bekanntmachung derselben zu verfügen.

Art. 1156.

Kommen einzelne zur Masse gehörige Vermögenstheile erst nach Beendigung des Gantverfahrens zum Vorschein oder zur Geltung, so beauftragt das Gericht auf Antrag eines Betheiligten die früheren oder einen neu zu ernennenden Verwalter und den früheren oder einen neubestellten Kommissär mit der Verwerthung der betreffenden Gegenstände und der Vertheilung des Erlöses.

Wenn nach vollständiger Befriedigung der Gantgläubiger noch Vermögen übrig bleibt, so können die ausgeschlossenen Gläubiger dasselbe in Anspruch nehmen.

Art. 1157.

Sowohl die ausgeschlossenen als auch die ganz oder theilweise unbefriedigt ausgegangenen Gläubiger können ihre Ansprüche an demjenigen Vermögen geltend machen, welches der Schuldner später erlangt. Neues Vermögen des Gantschuldners.

Die Zwangsvollstreckung kann in solchem Falle auch auf den Grund der im Gantverfahren erfolgten Anerkennung oder gerichtlichen Entscheidung geschehen.

Die Vollstreckung durch persönliche Verhaftung bleibt für ältere Forderungen ausgeschlossen, soferne der Schuldner nicht wegen betrüglicher Verkürzung der Gläubiger oder wegen Bankerottes bestraft wurde, oder sich nicht nach Beendigung des Gantverfahrens in gesetzlich zulässiger Weise der persönlichen Haft unterworfen hat.

Sechstes Buch.

Sechsundvierzigstes Hauptstück.

Strafen.

Art. 1158.

Die Nichtbeobachtung der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzbuches und die Zuwiderhandlung gegen dieselben von Seiten der Richter und gerichtlichen Beamten, der Parteien, Notare, Anwälte und Gerichtsvollzieher soll mit Ordnungsstrafen nach Maßgabe der nachfolgenden Artikel, soweit nicht deßfalls durch besondere Bestimmungen eigens verfügt ist, geahndet werden. 1. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1159.

Die Ordnungsstrafen bestehen in
Verwarnung,
Verweis und
Geldstrafe.

Gegen die Parteien ist nur auf die beiden letzten Ordnungsstrafen zu erkennen.

Auf verschiedene Ordnungsstrafen soll wegen derselben Uebertretung nicht erkannt werden

Art. 1160.

Der geringste Betrag der Geldstrafe ist dreißig Kreuzer; der höchste Betrag vorbehaltlich der besonderen Bestimmung des Art. 1162 und 1166 a. E.

1) gegen Parteien einhundertfünfzig Gulden,
2) gegen die übrigen im Art. 1158 genannten Personen fünfzig Gulden.

In Wiederholungsfällen, welche sich im Laufe eines Jahres ergeben, soll immer höhere Strafe eintreten, und kann der regelmäßig zulässige Betrag der Geldstrafe bis zum Doppelten erhöht werden.

Ist durch die Uebertretung ein Schaden verursacht worden, so ist neben der Strafe auf Schadensersatz zu erkennen.

Art. 1161.

Gegen Parteien und Anwälte, welche sich in Prozeßschriften beleidigende oder verläumderische

Ausfälle gegen andere Parteien, deren Vertreter oder Gewalthaber, gegen Zeugen oder Sachverständige oder gegen Gerichte, gerichtliche Beamte oder öffentliche Diener zu Schulden kommen lassen, kann das Gericht außer der Strafe und unbeschadet weiterer strafrechtlicher Einschreitung die Vernichtung der beleidigenden Schrift oder die Durchstreichung einzelner Stellen verfügen.

Das Gericht kann zugleich in geeigneten Fällen die Bekanntmachung der ergangenen Verfügung anordnen.

Art. 1162.

Durch die in den Art. 1165—1170 enthaltene Bezeichnung einzelner Fälle ist die Verfügung von Ordnungsstrafen gegen andere Uebertretungen nicht ausgeschlossen.

Auch können gegen Richter, gerichtliche Beamte, Notare, Anwälte und Gerichtsvollzieher unabhängig von den hier bezeichneten Ordnungsstrafen auf dem Disciplinarwege die in den einschlägigen Disciplinargesetzen vorgesehenen höheren Strafen verhängt werden, wenn dies durch die Schwere der Umstände in einzelnen Fällen, durch den Zusammenfluß oder die Wiederholung von Dienstwidrigkeiten gerechtfertigt erscheint.

Art. 1163.

Die Geldstrafen der Parteien und Anwälte im Prozesse, mit Inbegriff der Succumbenzgelder, fallen dem Pensionsfonde für die Hinterlassenen der Anwälte des Königreiches zu.

Die Geldstrafen der Gerichtsvollzieher fallen in die Staatskasse und sollen ebenfalls zur Unterstützung der Hinterlassenen der Gerichtsvollzieher verwendet werden.

Art. 1164.

Die als Ordnungsstrafen zuerkannten Geldstrafen können in Arreststrafe umgewandelt werden, wenn deren gänzliche oder theilweise Uneinbringlichkeit durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten dargethan ist.

Die Umwandlung erfolgt durch das Gericht, welches die Strafe ausgesprochen hat, und zwar bei den Handels- und Handelsappellationsgerichten, sowie bei den Stadt- und Landgerichten von Amtswegen, bei den übrigen Gerichten auf Antrag des Staatsanwaltes.

Hiebei tritt an die Stelle der Geldstrafe bis zu drei Gulden ein Tag Arrest; bei höheren Geldstrafen werden drei Gulden einem eintägigen Arreste gleichgeachtet, die allenfalls sich ergebenden Bruchtheile eines Tages aber außer Ansatz gelassen.

Der Arrest wird als Civilstrafe und zwar bei den in Abs. 2 namentlich aufgeführten Gerichten auf Betreiben des Gerichtsvorstandes, bei den übrigen Gerichten auf Betreiben des Staatsanwaltes, vollzogen. Der Gefangene ist jeder Zeit befugt, sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit derselbe durch den erstandenen Arrest noch nicht getilgt ist, von dem letzteren frei zu machen.

2. Strafen gegen Richter, gerichtliche Beamte und Notare.

Art. 1165.

Auf Ordnungsstrafe ist zu erkennen:

1) gegen Richter wegen Verletzung der Vorschriften der Art. 140 und 141 bezüglich der gerichtlichen Protokolle, wegen unge-

rechtfertigter Verzögerung der Unterzeichnung des Sitzungsprotokolles (Art. 142), ferner wegen Verletzung der Vorschriften der Art. 253, 254 und 261 bezüglich der Abfassung der Urtheile und der Ausfertigung derselben;

2) gegen Gerichtsschreiber wegen Verletzung der Vorschriften der Art. 140 und 141 bezüglich der gerichtlichen Protokolle, wegen ungerechtfertigter Verzögerung der Unterzeichnung des Sitzungsprotokolles (Art. 142), wegen Verletzung der Vorschriften über die Führung des Hauptverzeichnisses der anhängigen Sachen (Art. 207), sowie wegen Verletzung der Vorschriften der Art. 254, 259 und 260 bezüglich der Unterzeichnung der Urtheile;

3) gegen Notare wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des Art. 856 und 943, und wegen Säumniß im Falle des Art. 862.

Art 1166.

3. Strafen gegen die Parteien.

Einer Ordnungsstrafe unterliegt:

1) wer zur Begründung seines Anspruches, oder seiner Vertheidigung oder um Fristen, Vertagungen, Vorsichtsverfügungen und ähnliche richterliche Anordnungen zu seinem Vortheile zu erwirken, wissentlich falsche Thatsachen angibt oder wahre Thatsachen abläugnet, ingleichen wer im Prozesse sonstige Ränke gebraucht;

2) wer mündlich oder schriftlich sich beleidigende oder verläumderische Ausfälle zu Schulden kommen läßt gegen andere Parteien, deren Vertreter oder Gewalthaber, gegen Zeugen oder Sachverständige oder gegen Gerichte, gerichtliche Beamte oder öffentliche Diener;

3) wer eine Zwangsvollstreckung auf Urtheile oder vollstreckbare Urkunden für Forderungen vornehmen läßt, welche durch Zahlung oder auf andere Weise erloschen sind;

4) wer sein Vermögen rechtmäßiger Zwangsvollstreckung entzieht oder zu entziehen sucht oder auf andere Weise die gegen ihn gerichtete Zwangsvollstreckung zu vereiteln strebt.

Die Geldstrafe kann in dem unter Ziff. 2 zeichneten Falle bis auf dreihundert Gulden höht werden.

Art. 1167.

Dritte Personen, welche durch ungerechtrtigte Einmischung oder durch unbegründeten inspruch im Vollstreckungsverfahren das Streitder Vollstreckungsverfahren hemmen oder vergern oder dazu mitwirken, sind zu Schadensatz verpflichtet und unterliegen zugleich der estrafung, wenn erhellt, daß sie dabei arglistig der im Einverständnisse mit einer Partei gehandelt haben.

Art. 1168.

Die obigen' Strafbestimmungen finden nicht ur auf die sich selbst vertretenden Parteien Anendung, sondern auch auf ihre Bevollmächtig- und gesetzlichen Vertreter.

Art. 1169.

4. Strafen gegen Anwälte und Gerichtsvollzieher.

Gegen Anwälte ist auf Ordnungsstrafen zu erkennen:

1) wegen wissentlicher Betheiligung an der im Art. 1166 Ziff. 1 bezeichneten Uebertretung ihrer Klienten oder selbstständiger Verschuldung im Sinne der angeführten Bestimmung;
2) wegen beleidigender oder verläumderischer Ausfälle nach Maßgabe des Art. 1166 Ziff. 2 oder schuldhafter Mitwirkung zu solchen Ausfällen ihrer Klienten;
3) wegen nicht Beobachtung oder Verletzung der Vorschriften des Art. 65 bezüglich der Einholung der Vollmacht und der Vereinigung des Vollmachtspunktes, der Art. 138 und 139 bezüglich der Schriftsätze, der Art. 208 und 213 bezüglich der Anmeldung der Sachen zur Eintragung au das Hauptverzeichniß, des Art. 218 bezüglich der Mittheilung von Schlußanträgen, des Art. 943 bezüglich des Verbotes bei Immobiliarversteigerungen zu bieten;
4) wegen ungerechtfertigter Verweigerung der ihnen aufgetragenen Vertretung in Armensachen;
5) wegen schuldhafter Ueberschreitung der Gebührenordnung;
6) wegen Verschuldung der Nichtigkeit einer Prozeßhandlung;
7) wegen schuldhafter Verzögerung eines Rechtsstreites oder eines Vollstreckungsverfahrens;
8) wegen Eigenmächtigkeit, wenn ein wegen thatsächlicher Erklärungen oder Geständnisse erhobener Widerruf zugelassen oder eine wegen Mangels der Vollmacht erhobene Nichtigkeitsklage als gegründet erklärt wird.

Die Bestimmung unter Ziff. 2 findet auch Anwendung auf andere Personen, welche nach Art. 65 Ziff. 2 und 3 zu einer Rechtsvertheidigung zugelassen werden.

Art. 1170.

Gegen Gerichtsvollzieher ist auf Ordnungsstrafe zu erkennen:

1) wegen Betheiligung bei der im Art 1166 Ziff. 2 bezeichneten Uebertretung der Partei;
2) in den im Art. 1169 Ziff. 5—8 bezeichneten Fällen;
3) wegen ungerechtfertigter Verweigerung der Vollziehung eines zufolge Art. 86 von der Partei ertheilten Auftrages oder des ihnen aufgetragenen Dienstes in Armensachen oder im Vollstreckungsverfahren;
4) wegen Verletzung der Vorschriften der Art. 179 und 180 bezüglich der Zustellungsurkunden, der Art. 786, 824—827, 869, 916, 1006 und 1007 bezüglich der Protokolle im Vollstreckungsverfahren, der Art. 182 und 183 bezüglich der darin enthaltenen Beschränkungen und Verbote, der Art. 998—1000, 1001 Abs 1, 1002, 1005 und 1007 bezüglich der Vornahme der persönlichen Verhaftung, der Art. 856 und 943 bezüglich des Verbotes bei Versteigerungen mitzubieten, der Art. 829—831,

839 und 862 bezüglich der Verwahrung gepfändeter Gegenstände und der Hinterlegung des Versteigerungserlöses.

Art. 1171.

5. Zuständigkeit und Verfahren: gegen Richter und gerichtliche Beamte;

Die im Gesetze angedrohten Strafen gegen Richter und gerichtliche Beamte werden auf dem Wege der Disziplin durch die vorgesetzte Behörde auf Antrag des Staatsanwaltes oder von Amtswegen ausgesprochen.

Schadensersatzansprüche sind mittelst Syndikatsklage geltend zu machen.

Art. 1172.

gegen Parteien, Notare, Anwälte und Gerichtsvollzieher.

Die Ordnungsstrafen gegen Parteien, Notare, Anwälte und Gerichtsvollzieher sind von dem mit der Hauptsache befaßten Gerichte auf Antrag der Betheiligten oder des Staatsanwaltes und selbst von Amtswegen auszusprechen.

Art. 1173.

Keine Verurtheilung darf ausgesprochen werden, ohne daß derjenige, welcher bestraft werden soll, gehört oder, soferne er nicht anwesend, beigeladen oder zu schriftlicher Verantwortung in bestimmter Frist aufgefordert worden ist.

Erscheint der Beigeladene nicht oder wurde in der festgesetzten Frist eine schriftliche Verantwortung nicht abgegeben, so kann das Urtheil von dem säumigen Verurtheilten bei dem nämlichen Gerichte nicht weiter angefochten werden.

Art. 1174.

Ist die Verurtheilung von einem Untergerichte ausgegangen und gelangt die Hauptsache durch Berufung an das höhere Gericht, so kann bei dem letzteren in allen Fällen zugleich Beschwerde wegen der Bestrafung geführt werden.

Ueber die erhobene Beschwerde ist alsdann gleichzeitig mit der Hauptsache zu verhandeln und zu entscheiden, soferne dadurch die Entscheidung der Hauptsache nicht verzögert wird.

Art. 1175.

Selbstständige Beschwerdeführung nach Maßgabe des fünfunddreißigsten Hauptstückes findet statt:

1) wenn Geldstrafe ausgesprochen wurde und der Betrag der von einem Einzelnrichter erkannten Strafe acht Gulden, der Betrag der von einem Kollegialgerichte erkannten Strafe fünfundzwanzig Gulden übersteigt;
2) wenn in Anwendung des Art. 1161 die Vernichtung beleidigender Schriften oder die Bekanntmachung des Strafurtheils verfügt worden ist.

Art. 1176.

Die Bestimmungen der Art. 1174 und 1175 finden auch Anwendung, wenn gegen Anwälte und Gerichtsvollzieher wegen Zuwiderhandlung gegen Prozeßvorschriften auf Streichung der Gebühren erkannt oder eine Kostenverurtheilung ausgesprochen worden ist.

Art. 1177.

Die von den Anwälten und Gerichtsvollziehern wegen Dienstwidrigkeiten, welche nicht in der Gerichtssitzung vorgekommen sind und wor-

über nicht das mit der Hauptsache befaßte Gericht erkannt hat, verwirkten Ordnungsstrafen werden von der zuständigen Disziplinarbehörde ausgesprochen.

Nähere Vorschriften hierüber bleiben der im Verordnungswege zu erlassenden Anwalts- und Gerichtsvollzieherordnung vorbehalten.

Ausschließlich zur Zuständigkeit der Disziplinarbehörden gehört die Bestrafung der Anwälte und Gerichtsvollzieher wegen Dienstesverweigerung in Armensachen.

Für den Entwurf

(Gez.) Frhr. v. Mulzer.

Entwurf einer Prozess-Ordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern, wie sich derselbe durch die vom K. Staatsministerium der Justiz dem Landtage nachträglich dazu übergebenen Modifikationen gestaltet

[München] [1863]